Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

19ter Jahrgang.

1858.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1858.

Im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komtoirs.

g.n.19.

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1858.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

I. Preußische Staats-Verfassung. 201. 221.

II. Organisations-Sachen.
- A. Behörden und Beamte. 1. 33. 69. 153. 204. 223.
- B. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse. 13. 57.
- C. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. 2. 93. 177. 205.

III. Kirchliche Angelegenheiten. 13. 178.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten. 16. 34. 94. 182. 224.

V. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei. 2. 154.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 4. 17. 41. 58. 70. 106. 133. 154. 184. 205. 229.

VII. Polizei-Verwaltung.
- A. Im Allgemeinen. 135. 165. 232.
- B. Schutzmannschaft und Gendarmerie. 21. 136. 166. 207.
- C. Gewerbe-Polizei. 207. 233.
- D. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel. 60.
- E. Ordnungs- und Sitten-Polizei. 234.
- F. Paß- und Fremden-Polizei. 7. 25. 59. 79. 167. 191. 209.
- G. Polizei gegen Unglücksfälle. 234.
- H. See- und Flußschifffahrt. 209. 236.
- J. Transportwesen. 193.
- K. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten. 7. 24. 43. 61. 137. 237.
- L. Versicherungswesen. 24. 44.
- M. Straßen- und Wege-Polizei. 60. 235.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten. 91. 151. 172. 218. 248.

IX. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten. 8. 26. 47. 61. 79. 110. 138. 168. 194. 211.

Digitized by Google

X. Landstraßen und Chausseen. 116.
XI. Eisenbahnen. 10. 26. 64. 144. 169. 197. 238.
XII. General-Postverwaltung. 9. 26. 49. 63. 118. 140. 196. 212.
XIII. Bergwerks- und Hütten-Wesen. 64. 87. 118. 198. 240.
XIV. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben. 11. 65. 90. 119. 144. 200. 212. 240.
XV. Domainen- und Forst-Verwaltung. 90. 147. 169.
XVI. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 12. 31. 67. 91. 149. 170. 217.
XVII. Münzwesen. 132.

Berichtigungen.

Jahrgang 1851.

S. 97 in der Ueberschrift statt „Theilnahme an den Prüfungsgebühren" ist zu setzen: „keine Theilnahme."

Jahrgang 1857.

S. 3 im chronologischen Register ist einzuschalten: Juni 16. Spiritus. S. 135.

I

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1. Berlin, den 31. Januar 1858. 19ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

1) Allerhöchster Erlaß an das Staats-Ministerium, eine Veränderung im Personal des Disziplinarhofes für nicht richterliche Beamte betreffend, vom 4. Januar 1858.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 23. v. M. will Ich an die Stelle des in den Ruhestand versetzten Ober-Tribunals-Raths Carl Adolph Wilke, den Ober-Tribunals-Rath Dr. Freiherrn von Seckendorf zum Mitgliede des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten für die laufende Geschäfts-Periode ernennen. Berlin, den 4. Januar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

2) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Danzig, die Berechnung der Umzugskosten-Vergütung unverheiratheter und mit Gehaltsverbesserung versetzter Beamten betreffend, vom 11. Dezember 1857.

Ew. ꝛc. sende ich die Anlagen des Berichts vom 17. v. M. mit dem Bemerken zurück, wie der darin entwickelten Ansicht bezüglich des Anspruchs unverheiratheter und mit Gehaltsverbesserung versetzter Beamten auf Umzugskosten hier beigetreten wird. Es ist danach von der auf allgemeine und auf Transportkosten zu gewährenden Vergütungssumme zunächst die Hälfte abzusetzen und dem verbleibenden Rest die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen Einkommensverbesserung gegenüberzustellen.

Berlin, den 11. Dezember 1857.

Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen und Rechnungswesen.

3) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc., die Verwendung des Erlöses für verkaufte alte Akten betreffend, vom 12. Dezember 1857.

(Minist.-Bl 1852 S. 106).

Des Königs Majestät haben die uns mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. November 1838 (Annalen S. 846) ertheilte Ermächtigung, den mit der Aussonderung unbrauchbarer Akten beschäftigt gewesenen Subaltern-Beamten aus dem Erlöse solcher Akten Remunerationen bis auf Höhe von Fünf und Zwanzig Prozent des Erlöses zu bewilligen, durch einen Allerhöchsten Erlaß an das Königliche Staats-Ministerium vom 26. Oktober v. J. auf die Provinzial-Behörden ausgedehnen geruht.

Indem wir die Königliche Regierung hiervon benachrichtigen und Ihr demgemäß die selbstständige Bewilligung derartiger Remunerationen von jetzt ab überlassen, machen wir Sie zugleich auf den Inhalt unserer, in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 24. November 1838 erlassenen Cirkular-Verfügung vom 16. Dezember ejd. a., so wie der darin allegirten Cirkular-Verfügung vom 3. November 1833 (Annalen 1834 S. 633) zur sorgfältigen Beachtung von Neuem aufmerksam, mit dem Hinzufügen, daß der nach Abzug der zu bewilligenden Remunerationen für das Aussonderungs-Geschäft verbleibende Rest des Erlöses aus dem Verkauf ausgesonderter unbrauchbarer Akten, den bestehenden Grundsätzen und der Cirkular-Verfügung vom 11. September 1852 gemäß, für die allgemeinen Staats-Fonds ertraordinair zu vereinnahmen ist.

Berlin, den 12. Dezember 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

4) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Befugniß der Landräthe zur Ausstellung von Leichen-Pässen und die dabei im sanitätspolizeilichen Interesse zu befolgenden Vorschriften betreffend, vom 19. Dezember 1857.

Es ist von mehreren Seiten her als wünschenswerth bezeichnet worden, die auf Bewilligung der Erlaubniß zur Translocirung von Leichen nach einem anderen Orte Behufs ihrer Beerdigung gerichteten Anträge einer schleunigeren Erledigung dadurch zuzuführen, daß die Befugniß zur Ausstellung von Leichenpässen, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1833 (Ges.-Samml. S. 73) den Provinzial-Regierungen vorbehalten ist, von diesen den Landräthen delegirt werde.

Nachdem Se. Majestät der König auf unsern Vortrag Allerhöchst zu genehmigen geruht haben, daß die Ausstellung der Leichenpässe den Landräthen, welche sich hierzu der von den Regierungen vollzogenen Blanquets zu bedienen haben sollen, übertragen werden könne,

setzen wir die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß und indem wir Ihr überlassen, demgemäß die Ihr untergeordneten Landräthe mit der entsprechenden Ermächtigung zu versehen, ertheilen wir zugleich in Bezug auf das bei der Ausstellung der Leichenpässe obwaltende sanitätspolizeiliche Interesse die nachfolgenden Vorschriften:

1) Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichen-Transporte muß ein Todtenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben und des Todestages, auszustellen ist, sowie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt sein.

2) Der gutachtlichen Aeußerung des Kreis-Physikus bedarf es in der Regel nicht. Dieselbe ist aber dann einzuholen, wenn der Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll, oder wenn der vorliegende

Spezialfall selbst oder die von einem nicht beamteten Arzte ausgestellten Bescheinigungen (Nr. 1.) zu Bedenken Anlaß geben.

3) Leichen-Transporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie oder kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreis-Physikus besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmaßregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.

4) Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, daß dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der außerdem noch in einen möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. Dem Transport selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Noth nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen wo möglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnißstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichen-Transports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des §. 36. Abschnitt C. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen ꝛc. vom 18. Juli 1853 (Minist-Bl. S. 212) Bezug genommen.

5) In Betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, daß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden muß.

6) Zu den von den Landräthen auszufertigenden Leichenpässen ist das anliegende Schema (a) in Anwendung zu bringen, dessen sich auch die Königliche Regierung bei den von Ihr zu ertheilenden Leichenpässen zu bedienen hat.

Die Königliche Regierung veranlassen wir demgemäß, die Landräthe Ihres Bezirks unter Zufertigung der von Ihr vollzogenen Blanquets zu Leichenpässen, mit der erforderlichen Instruktion, namentlich wegen der nach der Allerhöchsten Ordre vom 9. Juni 1833 erforderlichen Benachrichtigung von der erfolgten Ertheilung des Leichenpasses und wegen der mit den betreffenden auswärtigen Staats-Regierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe getroffenen, der Königlichen Regierung mitgetheilten Vereinbarungen zu versehen, auch die vorstehenden Bestimmungen, insoweit sie für das Publikum von allgemeinem Interesse sind, durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

---

a. Schema.

Offene Ordre wegen Beförderung der Leiche d von über nach

(Zwei Thaler Stempel).

Die Leiche des (der) am ten in (Sterbeort) an (Krankheit) verstorbenen, soll von über nach Behufs der Beisetzung daselbst befördert werden.

Nachdem hierzu unter Beobachtung der deshalls erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche resp. Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, hierdurch beauftragt und beziehungsweise ersucht, denselben gegen Vorzeigung dieser auf vier Wochen gültigen offenen Ordre ungehindert passiren zu lassen.

den ten 185

(L. S.) Königliche Regierung.
(Unterschrift.)

Ausgefertigt den ten 185

(L. S.) Königlicher Landrath des Kreises.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

5) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei Inkommunalisirung von Domainen-Grundstücken betreffend, vom 30. November 1857.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 14. August d. J., daß diejenige Behörde, welcher die Disposition über ein Domainen-Grundstück zusteht, auch die Erklärung wegen Einverleibung eines solchen Grundstücks in einen Communal-Verband abzugeben hat. Wenngleich alle zu öffentlichen Zwecken bestimmten, dem Staate gehörenden Gebäude im Sinne des §. 11. Titel 14. Theil II. Allg. Landrechts für Domainen-Güter zu erachten sind, so kann doch daraus nicht gefolgert werden, daß die Wahrnehmung der damit verbundenen Dominial-Rechte und Pflichten von der Königl. Regierung ressortire.

Denn nach dem §. 3. Nr. 1. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 250) gehörten zur zweiten Abtheilung der Königl. Regierung, an deren Stelle in dieser Beziehung nach lit. d. II. 3. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825. (Ges.-Samml. von 1826. S. 7) die Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten getreten ist:

„sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen und Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domainen, Forsten und Regalien betreffen, in so fern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungs-Behörden ausdrücklich angestellt sind."

Von dem Administrations-Rechte der Königl. Regierungen sind also diejenigen Domainen-Grundstücke ausgeschlossen, für welche besondere Verwaltungs-Behörden angestellt sind. Dies ist aber bei denjenigen Grundstücken offenbar der Fall, welche einer Staatsbehörde zur ausschließlichen Benutzung für die Zwecke ihrer Administration ausdrücklich überwiesen sind, oder in deren faktischem Besitz und Benutzung sie sich befunden hat. Da nun das Schloß zu N. nach dem Berichte der Königl. Regierung von je her Sitz der Gerichtsbehörden gewesen ist, und zur Zeit zum Theil von dem Kreisgerichte zu N. und zum Theil als Salz-Niederlage von der Verwaltung der indirekten Steuern benutzt wird, so wird im vorliegenden Falle die Erklärung über die beabsichtigte Vereinigung des Schlosses N. mit dem Gemeindebezirke der Stadt N. von dem Königl. Appellationsgerichte zu N. im Einvernehmen mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu N. abzugeben sein. Beide Behörden sind demgemäß mit Anweisung versehen.

Berlin, den 30. November 1857.

Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
Simons.	v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

6) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. in der Rhein-Provinz, die Genehmigung von Kommunal-Einkommensteuer-Regulativen betreffend, vom 25. Dezember 1857.

Nach dem Antrage in den Bericht vom 4. d. M. wollen wir die Königliche Regierung im Anschluß an den Erlaß vom 21. Juli d. J. ermächtigen, Kommunal-Einkommensteuer-Regulative ohne weitere Anfrage auch dann zu genehmigen, wenn die Bestimmung im §. 2. des diesfälligen Regulativs für die Stadt Düren (Minist.-Bl. 1857 S. 189), wonach Steuerpflichtige der untersten Klassensteuer-Stufe von der Gemeinde-Einkommensteuer frei bleiben sollen, nach Lage der Verhältnisse nicht zur Anwendung zu bringen ist, im Uebrigen aber die fraglichen Regulative nach den bei Düren adoptirten Grundsätzen aufgestellt sind.

Berlin, den 25. Dezember 1857.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

7) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Kompetenz der Behörde des Wohnorts zur Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange Jemand zur Unterstützung seiner an einem andern Orte zurückgelassenen Familie verpflichtet sei, vom 30. November 1857.

Beigehend empfängt die Königliche Regierung die von der hiesigen Armen-Direktion eingereichte Beschwerde vom 9. v. M. wider den Magistrat daselbst wegen verweigerter Abfassung des Resoluts über die Verpflichtung des dortigen Zimmergesellen N. zur Fürsorge für seine in Berlin zurückgelassenen Kinder. Ich muß der Ansicht der Armen-Direktion dahin, daß dem dortigen Magistrat die Abfassung des Resoluts obliege, beitreten.

Die im 2ten Alinea des Art. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 enthaltenen Worte:

daß die Behörde des Kreises oder Ortes, in welchem der in Anspruch Genommene wohnt, oder, wenn er im Inlande keinen Wohnsitz hat, die Behörde des Aufenthaltsorts darüber zu entscheiden habe, ob der Genannte zur Unterstützung der Kinder ꝛc. im Verwaltungswege anzuhalten sei,

können nur auf den Wohnsitz im rechtlichen Sinne, nicht aber auf den Unterstützungs-Wohnsitz bezogen werden, wie sich dies schon daraus ergiebt, daß die Begriffe „Wohnsitz" und „Aufenthalt" gegenüber gestellt worden sind.

Es leidet nun aber keinen Zweifel, daß der N. seinen Wohnsitz in Berlin aufgegeben hat, und da er seinen Aufenthalt in N. genommen hat, so liegt dem dortigen Magistrat nach den Worten des Gesetzes eben so wie aus Gründen der Zweckmäßigkeit ob, der Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange N. nach seinen Erwerbsverhältnissen zur Unterstützung seiner hier zurückgelassenen Familie anzuhalten sei, sich zu unterziehen.

Die Königliche Regierung hat hiernach den Magistrat mit Anweisung zu versehen und davon, daß solches geschehen, den hiesigen Magistrat zu benachrichtigen, oder die etwa noch entgegenstehenden Bedenken anzuzeigen. Berlin, den 30. November 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

8) Verfügung des Justiz-Ministers an den Königlichen General-Prokurator zu Cöln, das Expropriations-Verfahren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend, vom 29. Dezember 1857.

(Minist.-Bl. 1857. S. 146.)

Auf Ihren Bericht vom 23. September d. J. wird Ihnen zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Mai 1857, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Expropriations-Gesetzes vom 8. März 1810, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Folgendes eröffnet:

1) Es unterliegt keinem Bedenken, daß die im Art. 13. des Gesetzes vom 8. März 1810 vorgeschriebene Veröffentlichung des Expropriations-Erkenntnisses durch das Gesetz vom 25. Mai 1857 nicht aufgehoben und auch nicht wegen der im §. 3. des letzteren Gesetzes vorgeschriebenen besonderen Zustellung für überflüssig zu erachten ist. Damit diese Veröffentlichung wo möglich vor der besonderen Zustellung erfolge, haben die Ober-Prokuratoren die Anheftung an dem Thore des Gerichts zu beschleunigen und das Urtheil, behufs der im Art. 6. des Gesetzes vom 8. März 1810 vorgeschriebenen Bekanntmachung durch den Bürgermeister, zur Vereinfachung des Geschäftsganges direkt dem betreffenden Bürgermeister zugehen zu lassen.

Im Expropriations-Urtheil muß bei jedem einzelnen Grundstücke der Entschädigungsbetrag besonders angegeben werden, und die Gerichte sind für wohl befugt zu erachten, dieserhalb das Geeignete vorläufig anzuordnen, wenn die Vorverhandlungen in dieser Hinsicht keine genügenden Anhaltspunkte enthalten.

3) Das Gesetz vom 25. Mai 1857 verordnet im §. 2. die Einweisung des zur Expropriation Berechtigten in den Besitz gegen Zahlung oder Hinterlegung (Art. 25. des Gesetzes vom 8. März 1810) des vorläufig festgestellten Entschädigungs-Betrages. Diese Vorschrift der Novelle muß in den allgemeinen gesetz-

Digitized by Google

lichen Bestimmungen ihre Erklärung finden. Schon das Allegat — Art. 25. des Gesetzes vom 8. März 1810 — macht es unzweifelhaft, daß es nicht in der Willkür des zur Expropriation Berechtigten liegen könne, in allen Fällen entweder zu zahlen oder zu hinterlegen. Ein ausnahmsweises Recht und zugleich eine Verpflichtung, zu hinterlegen, statt zu zahlen, tritt nur in den Fällen des Art. 25. a. a. O. ein; in allen übrigen Fällen ist die nach allgemeinen Vorschriften statt der Zahlung zulässige Hinterlegung allen Erfordernissen und Formen jener allgemeinen Vorschriften unterworfen, also namentlich auch dem vorherigen Real-Anerbieten.

Ob die Hinterlegung statt der Zahlung zulässig oder geboten sei, haben die Expropriations-Berechtigten in jedem einzelnen Falle nachzuweisen. In den meisten Fällen sind sie in der Lage, diesen Nachweis schon vor Erlaß des Expropriations-Urtheils zu führen, und es erscheint zweckmäßig, daß in einem solchen Falle die Einweisung in den Besitz unbedingt gegen Hinterlegung der vorläufigen Entschädigungs-Summe beantragt und vom Gericht verordnet wird. Die wenigen Fälle, in welchen die Nothwendigkeit einer Hinterlegung erst nachträglich, z. B. durch spätere Arreste, eintritt, können bei der Exekution leicht nachgewiesen werden.

4) Hinsichtlich der Art und Weise der Hinterlegung, namentlich der Aufbewahrung der darüber sprechenden Dokumente, wird eine nähere Regulirung vorbehalten. Bis dahin sind die darüber bestehenden Vorschriften zu befolgen.

5) Der bei dieser Veranlassung erhobene Zweifel, ob über die vorläufig festgestellte Entschädigung ein Kollokations-Verfahren stattfinden könne, obgleich der Kaufpreis noch nicht definitiv festgestellt und deshalb auch nicht zur Vertheilung geeignet sei, ist nicht als begründet anzuerkennen. Die für die Unzulässigkeit des Kollokations-Verfahrens angeführten Art. 749. und 775. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung passen auf den Fall einer Zwangsveräußerung nicht. In einem Verfahren der Art steht der Verkauf unter den Parteien unwiderruflich fest, die Hypothekargläubiger haben keinen direkten Einfluß auf die Bestimmung des Kaufpreises und somit auf den Verkauf selbst durch Purgations-Verfahren und Uebergebot; nur die Höhe des Kaufpreises kann einer Aenderung in einem besonders vorgeschriebenen Verfahren unterliegen, jedoch auch dies nur dann, wenn die Interessenten sich veranlaßt sehen, ein solches Verfahren einzuleiten. Wenn und so lange dies nicht geschieht, ist der vorläufig festgestellte Kaufpreis dem definitiven gleich zu achten. Ein analoges Verhältniß könnte eher in den Fällen der Artikel 1617 bis 1622 des bürgerlichen Gesetzbuchs bei Ansprüchen auf Vermehrung oder Verminderung des Kaufpreises gefunden werden. Im Expropriations-Verfahren kann die mögliche Erhöhung oder Verminderung des Kaufpreises auch keine besonderen Schwierigkeiten für die Kollokation erzeugen, da es einer Löschung der nicht utiliter lozirten Gläubiger, die ohnehin kein Recht an dem Immobile behalten, nicht bedarf und die Interessenten hinreichende Zeit haben, um während des Kollokations-Verfahrens die Klage auf definitive Feststellung der Entschädigung anzustellen und dadurch nicht eine Wiederholung, sondern eine Ergänzung des Kollokations-Verfahrens zu bewirken. Es wird auch kein Bedenken haben, während eines solchen Prozesses der gänzlichen Erledigung des Kollokations-Verfahrens, so weit als nöthig, Anstand zu geben.

6) Die Gerichtsvollzieher sind darauf aufmerksam zu machen, daß eine einfache Hinterlegung, ohne vorheriges Zahlungs-Anerbieten, nur in den Fällen des Art. 25. des Gesetzes vom 8. März 1810 genügt, in allen übrigen Fällen aber die Erfordernisse der gewöhnlichen, die Stelle der Zahlung vertretenden Hinterlegung beobachtet sein müssen. Dieselben haben sich, vor Vollstreckung des Expropriations-Urtheils, nachweisen zu lassen, ob der eine oder der andere Fall einer Hinterlegung vorliegt.

Wird von dem Auszuweisenden durch Vorlegung des darüber aufgenommenen Gerichtsvollzieher-Akts oder einer Bescheinigung des Orts-Bürgermeisters dargethan, daß das im §. 4. des Gesetzes vom 25. Mai 1857 vorgeschriebene Verfahren beantragt ist, so muß der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung des Urtheils so lange aussetzen, bis ihm durch eine Bescheinigung des Friedensrichters die Erledigung jenes Verfahrens nachgewiesen wird.

Andererseits ist darauf zu halten, daß die Gerichtsvollzieher nicht durch unbegründete Bedenken die Vollstreckung der Urtheile verzögern.

Sie werden veranlaßt, darauf zu achten, daß diese Verfügung gleichförmig befolgt werde.

Berlin, den 29. Dezember 1857.

Der Justiz-Minister. Simons.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Paß- und Fremden-Polizei.

9) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen in Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln, die Visirung der nach Polen und Rußland ausgestellten Reise-Pässe Seitens der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder eines Russischen Konsulats betreffend, vom 11. Januar 1858.

Zufolge einer mir von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Note der hiesigen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft kommt es seit einiger Zeit häufig vor, daß Preußische Unterthanen, welche in einer zu großen Entfernung von der Grenze wohnen, um die Vergünstigung zu haben, diese auf Grund einfacher Legitimations-Karten überschreiten zu dürfen, mit Pässen zur Reise nach den Kaiserlich Russischen Staaten versehen sind, denen das Visa der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft fehlt. Dieserhalb von den Grenzbehörden angehalten, sind sie gezwungen, sich Behufs ihres Eintritts in die Kaiserlichen Staaten besondere Erlaubniß zu verschaffen, und erleiden dadurch einen oft für sie nachtheiligen Aufenthalt in ihrer Reise.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich Sie, zur Beseitigung dieser Uebelstände, unter Hinweisung auf die Cirkular-Verfügungen vom 19. Januar, 11. Februar und 19. August 1856 (Minist.-Bl. S. 50, 230), die mit Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen, damit die nach Polen oder Rußland reisenden diesseitigen Unterthanen auf das Erforderniß der vorgängigen Visirung ihrer Pässe Seitens der hiesigen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder eines Russischen Konsuls aufmerksam gemacht werden. Berlin, den 11. Januar 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

10) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, (mit Ausschluß der Regierungen zu Danzig, Cöslin, Stralsund, Magdeburg, Erfurt, Arnsberg) und an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium, das Verfahren bei Anstellung von evangelischen Strafanstalts-Geistlichen betreffend, vom 29. Dezember 1857.

Von einer der Königlichen Regierungen sind in einem speziellen Falle Zweifel darüber ausgesprochen worden, ob nach den Vorschriften, welche durch den Cirkular-Erlaß vom 2. Oktober 1853 (Ministerial-Blatt S. 265), über das Verfahren bei Anstellung von evangelischen Strafanstalts-Geistlichen ertheilt worden, die Einholung meiner besonderen Zustimmung bei Besetzung von dergleichen Stellen noch ferner erforderlich sei.

Ich nehme hieraus Veranlassung, zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen, daß es keineswegs in der Absicht gelegen hat, durch jene Vorschriften in der Bestimmung der früheren Cirkular-Verfügung vom 23. Januar 1841, wonach die Anstellung der Strafanstalts-Geistlichen stets von der diesseitigen Zustimmung abhängig bleiben sollte, etwas zu ändern.

Zu den gewichtigen Gründen, welche die letztere Bestimmung veranlaßt haben, ist in neuerer Zeit auch noch die Rücksicht hinzugetreten, daß in den letzten Jahren für einzelne größere Strafanstalten in Folge der eingetretenen Ueberfüllungen die Annahme von Kandidaten zur Aushülfe für die Hausgeistlichen genehmigt worden ist, welche nicht selten zur Berücksichtigung bei eintretenden Vakanzen in der Zahl der Strafanstalts-Geistlichen ganz vorzugsweise geeignet erscheinen dürften, während von denselben über die Grenzen der Provinz hinaus, in welcher sie beschäftigt sind, gemeiniglich nichts bekannt ist.

Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung in allen Fällen, wo die Stelle eines evangelischen Strafanstalts-Geistlichen neu zu besetzen ist, von der eingetretenen Vakanz mir Anzeige zu machen, und sobald

Digitized by Google

Sie eine bestimmte Persönlichkeit zum Nachfolger des Abgegangenen in's Auge gefaßt hat, zur Ertheilung meiner Zustimmung Sich hierüber motivirt zu äußern. Berlin, den 29. Dezember 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

11) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Eichung und Stempelung gußeiserner Gewichte am Orte der Fabrikation betreffend, vom 20. Januar 1858.

Um denjenigen Fabrikstätten, insbesondere Hüttenwerken, welche gußeiserne Gewichtstücke des neuen allgemeinen Landesgewichts in größeren Quantitäten anfertigen, und solche den Bestellern bereits geeicht zu verabfolgen wünschen, den kostspieligen Transport nach den Eichungsstätten zu ersparen, genehmige ich hiermit, daß auf ergehenden Antrag der Mechaniker einer Eichungsbehörde sich an Ort und Stelle begiebt, und die Eichung und Stempelung am Fabrikationsorte selbst vornimmt. Außer den Stempelgebühren selbst sind hierfür nur die üblichen Reise- und Zehrungskosten zu erheben.

Diese Ermächtigung wird nur auf die Dauer des laufenden Jahres ertheilt.

Berlin, den 20. Januar 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

12) Bescheid an den N. zu N., daß Destillateure als solche zum Kleinhandel mit selbstfabrizirten Getränken eines besonderen polizeilichen Erlaubnißscheins bedürfen, vom 16. Dezember 1857.

(Minist.-Bl. 1850. S. 193).

Auf die Vorstellung vom 14. v. M. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß keine Veranlassung zur Abänderung der Verfügung der Königl. Regierung zu N. v. 19. Oktober d. J. vorliegt, da Destillateure als solche zum Kleinhandel mit selbstfabrizirten Getränken keinesweges befugt sind, hierzu vielmehr ebenfalls eines besonderen polizeilichen Erlaubnißscheins bedürfen, dessen Ertheilung jedoch von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der beabsichtigten Anlage bedingt ist.

Es muß hiernach bei der angefochtenen Verfügung sein Bewenden behalten.

Berlin, vom 16. Dezember 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

13) Erlaß an das Königliche Oberbergamt zu Bonn, und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Königlichen Oberbergämter zu Dortmund, Halle und Breslau, sowie an die Königlichen Regierungen zu Arnsberg, Düsseldorf, Koblenz, Aachen, Köln, Trier, Münster, Minden, Merseburg, Liegnitz, Breslau, Oppeln, die Konzessionirung und Inbetriebsetzung der durch Wind oder Wasser beweglen Triebwerke bei Bergwerks- und Hütten-Anlagen betreffend, vom 8. Januar 1858.

Die in dem Berichte vom 31. Juli v. J. vorgetragenen Zweifel über das, bei Conzessionirung der durch Wind oder Wasser bewegten Triebwerke bei Bergwerks- und Hütten-Anlagen, wie bei Aufbereitungs-Anstalten nach dem Erlasse vom 8. Juli v. J. einzuhaltende Verfahren, erledigen sich durch den Inhalt der in letzterem in Bezug genommenen Cirkular-Verfügung vom 3. April 1846. (Minist-Blatt S. 60). Dieser Verfügung liegt die darin ausgesprochene Absicht zum Grunde, das in der Gewerbe-Ordnung den Regierun-

gen übertragene Konzessions-Verfahren mit dem Interesse der Bergwerks-Verwaltung möglichst in Einklang zu bringen und den Behörden der Letzteren Gelegenheit zu geben, die vom Standpunkte ihres Ressorts bei der Landespolizei-Behörde geltend zu machenden Rücksichten rechtzeitig zur Sprache zu bringen. Nachdem das Konzessions-Gesuch, wie in der Cirkular-Verfügung vom 3. April 1846 vorgesehen, von der Behörde geprüft und solches mit deren etwaigen Bemerkungen an die Regierung gelangt ist, tritt das in der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Verfahren ein, wobei der Regierung überlassen bleibt, wegen technischer Fragen mit der Bergbehörde in Vernehmen zu treten. Demgemäß hat die Regierung in Ermangelung von Einwendungen und Bedenken die Konzession zu ertheilen, über erhobene Einwendungen gegen die Triebwerks-Anlage aber, oder, wenn diese aus polizeilichen Gründen nach ihrem Ermessen nicht zugelassen werden kann, durch Resolut zu entscheiden, gegen welches den Betheiligten der Rekurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zusteht. Wird der Antrag endgültig zurückgewiesen, so hat es dabei sein Bewenden; wird in dem Resolute unbedingte oder bedingte Zulassung ausgesprochen, so hat die Regierung erst nach endgültiger Entscheidung die Konzession zu ertheilen. Dagegen bleibt die Ueberwachung der konzessionsmäßigen Ausführung der Anlage und, wenn die Inbetriebsetzung derselben in der Konzession noch von einer besonderen Erlaubniß abhängig gemacht ist, auch die Ertheilung dieser Erlaubniß nach Inhalt der Cirkular-Verfügungen vom 3. April 1846 und 3. August 1851 den Berg-Behörden überlassen. Sofern nach dem Ermessen der Letztern hiebei, namentlich, wenn es sich um Setzung von Merkpfählen handelt, die Mitwirkung des Kreisbaubeamten räthlich erscheint, ist solche durch die Regierung zu veranlassen. (Anl. a).

Berlin, den 8. Januar 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Um die aus polizeilichen Rücksichten erforderlichen Verhandlungen, welche der Inbetriebsetzung der auf Berg- und Hüttenwerken aufgestellten Dampfmaschinen vorangehen, abzukürzen und die Erbauer derselben so bald als möglich zur Benutzung ihrer Anlagen gelangen zu lassen, ist es wünschenswerth, in dem bisherigen Verfahren, wonach die Dampfmaschinen-Anlagen nach erfolgter Ausführung von dem betreffenden Bergamte abgenommen, die Verhandlungen über den Befund der Bezirks-Regierung mitgetheilt und von dieser, wenn sich bei der technisch-polizeilichen Revision nichts zu erinnern gefunden, die Genehmigungen zur Inbetriebsetzung ertheilt wurden, eine Aenderung herbeizuführen.

Zu dem Ende ist es, da weder in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831, noch in den späteren Verordnungen vorgeschrieben ist, daß diese Erlaubniß von den Regierungen ertheilt werden soll, und dieselben sich bisher schon lediglich auf das Gutachten der Bergämter gestützt haben, unbedenklich, den letztern von jetzt an die Ausfertigung der Erlaubniß zur Inbetriebsetzung der Dampfmaschinen-Anlagen auf Berg- und Hüttenwerken zu überlassen und beauftrage ich die Königliche Regierung (das Königl. Ober-Berg-Amt), hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 26. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
die Königl. Regierungen zu Aachen, Cöln, Düsseldorf, Coblenz, Trier, Münster, Arnsberg, Merseburg, Magdeburg, Liegnitz, Breslau, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, sowie an die Königl. Ober-Bergämter zu Breslau, Halle, Dortmund, Bonn und an das Königl. Bergamt zu Rüdersdorf.

VII. General-Postverwaltung.

14) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahn-Kommissariate ꝛc., die Bekanntmachung von Verzögerungen in der Ankunft der Posten betreffend, vom 24. Dezember 1857.

Der ꝛc. übersende ich abschriftlich anliegend (Anl. a.) die im Interesse einer sofortigen Benachrichtigung des Publikums von Verzögerungen in der Ankunft der Post unterm 6. d. M. an sämmtliche Königliche Ober-Post-Direktionen ergangene Verfügung zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Berlin, den 24. Dezember 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

a.

Ich erachte für nothwendig, daß in allen größeren Orten Verzögerungen in der Ankunft der Posten, welche durch verfehlte Anschlüsse oder aus anderen Ereignissen entstehen, sofort durch die Orts-Zeitungen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Störungen, welche auf Eisenbahnen unterwegs vorkommen und eine verspätete Ankunft zur Folge haben, sind zu jenem Behufe von den Eisenbahn-Postbureaus durch die Staats- oder die Eisenbahn-Telegraphen den größeren Post-Anstalten der Route mitzutheilen.

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate werden veranlaßt werden, dafür zu sorgen, daß den Postbeamten in den bezüglichen Fällen jede erforderliche Auskunft ertheilt, ihnen event. auch die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen gestattet werde.

Die Königlichen Ober-Post-Direktionen wollen hiernach die größeren Post-Anstalten, sowie die Eisenbahn-Post-Aemter ihres Bezirkes mit entsprechender Anweisung versehen. Berlin, den 6. Dezember 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An sämmtliche Königliche Ober-Post-Direktionen.

VIII. Eisenbahnen.

15) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß wenn bei dem Bau von Eisenbahnen Kommunikationswege nach den Grundstücken der Adjazenten angelegt werden, die Regierung über die Breite und Steigungsverhältnisse derselben zu bestimmen hat, und der Rechtsweg hierüber unzulässig ist, daß dagegen Entschädigungsansprüche, welche von den Adjazenten wegen der Anlage und Beschaffenheit des Weges erhoben werden, der richterlichen Entscheidung unterliegen, vom 18. April 1857.

(Minist.-Bl. 1855. S. 248).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst anhängigen Prozeßsache ꝛc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß in dieser Sache, in Bezug auf den beim zweiten Klagepunkte alternativ gestellten Antrag auf Verurtheilung der Verklagten zur Zahlung von 216 Thalern 26 Sgr. 8 Pf. Entschädigung für Störung im Wirthschaftsbetriebe nebst Zinsen, der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher in soweit für unbegründet, in Bezug auf die übrigen Klageanträge hingegen der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger besitzt in der Feldmark des Dorfes G. ein, seiner Angabe nach 24 Morgen großes Ackerstück, welches mit dem Dorfe und dem darin befindlichen Wohnhause des Klägers durch einen Weg in Verbindung steht. Dieser Kommunikationsweg wird durch die von Schweidnitz nach Reichenbach führende Zweigbahn der Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Eisenbahn durchschnitten. Um den Weg über den Eisenbahndamm herüber zu führen, sind an dem Durchschnittspunkte auf beiden Seiten des Eisenbahndammes Anschüttungen — angeblich von 37 Ruthen 5 Fuß Länge auf der einen und 27 Ruthen 5 Fuß Länge auf der anderen Seite, und mit einer Steigung von 6 bis 7½ Zoll auf die laufende Ruthe ausgeführt worden. Der Kläger findet in der Beschaffenheit dieser Wege-Ueberführung eine Erschwerung der ihm gebührenden Benutzung seines Ackerstückes und hat deshalb unter dem 30. Juni v. J. beim Königl. Stadtgericht zu Breslau wider die Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Eisenbahngesellschaft eine Klage angestellt, die in zwei Punkte zerfällt. Der erste Klagepunkt betrifft die nach der Angabe des Klägers zu geringe — nur 12 Fuß betragende — Breite des Ueberfahrweges, welche einander begegnenden Fuhrwerken das Ausweichen unmöglich mache. Der Antrag des Klägers ist bei diesem Punkte dahin gerichtet, die Eisenbahngesellschaft zur Verbreiterung des durch Anschüttung angelegten Weges bis auf 16 Fuß zu verurtheilen.

Der zweite Klagepunkt bezieht sich auf die Steigungsverhältnisse der in Rede stehenden Ueberfahrt. Während früher, wie Kläger behauptet, mit jeder Wirthschaftsfuhre eine Ladung von 12 Centnern nach seinem Ackerstücke habe transportirt werden können, sei es in Folge der Ueberführung des Weges über den hochlie-

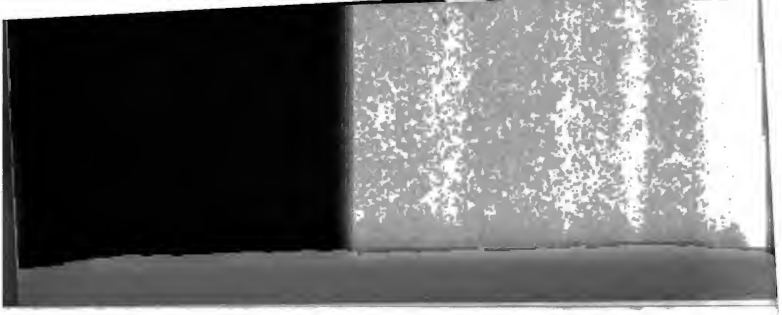

genden Eisenbahndamm jetzt nur möglich, mit jeder Fuhre 9½ Centner zu transportiren. Die Anzahl der zur Bewirthschaftung des Ackerstückes erforderlichen Fuhren, sowie der Umfang der damit verbundenen Arbeiten sei in dem angegebenen Verhältnisse gestiegen. Die dadurch verursachte Erhöhung der Bewirthschaftungskosten berechnet der Kläger auf 10 Thaler 25 Sgr. 4 Pf. jährlich, und trägt darauf an, die Eisenbahngesellschaft zu verurtheilen, entweder den früheren Zustand des gedachten Kommunikationsweges wieder herzustellen, oder ihm als Entschädigung den Kapitalbetrag jener jährlichen Kostenerhöhung mit 216 Thlrn. 26 Sgr. 8 Pf. nebst Verzugszinsen zu zahlen.

Die verklagte Eisenbahngesellschaft hat dem ersten Klageantrage die Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegengesetzt und sich nur auf den zweiten Klageantrag materiell eingelassen, wobei sie theils die thatsächlichen Aufführungen des Klägers, theils die ihr angesonnene Verpflichtung bestreitet, ihm den Schaden zu ersetzen, welcher ihm durch eine gegen den früheren Zustand für ihn unbequemer gewordene Wegeanlage verursacht werde.

Nach erfolgter Beantwortung der Klage ist von der Königlichen Regierung zu Breslau mittelst Plenar-Beschlusses vom 16. September v. J. der Kompetenz-Konflikt auf Grund des §. 14. des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und unter Hinweisung auf das Präjudikat vom 25. Juni 1853 (Just.-Minist.-Bl. von 1853, S. 335) erhoben und das Rechtsverfahren hierauf sistirt worden. Die Parteien haben Erklärungen über den Kompetenz-Konflikt nicht abgegeben. Von den beiden betheiligten Gerichten — dem Stadtgericht und dem Appellationsgericht zu Breslau — wird derselbe für begründet erachtet.

Der Kompetenz-Konflikt muß beim ersten Klagepunkte als begründet anerkannt werden. Denn die Verpflichtung der verklagten Eisenbahngesellschaft zur Einrichtung derjenigen Wege-Ueberführung, welche den Gegenstand der Klage bildet, ist — in Ermangelung eines speziellen privatrechtlichen Titels — nach §. 14. des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 von der Kognition und Festsetzung der Regierung abhängig, welche demnach auch darüber zu bestimmen hat, wie breit die Ueberfahrt angelegt werden soll. Wenn daher der Kläger glaubt, daß die von der Eisenbahngesellschaft angelegte Ueberfahrt nicht breit genug sei, um ihn — dem Zwecke des §. 14. a. a. O. gemäß — vor Nachtheilen bei Benutzung seines Ackerstückes zu sichern, so bleibt es ihm überlassen, bei der Regierung eine seiner Beschwerde abhelfende Anordnung zu beantragen. Der Rechtsweg hierüber ist aber nach dem oben gedachten Präjudikate und nach mehreren später über diese Frage ergangenen Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofes unzulässig (vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1854 Seite 139 und 452, von 1855 Seite 88 und 399).

Was den zweiten Klage-Antrag betrifft, so ist derselbe auf eine Alternative gerichtet. Der Kläger verlangt, die Eisenbahngesellschaft solle verurtheilt werden, entweder den Kommunikationsweg so, wie derselbe früher war, wieder herzustellen, oder ihm eine Entschädigung von 216 Thalern 26 Sgr. 8 Pf. zu zahlen. Die erste dieser beiden Alternativen ist aus den beim ersten Klagepunkte angegebenen Gründen zur richterlichen Kognition nicht geeignet, indem die Regierung, wie sich von selbst versteht, nicht blos die Breite, sondern auch die Steigungsverhältnisse einer von ihr angeordneten Ueberfahrt festzusetzen hat, und die Beseitigung desjenigen, was auf ihre Anordnung ausgeführt ist, nicht zum Gegenstande richterlicher Beurtheilung und Entscheidung gemacht werden kann. Dagegen steht der prozessualischen Verfolgung des vom Kläger als zweite Alternative geltend gemachten Entschädigungs-Anspruchs ein gesetzliches Hinderniß in keiner Weise entgegen. Der erhobene Kompetenz-Konflikt hat daher in Bezug auf die zweite Alternative des beim zweiten Klagepunkte gestellten Antrages für unbegründet, im Uebrigen aber für begründet erklärt werden müssen.

Berlin, den 18. April 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

16) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen, die Verjährungsfristen bei der Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer betreffend, vom 27. Dezember 1857.

Nach den §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben ist eine Nachforderung von direkten Steuern im Falle einer gänzlichen Uebergehung nur für das

Digitized by Google

Kalenderjahr zulässig, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird, während nach §. 8. a. a. O. zur Hebung gestellte direkte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, erst in vier Jahren von dem Ablaufe desjenigen Jahres an gerechnet verjähren, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Königliche Regierung wird zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn ein Steuerpflichtiger, sei es vor dem Beginne des Kalenderjahres oder im Laufe desselben, zu einer direkten Steuer gehörig veranlagt worden, nicht die nur für den Fall gänzlicher Uebergehung vorgeschriebene kurze (§. 5. u. 6.), sondern die vierjährige Verjährung eintritt. Hiernach sind auch diejenigen Fälle zu behandeln, in welchen einem gehörig veranlagten Steuerpflichtigen die Bekanntmachung über die erfolgte Veranlagung, beziehungsweise die Zahlungs-Aufforderung nicht mehr im Laufe desjenigen Kalenderjahrs, für welches die Veranlagung erfolgt ist, hat zugestellt werden können, wie dies insbesondere nicht selten bei solchen Klassen- und Einkommensteuerpflichtigen vorkommt, welche erst im Laufe des Kalenderjahrs zugehen und veranlagt worden.

Außerdem ist zu beachten, daß die im §. 8. angeordnete vierjährige Verjährungsfrist wie durch bewilligte Stundung und durch Verfügung der Exekution, so auch durch Zustellung der Zahlungsaufforderung an den betreffenden Steuerpflichtigen unterbrochen wird.

Berlin, den 27. Dezember 1857.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

X. Militair-Angelegenheiten.

17) Allerhöchster Erlaß wegen Abänderung einiger Bestimmungen über die Versorgung der Jäger im Königlichen Forstdienst, vom 5. November 1857.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Aussicht auf Forst-Versorgung den Reserve-Jägern vom Jahre 1862 ab nach einer 15jährigen Dienstzeit und den Feldwebeln und Oberjägern bei den Jäger-Bataillonen vom Jahre 1860 ab nach einer 9jährigen aktiven Militair-Dienstzeit, in welcher letzteren aber mindestens eine 5jährige Dienstzeit als Oberjäger enthalten sein muß, zuerkannt werden darf. Behufs des allmähligen Ueberganges ist von jetzt ab bis zu den genannten Terminen die zur Anerkennung bisher erforderliche Dienstzeit von resp. 20 und 12 Jahren alljährlich um 1 Jahr zu verringern. Auch soll die Aussicht auf Forst-Versorgung künftig nur Personen, welche das 40ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zuerkannt werden und erlöschen, wenn die Expektanten nach vollendetem 45sten Lebensjahre im Forst-Dienste noch nicht angestellt sind. In diesem Falle soll ihnen, sofern sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, der Civil-Versorgungs-Schein ertheilt werden, — den Feldwebeln und Oberjägern jedoch nur dann, wenn sie mindestens 12 Jahre aktiv gedient haben. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 5. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 6. Februar 1858.

Digitized by Google

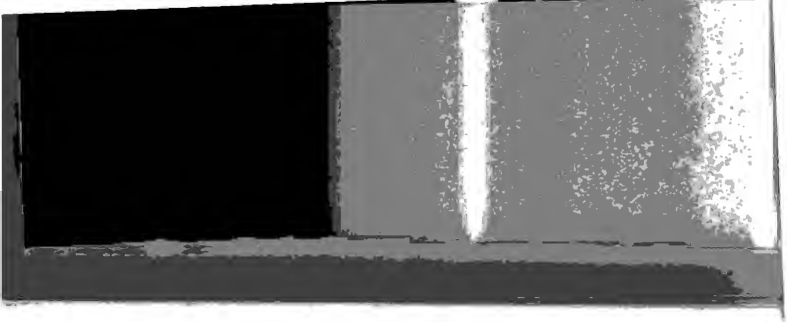

13

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2. Berlin, den 28. Februar 1858. 19ter Jahrgang.

I. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

18) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen, an das Königliche Polizei-Präsidium und den Direktor des statistischen Büreaus hierselbst, die Verwendung des Stempels zu Bestallungen, Patenten und Dimissorialien betreffend, vom 25. Januar 1858.

Der Herr Finanz-Minister hat durch die Cirkular-Verfügung vom 15. November v. J. angeordnet, daß künftig die im Ressort der Finanz-Verwaltung ausgefertigten Bestallungen, Patente und Dimissorialien ebenso, wie dies bisher schon in Betreff der zur Allerhöchsten Vollziehung gelangenden derartigen Urkunden geschehen, auf ungestempeltem Papiere ausgefertigt werden, die Kassirung des tarifmäßigen Ausfertigungsstempels von 15 Sgr. dagegen zu den Akten derjenigen Provinzial-Behörde zu bewirken sei, welcher die Aushändigung jener Urkunden an die betreffenden Beamten und Personen aufgetragen wird, und zwar bevor diese Ertradition geschieht.

Ich habe beschlossen, dies Verfahren auch im diesseitigen Ressort von jetzt ab Statt finden zu lassen und benachrichtige die Königliche Regierung hiervon zur Beachtung und weitern Veranlassung.

Berlin, den 25. Januar 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

19) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Ressort-Verhältnisse im Gebiete der evangelischen Kirchen-Verwaltung betreffend, vom 21. Oktober 1857.

Dem Königlichen Konsistorium lassen wir in den Anlagen (a.) Exemplare einer gedruckten Zusammenstellung der über die Ressort-Verhältnisse im Gebiete der evangelischen Kirchen-Verwaltung seit dem 29. Juni 1850 ergangenen Bestimmungen für die Mitglieder und zur Vertheilung an die Superintendenten der Provinz zugehen. Berlin, den 21. Oktober 1857.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath. v. Uechtritz.

Digitized by Google

a.

Zusammenstellung der Vorschriften für die evangelische Kirchen-Verwaltung nach dem Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850 und den später ergangenen Bestimmungen.

A. Ressort des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

I. Umfang.

1. Nach dem Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850 gehören zum Ressort des Evangelischen Ober-Kirchenraths folgende nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817, der Allerh. Ordre vom 31. Dezember 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 1. den Konsistorien überwiesene Angelegenheiten, nämlich

1) das Synodalwesen;
2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung; die Aufsicht über den kirchlichen Religions-Unterricht; die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu andern als den Stiftungsmäßigen Zwecken;
3) die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4) die Beschwerden über Pfarrbestellungen und die Besetzungen niederer kirchlicher Aemter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges;
5) die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
6) die Aufsicht über die Disziplin der Geistlichen;
7) die Emeritirungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vikarische Verwaltung erledigter Aemter;
8) die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen Seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;
9) die Bestätigung der nicht für die Vermögens-Verwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
10) die Ertheilung kirchlicher Dispensationen;
11) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;
12) die Kirchen-Visitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive.

In diesen Angelegenheiten übt der Evangelische Ober-Kirchenrath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus. (Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850. §. 1.)

2. Durch Allerhöchste Ordre vom 31. Juli 1852 ist dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe das bis dahin von dem Konsistorium in Berlin ausgeübte Aufsichtsrecht über die unter dem Patronate Sr. Majestät des Königs stehenden deutschen evangelischen Gemeinden zu Jaffy, Buenos-Ayres und Rio de Janeiro übertragen worden. Dieselbe Allerhöchste Bestimmung findet auch auf andere deutsche Evangelische Gemeinden des Auslandes, welche sich der preußischen Landeskirche angeschlossen haben, wie z. B. zu Montevideo, Smyrna rc., Anwendung.

3. Ueber den Fonds, welcher sich aus den Erträgen der durch die abgehaltenen allgemeinen Kirchen-Kollekten zur Hebung der dringendsten kirchlichen Nothstände gebildet hat, steht dem Evangelischen Ober-Kirchenrath die alleinige Disposition zu.

II. Bestimmungen, den Geschäftsgang betreffend.

1. Der Evangelische Ober-Kirchenrath verwaltet diese Angelegenheiten kollegialisch. Er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch General-Verfügungen im Konzept und Immediat-Berichte im Konzept und in der Reinschrift dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen, welcher auf der Reinschrift vermerken wird, daß er davon Kenntniß genommen habe. Sämmtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma „der Evangelische Ober-Kirchenrath" und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen. (Ressort-Reglement §. 2.)

2. Durch Allerhöchste Ordre vom 5. Februar 1855 (Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths Bd. II. Hft. 2. S. 77 ff.) ist in Beziehung auf die Mittheilung der General-Verfügungen und der Immediatberichte an den Minister der geistlichen Angelegenheiten gestattet, General-Verfügungen in Fällen besonderer Dringlichkeit erst nach dem Abgange mittheilen, und ferner auch, wo besondere Gründe dies angemessen erscheinen lassen, die Mittheilung der Immediatberichte vor deren Abgange zu unterlassen, dagegen aber gleichzeitig mit dem Abgange des Immediatberichts dem Minister Abschrift derselben vorzulegen.

3. Nach einer zwischen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe getroffenen Uebereinkunft werden die wegen Dispensation vom 2ten und 3ten kirchlichen Aufgebote erlassenen Verfügungen dem Minister nach dem Abgange zur Kenntnißnahme vorgelegt.

B. Ressort des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

I. Umfang.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten steht die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche, sowie die Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken zu. In ersterer Beziehung gehören zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten:

1) die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen;
2) die Aufsicht über die Kirchenbücher;
3) die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;
4) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
5) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse. (Ressort-Reglement §. 3.)

II. Bestimmungen, den Geschäftsgang betreffend.

In den vorstehenden zum Ressort des Ministers gehörenden Angelegenheiten bleibt es dem Ermessen desselben in Fällen, welche für den Evangelischen Ober-Kirchenrath besonderes Interesse bieten, vorbehalten, letzterem die ihm wünschenswerthe Kenntniß zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu erfordern, sowie es dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe vorbehalten sein soll, in solchen äußeren Angelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen. (Ressort-Reglement §. 4.)

C. Gemeinschaftliches Ressort des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

I. Umfang.

In folgenden Fällen findet ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths Statt:

1) in den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 3. die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Konsistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlicher Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt;
2) in den nach derselben Verordnung §. 5. zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, also bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen, und bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;
3) bei Anstellungen oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei der Anstellung der Direktoren und Lehrer am Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4) bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;
5) in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;
6) bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche. (Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850 §. 5.)
7) bei der Bestimmung, resp. Genehmigung der in den Volksschulen, den Schullehrer-Seminarien und den höheren Schulen zu gebrauchenden Religionslehrbücher; (Allerh. Ordre v. 5. Febr. 1855. Aktenstücke Bd. II. Hft 2. S. 77 ff.)
8) bei der Anstellung von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten und der Direktoren der Schullehrer-Seminare, soweit es sich um Lehre und Bekenntniß derselben handelt, worüber dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe die gutachtliche Aeußerung vorbehalten ist; (Allerh. Ordre vom 5. Februar 1855.)
9) bei Besetzung der geistlichen Rathsstellen bei den Regierungen, sofern mit diesen Stellen eine Mitgliedschaft im Konsistorium verbunden ist (Allerh. Ordre vom 5. Februar 1855 und Allerh. Ordres vom 10. Januar und 19. Juni 1857.)
10) bei Leitung des kirchlichen Kollektenwesens. (Allerh. Ordre vom 16. Februar 1856 und dadurch genehmigtes Regulativ.*) Aktenstücke Bd. II. Heft 2. S. 124. 125.)

---

*) Die Bestimmungen dieses Regulativs lauten:

§. 1. Die Leitung des Kollektenwesens in der evangelischen Landeskirche geht vom 1. April 1856 ab unter den nachstehend bezeichneten Maßgaben auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath über.

§. 2. Alle bisher eingeführten und wiederkehrenden Kollekten bleiben bis auf weiteres in ihrem Bestande unverändert.

§. 3. Soll eine bestehende Kirchen-Kollekte in der Folge abgeschafft oder verändert werden, so hat der Evangelische Ober-Kirchenrath nach vorgängiger sorgfältiger Erörterung der Sachlage sich deshalb mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benehmen. Beruht die Kollekte lediglich auf ministerieller Bestimmung und findet der Minister gegen deren Aufhebung oder Umgestaltung nichts einzuwenden, so hat der Evangelische Ober-Kirchenrath deshalb das Nöthige anzuordnen. Glaubt dagegen der Minister der geistlichen Angelegenheiten sich für die Aufhebung oder Umgestaltung der Kollekte nicht aussprechen zu können und ist ein Einverständniß hierüber nicht zu erzielen oder beruht die Kollekte auf landesherrlicher Bestimmung, so ist darüber an des Königs Majestät zu berichten und die Allerhöchste Entscheidung einzuholen.

§. 4. Sind bei der Aufhebung oder Umgestaltung der Kollekte andere Minister betheiligt, so ist auch deren Einverständniß erforderlich. Wenn dieses durch gütliche Verhandlung nicht zu erzielen ist, so sind die über die Ertheilung von Meinungsverschiedenheiten unter den Central-Behörden bestehenden Vorschriften maßgebend. Kommt es auf den Ersatz der, durch die Kollekte, um deren Aufhebung oder Umgestaltung es sich handelt, zu einem bestimmten Zwecke aufgebrachten Mittel aus allgemeinen Staatsfonds an, so ist die Betheiligung des Finanz-Ministers nothwendig.

§. 5. Die Ausschreibung neuer Kollekten, einmaliger oder wiederkehrender, geschieht durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, soweit nicht für besondere

Digitized by Google

11) in der Aufsicht über die Domkirche und das Domkandidatenstift zu Berlin; (Allerh. Ordre vom 26. April 1854. Allerhöchstbestätigte Statuten des Domkandidatenstifts vom 22. November 1853. Aktenstücke Bd. II. Heft 2. S. 102 ff.)

II. Bestimmungen, den Geschäftsgang betreffend.

1. In den vorstehend ad 1. 2. aufgeführten Fällen erfolgen die Entscheidungen im Namen des Ministers nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des Evangelischen Ober-Kirchenraths und unter ausdrücklicher Erwähnung des Einverständnisses. In derselben Weise wird verfahren

2. in den vorstehend sub 7. 8. 9. aufgeführten Fällen, sowie in den unter 6. bezeichneten Unterstützungssachen. Hier tritt nur insofern eine Modifikation ein, als die Bewilligung von Unterstützungen bis zu einem gewissen Betrage alljährlich durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe überlassen wird. Die Verfügungen, durch welche innerhalb dieses Betrages Unterstützungen angewiesen werden, ergehen im Namen des Ober-Kirchenraths, es gelangen aber die Konzepte der Verfügungen vor deren Abgange zur Kenntniß des Kassenraths des Ministeriums.

3. In den sub 3. bezeichneten Anstellungssachen und in den Angelegenheiten unter Nr. 5. steht das Recht der Besetzung, resp. des Vorschlags zunächst dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe zu. Die von den Provinzialbehörden deshalb zu erstattenden Berichte werden daher auch an den Evangelischen Ober-Kirchenrath gerichtet, gleichzeitig aber dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Abschrift eingereicht. Der Ober-Kirchenrath hat in diesen Sachen vor der Besetzung, resp. dem Vorschlage für die Besetzung der zu vergebenden Stelle mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Verhandlung zu treten, damit einerseits die nöthige Erörterung wegen der Besoldungsverhältnisse Statt finde, andererseits der Minister sich über die in Aussicht genommene Persönlichkeit zu äußern Gelegenheit erhalte. Wird ein Einverständniß des Ministers und des Ober-Kirchenraths nicht erzielt, so ist die Angelegenheit stets und unter ausführlicher, resp. wörtlicher Darlegung der abweichenden Ansicht des Ministers zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen. Die Berichte an des Königs Majestät werden, wie sich hieraus schon ergiebt, von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe erstattet, ebenso ergehen die Verfügungen im Namen des Ober-Kirchenraths, durch welchen auch die Ausfertigung der Bestallungen erfolgt, und ist in den Verfügungen, sowie in den Bestallungen für die Superintendenten das Einverständniß des Ministers ausdrücklich zu erwähnen. (Allerh. Ordres vom 10. Januar und 19. Juni 1857.)

4. Ebenso ergehen die Verfügungen in den unter 10. erwähnten kirchlichen Kollektensachen im Namen des Evangelischen Ober-Kirchenraths im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten. Desgleichen

5. in den sub 11. aufgeführten Angelegenheiten. Berlin, den 15. Oktober 1857.

Fälle und Gegenden nach den bisherigen Grundsätzen landesherrliche Genehmigung erforderlich ist. Findet der Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Bedenken gegen die Bewilligung der Kollekte und ist dasselbe durch fortgesetzte Verhandlung nicht zu heben, so ist darüber zur Entscheidung Seiner Majestät des Königs zu berichten.

§. 6. Die Sammlung, Abführung und kassenmäßige Verwaltung der gesammelten Kollekten-Erträge geschieht, sofern nicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise etwas Anderes verordnet wird, wie bisher vorzugsweise durch die Kreis- und Regierungs-Hauptkassen und durch die Generalkasse des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

20) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien, die Berücksichtigung der im Landesgewicht eingetretenen Veränderungen beim Rechen-Unterricht betreffend, vom 11. Januar 1858.

Nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. Mai 1856 treten vom 1. Juli d. J. ab die in dem Gesetz näher bestimmten Veränderungen in dem bisher üblichen Landesgewicht ein. In Folge hiervon müssen nicht nur bei dem Rechen-Unterricht in den Schulen in den betreffenden Partien andere Währungszahlen zu Grunde gelegt werden, sondern es ist auch wünschenswerth, daß schon vor Eintritt jenes Termins durch angemessene Behandlung der Sache in den Schulen die praktische Geltendmachung des neuen Gewichtssystems vorbereitet werde. Die Königliche Regierung veranlasse ich, das dieserhalb Erforderliche zu verfügen.

Sofern für die Lehrer zur Reduktion des Gewichtes ein Anhalt nöthig sein sollte, werden sich Hülfsmittel beschaffen lassen, wie schon jetzt der „Rechenknecht von Böhme, Berlin 1857 bei Gärtner“ und „die neue Gewichtstabelle von Ulrich in Kommission bei R. Graßmann, Stettin“ erschienen sind.

Berlin, den 11. Januar 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

21) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Ober-Präsidenten, die Berechnung des der Kommunal-Steuer unterliegenden Rein-Ertrages der Eisenbahn-Gesellschaften betreffend, vom 16. Dezember 1857.

Die von Ew. ꝛc. in dem gefälligen Berichte vom 3. v. M. zur Sprache gebrachte Frage, ob bei Berechnung des der Kommunal-Steuer unterliegenden Rein-Ertrages der Eisenbahn-Gesellschaften die an den Staat zu entrichtende Eisenbahn-Abgabe in Abzug zu bringen sei oder nicht, ist bereits in einem anderen Spezialfall von dem hiesigen Königlichen Eisenbahn-Kommissariat zur Entscheidung gestellt und in dem Ew. ꝛc. Ansicht entsprechenden Sinne beantwortet worden, wie Sie aus der abschriftlich beiliegenden Verfügung vom 8. v. M. (Anl. a.) gefälligst entnehmen wollen. Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, in den zu Ihrer Entscheidung gelangenden Reklamationsfällen die in jenem Erlasse ausgesprochenen Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen. Berlin, den 16. Dezember 1857.

Der Minister für Handel ꝛc. v. d. Heydt. | Der Minister des Innern. v. Westphalen. | Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

a.

Den von dem Direktorium der N. Eisenbahn-Gesellschaft und der Verwaltung der N. Eisenbahn in der von dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate überreichten Vorstellung vom 15. Juli d. J. zunächst geltend gemachten Anspruch, daß bei Berechnung des kommunalsteuerpflichtigen Einkommens von den genannten Bahnen der im Durchschnitt der drei letzten Jahre bezogene Reinertrag zum Grunde gelegt werde, kann ich im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen nur als begründet anerkennen. Da die Veranlagung einer Einkommensteuer vor dem Beginn des Kalenderjahres, für welches sie erhoben werden soll, bewirkt, beziehungsweise zum Abschlusse gebracht werden muß, um mit der Steuer-Erhebung rechtzeitig vorgehen zu können, so erscheint es durch die Natur dieses Verhältnisses bedingt, daß der Veranlagung — soweit es sich dabei nicht um ein für alle mal feststehende oder im Voraus sicher zu übersehende Einkommens-Beträge (Gehälter, Pensionen, feste Renten u. s. w.) handelt — nicht das wirkliche Einkommen, welches der Steuerpflichtige in dem betreffenden Jahre erst beziehen soll, sondern nur dasjenige Einkommen zum Grunde gelegt werden kann, welches ihm im Laufe des berechneten Jahres muthmaßlich zufließen wird, und es bleibt die Feststellung dieses muthmaßlichen Einkommens aus solchen Momenten abzuleiten, welche es möglichst wahrscheinlich machen, daß der Steuerpflichtige dieses Einkommen demnächst auch wirklich erzielen werde. In der Regel wird zu dem fraglichen Zwecke auf die Einnahmen der Steuerpflichtigen aus der Vergangenheit zurückgegangen, und es ist deshalb in den Klassen- und Einkommensteuer-Gesetze vom 1. Mai 1851 bestimmt worden, daß das der alljährlichen Veranlagung zum Grunde zu legende Einkommen aus Grund-Eigenthum, Handel, Gewerbe u. s. w. nach dem im Durchschnitt der drei letzten Jahre erzielten wirklichen Rein-Einkommen der Steuerpflichtigen festgestellt werde. An demselben Grundsatze wird auch — soviel wenigstens nach den zur ministeriellen Genehmigung vorgelegten Regulativen zur Einführung von Kommunal-Einkommensteuern bekannt ist — bezüglich dieser und anderer schon um deshalb festgehalten, weil dieselben der Regel nach und in Gemäßheit der Anweisung zur Ausführung des §. 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Minist.-Bl. 1854 S. 7) hinsichtlich der Abschätzungs-Grundsätze und der Steuerstufen an die bestehende Staats-Einkommensteuer angeschlossen werden sollen, dergestalt, daß hinsichtlich aller in dem Gemeinde-Bezirke selbst wohnenden Einkommensteuerpflichtigen die Veranlagungssätze der Staatssteuer unmittelbar aus der Rolle entnommen und zum Grunde gelegt werden, das Einkommen aller übrigen Kommunalsteuerpflichtigen (Forensen und juristischen Personen) aber unter Anwendung der für die Abschätzung der betreffenden Arten von Einkommen in dem oben angeführten Gesetze ertheilten Vorschriften festgestellt wird. Durch eine hiervon abweichende Behandlung der Eisenbahngesellschaften würde ein verschiedenartiges Besteuerungs-Verhältniß zwischen diesen und den übrigen Kommunalsteuerpflichtigen, und zwar höchst wahrscheinlich zum Nachtheil der Ersteren, herbeigeführt werden.

Auch die in dem zweiten Punkte der Beschwerdeschrift vertheidigte Ansicht muß ich mit den oben genannten Herren Ministern für begründet erachten. Wie die Grundsteuer von dem Einkommen aus Grund-Eigenthum und die Gewerbesteuer von dem Einkommen aus Handel ꝛc., eben so muß auch die nach dem Gesetze vom 30. Mai 1853 von den Eisenbahn-Gesellschaften zu entrichtende Abgabe von dem der Kommunal-Einkommensteuer zu unterwerfenden Rein-Ertrage der betreffenden Bahn in Abzug gebracht werden.

Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat wolle auf die Eingangs erwähnte Vorstellung, welche zu dem Ende angeschlossen ist, hiernach Bescheid ertheilen. Berlin, den 8. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu N.

Digitized by Google

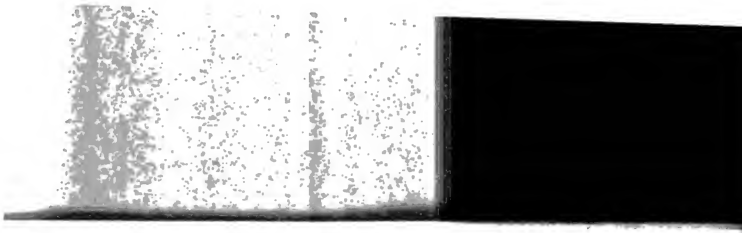

22) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Ertheilung des Auswanderungs-Konsenses an Personen betreffend, welche wegen körperlicher Untauglichkeit von Erfüllung der Militair-Dienstpflicht entbunden sind, vom 31. Januar 1858.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 4. v. M. und J., wie ich der Ansicht des Herrn Ober-Präsidenten, daß Personen, welche bei der Ersatz-Musterung von der Departements-Ersatz-Kommission für ganz invalide erklärt worden sind und auszuwandern beabsichtigen, das im §. 17. ad 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 gedachte Attest der Kreis-Ersatz-Kommission zur Erlangung der Entlassungs-Urkunde beizubringen nicht gehalten sind, nur beipflichten kann, da die Absicht des Auszuwandernden, sich der Militair-Dienstpflicht zu entziehen, nicht vorhanden sein kann, wenn er von deren Erfüllung wegen körperlicher Untauglichkeit gänzlich entbunden, mithin der Zweck des Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Bescheinigung der Departements-Kommission vollkommen erreicht worden ist. Berlin, am 31. Januar 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

23) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten darüber, welchem von mehreren Armenverbänden die Verpflegung eines Armen obliege, im Rechtswege zu entscheiden sind, vom 4. Juli 1857.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger besitzt das Gut A., welches gebildet ist aus sechs Hufen des im Jahre 1830 parzellirten Rittergutes G. und aus der bei der Separation hierfür ausgewiesenen Abfindungsfläche, sowie aus 32¼ Hufen, welche zur städtischen Feldmark P. gehörig, früher von verschiedenen Ackerbürgern besessen, bei der Auseinandersetzung mit jenen sechs Ritterhufen in Einen Hauptplan zusammengelegt worden sind. Aus diesem Verhältnisse hat sich zwischen dem Kläger und dem als Verklagten im vorliegenden Prozesse auftretenden Magistrat der Stadt P. eine Differenz über die Verbindlichkeit zur Armenpflege entwickelt.

Durch eine Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 10. Mai 1855 — gegen welche der Kläger, jedoch erfolglos, den Weg der Beschwerde beim Herrn Minister des Innern ergriffen hat — ist angenommen worden: daß die Gutsgebäude zu A. nicht auf dem ursprünglich städtischen, sondern auf dem für die ehemals G'schen Ritterhufen ausgeworfenen Terrain belegen, sowie daß Kläger, als Gutsherrschaft, ein örtlicher Armenverband, und daß er zur Fürsorge für die in A. wohnenden Armen verpflichtet sei, daß A. seit seiner Erbauung als eigener Armenverband bestanden habe, die Armenpflege von der Vorbesitzerin des Klägers vollständig und unweigerlich bewirkt worden sei, und solches auf Grund des Parzellirungs-Konsenses vom 10. April 1830 auch habe gefordert werden müssen.

In Folge dessen sind auf Antrag des Magistrats zu P. 12 Thaler 27 Sgr. 6 Pf., welche letzterer an Unterstützungsgeldern für drei zu A. wohnhafte, für unterstützungsbedürftig erachtete Wittwen verausgabt hat, von dem sich der Erstattung weigernden Kläger im Wege der administrativen Exekution durch landräthliche Verfügung beigetrieben worden.

In der vorliegenden, beim Königlichen Kreisgericht zu P. erhobenen und im Bagatell-Mandatsprozesse eingeleiteten Klage gegen den Magistrat trägt Kläger dahin an:

dem Verklagten durch Mandat aufzugeben, binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution 12 Thaler 27 Sgr. 6 Pf. an den Kläger zu zahlen und demselben die Prozeßkosten zu erstatten, event. Verklagten dazu zu verurtheilen.

Zur Begründung dieses Antrages behauptet Kläger: 1) daß er von seinen 32¼ städtischen Hufen, wie jeder andere städtische Grundbesitzer, Armensteuer — etwa 180 Thaler jährlich — an die Kämmereikasse

Digitized by Google

entrichte; 2) daß die beim Gute A. befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, namentlich die Familienhäuser und Tagelöhnerwohnungen, nicht — wie in der Verfügung der Königlichen Regierung angenommen worden — auf dem vom ehemaligen Rittergute G. herrührenden, sondern auf dem städtischen zum Gute gehörigen Terrain erbaut seien, worüber er Beweis antrit; 3) daß aber auch selbst dann, wenn bei der Beweisaufnahme sich die Richtigkeit jener von ihm bestrittenen faktischen Annahme der Königlichen Regierung ergeben sollte, Kläger nicht als Gutsherrschaft zur Fürsorge für die Armen in A. verpflichtet sein könne, weil A. mit ⅛ seiner Besitzungen keine für sich bestehende Gutsherrschaft im Sinne des §. 5. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843 S. 8) bilden könne, während ⅞ seines Besitzstandes einem anderen, dem Kommunal-Verbande der Stadt P. angehören sollen, wie die Königliche Regierung zu Potsdam selbst dies in einer früheren Verfügung vom 25. Januar 1855 anerkannt habe, in welcher ausgesprochen sei: daß das Gut zu einem selbstständigen Gemeindebezirk nach Lage der Gesetzgebung in Ermangelung der erforderlichen Zahl von Gemeindegliedern sich nicht qualifizire, und da dasselbe kein Rittergut sei, auch nicht als ein Kommunal-Verband betrachtet werden könne, daher denn auf jenes ⅛ der §. 8. des Armenpflege-Gesetzes hätte angewendet und dasselbe einer anderen Gemeinde hätte zugelegt werden sollen; 4) daß A. aber auch bisher nie als ein eigener Armenverband bestanden habe, vielmehr, wie aus einer Verfügung des Magistrats zu P. vom 16. April 1852 hervorgehe, die auf dem Gute befindlichen Armen bisher, und zwar mit Recht, von dem Magistrat unterstützt worden seien, weil Kläger, wie erwähnt, Kommunal- und resp. Armensteuer an die Kämmereikasse von ⅞ seines Gutes zahle; 5) daß eventuell die drei Wittwen, an die der Magistrat die vom Kläger exekutivisch beigetriebenen 12 Thaler 27 Sgr. 6 Pf. verabreicht habe, in keiner hülfsbedürftigen Lage sich befunden hätten, vielmehr im Stande seien, sich selbst durch Arbeit zu ernähren.

Der verklagte Magistrat legte gegen das Mandat Widerspruch ein; bevor es zur Beantwortung der Klage kam, erhob die Königliche Regierung zu Potsdam durch Plenarbeschluß vom 5. November 1855 den Kompetenz-Konflikt, worauf das Rechtsverfahren sistirt wurde.

Von den Parteien hat nur der Kläger eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt abgegeben, in der er denselben als unbegründet erachtet. Das Königliche Kreisgericht zu P. und das Königliche Kammergericht nehmen dagegen den Kompetenz-Konflikt für begründet an. Seitens des Herrn Ministers des Innern, den der Herr Justiz-Minister von Absendung der Akten benachrichtigt hat, ist keine Erklärung eingegangen.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt ist für begründet nicht zu erachten. Bei Motivirung ihres Konfliktsbeschlusses geht die Königliche Regierung zunächst von der faktischen — vom Kläger in der Klage bestrittenen — Voraussetzung aus, daß die städtischen und noch jetzt zum Gemeindebezirk der Stadt P. gehörigen Grundstücke des Gutes A. unbebaut seien, die Wohngebäude des Gutes auf den ritterfreien, zur Stadt nicht gehörigen Grundstücken besselben erbaut seien. Sie trägt dann den Inhalt ihrer, auf den §. 5. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 sich stützenden Verfügung vom 10. Mai 1855 vor, erwähnt der Veranlassung der Klage und der zur Begründung derselben vom Kläger unter 3 und 5 oben angeführten Momente und führt dann aus: der §. 34. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 weise die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden an die Landespolizeibehörde und eröffne nur über die Frage den Rechtsweg: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung der Armen zu übernehmen habe? Es handle sich hier aber nicht um eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Armenverbänden, sondern: um die Erzwingung der Erfüllung einer Verpflichtung, welche dem Kläger in seiner Eigenschaft als Gutsherrschaft dem öffentlichen Interesse gegenüber obliege. Es liege nicht die Frage vor: ob der Armenverband der Stadt P. oder der des Gutes A. für die Armenpflege im vorliegenden Falle aufzukommen habe, sondern die: ob das Gut A. einen örtlichen Armenverband im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen bilde. Kläger bestreite — abgesehen von dem oben unter 5 erwähnten Fundamente seiner Klage, welches sich auf die Behauptung stütze, daß die verpflegten Armen nicht unterstützungsbedürftig seien, und welches nach den vom Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte in dem Urtheil vom 8. April 1854 (Minist.-Bl. S. 168) angeführten Gründen sich zum Rechtswege offenbar nicht qualifizire — seine Verpflichtung zur Armenpflege für den Fall, daß sein Gut A. als selbstständiger Armenverband angesehen werden müsse, nicht. Er wolle die Kommune P. zur Armenpflege herangezogen wissen, weil ihrem Armen- und Kommunalverbande diejenigen Grundstücke angehören sollen, auf denen die betreffenden Individuen verarmt sind. Die Frage aber: welchem Armen- und Kommunalverbande ein Grundstück angehöre? liege völlig außer dem Bereiche des Privatrechts, gehöre vielmehr lediglich in das öffentliche Recht und könne daher nicht von dem ordentlichen

Digitized by Google

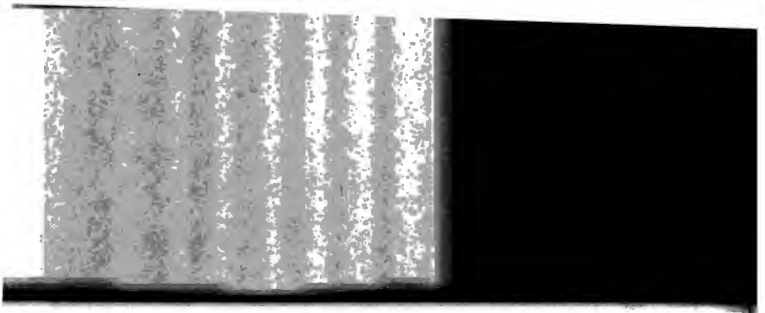

Richter, sondern nur von der Verwaltungsbehörde entschieden werden, ein Grundsatz, den die Entscheidung des Gerichtshofes vom 16. September 1854 (Minist.-Bl. S. 242) ausdrücklich anerkannt habe.

Kläger dagegen, der in Betreff der thatsächlichen Anführungen bei seinem Klage-Vortrage stehen bleibt, spricht die Ansicht aus: daß das Armengesetz den Rechtsweg über die Frage: ob ein von dem Besitzer eines Gutes erhobener Armenbeitrag zu Unrecht hergegeben worden? nirgends abschneide.

Das Königliche Kreisgericht zu P. hält den von der Königlichen Regierung geltend gemachten Grund für durchgreifend, daß über die Zubehörigkeit eines Grundstücks zu einem Armen- resp. Kommunalverbande nicht der Richter, sondern die Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe.

Das Königliche Kammergericht dagegen pflichtet hierin der Königlichen Regierung nicht unbedingt bei, es hält dafür, daß die Prüfung eines bestimmten, in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehörigen Rechtsverhältnisses behufs Entscheidung der für die Parteien sich daraus ergebenden Privatrechte der Prüfung jeder anderen Thatsache völlig gleichstehe, daß daher an sich eine Beweisaufnahme über die Frage: welchem Kommunalverbande ein Grundstück angehöre, ob dasselbe eine Gutsherrschaft konstituire, bei den Gerichten denkbar sei. Das Königliche Kammergericht nimmt aber an, daß der vorliegende Fall anderß liege, weil nach dem eigenen Vortrage des Klägers die Verwaltungsbehörde bereits entschieden habe, daß die Gebäude von A. selbst eine Gutsherrschaft bilden, und weil die Beurtheilung, ob diese Entscheidung gerechtfertigt sei, nicht den Gerichten kompetire; es erkennt ferner an, daß die eventuell in der Klage zur Entscheidung gestellte Frage, ob die unterstützten Personen arm gewesen, nicht der richterlichen Kognition unterliege.

Die Sache befindet sich allerdings insofern in einer eigenthümlichen Lage, als Kläger, indem er gegen den verklagten Magistrat Erstattung der im Wege der administrativen Exekution von ihm beigetriebenen Armen-Verpflegungsgelder aus dem Grunde fordert: weil die bei seinem Gute A. befindlichen Gebäude — in denen die verpflegten Armen gewohnt — nicht, wie bei der exekutivischen Beitreibung von der Verwaltungsbehörde vorausgesetzt worden, auf den zum Gute gehörigen Ritterhufen, sondern auf dem städtischen, zum Gute gehörigen Terrain, als dessen Besitzer er eine jährliche Armensteuer an den Magistrat entrichte, belegen seien — zugleich in Abrede stellt, daß sein Gut A., sei es im Ganzen oder für die darin begriffenen Ritterhufen, einen selbstständigen Armenverband bilde, und als er unter Anderem auch behauptet, daß die verpflegten Personen in keiner hülfsbedürftigen Lage sich befunden haben. Indessen kommt es auf diese letzteren, nur nebenher geltend gemachten Momente überhaupt und insbesondere um deswillen nicht an, weil die Existenz des örtlichen, durch das Gut A. gebildeten Armenverbandes von der kompetenten Verwaltungsbehörde, die darüber allein zu befinden hat, anerkannt wird, und weil es sich von selbst versteht, daß über die auch nur eventuell aufgestellte Behauptung, daß die Personen, denen die Armenpflege gewährt worden, in keiner hülfsbedürftigen Lage sich befinden, die Gerichtsbehörden nicht zu entscheiden haben.

Der vorliegende Rechtsstreit bewegt sich daher im Wesentlichen immer nur um die Frage:

ob die Personen, welche die in lite befangenen Beträge als Armenverpflegung genossen haben, dem Armenverbande der Stadt P., wie Kläger behauptet, und nicht dem des Gutes A. angehörig gewesen sind, weil die Gebäude auf denen sie wohnten, auf den städtischen und nicht auf den Ritterhufen des Gutes belegen sind; und ob also die Armenpflegelast in Ansehung ihrer dem Armenverbande der Stadt P. und nicht dem durch das Gut A. dargestellten obliege?

Er erscheint also als ein Streit zwischen verschiedenen Armenverbänden. In dieser Beziehung bestimmt aber der durch das spätere Gesetz vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 311) nicht geänderte §. 34. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843, S. 8):

„Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage, welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt; doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden."

indem er nur über den Betrag der Verpflegungskosten die richterliche Entscheidung nicht zuläßt.

Er läßt also den Rechtsweg über die dem einen oder dem anderen Armenverbande obliegende Pflicht der Armenpflege, die hier gerade den Gegenstand des Streites bildet, ausdrücklich zu, und legt der vorausgegangenen Entscheidung der Landes-Polizeibehörde nur die Kraft eines Interimistikums bei.

Hiernach und da über den Betrag der Verpflegungskosten im vorliegenden Prozesse nicht gestritten wird, war der erhobene Kompetenz-Konflikt, wie geschehen, zu verwerfen. Berlin, den 4. Juli 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

V. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

24) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Befugniß der Civil-Dienstbehörde zur Erhebung von Konflikten bei Ansprüchen wegen Handlungen, welche von Gendarmen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, und die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Ansprüchen wegen solcher Handlungen betreffend, vom 9. Januar 1858.

Auf den von dem Herrn Minister des Innern erhobenen Konflikt in der bei dem Königl. Kreisgerichte zu S. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg in dieser Sache daher für unzulässig zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 2. September 1856 wurde der Hund des Schankwirths M. zu K. von dem zu S. stationirten Gendarm D. durch einen Stich mit dem Säbel getödtet. D. behauptet, es sei dies aus Nothwehr und in Gemäßheit der ihm ertheilten amtlichen Instruktionen geschehen, weil der mit einem Knüppel, Maulkorbe oder sonstigem Sicherungsmittel nicht versehene, im Zustande der höchsten Wuth befindliche Hund aus dem Heckenzaune des M.schen Gartens hervordringend, ihn, der sich auf einer amtlichen Patrouille befand, auf der Dorfstraße zu K. mit schäumendem Maule angefallen, ihn genöthigt habe, den Säbel zu ziehen und sich gegen den ihn anspringenden Hund auszulegen, wobei der Hund sich an der Spitze des Säbels verwundet habe, in den Garten zurückgesprungen, und hier verendet sei.

M. dagegen behauptet, daß der Hund sich nicht auf der Dorfstraße, sondern innerhalb seines durch einen Heckenzaun von dieser getrennten Gartens befunden, daß D. den Hund gereizt und mit dem Säbel durch den Zaun hindurch stechend, den Hund im M.schen Garten, nicht auf der Dorfstraße, unbefugterweise getödtet habe.

Wegen dieses Vorfalles hat M. eine Entschädigungsklage gegen den D. mit dem Antrage erhoben, denselben zur Zahlung des mit 10 Thlr. angegebenen Werthes des Hundes zu verurtheilen. Die Klage wurde im Bagatell-Mandats-Prozesse geleitet, von D. aber gegen das Mandat Widerspruch eingelegt.

Inzwischen hatte D. dem Landrathsamte Anzeige von dem Vorfalle erstattet, auch eine Denunziation wegen Polizei-Uebertretung gegen den M. angebracht, welche zur Folge hatte, daß der letztere durch Erkenntniß des Polizeirichters d. d. 21. Dezember 1856 auf Grund der Amtsblatt-Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 7. September 1814 und 8. Januar 1818, das Herumlaufen der Hunde auf den Straßen, resp. herrenlose Hunde betreffend (Amtsblatt 1814 S. 393, 1818 S. 16) und des §. 345. Nr. 8. des Strafgesetzbuchs, einer Sicherheits-Polizei-Uebertretung schuldig befunden und zu einer Geldbuße von 2 Thlr. event. zwei Tage Gefängniß verurtheilt, der dagegen eingelegte Rekurs aber durch Verfügung des Königl. Appellationsgerichts zu Glogau zurückgewiesen wurde.

In dem von M. gegen D. erhobenen Bagatell-Prozesse, in dem sich das Sachverhältniß als streitig in der zu Eingange angegebenen Weise herausstellte, beantragte der Verklagte die Abweisung des Klägers. Es wurde auf Beweisaufnahme durch Abhörung der vom Kläger vorgeschlagenen Zeugen und Vorlegung der Untersuchungs-Akten interloquirt, das Verfahren jedoch vorläufig eingestellt, weil der Kommandeur der Land-Gendarmerie zu Berlin unterm 22. April 1857 auf Grund des §. 6. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 Konflikt mit dem Antrage erhob, das Rechtsverfahren einzustellen, und wegen der weiteren Entscheidung der Sache vor dem kompetenten Gerichtshofe die gesetzlichen Einleitungen zu treffen.

Von den Parteien gab nur der Kläger durch seinen Rechtsanwalt eine Erklärung über den erhobenen Konflikt ab, in der er dessen Verwerfung beantragte.

Die begutachtenden Gerichtsbehörden, das Königl. Kreisgericht zu S. und das Königl. Appellationsgericht zu G. erachteten den Konflikt für begründet.

Die Akten gingen hierauf dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte zur Entscheidung über den Konflikt

Digitized by Google

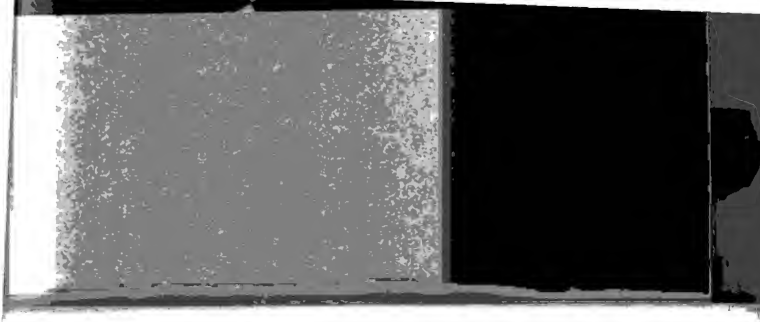

zu. Der von Absendung der Akten benachrichtigte Herr Minister des Innern hat in seinem unterm 28. August 1857 an den Gerichtshof gerichteten Schreiben erklärt, daß er zur Beseitigung der Zweifel, die darüber obwalten könnten:

ob der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 von dem Chef der Gendarmerie zu erheben gewesen?

und

ob — wenn dies der Fall sein sollte — die Entscheidung der Sache vor den Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte und nicht vielmehr zufolge §. 6. des allegirten Gesetzes vor den dort bezeichneten besonderen Gerichtshof für Militair-Konflikte gehören werde?

den Konflikt, den er durch die Anführungen des Chefs der Gendarmerie materiell für begründet halte, seinerseits aufnehme, und

nicht bloß diesen, sondern auch den Kompetenz-Konflikt, der in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. April 1847 und durch §. 1. und 6. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gerechtfertigt werde, erhebe.

Nach dieser Erklärung des Herrn Ministers des Innern ist anzunehmen, daß derselbe principaliter den Konflikt aus dem Gesetze vom 13. Februar 1854 erhebt.

Ueber diesen, vom Herrn Minister des Innern erhobenen Konflikt ist der Gerichtshof nach §. 1. ff. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 zu entscheiden unzweifelhaft befugt. Auch bedarf es, da die Parteien über den Konflikt bereits gehört sind, einer nochmaligen Vernehmung derselben nicht, da der Umstand, daß der ursprünglich vom Chef der Land-Gendarmerie erhobene Konflikt vom Herrn Minister des Innern aufgenommen worden, das Interesse der Parteien nicht berührt.

Der vom Herrn Minister des Innern erhobene Konflikt erscheint aber auch nach Lage der Akten begründet.

Es kann zunächst nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. Dezember 1820, die Organisation der Gendarmerie betreffend (Ges.-Samml. 1821 S. 1) und der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie de eodem dato (Ges.-Samml. 1821 S. 10) die Legitimation des Herrn Ministers des Innern zur Erhebung desselben, keinem Bedenken unterliegen. Denn nach §. 2. der erstgedachten Verordnung ist die Gendarmerie zwar

„in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung militairisch organisirt und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militair-Chefs, dem Kriegs-Ministerium"

aber

„in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung den betreffenden Civilbehörden und dem Ministerium des Innern und der Polizei untergeordnet."

In dem ihnen nach §. 12. desselben gegebenen polizeilichen Berufe stehen die Gendarmen nach §. 17. desselben der Regel nach lediglich unter Leitung der Civilbehörde, die auch nach §. 18. alin. 2. allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der ihnen ertheilten Aufträge und Anweisungen verantwortlich, also die materiell leitende Behörde ist, während die Aufsicht der vorgesetzten Militairbehörden nur eine formelle, die Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue der Dienstführung der Gendarmen betreffende ist.

Der Vorfall, um den es sich hier handelt, betraf nun lediglich die polizeilichen Funktionen des D., seine unter den Civilbehörden stehende Wirksamkeit und Dienstleistung, er befand sich im Auftrage des Landrathsamtes auf einer amtlichen Patrouille innerhalb seines Bezirks und leitet die Berechtigung zu der vorgenommenen Handlung aus den ihm ertheilten polizeilichen Instruktionen und aus den Regierungs-Polizei-Verordnungen vom 7. September 1814 und 8. Januar 1818 her.

Erscheint also hiernach der Herr Minister des Innern nach §. 1. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) als die zur Erhebung eines Konflikts legitimirte Centralbehörde, so kann sich nur noch fragen, ob die Lage der Sache die Erhebung eines solchen materiell rechtfertigt? und auch diese Frage war zu bejahen.

In dem Civil-Prozesse, den der Konflikt betrifft, ist zwar eine Beweisaufnahme noch nicht erfolgt, sämmtliche hier denominirte Zeugen sind aber bis auf einen, — den Kanzlei-Assistenten N., der nur über einen nicht wesentlichen Umstand befunden soll, — in der polizeigerichtlichen Untersuchung gegen den Kläger bereits vernommen worden, und nach dem Resultate dieser Ermittelungen läßt sich nicht annehmen, daß der D. die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritten habe.

Nach der Amtsblatt-Verordnung vom 7. September 1814 soll es jedem freistehen, alle auf dem Felde oder auf den Straßen herren- oder aufsichtslos herumlaufende Hunde zu erschlagen. In den Dörfern sollen die Hofhunde jederzeit entweder an Ketten gehalten oder mit einem Knüppel von vorgeschriebener Länge be-

Digitized by Google

laſtet und dadurch für das Publikum unſchädlich gemacht werden. Die Verordnung vom 8. Januar 1818 bringt dieſe Beſtimmungen wiederholt in Erinnerung, und ordnet dabei näher an:

daß jeder, ohne das vorſchriftsmäßige Eigenthumszeichen, welches auf dem Lande in dem erwähnten Knüppel beſteht, angetroffene Hund für herrenlos gehalten und ſogleich getödtet werden ſoll.

Daß der fragliche Hund mit ſolchem Knüppel verſehen geweſen, iſt vom Kläger nicht behauptet worden, vielmehr hat Kläger in der Unterſuchung gegen ihn bei ſeiner polizeilichen Vernehmung ſelbſt zugegeben, daß er den Hund frei habe umherlaufen laſſen. Ob derſelbe, wie Kläger behauptet, gutartig, ob, wie von mehreren polizeilich vernommenen Zeugen angegeben worden, biſſig geweſen? darauf kommt es hiernach nicht einmal an, ſondern allein darauf, ob der Hund ſich, wie Kläger behauptet, in ſeinem Garten, oder aber, wie Verklagter behauptet, auf der Dorfſtraße befand, als Verklagter ihn tödtete. Denn lief derſelbe hier ohne das vorgeſchriebene Sicherheitsmittel umher, ſo war der Gendarm D. ſchon um deswillen allein, nach den angeführten polizeilichen Anordnungen nicht nur berechtigt ihn zu tödten, ſondern er befolgte auch nur die polizeilichen Vorſchriften, wenn er dies that.

In der polizeigerichtlichen Unterſuchung gegen den Kläger hat der Gendarm D. dienſteidlich bekundet, daß der Hund durch den Heckenzaun des Gartens durchdringend, ihn auf der Dorfſtraße angefallen habe, und es iſt in dem Erkenntniſſe des Polizei-Richters als feſtgeſtellt angenommen worden, daß der Kläger ſich dadurch, daß er den Hund habe auf der Straße umherlaufen laſſen, einer Polizei-Uebertretung ſchuldig gemacht habe. Sieht man aber auch hiervon ab, ſo iſt durch die Ausſagen der vernommenen Zeugen jedenfalls die Behauptung des Klägers,

daß der Hund ſich in ſeinem, durch einen Heckenzaun von der Straße getrennten Garten befunden, daß der D. an den Zaun herantretend den Hund gereizt, und durch den Zaun hindurchſtechend denſelben im Garten getödtet habe,

nicht für dargethan zu erachten. Denn die Ausſage der Ehefrau des Klägers, welche bekundet, daß der Hund zur Zeit, als Verklagter die Straße paſſirte, im Garten ſich befunden, und nicht auf der Straße geweſen, verdient, da die verehelichte M. als gültige Beweißzeugin für ihren Ehemann nicht betrachtet werden kann, keine Berückſichtigung, und ebenſo die Depoſition der wegen ihres jugendlichen Alters (von 8 reſp. 9 Jahren) nicht vereideten Zeugen Otto R. und Herrmann S. Die Zeugin verehlichte K. hat über den Vorfall ſelbſt nichts zu bekunden vermocht. Die eidlich vernommene an ſich glaubwürdige Zeugin unverehelichte Erneſtine H. ſagt nur aus:

daß ſie vor der Hausthür ihrer, dem Kläger gegenüber wohnenden Mutter ſtehend, hinter dem ihrem Wohnhauſe gegenüber befindlichen Stallgebäude einen Hund bellen gehört und dann bemerkt habe, daß der M. Hund hinter dem Stallgebäude hervorſchob, und wie todt liegen blieb, und daß ſie gehört habe, wie die verehelichte M., die in ihrem Garten neben dem Stallgebäude Obſt auflas, aufgebracht geſchrieen habe: „Sie ſtechen mir ja meinen Hund todt," daß ſie — die Zeugin — dann von ihrer Hausthür fort auf die Straße gegangen ſei, und hier außerhalb des lebendigen Zaunes den D. mit blank gezogenem Seitengewehr habe einhergehen ſehen.

Auch dieſe Ausſage klärt den Umſtand, auf den es gerade ankommen würde, nicht auf. Denn wenn auch die Zeugin noch hinzufügt: „Der Hund war innerhalb des Gartens, mehr weiß ich nicht," ſo betrifft das nur den Moment, wo ſie das Thier ſah, nämlich, wo daſſelbe nach bereits empfangenem Stiche ſich hinter dem Stallgebäude hervorſchob und wie todt liegen blieb. Ob aber der Hund, als er geſtochen wurde, auf der Straße, ob im M.ſchen Garten ſich befand, ſah die Zeugin nicht. Endlich iſt aber auch für die Behauptung des Klägers aus den Ausſagen der Zeugen T. u. K., welche erſt nach der Tödtung des Hundes herbeigerufen, und innerhalb des M.ſchen Gartens eine Blutſpur wahrgenommen haben, mit Sicherheit nicht zu folgern, daß der Hund den Stich im Garten erhalten haben müſſe. Denn abgeſehen davon, daß die Zeugen nicht bekunden, daß eine genaue Recherche darüber von ihnen angeſtellt worden, ob außerhalb des Gartens eine Blutſpur vorhanden ſei, und, daß ſich eine ſolche auf der Straße nicht gefunden, ſo würde, ſelbſt wenn dies der Fall wäre, daraus noch nicht geſchloſſen werden können, daß die Tödtung des Hundes innerhalb des Gartens erfolgt ſei, da Stichwunden bekanntlich erſt nach einiger Zeit das Blut entlaſſen, und daher der Blut-Erguß ſehr wohl erſt erfolgt ſein kann, nachdem der auf der Straße verwundete Hund in den Garten zurückgekehrt war.

Ueberhaupt aber darf bei Würdigung dieſes faktiſchen Streitpunktes das nicht außer Betracht bleiben, daß Kläger ſelbſt in der polizeigerichtlichen Unterſuchung zugeſtanden hat, daß in dem die Begrenzung zwiſchen

Digitized by Google

Garten und Straße bildenden Heckenzaun sich Löcher befanden, die gestatteten, daß ein Hund bequem durchkriechen kann, ein Umstand, der die Angabe des Verklagten, daß der unbestritten im Garten befindlich gewesene Hund durch den Zaun durchdringend, ihn auf der Straße angefallen, wahrscheinlich zu machen geeignet ist.

Eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des D. ist daher nicht erwiesen, und somit nach §. 3. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 der erhobene Konflikt für begründet zu erachten, wodurch der vom Herrn Minister des Innern eventuell noch erhobene Kompetenz-Konflikt auf Grund der §§. 1. und 6. des Gesetzes vom 11. März 1842 sich erledigt, und wie geschehen, zu erkennen war.

Berlin, den 9. Januar 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Versicherungs-Wesen.

25) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Bedürfnißfrage bei der Konzessionirung von Agenten der Lebensversicherungs-Gesellschaften betreffend, vom 30. November 1857.

Die Direktion der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft N. zu N. hat die Verfügung der Königlichen Regierung vom 6. d. M. beschwerend eingereicht.

Mit dem Schlusse dieser Verfügung kann ich mich nicht einverstanden erklären. Die Cirkular-Verfügung vom 5. Januar 1854 (Minist.-Bl. S. 15) unterscheidet ausdrücklich die Feuer-Versicherung von anderen Gattungen der Versicherung und spricht für die Zulassung von Agenten solider Gesellschaften in Beziehung auf die Letzteren. Unter diesen gilt von den Lebens-Versicherungs-Gesellschaften ganz besonders, daß, wie die Cirkular-Verfügung sagt, eine Vermehrung der Gelegenheiten, Versicherung zu nehmen, nicht ohne Nutzen für das Publikum sein werde, da bei Deutschen Lebensversicherungs-Anstalten das Publikum sich noch so wenig betheiligt hat, daß unter 25 derselben die Gothaische Lebensversicherungsbank allein mehr als $\frac{1}{3}$ aller erst seit den letzten Jahren über 50000 sich erhebenden Versicherten zu ihren Mitgliedern zählt. Es ist aber daran gelegen, die Theilnahme des Publikums für inländische Lebensversicherungs-Anstalten zu beleben und die N. zu N. hat die ihr ertheilte Konzession auf Grund der geprüften Solidität ihrer Einrichtungen erhalten.

Wenn also gegen die Person der Agenten NN. und NN., welche die N. bestellen will, Nichts zu erinnern ist, so steht der Bestätigung derselben grundsätzlich Nichts entgegen.

Berlin, den 30. November 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

26) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Beschäftigung der Strafgefangenen mit Schreibwerk betreffend, vom 30. November 1857.

— — Wenn es auch den zur Zeit bestehenden Vorschriften nicht entgegen ist, daß einzelne dazu geeignete Gefangene als Schreiber beschäftigt werden, so ist es doch unstatthaft, diesen Schreibern solche Arbeiten zu übertragen, welche sich auf die Personalien der Gefangenen beziehen oder ihnen Gelegenheit verschaffen, sich mit den Personal-Akten der einzelnen Gefangenen bekannt zu machen. Dergleichen Arbeiten sind vielmehr stets von dem Büreaugehülfen selbst zu erledigen, und es ist dem Vorsteher der Anstalt unter Hinweisung auf die allgemeine Instruktion für die Büreaugehülfen ausdrücklich zur Pflicht zu machen, darauf zu achten, daß sich der Büreaugehülfe einer derartigen mißbräuchlichen Benutzung der Hülfe der Schreiber streng enthält.

Berlin, den 30. November 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

27) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen (excl. derjenigen zu Danzig, Cöslin, Stralsund, Arnsberg, Magdeburg, Erfurt und Sigmaringen) und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Portofreiheits-Verhältnisse der Straf-Anstalten betreffend, vom 6. Febr. 1858.

Es ist bemerkt worden, daß Seitens der Königlichen Strafanstalts-Verwaltungen der Cirkular-Erlaß vom 4. August 1838 über die Portofreiheits-Verhältnisse der Strafanstalten (Anl. a.) nicht immer gehörig beobachtet worden ist, indem in einzelnen Fällen Packet-Sendungen, welche nach den Bestimmungen dieses Erlasses portopflichtig abzusenden waren, unter einer portofreien Rubrik der Post zur Beförderung übergeben worden sind. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Königliche Regierung aufzufordern, den Strafanstalts-Verwaltungen Ihres Bezirks die Bestimmungen des gedachten Cirkular-Reskripts zur genauen Befolgung wieder in Erinnerung zu bringen und bemerke dabei, daß wenn von einer Straf- rc. Anstalt in derselben gefertigte Fabrikate an eine andere Strafanstalt verkauft und mit der Post versandt werden, eine solche Sendung allerdings auch zu den portopflichtigen zu rechnen ist. Berlin, den 6. Februar 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Zur Beseitigung der Zweifel über den Umfang der Portofreiheit für Königliche Straf-Arbeits-Anstalten, die wegen des Absatzes ihrer Fabrikate kaufmännische Geschäfte treiben, bin ich mit des Herrn Geheimen Staats-Ministers und General-Postmeisters von Nagler Excellenz, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

a. Portofrei sind:

1) die rein amtlichen Korrespondenz-, Geld- und Paketsendungen zwischen den Anstalten und anderen Behörden, soweit nach den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen den Verwaltungs-Behörden im Allgemeinen die Portofreiheit in dienstlichen Angelegenheiten zusteht;

2) die für einige solcher Anstalten eingehenden Vergütigungsgelder von verkauften Grundstücken;

3) die eben so etwa eingehenden strittenen Beitrags-Gelder; und

4) die Verdienstgelder, welche den aus den Strafanstalten entlassenen Züchtlingen an die Ortsobrigkeiten nachgesendet werden.

Alle diese Gegenstände müssen, Behufs der Portofreiheit, mit öffentlichem Siegel verschlossen und mit einer dem Inhalte entsprechenden Rubrik, z. B. herrschaftliche Polizei-, herrschaftliche Korrektions-haus-Verwaltungs- rc. Sache, herrschaftliche Vergütigungsgelder, Verdienstgelder für entlassene Züchtlinge rc. bezeichnet werden.

b. Portopflichtig sind:

alle Korrespondenz-, Geld- und Paketsendungen der gedachten Anstalten in Bezug auf deren kaufmännischen Betrieb, ohne Unterschied, ob die Versendungen zwischen den Arbeits- rc. Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen denselben und anderen Behörden stattfinden, die wegen der Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten.

Das für die vorbemerkte portopflichtige Korrespondenz den Anstalten etwa zur Last fallende Porto wird terminlich, auf den Grund von postamtlichen Franko-Attesten und der Original-Adressen, gegen spezielle Nachweisung aus der Postkasse erstattet werden, so weit durch amtliche Atteste der betreffenden Korrektions-Anstalten dargethan wird, daß selbiges wirklich nur im ausschließlichen Interesse der Arbeits- rc. Häuser erwachsen ist, und von anderen Behörden oder Personen nicht hat eingezogen werden können.

Indem ich die Königliche Regierung, in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 21. Juli v. J., die Portofreiheit der Korrespondenz der Administration des Korrektionshauses zu Schweidnitz mit Privatpersonen betreffend, von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß setze, überlasse ich Ihr, die Administrationen der unter die Eingangs gedachte Kategorie gehörigen Strafanstalten danach mit weiterer Anweisung zu versehen. Rekahne, den 4. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

D. Paß-Polizei.

28) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die mit anderen deutschen Staaten bestehenden Vereinbarungen über den Transport von Leichen betreffend, vom 12. Januar 1858.

Mit Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 12. und 30. August 1856 (Minist.-Bl. S. 232) setze ich die Königliche Regierung zur Nachachtung und weitern Mittheilung an die Landräthe und Polizeibehörden Ihres Bezirks davon in Kenntniß, daß nunmehr auch mit der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung das Abkommen getroffen worden, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichenpässe für ausreichend erachtet werden, um den Transport von Leichen auch im Gebiete des anderen Staates zu gestatten.

Digitized by Google

Ich bemerke hierbei Behufs der leichteren Uebersicht, daß jetzt diese Vereinbarung zwischen der diesseitigen und den Regierungen von Oesterreich, Sachsen, Baiern, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Lauenburg, Braunschweig, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg besteht. Berlin, den 12. Januar 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

29) Erlaß an die Königlichen Regierungen zu N.N., das Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungs-Platze nach dem Bestimmungsorte im Innern betreffend, vom 15. Januar 1858.

Nach dem, auf die Verfügung v. 27. August v. J. erstatteten Berichte hat die Königl. Regierung den Ihr durch die Cirkular-Verfügung v. 18. Juli 1854 (Minist.-Bl. S. 180) empfohlenen Erlaß eines Verbots des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern deshalb ausgesetzt, weil ein Bedürfniß hierzu in Ihrem Verwaltungs-Bezirke bisher nicht hervorgetreten sei. Dabei scheint die Königliche Regierung von der Annahme ausgegangen zu sein, daß ein solches Bedürfniß erst dann vorhanden sein würde, wenn der Fall des Verkaufs derartiger Billets an Auswanderer im dortigen Departement bereits vorgekommen wäre. Diese Ansicht läßt sich nicht begründen. Es kann nicht darauf ankommen, ob Auswanderer auf die angegebene Weise bereits übervortheilt worden sind, um so weniger, als diese selten Gelegenheit finden, ihre Klagen den Behörden ihrer früheren Heimath zugehen zu lassen, sondern lediglich darauf, ob Auswanderungen aus der dortigen Gegend nach überseeischen Ländern vorkommen. Daß dies der Fall ist, ergiebt sich aus den von der Königlichen Regierung eingereichten statistischen Nachweisungen.

Wir veranlassen die Königliche Regierung deshalb, das in Rede stehende Verbot unverweilt zu erlassen und zwei Exemplare der betreffenden Nummer Ihres Amtsblatts einzureichen. Berlin, den 15. Januar 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

VII. General-Postverwaltung.

30) Bekanntmachung, die Unzulässigkeit der Versendung von Photogen und ähnlichen Oelen mit der Post betreffend, vom 24. Dezember 1857.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß Photogen und ähnliche Oele, wie sie in neuerer Zeit vielfach als Erleuchtungs-Material zur Verwendung kommen, wegen ihrer Leichtflüssigkeit, vermöge deren sie im Auslaufen andere Gegenstände schnell und tief durchdringen, sowie ihres starken und üblen Geruchs wegen, zu denjenigen im §. 13. des Reglements vom 27. Mai c. erwähnten Gegenständen zu rechnen sind, deren Beförderung mit der Post mit Gefahr verbunden ist, und daß daher Sendungen mit Photogen und ähnlichen Oelen zur Beförderung mit der Post nicht angenommen werden dürfen. Wer Sendungen dieser Art unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts aufgiebt, hat reglementsmäßig für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften. Berlin, den 24. Dezember 1857.

General-Post-Amt. Schmückert.

VIII. Eisenbahnen.

31) Cirkular-Verfügung, die Bildung und Verwaltung von Reserve- und Erneuerungs-Fonds bei den Eisenbahnen betreffend, vom 27. Januar 1858.

Dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat habe ich mittelst der abschriftlich anliegenden Verfügung vom 25. Januar v. J. (Anl. a.) das Gutachten mitgetheilt, welches wegen Bildung und Verwaltung der Re-

Digitized by Google

serve- und Erneuerungs-Fonds bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Bau einer Eisenbahn von N. nach N. in dem technischen Büreau meines Ministeriums ausgearbeitet worden ist. Nach Inhalt der hierüber inmittelst erstatteten Berichte der Königlichen Eisenbahn-Kommissariate und Königlichen Eisenbahn-Direktionen stellt sich als angemessen heraus, einstweilen, bis im Laufe der Zeit bezügliche weitere Erfahrungen gemacht sein werden, auch für die bereits bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen die in jenem Gutachten aufgestellten Grundsätze und Vorschläge mit der Maaßgabe in Anwendung zu bringen, daß

1) so weit bei einer Eisenbahn größere Brücken mit hölzernem Oberbau oder sonstige größere Bauwerke vorkommen, deren periodische Erneuerung einen, nicht-wohl aus der laufenden Betriebs-Einnahme zu bestreitenden Kosten-Aufwand in Anspruch nimmt, auch hierfür noch ein entsprechender Betrag alljährlich zurückgelegt wird;

2) bei den Bahnen, bei welchen nach den hier aufgestellten Grundsätzen die Rücklagen in den Reserve- und Erneuerungsfonds seither zu schwach bemessen sind, zur Ausgleichung des dadurch entstandenen Defizits die Rücklagen pro 1857 und die nächstfolgenden 3 bis 5 Jahre angemessen erhöht werden;

3) für die Bahnen, in Betreff welcher dargethan werden kann, daß die Schienen, Schwellen und Betriebsmittel, sei es wegen Vorzüglichkeit ihrer Qualität, oder wegen ihrer durch den geringeren Umfang der Bahnfrequenz und bei den Schienen insbesondere auch durch das Vorhandensein eines Doppelgeleises bedingten schwächeren Abnutzung eine über die Annahmen des in Rede stehenden Gutachtens hinausgehende durchschnittliche Dauer zu erwarten haben, die hierfür zurücklegenden Beträge eine verhältnißmäßige Verminderung erleiden dürfen, und daß

4) die Rücklage zum Reservefonds für durch Unglücksfälle oder sonstige außergewöhnliche Umstände veranlaßte Ausgaben auf $\frac{1}{2}$ Prozent des Anlagekapitals beschränkt werden darf für alle diejenigen Betriebsjahre, in welchen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre die desfallsige Ausgabe des Reserve-Fonds sich nicht höher berechnet.

In den Statuten der meisten Eisenbahn-Gesellschaften wird allerdings die Bildung eines Erneuerungs-Fonds nicht ausdrücklich vorgesehen, auch darin für den Reserve-Fonds, welcher nach der früheren Ausdrucksweise den Erneuerungs-Fonds mit in sich begreift, ein Beitrags-Maximum bestimmt, welches häufig den, aus den laufenden Betriebs-Einnahmen nicht bestrittenen durchschnittlichen Jahresbedarf für die Erneuerung der Bahn nebst Zubehör, mithin die Höhe des dabei vorgekommenen Verschleißes nicht erreicht. Es unterliegt jedoch keinem Bedenken, daß auch diese Eisenbahngesellschaften sich den für die Zwecke der Erneuerung nöthigen höheren Rücklagen nicht entziehen können, indem nur der nach Abrechnung des stattgefundenen Verschleißes verbleibende Theil des Betriebs-Ueberschusses den Reinertrag einer Eisenbahn ausmacht, die Verwaltungen der Eisenbahngesellschaften aber niemals mehr als den wirklich erzielten Reinertrag als Dividende an die Actionaire vertheilen dürfen. Die Nachhaltigkeit sowohl der Dividenden auf die Stamm-Aktien, als auch der Mittel zur Zahlung der Zinsen für die Anleihen und zur gehörigen Instandhaltung der Eisenbahn und ihrer Betriebsmittel ist wesentlich dadurch bedingt, daß das Unternehmen bei unvermindertem Werthe erhalten und zu diesem Zwecke alljährlich mindestens der Betrag des stattfindenden Verschleißes aus den laufenden Betriebseinnahmen verwendet, resp. so weit die sofortige Verwendung nicht thunlich, zurückgelegt wird. Bei mehreren Eisenbahn-Gesellschaften ist seither eine solche, in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse liegende Fürsorge für die Nachhaltigkeit ihrer Mittel nicht immer genügend bethätigt worden. Die vorgekommenen Unterlassungen mögen zum Theil darin Entschuldigung finden, daß erst in neueren Jahren zur richtigeren Beurtheilung der Höhe des jährlichen Verschleißes, resp. des durchschnittlichen Erneuerungs-Bedarfs dessen Erfahrungen gesammelt sind. Nachdem aber nunmehr in den oben festgestellten Grundsätzen aus den gemachten Erfahrungen abgeleitete, feste Anhaltspunkte gewonnen sind, darf nicht weiter Anstand genommen werden, auf deren gehörige Beachtung bei allen Eisenbahn-Gesellschaften gleichmäßig zu halten.

Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hat daher den Seiner Aufsicht untergeordneten Direktionen aufzugeben, die Höhe des Beitrages zum Reserve- und Erneuerungs-Fonds nach den in dieser Verfügung genehmigten Prinzipien zu bemessen, und darüber, daß dieses gehörig geschehen, stets einen speziellen Nachweis vorzulegen, auch meine Genehmigung desselben vorher abzuwarten, bevor für das betreffende Betriebsjahr, mithin zunächst pro 1857 mit der Feststellung und Auszahlung einer Dividende vorgegangen werde. Die von den Eisenbahn-Direktionen aufzustellenden Nachweise über die Höhe des Beitrags zum Reserve- und Erneuerungsfonds sind vor Einsendung an mich von dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat durch

Digitized by Google

Vergleichung mit den Büchern der Gesellschaft festzustellen. Diese Prüfung wie auch die Aufstellung der betreffenden Nachweise wird wesentlich erleichtert, wenn bei den einzelnen Eisenbahn-Gesellschaften nach Maßgabe des in Rede stehenden, in dem technischen Büreau meines Ministeriums ausgearbeiteten Gutachtens für die Erneuerung der Schwellen, Schienen und Betriebsmittel ein getrennter Fonds gebildet und besondere Rechnung dergestalt geführt wird, daß die laufende Betriebsrechnung von allen Ausgaben für die bei diesen Gegenständen stattfindende Erneuerung ganz entlastet wird. So lange dieses nicht der Fall ist, bleibt nur übrig, Behufs Berechnung der Höhe der Rücklage für die Erneuerung, die aus den laufenden Betriebs-Einnahmen bestrittenen Ausgaben besonders zusammenzustellen und demnächst auf den durchschnittlichen Jahresbedarf in Abrechnung zu bringen. Berlin, den 27. Januar 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate.

Abschrift erhält die Königliche Direktion mit dem Auftrage, bei Beantragung der zu vertheilenden Dividenden und bei Berechnung der zurückzulegenden Beiträge zum Reserve- und Erneuerungs-Fonds Sich hienach gleichfalls zu richten. Berlin, den 27. Januar 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
die Königlichen Direktionen der unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

---

a.

Die Vorschriften, welche bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Bau einer Eisenbahn von N. nach N. in Betreff der Ausstattung des für das Unternehmen zu bildenden Reserve-Fonds in dem Statut-Entwurfe vorgeschlagen worden sind, haben Veranlassung gegeben, unter Berücksichtigung der inzwischen gesammelten Erfahrungen von Neuem die Frage zu erörtern, in welcher Weise in den Statuten für neue Eisenbahn-Unternehmungen und überhaupt für die Eisenbahn-Verwaltungen die Bildung und Verwaltung der Reserve- resp. Erneuerungs-Fonds am zweckmäßigsten zu regeln sei.

Indem ich der Königlichen Direktion anliegend (b) Abschrift eines im technischen Büreau meines Ministeriums ausgearbeiteten Gutachtens zugehen lasse, veranlasse ich die Königliche Direktion, Sich über die darin aufgestellten Grundsätze und Vorschläge ausführlich zu äußern. Berlin, den 25. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
sämmtliche Königliche Eisenbahn-Kommissariate und Königliche Eisenbahn-Direktionen, desgleichen an den Königlichen Eisenbahn-Kommissarius Geheimen Regierungs-Rath Grafen v. Keller zu Erfurt.

---

b.

Die Bestimmungen des Statuts der N. N. Eisenbahn-Gesellschaft, den Reserve- u. Erneuerungs-Fonds betreffend.

1) Der Reserve-Fonds.

Vorausgesetzt, daß die Kosten für Verbesserungen und Erweiterungen des Unternehmens bei geringem Belange ohne Weiteres aus den Betriebs-Erträgnissen, bei weiterem Umfange und einiger Erheblichkeit dagegen durch entsprechende Vergrößerung des Anlagekapitals zu decken sind, und daß zu diesem Zweck weder der Reserve- noch der Erneuerungs-Fonds in Anspruch genommen werden soll, so dürfte die Bestimmung des Reserve-Fonds darauf beschränkt sein, etwaige außerordentliche, durch ungewöhnliche Umstände veranlaßte Ausgaben zu tragen, wohin zu rechnen sein dürften: die Ausgaben in Folge von Unglücksfällen beim Betriebe, Beschädigungen der Bahn und ihres Inventars durch Hochwasser oder Brand, sofern hierfür die Versicherungen nicht Ersatz bieten ꝛc. Erfahrungsmäßig genügt es, hierzu eine mäßige Summe zu reserviren. Solche in der bisher üblichen Weise durch jährliche Rücklagen aus den Betriebserträgnissen anzusammeln, erscheint nicht empfehlenswerth, da Unfälle und sonstige, zu ungewöhnlichen Ausgaben nöthigende Umstände nicht immer auf sich warten lassen, bis der Fonds leistungsfähig genug ist, vielmehr grade in den ersten Betriebsjahren bei der Unerfahrtheit des Personals und dem Mangel an Konsolidirung der Bahn und des Oberbaues wahrscheinlicher sind, als späterhin. Bei dieser Weise der Ansammlung kann daher leicht der Fall eintreten, daß die disponiblen Bestände des Fonds zu den an letzteren gestellten Anforderungen nicht hinreichen und Behufs Beschaffung des Fehlenden zu einer stärkeren Abgabe von den Betriebs-Ueberschüssen oder zur Kontrahirung einer schwebenden Schuld geschritten werden muß. Ferner involvirt das gedachte Verfahren insofern eine Unbilligkeit, als danach vorzugsweise diejenigen, welche die Aktien in den ersten Zeiten nach der Betriebs-Eröffnung besitzen, wo überdies die Rente meistens nur sehr niedrig ist, zur Beisteuer

herangezogen werden, indem letztere nach Erreichung des für den Fonds festgesetzten Maximums entweder ganz aufhört, oder mindestens geringer ausfallen wird, als anfänglich.

Zur Vermeidung dieser Mißstände dürfte es den Vorzug verdienen, von vornherein bei Berechnung des Anlage-Kapitals zur Bildung des Reservefonds im Anschlage eine angemessene Summe auszuwerfen und solche bei Beginn des Betriebes zur gesonderten Verwaltung als eisernen Fonds zurückzulegen. Reichen die Zinsen desselben für die bestimmungsgemäßen Ausgaben nicht aus, so wurde aus den Betriebsüberschüssen ein fest zu bemessender Zuschuß so lange zu leisten sein, bis die ursprüngliche Summe wieder voll ist. Etwaige Zinsüberschüsse könnten dagegen dem Erneuerungs-Fonds zu Gute kommen.

Jene Summe wird bei Bahnen mit verhältnißmäßig niedrigem Anlage-Kapital ½ Prozent desselben, im vorliegenden Falle bei 6½ Millionen Baukosten 38,500 Thlr. und der etwaige Zuschuß aus den Betriebserträgnissen, um die Summe komplett zu erhalten, bis zu ½ Prozent des Anlage-Kapitales 16,250 Thlr. betragen mögen.

2) Der Erneuerungs-Fonds.

Zweck desselben ist, so viel als möglich Gleichmäßigkeit in der Belastung der Aktienbesitzer aller Zeiten zur Instandhaltung des Unternehmens in einem der Bestimmung desselben und der Sicherheit entsprechenden Stande herbeizuführen. Alle laufenden, jährlich wiederkehrenden Ausgaben, so wie Erneuerungen unerheblicher Dinge kommen daher bei diesem Fonds nicht in Betracht, die Bahnverwaltungen werden dieselben alljährlich resp. für Abschnitte von je 2 bis 3 Jahren zu etatisiren und die Aufsichtsbehörden nur zu kontrolliren haben, daß die Sätze angemessen gegriffen werden und die Bahn nebst Zubehör sich stets in vorschriftsmäßigem Zustande befindet.

Die Aufgabe des in Rede stehenden Fonds wird sich demnach darauf beschränken können, für Erneuerung der Schwellen und Schienen des Oberbaues einerseits und der Betriebsmittel: Lokomotiven, Tender und Fahrzeuge aller Art andererseits die Mittel anzusammeln und bereit zu halten. Dabei wird zur Erneuerung der Betriebsmittel außer der Neubeschaffung ganzer Maschinen oder Wagen für ausrangirte gleichartige Stücke

a. bei Lokomotiven und Tendern nur die Auswechslung von Feuerkasten, Kesseln, Cylindern, Siederöhren, Federn Achsen, Rädern, Radreifen, ganzen Wasserbehältern und Bremsen;

b. bei Wagen nur die Auswechslung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Coupées

zu rechnen sein. Es erhellt für diese Voraussetzung ohne Weiteres, daß die Bestimmung einer jährlichen Rücklage für den Erneuerungs-Fonds nach einem bestimmten Prozentsatze des gesammten Anlage-Kapitales des richtigen Ausgangspunktes entbehren würde. Bei einer an bedeutenden Erdarbeiten, großen Viaducten, Tunnels ꝛc. reichen Bahn kann 1 pCt. des Anlage-Kapitales ein zu hoher jährlicher Betrag zum Erneuerungs-Fonds sein, während dieser Satz bei einer Bahn in günstigem Terrain und ohne erhebliche Kunstbauten, aber mit lebhaftem Verkehr, ganz ungenügend sein würde.

Folgerechterweise wird die Höhe der jährlichen Rücklage zum Erneuerungs-Fonds als Prozentsatz der Baukosten des Oberbaues und der Beschaffungskosten der Betriebsmittel ausgedrückt werden und demgemäß variabel sein, d. h. mit der Erweiterung der Geleisanlagen und Vermehrung der Betriebsmittel wachsen.

Bei dem großen Einfluß der Wahl des Materials, der Stärke des Betriebes und lokaler Verhältnisse auf den Verschleiß der Betriebsmittel und der Oberbau-Materialien wird man sich ferner bescheiden müssen, diesen Prozentsatz zunächst nur für eine Reihe von Jahren, etwa für die ersten 10 festzusetzen, und alsdann nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen, denselben einer etwa von 5 zu 5 Jahren zu wiederholenden Revision zu unterwerfen.

Bei der N. N. Bahn wird nach ähnlichen Grundsätzen bereits verfahren. Es erscheint jedoch nicht zutreffend, wenn dort bei Berechnung der zurückzulegenden Beträge auf eine ununterbrochene Ruhpharmachung derselben durch Zins vom Zins gerechnet wird. Die Abnutzung des Materiales ist keineswegs eine vollständig gleichmäßige, die Nothwendigkeit der Erneuerung gewisser Konstruktionstheile tritt weit vor dem Termin einer Auswechslung des Ganzen ein, die Endtermine hierfür können daher nur die Zeiträume bezeichnen sollen, innerhalb welcher eine einmalige totale Erneuerung vollendet sein wird. Es wird daher selbst für die ersten 10 bis 15 Jahre nur auf eine das gewöhnliche Maß etwas überschreitende einfache Verzinsung, demnächst aber sogar nur auf eine ganz gewöhnliche Verzinsung zu rechnen sein.

Auch bei der N. N. Eisenbahn hat man die Zinseszinsenberechnung bei Ermittelung der Rücklagen zum Erneuerungs-Fonds zu Grunde gelegt. Ferner werden dort nach den Bestimmungen des §. 21 pos. 2. und §. 22. des Statutes die Reparatur- und Ergänzungskosten zusammengeworfen, während hierin die schärfste Trennung im Interesse einer geregelten Finanzwirthschaft unerläßlich erscheint. In den beiden vorangeführten Umständen mag es liegen, daß, als in den Jahren 1852 und 1853 bei der N. N. Eisenbahn das unabweisbare Bedürfniß eintrat, mit durchgreifenden Erneuerungen vorzugehen, die in dem Erneuerungs-Fonds angesammelten Mittel nur die durchaus ungenügende Summe von 180,000 Thaler erreichten, weshalb zu einer allerdings auch zu anderen Zwecken bestimmten Kapitals-Vermehrung geschritten werden mußte.

Im Folgenden soll nunmehr versucht werden, nach den vorentwickelten Grundsätzen die Höhe des Prozentsatzes von den Baukosten des Oberbaues und Beschaffungskosten der Betriebsmittel zu ermitteln, nach welchem bei der N. N. Eisenbahn während der ersten 10 Betriebsjahre die Rücklagen zum Erneuerungs-Fonds zu bemessen sein werden.

a. Der Prozentsatz von dem auf Anlage des Oberbaues zu verwendenden Theile des Anlage-Kapitals:

Die Kosten pro Meile Oberbau berechnen sich bei der jetzigen Konstruktionsweise und den heutigen Preisen auf rund 90,000 Thlr. Darin liegen 8000 Schwellen à 1½ Thlr. (liebenne Schwellen mit Imprägnirung, oder eichene ohne Imprägnirung), also für 14,000 Thlr. Bei durchschnittlich 14jähriger Dauer der Schwellen sind demnach zur Erneuerung jährlich zurückzulegen 1000 Thlr. Jede Meile Bahn enthält an Schienen bei 24 Pfd. Schwere pro laufenden Fuß derselben 48,000 × 24 = 1,152,000 Pfd., welche kosten je 1000 Pfd. 46 Thlr., zusammen 52,992 Thlr. Die Dauer der Schienen bei der jetzigen Schwere der Lokomotiven und Güterwagen und dem raschen Gang der Schnellzüge zu durchschnittlich 15 Jahr, den Werth des alten Materials zu 24 Thlr. pro 1000 Pfd. und den Gewichtsverlust pro Meile zu 152,000 Pfd.

Digitized by Google

angenommen, ist für die Erneuerung der Schienen jährlich zurückzulegen $\frac{52{,}992 - 24{,}000}{15} = 1932$ Thlr., daher für Schienen und Schwellen, außer dem Werth des alten Materials, zusammen $1000 + 1932 = 2932$ Thlr. $= 3{,}25$ pCt., wofür mit Rücksicht auf eine höhere Verzinsung der Einlagen 3 Prozent festgesetzt werden mag.

b. Der Prozentsatz von den Beschaffungskosten der Betriebsmittel:

Rechnet man für Lokomotiven eine 14jährige Dauer und den Werth des alten Materials zu 20 pCt. des Neuwerthes, so kommen auf die Erneuerung jährlich $\frac{100-20}{14} = 5{,}71$ pCt. Für die Wagen desgleichen bei 12jähriger Dauer und 33 pCt. des Neuwerthes als verbleibenden Werth $\frac{100-33}{12} = 5{,}58$ pCt. Im Durchschnitt für das gesammte Betriebs-Material, $\frac{1}{3}$ der Beschaffungskosten auf Lokomotiven und $\frac{2}{3}$ auf Wagen gerechnet: $\frac{2 \,.\, 5{,}58 \times 5{,}71}{3} = 5{,}62$ pCt., wofür in Erwartung einer guten Verzinsung der hinterlegten Summen 5 Prozent gerechnet werden mag.

In den Ueberschlägen zum Bau der N. N. Eisenbahn sind

2,184,383 Thlr. für Oberbau, und
785,400 Thlr. für Betriebsmittel

ausgeworfen. Demnach würden in den Erneuerungsfonds zu legen sein

$$\frac{2{,}184{,}383}{100} \cdot 3 + \frac{785{,}400}{100} \cdot 5 = 104{,}801 \text{ Thlr.}$$

was gleich 1,6 oder nahe 1⅔ pCt. des ganzen Anlage-Kapitals von 6½ Millionen Thalern wäre.

Es mag hier übrigens die Bemerkung Platz greifen, daß jene Summen durchaus unzureichend sind, da auf die Meile Bahn mindestens 90,000 Thlr. für das einfache Gleis,

also auf 28½ Meile . . . . = 2,565,000 Thlr.
dazu $\frac{1}{10}$ für Bahnhöfe . . . . = 256,500 „
= 2,821,500 Thlr.

und 40,000 Thlr. für Betriebsmittel (ungefähr der Satz der Stargard-Posener Bahn, der Durchschnittssatz für die preußischen Bahnen beträgt bereits 61,000 Thlr.) pro Meile, im Ganzen dafür demnach $28\frac{1}{2} \,.\, 40{,}000 = 1{,}150{,}000$ Thlr. zu rechnen sein werden.

Das Maximum des Betrages des Erneuerungsfonds wird auf 25 pCt. aller Ausgaben für Anlage des Oberbaues und Beschaffung der Betriebsmittel zu normiren sein.

Demnach dürften folgende Bestimmungen über den Reserve- resp. Erneuerungsfonds in den vorliegenden Statuten-Entwurf aufzunehmen sein:

1) zwischen §. 15. u. 16. einzuschalten (vorläufig mit 15a. bezeichnet): Zu dem Anlage-Kapitale (§. 15.) gehört auch die auf 1½ Prozent desselben zu bemessende und nach Ablauf der Bauzeit (§. 14.) zu bewirkende Rücklage in einem Reservefonds, aus welchem außergewöhnliche, als: durch Unglücksfälle beim Betriebe, Naturereignisse, Wasser- und Feuersnoth entstandene Ausgaben zu bestreiten sind. Sofern die Zinsen des Reservefonds zur Deckung dieser Ausgaben nicht hinreichen und das Grund-Kapital desselben selbst angegriffen werden muß, sind die Jahresbeträge der Betriebs-Erträgnisse bis zur Höhe von ½ pCt. des Anlage-Kapitals, und zwar in jedem Falle so lange dazu heranzuziehen, bis die Höhe jenes Grund-Kapitals wieder erreicht ist. Dagegen kommen etwaige Zinsüberschüsse des Reservefonds dem Erneuerungsfonds (§. 16.) zu Gute.

2) §. 16. in Stelle der Pos. 2.: sodann werden zur Bestreitung der Kosten für Erneuerung der Schwellen und Schienen des Oberbaues, so wie sämmtlicher Betriebsmittel während der ersten 10 Betriebsjahre 3 Prozent von den Anlagekosten des Oberbaues und 5 Prozent von den Beschaffungskosten der Betriebsmittel, jedoch abzüglich etwaiger Einlagen aus dem Reservefonds (§. 15a.), zur Bildung eines Fonds vorweg genommen, in welchen auch der Erlös aus der Verwerthung solcher Materialien zu legen ist, für deren Neubeschaffung dieser Fonds die Mittel zu gewähren hat. Nach Ablauf der ersten 10 Betriebsjahre sind jene Prozentsätze einer von 5 zu 5 Jahren zu wiederholenden Revision zu unterwerfen und danach eventuell anderweit festzusetzen. Der Erneuerungsfonds darf den Betrag von 25 Prozent der Gesammt-Ausgabe für Anlage des Oberbaues und Beschaffung der Betriebsmittel nicht überschreiten. Die Verwaltung und Verwendung sowohl des Reserve- als des Erneuerungsfonds wird durch ein Regulativ festgesetzt, welches eben so wie die etwaige anderweite Normirung der Prozentsätze für die Rücklagen zum Erneuerungsfonds nach den vorbezeichneten periodischen Revisionen, der Prüfung und Genehmigung seitens der Staatsverwaltung unterliegt.

---

32) Erlaß an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, die Anstellung von Militair-Anwärtern im Eisenbahn-Dienste betreffend, vom 2. Februar 1858.

Die Königliche Direktion weise ich mit Bezug auf den in Gemäßheit des Erlasses vom 16. Mai v. J. erstatteten Bericht hierdurch an, in denjenigen Fällen, wo Sie in Folge Mangels an geeigneten Persönlichkeiten zur Besetzung offener Stellen Sich für letztere Militair-Anwärter namhaft machen läßt, dem betref-

Digitized by Google

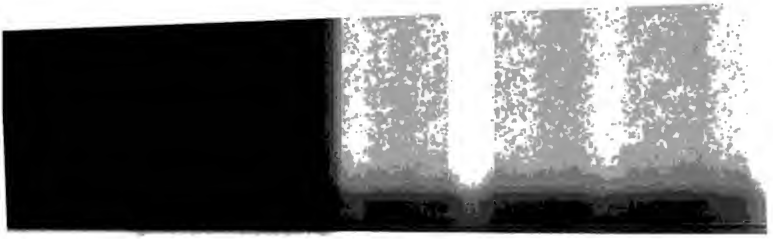

fenden Königlichen General-Kommando hiernächst mitzutheilen, ob und auf welchen der Ihr bezeichneten Anwärter Sie zu reflektiren die Absicht hat. Berlin, den 2. Februar 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

33) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Aufnahme von Freiwilligen in die Schul-Abtheilung zu Potsdam betreffend, vom 13. Januar 1858.

Die in neuester Zeit der Zahl nach unzureichenden Anmeldungen für die Schul-Abtheilung haben den Herrn Kriegs-Minister veranlaßt, in den unterm 15. Januar 1852 veröffentlichten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die genannte Abtheilung einzutreten wünschen, einige Abänderungen eintreten zu lassen.

Indem ich der Königlichen Regierung Exemplare dieser abgeänderten Nachrichten beifolgend übersende, veranlasse ich Dieselbe, solche an die Landraths-Aemter Ihres Verwaltungs-Bezirks zu vertheilen und diese zu beauftragen, für möglichste Verbreitung derselben Sorge zu tragen.

Zu dem Ende wolle die Königliche Regierung den Königlichen Landraths-Aemtern die Aufnahme der qu. Nachrichten in die Kreis-Blätter empfehlen, Ihrerseits Dieselben aber durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Da die Kompletirung der Schul-Abtheilung für die Armee ein Gegenstand von hoher Bedeutung ist, so mache ich es der Königlichen Regierung zur Pflicht, dem Gegenstande Ihre besondere Aufmerksamkeit zu Theil werden zu lassen.

Die im Jahre 1854 angeordnete Gestellung der zum Eintritte in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen vor die Ersatz-Behörden, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum Militairdienste, hat der Herr Kriegs-Minister gleichzeitig aufgehoben, da hieraus einerseits den Freiwilligen manche Unbequemlichkeiten erwachsen, die leicht Ursache werden können, sie von dem Eintritte in die Schul-Abtheilung abzuhalten, andererseits sich ein wesentlicher Nutzen dieser Maßregel nicht herausgestellt hat.

Die Bestimmungen der beiliegenden Nachrichten treten sofort in Kraft und das Publikandum vom 15. Januar 1852 (Minist.-Bl. S. 19) ist demnach als aufgehoben zu betrachten.

Berlin, den 13. Januar 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in derselben dauert in der Regel drei Jahre.
2. Auf die Beförderung zum Unteroffiziere giebt aber der Aufenthalt in der Schul-Abtheilung an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5. Der in die Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6. Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Schul-Abtheilung angerechnet wird.

Digitized by Google

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11. Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Kommando der Schul-Abtheilung und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat: a. Taufschein, b. Führungsattest seiner Ortsobrigkeit, c. Führungsattest seines Lehr- oder Brodherrn, d. Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando ersetzt werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam eintreffen.

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualifizirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos der Schul-Abtheilung zum 1. jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Rationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Bakat-Anzeige nicht zu erfolgen.

Berlin, den 19. November 1857.

Das Kriegs-Ministerium.

34) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche General-Kommando's und sämmtliche Königliche Ober-Präsidien, die Zulassung der Zöglinge der städtischen Real-Schule in Münster zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend, vom 31. Dezember 1857.

Einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zufolge ist der städtischen Realschule zu Münster das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 beigelegt und in Folge dessen die erste Entlassungs-Prüfung am Schlusse des diesjährigen Sommer-Semesters abgehalten worden.

Das ꝛc. und das ꝛc. setzen wir hiervon unter dem Anheimstellen ergebenst in Kenntniß, das Weitere wegen Zulassung der Zöglinge der genannten Schule zum einjährigen freiwilligen Militairdienst an die Departements-Prüfungs- und an die Departements-Ersatz-Kommissionen gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 31. Dezember 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Kriegsminister.
Graf v. Walderfee.

35) Bekanntmachung, betreffend die Anstellung in der Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Partie, vom 16. Februar 1858.

Bisher sind der Bewerbungen um Anstellung in der Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Partie so viele eingegangen, daß erfahrungsmäßig von den notirten Anwärtern ein nicht geringer Theil fast nie oder doch nur sehr spät zur Anstellung gelangt.

Im Interesse der versorgungsberechtigten Militairs empfiehlt es sich daher, auf diesen Andrang aufmerksam zu machen, damit nicht unerfüllbare Hoffnungen rege gemacht werden. — Gleichzeitig wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß das unterzeichnete Departement bei Anstellungen in dem erwähnten Ressort solche Militairs vorzugsweise berücksichtigt, welche a. vor dem Feinde verwundet worden, b. sich Orden und Ehrenzeichen erworben, c. im Besitz der Hohenzollernschen Denkmünze sind und d. durch eine längere aktive Dienstzeit ein Vorrecht auf baldige Versorgung erlangt haben; dabei aber selbstredend weder der nöthigen körperlichen Rüstigkeit noch der verlangten geistigen Befähigung entbehren. Berlin, den 16. Februar 1858.

Kriegs-Ministerium.
v. Falckenstein.

Militair-Oekonomie-Departement.
Sommer.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 10. März 1858.

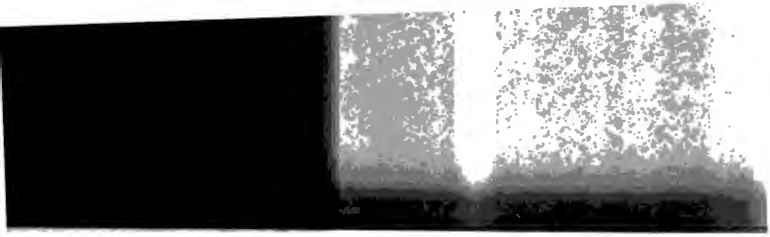

33

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 3. Berlin, den 31. März 1858. 19ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

36) Allerhöchster Erlaß, die Wiedereinziehung oder Belassung von Militair-Pensionen und Wartegeldern der im Civildienst wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Militairbeamten betreffend, vom 5. Dezember 1857.

Ich bestimme nach dem Antrage des Staats-Ministerii, daß die von Mir mittelst Ordre vom 4. Oktober 1826 genehmigten, in dem Staatsministerial-Beschlusse vom 27. Dezember 1826 (Annal. S. 947) zusammengestellten Grundsätze in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern der im Civildienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Militairbeamten, dahin abgeändert werden:

ad A. 1., daß den im Staats- oder Communaldienste wieder angestellten versorgungsberechtigten Offizieren und Militairbeamten, sofern deren reines Civil-Einkommen den Normalsatz von 250 Thalern jährlich nicht übersteigt, fortan die Militair-Pension unbedingt belassen und nur in demselben Maße gekürzt werden soll, als das reine Civil-Einkommen über jenen Normalsatz hinausgeht, und

ad A. 2., daß bei vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militair-Pensionaire gegen Diäten oder eine anderweite Remuneration, denselben für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die volle Militairpension ohne Weiteres zu belassen; dagegen vom siebenten Monate der Beschäftigung ab ihnen solche nur unter den sub 1. vorgeschriebenen Bedingungen fortzugewähren ist.

Hiernächst bestimme Ich, daß es zur Belassung der Militair-Pension innerhalb der vorangedeuteten Grenzen in der Folge der Einholung Meiner besonderen Genehmigung nicht weiter bedarf, sondern daß der Kriegs-Minister befugt sein soll, auf den Antrag des betheiligten Verwaltungs-Chefs die Belassung der ganzen Pension, resp. die Fortzahlung des entsprechenden Pensionstheils für die im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militairpensionaire nach den obigen Grundsätzen zu verfügen. Das Staats-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 5. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs. **Prinz von Preußen.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

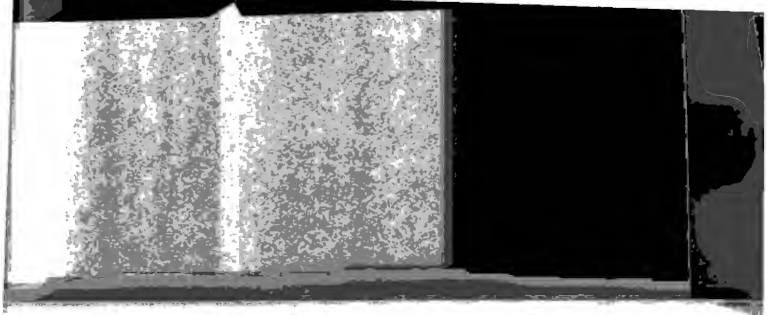

37) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten, die Stellung der in Disziplinar-Sachen fungirenden Staats-Anwalte und die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen erster Instanz in diesen Sachen betreffend, vom 28. Februar 1858.

Aus Veranlassung eines Spezialfalles, in welchem das gegen einen Verwaltungs-Beamten Behufs seiner Dienstentlassung eingeleitete Disziplinar-Verfahren in erster Instanz nur eine Ordnungsstrafe zur Folge gehabt, und hiergegen der Beamte der Staats-Anwaltschaft Berufung einzulegen sich nicht bestimmt gefunden hatte, ist die Frage zur Sprache gebracht worden: von wem die mit dem Amte des Staats-Anwalts in dergleichen Untersuchungen beauftragten Personen Anweisungen zur Einlegung der Berufung entgegen zu nehmen haben.

Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, hat diese Frage nicht entschieden, überhaupt die disziplinarische Stellung der in Untersuchungen gegen solche Beamte fungirenden Staats-Anwalte unberührt gelassen, und lediglich auf eine Bezeichnung der zu ihrer Ernennung berufenen Instanzen sich beschränkt, als welche je nach Verschiedenheit der Fälle die Departements-Chefs und die Vorsteher der erstentscheidenden Behörden zuständig sein sollen.

Das Ernennungsrecht an sich begründet seiner Natur nach indeß noch kein Aufsichtsrecht, und aus ersterem allein kann daher ein durchgreifender Entscheidungsgrund für die Frage, wem die ernannten Staats-Anwalte untergeordnet sind, nicht entnommen werden. Andererseits liegt es aber in der Stellung des Staats-Anwalts, als Organs der Staats-Regierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesse in den von ihm zu betreibenden Disziplinar-Straf-Sachen, daß er nach diesem seinem gesetzlichen Beruf jedenfalls als in Vertretung derjenigen Behörde fungirend angesehen werden muß, bei welcher die gesammte Disziplin über den betreffenden angeschuldigten Beamten sich vereinigt. Die letztere Voraussetzung trifft, wie schon das Disziplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 selbst vermöge der Bestimmungen in den §§. 19, 23 und 33. über die den Ministern beiwohnende Befugniß zur Verhängung von Geldstrafen und zur Verfügung von Disziplinar-Untersuchungen wider alle ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten, resp. zur Wiedereinstellung jedes bereits eingeleiteten Disziplinar-Verfahrens zu erkennen giebt, unbedingt in den Departements-Chefs zu, woraus die Folgerung gerechtfertigt ist, daß ihrer Beaufsichtigung und Direktion auch die in Disziplinar-Sachen fungirenden Staats-Anwalte, da deren Amtsberuf nur eine kraft gesetzlicher Delegation erfolgende Ausübung einer Seite der in den Departements-Chefs ruhenden Einheit der gesammten Disziplin ist, als unterworfen zu betrachten sind.

Mit Rücksicht hierauf weisen wir die Königlichen Regierungs-Präsidenten an: bei allen gegen Beamte unseres Ressorts zu verfügenden Disziplinar-Untersuchungen dem mit der Funktion des Staats-Anwalts zu beauftragenden Beamten gleichzeitig von vorn herein für die Fälle, wo der mittelst des Disziplinar-Verfahrens bezweckte Erfolg in erster Instanz nicht erreicht, und von dem Staats-Anwalt eine weitere Verfolgung der Sache nicht für gerechtfertigt gehalten wird, eine wenigstens vorläufige Anmeldung des Rechtsmittels und mit Einreichung der Untersuchungs-Akten zu verbindende Berichterstattung an den betreffenden Departements-Chef zur Pflicht zu machen. Berlin, den 28. Februar 1858.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

38) Nachrichten über die Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände in Droyssig. Vom Monat Februar 1858.

(Mittheilung des Königl. Ministerii der geistlichen, rc. Angelegenheiten. Vergl. Minist.-Bl. 1855 S. 32.)

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden.

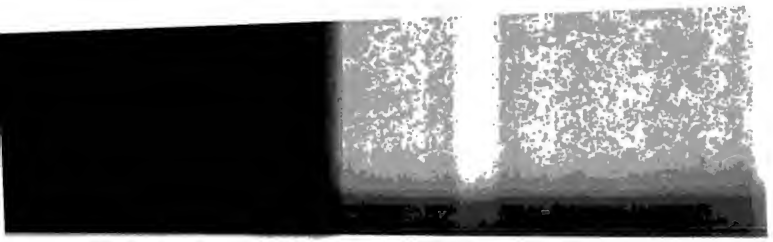

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist zunächst auf 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom neunten bis funfzehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Oktobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheits-Zustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Rthlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2—3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg zu erreichen, doch wird durch die bereits in Angriff genommene Weißenfels-Gera-Eisenbahn, die $\frac{1}{4}$ Stunde von Droyßig vorüber geht, der Verkehr noch erleichtert werden.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauen-Charakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer" aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten; theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Digitized by Google

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwicklung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maaßgebend sein. Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist $\frac{1}{4}$ Dz., an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem lutherischen Catechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird. Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Litteratur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Litteratur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der englischen und französischen Sprache und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind stets portofrei an die Seminardirektion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

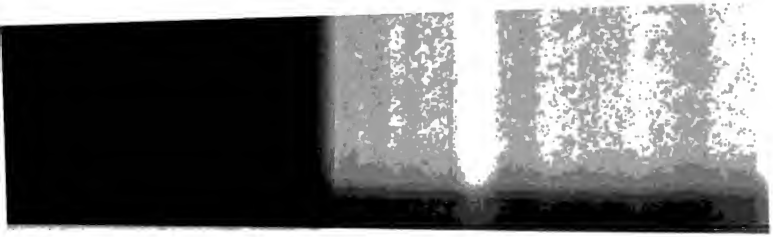

39) Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Frage: inwiefern gegen Lehrer und Geistliche wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts die gerichtliche Verfolgung zulässig ist, vom 5. und 22. November 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Paderborn anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Februar 1854 beantragte der Heuerling R. bei dem Staatsanwalt zu M. die Bestrafung des Schullehrers H., weil derselbe seinen, des Denunzianten, 14½ Jahr alten Sohn im Unterricht, als der Knabe über schlechte Heizung des Schulzimmers geklagt, durch etwa 30 Schläge mit geballter Faust an den Kopf so gemißhandelt habe, daß ein längeres Kranksein und eine Reizbarkeit und Schwäche der Gehirnnerven die Folge davon gewesen sei. Da jedoch eine durch den Schul-Inspektor geführte vorläufige Untersuchung die Behauptungen des Denunzianten als übertrieben darstellte und die Versicherung des beschuldigten Lehrers unterstützte, daß er dem Sohne des ꝛc. R., weil er in der Schule geplaudert, nur einige Ohrfeigen mit der flachen Hand gegeben habe, so verweigerte der Staatsanwalt die Beantragung einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Lehrer, und überließ es dem ꝛc. R., den Weg der Civilklage zu betreten.

Dies hat der ꝛc. R. gethan; er wiederholte in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu P. eingereichten Klage seine früheren Behauptungen, doch mit der Abänderung, daß sein Sohn 15 bis 20 Faustschläge an den Kopf vom Verklagten erhalten habe, und beantragte die Bestrafung des letzteren wegen dieser Mißhandlung und körperlichen Verletzung.

In dem Prozesse, welchen die Gerichts-Kommission, da sie die Klage für unbegründet und nur zur Kognition der Disziplinarbehörde des Verklagten geeignet erachtete, erst auf Befehl des Appellationsgerichts zu Paderborn einleitete, wiederholte der Verklagte seine oben erwähnten, die Klage bestreitenden Angaben; sodann wurden die vom Kläger benannten Zeugen, und namentlich sechs bei dem Vorfall gegenwärtig gewesene Schüler vernommen, deren Vereidigung aber ausgesetzt, und hiernächst sogleich von dem Gericht auf Abweisung des Klägers, allein lediglich aus dem Grunde erkannt, weil die Anklage, wie sie der Kläger durch seine Behauptungen dargestellt habe, zur Kognition des Straf-, nicht aber des Civilrichters gehöre, die Kreisgerichts-Kommission also hier inkompetent sei. Gegen diese Entscheidung appellirte der Kläger; die Königliche Regierung zu Minden aber erhob unter Berufung auf die Gesetze vom 8. April 1847 und 13. Februar 1854 den Konflikt.

In dem dieserhalb eingeleiteten Verfahren hat nur der Kläger eine Erklärung über den Konflikt abgegeben; er hält denselben für unbegründet, und eben dieser Meinung ist das Appellationsgericht zu Paderborn.

Indessen ist das Gegentheil, und namentlich die Ausführung der Regierung, daß der verklagte Schullehrer sich bei Ausübung des Züchtigungsrechts gegen den Sohn des Klägers keiner zur gerichtlichen Verfolgung geeigneten Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe, für dargethan zu erachten.

Denn die sechs in dem Prozesse vernommenen, zu den Schülern des Verklagten gehörenden Zeugen, gegen deren Glaubwürdigkeit der Kläger nichts erinnert hat, und deren Vereidigung nur auf den Antrag des Verklagten, welcher die Zuziehung des geistlichen Seelsorgers dabei forderte, ausgesetzt geblieben ist, haben im Wesentlichen übereinstimmend den Hergang dahin bekundet, daß, als der Sohn des Klägers zu dem neben ihm sitzenden Knaben plaudernd geäußert hatte, die Schulstube sei nicht so warm, wie die des Konfirmations-Unterrichts, der jetzt verklagte Lehrer demselben mehrere „Schläge" — oder, wie einige Zeugen sich ausdrücken — „Backenstreiche" mit der Hand ins Gesicht oder „rechts und links an den Kopf" gegeben habe.

Die Zahl der Schläge hat keiner der Zeugen anzugeben vermocht, ebensowenig, ob Verklagter nur mit flacher Hand oder etwa mit der Faust geschlagen habe; auch differiren die Aussagen darin, daß Einige angeben, der Lehrer hätte diesmal stärker als gewöhnlich geschlagen, Andere aber dies nicht anerkennen. Aus allen diesen Zeugnissen vereint, stellt sich aber offenbar heraus, daß hier nichts weiter als eine, wenn auch vielleicht etwas strenge Züchtigung, wie sie auch bei der elterlichen Zucht wohl vorkommt, nicht aber eine wirkliche Verletzung im Sinne der Allerhöchsten Order vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. S. 149) vorliegt.

Kläger hat sich zwar zum Beweise darüber, daß diese Züchtigung nachtheilige Folgen für die Gesund-

Digitized by Google

heit seines Sohnes gehabt habe, auf das Zeugniß des Dr. K., der den Knaben gleich nachher ärztlich behandelt haben soll, und auf das des Physikus Dr. K. berufen, auch anfänglich beim Staatsanwalt die Abschrift eines, angeblich von dem Physikus, indessen erst beinahe einen Monat nach dem Vorfall ausgestellten Attestes, eingereicht, nach welchem der Knabe damals „an einer deutlichen Reizbarkeit und krankhaften Schwäche der Gehirnnerven" leiden sollte; indessen ist im Laufe des Prozesses dieser Beweis nicht aufgenommen, und es würde jetzt, nach Ablauf von zwei Jahren, um so weniger davon noch ein Resultat zu erwarten sein, als Seitens des Klägers nicht behauptet worden ist, daß sein Sohn eine äußerlich erkennbare Verletzung von dieser Züchtigung davon getragen habe, ein bloßes inneres Unwohlsein des Knaben aber, wenn es auch von den Aerzten nachträglich bekundet werden sollte, nicht nothwendig als Wirkung jener von dem Lehrer ihm ertheilten Schläge aufgefaßt werden könnte.

Hiernach ist nicht anzunehmen, daß gegen den verklagten Schullehrer eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, durch welche dem Sohne des Klägers eine wirkliche Verletzung zugefügt wäre, erwiesen sei, und es mußte daher nach §. 3. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erkannt werden, daß der Rechtsweg gegen denselben nicht zulässig sei. Berlin, den 5. April 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der in dieser Sache erhobene Konflikt für unbegründet und der Rechtsweg für zulässig zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 23. Oktober 1854 traf der evangelische Prediger R. zu O. den zur dortigen Elementarschule gehörigen zehnjährigen Sohn des katholischen Präbmers S. während der Schulstunden auf der Straße an. Er rief den Knaben, der in Begleitung eines andern Knabens sich befand, an, und da derselbe davon eilte, so holte er ihn ein und züchtigte ihn.

Auf diesen Vorfall, der in Bezug auf die dabei vorgefallenen Thätlichkeiten von beiden Theilen verschieden dargestellt wird, hat der Präbmer S. gegen den Pfarrer R. eine am 5. November 1854 beim Königlichen Kreisgericht zu S. erhobene Injurienklage begründet. Er behauptet, daß der Verklagte, dem er kein Aufsichts- und Züchtigungsrecht über seinen Sohn zugesteht, den letzteren beim Hüten des Viehes betroffen, ihn mit den Worten: „Junge bleib stehen," angerufen, daß sein Sohn davon gelaufen sei, weil er sich vor dem Verklagten, der schon öfter Kinder auf der Straße geschlagen, gefürchtet, daß der Verklagte in voller Wuth denselben verfolgt, ihn eingeholt, über den Kopf und in das Gesicht dergestalt geschlagen habe, daß er betäubt zu Boden gefallen, daß Verklagter seinen Sohn hierauf mit Füßen in die Dünnung gestoßen, ihm den Stock, dessen sein Sohn zum Viehhüten sich bedient, entrissen und ihn damit Arme und Körper so grausam geschlagen habe, daß derselbe in Folge dieser Mißhandlungen die in einem gleichzeitig übergebenen ärztlichen Atteste vom 23. Oktober 1854 bezeichneten körperlichen Verletzungen davon getragen habe. Nach dem ärztlichen Atteste fanden sich bei dem zehnjährigen S. folgende Verletzungen vor: 1) auf dem linken Vorderarm eine nicht unbedeutende Kontusions-Geschwulst und ein blauer Striemen, 2) auf dem rechten Oberarm eine rothe Strieme, 3) auf dem rechten Vorderarm zwei rothe Striemen, 4) auf dem linken Schulterknochen eine geringe Hautabschindung, 5) auf dem Rücken zwei rothe, ziemlich breite Striemen. Diese Verletzungen bezeichnet das Attest als solche, die binnen wenigen Tagen, ohne Nachtheil zu hinterlassen, geheilt werden würden.

Die Klage wurde, nachdem die Staatsanwaltschaft zum offiziellen Einschreiten keine Veranlassung gefunden, im Civilprozesse vom Königlichen Kreisgericht zu S. eingeleitet. Der Verklagte räumte ein, dem Sohne des Klägers, den er mit einem anderen Knaben, nicht, wie in der Klage behauptet, Vieh hütend, sondern aus der Stadt Schnaps holend, während der Schulstunden angetroffen, eine Züchtigung durch Verabreichung einer Ohrfeige und Schlagen mit einer demselben abgenommenen Gerte ertheilt zu haben, behauptete aber, in seiner Eigenschaft als Schul-Inspektor der Simultanschule hierzu berechtigt gewesen zu sein, weil der Knabe auf die Frage: warum er nicht in der Schule sei? ungeachtet mehrmaliger Aufforderung davon gelaufen sei. Er bestritt, den Knaben mit Füßen getreten zu haben, und daß die in dem ärztlichen

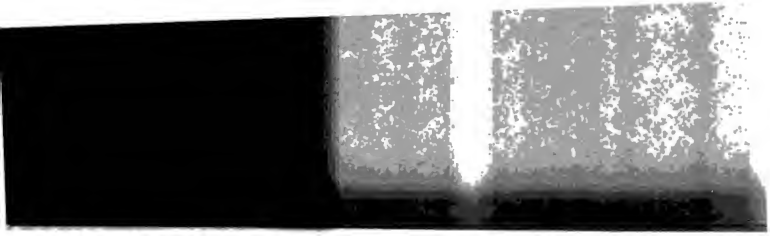

Atteste bezeichneten Verletzungen aus der zugegebenen Züchtigung entstanden seien. Beide Parteien berufen sich über ihre Darstellung des Vorfalls auf mehrere Zeugen.

Der zwischen den Parteien streitige Punkt, ob dem Verklagten ein Inspektionsrecht über den Sohn des katholischen Klägers zustehe? wurde durch Auskunft der landräthlichen Behörde dahin festgestellt, daß nach den getroffenen höheren Anordnungen solche Elementarschulen, welche nur (wie die zu O.) einen Lehrer haben, als Konfessionsschulen anzusehen seien, über welche die Inspektion demjenigen Pfarrer zustehe, zu dessen Konfession der Lehrer der Schule gehöre, daß danach, da der Lehrer der Schule in Schule in O. evangelisch sei, der Verklagte als der eigentliche Inspektor der Schule angesehen werden müsse, dem katholischen Pfarrer dagegen, da auch Kinder seiner Konfession die Schule besuchen, die Mitaufsicht gebühre.

Inzwischen hatte die Königliche Regierung zu Posen Kenntniß von der Sache erhalten, ihre Entschließung darüber, ob zur Erhebung eines Konflikts Veranlassung sei, bis nach erfolgter Beweisaufnahme suspendirt. Nachdem hierauf die vom Kläger über den Hergang vorgeschlagenen vier Zeugen eidlich, von den vom Verklagten vorgeschlagenen fünf Zeugen aber nur zwei, und wegen Unerheblichkeit der von ihnen zu bekundenden Umstände nicht eidlich vernommen worden waren, erhob die Königliche Regierung durch Plenarbeschluß vom 19. Mai 1855 den Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854, und das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt.

Eine Erklärung ist von den Parteien nicht abgegeben worden. Das Königliche Kreisgericht zu S. und das Königliche Appellationsgericht zu Posen halten in ihren an den Herrn Justiz-Minister gelangten Berichten den Konflikt nicht für gerechtfertigt. Der Herr Ressort-Minister, dem von Absendung der Akten Nachricht gegeben worden, hat sich nicht geäußert.

Der Konflikt erscheint nicht begründet. Zunächst ist sogleich die erste nach §§. 1 und 3. des gedachten Gesetzes der Prüfung sich darbietende Vorfrage: ob dem Verklagten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last falle? zu bejahen; es ist anzunehmen, daß der Verklagte nicht in den Grenzen seiner Amtsbefugnisse geblieben sei.

Die Königliche Regierung zieht zur Begründung ihres Konfliktsbeschlusses zunächst in Erwägung, daß der Knabe dem Rufe des ꝛc. N. nicht Folge geleistet und in Folge dessen die Züchtigung empfangen habe, daß der Verklagte in seiner Eigenschaft als Schul-Inspektor so befugt als verpflichtet war, über den regelmäßigen Schulbesuch zu wachen, daß ihm gegen die Schulkinder ein gleiches Züchtigungsrecht zustehe, wie dem Lehrer. Die Richtigkeit dieser Erwägungen, die, soweit darin Thatsachen in Bezug genommen werden, auf die Aussagen der eidlich vernommenen Zeugen und auf die bereits erwähnte Auskunft, die der Landrath des Kreises über die amtliche Stellung des Verklagten zur Schule in O. ertheilt hat, sich begründen, ist mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften der §§. 49, 50, 51. Tit 12 Th. II. des Allg. Landrechts und der erläuternden Allerhöchsten Order vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. S. 149) an und für sich nicht in Zweifel zu ziehen, und auch der daraus zunächst abgeleiteten Erwägung: daß der Verklagte unter den obwaltenden Umständen während der Schulstunden außerhalb der Schule auf der Straße angetroffene Knaben sofort selbst zu züchtigen, an und für sich befugt war, läßt sich der von den Gerichtsbehörden in ihren Berichten ausgesprochenen Ansicht gegenüber: daß die Ausübung solches Züchtigungsrechts in die Schulstube und nicht auf die Straße gehöre, beitreten, indem zugegeben werden kann, daß einem zehnjährigen Knaben eine sonst verdiente und angemessene Züchtigung auf frischer That, selbst auf der Straße ertheilt werden konnte.

Ist aber hiernach auch mit der Ausführung im Konfliktsbeschlusse anzuerkennen, daß die Bestrafung des jungen S. vom Verklagten in Ausübung seines Amtes vorgenommen sei, so läßt sich dagegen der weiteren zur Begründung des Konflikts aufgestellten Behauptung nicht beipflichten, daß auch bei der Geringfügigkeit der dem Knaben zugefügten Verletzungen eine im Rechtswege zu verfolgende Ueberschreitung der Amtsbefugniße nicht vorliege.

Denn daß der Verklagte die in den angeführten gesetzlichen Vorschriften bezeichneten Grenzen des Züchtigungsrechts eingehalten habe, wonach die Schuljucht niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden darf, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf die entfernteste Art schädlich werden können, läßt sich nach den vorliegenden, ihrem konkreten Inhalte nach in dem Konfliktsbeschlusse nicht genügend gewürdigten Ermittelungen nicht behaupten.

Denn nach den eidlichen Depositionen der Zeugen schlug der Verklagte den Knaben, nachdem er ihn eingeholt, erst mit der Hand, warf ihn dann zu Boden und versetzte ihm mit einem Instrumente, welches er ihm entriß, und welches die Zeugen A. und B. als einen Stock, der Zeuge G. als ein Stöckchen, der Zeuge

Digitized by Google

K. als ein fingerdickes Stöckchen bezeichnet, nach der Angabe des letzteren Zeugen über Kopf und Arm, nach der des Zeugen G. über Rücken und Arm, Schläge, oder prügelte resp. schlug ihn — wie die Zeugen A. und B. es ausdrücken — durch.

Diese Behandlungsweise läßt über den von dem Verklagten freilich bestrittenen Kausalzusammenhang zwischen der von ihm zugestandenen Züchtigung und den durch das ärztliche Attest nachgewiesenen Körperverletzungen um so weniger einen Zweifel übrig, als das Attest an demselben Tage, an dem der Vorfall sich zugetragen, am 23. Oktober 1854, also unmittelbar nach der That, ausgestellt worden ist, und dieses Attest dient daher auch seinerseits zur Bestätigung der durch die Zeugen bekundeten Thatsachen, die dadurch dergestalt festgestellt erscheinen, daß es in einer weiteren Beweisaufnahme durch Abhörung der von dem Verklagten noch vorgeschlagenen Zeugen für den vorliegenden Zweck um so weniger bedarf, als diese nicht einmal über bestimmte, mit den durch die Beweisaufnahme bereits konstatirten in Widerspruch stehende Thatsachen laudirt worden sind.

Ist aber das Sachverhältniß, wie es oben ermittelt worden, als feststehend anzunehmen, so folgt auch von selbst, daß Verklagter die in den §§. 50. 53. a. a. O. vorgeschriebenen Grenzen der Schulzucht nicht innegehalten hat, daß ihm eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt.

Was sodann die zweite, nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 in Betracht zu ziehende Frage betrifft, ob diese Ueberschreitung der Amtsbefugnisse als eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete zu betrachten sei? so ergiebt sich ihre bejahende Beantwortung daraus, daß nach Inhalt des ärztlichen Attestes der Knabe eine nicht unbeträchtliche Zahl (acht) Verletzungen davon getragen hat, deren Heilung sich zwar binnen einigen Tagen ohne weiteren Nachtheil erwarten ließ, die aber doch eben darum immer eine mehrtägige Heilung erforderlich machten, und aus der Nr. 6. der oben erwähnten erläuternden Verordnung vom 14. Mai 1825, wonach der Disziplinarweg bei Ueberschreitung des Züchtigungsrechts nur dann stattfindet, wenn dieselbe ohne wirkliche Verletzung des Kindes erfolgt ist, der Rechtsweg dagegen dann, wenn eine wirkliche Verletzung die Folge gewesen ist.

Hiernach war der Konflikt für unbegründet, der Rechtsweg für zulässig zu erachten.

Berlin, den 5. April 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Auf den von dem Königlichen Konsistorium zu Münster erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Hamm anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger beantragte unter dem 12. Dezember v. J. bei der Kreisgerichts-Deputation zu U. die Bestrafung des verklagten Pfarrers, weil derselbe seinen, des Klägers, 11jährigen Sohn, als dieser im Anfang des Oktober v. J. die Kühe seines Dienstherrn auf dessen Acker weidete, einige der Kühe aber hierbei auf den benachbarten Pfarracker übergetreten waren, deshalb nicht blos zur Rede gesetzt, sondern ihn auch, als der Knabe sich damit entschuldigt habe, daß ja der Pfarracker von den Schafen schon abgeweidet sei, zu Boden geworfen und ihm durch Schläge mit einem Stock mehrere ärztlich bescheinigte Verletzungen zugefügt habe. Der Verklagte leugnete dies auch im Wesentlichen nicht, wandte aber ein, er sei zu dieser Züchtigung des Knaben berechtigt gewesen, weil er denselben nur erst kurz zuvor beim Religionsunterricht belehrt habe, daß das Weiden des Viehes auf fremden Grundstücken gegen das siebente Gebot verstoße. Nach Vernehmung der bei dem Vorfall in der Nähe gewesenen Zeugen verwarf aber die Gerichts-Kommission diese Einrede des Verklagten, gestand dem Verhältnisse des Verklagten als Seelsorger des Knaben, sowie dem geschehenen Uebertreten der Kühe auf den Pfarracker nur die Bedeutung mildernder Umstände zu und verurtheilte den Verklagten, auf Grund des §. 187. des Strafgesetzbuchs, wegen Mißhandlung und körperlicher Verletzung des Sohnes des Klägers zu fünf Thalern Geldbuße.

Gegen diese Entscheidung hat der Verklagte appellirt; das Konsistorium zu Münster aber hat auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Konflikt erhoben, dem von Seiten des Klägers widersprochen ist und den auch das Appellationsgericht zu Hamm, und zwar mit Recht, für unbegründet hält.

Man kann dem Konsistorium zugestehen, daß dem verklagten Pfarrer, als Religionslehrer des Sohnes des Klägers, sowie als geistlichem Schulaufseher, das Recht der Züchtigung über denselben zustand, und daß er befugt war, dieses Recht gegen den Knaben auch außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts, namentlich auf freiem Felde, wo er denselben bei der Verübung einer ungebührlichen Handlung antraf, auszuüben; dagegen ist nicht anzuerkennen, daß der Verklagte sich bei dieser Ausübung, wie dies das Konsistorium meint, innerhalb der Grenzen dieser seiner Befugniß gehalten habe. Der §. 50. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts und die die Schulzucht besonders regelnde Kabinets-Ordre v. 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. von 1825 S. 149) schreiben vor:

Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können."

Dieses Gesetz hat der Verklagte offenbar überschritten, indem er, wie die vernommenen Zeugen bestätigen, dem 11jährigen Sohne des Klägers mit dem zwei Fuß langen Stock, den er demselben entriß, vier bis fünf Hiebe versetzte, welche, wie nicht füglich anders anzunehmen ist, die in dem der Klage beigefügten ärztlichen Atteste vom 13. Oktober v. J. beschriebenen Verletzungen, nämlich: eine linsengroße, der Oberfläche beraubte Stelle an der linken Hand, eine, einen starken Kronthaler große, mit Blut unterlaufene, schmerzhafte Geschwulst an der Oberhand, sowie ferner am linken Oberschenkel eine längliche, blutig unterlaufene Stelle von etwa 3 Zoll Länge und 1 Zoll Breite, zur Folge gehabt haben. War nach dem Gutachten des Arztes auch keine dieser Verletzungen lebensgefährlich, oder eine dauernde Nachwirkung davon zu besorgen, so ist doch nicht zu verkennen, daß dieselben als solche Mißhandlungen sich darstellen, wie sie nach der oben angeführten gesetzlichen Vorschrift den Kindern bei der Schulzucht nicht zugefügt werden dürfen.

Hiernach fällt daher dem Verklagten ein Mißbrauch des Züchtigungsrechts, und zwar nach der Bestimmung der Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 Nr. 6, welche wörtlich sagt:

„Wenn — dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, so soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden," eine solche Ueberschreitung seiner amtlichen Befugniß zur Last, welche zur gerichtlichen Verfolgung geeignet ist. Der Konflikt mußte daher nach §. 3. des Gesetzes vom 13. Februar 1854, wie geschehen, für unbegründet erklärt werden. Berlin, den 22. November 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

40) Bescheid an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., die Behandlung der Rehabilitationsgesuche betreffend, vom 29. Januar 1858.

— — Was ferner die Anführung des N. über die Auffassung der Allerh. Ordre vom 30. Dezember 1852 und des Cirkular-Reskripts vom 18. Januar 1853 (Minist.-Bl. 1853 S. 12) betrifft, so ist es zu Punkt 1 des letzteren allerdings unzweifelhaft, daß, wenn die ebengedachte Allerhöchste Ordre und das angeführte Reskript lebenslänglichen und zeitweisen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte unterscheidet, unter letzterem die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu verstehen, und daß in allen Fällen, in welchen auf Grund des neuen Strafgesetzbuches auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf zeitige Untersagung der Ausübung derselben erkannt worden, jedes Rehabilitationsgesuch als gewöhnliches Gnadengesuch zu betrachten und zunächst in der durch das Cirkular-Reskript näher bezeichneten Weise mit den Gerichtsbehörden zu kommunizieren ist.

Was sodann die Anwendung des Punktes 3 der Allerhöchsten Ordre und des Cirkular-Reskriptes betrifft, so steht außer Zweifel, daß in allen auf Verurtheilungen nach dem alten Strafrechte beruhenden Fällen — mit Ausnahme der unter 2 der Ordre gedachten —, sofern es sich nur um ein Vergehen oder Verbrechen handelt, welches nach dem neuen Strafgesetzbuche mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden wäre, die betreffenden Rehabilitationsgesuche in die gewöhnlichen Quartal-Listen und zwar dann aufzunehmen sind, wenn der Zeitraum verflossen ist, während dessen nach ungefährer Schätzung nach dem neuen Strafgesetzbuche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden sein würde.

Digitized by Google

Zweifelhaft ist dem N. das Verfahren nur in denjenigen Fällen, in denen unter der Herrschaft des alten Strafrechts auf Verlust der National-Kokarde ꝛc., wegen eines Verbrechens erkannt worden ist, welches nach der neuen Strafgesetzgebung den lebenslänglichen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge gehabt haben würde. Das N. entscheidet sich dafür, in solchen Fällen die bezüglichen Rehabilitations-Anträge in die Quartal-Listen nicht mit aufzunehmen, sie vielmehr als Begnadigungs-Gesuche abgesondert und unter Zuziehung der Gerichte zu behandeln. Ich will Nichts dagegen erinnern, daß demgemäß in Fällen, welche das N. dafür geeignet hält, verfahren werde, obwohl eine bestimmte bezügliche Vorschrift in der Allerhöchsten Ordre vom 30. Dezember 1852 nicht enthalten ist. Jedenfalls ist jedoch in solchen Fällen, nach Analogie der zu 1 der Ordre gegebenen Vorschriften ein Zeitraum von 10 Jahren als derjenige zu betrachten, nach dessen Ablauf auch beim Mangel außerordentlicher Begnadigungsgründe, auf die Rehabilitirung immer angetragen werden darf.

Die Konkurenz des Herrn Justiz-Ministers ist übrigens nach der Allerhöchsten Ordre vom 30. Dezember 1852 für solche Fälle nicht ausdrücklich vorgeschrieben, und wird dieselbst in den einzelnen Fällen beurtheilt werden, ob es einer solchen bedarf oder nicht. Berlin, vom 29. Januar 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

41) Bescheid an den Magistrat zu N., die Anwendbarkeit des §. 34. des Armen-Gesetzes vom 31. Dezember 1842, wonach die Entscheidung über Streitigkeiten unter verschiedenen Armen-Verbänden den Königlichen Regierungen zusteht, auf bereits verausgabte Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Transportkosten betreffend, vom 13. Februar 1858.

Nach näherer Prüfung der Sachlage kann die Beschwerde, welche der Magistrat unterm 7. September v. J. darüber geführt hat, daß in der Streitsache der Stadtgemeinden A. und B., wegen Erstattung der Kosten des Transports des zu A. erkrankten Steinsetzers C. von der dortigen Königlichen Regierung mittelst Reskripts entschieden worden, nicht für begründet erachtet werden.

Der Magistrat behauptet zunächst, daß der §. 34. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 die Landes-Polizeibehörde nur solche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden zu entscheiden ermächtige, welche die künftige Verpflegung eines Armen, nicht aber, wie im vorliegenden Falle, die Erstattung bereits verausgabter Verpflegungskosten zum Gegenstande haben. Diese Ansicht ist nicht gerechtfertigt. Denn der §. 34. des gedachten Gesetzes hat die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden schlechthin der Landes-Polizeibehörde zugewiesen, ohne eine solche Unterscheidung zu treffen, welche auch, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, gar nicht beabsichtigt worden ist. In den diesseitigen Reskripten vom 2. September 1843 (Minist.-Bl. S. 282), vom 8. Januar 1844 (Minist.-Bl. S. 26) und vom 26. Februar 1844 (Minist.-Bl. S. 61) ist auch bereits näher entwickelt worden, daß jede Art von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden, sie mögen die gegenwärtig erforderliche Verpflegung eines Armen oder den Ersatz bereits verwendeter Kosten der Armenpflege betreffen, der Kognition der Regierungen nach Maßgabe des §. 34. l. c. unterworfen sei. An diesem bisher stets befolgten, dem Wortsinne wie der Absicht des Gesetzes entsprechenden Grundsatze muß auch ferner festgehalten werden, wenngleich in den Gründen des von dem Magistrat bezogenen Urteils des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. Juni 1856 eine abweichende Ansicht ausgesprochen ist.

Der zweite Grund, auf den der Magistrat seine Ansicht stützt, daß die Regierung zum Erlasse des Reskripts vom 13. Juli v. J. gesetzlich nicht befugt gewesen, ist der, daß es sich um Transportkosten, d. h. um solche Kosten handele, welche nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 fallen. Auch dieser Grund ist nicht durchgreifend. Die Ausführung des qu. Reskripts ergiebt, daß die in Rede stehenden Kosten lediglich im Interesse der öffentlichen Armenpflege verwendet worden sind. Der zur Fürsorge verpflichtete Armen-Verband hat nicht nur die eigentliche Verpflegung zu leisten, sondern auch die Uebernahme des Armen, wenn derselbe sich auswärts aufhält, zu bewirken und die Kosten der Uebernahme zu tragen. Es gehören also die Kosten des hierzu erforderlichen Transportes zu den Kosten der Armenpflege, über deren Tragung oder Erstattung bei obwaltendem Streit mithin die Königliche Regierung zu entscheiden hat.

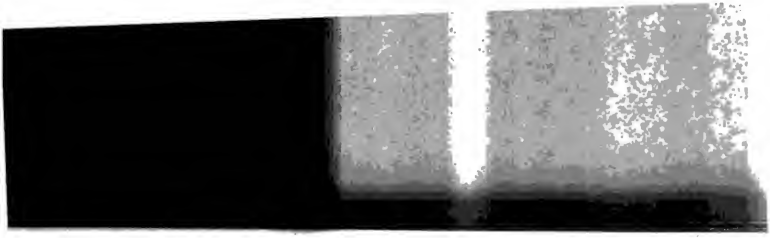

Es muß hiernach bei dem Resolute vom 13. Juli v. J. sein Bewenden behalten, gegen welches den Rechtsweg zu beschreiten dem Magistrat unbenommen bleibt. Berlin, am 13. Februar 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

42) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Danzig, Köslin, Stralsund, Magdeburg, Erfurt und Arnsberg) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Dienst-Kleidung der Aufseherinnen und Hausmütter in den Straf-Anstalten betreffend, vom 25. Februar 1858.

Ich erachte es für zweckmäßig und dem dienstlichen Interesse für entsprechend, daß in den Strafanstalten meines Ressorts auch die Aufseherinnen während der Dienststunden eine gleichmäßige Kleidung tragen. Dieselbe soll in einem dunkelblauen, bis an den Hals anschließenden Rocke mit einfachem weißem Ueberschlagkragen und schwarz wollener Schürze und einer weißen Haube mit gleichfarbigem Bande bestehen. Zu dem Rocke ist Merino, Kamelot oder ein ähnlicher wollener Stoff (nicht Tuch), und während der wärmeren Jahreszeit nach Belieben auch Kattun zu wählen. Im Winter darf die weiße Haube durch eine schwarze Mütze mit gleichfarbigem Bande ersetzt werden. Soweit zum besseren Schutze gegen die Kälte Jacken getragen werden, müssen dieselben von demselben Stoffe und derselben Farbe, wie der Rock sein und ebenso muß bei den Mänteln und Umschlagetüchern, welche auf den Höfen oder sonst bei der Beaufsichtigung der weiblichen Sträflinge benutzt werden, ein dunkler einfarbiger Stoff als Regel gelten.

Dasselbe, was für die Aufseherinnen gilt, findet auch auf die Oberaufseherinnen und Hausmütter Anwendung, mit dem Unterschiede jedoch, daß dieselben nicht Kleider von blauer, sondern von schwarzer Farbe und dagegen unter dem Ueberschlagkragen ein hellblaues Band und eben solches Band an der Haube zu tragen haben.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, zur Ausführung dieser Bestimmungen alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Soweit übrigens in einer oder der anderen Strafanstalt schon jetzt eine bestimmte Dienstkleidung eingeführt, dieselbe aber mit der vorstehend vorgeschriebenen nicht ganz übereinstimmend sein möchte, finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß mit der Einführung der letzteren, wenn dies zur Erleichterung der Betheiligten gewünscht werden sollte, erst nach und nach vorgegangen wird.

Berlin, den 25. Februar 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

43) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kosten der Bekleidung jugendlicher Verbrecher bei ihrer Entlassung aus der Detentions-Anstalt in den Gesindedienst betreffend, vom 28. Februar 1858.

In Erwiederung auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 11. Februar v. J. erachte ich es gleichfalls für besonders wichtig, daß jugendliche Personen, welche auf Grund des §. 42. des Strafgesetzbuchs auf Kosten des Staats in Besserungs-Anstalten haben untergebracht werden müssen, und daselbst bis nach ihrer Konfirmation verblieben sind, sogleich unmittelbar von dem Orte ihrer bisherigen Detention aus in den Gesindedienst gebracht oder bei tüchtigen Meistern in die Lehre gegeben werden, indem in den meisten Fällen gerade erst hierdurch der Zweck der ganzen Maaßregel gesichert erscheint.

In Berücksichtigung dessen will ich daher auch bis auf Weiteres genehmigen, daß in allen dergleichen Fällen, in welchen eine derartige angemessene Unterbringung jugendlicher Verbrecher der bezeichneten Art

Digitized by Google

nach ihrer Entlassung aus der Besserungs-Anstalt von der Anschaffung eines neuen Anzugs bedingt ist, die hierdurch entstehenden Kosten bis zum Betrage von höchstens 10 bis 15 Thalern auf denselben fiskalischen Fonds, aus welchem die Unterhaltungskosten zu bestreiten sind, übernommen werden.

Berlin, den 28. Februar 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

B. Versicherungs-Wesen.

44) Bekanntmachung wegen der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der vier Preußischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Berlin, Cöln, Magdeburg und Elberfeld, sowie der Union zu Weimar, vom 14. Januar 1858.

Grundlagen der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher nachweislich durch Hagelschlag an den Boden-Erzeugnissen verursacht wird. Der weniger als ein Zwölftel betragende Schaden an den Boden-Erzeugnissen eines vom Hagel betroffenen Grundstücks oder eines Theils desselben ist nicht ersatzpflichtig.

Bei Gräsereien und Futterkräutern gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt, wenn nicht gleichzeitig der zweite Schnitt besonders mit versichert ist.

Wenn bei der Versicherungsnahme des Tabacks in dem Antrage nicht ausdrücklich bemerkt worden, daß er als Cigarrengut, resp. Schnupftabacksgut gebaut wird, so wird angenommen, daß Pfeifengut versichert worden ist.

Die Versicherung bei Wein erstreckt sich nur auf die nach vollendeter Blüthe vorhandenen Früchte. Auch übernimmt die Gesellschaft bei Wein ebenso wie bei Hackfrüchten nur den Schaden an der Quantität, nicht auch denjenigen, welchen sie an ihrer Qualität erleiden sollten.

§. 2. Die sämmtlichen wirthschaftlich nutzbaren Theile der Boden-Erzeugnisse sind in die Versicherung inbegriffen. Bei Winter- und Sommer-Weizen, Winter- und Sommer-Roggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schoten- und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten wird ein Drittel, bei Winter- und Sommer-Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommer-Getreide ein Viertel, bei Oelfrüchten, sowie bei den zur Saamengewinnung gebauten Gräsereien und Futterkräutern ein Zehntel der Versicherungs-Summe auf das Stroh, resp. die Halme gerechnet. Bei Taback gilt ein Zehntel der Versicherungs-Summe für das Sandgut, fünf Zehntel für das Erdgut und vier Zehntel für das Besttgut. Bei Flachs und Hanf gelten zwei Drittel der Versicherungs-Summe für den Bast und ein Drittel für den Saamen.

§. 3. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Police und der etwaigen schriftlichen Nachträge dazu.

§. 4. Die Versicherung soll zu keinem Gewinne führen, sondern nur zum Ersatze des lediglich durch Hagelschlag entstandenen wirklichen Verlustes an den versicherten Bodenerzeugnissen. Es kann demnach kein größerer Ertrag vergütet werden, als, falls ein Hagelschlag nicht stattgehabt hätte, erzielt worden wäre. Für die Berechnung des Werthes des Ertrages sind die in der Police angenommenen Preissätze maßgebend. Uebersteigt dieser Werth die Versicherungs-Summe, so wird der Schaden nur bis zum Betrage der letzteren, und wenn er ein theilweiser ist, nur im Verhältnisse zu derselben vergütet.

§. 5. Der Versicherte darf keine Doppel-Versicherung nehmen, d. h. er darf die versicherten Boden-Erzeugnisse nicht noch anderweitig versichern lassen.

§. 6. Die Versicherung beginnt, sofern die Prämie bezahlt ist, am nächstfolgenden Tage Mittags zwölf Uhr, nachdem der nach Vorschrift des §. 8. vollständig ausgefertigte und von dem Antragenden vollzogene Versicherungs-Antrag bei der Haupt-Agentur eingegangen ist. Der Vermerk der letzteren liefert den vollen Beweis über die Zeit des Eingangs, vorbehaltlich des dem Versicherten zustehenden Gegenbeweises. Finden sich jedoch in dem eingereichten Versicherungs-Antrage Mängel zu beseitigen, so tritt die Versicherung für die demängelten Positionen erst mit der Aushändigung des von der Haupt-Agentur ausgestellten Versicherungs-Dokumentes in Kraft, vorausgesetzt, daß die Prämien-Zahlung geleistet ist.

Digitized by Google

§. 7. Die Versicherung hört in jedem Jahre auf: bei Wein mit dem Beginne der Lese in den betreffenden Anlagen, bei Flachs und Hanf, sobald dieselben nicht mehr im Boden wurzeln, bei allen übrigen Boden-Erzeugnissen, sobald dieselben abgefahren oder in Diemen (Feimen, Schobern, Miethen) zusammengesetzt sind, spätestens aber mit dem vierzehnten Tage, Mittags zwölf Uhr, nachdem die Bodenerzeugnisse geschnitten oder gemäht, resp. ausgehoben sind.

Obliegenheiten des Versicherten. a) Bei der Versicherungsnahme.

§. 8. Wer versichern lassen will, hat den Versicherungs-Antrag nach Anleitung der dazu bestimmten Formulare, dem wahren Sachverhalte gemäß, gewissenhaft und vollständig auszufüllen, eigenhändig zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung der Agentur, welche die Versicherung vermittelt, zu übergeben.

§. 9. Der Versicherte ist verpflichtet, von Bodenerzeugnissen einer und derselben Gattung seine gesammte Bestellung zur Versicherung zu beantragen.

§. 10. Diejenigen Boden-Erzeugnisse, welche vor oder bei der Einreichung des Versicherungs-Antrags im laufenden Jahre bereits durch Hagelschlag betroffen worden sind, bleiben zwar von der Versicherung ausgeschlossen, sind aber dennoch im Versicherungs-Antrage mit der Bemerkung, daß sie bereits beschädigt worden, nachrichtlich aufzuführen. Werden die zur Versicherung beantragten Boden-Erzeugnisse während der Zeit nach Uebergabe des Antrags, jedoch vor dem nach §. 6. eingetretenen Zeitpunkte der Giltigkeit der Versicherung vom Hagel betroffen, so ist solches durch den Antragsteller der Haupt-Agentur sofort, und spätestens bei der Empfangnahme der Police anzuzeigen. Auch in diesem Falle bleiben die betroffenen Boden-Erzeugnisse von der Versicherung ausgeschlossen und es wird der betreffende Theil der Prämie zurückgezahlt.

b) Bei Veränderungen.

§. 11. Bei Nachversicherungen, sowie in Fällen, wo die Felder mit anderen als den ursprünglich angegebenen Boden-Erzeugnissen bestellt werden und die Versicherung darauf übergehen soll, hat der Versicherte für die betreffenden Grundstücke einen neuen Versicherungsantrag nach Anleitung des §. 8. einzureichen. Die Nachversicherung resp. die Versicherung der neu bestellten Boden-Erzeugnisse beginnt alsdann, nachdem in den betreffenden Fällen die Prämien-Nachzahlung erfolgt ist, mit dem im §. 6. bezeichneten Zeitpunkte. Eine Neubestellung solcher Grundstücke, welche vom Hagel betroffen sind, ist jedoch nur dann versichert, wenn dafür ein neuer Versicherungsvertrag abgeschlossen wird.

§. 12. Wenn, außer in Erbschaftsfällen, die Gesammtheit der versicherten Boden-Erzeugnisse auf einen anderen Besitzer übergeht, so tritt Letzterer erst durch seine, in Gemeinschaft mit dem Versicherten der Hauptagentur eingereichte, schriftliche Anzeige in die Rechte und Pflichten desselben ein.

c) Nach eingetretenem Hagelschaden.

§. 13. Sind die versicherten Boden-Erzeugnisse von einem Hagelschlage, für welchen eine Vergütung in Anspruch genommen werden soll, betroffen worden, so muß der Versicherte binnen zwei und siebenzig Stunden nach dem Ereignisse eine schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anzeige hiervon an die Hauptagentur absenden. In dieser Anzeige sind Tag und Stunde des stattgehabten Hagelschlags und die muthmaaßliche Höhe des Schadens für jede Position des Versicherungsantrages anzugeben. Auf Grundstücke, welche nach Ablauf der obigen Frist als beschädigt angemeldet werden, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Die Schaden-Anzeige ist einem Antrage auf Abschätzung gleich zu achten; jedoch steht es dem Versicherten frei, sich bei derselben diesen Antrag auf längstens acht Tage vom Datum der ersten Anzeige ab gerechnet, ausdrücklich vorzubehalten. Wird in diesem Falle der vorbehaltene Antrag binnen der gestellten Frist nicht an die Hauptagentur abgesendet, so gilt die Anmeldung als nicht geschehen und der Anspruch auf Schadenersatz ist erloschen.

§. 14. So lange nicht die Entschädigung durch die Gesellschaft festgestellt ist, darf an den vom Hagel betroffenen Boden-Erzeugnissen eine Veränderung nicht vorgenommen werden.

§. 15. Der Versicherte ist gehalten, der Gesellschaft, resp. den von ihr mit Ermittelung des Schadens beauftragten Personen über alle Umstände, welche Bezug auf die Versicherung, den Werth der verhagelten Boden-Erzeugnisse, die Art und den Umfang des Schadens haben, jede von ihm verlangte Auskunft mit Wahrhaftigkeit ohne Zögerung zu ertheilen, auch auf Verlangen die Police, die Wirthschaftsregister über Aussaat und Fläche, die etwa vorhandenen Vermessungs- und Bonitirungs-Register, so wie sonstige zu

Digitized by Google

seiner Verfügung stehende Nachweise vorzulegen. Bei der Abschätzung selbst hat er sich jeder Einmischung zu enthalten.

Schaden-Ermittelung.

§. 16. Der Zeitpunkt für die Abschätzung des Schadens wird von der Gesellschaft bestimmt, jedoch darf derselbe nicht über den Schluß der Erndte hinausgeschoben werden.

§. 17. Wenn auf Grund einer Untersuchung des Schadens durch den Vertreter der Gesellschaft eine Vereinigung zwischen der Letzteren und dem Versicherten über die Höhe des Verlustes nicht zu Stande kommt, so werden zwei Sachverständige, welche die gesetzlichen Eigenschaften unparteiischer Beweisgezeugen haben, der eine von dem Versicherten, der andere von der Gesellschaft ernannt. Die Sachverständigen schätzen:

1) der wievielste Theil des Grundstücks vom Hagel betroffen worden ist,
2) welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre, und
3) der wievielste Theil dieses Ertrages a. an Körnern und b. an Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Falls die beiden Sachverständigen zu einer Uebereinstimmung in ihrem Urtheile nicht gelangen, entscheidet der Ausspruch eines durch dieselben, und wenn sie sich über die Wahl nicht einigen, durch den Versicherten aus drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählten Obmannes selbst dann, wenn dieser Ausspruch mit keinem der beiden anderen Urtheile übereinstimmt.

Die Wahl des Sachverständigen und beziehungsweise des Obmannes muß Seitens des Versicherten auf Verlangen des Vertreters der Gesellschaft binnen längstens vier und zwanzig Stunden geschehen, widrigenfalls dieselbe rechtsgiltig durch den Vertreter der Gesellschaft bewirkt wird.

Bei dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen oder in dessen Ermangelung bei dem Ausspruche des Obmannes bewendet es im Betreff der Beantwortung obiger drei Fragen endgiltig, so daß der Rechtsweg in dieser Beziehung keinem der beiden Theile mehr zusteht.

§. 18. Die Abschätzung des Schadens, möge sie auf die eine oder die andere Weise erfolgt sein, hat keinen Einfluß auf die Frage, ob überhaupt eine Entschädigungspflicht der Gesellschaft vorliegt. Diese Frage fällt vielmehr bei mangelnder Einigung der richterlichen Entscheidung anheim (§. 23).

§. 19. Wenn ein beschädigtes Grundstück wiederholt von einem Hagelschlage betroffen worden ist, so findet ohne Rücksicht auf die etwa schon erfolgte Abschätzung des früheren Schadens eine Feststellung des Gesammt-Schadens statt. Sollte für den früheren Schaden bereits eine Vergütung geleistet sein, so wird diese an der aus der neuen Abschätzung sich ergebenden Entschädigungssumme gekürzt.

§. 20. Die Kosten der Besichtigung resp. Abschätzung bestreitet die Gesellschaft und bringt dagegen bei jedem ersatzfähigen Schaden fünf Prozent von dem Entschädigungsbetrage in Abzug. Ist der angemeldete Schaden aber nicht ersatzfähig befunden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewandten Besichtigungs- resp. Abschätzungs-Kosten derselben ein von ihr zu bestimmendes Pauschquantum bis auf Höhe von funfzehn Thalern zu vergüten.

§. 21. Wenn der Versicherte den Bestimmungen der Paragraphen 5, 9, 10, 13, 14 und 15. zuwider handelt, oder absichtlich zur Vergrößerung des Schadens beiträgt, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung, die Versicherung ist erloschen und die Prämie der Gesellschaft verfallen.

§. 22. Wenn über die Entschädigung eine schriftliche Einigung ohne Vorbehalt zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht stattgefunden hat, und der Versicherte nicht bis zum 15. November des Schadenjahres vor dem zuständigen Richter (§. 23.) klagbar geworden ist, so sind seine Ansprüche auf Schadenersatz erloschen.

Gerichtsstand.

§. 23. Alle aus dem Versicherungsvertrage entstehenden Streitigkeiten gehören vor das ordentliche Gericht (nicht das Handels-Gericht) desjenigen Ortes, wo die Police ausgestellt ist.

Zahlung.

§. 24. Die Entschädigung wird binnen Monatsfrist, nachdem der gesammte Betrag derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte, wo die Police ausgefertigt ist, baar ausgezahlt. Wird die Auszahlung der Entschädigung durch Prioritäts-Streitigkeiten

gehindert, so ist die Gesellschaft vor Beseitigung des Hindernisses zur Zahlung nicht verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungsaufschubes zu vertreten.

Also festgesetzt am 17. November 1857.

Vorstehende allgemeine Versicherungs-Bedingungen werden

a) für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,
b) für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,
c) für die vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und
d) für die allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar,

hierdurch genehmigt. Berlin, den 14. Januar 1858.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

V. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

45) Erlaß an die Königliche Regierung zu Merseburg und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Leistung von Zahlungen mittelst ausländischer Banknoten betr., vom 22. Februar 1858.

Es ist mir angezeigt worden, daß das durch das Gesetz vom 25. Mai v. J. ausgesprochene Verbot der Zahlungsleistung mittelst auswärtiger Banknoten und ähnlicher Werthzeichen in dem Geschäftsverkehr des dortigen Regierungs-Bezirks nicht überall die gehörige Beachtung finde, daß insbesondere in Halle noch immer ausländische Banknoten namentlich im kleinen Verkehr zu Zahlungen verwendet und selbst bei Wechselzahlungen angeboten werden. Ich veranlasse die Königliche Regierung, die betreffenden Behörden hierauf aufmerksam zu machen, und denselben eine entsprechende Einwirkung auf die Durchführung des gesetzlichen Verbots zu empfehlen. Berlin, den 22. Februar 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

46) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (incl. Sigmaringen) und an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier, die Revision der bei Dienstwohnungen auszuführenden Bauten und Reparaturen betreffend, vom 21. Februar 1858.

Der Königlichen Regierung eröffne ich, daß die Cirkular-Verfügung vom 6. Juni v. J. (Minist.-Bl. S. 137), nach welcher bei baulichen Einrichtungen und Reparaturen an Königlichen Dienstwohnungen im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministeriums, deren Kosten unter 20 Thaler betragen, die Revision durch die Kreis-Baubeamten nur dann erforderlich ist: „wenn wesentliche Veränderungen an dem bestehenden Bauwerke oder solche Vorkehrungen bezweckt werden, welche eine besondere, nur Bauverständigen beiwohnende Sachkenntniß erfordern", nach Zustimmung der betreffenden Herren Minister fortan auch auf die Königlichen Dienstwohnungen im Ressort der übrigen Ministerien Anwendung findet; mit Ausnahme der zum Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehörigen höhern landwirthschaftlichen Lehranstalten, für welche besondere Bau-Techniker angestellt sind, so wie der Dienstwohnungen im Ressort der Militair-Verwaltung, für welche die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. März 1839 bestätigte Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen Gültigkeit behält.

Berlin, den 21. Februar 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

47) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, (mit Ausnahme der zu N.), und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die bei Prüfung der Anträge auf Verleihung von Aktien-Privilegien zu nehmenden Rücksichten betreffend, vom 13. März 1858.

Im Jahre 1856 hat sich in dem Regierungs-Bezirk N. eine, Anfang des Jahres 1857 Allerhöchst genehmigte Aktien-Gesellschaft gebildet, welche namentlich den Ankauf und Betrieb einer schon vorhandenen Steinkohlenzeche in Aussicht genommen hatte. Diese Gesellschaft hat schon Ende vorigen Jahres ihre Auflösung beschlossen. Es erschien dies um so auffallender, als die Unternehmer vor Begründung der Gesellschaft ausdrücklich hervorgehoben hatten, daß Aktien-Gesellschaften zu bergbaulichen Zwecken mehr geeignet erschienen, als die bisherigen Gewerkschaften, während der Auflösungsbeschluß durch die entgegengesetzte Meinung motivirt wurde. Wenn ich nun auch zu der Auflösung mit Rücksicht darauf, daß sich ein auf Fortbestehen der Gesellschaft gerichteter Zwang nicht würde empfohlen haben, die Allerhöchste Genehmigung erbeten habe, so hat doch dieser Fall einen neuen Beweis gegeben, wie sehr bei Prüfung von Anträgen auf Verleihung von Aktien-Privilegien, insbesondere dann, wenn es sich dabei um Umgestaltung schon bestehender gewerblichen Anlagen in Aktien-Unternehmungen handelt, mit ganz besonderer Vorsicht zu verfahren ist. Ich mache die Königliche Regierung daher wiederholt auf die in meinem Cirkular-Erlaß vom 7. Juli 1856 (Minist.-Bl. S. 209) schon ausgesprochenen Grundsätze aufmerksam, und empfehle dieselben für vorkommende Fälle nochmals zur genauen Beachtung. Berlin, den 13. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

48) Cirkular-Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Ertheilung von Konzessionen zur Abfassung schriftlicher Aufsätze betreffend, vom 5. März 1858.

Die Erwägungen, welche der im Berichte der Königlichen Regierung vom 7. April v. J. erwähnten Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Februar 1855 zum Grunde liegen, stehen zwar der Annahme entgegen, daß den Rechtsanwalten, abgesehen von dem Auftreten als Assistenten oder Bevollmächtigte vor Gericht, von der Abfassung und Einreichung von Schriften als Bevollmächtigte und von der Legalisirung von Schriften auch das bloße Konzipiren von Schriftsätzen in gerichtlichen Angelegenheiten ausschließlich vorbehalten sei. Auch ist im §. 49. der Gewerbe-Ordnung eine allgemeine Beschränkung der polizeilichen Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Abfassung schriftlicher Aufsätze in jener Hinsicht nicht angeordnet. Nach §. 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849 soll jedoch die gedachte Erlaubniß versagt werden, wenn die darüber zu vernehmende Kommunalbehörde nach Anhörung der Gemeindevertreter die Ueberzeugung hat, und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbebetriebs nicht anerkennt. Dabei kommt die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse auch rücksichtlich des Umfangs der nach Befinden einzuräumenden gewerblichen Befugnisse in Frage. Insbesondere kann da, wo die Zahl der vorhandenen Rechtsanwalte nicht ausreicht, um billigen Ansprüchen der Gerichts-Eingesessenen hinsichtlich der Beschaffung der erforderlichen Eingaben in gerichtlichen Angelegenheiten zu genügen, für die Zulassung unbescholtener und zuverlässiger Konzipienten zum Betriebe ihres Gewerbes ohne die Beschränkung auf die Abfassung außergerichtlicher Schriftsätze, ein wirkliches Bedürfniß vorliegen, während unter andern Voraussetzungen die häufig wahrgenommenen Uebergriffe der Konzipienten in den Geschäftskreis der Rechtsanwalte und die Nachtheile, welche aus der Einmischung unbefugter Konsulenten in Rechtsstreitigkeiten entstehen, zureichenden Anlaß darbieten, von der polizeilichen Konzession zum Betriebe des Konzipienten-Gewerbes die Abfassung von Schriftsätzen in gerichtlichen Angelegenheiten ausdrücklich auszuschließen. Es ist hiernach von den Behörden, welchen die Prüfung und Erledigung der betreffenden Konzessions-Gesuche obliegt, in jedem einzelnen Falle, neben strenger Prüfung der Persönlichkeit des Antragstellers die Erörterung auch darauf zu richten, ob nach den obwaltenden Verhältnissen die Konzession auch auf die Abfassung von Schriftsätzen in gerichtlichen Angelegenheiten zu erstrecken oder letztere davon auszuschließen sei. Da in Bezug auf die Bedürfnißfrage den Gerichtsbehörden

Digitized by Google

die meisten Erfahrungen zu Gebote stehen, so empfiehlt es sich, die Verwaltungsbehörden dahin anzuweisen, daß sie in denjenigen Fällen, in welchen sie sich für Ertheilung einer unbeschränkten Konzession zur Abfassung schriftlicher Aufsätze jeder Art entscheiden zu müssen glauben, zunächst noch mit den betreffenden Gerichten in Kommunikation treten, damit die von Letzteren etwa zur Sprache zu bringenden Verhältnisse vor der Beschlußfassung zur sorgfältigen Erwägung kommen. Berlin, den 5. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. General-Postverwaltung.

49) Bekanntmachung, die Einführung eines neuen Telegraphen-Reglements betreffend, vom 15. März 1858.

An Stelle des seitherigen Reglements für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins tritt mit dem 1. April d. J. das anliegende neue Reglement (a.) in Wirksamkeit, welches, mit Bezug auf den §. 1. desselben, unter folgenden näheren Bestimmungen auch für den nur auf den Preußischen Linien sich bewegenden Verkehr in Kraft gesetzt wird.

1) Die Stationen mit vollem und mit beschränktem Tagesdienste (§. 4. ad b und c) sollen gehalten sein, auch außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden Depeschen zur Beförderung anzunehmen, sofern der Absender solche vor Schluß der Dienststunden mit Angabe der Zeit der beabsichtigten Auflieferung anmeldet und die Gebühr für eine einfache Depesche (§. 14.) im Voraus entrichtet. Die Anmeldung wird als erloschen betrachtet und die eingezahlte Gebühr verfällt der Kasse, wenn die angemeldete Depesche nicht spätestens eine Stunde nach der angegebenen Zeit aufgeliefert wird.

In gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen soll es auch zulässig sein, solche Depeschen im Voraus anzumelden, welche nach Stationen der vorbezeichneten Art außerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Dienststunden befördert werden sollen. Die Station, bei welcher die Anmeldung erfolgt, hat in solchen Fällen die Station, wohin die Beförderung geschehen soll, von der zu erwartenden Ueberkunft der Depesche telegraphisch zu unterrichten.

2) Die Königliche Telegraphen-Direktion soll befugt sein, deponirte Gebühren für Rückantworten (§. 20.) in besonders motivirten Fällen auch nach Ablauf der für die Zurückforderung bewilligten Frist zu erstatten.

Für Depeschen, welche sich zwischen den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und den Linien solcher nicht zu demselben gehörigen Staaten bewegen, mit denen besondere Verträge bestehen, bleiben diese Verträge so lange maßgebend, als dieselben nicht nach den neuen Vereins-Bestimmungen abgeändert worden sind. Es wird beabsichtigt, zur weiteren Erleichterung des telegraphischen Verkehrs auch die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen von Seiten des Publikums widerruflich nachzulassen. Die Bedingungen, unter denen dieses geschehen wird, ergeben sich aus dem zur Seite des Vereins-Reglements abgedruckten besonderen Reglement.

Die Linien und Stationen, auf denen der Nachlaß der Benutzung eintritt, werden mit Angabe des Termins besonders bekannt gemacht. Berlin, den 15. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Reglement
für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen.

Reglement
für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

§. 1. Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Sämmtliche Telegraphen-Stationen derjenigen Staats-Eisenbahnen, sowie der vom Staate verwalteten und sonstiger Privat-Eisen-

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

Digitized by Google

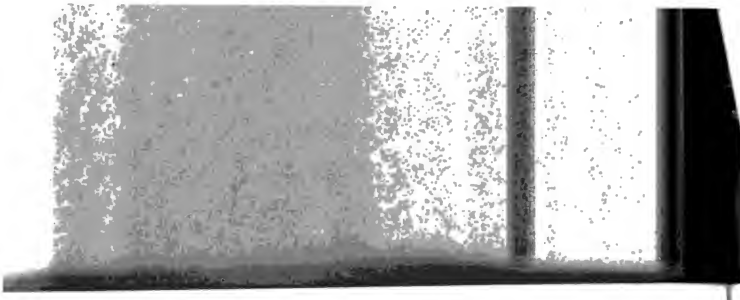

bahnen, für welche das gegenwärtige Reglement ausdrücklich in Kraft gesetzt wird, sind zur Annahme und Beförderung auch solcher telegraphischen Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, ermächtigt.

Inwieweit das Reglement für solche Korrespondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§. 2. Benutzung der Telegraphen.

Wie nebenstehend mit Anschluß von Altona 2.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3. Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Eisenbahn-Verwaltungen werden ꝛc. (wie nebenstehend).

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4. Aufgabe der Depeschen.

Die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§. 1.) gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienst, wonach dieselben für die Annahme und Beförderung von Depeschen täglich: a. vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, b. vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, offen zu halten sind. Abweichungen hiervon werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b. Stationen mit vollem Tagesdienst; c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgend bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind: an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage) von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

§. 5. Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Depeschen können bei den Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§. 1.) aufgegeben werden: a. wenn am Orte derselben auch eine Station des Staats-Telegraphen vorhanden ist, nach allen §. 1. bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, sofern auf dem Wege nach dem Bestimmungs-Orte oder an Letzterem selbst keine Staats-Telegraphen-Station sich befindet; b. wenn am Orte derselben eine Staats-Telegraphen-Station nicht vorhanden ist, nach allen in §. 1. bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, sowie nach allen Vereins-Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der — diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expresboten. Auch können in den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Nach den Bestimmungen ad a und b ist auch die Aufgabe solcher Depeschen zulässig, welche nach dem Verlangen der Aufgeber mit der Post von der Ares-Telegraphen-Station nach Orten innerhalb Deutschlands und des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins weiter befördert werden sollen.

Findet die Ares-Station aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expresboten veranlassen.

§. 6. Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß Depeschen von mehr als 50 Worten zur Beförderung mit den Eisenbahn-Telegraphen nicht angenommen werden.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen noch auch Räthsel enthalten. Ebenso muß die Adresse stets mit der etwaigen Angabe über die Art der Bei-

terbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirungen sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7. Gattung der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte oder den Regierungs-Organen des Inlandes angehen. II. Dienst-Depeschen. III. Privat-Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen. I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Vereine angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II. Dienst-Depeschen. III. Privat-Depeschen.

§. 8. Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Alinea 2 wie nebenstehend.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9. Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffern-Schrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreide-Preise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 10. Beanstandung der Annahme.

Wie nebenstehend.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11. Zurückweisung.

Wie nebenstehend. Die Entscheidung geht jedoch in oberster Instanz von der betreffenden Eisenbahn-Direktion aus.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 12. Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend. Staats-Depeschen (§. 7.) sind jedoch, sofern die Adressstation nicht außerhalb des Preußischen Staats-Telegraphen-Netzes liegt, gebührenfrei.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen — im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden — Briefbestellgeldes im Voraus zu entrichten.

§. 13. Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend mit Ausnahme von Alinea 2 (cfr. §. 5).

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden

Digitized by Google

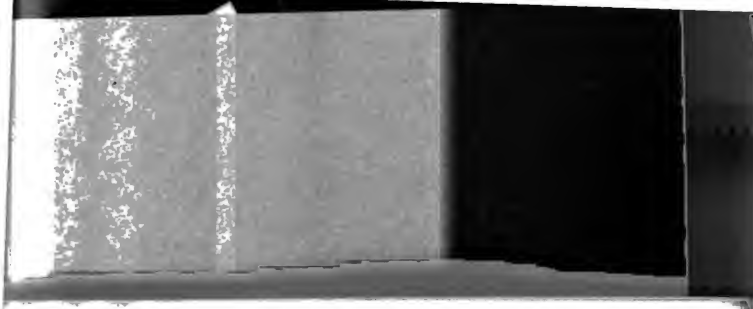

Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14. Beförderungs-Gebühren.

Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13.) bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, der Satz von

12 Silbergroschen,
36 Kr. österreichisch,
42 Kr. süddeutsch,
70 Cent. niederländisch,
1 Franc 50 Centimes

für die einfache Depesche, die auf die Entfernung von 10 Meilen (1ste Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort, immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für											
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte.						Zuschlag für jede folgenden 10 Worte.					
			österr.		süddeut.	niederl.			österr.		süddeut.	niederl.	
Zonen.	Meilen.	thlr.	sar.	pf. Kr.	fl. Kr.	fl. cent.	fr. cts.	thlr.	sar.	pf. Kr.	fl. Kr.	fl. cent	fr. cts.
I.	bis 10	—	12	— 36	— 42	— 70	1 50	—	6	— 18	— 21	— 35	— 75
II.	über 10 bis 25	—	24	1 12	1 24	1 40	3 —	—	12	— 36	— 42	— 70	1 50
III.	„ 25 „ 45	1	6	1 48	2 6	2 10	4 50	—	18	— 54	1 3	1 5	2 25
IV.	„ 45 „ 70	1	18	2 24	2 48	2 80	6 —	—	24	1 12	1 24	1 40	3 —
V.	„ 70 „ 100	2	—	3 —	3 30	3 50	7 50	1	—	1 30	1 45	1 75	3 75
VI.	„ 100 „ 135	2	12	3 36	4 12	4 20	9 —	1	6	1 48	2 6	2 10	4 50
VII.	„ 135 „ 175	2	24	4 12	4 54	4 90	10 50	1	12	2 6	2 27	2 45	5 25
VIII.	„ 175 „ 220	3	6	4 48	5 36	5 60	12 —	1	18	2 24	2 48	2 80	6 —
IX.	„ 220 „ 270	3	18	5 25	6 18	6 30	13 50	1	24	2 42	3 9	3 15	6 75
X.	„ 270 „ 325	4	—	6 —	7 —	7 —	15 —	2	—	3 —	3 30	3 50	7 50

§. 15. Regeln für die Zahlung der Worte.

Wie nebenstehend, mit Ausschluß von Pos. 5.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als Ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als Ein Wort gerechnet.

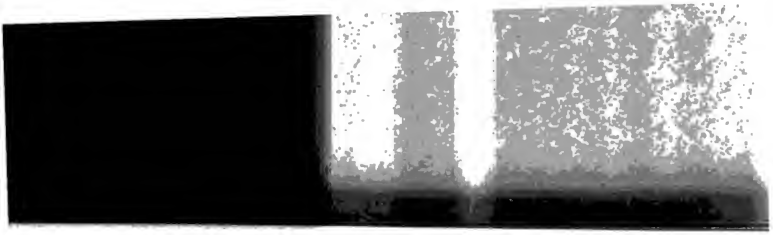

2) Zusammengesetzte Worte gelten als Ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7 Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrzifferige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als Ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet, dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (Alinea), sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Überschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunktionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzugefügt, werden nicht tarirt.

§. 16. Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht aus.

§. 17. Bestimmungen des zu benutzenden Weges.

Wie nebenstehend.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18. Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Bei Depeschen, zu deren Beförderung eine Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen (§. 1.) eintritt, findet nur die nebenstehend und a bezeichnete Art der Weiterbeförderung per Post statt, und kommt hierfür der Satz von 8 Sgr. in Anwendung. (§. 5.)

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen: a. für die Beförderung per Post 8 Sgr. = 24 Kr. österreichisch = 28 Kr. südd. = 47 Cent. niederl., für welche Gebühr innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Be-

Digitized by Google

stellung als Expreß-Brief erfolgt, b. für die Beförderung durch Expreß-Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 12 Kr. österr. = 1 Fl. 24 Kr. südd. = 1 Fl. 40 Cent. niederl., c. für die Beförderung durch Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, nach Maaßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Vortzahl und Entfernung 18 Sgr. = 54 Kr. österr. = 1 Fl. 3 Kr. südd. = 1 Fl. 5 Cent. niederl., d. für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche pro Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 12 Kr. österr. = 1 Fl. 24 Kr. südd. = 1 Fl. 40 Cent. niederl.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

§. 19. Depeschen an mehrere Adressaten.

Wie nebenstehend.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr. = 18 Kr. österr. = 21 Kr. südd. = 35 Cent. niederl.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und tarirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20. Verlangen der Rückantwort.

Nebenstehende Bestimmung kommt hier nicht in Anwendung.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Festsetzung einer beliebigen Vortzahl zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle nach der Adresse die Notiz enthalten: „für .... Worte Antwort bezahlt."

Enthält die Depesche weniger Worte, als portzahlt die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet. Enthält sie mehr Worte als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten, und vom Antwortgeber zu bezahlen. Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Vortzahl die Antwort-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 18 Kr. österr. = 21 Kr. südd. = 35 Cent. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21. Ablegraphirung.

Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Depeschen gehen in der Beförderung allen anderen Depeschen vor; im Uebrigen ist die Reihenfolge wie nebenstehend bezeichnet.

Bei der Ablegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

§. 22. Verfahren bei verhinderter Ablegraphirung.

Wie nebenstehend.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Ablegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und

ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23. Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Wie nebenstehend.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr. oder von 18 Kr. österr. oder von 21 Kr. südd. oder von 35 Cent. niederl. erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abtelegraphirt sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Adreß-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

§. 24. Verfahren bei der Adreß-Station.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß die Weiterbeförderung durch Expreßboten und Estafetten ausgeschlossen ist. (§. 18).

Die Auswechselung von Depeschen zwischen Stationen des Staats- und der Eisenbahn-Telegraphen (§. 1.) geschieht mit thunlichster Beschleunigung durch schriftliche Ausfertigungen in dienstmäßig versiegelten Couverts gegen Empfangs-Bescheinigung mit Zeitangabe.

In gleicher Weise erfolgen gegenseitige Mittheilungen über etwaige Unbestellbarkeit von Depeschen ꝛc.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche enthalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expreße Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

§. 25. Bestellungen durch Telegraphenboten

Wie nebenstehend.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäfts-Lokal der Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26. Unbestellbare Depeschen.

Wie nebenstehend.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird

Digitized by Google

Auf thunlichſt richtige und ſchleunige Beförderung von Depeſchen durch die dazu eingerichteten Eiſenbahn-Telegraphen (§. 1.) ſoll Seitens der betreffenden Eiſenbahn-Verwaltungen zwar gehalten werden, eine Gewährleiſtung dafür wird von denſelben jedoch nicht übernommen; auch werden in Fällen des Verluſtes, der Verſtümmelung oder der Verſpätung die gezahlten Gebühren nicht zurückerſtattet.

Bei Depeſchen, welche ſtreckenweiſe auf den Staats- und auf den Eiſenbahn-Telegraphen reſp. per Poſt befördert werden, finden für die Beförderung per Poſt und auf dem Staats-Telegraphen die nebenſtehenden Beſtimmungen Anwendung, wobei diejenige Zeit und Taxung maßgebend ſind, zu und in welcher die Auswechſelung zwiſchen den beiderſeitigen Telegraphen-Stationen ſtatgefunden hat. (§. 24.)

§. 28. Nachzahlung und Rückerſtattung von Gebühren.

Wie nebenſtehend.

Gebühren, welche für beförderte Depeſchen irrthümlich zu wenig erhoben worden ſind, hat der Abſender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demſelben nachträglich erſtattet.

§. 29. Gebühren-Antheile der Eiſenbahnen.

Die für die Benutzung der Eiſenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Depeſchen erhobenen Gebühren (§. 14.) ſollen den betreffenden Bahnen ungeſchmälert zu. Daſſelbe gilt für Beträge, welche in ſolchen Fällen einbehalten ſind, wo bei einer Eiſenbahn-Telegraphenſtation aufgegebene Depeſchen vor der Abtelegraphirung wieder zurückgefordert wurden (§. 23.), ferner für den Betrag von 8 Sgr. für jede Depeſche, welche von einer Eiſenbahn-Telegraphenſtation der Poſt zur Weiterbeförderung in einem franklirten und rekommandirten Briefe übergeben iſt (§. 18.), endlich für die Vervielfältigungs-Gebühr von je 6 Sgr für Depeſchen, welche auf einer Eiſenbahn-Telegraphenſtation an mehrere Adreſſaten auszufertigen ſind.

In denjenigen Fällen, wo bei Beförderung einer Depeſche die Telegraphen von mehr als einer Bahn zur Benutzung kommen, wird die dafür erhobene Gebühr an die betreffenden Bahnen ohne Rückſicht auf die verſchiedene Länge der darauf zurückgelegten Strecken, zu gleichen Theilen vertheilt, wobei die, unter einer und derſelben Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen, ſofern ſie nicht verſchiedenen Geſellſchaften gehören, als nur eine Bahn dilrend angeſehen werden.

§. 30.

Abänderungen dieſes Reglements bleiben vorbehalten. Berlin, den 10. März 1858.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

dieſelbe bei der Adreß-Station ausgehängt. Hat ſich innerhalb ſechs Wochen der Adreſſat zur Empfangnahme der Depeſche nicht gemeldet, ſo wird ſolche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienſtliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlaſſen.

§. 27. Garantie.

Die Telegraphen-Verwaltungen leiſten für die richtige Ueberkunft der Depeſchen oder deren Ueberkunft und Zuſtellung innerhalb beſtimmter Friſt keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verluſt, Verſtümmelung oder Verſpätung der Depeſchen entſtehen, nicht zu vertreten.

Für Depeſchen, welche verloren gehen oder in einer Art verſtümmelt werden, daß ſie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche ſpäter in die Hände der Adreſſaten gelangen, als dies — die gleiche Adreſſirung vorausgeſetzt — durch Vermittelung der Poſt hätte der Fall ſein müſſen, werden die gezahlten Gebühren erſtattet, ſofern deren Reklamation innerhalb 6 Monate vom Tage der Aufgabe der Depeſche ab erfolgt.

Die Erſtattung der Gebühren für verlorene, verſtümmelte oder verſpätete Depeſchen kann verſagt werden, wenn der Verluſt, die Verſtümmelung oder die Verſpätung durch den Eiſenbahn-Betriebstelegraphen oder auf nicht vereinsländiſchen Linien vorgekommen iſt. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird ſich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerſtattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelſt Poſt-Eſtafette oder Expreßboten eingetreten ſind, begründen keinen Anſpruch auf Rückerſtattung der Gebühren.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierſelbſt.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt iſt.

Ausgegeben zu Berlin am 15. April 1858.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 4. Berlin, den 30. April 1858. 19ter Jahrgang.

I. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

50) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, die Erhaltung der für die verschiedenen Zweige der vaterländischen Geschichte nutzbar zu machenden Schriftstücke und Akten betreffend, vom 29. März 1858.

Auf Veranlassung des Herrn Minister-Präsidenten, als Chef der Verwaltung der Staats-Archive, und im Interesse der Erhaltung und Konzentrirung des auf die Preußische Kriegsgeschichte bezüglichen historischen Materials, wird die Königliche Regierung aufgefordert, ermitteln zu lassen, welche Akten militairischen Inhalts aus den Jahren 1813, 1814 und 1815, oder aus älteren Kriegsperioden dort noch vorhanden sind, auch ein Verzeichniß der betreffenden Akten mit der allgemeinen Angabe des Inhalts dem Chef des General-Stabes der Armee zu übersenden, damit derselbe daraus diejenigen Schriftstücke, welche sich zur Aufnahme in das Kriegs-Archiv — den seit 1815 bestehenden Mittelpunkt für alle auf die Preußische Kriegsgeschichte bezüglichen Materialien — eignen, auswählen, und deren Abgabe dahin veranlassen kann.

Da auch bemerkt worden ist, daß bei den von Zeit zu Zeit Seitens der Provinzial-Behörden stattfindenden Akten-Kassationen viele, für die verschiedenen Zweige der vaterländischen Geschichte mehr oder minder wichtige Schriftstücke vernichtet werden, statt dieselben den Archiven, als den verfassungsmäßig zur Aufbewahrung aller nicht mehr den kurrenten Geschäften angehörigen offiziellen Schriftstücke von geschichtlicher Bedeutung bestimmten Staats-Anstalten zu überweisen, so wird ebenfalls auf Veranlassung des Herrn Minister-Präsidenten der Königlichen Regierung hierdurch zur dringenden Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß bei der Auswahl zu kassirender Schriftstücke aller Art in Zukunft dem Interesse der heimathlichen allgemeinen, wie landschaftlichen und selbst örtlichen Geschichte sorgsam Rechnung getragen werde. Es sind dabei auch namentlich die für das Kriegsarchiv geeigneten Akten im Auge zu behalten, und ist deren Ablieferung — so lange sie nicht im Interesse der laufenden Verwaltung an Ort und Stelle asservirt bleiben müssen — herbeizuführen. Berlin, den 29. März 1858.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

51) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, bezüglich auf die Verminderung der portofreien Packet-Sendungen, vom 8. März 1858.

Bei dem fortgesetzt zunehmenden Umfange der portofreien Sendungen durch die Post hat es wegen der dadurch für die Post-Verwaltung entstehenden unverhältnißmäßigen Belästigung im Interesse des Postdienstes sich als nothwendig herausgestellt, auf die möglichste Verminderung der portofreien Packet-Sendungen Bedacht zu nehmen.

Nach der zu dem Ende in Bezug auf die portofreien Packet-Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Vereinbarung soll es im Allgemeinen zwar bei den dieserhalb bestehenden Vorschriften verbleiben. Dagegen ist beschlossen worden,

1) die betreffenden Staats-Behörden anzuweisen, so viel als möglich Packete, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, zu machen, und

2) den Behörden gleichzeitig zu gestatten resp. zu empfehlen, da, wo direkte Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten. Da indeß die zweckmäßige Wahl des in den einzelnen Fällen zu benutzenden Transportmittels von den jedesmaligen Umständen abhängt, und daher eine bestimmte Regel in dieser Beziehung sich nicht feststellen läßt, so soll die jedesmalige Wahl in das Ermessen der absendenden Behörden gestellt bleiben.

Eine Ausnahme hiervon soll nur in Bezug auf die Stempel-Materialien gemacht werden, welche der größeren Sicherheit wegen nach wie vor ausschließlich, also auch dann mit der Post portofrei versandt werden sollen, wenn sie das Gewicht von 20 Pfund übersteigen.

Die Königliche Regierung hat hiernach zu verfahren, sowie die Ihr untergeordneten betreffenden Behörden und resp. Beamten mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 8. März 1858.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

52) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und mit gleicher Ermächtigung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, (excl. Aachen, Düsseldorf und Sigmaringen), die Fassung und Genehmigung der Kommunal-Einkommensteuer-Regulative betreffend, vom 6. April 1858.

Auf den Bericht vom 13. v. M. finden wir gegen die Genehmigung des hierbei zurückfolgenden Entwurfs des Regulativs für die Erhebung einer direkten Kommunal-Einkommensteuer im Stadtbezirke N. nichts zu erinnern, mit der Maaßgabe, daß die §§. 3 und 4. in der von der Königlichen Regierung vorgeschlagenen Weise zu ergänzen und resp. abzuändern sind.

Zugleich wollen wir die Königliche Regierung beauftragtermaßen ermächtigen, den weiterhin bei Ihr eingehenden Entwürfen zu Kommunal-Einkommensteuer-Regulativen, wenn dieselben genau nach dem desfallsigen Regulative für die Stadt Düren (Minist.-Bl. 1857, S. 190 und 191) abgefaßt worden, ohne vorherige Anfrage Ihre Genehmigung zu ertheilen. Doch ist in jedem einzelnen Falle von der erfolgten Einführung einer Gemeinde-Steuer bezeichneter Art nach dem fraglichen Muster, hierher Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 6. April 1858.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

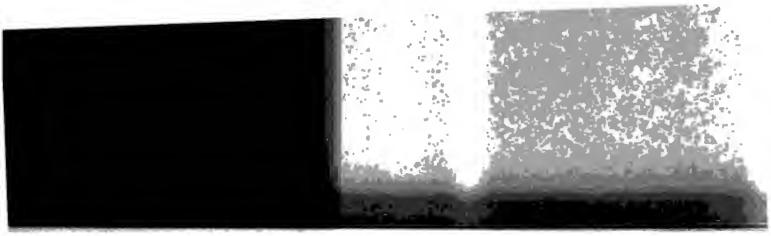

III. Polizei-Verwaltung.

A. Paß- und Fremden-Polizei.

53) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Zulassung jüdischer Handwerksgesellen aus dem Königreiche der Niederlande zur Beschäftigung als Gesellen bei inländischen Meistern betreffend, vom 6. April 1858.

Der Königlichen Regierung übersende ich in der Anlage (a.) beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 20. März d. J., mittelst welcher des Königs Majestät zu genehmigen geruht haben, daß auch den jüdischen Handwerksgesellen aus dem Königreiche der Niederlande unter den in der Ordre vom 14. Oktober 1838 (Ges.-Samml. 1838 S. 503) festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, dieselbe in Ihrem Amtsblatte zu publiziren.

Berlin, den 6. April 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. will Ich hierdurch nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerks-Gesellen aus den Niederlanden unter den in der Ordre vom 14. Oktober 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie, der Minister des Innern, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 20. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs. Prinz von Preußen.
v. Manteuffel. v. Westphalen.

An
die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

54) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Verhältnisse der französischen Unterthanen betreffend, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, vom 2. April 1858.

Nachdem bei Gelegenheit eines Spezialfalles festgestellt worden, daß französische Unterthanen nach den dortigen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe einer besonderen Zustimmung der betreffenden Verwaltungsbehörde nicht bedürfen, daß ferner die Beibringung des im §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vor Eingehung einer Ehe in den Königlichen Staaten vorgeschriebenen Attestes nach dortiger Landesverfassung in der Regel nicht möglich ist, und daß endlich Ausländerinnen durch Verheirathung mit einem Franzosen in das staatsbürgerliche Verhältniß des Ehemanns treten und jedes in einer solchen Ehe, gleichviel ob im In- oder Auslande, geborene Kind die Unterthans-Eigenschaft des Vaters erwirbt: haben wir auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 13. März 1854 beschlossen,

den französischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung des Attestes, daß sie hierzu nach den Gesetzen ihrer Heimath, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, befugt seien, hiermit allgemein zu erlassen.

Indem wir die Königliche Regierung zur Beachtung hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß die Legitimation eines französischen Unterthans in seiner Eigenschaft als solcher durch den Paß einer französischen Behörde nur dann als geführt angesehen werden kann, wenn dem Inhaber in diesem Passe seine Eigenschaft als Franzose ausdrücklich bezeugt ist.

Ueber obwaltende Zweifel, ob der Beweis der Nationalität als geführt zu erachten sei, hat die betreffende Königliche Regierung zu entscheiden. Berlin, den 2. April 1858.

Der Justiz-Minister. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.
Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

55) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das hiesige Polizei-Präsidium, die mit Sachsen-Altenburg bestehende Vereinbarung über Leichen-Pässe betr., vom 17. März 1858.

Im Verfolg meiner Verfügung vom 12. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 25) wird die Königliche Regierung zur Nachachtung und weiteren Mittheilung an die Landräthe und Polizeibehörden Ihres Bezirks hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr auch mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung das Abkommen getroffen worden ist, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichen-Pässe für ausreichend erachtet werden, um den Transport von Leichen auch im Gebiete des anderen Staates zu gestatten. Berlin, den 17. März 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

B. Straßen- und Wege-Polizei.

56) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kompetenz zur vorläufigen Straf-Festsetzung bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen betreffend, vom 29. Januar 1858.

Der ꝛc. erwidern wir auf den Bericht vom 21. Oktober v. J., daß kein Grund obwaltet, weshalb das Gesetz vom 14. Mai 1852, und also auch der §. 1. desselben, nicht auf Chaussee-Polizei-Kontraventionen, Anwendung finden sollte. Was aber die hiernach zu vorläufigen Strafsfestsetzungen in Angelegenheiten dieser Art berufenen Behörden anlangt, so kann der Ansicht der ꝛc. darin nicht beigetreten werden, daß das ganze Regulativ vom 7. Juni 1844 als antiquirt zu erachten und nur die Landräthe zu jener vorläufigen Strafsfestsetzung berufen seien. Nach §. 10. des allegirten Regulativs steht die Kognition in Chaussee-Polizei-Kontraventionssachen in den Landestheilen, wo die Allgemeine Gerichts-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, dem Landrathe desjenigen Kreises, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist, resp. wenn die Uebertretung innerhalb des Bezirks einer städtischen Orts-Polizei-Behörde erfolgt, oder in Gemäßheit des §. 2. bei dieser angezeigt worden, der städtischen Orts-Polizei-Behörde zu, und wenn man auch von dem in diesem Regulativ vom 7. Juni 1844 vorgeschriebenen Submissions-Strafverfahren, als den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entsprechend, Abstand nehmen muß, so fehlt es doch an gesetzlichen Bestimmungen, welche die in dem Regulative vom 7. Juni 1844 liegende Bezeichnung der Landräthe, resp. der städtischen Orts-Polizei-Behörden, als der zur Verwaltung der Chaussee-Polizei berufenen Administrativ-Behörden, abgeändert hätten. Diese sind es daher auch, welche zu den nach §. 1. des Gesetzes vom 14. Mai 1852 zu treffenden vorläufigen Strafsfestsetzungen in Chaussee-Polizei-Kontraventions-Strafsachen berufen sind. Ebenso wenig unterliegt es indessen einem Bedenken, in dazu geeigneten Fällen nach §. 12. des allegirten Regulativs vom 7. Juni 1844 zu verfahren, und steht daher auch solchen von der ꝛc. für nöthig erachteten Uebertragungen der Straf-Kompetenz an andere Beamte kein Hinderniß im Wege. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 14. Mai 1852 überall nur innerhalb der daselbst hinsichtlich des Strafmaaßes gezogenen Grenze Anwendung finden kann, und daß dieselbe also da ausgeschlossen ist, wo es sich um Chaussee-Polizei-Kontraventions-Strafen handelt, welche den Betrag von 5 Thalern Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß übersteigen.

Berlin, den 29. Januar 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

C. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

57) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die von den Musikalienhändlern in Gemäßheit des §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 abzulegende Prüfung betr., vom 26. März 1858.

Auf den Bericht vom 12. d. M. erkläre ich mich mit der ꝛc. darin einverstanden, daß bei der von den Musikalienhändlern in Gemäßheit des §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 abzulegenden Prüfung

zwar die Bestimmungen der Prüfungs-Instruktion vom 10. August 1851, (Minist.-Bl. S. 185) wie sie für die Prüfung von Buchhändlern in Anwendung kommen, zu Grunde zu legen, der Prüfungs-Kommission jedoch zu überlassen ist, die auf das technische Gebiet sich beziehenden Aufgaben hauptsächlich der Geschäfts-Sphäre des Musikalienhandels zu entnehmen. Es versteht sich indeß dabei von selbst, daß eine solche Prüfung dann immer nur als Grundlage zur Ertheilung einer speciell auf den Betrieb des Musikalien-handels — nicht des Buchhandels überhaupt — gerichteten Konzession angesehen werden kann.

Berlin, den 26. März 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

58) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Verwendung der Strafgefangenen zu städtischen Pflaster-Arbeiten betreffend, vom 30. März 1858.

Die Ausführung von städtischen Pflasterarbeiten, wobei die Gefangenen fortdauernd den Augen des Publikums ausgesetzt sind, muß schon an sich als eine nicht eben erwünschte Beschäftigung von Gefangenen betrachtet werden.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, der Strafanstalts-Direktion in N. hiernach zu eröffnen, daß die Ausführung von Pflasterungen in der Stadt N. durch dortige Züchtlinge künftig besser zu unterlassen ist. Berlin, den 30. März 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

IV. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

59) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, die Beaufsichtigung der Eichungsbehörden, namentlich in Bezug auf Abweichungen von der Gebühren-Taxe betreffend, vom 3. April 1858.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß einzelne Eichungsbehörden auswärtige Aufträge an sich ziehen, indem sie die, in der Instruktion vom 15. Oktober v. J. (Minist.-Bl. S. 172) festgesetzten Gebühren für Eichung und Stempelung des neuen Landgewichts ermäßigen, und, bei umfangreicheren Aufträgen, Rabatt bewilligen. Diese Gebührensätze sind auf eine sorgfältige gewissenhafte Ausführung des Eichungsgeschäfts berechnet, und es liegt die Befürchtung nahe, daß dasselbe eine nur oberflächliche Behandlung erfahren werde, wenn in der, durch jene Mittel herbeigeführten Vermehrung der Aufträge eine Ausgleichung gesucht wird. Da auch den Eichungsbehörden durch den §. 13. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 die Verpflichtung auferlegt ist, in den daselbst vorgesehenen Fällen früher gezahlte Stempelgebühren bei der Gebühren-Erhebung in Abrechnung zu bringen, so ist denselben wohl ein Anspruch darauf zuzugestehen, daß ihnen nicht durch das Vordrängen entfernter, und hinsichtlich ihrer Einnahmen vielleicht günstiger gestellter Eichungsämter eine Gelegenheit zur Deckung solchen Gebühren-Ausfalles durch Ausführung derjenigen Arbeiten, auf welche sie unter gewöhnlichen Verhältnissen innerhalb ihres Geschäftsbereichs rechnen dürften, unbilligerweise verschränkt werde. Ueberhaupt ist es der Stellung der Eichungsbehörden nicht entsprechend und nicht zu billigen, daß sich diese durch ein förmliches Ueberbieten in Gebühren-Ermäßigungen gegenseitig Konkurrenz machen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den Eichungsbehörden eine jede Abweichung von der mit der Instruktion vom 15. Oktober v. J. gegebenen Taxe bei der Erhebung der Stempelgebühren hierdurch zu untersagen, und beauftrage die Königliche Regierung, hiernach schleunigst die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Sollte die Königliche Regierung der Ansicht sein, daß diese Taxe eine Ermäßigung erfahren könne, ohne die zur Bestreitung der Kosten der Eichungsämter erforderlichen Einnahmen im Allgemeinen zu sehr zu schmälern, so ist zu berichten.

Ich weise hierbei die Königliche Regierung an, den Eichungs-Kommissionen eine verschärfte Kontrole über die ihrer Aufsicht untergebenen Eichungs-Aemter zur Pflicht zu machen, und gegen diese bei Wahr-

Digitized by Google

nehmung von Unregelmäßigkeiten mit aller Strenge, nöthigenfalls mit sofortiger Abnahme der ihnen anvertrauten Stempel einzuschreiten.

Berlin, den 3. April 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

60) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, mit Ausschluß der zu Sigmaringen, betreffend die Kompetenz der Prüfungs-Kommissionen bei Zulassung der Handwerksgesellen zur Meisterprüfung, vom 17. April 1858.

Bei der Zulassung der, im Berichte der Königlichen Regierung vom 17. Januar d. J. erwähnten Handwerksgesellen aus Danzig zur Ablegung der Meisterprüfung in einem benachbarten Kreise, in welchem dieselben sich auf kurze Zeit niedergelassen, um auf Grund des dort erlangten Prüfungs-Zeugnisses den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes in jener Stadt zu beginnen, hat nach Ihrer Anzeige die beabsichtigte Umgehung der entgegenstehenden Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 31. März 1849 zu VI (Minist.-Bl. S. 137) klar vorgelegen. Die gleichwohl erfolgte Abhaltung der Prüfungen giebt Veranlassung, die Prüfungs-Kommissionen Ihres Verwaltungsbezirks darauf hinzuweisen, daß unter solchen Umständen nach Maßgabe der gedachten Bestimmungen die Zulassung zur Prüfung, ungeachtet der vorgegebenen, jedoch nicht zur Ausführung gebrachten Verlegung des Wohnsitzes nach dem betreffenden Prüfungsbezirke, zu versagen ist. Dagegen muß Bedenken getragen werden, nach Ihrem Vorschlage eine Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf nach der Niederlassung oder nach dem Eintritte in ein Arbeitsverhältniß im Prüfungsbezirke die Zulassung zur Prüfung nicht gestattet werden soll. Eine solche Bestimmung würde den Nachweis der gewerblichen Befähigung auch für diejenigen erschweren, welche zur Verlegung des Wohnsitzes oder zum Wechsel des Orts ihrer Beschäftigung nicht durch die Aussicht auf eine leichtere Prüfung, sondern durch andere, aus ihren Erwerbs- oder Familien-Verhältnissen sich ergebenden Rücksichten veranlaßt sind. Von diesem Gesichtspunkte aus, und da die Verordnung vom 9. Februar 1849 die Zulassung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks nicht von der Ablegung der Prüfung *vor einer bestimmten* Kommission abhängig macht, dürfen die Maßregeln zur Aufrechthaltung der Anordnungen, welche jeder Prüfungs-Kommission einen bestimmten Wirkungskreis zuweisen, nicht an die zu Prüfenden solche Anforderungen stellen, welche, wie die vorgeschlagene über die Erfordernisse des §. 35. a. a. O. hinausgehen. Eben deshalb ist auch eine Prüfung, bei deren Abhaltung die Kommission den ihr zugewiesenen Wirkungskreis überschritten hat, aus diesem Grunde allein noch nicht ungültig, vielmehr bleibt dann immer noch zu untersuchen, ob von Seiten des Geprüften den gesetzlichen Erfordernissen der Zulassung zur Prüfung genügt und ob dessen Befähigung mit Beachtung der Prüfungs-Anweisung vom 31. März 1849 festgestellt worden. Soweit diese Voraussetzungen zutreffen, stehen demselben die Bestimmungen des §. 43. der gedachten Verordnung zur Seite. Im Uebrigen sind aber für die Beachtung der betreffenden Vorschriften die Vorsitzenden der Prüfungs-Kommissionen nach Anleitung des Cirk.-Erlasses v. 2. Dezbr. 1851 (Min.-Bl. S. 304) verantwortlich zu machen. Den dort ertheilten Anweisungen gemäß, haben sämmtliche Kommissionen vor der Zulassung eines Gesellen oder Gewerbetreibenden zur Prüfung, ihre Kompetenz zur Erledigung des Gesuchs protokollarisch zu erörtern und festzustellen. Aus den hierüber und über die Prüfung selbst aufzunehmenden Verhandlungen, deren gelegentliche Einforderung und Revision die Königliche Regierung in den Stand setzen wird, die Geschäftsführung zu überwachen, kann zu jeder Zeit ersehen werden, bei welchen Kommissionen die zur Sprache gebrachten Unregelmäßigkeiten sich wiederholen; in diesem Falle ist gegen die Vorsitzenden dieser Kommissionen nach der Schluß-Bestimmung jenes Cirkular-Erlasses mit Nachdruck einzuschreiten.

Berlin, den 17. April 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

V. General-Postverwaltung.

61) Erlaß an die Königlichen Ober-Post-Direktionen, den Wechsel der Stationswagen bei Extrapost-Reisen betreffend, vom 20. April 1858.

Zur Annehmlichkeit für Extrapost-Reisende, sofern dieselben keinen eigenen Wagen bei sich führen, würde es gereichen, wenn der Stationswagen nicht bei jeder Umspannung gewechselt zu werden brauchte, sondern bis zum Ziele der Reise, oder wenigstens über mehrere Stationen hinweg, durchbenutzt werden könnte. Es würde darin um so mehr eine Vervollkommnung des Extrapost-Dienstes zu erblicken sein, als gegenwärtig in vielen Fällen ein Theil der Reise auf der Eisenbahn stattfindet und der Extrapost-Tour wegen nur in den dringendsten Fällen eigene Reisewagen mitgenommen zu werden pflegen. Gleichwohl sind die Schwierigkeiten, welche der allgemeinen Durchführung einer derartigen Einrichtung entgegenstehen, von solcher Bedeutung, daß zunächst nur in begrenztem Umfange auf eine derartige Erleichterung für die Extrapost-Reisenden, ohne denselben einen Anspruch darauf einzuräumen, wird Bedacht genommen werden können. Zu jenen Schwierigkeiten gehört, daß es nicht gerechtfertigt sein würde, aus Staats-Fonds für Zwecke des Extrapost-Dienstes besondere Wagen anzuschaffen oder der Mitbenutzung wegen die Zahl der sonst nur erforderlichen Post-Cours- und Reserve-Wagen zu vermehren, ferner daß den Posthaltern nach den bestehenden Kontrakten nicht eine unbegrenzte Verpflichtung auferlegt werden kann, ihre Stations-Wagen weithin durchbenutzen zu lassen, daß darunter auch der Post-Fuhr-Dienst auf der betreffenden Station selbst leicht gefährdet werden könnte und daß die Posthalter der anderen Stationen, woselbst die von weiter her kommenden Wagen weitergingen, des Verdienstes entbehren würden, auf welchen sie für die Unterhaltung und Ergänzung des eigenen Inventariums an Stationswagen angewiesen sind. Diese Schwierigkeiten werden indeß nicht auf allen Routen in gleicher Ausdehnung obwalten; eben so wenig ist das Bedürfniß auf allen Routen dasselbe. Es handelt sich deshalb auch nicht um eine allgemein durchzuführende Maßregel, sondern darum, wo ein hervortretendes Bedürfniß vorhanden sein möchte, demselben insoweit Genüge zu leisten, als es ohne Kosten für die Staatskasse und ohne Beeinträchtigung des sonstigen Postfuhrdienstes im Interesse der Reisenden gegen angemessene Vergütung geschehen kann. Jede der Königlichen Ober-Post-Direktionen hat daher für ihren Bezirk zu erwägen, auf welchen Routen eine derartige Einrichtung einem fühlbar gewordenen Bedürfnisse entsprechen würde, wie weit eine Durchbenutzung der Wagen etwa über mehrere Stationen oder bis zur Grenze des Bezirks oder bis nach größeren Orten in Nachbar-Bezirken rathsam sein würde, ob sich eine solche mehr oder weniger ausgedehnte Durchbenutzung der Posthalterei-Wagen durch das Einverständniß des Posthalters ermöglichen läßt, bis auf welchen, für den sonstigen Postfuhr-Dienst zu sichernden Bestand, Wagen zur Durchbenutzung werden bestimmt werden können, innerhalb welcher Frist die Rückführung der Wagen wird erfolgen müssen und in welcher Art die anderen Posthalter der Route auf das von ihnen zu haltende Wagen-Inventarium eine Ausgleichung des früheren Verdienstes werden finden können. Indem bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse jede Ober-Post-Direktion für Ihren Bezirk, event. in Verbindung mit benachbarten Ober-Post-Direktionen, der Frage näher zu treten und die Einrichtung versuchsweise nach Bedürfniß und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu treffen hat, wird in Absicht auf die Bezahlung im Allgemeinen festzuhalten sein, daß der Reisende für die ledige Rückführung des Wagens, welche in einer bestimmten Frist geschehen muß, nur die mit der Rückführung wirklich verknüpften Kosten zu erstatten hat und daß, wenn dieselben im Voraus nicht genau zu übersehen sind, ein dem ungefähren Betrage entsprechendes Depositum oder ein entsprechendes Aversum bei der Post-Anstalt zu hinterlegen sein wird.

In Ansehung dieser Vergütungen wird es wesentlich auf die Verständigung der Königlichen Ober-Post-Direktion mit den Posthaltern ankommen. In dieser Beziehung haben die Ober-Post-Direktionen die eifrigste Vermittelung eintreten zu lassen, und eventuell weiter geeignete Vorschläge zu machen.

Königliche Post-Cours- und Reserve-Cours-Wagen bleiben für ihren ursprünglichen Zweck bestimmt und werden daher zur Mitbenutzung im Extrapost-Dienste weder vermehrt, noch im Allgemeinen disponible gemacht. Ich will jedoch den Königlichen Ober-Post-Direktionen die Befugniß einräumen, in geeigneten Fällen, namentlich unter andern, wenn es sich um Rücksichtnahme gegen leidende Personen handelt, von einem etwa überzähligen oder zeitweise entbehrlich stehenden Königlichen Wagen zur streckenweisen Durchbenutzung mittelst Extra-Postpferden Gebrauch machen zu lassen; eine derartige Disposition muß in jedem Spe-

Digitized by Google

zialfalle von der Ober-Post-Direktion ausgehen, welche alsdann das Nähere wegen der rechtzeitigen Rückführung und wegen der von dem Reisenden zu zahlenden Beträge anzuordnen hat.

Ueber die Ausführung dieser Verfügung sehe ich binnen 3 Monaten näherem Bericht entgegen.

Berlin, den 20. April 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. Eisenbahnen.

62) Erlaß an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Kommissariate und Eisenbahn-Direktionen, die Einführung sicherer Signale wegen Stellung der Weichen auf den Eisenbahnen betreffend, vom 19. März 1858.

Eine nicht geringe Zahl von Unfällen auf den preußischen Eisenbahnen hat darin ihren Grund gehabt, daß durch eine unrichtige Befestigung der verschiedenfarbigen Laternen an den Signaltafeln ꝛc. der Weichen die Stellung der letzteren falsch signalisirt worden ist. Durch bekannte, sehr einfache mechanische Einrichtungen, wie solche auf mehreren Bahnen schon seit längerer Zeit zur Anwendung gebracht sind, läßt sich aber die Möglichkeit solcher, die Sicherheit des Betriebes in hohem Maaße gefährdenden Versehen ganz beseitigen. Ich beauftrage daher das ꝛc. (die ꝛc.), die Verwaltungen derjenigen Eisenbahnen, bei deren Weichen dergleichen Einrichtungen noch fehlen, zur ungesäumten Einführung derselben anzuhalten.

Dem Berichte über die Erledigung dieser Verfügung sehe ich demnächst entgegen.

Berlin, den 19. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

63) Polizei-Verordnung für den Bergamts-Bezirk Siegen, über die Anstellung von Aufsehern auf den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Hüttenwerken, vom 8. März 1858.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch von der unterzeichneten Königlichen Regierung in Gemeinschaft mit dem unterzeichneten Königlichen Ober-Bergamte für den Umfang des Bergamts-Bezirks Siegen, soweit derselbe innerhalb des Bezirks der mitunterzeichneten Regierung liegt, in Bezug auf die Anstellung von Aufsehern auf den unter Aufsicht der Berg-Behörde stehenden Hütten-Werken und die Obliegenheiten derselben nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Die Eigenthümer, beziehungsweise die Repräsentanten oder Vorsteher sämmtlicher Hütten-Werke, namentlich der Eisenhütten, Metallhütten, Puddlings- und Walzwerke sind verpflichtet, dem Königlichen Bergamte zu Siegen einen qualifizirten Aufseher namhaft zu machen, welchem nach erfolgter Bestätigung die Beaufsichtigung des technischen Betriebes auf dem Werke, für welches er angestellt ist, so wie die Sorge für die Sicherheit und Gesundheit der daselbst beschäftigten Arbeiter nach näherer Bestimmung dieser Verordnung obliegt.

§. 2. Der Aufseher ist für die pünktliche Beachtung und Ausübung der von ihm übernommenen Funktionen der Berg-Behörde gegenüber persönlich verantwortlich.

§. 3. Seine Aufsicht erstreckt sich über sämmtliche Räume des Hüttenwerks und die darin befindlichen Betriebs-Apparate und Sicherheits-Vorkehrungen. Innerhalb dieser Räume hat der Aufseher nicht allein den technischen Betrieb zu beaufsichtigen, sondern auch die Beobachtung der in den Konzessions-Urkunden oder sonst vorgeschriebenen Bedingungen für den Betrieb des Werkes pünktlich zu überwachen. Es liegt ihm ferner ob, die Arbeiter vor den schädlichen Einflüssen der etwa aus den Oefen sich entwickelnden Gase und Dämpfe, so wie vor allen anderen namentlich durch umgehende Maschinen erwachsenden Gefahren nach Möglichkeit zu schützen.

Digitized by Google

§. 4. Derselbe hat ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die bei der Konzessionsertheilung oder anderweitig zur gefahrlosen Abführung der schädlichen Gase und Dämpfe angeordneten Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung gebracht werden. Insbesondere ist er in dieser Beziehung verpflichtet, auf den Metallhütten die Verbindung der Kondensations-Kanäle mit den Gichtöffnungen der Oefen, sowie die Instandhaltung und zeitige Reinigung derselben unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu überwachen.

§. 5. Die Maschinen-Räume müssen unter Verschluß gehalten und der Zutritt zu denselben darf nur solchen Arbeitern gestattet werden, welche mit der Handhabung der Maschinen vertraut sind und die vorgeschriebene enganschließende Kleidung tragen.

§. 6. Bei Verunglückungen von Arbeitern auf dem Werke hat der Aufseher die zur Rettung der Verunglückten nöthigen Maßregeln sofort zu treffen, für Herbeirufung eines Arztes Sorge zu tragen und dem Berggeschworenen des Reviers ohne Verzug die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

§. 7. Zur Vorbeugung von Verunglückungen durch Erstickung hat der Aufseher darüber zu wachen, daß die Arbeitsräume nicht durch die beim Betriebe der Oefen, insbesondere beim Anblasen derselben sich entwickelnden schädlichen Gasarten angefüllt werden und, sobald er eine derartige Anfüllung bemerkt, dafür zu sorgen, daß die Arbeiter die mit den Gasen erfüllten Räume sofort verlassen und nicht eher wieder betreten, als bis durch Oeffnen von Thüren und Fenstern die Gase entfernt worden sind. Insbesondere hat der Aufseher auch darauf zu halten, daß die Arbeiter in verschlossenen Räumen, welche mit den Oefen oder dem Hütten-Raume in Verbindung stehen, nicht ihren Aufenthalt nehmen oder dort schlafen.

§. 8. Der Aufseher muß die ihm obliegende Aufsicht selbst führen und deshalb auf dem ihm überwiesenen Werke während der Betriebszeit stets anwesend sein. Sollte derselbe durch Krankheit oder andere dringende Verhältnisse zeitweise verhindert sein, die Aufsicht selbst zu führen, so muß während der Dauer der Verhinderung ein anderer Werkbeamter oder ein zuverlässiger Arbeiter damit betraut und vorher zu diesem Zwecke gehörig instruirt, auch gleichzeitig dem Berggeschworenen des Reviers Anzeige von einer solchen Stellvertretung gemacht werden.

§. 9. Jeder Aufseher hat ein Arbeiter-Verzeichniß und ein zur Eintragung polizeilicher Verordnungen und Vorschriften bestimmtes Hüttenbuch, welchem die gegenwärtige Verordnung vorgeheftet sein muß, zu führen. Diese Bücher sind auf dem Werke selbst aufzubewahren und dem Berggeschworenen des Reviers bei einem jeden Besuche des Werkes zur Einsicht und zum Eintragen der nöthigen polizeilichen Anordnungen vorzulegen.

§. 10. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 15 Silbergroschen bis 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 11. Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrem Erscheinen im Amtsblatte in Kraft.

Köln, den 8. März 1858. Bonn, den 21. November 1857.

Königliche Regierung. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

64) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen), die Ausdehnung der von der Regierung in Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine für den Hausirhandel auf andere Regierungsbezirke betreffend, vom 7. März 1858.

Nachdem durch das Gesetz vom 14. September v. J., betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen (Ges.-Samml. 1858, S. 9) die in den übrigen Theilen der Monarchie zur Anwendung kommenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen auch in den hohenzollernschen Landen eingeführt worden sind, wird die Königliche Regierung veranlaßt, hinsichtlich der Ausdehnung der von der Königlichen Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine auf Ihren Verwaltungsbezirk, sofern eine solche bei derselben beantragt werden sollte, nach Maßgabe der in den Cirkular-Erlassen vom 28. Mai 1830 (Annal. S. 413), 6. September 1832 (Annal. S. 699) und 26. August 1834 (Annal. S. 839) enthal-

Digitized by Google

tenen Bestimmungen zu verfahren. Eine Ausnahme von der hierin ausgesprochenen Regel, daß die Ausdehnung der zum Betriebe eines Hausirhandels einmal ertheilten Gewerbescheine überhaupt nicht versagt werden soll, ist jedoch hinsichtlich derjenigen Gewerbescheine zu machen, welche die Regierung zu Sigmaringen zum Handel mit solchen Gegenständen ertheilen möchte, die in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften im §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 mit Rücksicht auf besondere in den hohenzollernschen Landen bestehende Verhältnisse dort ausnahmsweise hausirend verkauft werden dürfen. Dergleichen von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellte Gewerbescheine hat die Königliche Regierung auf Ihren Verwaltungsbezirk nicht auszudehnen. Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß zur Zeit eine solche ausnahmsweise Ermächtigung der Königlichen Regierung zu Sigmaringen zur Ausfertigung von Gewerbescheinen für den Hausirhandel mit ledernen Handschuhen, Hosenträgern und ähnlichen feinen Lederwaaren ertheilt ist.

Wegen der bei Ausdehnung der von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine zu erhebenden Nachsteuer wird die Königliche Regierung auf die (unten folgende) besondere Verfügung verwiesen.

Berlin, den 7. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

65) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. der zu Sigmaringen), die bei Ausdehnung der von der Regierung in Sigmaringen ertheilten Hausirgewerbescheine zu erhebende Nachsteuer betreffend, vom 7. März 1858.

In dem §. 2. des Gesetzes vom 14. September v. J., betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den hohenzollernschen Landen (Ges.-Samml. 1858, S. 9), sind die Steuersätze, zu denen die Gewerbescheine für die hohenzollernschen Lande auszufertigen sind, auf 6, 4, 3, 2 und 1 Gulden bestimmt.

Im Hinblick auf den geringen Umfang der hohenzollernschen Lande ist die Königliche Regierung zu Sigmaringen angewiesen worden, für preußische Unterthanen aus anderen Theilen der Monarchie, welche ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen in den hohenzollernschen Landen betreiben wollen und mit Gewerbescheinen für das betreffende Gewerbe und Kalenderjahr Seitens einer anderen Königlichen Regierung bereits versehen sind, diese Gewerbescheine auf die hohenzollernschen Lande ohne Erhebung einer Nachsteuer auszudehnen. Preußische Unterthanen aus den hohenzollernschen Landen dagegen, welche ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen in einem anderen Theile der Monarchie betreiben wollen, haben, wenn sie mit einem Gewerbeschein für die hohenzollernschen Lande auf das betreffende Gewerbe und Kalenderjahr versehen sind, für die Ausdehnung dieses Gewerbescheins auf einen andern Regierungsbezirk denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den hohenzollernschen Landen für den Gewerbeschein entrichtete Gewerbesteuer geringer ist, als der gesetzlich für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Hiernach ist zu verfahren.

Berlin, den 7. März 1858.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

66) Verfügung an den Provinzial-Steuerdirektor zu N., die persönlichen Reisekosten von Beamten, welche mit Beibehaltung ihres Ranges in ein anderes Amt von geringerem Range versetzt werden, betreffend, vom 24. März 1858.

Ew ꝛc. erwiedere ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 28. Januar d. J.: ob Steuerbeamte, welche unter Bewilligung von Umzugskosten, mit Beibehaltung ihres Ranges in ein anderes Amt, mit welchem an sich ein geringerer Rang verbunden ist, versetzt werden, die persönlichen Reisekosten aus Anlaß der Versetzung nach ihrer bisherigen, oder nach ihrer neuen amtlichen Stellung zu liquidiren haben, Folgendes:

Nach §. 7. des Reglements vom 11. April 1856 (Minist.-Bl. S. 154) über die den Steuerbeamten vom Ober-Inspektor abwärts für Umzugskosten bei Versetzungen zu gewährende Vergütung sollen die Beamten nur berechtigt sein, die allgemeinen Umzugskosten nach den Vergütungssätzen zu liquidiren, welche der Dienststelle zustehen, der sie bis zu ihrer Versetzung angehört haben, wogegen nach §. 8. jenes Reglements die Beamten bei Versetzungen für ihre Person die ihnen nach ihrer neuen amtlichen Stellung gebührenden reglementsmäßigen Reisekosten erhalten sollen. Diese letztere Bestimmung hat jedoch lediglich eine Begünstigung der mit der Versetzung zugleich im Range beförderten Beamten in sich schließen und es hat rücksichtlich der persönlichen Reisekosten bei Versetzungen das frühere Verfahren beibehalten werden sollen, wonach Beamte, wenn mit ihrer Versetzung eine Beförderung im Range verbunden war, und sie auf Umzugs- und persönliche Reisekosten Anspruch hatten, diese nach ihrer neuen amtlichen Stellung zu liquidiren befugt waren. Dagegen ist es nicht Absicht gewesen, die nicht beförderten Beamten durch die Bestimmung des vorgedachten §. 8. hinsichtlich ihrer persönlichen Reisekosten ungünstiger zu stellen.

Hiernach hat es dabei zu bewenden, daß den im Jahre 1856 mit Beibehaltung ihres Ranges in die Stelle eines Steuereinnehmers, beziehungsweise eines Hauptamts-Assistenten versetzten Ober-Kontroleuren N. und N. die persönlichen Reisekosten nach den für Ober-Kontroleure bestimmten Sätzen bewilligt worden sind.

Daß übrigens dergleichen Beamte für Dienstreisen, welche sie nach Antritt ihrer neuen Dienststelle ausführen, die Diäten und Fuhrkosten nur in den nach dieser Dienststelle sich ergebenden Beträgen zu liquidiren haben, versteht sich von selbst.

Berlin, den 24. März 1858.

Der General-Direktor der Steuern.

---

67) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen, die Nichtberücksichtigung der Dienstzulage für die Kompagnieführer der Landwehr bei der Einschätzung zur Klassensteuer betreffend, vom 13. Januar 1858.

Da nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers in Gemäßheit des §. 195. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1853 die Dienstzulage von 10 Thlr. monatlich für die Kompagnieführer der Landwehr lediglich als eine Entschädigung für Dienstaufwand zu betrachten ist, so muß der Betrag dieses Einkommens von 120 Thlr. jährlich bei der Einschätzung der betreffenden Offiziere zur Klassensteuer unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 13. Januar 1858.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

68) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Militair- und Baukommission hier, die jährlich einzureichenden Nachweisungen von den erfolgten Anstellungen versorgungsberechtigter Militair-Personen betreffend, vom 9. Februar 1858.

Die dem Königlichen Kriegs-Ministerio auf Grund des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 1. November 1826 (Annal. 1827 S. 21) jährlich mitzutheilenden Nachrichten über die im Laufe jeden Jahres in den verschiedenen Ressorts der Civil-Verwaltung erfolgten Anstellungen versorgungsberechtigter Militair-Personen haben insofern häufig nicht dem Zwecke entsprochen, als das Königliche Kriegs-Ministerium, welchem derartige Nachrichten nicht nur von den oberen Behörden in den Provinzen zusammengetragen, sondern auch

Digitized by Google

vielfach von einzelnen Unterbehörden direkt eingereicht wurden, nicht zu übersehen vermochte, ob von sämmtlichen Behörden die im Laufe des Jahres stattgehabten Anstellungen angezeigt worden und demnach die aus den eingezogenen Nachrichten gefertigten Zusammenstellungen Anspruch auf Vollständigkeit zu machen hätten.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, haben sich alle Departements-Chefs damit einverstanden erklärt, daß fortan dem Königlichen Kriegs-Ministerium direkt nur noch die Mittheilungen über die bei den Ministerien selbst und einigen in einer exceptionellen Stellung befindlichen Behörden vorgekommenen Anstellungen versorgungsberechtigter Militair-Personen zugehen, von sämmtlichen anderen Behörden aber diese Mittheilungen den Königlichen General-Kommandos gemacht werden sollen, da diese leichter übersehen können, ob die in Rede stehenden Nachrichten von allen, in ihren resp. Armee-Korps-Bezirken befindlichen Civil-Behörden eingegangen sind.

Indem wir unter Bezugnahme auf den Cirkular-Erlaß vom 31. Oktober 1848 die Königliche Regierung hievon in Kenntniß setzen, veranlassen wir Dieselbe, die im Laufe eines jeden Jahres in Ihrem unmittelbaren Geschäftsbereiche und bei den Unterbehörden Ihres Ressorts erfolgten Anstellungen versorgungsberechtigter Militair-Personen — ohne namentliche Bezeichnung der angestellten Personen — nur summarisch in Zahlen, nach Chargen getheilt (Offiziere, Invaliden mit dem Civilversorgungsschein, 12 Jahr gediente Unteroffiziere, Freiwillige von $18\frac{3}{15}$) in eine Nachweisung zusammen zu tragen und diese alljährlich bis zum 15. Februar dem betreffenden Königlichen General-Kommando einzureichen.

Berlin, den 9. Februar 1858.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

---

69) Bekanntmachung, die Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes als Marine-Arzt betreffend, vom 1. Januar 1858.

Der Bedarf an Aerzten für die Königliche Marine soll künftig in der Regel aus einjährigen freiwilligen Aerzten ergänzt werden, welche bei der Marine einzustellen sind und je nach Bedürfniß an Bord in Dienst gestellter Schiffe, beim See-Bataillon oder sonst Dienst thun. Diese Aerzte werden nach erfüllter Militairdienstpflicht und bewiesener guter Qualifikation entweder als Assistenz-Aerzte bei der Marine angestellt, oder wenn sie nicht weiter dienen wollen resp. können, theils zur Seewehr, theils zur Landwehr entlassen.

Es werden daher diejenigen Aerzte, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Aerzte bei der Königlichen Marine genügen wollen, und von der Departements-Prüfungs-Kommission den Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst erhalten haben, sowie auch den Ausweis über absolvirte Promotion und Staatsprüfungen führen können, aufgefordert, sich seiner Zeit unter Einsendung dieser Papiere zum Dienstantritt bei der Admiralität zu melden.

Es wird hiermit bemerkt, daß einstweilen jährlich nur 2 einjährige freiwillige Aerzte bei der Marine eingestellt werden können. Berlin den 1. Januar 1858.

Die Admiralität.

v. Manteuffel. W. Adalbert, Prinz von Preußen.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 6. Mai 1858.

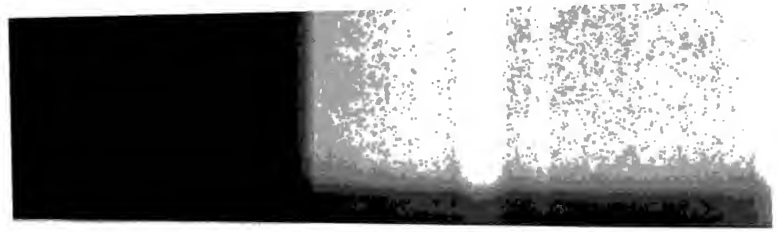

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 5. Berlin, den 31. Mai 1858. 19ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

70) Bekanntmachung, die Einrichtung einer Inspektion der technischen Institute der Artillerie betreffend, vom 5. Mai 1858.

Auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. April d. J. Allergnädigst genehmigt, daß die bisherige Inspektion der Artillerie-Werkstätten als solche aufgehoben und dagegen eine Inspektion der technischen Institute der Artillerie errichtet werde, welcher fortan die Artillerie-Werkstätten, das Feuerwerks-Laboratorium, die Geschützgießerei und die Pulverfabriken unmittelbar untergeordnet sind.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Mai 1858.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hann. Graberg.

71) Verfügung an den NN., die Vergütung der Reisekosten für Dienstreisen an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, betreffend, vom 14. März 1858.

Ich eröffne Ihnen auf Ihre Vorstellung vom ꝛc., daß die zum Reisen mit Extrapost nicht berechtigten Beamten, denen nach der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juli 1842 (Ges.-Samml. S. 247) statt der in der Verordnung vom 28. Juni 1825 §. 12. (Ges.-Samml. S. 163.) für Dienstreisen bewilligten Entschädigung ein Pauschquantum vom 15 Sgr. für die Meile gewährt wird, bei Dienstreisen zu Lande, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, die Pauschquanta nicht nach der Entfernung der betreffenden Orte auf der gewöhnlichen Fahr- oder Personenpoststraße, sondern nur nach der Entfernung auf der kürzesten direkten Verbindungsstraße, (Extrapoststraße) liquidiren dürfen.

Berlin, den 14. März 1858.

Der General-Direktor der Steuern.

Digitized by Google

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

72) Cirkular-Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche Königliche Regierungen der sechs östlichen Provinzen mit Ausnahme der Regierungen zu Magdeburg und Stralsund, die Forterhebung von Gemeinde-Zuschlägen zu direkten Staatssteuern betreffend, vom 31. Januar 1858.

Die Fassung der unterm 17. Juli 1854 (Minist.-Bl. S. 128) zu §. 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 erlassenen Anweisung macht es unzweifelhaft, daß die Vorschriften derselben nur in den Fällen zur Anwendung zu bringen, wo es sich um die Einführung neuer, oder um die Erhöhung bestehender Gemeinde-Zuschläge oder besonderer Gemeinde-Abgaben handelt. Es folgt dies sowohl aus den Eingangsworten der Vorschriften zu 6. 7. u. f. w., als auch aus der Vorschrift zu 29., nach welcher die bestehenden, unter Beachtung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingeführten Gemeinde-Zuschläge, beziehungsweise Abgaben, forterhoben werden können, soweit nicht durch die Vorschriften der Städte-Ordnung eine Abänderung bedingt wird. Es bedarf daher der Einholung der höheren Genehmigung nicht, sofern der in einer Stadt bereits erhobene und diesseits genehmigte Kommunal-Zuschlag zu den direkten Staatssteuern entweder nach dem bisherigen oder nach einem ermäßigten Prozentsatze forterhoben werden soll.

Hiernach und da durch unsere Verfügung vom 28. März v. J. Behufs Deckung des Kommunal-Defizits der Stadt für 1857 die Erhebung eines Zuschlags von 89 pCt. zur Grund-, Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer genehmigt worden ist, erledigt sich der Antrag der Königlichen Regierung vom 2. d. Mts. auf Genehmigung zur Erhebung eines Zuschlags von nur 85 pCt. zu den gedachten Staatssteuern für das Jahr 1858 von selbst.

Die Anlage des Berichts folgt zurück. Berlin, den 31. Januar 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

73) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die Aufrechterhaltung der observanzmäßig bestehenden Verfassung bei Vertheilung der Abgaben in den Landgemeinden betreffend, vom 5. Februar 1858.

In dem Berichte vom 18. v. M. beantragt die Königliche Regierung auf Grund des §. 11. Absatz 2. des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856, für die Gemeinde N. eine Abänderung der Ortsverfassung dahin, daß die Kossäthen — soweit sie seither zu den Kommunal-Lasten in gleichem Maaße mit den Bauern beigetragen haben, — fortan nur zu ¾ des bisherigen Satzes herangezogen werden sollen.

Die Königliche Regierung führt zur Begründung dieses Antrages — gegen welchen sich, außer den Bauern in N., das Rentamt zu L., als Orts-Polizei-Obrigkeit, der Landrath und der Kreistag erklärt haben — an, daß, da die Kossäthen kaum halb so viel Grundbesitz, wie die Bauern, hätten, und nur halb so viel Klassensteuer zahlten, die gleichmäßige Heranziehung zu den Kommunal-Steuern ein erhebliches Mißverhältniß sei und in Kriegszeiten, bei Kriegslieferungen und bei anderen außergewöhnlichen Leistungen zu einer übermäßigen Belastung der Kossäthen führen und die sichere Erfüllung der zu stellenden Anforderungen gefährden könne.

Abgesehen indessen davon, daß schon der übereinstimmende Widerspruch der Lokal- und Kreisbehörden es bedenklich machen muß, ob der Antrag der Königlichen Regierung ein den Verhältnissen der Gemeinde entsprechender ist, kann ich auch aus Gründen, welche in der Sache selbst liegen, die Auffassung der Königlichen Regierung nicht theilen.

Da die Ortsverfassung in N. weder dunkel noch zweifelhaft ist, der Abgaben-Vertheilungs-Maaßstab vielmehr auf einer unbestrittenen uralten Observanz beruht, so würde nach §. 11. a. a. O. eine Aenderung nur dann herbeigeführt werden dürfen, wenn der seitherige Vertheilungs-Maaßstab „erhebliche Mißverhältnisse" mit sich brächte.

Für ein erhebliches Mißverhältniß ist es aber an sich keineswegs zu erachten, wenn die von den verschiedenen Klassen der Dorfbewohner zu leistenden Gemeinde-Abgaben nicht in demselben Verhältniß zu einander stehen, wie die Größe und der Werth ihres Grundbesitzes. Noch weniger erheblich erscheint die fernere Anführung der Königlichen Regierung, daß die bestehende Ortsverfassung bei außergewöhnlichen Leistungen, namentlich in Kriegszeiten zur Ueberbürdung der Kossäthen führen könne; denn die Besorgniß einer künftig möglicher Weise eintretenden zu großen Belastung kann offenbar den Nachweis eines bestehenden Mißverhältnisses, wie ihn das Gesetz erfordert, nicht ersetzen. Und überdies wird der deshallsigen Anführung der Königlichen Regierung die thatsächliche Unterlage fast gänzlich dadurch entzogen, daß — wie die Königliche Regierung Selbst anführt — zu den Kriegslieferungen, bei der Einquartirung und zu den Kreislasten von den Kossäthen observanzmäßig nur halb so viel beizutragen ist, wie von den Bauern.

Ist hiernach in sehr erheblichen Punkten die Belastung der Kossäthen eine geringere, wie die der Bauern, so kommt anderer Seits noch in Betracht, daß, nach Ausweis der Verhandlung vom 16. April 1857, die Kossäthen in mehrfachen, dort näher angegebenen Beziehungen ganz dieselben Rechte genießen, wie die Bauern, und überdies noch bei anderen, wie den oben angegebenen Lasten, geringer, wie letztere betheiligt sind, z. B. in Ansehung des Meßkorns für den Pfarrer und Küster nur den vierten Theil von dem Beitrag der Bauern zahlen.

Endlich muß ich, mit dem Landrathe, auch darauf Gewicht legen, daß erst vor Kurzem durch den Separations-Rezeß von den Interessenten anerkannt und festgestellt worden ist, es solle in Ansehung der Kommunal-Lasten (mit Ausnahme der Grabenräumung) durch die Separation gegen früher nichts geändert werden.

Alle diese Gründe zusammen genommen sind mehr als genügend, um den Antrag der Königlichen Regierung als bedenklich darzustellen und dessen Ablehnung zu motiviren.

Indem ich, was den Spezialfall betrifft, der Königlichen Regierung dies hierdurch eröffne, kann ich nicht umhin, die allgemeine Bemerkung hinzuzufügen, wie ich aus den vorliegenden Verhandlungen die Ueberzeugung habe entnehmen müssen, daß die Königliche Regierung den §. 11. a. a. O. in einer Weise anwendet, welche für richtig nicht zu erachten ist.

Wie die Fassung des Paragraphen deutlich ergiebt und durch die legislativen Vorverhandlungen bestätigt wird, ist der Zweck des Gesetzes, die Ortsverfassung — sofern sie nicht dunkel und zweifelhaft ist — der Regel nach aufrecht zu erhalten, eine Aenderung aber nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann herbeizuführen, wenn entscheidende Gründe dies erfordern, nämlich ein erhebliches Mißverhältniß vorliegt. Dabei ist allerdings dem Ermessen der Aufsichtsbehörde insofern Raum gewährt, als das Gesetz nicht näher bestimmt hat und nicht wohl näher bestimmen konnte, was unter einem „erheblichen Mißverhältniß" zu verstehen sei. Auch mag zugegeben werden, daß in einem gegebenen Falle verschiedene Ansichten darüber bestehen können, ob ein erhebliches Mißverhältniß vorliege oder nicht. Indessen wird es nicht schwer sein, das richtige, der Absicht des Gesetzes entsprechende, Maaß einzuhalten, wenn man nur den so eben angedeuteten Zweck der Bestimmung im Auge behält, wogegen man mit der Absicht des Gesetzes in Widerspruch geräth, wenn man aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten geringere Unzuträglichkeiten als ein „erhebliches Mißverhältniß" ansieht.

Der Königlichen Regierung empfehle ich hiernach, unter Beachtung dieser Gesichtspunkte, fortan bei der Beurtheilung der Anträge auf anderweite Regulirung der Kommunal-Abgaben in den Landgemeinen einen strengeren Maaßstad anzulegen, als dies in dem vorliegenden Falle geschehen. Berlin, am 5. Februar 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

74) Bescheid an die Königliche General-Kommission zu N., bezüglich auf das Verfahren und die Befugnisse der Auseinandersetzungs-Behörden bei Regulirung von Gemeindegrenzen, vom 30. April 1858.

Der Königlichen General-Kommission wird auf den Bericht vom 26. Februar d. J. erwidert, wie Ihre Ansicht, daß durch die Bestimmungen im §. 1. der Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 in dem bisherigen Verfahren und den Befugnissen der Auseinandersetzungs-Behörden bei Regulirung von Gemeindegrenzen nichts geändert worden, nur gebilligt werden kann, indem die Ueber-

Digitized by Google

nahme der desfallsigen ausdrücklichen Vorschrift in §. 2. letztes Alinea der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in das oben bezeichnete Gesetz nur deshalb unterblieben ist, weil letzteres nicht eine vollständige (codifizirte) Gemeinde-Verfassung giebt, sondern lediglich als Novelle die bestehenden Gemeinde-Verfassungen ergänzt.

Berlin, den 30. April 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

---

75) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn die Unterhaltung des Straßenpflasters in einer Stadt nach der bestehenden Observanz den Hausbesitzern obliegt und von den städtischen Behörden demnächst mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung in Betreff der Aufbringung und Repartition dieser Kommunal-Last eine neue Regulirung vorgenommen wird, in Folge deren anstatt der Natural-Leistung von den Verpflichteten gewisse Geldbeiträge zu entrichten sind, Einwendungen dagegen im Rechtswege nur insofern geltend gemacht werden können, als von den Verpflichteten eine Exemtion auf Grund eines speziellen Titels behauptet wird, vom 7. November 1857.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu O. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Von dem Magistrat zu M. ist unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg unterm 11. August 1855 ein „Regulativ, betreffend die Verpflichtung zur Unterhaltung des Straßenpflasters in der Stadt M.", erlassen. In dem Eingange desselben wird bemerkt: „Nach einer alten Observanz liege die Unterhaltung des dortigen Straßenpflasters den angrenzenden Grundstücksbesitzern ob, und zwar dergestalt, daß ein jeder derselben das Pflaster in der Länge seines Hauses oder Grundstücks in der halben Breite der Straße, resp. bis zu den in der Mitte der Straße liegenden Zeigersteinen zu unterhalten habe; Ausnahmen hiervon greifen nur insofern Platz, als die Stadtgemeinde schon jetzt einzelne Straßentheile, und der Fiskus die in den Chausseezügen liegenden Straßendämme zu unterhalten habe. Um die aus dieser Verpflichtung der einzelnen Grundstücksbesitzer hervorgegangenen Uebelstände zu beseitigen und für die Zukunft einen besseren Zustand des Straßenpflasters herbeizuführen, werde jede Kommunal-Last in folgender Art anderweit regulirt:" Der §. 1. bestimmt sodann, daß die Verpflichtung zur Unterhaltung des Straßenpflasters, von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Neu- resp. Umpflasterung ab, welcher nach §. 2. allmälig alle Straßen spätestens bis zum 31. Dezember 1865 unterworfen werden sollen, soweit die Unterhaltung bisher den einzelnen angrenzenden Grundstücksbesitzern obgelegen habe, auf die Stadtgemeinde übergehen solle.

Die Kosten der Neu- resp. Umpflasterung sollen nach §. 4. zu einem Drittel aus Kämmerei-Mitteln, zu zwei Dritteln von den Grundstücksbesitzern, und zwar nach Maaßgabe der von letzteren bisher zu unterhalten gewesenen und zur Umpflasterung gekommenen Flächen, getragen werden, mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten, welche durch Leitung, Beaufsichtigung und Veranschlagung der Arbeiten entstehen und von der Stadtgemeinde übernommen werden; die auf die Grundstücksbesitzer fallenden Kosten werden nach §. 5. von der Kämmerei vorgeschossen und eventuell exekutivisch von ihnen eingezogen.

Auf Grund dieses Regulativs hat der Magistrat im Laufe des Jahres 1856 eine Neupflasterung der Breiten-Straße in M. ausführen lassen und dem Gasthofsbesitzer N., dessen Wohngebäude mit einem Flügel daran grenzt, durch Verfügung vom 14. Februar 1857 aufgegeben, die ihm nach Maaßgabe des Regulativs zur Last fallenden zwei Drittel der Kosten der vor seinem Grundstücke ausgeführten Neupflasterung zum Betrage von 578 Thalern 22 Sgr. 7 Pf. nach Abzug zweier ihm zu vergütenden Beträge mit 508 Thalern 3 Sgr. 4 Pf. bei Vermeidung der Exekution an die Kämmereikasse zu bezahlen. In Folge dessen ist der ꝛc. N. unterm 19. Februar 1857 bei dem Königlichen Kreisgericht zu O. gegen die dortige Stadtge-

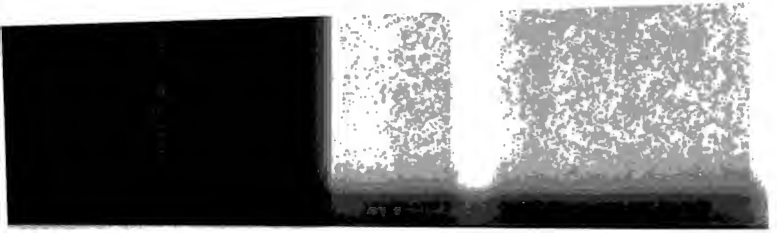

meinde mit dem Antrage klagbar geworden: ihn nicht für verpflichtet zu erachten, für das nach der Rechnung des Magistrats ihm auferlegte Drittel (soll heißen zwei Drittel) der Kosten der Neupflasterung der Breiten-Straße zum Betrage von 578 Thalern 22 Sgr. 7 Pf. aufzukommen, indem er seine Verpflichtung hierzu aus verschiedenen Gründen bestreitet. Auf Antrag des Magistrats hat die Königliche Regierung zu Magdeburg mittelst Beschlusses vom 21. April 1827 hiergegen den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher sich darauf stützt, daß die Klage eine Beschwerde gegen einen von der kompetenten Kommunal-Aufsichtsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß enthalte, eine solche Beschwerde aber nach §. 76. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nur durch einen Rekurs an die zur Aufsicht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten berufenen Verwaltungsbehörden Erledigung finden könne, und welcher ferner insbesondere geltend macht, daß es sich von einer Gemeinde-Abgabe handle, der nach näherer Maaßgabe des Regulativs vom 11. August 1855 sämmtliche städtische Haus- und Grundbesitzer unterworfen seien, daß mithin nach §§. 78. 79. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 14 wegen des fraglichen Kostenbeitrages ein Prozeß nur dann stattfinde, wenn aus besonderen Gründen (Vertrag, Privilegium, Verjährung) die Befreiung von demselben oder eine Belastung über die Gebühr behauptet werde, daß aber weder das Eine noch das Andere hier vorliege.

Es muß auch nach Maaßgabe der §§. 78. 79. a. a. O., welche nach §. 41., verbunden mit §§. 36. 37. des Anhangs zur Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung Seite 282 ff.), nicht blos auf Staatsabgaben, sondern auch auf Kommunal-Abgaben und Leistungen Anwendung finden, der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden, da der auf den Kläger repartirte Kostenbeitrag sich allerdings als eine ihm auferlegte Kommunal-Leistung karakterisirt, mithin jenen Bestimmungen zufolge eine Negatorien-Klage dagegen, wie sie hier vorliegt, nicht stattfindet.

Zwar bestreitet der Kläger, daß es sich hier von einer Kommunal-Last handle, und macht geltend, daß die bisherige observanzmäßige Verpflichtung der Grundstücksbesitzer zur Unterhaltung des Straßenpflasters vor ihren Häusern bis zur Mitte des Straßendammes eine an ihren Häusern klebende Reallast der Kommune gegenüber sei, welche von den städtischen Behörden nicht willkührlich und einseitig umgewandelt werden könne; es scheint damit gemeint zu sein, daß dieselbe als ein rein privatrechtliches Verhältniß aufzufassen sei. Mit Recht bemerkt aber das Königliche Appellationsgericht zu Magdeburg hiergegen: „Eine Kommunal-Last oder Abgabe könne sowohl eine dingliche als eine persönliche sein, wie dies die §§. 28. 33. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 8. und §§. 37. ff. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 7. darthun. Das Wesentliche derselben bestehe darin, daß sie im Interesse der Kommune entweder von allen Gemeindemitgliedern oder von einer gewissen Klasse der letzteren entrichtet werde. Dies finde hier statt. Die Unterhaltung des Pflasters geschehe im Interesse der Kommune; ihr sei daran gelegen und sie sei dazu verpflichtet, es im polizeilichen Stande zu erhalten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung liege nicht allen Gemeindemitgliedern, sondern allen Hauseigenthümern, insofern nicht bei einzelnen Straßen Ausnahmen bestehen, und zwar nach einer bisher bestandenen Observanz, und nicht einem einzelnen Hauseigenthümer auf Grund eines speziellen Titels ob. Sie sei daher als eine allgemeine Kommunal-Last anzusehen."

Nach dem eigenen Vortrage des Klägers, der seine Klage mit den Worten beginnt: „den Hausbesitzern von mehreren Straßen in M. lag bisher herkömmlich die Pflicht ob, das Straßenpflaster vor ihren Häusern, sowie das Trottoir oder den Bürgersteig im polizeimäßigen Stande zu erhalten", wie nach dem Inhalte des Regulativs, welches das hergebrachte Verhältniß näher angiebt, ist hier nicht von einer Verpflichtung dieses oder jenes Einzelnen in Folge eines zwischen ihm und der Kommune bestehenden besonderen privatrechtlichen Verhältnisses, sondern von einer Verbindlichkeit die Rede, welche sich überhaupt auf die mit Grundstücken Angesessenen, also auf eine gewisse Klasse der Einwohner erstreckt. Wenn nach der von Alters her bestehenden Observanz die Mitglieder dieser Klasse nach einem gewissen Maaßstabe der Ausdehnung ihrer Grundstücke längs der Straße die Last der Unterhaltung des Straßenpflasters zu bestreiten haben, so ist dies der in der hergebrachten Verfassung begründete Modus, nach welchem diese der Kommune obliegende öffentliche Last in derselben aufgebracht und repartirt wird. Haben nun die Kommunalbehörden in Betreff der Aufbringung und Repartition dieser Kommunal-Last eine neue Regulirung vorgenommen, wonach an Stelle der Naturalleistungen von den dazu Verpflichteten gewisse Geldbeiträge zu entrichten sind, so tragen diese letzteren gleich den ersteren den Karakter einer vermöge des Kommunalverbandes ihnen auferlegten Leistung an sich, deren Entrichtung von den Betheiligten nach §§. 78. 79. Th. II. Tit. 14. des Allgemeinen Landrechts im Rechtswege nur dann widersprochen werden darf, wenn eine Exemtion auf Grund eines speziellen Titels behauptet wird.

Digitized by Google

Auch ist die Behauptung des Klägers, daß das Regulativ vom 11. August 1855 gar keine Gültigkeit habe, weil die Kommunalbehörden auch unter Genehmigung der Königlichen Regierung gar nicht befugt seien, die bisher den einzelnen Hausbesitzern obliegende Last der Kommune aufzulegen, die Kommune die Verbindlichkeit der Hausbesitzer ausführen zu lassen und die Kosten der Ausführung ganz oder theilweise von den Hausbesitzern einzuziehen, zur Begründung des Rechtsweges nicht geeignet. Glaubt der Kläger die erfolgte neue Regulirung von dem Gesichtspunkte aus anfechten zu dürfen, daß dadurch das Kommunal-Interesse beeinträchtigt und von den Kommunalbehörden unbefugterweise der Kommune etwas aufgebürdet sei, was ihr gar nicht obliege, so kann dies nur im Wege der Beschwerde an die vorgesetzte Administrativbehörde geschehen. Es handelt sich dabei von einem Akte der Kommunalverwaltung, dessen Beurtheilung von jenem Gesichtspunkte aus nach Maaßgabe der §§. 76. 77. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 261 ff.) den vorgesetzten Administrativbehörden anheimfällt und der richterlichen Kognition nicht unterliegt. Sofern aber der Kläger in seinem besonderen Interesse die Gültigkeit des Regulativs und damit die Rechtmäßigkeit der auf Grund desselben ihm auferlegten Leistung ansicht, liegt darin nur ein Bestreiten seiner Verbindlichkeit zu deren Entrichtung, nicht die Behauptung eines besonderen Befreiungsgrundes, wie solcher nach §§. 78. 79. a. a. O. zur Begründung des Rechtsweges erfordert wird.

Eben dies gilt auch von dem Einwande des Klägers, daß die Breite-Straße nicht zu denjenigen Straßen gehöre, in denen die Grundbesitzer observanzmäßig das Pflaster zu unterhalten haben; er will den Beweis gewärtigen, daß in Bezug auf sein Grundstück eine solche Observanz existire, und eventuell den Gegenbeweis führen, indem er behauptet, daß die Pflasterung der Breiten-Straße allein vom Militairfiskus geschehen sei und diesem letzteren obliege.

Es wird damit nur bestritten, daß die Voraussetzungen und Bedingungen vorhanden seien, unter denen die Verpflichtung zu der fraglichen Leistung überhaupt eintrete. Ein Streit hierüber fällt aber unter die Regel des §. 78. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts, nicht unter die Ausnahme des §. 79., der den Prozeß nur zuläßt, wenn auf Grund des speziellen Titels eine Exemtion behauptet, nicht aber schon dann, wenn nur das Vorhandensein der Voraussetzungen und Bedingungen negirt wird, von denen die Verbindlichkeit an sich abhängig ist.

Wenn endlich der Kläger der von ihm verlangten Leistung aus dem Grunde widerspricht, weil die ausgeführte Neupflasterung der Breiten-Straße dem Regulativ nicht entspreche, da im Sinne des letzteren das Pflaster nur von solchen Steinen, wie es bisher observanzmäßig gewesen sei, nicht aber, wie geschehen, Pariser Patent-Pflaster mit viereckig gehauenen Steinen, Mosaik und Asphalt angelegt werden dürfe, so handelt es sich dabei um eine Beschwerde über die Höhe des ihm auferlegten Beitrags. Der §. 79. a. a. O. läßt aber nicht über die Höhe der auferlegten Kommunalleistungen (abgesehen von dem Falle eines Rechtsstreits unter den Kontribuenten, der hier nicht vorliegt) den Rechtsweg zu, sondern nur darüber, ob ein spezieller Rechtstitel der Befreiung vorliege, und ein solcher ist in der Beschwerde über zu kostspielige luxuriöse Ausführung nicht zu erkennen. Berlin, den 7. November 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

76) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn durch Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung Gemeinde-Vermögen, dessen Ertrag bisher an einzelne Mitglieder der Gemeinde vertheilt worden, in Kämmerei-Vermögen verwandelt wird, der Rechtsweg dagegen unzulässig ist, vom 21. November 1857.

(Minist.-Bl. 1856 S. 254.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in dem bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. angestellten, jetzt bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Arnsberg anhängigen Prozesse ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache, für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

In dem etwa 4600 Morgen großen Gemeindewalde der Stadt R. haben bis zu Anfang dieses Jahrhunderts die Gemeinde-Eingesessenen ihren Bedarf an Brennholz selbst gehauen und die Hütung ausgeübt, ohne daß dabei eine besondere Aufsicht oder Beschränkung stattgefunden hätte. Nachdem in Folge der Großherzoglich Hessischen Gesetzgebung zuerst eine Beschränkung auf bestimmte Distrikte und Holztage stattgefunden, ist seit dem Jahre 1827 das eigene Hauen der Eingesessenen ganz untersagt, und den Einzelnen ein bestimmtes Deputat gegen eine gewisse Vergütung überwiesen. Seit dem Jahre 1830 endlich ist auch dies abgestellt, das Brennholz wird unter den Bürgern der Stadt R. meistbietend verkauft und der Erlös zur Bestreitung von Kommunal-Bedürfnissen, namentlich zur Verzinsung und Amortisation einer bedeutenden Schuldenlast verwendet; Bau-, Nutz- und Geschirrholz wird gegen eine Taxe verabreicht, und die Hude ist auf besondere Hütungsdistrikte beschränkt. Diese Einrichtung, welche, wie bemerkt, seit dem Jahre 1830 eingeführt worden, ist im Jahre 1846 durch einen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung wiederholt bestätigt.

Jetzt haben 110 Eingesessene von R. erklärt, sich diese Einrichtung nicht ferner gefallen lassen zu wollen, und gegen die Gemeinde-Verwaltung Klage erhoben, mit dem Antrage: ihnen die rechtliche Befugniß zuzusprechen, ihren Antheil an dem jährlich in dem Stadtwalde zu schlagenden Brennholze selbst zu beziehen, und die verklagte Stadtgemeinde mit dem Anspruche, diese Nutzung zur Stadtkasse durch Verkauf des Holzes zu ziehen, abzuweisen; ihnen auch ferner das Recht, unentgeltlich das nöthige Nutz- und Geschirrholz aus dem Walde zu beziehen, sowie endlich das Recht der Hude in diesem Walde zuzuerkennen.

Zu bemerken ist, daß die Stadt R. sich früher mit drei anderen Gemeinden, A., M. und K. in gemeinschaftlichem Waldbesitze befand. Mit diesen Gemeinden ist die Stadt R. durch Rezeß vom 4. September 1838 auseinandergesetzt. Eine Zahl berechtigter Gemeindeglieder von A. hat schon früher gegen die Gemeinde A. in derselben Weise Klage erhoben, wie jetzt die Bewohner von R. gegen die dortige Gemeinde-Verwaltung. Dieser Prozeß ist durch die Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu Arnsberg vom 7. Mai 1853 und des Ober-Tribunals vom 30. März 1854 zu Gunsten der Kläger entschieden, dahin, daß ihnen die Befugniß zur Selbstbeziehung des Brennholzes zugesprochen, und der Gemeinde-Verwaltung das Recht, die Nutzung durch Verkauf des Holzes zur Gemeindekasse zu ziehen, aberkannt ist. Auf jene Entscheidung nehmen die jetzigen Kläger vorzugsweise Bezug, indem sie behaupten, daß die Verhältnisse in der Stadt R. genau dieselben seien, wie in A.

Die von 110 Eingesessenen der Stadt R. angestellte Klage ist bei dem Kreisgericht zu L. eingeleitet und durch Erkenntniß vom 16. Januar d. J. dahin entschieden, daß zwölf Kläger (oder elf) theils pure, theils angebrachtermaaßen abgewiesen sind; den übrigen ist ein Erfüllungseid auferlegt. Die Abweisung der Ersteren ist darauf gestützt, daß sie ein altes Bürgerhaus entweder nicht besitzen, oder doch nicht allein besitzen. Die Letzteren sind mit dem Antrage auf unentgeltliche Gewährung von Nutz- und Geschirrholz ebenfalls abgewiesen, weiterhin aber ist ihnen ein nothwendiger Eid dahin auferlegt: Ich schwöre, daß ich, der von mir angewendeten Bemühungen ungeachtet, außer den zu den Akten angezeigten oder in denselben ausgemittelten Umständen nichts weiß, wodurch meine Behauptung widerlegt würde, welche dahin geht, daß ich ein altberechtigtes Bürgerhaus in der Stadt R. besitze, so wahr u. s. w. Im Schwörungsfalle ist den Klägern die Befugniß zuerkannt: gegen Zahlung der Bürger-Receptionsgelder, soweit sie dieselben noch nicht bezahlt haben, ihren Antheil an dem jährlich im Stadtwalde zu schlagenden Brennholze selbst zu beziehen und die Hude in demselben auszuüben, wobei jedoch die Verklagte für berechtigt zu erachten, einem dem Hospitälerholze entsprechenden Antheil des Waldes von diesen Nutzungen der Kläger auszuschließen.

Die letztgedachte Ausschließung eines dem Hospitälerholze entsprechenden Antheils hat einfach ihren Grund darin, daß die Gemeinde bei der Auseinandersetzung mit den benachbarten Gemeinden A., M. und K. das Hospitälerholz eingeworfen habe und also einen entsprechenden Theil der der Stadt zugewiesenen Abfindung von den Nutzungsrechten der Kläger ausschließen könne. Dieser Nebenpunkt kommt hier weiter nicht in Betracht; im Uebrigen nimmt der Richter erster Instanz an, daß der Wald Eigenthum der Stadt R. sei, daß aber die Brennholz-Nutzungsrechte, sowie die Hütungsrechte im Walde zu dem Bürger-Vermögen gehören, daß die Bürger früher, und zwar seit rechtsverjährter Zeit, vor 1830 im Besitze der Brennholz- und Hude-Nutzung sich befunden, und daß ihnen diese Gerechtsame durch einseitigen Beschluß der Gemeinde-Vertreter nicht habe entzogen werden können.

Gegen das Erkenntniß ist von beiden Seiten die Appellation ergriffen, gleichzeitig aber von der Regierung zu Arnsberg der Kompetenz-Konflikt erhoben. Der Konfliktsbeschluß ist wesentlich darauf gegründet,

Digitized by Google

aß in dem vorliegenden Prozesse nur von Nutzungen die Rede sei, welche die Kläger in ihrer Eigenschaft als Bürger der Stadt R. bezogen haben. Daß dies der wesentliche Karakter der in Anspruch genommenen Nutzungsrechte sei, wird thatsächlich aus den Akten deduzirt, sodann ausgeführt, daß hierüber die Gemeinde-Vertretung mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde anderweit habe verfügen können, und namentlich auf die auch von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte in dem Urtheil vom 7. Juni 1856 (Minist.-Bl. S. 255) entwickelten Grundsätze Bezug genommen.

Das Appellationsrecht zu Arnsberg hält den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, und hat dabei den Gesichtspunkt, von welchem bei Beurtheilung der Sache auszugehen, so scharf hervorgehoben, daß dessen Aeußerung hier nicht übergangen werden darf. Dasselbe sagt: „Die Königliche Regierung ist in ihrem Beschlusse vom 17. April 1857 von der Voraussetzung ausgegangen, daß die von den Klägern beanspruchten Berechtigungen zum Bürger-Vermögen gehörten. Wir sind mit derselben vollkommen einverstanden, daß unter dieser Voraussetzung der Rechtsweg nicht zulässig sein würde, und ein lediglich auf das Verhältniß der Gemeinde-Mitgliedschaft gegründeter Widerspruch eines Gemeinde-Mitgliedes gegen Anordnungen der Gemeinde-Vertretung, wodurch über Bürger-Vermögen zum Besten der Kämmereikasse verfügt worden, nur im Verwaltungswege würde geltend gemacht werden können. Allein dieser Fall liegt nicht vor, weshalb wir den Kompetenz-Konflikt für unbegründet halten. Denn eben jene Voraussetzung ist streitig, und bei der Beurtheilung der Frage, ob der Rechtsweg zulässig sei oder nicht, sind die thatsächlichen Behauptungen der Kläger allein entscheidend, ohne daß eine materielle Prüfung des Beweises zulässig wäre. Die Kläger behaupten aber nicht lediglich, vermöge ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder oder Bürger der Stadt R., zur Holznutzung und Hude in dem Stadtwalde berechtigt zu sein, sondern gründen ihren Anspruch auf einen speziellen privatrechtlichen Titel, nämlich auf ihr durch unvordenkliche Verjährung erworbenes und mit dem Besitze einer altberechtigten Bürgerstelle verbundenes Privat-Eigenthum. Es handelt sich also um die Entscheidung einer rein privatrechtlichen Frage, und dabei macht der Umstand, daß die Berechtigten zugleich Bürger der Stadt R. sind, keinen Unterschied."

Geht man von dem hier hervorgehobenen Gesichtspunkte aus, so muß untersucht werden, ob von einem Nutzungsrechte, welches die Kläger als Gemeindeglieder geltend machen, oder von den Rechten Einzelner im Stadtwalde die Rede ist. Zu bemerken ist nämlich, daß in R. früher, und namentlich im Jahre 1846, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gegolten hat, dann die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und jetzt die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. Die revidirte Städte-Ordnung von 1831 verordnet insbesondere im §. 123.:

> Endlich ist die Verwandlung desjenigen Gemeinde-Vermögens, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde, in Kämmerei-Vermögen zulässig, sobald beide Stadtbehörden einverstanden sind und die Regierung ihre Genehmigung ertheilt.

Auf diese Bestimmung wird vorzugsweise Bezug genommen, um die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes zu rechtfertigen, weil derselbe zur Zeit der Geltung dieses Gesetzes — im Jahre 1846 — durch die geordneten Instanzen bestätigt worden. Dabei wird auf die Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856 (Minist.-Bl. S. 255) hingewiesen, wo in einem ganz analogen Falle die Verwandlung desjenigen Gemeinde-Vermögens, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt worden, in Kämmerei-Vermögen für zulässig erachtet und gegen den von der Regierung genehmigten, eine solche Maaßregel betreffenden Beschluß der Stadtbehörden, der Rechtsweg für unzulässig erklärt worden ist. In jenem von dem Gerichtshofe entschiedenen Falle war indeß eine Provokation bei der Auseinandersetzungsbehörde vorangegangen, und die Kläger waren durch rechtskräftiges Erkenntniß mit dem Antrage, die ihnen zustehenden Hütungsbefugnisse für dingliche, mit ihrem Grundbesitze verbundene Rechte zu erachten und die Stadtgemeinde zu verurtheilen, ihre Berechtigungen als ablösungsfähig anzuerkennen, abgewiesen, und nur vermöge ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder der Stadt für befugt erachtet, diese Grundstücke, soweit ihnen dies überhaupt zustehe, zu nutzen. Es stand mithin in jenem früher entschiedenen Falle von Anfang an fest, daß nur von einem sogenannten Bürger-Vermögen, d. h. von einem solchen Gemeinde-Vermögen, dessen Ertrag an Einzelne vertheilt zu werden pflegt, die Rede sei. Ganz unzweifelhaft aber kann von dem Gemeinde-Vermögen auch ein zum Privat-Eigenthum gehöriges Recht einzelner Gemeindeglieder bestehen, und insofern die Sache so liegt, daß es eben nur streitig ist, ob vom Bürger-Vermögen oder von den Rechten einzelner Bürger die Rede sei, würde die Ansicht des Appellationsgerichts zu Arnsberg durchgreifend sein. Denn es kann, wie jenes Kollegium richtig bemerkt, bei Beurtheilung der Frage, ob der Rechtsweg zulässig, nicht auf eine Prü-

fung ankommen, ob die Thatsachen mehr für das Eine, oder mehr für das Andere sprechen; es kann nur darauf ankommen, was zum Gegenstande des Streites gemacht worden, und wenn jener Gegensatz in der That den Kern des Streites bildet, so würde, wie das Appellationsgericht richtig konstruirt, der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden können.

Nun ist allerdings davon, ob die Holzungs- und Hütungsrechte in dem Stadtwalde von R. den Klägern als Gemeindegliedern oder als einzelnen Berechtigten zustehen, in den Akten vielfach die Rede, und die Regierung zu Arnsberg hat sich in dem Kompetenz-Konflikts-Beschlusse bemüht, das Erstere auszuführen, so wie es nach der wörtlichen Auslegung im Kompetenz-Konflikts-Beschlusse eventualiter in der Appellationsinstanz weiter ausgeführt werden soll; allein es kann auf eine Prüfung, was nach Lage der Sache im Endresultat anzunehmen sei, hier, wo nur zu entscheiden ist, ob der Rechtsweg zulässig, nicht ankommen; es kann nur darauf ankommen, was zum Gegenstande des Streites gemacht ist — und dies kann wiederum, so vielfach auch in den Akten die unzweifelhaft dem Richter angehörende Frage berührt worden, dennoch etwas Anderes sein.

Mit Rücksicht auf das Gesagte wird dasjenige, was für die eine oder andere Alternative angeführt worden, wie es z. B. mit dem Besitztitel, wie mit der Verwaltung gehalten worden, wie die Deputirten bei der Auseinandersetzung mit A., M. und K. gewählt und wie die Legitimation in jenem Verfahren hergestellt worden, hier übergangen, ja es wird auch der Umstand, auf den die Entgegnung des klägerischen Anwalts, nachdem der Kompetenz-Konflikt eingelegt worden, das Hauptgewicht legt — daß nämlich außer den altberechtigten Häusern auch noch andere existirten, und die Zahl der Altberechtigten in R. eben so wie in benachbarten Städten eine durchaus bestimmte sei — für jetzt dahingestellt bleiben können; es kommt vorzugsweise nur darauf an, die Klage, wie sie angestellt worden, ins Auge zu fassen.

In der Klage heißt es nun aber wörtlich:

Der Stadtwald von R. wurde früher in der Weise benutzt, daß die Bürger der Stadt R., sowie die Gemeindeglieder der übrigen Gemeinden (mit denen sich R. in communione befand) ihr nöthiges Holz aus dem Walde bezogen, zu welchem Zwecke der ganze Wald zur willkürlichen Beholzung freigegeben war, — später aber zwei Tage in der Woche bestimmt wurden u. s. w.

Sodann weiter, nachdem die eingetretenen Veränderungen vorgetragen worden:

Die Bürger von R. haben dies mit Rücksicht auf die Kommunalbedürfnisse geduldet, wollen dies jedoch nicht länger gestatten, da sie sich dazu nicht für verpflichtet halten. Die Verhältnisse waren in R. gerade dieselben, wie in A. Die berechtigten Gemeindeglieder zu R., welchen ebenfalls das Nutzungsrecht entzogen war, haben deshalb dieses Recht wieder geltend gemacht und ein Erkenntniß erstritten (wie bereits zu Anfang des Vortrags angeführt) u. s. w.

Ferner heißt es:

Daß früher die Bürger von R. seit Menschengedenken bis 1830 den Wald in der angegebenen Weise benutzt haben, sollen bekunden u. s. w.

Die Auseinandersetzung mit den benachbarten Gemeinden ist nach den zu einer jeden Gemeinde gehörenden berechtigten Stellen erfolgt, wie aus den Akten der General-Kommission hervorgeht u. s. w.

Endlich:

Es bleibt schließlich noch nachzuweisen, daß die Kläger zu den berechtigten Bürgern von R. gehören. Daß sie überhaupt zu den Bürgern gehören, im Sinne der neuen in R. bestehenden Stadtverfassung, kann wohl keinem Zweifel unterliegen; sie sind aber auch sämmtlich Besitzer alter Bürgerhäuser, an deren Besitz das Recht, an den Nutzungen des Bürger-Vermögens Theil zu nehmen, geknüpft war; in den Akten der Königlichen General-Kommission über die Theilung des Waldes ist angegeben, wie viel berechtigte Stellen in R. waren, und wahrscheinlich sind auch diese Stellen selbst bezeichnet. Daß aber Kläger Besitzer solcher Stellen sind, insbesondere auch, daß sie und resp. ihre Vorfahren im Besitze des vollen Bürgerrechts zu R. sich befanden und die entsprechenden Rechte ausgeübt haben, namentlich das Recht auf freies Brennholz, nöthiges Nutz- und Geschirrholz und Hude im städtischen Walde, sollen die Zeugen R. R. bekunden. Auch wird Bezug genommen auf die von der Verklagten zu edirenden Bürgerlisten und Akten über die Benutzung und Bewirthschaftung des städtischen Waldes.

Es ist ganz unverkennbar, daß in dieser Klage, so wie das Ganze angelegt worden, der entscheidende Moment darin gesetzt worden, daß die Kläger vollberechtigte Bürger von R. seien, und hierzu hat der frühere

Prozeß der Gemeindeglieder in A. gegen die Gemeinde R. die Veranlassung gegeben. Dieser Prozeß war zu Gunsten der Gemeindeglieder entschieden; es haben, wie aus dem Erkenntnisse zweiter Instanz zu entnehmen, in A. früher 54 altberechtigte Bauernhöfe und Kotten bestanden, hierzu sind 12 neue Ansiedelungen hinzugekommen, und es haben 44 jener Altbauern die Einrichtung, daß das Brennholz für das Aerar verkauft worden, sich nicht ferner wollen gefallen lassen, sind auch damit, wie zu Anfange angeführt, in Gemäßheit der Erkenntnisse zweiter und dritter Instanz durchgedrungen. Für die Aufrechterhaltung der seit 1830 bestehenden Ordnung haben in Ermangelung eines, die dort aufgetretenen Kläger bindenden Vertrages, da A. ein Dorf ist und nicht die Städte-Ordnung von 1831 gehabt hat, keine solche Gründe angeführt werden können, wie in dem gegenwärtigen, die Stadt R. betreffenden Prozesse der Fall gewesen ist. Es kam nur auf die Erörterung des althergebrachten Rechts und die seit dem Jahre 1830 in der Administration des Waldes eingetretenen Veränderungen an. In dem gegenwärtigen Prozesse ist dagegen mehrfach über das Bürgerrecht verhandelt, und von den anerkannten Erfordernissen, als da sind: Bürgereid, Reception gegen Erlegung des Receptionsgeldes und Besitz eines Bürgerhauses, wird das erste Erfordernis, der Bürgereid, in den Gründen des von dem Kreisgericht zu L. abgefaßten Erkenntnisses, weil der Bürgereid gesetzlich nicht mehr stattfindet, als unerheblich bezeichnet; die beiden anderen Erfordernisse aber sind in dem oben angeführten tenor sententiae berührt, und zwar in der Weise, daß hinsichtlich des Besitzes eines Bürgerhauses auf einen nothwendigen Eid erkannt, die Erlegung des Receptionsgeldes aber für den Fall der Ausschwörung dieses Eides als Bedingung der Ausübung der in Anspruch genommenen Gerechtsame hingestellt ist. Der nothwendige Eid ist vollends de ignorantia normirt, und dies kann sich, da Niemand darüber, ob er ein gewisses Grundstück besitzt oder nicht besitzt, de ignorantia zu schwören veranlaßt werden kann, nur auf die dem Grundstücke anklebenden Gerechtsame beziehen.

Auf diese Weise ist aber der ganze Prozeß so angelegt und von dem Richter so aufgefaßt, daß die Theilnahme an dem Bürger-Vermögen in den Vordergrund tritt, so vielfach auch von den, einzelnen Grundstücken anklebenden Rechten die Rede ist, denen gegenüber, wie in der Erklärung auf den Kompetenz-Konflikt hervorgehoben wird, andere nicht berechtigte existiren sollen. Ueber das Bürger-Vermögen, d. h. dasjenige Vermögen, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt worden, konnten, wie oben bemerkt, die städtischen Behörden mit Genehmigung der vorgesetzten Instanz anderweitige Bestimmung treffen; daß diesem gegenüber ein unantastbares Vermögen gewisser Einzelner existiren könne, ist nicht zu bezweifeln; daß aber derartige Ansprüche zum Gegenstande des Rechtsstreites gemacht worden, ist nicht um deswillen anzunehmen, weil, wie das Appellationsgericht zu Arnsberg sich ausdrückt, die Kläger ein Recht nicht lediglich in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder oder Bürger der Stadt R. in Anspruch nehmen, sondern sich außerdem auf ein mit einer altberechtigten Bürgerstelle verbundenes Privat-Eigenthum stützen. Sie thun dies allerdings, aber nicht in der Weise, daß sie von einem solchen Privatrechte ausgehen, sondern in der Weise, daß der Besitz eines altberechtigten Bürgerhauses als eine der mehreren Bedingungen für das in Anspruch genommene Recht hingestellt wird. Das Zutreffen dieser Bedingung ist dergestalt ins Allgemeine gestellt, daß darüber ein Zeugenbeweis hat angetreten werden müssen, und dieser Beweis ist nur in so weit gelungen, daß auf einen nothwendigen Eid und noch dazu auf einen Ignoranz-Eid hat erkannt werden müssen. Man kann nicht annehmen, daß unter diesen Umständen von Privatrechten Einzelner, dem städtischen Kämmerei- oder Bürgervermögen gegenüber, die Rede sei. Sofern aber nur von dem Bürger-Vermögen, d. h. von demjenigen Vermögen die Rede ist, dessen Ertrag an Einzelne vertheilt zu werden pflegt, kann aus den in dem Urtheil des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856 entwickelten Gründen der Rechtsweg nicht zugelassen werden.

Sollten die Kläger oder Einzelne derselben gewisse, nicht als zum Bürger-Vermögen gehörig zu betrachtende Gerechtsame im Stadtwalde, als ihren Besitzungen anklebend, glauben in Anspruch nehmen zu können, so ist die mindeste Anforderung, die man an den Kläger stellt, der ein mit einem gewissen Besitzthum verbundenes Recht verfolgen will, daß er das Besitzthum selbst, womit das Recht verbunden sein soll, bezeichne. Dies ist bis jetzt so wenig geschehen, als die Thatsache des Besitzes, als Bedingung des in Anspruch genommenen Rechts betrachtet, erst durch einen Erfüllungseid de ignorantia festgestellt werden soll. Eine verbesserte Klage anzustellen, welche, anstatt von dem Bürgerrechte und von dem Bürger-Vermögen auszugehen, von dem diesem gegenüberstehenden Rechte Einzelner am Bürger-Vermögen würde ausgehen müssen, bleibt, wie sich von selbst versteht, jedem Einzelnen unbenommen. So wie aber die Klage angelegt, konnte der Rechtsweg nicht zugelassen werden, und ist daher, wie geschehen, zu erkennen gewesen. Berlin, den 21. November 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

III. Polizei-Verwaltung.

Paß- und Fremden-Polizei.

77) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Visirung der nach Frankreich ausgestellten Reise-Pässe betreffend, vom 15. April 1858.

(Minist.-Bl. 1858 Seite 206.)

Der Moniteur enthält eine von dem Kaiserlich Französischen Minister des Innern und der öffentlichen Sicherheit unterm 1. März d. J. an sämmtliche Präfekten erlassene Cirkular-Verfügung, welche die Handhabung des Paßwesens zum Gegenstande hat. Es geht aus derselben insbesondere hervor, daß die Pässe ausländischer Reisenden, damit letztere in Frankreich zugelassen werden, nicht nur wie bisher schon erforderlich gewesen, mit dem Visa einer französischen Gesandtschaft oder eines französischen Consuls versehen sein müssen, sondern dieses, früher für die Dauer eines Jahres gültige Visa jetzt für jede Reise nach Frankreich erneuert werden muß.

Die Königliche Regierung wolle veranlassen, daß durch die von Ihr mit Ertheilung von Ausgangs-Pässen beauftragten Behörden diejenigen Reisenden, welche sie mit Preußischen Pässen zur Reise nach Frankreich versehen, auf diese möglichst zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Bestimmung aufmerksam gemacht werden.

Ueber die nach jenem Rundschreiben verschieden abgegrenzten Befugnisse der Kaiserlichen Konsulen und Vice-Konsulen in Beziehung auf Ertheilung des Visa und über etwaige andere neue Anordnungen der kaiserlich französischen Regierung hinsichtlich des Paßwesens bleibt weitere Mittheilung vorbehalten.

Berlin, den 15. April 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

IV. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

78) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, einschließlich Sigmaringen, und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Anwendung des Münzgewichts nach dem Gesetze vom 5. Mai 1857 auf Gold- und Silberwaaren betreffend, vom 13. Mai 1858.

Auf den Bericht vom 14. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß in dem Verkehr der Gold- und Silber-Arbeiter beim Wiegen, resp. Ein- und Verkauf von Gold- und Silberwaaren das Münzgewicht nach dem Gesetze vom 5. Mai v. J., mithin die im §. 2. desselben bestimmte Tausendtheilung des Pfundes zur Anwendung kommt, da dieses Gewicht an die Stelle der in den §§. 19. und 20. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 angenommenen Preußischen Mark getreten ist.

Die dortige Gold- und Silber-Arbeiter-Innung ist hienach auf deren Anfrage zu bescheiden.

Berlin, den 13. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

79) Erlaß an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier und sämmtliche Königliche Regierungen, die Aufstellung von Verzeichnissen der in den einzelnen Baukreisen zur Anwendung gelangenden Bau-Materialien betreffend, vom 19. April 1858.

Bei der stets in Zunahme begriffenen Bau-Thätigkeit, bei den Fortschritten der Bau-Konstruktionslehre und bei den tief eingreifenden Veränderungen in derselben, welche durch Anwendung der Naturwissenschaften, sowie durch Auffindung oder Bereitung früher nicht gekannter oder benutzter Bau-Materialien hervorgetreten sind, erscheint es von der höchsten Wichtigkeit, die Aufmerksamkeit der Baubeamten nicht allein auf die in ihren Geschäftsbezirken schon allgemein gebräuchlichen Bau-Materialien hinzulenken, sondern auch auf solche, deren nützliche und vortheilhafte Verwendung noch anzubahnen ist, sei es durch Ausbeutung neuer Fundorte oder durch Benutzung der in neuerer Zeit so sehr verbesserten Transport-Anstalten.

Nur die genaueste Kenntniß der in den Materialien zu Gebote stehenden Konstruktions-Mittel macht eine geeignete Wahl unter denselben, eine solide und dabei Kosten ersparende Ausführung möglich.

Wie lohnend die Erforschung des Bodenreichthums werden kann, haben die seit längerer Zeit in Frankreich der Auffindung und Nutzbarmachung guter Materialien zur Mörtel- und Cementbereitung zugewendeten Bestrebungen dargethan, nicht minder die glänzenden Erfolge, welche die dem Bau der Weichselbrücke bei Dirschau vorangegangenen Untersuchungen und die darauf gegründeten Fabrikationen geeigneter Bau-Materialien geliefert haben.

Es ist zwar anzunehmen, daß viele Baubeamte schon bisher bemüht gewesen sind, sich gehörige Kenntnisse von den in ihren Geschäftskreisen benutzten Bau-Materialien zu erwerben und früher unbenutzte zur Verwendung heranzuziehen, aber häufig beschränken sich diese Bemühungen auf gelegentliche Notizen für die Aufstellung von Kosten-Anschlägen und nur selten werden die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen in geordneter übersichtlicher Weise in den Dienst-Akten so niedergelegt sein, daß sie bei einem Amtswechsel dem Nachfolger gehörig nutzbar werden und als Basis für die Erweiterung dienen können oder zu ihrer Verbreitung in weiteren Kreisen geeignet sind.

Um eine planmäßige Sammlung von Notizen, Beobachtungen und Erfahrungen über die wichtigeren Bau-Materialien herbeizuführen, die allmählige Erweiterung und allgemeinere Nutzbarmachung der von Einzelnen erworbenen Kenntnisse anzubahnen und die Aufmerksamkeit für diesen Gegenstand rege zu erhalten, ist es die Absicht, allgemeine Vorschriften für die Aufstellung von Baumaterial-Verzeichnissen in den einzelnen Baukreisen zu erlassen.

Zur Erreichung einer möglichsten Uebersichtlichkeit und Gleichmäßigkeit erscheint eine tabellarische Form der Verzeichnisse am zweckmäßigsten, auch wird es rathsam sein, zunächst nur die Hauptmaterialien der Maurer-, Steinmetz- und Dachdecker-Arbeiten, letztere, soweit sie Ziegel- und Schieferdächer betreffen, zu berücksichtigen. Die Verzeichnisse würden demnach folgende Abtheilungen erhalten:

I. natürliche Steine; nämlich Quadersteine, gewöhnliche Bruchsteine, Dachschiefer und Geschiebe;
II. künstliche Steine; als Mauersteine und Dachsteine;
III. Mörtel-Materialien; Kalk, Gyps, Cemente, Mergel, Kies, Sand und andere Zuschläge.

Die einzelnen Spalten der Tabellen würden Auskunft zu geben haben: über Art, Lage, Namen und Eigenthums-Verhältnisse der Gewinnungs- oder Fabrikations-Orte, über die ungefähre Größe des Betriebes an denselben, über den Preis des gewonnenen oder fabrizirten Materials, die Abfuhrwege und die Transportkosten bis zum nächsten größeren Verbrauchs-Orte, sowie über die Beschaffenheit, Brauchbarkeit und besonderen Eigenschaften des Materials.

ad I. würde z. B. anzugeben sein: die Art des Gesteines, dessen Lagerungs-Verhältnisse, die Größe und Form der gewöhnlich oder ausnahmsweise zu erhaltenden Stücke, die Widerstandsfähigkeit und Dauer des Materials, dessen Verhalten bei verschiedenen Witterungs-Einflüssen und in Berührung mit Wasser oder Feuer ꝛc. Namentlich für Quadersteine sind dergleichen Angaben wichtig und hierbei, so weit als möglich, Beobachtungen an älteren vorhandenen Bauwerken zu Rathe zu ziehen, über die so wie über besondere Verwendungs-Arten des Materiales, spezielle örtliche Verhältnisse und die Art des Betriebes in der Spalte für Bemerkungen nähere Auskunft gegeben werden kann.

ad II. würden außer der Widerstandsfähigkeit und Wetterbeständigkeit des Fabrikates, auch die Regelmäßigkeit der Form, die Dimensionen, die Farbe und die Fabrikations-Art desselben, sowie die Herstellung

von Formsteinen und Ornamenten Gegenstände der Beachtung, auch Bemerkungen über die Beschaffenheit und Ausdehnung der Lehmlager, so wie Hinweisungen auf mögliche Verbesserungen in der Fabrikation sehr wohl am Orte sein.

ad III. wären von Wichtigkeit die Angabe der chemischen Verhältnisse der Kalke, Mergel und Cemente, soweit dieselben bekannt sind; die hydraulischen Eigenschaften, die besten Löschungs-Methoden und die Ausgiebigkeit dieser Materialien; die verschiedenen Arten der Mörtelbereitung und das beste Verhältniß der Bestandtheile des Mörtels, dessen Verhalten bei verschiedenen Verwendungs-Arten mit Bezug auf Bindekraft, Erhärtungs-Grad und Wetterbeständigkeit. Auch hier wären Bemerkungen über die Ausdehnung der Lager, das muthmaßliche Vorhandensein noch unbenutzter, namentlich zur Herstellung hydraulischer Mörtel und Cemente geeigneter Stoffe und Vorschläge zu deren gelegentlicher Ausbeutung sehr zu wünschen.

Es ist selbstverständlich, daß Angaben in der angedeuteten Ausdehnung nur bei den besseren Materialien und bei den Haupt-Ausbeute-Orten mit permanentem Betriebe beizubringen sein werden.

Sind in allen Baukreisen derartige Material-Verzeichnisse hergestellt, so wird eine übersichtliche Zusammenstellung derselben nach Regierungs-Bezirken den Regierungs-Bau-Räthen bei der Beurtheilung der ihnen zur Revision vorliegenden Bau-Projekte wesentliche Dienste leisten können, auch sie in den Stand setzen, auf die Vervollständigung der Nachweisungen, die Heranziehung bisher unbenutzter Materialien gelegentlich größerer Bauausführungen, sowie auf die Regsamkeit der Bezirks-Baubeamten für das Studium der ihnen zu Gebote stehenden Baumaterialien hinzuwirken.

Eine über das ganze Staats-Gebiet sich erstreckende Zusammenstellung der vorzüglicheren Materialien kann bei großen Bau-Unternehmungen von wesentlichem Nutzen werden.

Da Lokal-Verhältnisse es wünschenswerth machen können, daß denselben bei dem Erlaß allgemeiner Vorschriften Rechnung getragen werde, auch von mehreren Königlichen Regierungen schon Versuche zu einer Zusammenstellung der Baumaterialien-Verhältnisse ihrer Departements gemacht und dabei zu benutzende Erfahrungen gesammelt sein mögen, so veranlasse ich die Königliche Regierung, innerhalb drei Monaten zu berichten, was von Derselben in der bezeichneten Richtung bereits geschehen ist, auch Sich motivirend darüber zu äußern, in wie fern im dortigen Bezirke Verhältnisse bestehen, die eine besondere Berücksichtigung wünschenswerth machen und wie der beabsichtigte Zweck ohne eine zu große Belastung der Baubeamten zu erreichen steht und ob es zulässig erscheint, noch auf anderem Wege, als durch die Bezirks-Baubeamten, Beiträge zu den Baumaterialien-Verzeichnissen zu erlangen. Berlin, den 19. April 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

80) Allgemeines Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857.

Unter Aufhebung des allgemeinen Reglements für die Feldmesser vom 29. April 1813 wird hierdurch auf Grund des §. 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. pro 1845 Seite 41) verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1. Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivellirer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind.

§. 2. Die Regierung darf nur solche Personen als Feldmesser bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt hat.

§. 3. Die Feldmesser sind, mit Ausnahme a. der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten, und b. der im Geschäfts-Bereiche des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser, der Disziplin der Regierungen und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungs-Behörden und des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten; die zu b. aber der Disziplin des General-Direktors des Grundsteuer-Katasters und des Finanz-Ministeriums. Die Feldmesser können nach näherer Bestimmung der §§. 19. und 21. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml für 1852, Seite 465) mit Ordnungsstrafen belegt werden.

Digitized by Google

§. 4. Die nach §§. 1., 2. ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71 bis 74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. für 1845 Seite 41) zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensions-Berechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinar-Wege.

II. Ausführung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 5. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6. Als Einheit des Längenmaaßes muß die preußische Ruthe nach Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 in Anwendung gebracht werden. Die Ruthe wird zum Feldmessen in Zehn- und Hundert-Theile getheilt.

§. 7. Alles Flächenmaß muß nach preußischen Morgen, Quadratruthen und, wo es nöthig, nach Dezimal-Brüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächen-Abmessungen in anderem Maße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach der Preußischen Ruthe bewirkt und das andere Maß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen nach Graden, deren Dreihundert und Sechzig auf den Kreis gehen, und nach deren sechzigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden.

§. 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich. Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesser-Arbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesser-Arbeiten anzuordnen.

Eben so steht es jedem Privatmanne frei, für die Feldmesser-Arbeiten, welche er ausführen läßt, vor Beginn derselben besondere Vorschriften zu ertheilen. Stehen dergleichen Anweisungen nach der Ansicht des Feldmessers einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm ertheilten Auftrages entgegen, so muß derselbe seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Anweisung nicht modifiziren will. In allen Fällen aber, in welchen sich der Feldmesser der Ausführung eines Geschäftes nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Anweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Arbeit gewesen seien.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, so wie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrages bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem festem Papier, so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

Digitized by Google

§. 14. Dasselbe (§. 13.) gilt auch von den Nivellements und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeits-Büchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit, auch während der Arbeit, vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillon-Plänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Haupt-Dreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, so wie die Winkel einzuschreiben. Die Linien sind in Unter-Abtheilungen von 50 oder 100 Ruthen sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Bousole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten, müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Eben so sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessung jederzeit der Maßstab von $\frac{1}{1000}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maßstabe von $\frac{1}{1000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem vierundzwanzigfachen Maßstabe, bei welchem $\frac{1}{1000}$ Ruthe 1 preußischen Fuß darstellen.

III. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

§. 23. Mit Ausschluß der dem Rheinisch-Westfälischen Grundsteuer-Kataster zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer Feldmesser-Arbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24. Von den Regierungen werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungs-Behörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungs-Bezirke arbeitenden Feldmesser ernannt. Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§. 26. Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27 bis 33) zu befinden.

§. 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist, (§. 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisions-Linien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten

Digitized by Google

herbeigeführt werden können, sind die Revisions-Linien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden, als

a) bei Längen-Messungen

auf ebenem und wenig coupirtem Terrain $\frac{1}{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und coupirtem Terrain $\frac{1}{500}$ der wirklichen Länge;

b) bei Flächen-Messungen

unter 3 Morgen pro Morgen $2\frac{1}{2}$ □Ruthe,
von 3 bis incl. 50 Morgen pro Morgen $1\frac{1}{2}$ □Ruthe,
über 50 Morgen " " $1\frac{1}{4}$ " "

c) bei Höhen-Messungen

auf	10	Ruthen Länge	0,212	Zoll oder	2,5 Linien,
"	50	" "	0,474	" "	5,7 "
"	100	" "	0,671	" "	8,0 "
"	500	" "	1,500	" "	1 Zoll 6,0 Linien,
"	1000	" "	2,121	" "	2 " 1,5 "
"	1500	" "	2,598	" "	2 " 7,2 "
"	2000	" "	3,000	" "	3 " — "

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31. Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisions-Kosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen andern bewirkt werden soll.

§. 34. Der Rekurs gegen den in Folge des Revisions-Verfahrens ergehenden Bescheid (§. 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen andern Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekurs-Bescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind. Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30 zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten sei.

Digitized by Google

IV. Bezahlung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 36. Die Feldmesser-Arbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt. Werden von den Behörden für die unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten besondere Gebühren- oder Diätensätze vorher nicht vereinbart, oder hat zwischen Privaten und den von denselben beauftragten Feldmessern eine bestimmte rechtsgültige Vereinigung nicht stattgefunden, so gelten für die nach der Publikation dieses Reglements an Feldmesser ertheilten Aufträge und unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten die nachstehenden Bestimmungen (§. 37 bis 52).

§. 37. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 1 Sgr. 3 Pf. pro Morgen gezahlt, in koupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 1 Sgr. 6 Pf. pro Morgen erhöht werden.

§. 38. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, die Hälfte der Morgenzahl erreicht, so wird eine Zulage von 2 Pfennigen pro Morgen gewährt.

§. 39. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 50 Morgen große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrain-Beschaffenheit (§. 37) nur 10 resp. 12. Pfennige pro Morgen gezahlt.

§. 40. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a) die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, so wie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
b) die sämmtlichen in §. 13 bezeichneten Vermessungs-Manuale (Feldbücher), eben so die etwanigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, so wie die speziellen Flächen-Berechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaßen, oder mit besonderen zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c) das Brouillon des Vermessungs-Registers in der für die Auseinandersetzungs-Arbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
d) einen nach §. 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillon-Plan;
e) eine Kopie der Brouillon-Karte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillon-Plane, als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf seiner Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 41. Für Anfertigung von Vermessungs-Registern nach fertigen Karten wird, ohne Preis-Erhöhung für koupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 37 bis 39 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 42. Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:
für jedes Hundert-Theil der Quadrat-Ruthe des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift, in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maßstabe

von	$\frac{1}{2500}$	der natürlichen Größe		1	Thlr.	10 Sgr.
"	$\frac{1}{5000}$	"	"	1	"	15 "
"	$\frac{1}{10000}$	"	"	1	"	20 "
"	$\frac{1}{5000}$	"	"	2	"	— "

Kopien nach kleineren Maßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 43. Alle Flächen-Vermessungen anderer, als der im §. 37. bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Strom-Vermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., so wie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 44. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 45. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellements-Tabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schlusse jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Digitized by Google

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidationen stets beizufügen.

§. 46. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich. Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist, in Folge des dadurch an den Tag gelegten Mangels der erforderlichen Zuverlässigkeit, jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten.

§. 47. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Messtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, so wie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen vollständig geordnet und übersichtlich abzuliefern.

§. 48. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern zu.

§. 49. Vermessungs-Revisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von andern Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungs-Revisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 48. zu gewährenden Diäten-Satz.

§. 50. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigen und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit ein, das ortsübliche bis zu fünf und zwanzig Prozent übersteigendes Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, so wie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Belege vergütigt.

§. 51. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, inklusive Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen pro Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, pro Meile 20 Sgr.

§. 52. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichnenpapier bester Qualität werden pro $\frac{1}{144}$ O.-R. 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichnen-Materialien können nicht liquidirt werden.

§. 53. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung resp. die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesser-Prüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Ertrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. In Bezug auf die Prüfung der Feldmesser-Liquidationen bei den Auseinandersetzungs-Behörden verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Feldmesser diese Kosten selbst zu tragen haben.

§. 54. Gegen diese Festsetzung (§. 53.) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen andern Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung, offen. Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 55. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 53., 54.) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere, als die in dem gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diäten-Sätze vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch

Digitized by Google

die betheiligte Behörde oder Privatperson ein Sachverständiger, welcher die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat. Berlin, den 1. Dezember 1857.

Der Minister für Handel, ꝛc. Der Finanz-Minister. Ministerium für die landwirthschaftlichen
v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Angelegenheiten. v. Manteuffel.

81) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen ausschließlich Sigmaringen, bezüglich auf die Stempelung gußeiserner Gewichtstücke in Cylinderform, vom 23. Mai 1858.

Nach Anzeige der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission haben einzelne Eichungsbehörden Bedenken getragen, gußeiserne Gewichtstücke in Cylinderform in dem Falle zur Eichung und Stempelung zuzulassen, wenn deren Schwerebezeichnung nicht, wie bei den Normalen des Landesgewichts, auf dem Cylinder-Mantel, sondern auf der oberen Kopf- oder Halsfläche angebracht ist. Die Bestimmung im §. 1. der Instruktion vom 15. Oktober v. J. (Minist.-Bl. S. 172), daß die Bezeichnung, mit welcher die Normalgewichte versehen sind, maßgebend sein soll, ist jedoch nur dahin aufzufassen, daß den zur Stempelung vorgelegten Gewichtstücken kein Theil der auf den betreffenden Normalen befindlichen Bezeichnung fehlen darf. Die Stempelung solcher Gewichtstücke der gedachten Art, welche die vorgeschriebene Bezeichnung entweder auf der oberen Kopf- oder Halsfläche, oder in getrennten Zeichen auf beiden zugleich tragen, ist nicht zu versagen, wenn dieselben im Uebrigen den Normalen entsprechen.

Die Königliche Regierung hat hienach die Eichungsbehörden Ihres Bezirks schleunigst mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 23. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

V. Bergwerks- und Hüttenwesen.

82) Instruction für das Berg-Eichungs-Amt zu Waldenburg, vom 22. Dezember 1857.

In Waldenburg wird ein Berg-Eichungs-Amt für die Eichung der, auf den Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben des Niederschlesischen Berg-Amts-Bezirkes bei der Förderung und bei dem Verkauf der Stein- und Braunkohlen angewendeten Gemäße errichtet, welchem mit Bezug auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 nachstehende Anweisung über die von demselben zu übernehmende Geschäftsführung ertheilt wird.

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt ist der unter der Königlichen Regierung zu Breslau stehenden Departements-Eichungs-Kommission untergeordnet, der es als vorgesetzten Behörde Achtung und Befolgung ihrer gesetzmäßigen Anweisungen schuldig ist. Es erhält von derselben Belehrung und Auskunft über den technischen Betrieb der Geschäfte. Die Departements-Eichungs-Kommission ist befugt, den Geschäfts-Betrieb des Berg-Eichungs-Amts in dessen Lokale, wie auf den Gruben zu revidiren.

§. 2. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amts wohnt den Sitzungen der Eichungs-Kommission bei, wenn sich das Bedürfniß hierzu herausstellt, in welchem Falle die Einladung von dem Direktor der Eichungs-Kommission ausgeht.

§. 3. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht seine Normal-Maaße von der Eichungs-Kommission und ist verpflichtet, ihr solche mindestens alle drei Jahre zur Prüfung der fortdauernden Uebereinstimmung mit den Probemaaßen vorzulegen. Die Vorlegung geschieht außerdem, wenn Zweifel über die Richtigkeit der Normale entstehen.

§. 4. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Stempel, mit denen die geprüften Maaße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dahin zurück.

§. 5. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, einem Beisitzer und den Sachverständigen; die Stelle des ersteren übernimmt der Direktor des Berg-Amts, die Stelle des Beisitzers ein Mitglied des Berg-Amts. Als Sachkundige fungiren die Königlichen Revierbeamten, welche zur Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufs-Gemäße der Steinkohlen- und Braunkohlengruben ihres Reviers so befugt wie verpflichtet sind.

Die Rendantur der Berg-Eichungs-Amts-Kasse besorgt der Rendant der Bergamts-Kasse.

Die Ernennung der zu dem Berg-Eichungs-Amt gehörenden Beamten erfolgt, auf Vorschlag des Vorsitzenden, von der Königlichen Regierung zu Breslau.

§. 6. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt in Waldenburg in seinen Korrespondenzen bedient, enthält einen preußischen Adler mit der Umschrift: „Berg-Eichungs-Amt in Waldenburg."

§. 7. Der Geschäftsbezirk des Berg-Eichungs-Amts erstreckt sich auf die im Waldenburger Bergamts-Bezirk belegenen gewerkschaftlichen Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben.

§. 8. Dem Berg-Eichungs-Amt liegt ob, auf den vorbenannten Gruben sämmtliche zur Förderung und zum Verkauf der Stein- und Braunkohlen dienenden Gefäße zu justiren und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 9. Die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufs-Gefäße erfolgt durch die als Sachkundige des Berg-Eichungs-Amts fungirenden Revierbeamten, auf den betreffenden Gruben an Ort und Stelle.

§. 10. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amts leitet das Geschäfts-Wesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maaße, welche im Bergamts-Gebäude aufzubewahren sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normal-Maaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden. Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen. Er hat ferner allmonatlich eine Revision der Berg-Eichungs-Amts-Kasse vorzunehmen und theilt jährlich einen Abschluß derselben der Eichungs-Kommission in Breslau mit.

§. 11. Der Beisitzer verschafft sich die Ueberzeugung, daß der Betrieb des Berg-Eichungs-Amts überall den gegebenen Vorschriften entsprechend verrichtet wird, insonderheit daß die Prüfungen genau und in gehöriger Uebereinstimmung mit den Normalen bewirkt, auch die Taxen nicht überschritten werden.

§. 12. Die Sachkundigen besorgen die Ausgleichungen der Maaße mit den Normalen; sie besorgen ferner die Eichungen und Stempelungen der Förderungs- und Verkaufs-Gefäße auf den Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben und zwar auf Antrag der Grubenverwaltungen, welche letzteren zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben (conf. §. 14.)

Ueber die erfolgten Stempelungen werden Beglaubigungs-Scheine nach anliegendem Schema ausgegeben, welche von den Sachkundigen ausgefüllt werden und mit der Unterschrift des Dirigenten, der laufenden Nummer des Journals, dem Stempel des Rendanten versehen sein müssen, auch von letzterem gebucht werden.

Die Sachkundigen erhalten Behufs der Stempelungen auf den Gruben Formulare dieser Beglaubigungsscheine, welche sie nach erfolgter Ausfüllung quartaliter an das Berg-Eichungs-Amt abzuliefern und hiervon die betreffenden Grubenverwaltungen in Kenntniß zu setzen haben.

§. 13. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungs-Scheine der Sachkundigen (§. 12.) quartaliter von den betreffenden Gruben den Erlös an Eichungsgebühren, bucht die Einnahme und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheines, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden.

Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährlich Rechnung ab. Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Haupt-Abtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

§. 14. Meßgefäße mit ihren Unterabtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen in parallelepipedischer Form konstruirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

1. Eine ganze Tonne 24 Zoll lang,
24 Zoll breit,
21½ Zoll tief oder hoch.

2. Eine halbe Tonne 24 Zoll lang,
20 Zoll breit,
12½ Zoll tief oder hoch.

3. Eine viertel Tonne 18 Zoll lang,
16 Zoll breit,
10⅞ Zoll tief oder hoch.

4. Eine Meßkanne von einer halben Tonne Inhalt:
25⅝ Zoll lang,
18 Zoll breit,
14 Zoll tief oder hoch.

5. Ein Kübel in Cylinderform von einer halben Tonne Inhalt:
20 Zoll im Durchmesser,
19⅝ Zoll tief oder hoch.

6. Cylindrische Gemäße von einer viertel Tonne Inhalt:
15⅝ Zoll Durchmesser,
15¼ Zoll tief oder hoch.

7. Für Gemäße von ¼ Tonne kommt das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung.

Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt.

Der Inhalt muß sich jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben, viertel und achtel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit diesen Brüchen ausdrücken lassen. Die Beurtheilung darüber, ob ein halbes Gefäß zur Eichung geeignet oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich den Vorsitzenden des Eichungs-Amts zu.

§. 15. Die geeichten Maaße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auch auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 16. Die hölzernen Meßgefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. Bei der Eichung ist darauf zu sehen, daß das Holz der Gefäße gehörig ausgetrocknet ist.

§. 17. Für die Eichung und Stempelung jeden Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Wenn die Revision und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße — etwa in Folge vorgenommener Reparaturen — besorgt werden muß, und deren Stempel noch sichtbar ist, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 18. Aus den erhobenen Stempelgebühren wird die Unterhaltung des Berg-Eichungs-Amts (incl. der Reisekosten der Mitglieder) bestritten.

Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts unter die Mitglieder desselben nach Verhältniß ihrer Mühwaltung als Vergütigung vertheilt.

Vorstehende Instruktion wird hiermit von uns genehmigt.

Breslau, den 22. Dezember 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

83) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Herren Vorsitzende der Bezirks-Kommissionen und Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Veranlagung der Offiziere der Land-Gendarmerie zur Einkommensteuer oder Klassensteuer betreffend, vom 28. März 1858.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Beziehung auf die Ermittelung des zur Bestreitung des Dienstaufwandes ꝛc. bestimmten und von der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer beziehungsweise zur Klassensteuer frei zu lassenden Theils der Gehälter der Brigadiers und der Distriktsoffiziere der Land-Gendarmerie wird hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern nach dem Antrage des Kommando's der Land-Gendarmerie, angeordnet, daß von dem Gehalte des Brigadiers

a. für Dienstaufwand . . . . . 570 Thlr.
b. „ Bureau-Miethe . . . . . 120 „
zusammen . 690 Thlr.

jährlich, und von dem Gehalte des Distrikts-Offiziers

a. für Dienstaufwand . . . . . 480 Thlr.
b. „ Bureau-Miethe . . . . . 36 „
zusammen . 516 Thlr.

jährlich in Abzug gebracht werden sollen, so daß nur der alsdann verbleibende Gehaltsbetrag als steuerpflichtiges Diensteinkommen behufs Veranlagung der genannten Offiziere zur Einkommen- oder Klassensteuer in Betracht gezogen werden darf.

Ew. ꝛc. ersuche ich, hiernach die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 28. März 1858.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

VII. Domainen- und Forstverwaltung.

84) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen, den Schutz nützlicher Thiere zur Abwehr von Ungeziefer-Schäden betreffend, vom 8. April 1858.

Der mit zoologischen namentlich auch ornithologischen Studien hierselbst beschäftigte Dr. Gloger hat seit einiger Zeit seine Aufmerksamkeit auf die Beförderung des Schutzes nützlicher Thiere zur Verminderung von Insekten-, Mäuse- und anderen Ungeziefer-Schäden gerichtet, und zu diesem Behufe zunächst zwei Schriften verfaßt, von denen die erste unter dem Titel „Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere als naturgemäßer Abwehr von Ungeziefer-Schäden" eine auf Veranlassung des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums ausgearbeitete kurze Darstellung der Lebensweise und Wirksamkeit derjenigen Thiere enthält, welche der Vermehrung der schädlichsten Pflanzenfresser entgegenwirken, die andere aber, unter dem Titel „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren dasselbe Thema ausführlicher behandelt. Jene Bestrebungen und Arbeiten des Dr. Gloger treffen mit den Bemühungen zusammen, welche insbesondere auch die Forst-Verwaltung schon seit längerer Zeit sich hat angelegen sein lassen, um den Schutz solcher Thiere zu fördern, welche, wie die meisten Singvögel, Krähen, Bussarde, Eulen, ꝛc. hauptsächlich von Insekten, Mäusen und anderem den Wäldern bei großer Vermehrung sehr schädlich werdenden Ungeziefer leben. Je mehr in neuester Zeit erhebliche Waldverwüstungen durch Insekten und Mäusefraß zu beklagen gewesen sind, je mehr dabei es sich bestätigt hat, daß die menschliche Aufmerksamkeit und Thätigkeit zur Abwehr solcher Schäden, so unerläßlich und nutzbringend sie ist, dennoch der Entwickelung großer Kalamitäten nicht immer vorzubeugen vermag, und der hülfreichen Unterstützung durch die natürlichen Feinde der schädlichen Pflanzen-

fresser nicht entbehren kann, um so dringender wird es, dahin zu wirken, daß die nützlichen Thiere mehr als bisher geschont, daß irrige Meinungen über die Schädlichkeit mancher überwiegend nützlich wirkenden Thiere, namentlich auch mancher zu den Raubvögeln gerechneten nützlichen Vögel, beseitigt werden, und daß der auch in moralischer Beziehung so nachtheilig wirkenden Unsitte zweckloses Fangens und Schießens der Singvögel und Plünderns ihrer Nester entgegengetreten wird.

Zu diesem Behufe habe ich von den vorgedachten Schriften des Dr. Gloger eine Anzahl von Exemplaren angekauft, und lasse der Königlichen Regierung von der kleineren Schrift Exemplare zur Vertheilung an die Förster und Forstaufseher, von der größeren Schrift Exemplare zur Vertheilung an die Oberförster Ihres Bezirks und zur Aufbewahrung der übrig bleibenden Exemplare in Ihrer Bibliothek hierbei zugehen.

Die den Förstern und Forstaufsehern als Inventarien ihrer Stellen zu übergebenden Exemplare sind eben so wie die für die Oberförster bestimmten, in den Inventarien der Oberförstereien, die übrigen im Inventario der Königlichen Regierung einzutragen, und ist die bewirkte Inventarisirung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zur Forstverwaltungs-Rechnung pro 1853 speziell nachzuweisen.

Bei Zufertigung jener Schriften an die Lokalbeamten ist denselben dringend zu empfehlen, daß sie den Schutz der nützlichen Thiere sich selbst sorgfältig angelegen sein lassen, und auf dessen Förderung im Publikum hinwirken. Für diesen Zweck wird es auch dienlich sein, wenn die Königliche Regierung auf die bezeichneten Schriften, von denen die kleinere zu dem Preise von 3 Sgr., die größere zu 7½ Sgr. im Buchhandel zu haben sind, im Amtsblatte aufmerksam macht. Berlin, den 8. April 1858.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

VIII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

85) **Allerhöchster Erlaß, betreffend die Gewährung der Blinden- und Krüppel-Zulagen an die Gemeinen der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser, vom 6. Mai 1858.**

Ich genehmige, daß der erste Absatz des §. 168. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden durch folgende von jetzt ab anzuwendende Bestimmung ersetzt werde:

„Die Gemeinen der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien, welche durch Erblindung, durch „Verlust, Lähmung oder Steifheit der Gliedmaßen, durch Wunden, Alter oder Krankheit in einen „Zustand gerathen sind, der den unausgesetzten Beistand anderer Personen nothwendig macht, erhalten „eine Zulage von 15 Sgr. monatlich, die ihnen mit der Löhnung und nach den für diese festgesetzten „Zahlungs-Grundsätzen gewährt wird."

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 6. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs
Prinz von Preußen.
Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

IX. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

86) **Bescheid an die Königliche General-Kommission zu N., die Meilengelder der Boten der Spezial-Kommissarien betreffend, vom 21. April 1858.**

Der Königlichen General-Kommission wird auf den Bericht vom 15. v. M. erwidert, wie schon früher auf den Antrag einer anderen General-Kommission von dem unterzeichneten Ministerio genehmigt worden ist, daß den Boten der Spezial-Kommissarien beim Austragen der Verfügungen Fünf Silbergroschen pro

Digitized by Google

Meile an Meilengeldern bewilligt werden dürfen, sofern der Spezial-Kommissarius bescheinigt, daß für einen geringeren Satz ein zuverlässiger Bote nicht zu haben sei.

Es hat kein Bedenken, daß auch bei der dortigen General-Kommission hiernach verfahren werde.

Berlin, den 21. April 1858.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

---

87) Erlaß an sämmtliche landwirthschaftliche Central-Vereine, die Verwendung der zur Vertheilung von Stuten-Prämien überwiesenen Geldern betreffend, vom 5. April 1858.

— — Bei Verwendung der bisher zur Vertheilung von Stuten-Prämien überwiesenen Gelder hat sich im Allgemeinen ergeben, daß diese scheinbar zweckmäßige Maaßregel mehr oder weniger hinter dem, davon zu erwartenden Erfolge zurückgeblieben ist, und dürfte die Ursache dieser Erscheinung vorzugsweise darin zu finden sein, daß die Beurtheilung der Güte und Brauchbarkeit der betreffenden Stuten sich in der Regel auf das Aeußere derselben beschränkt hat. Der Mangelhaftigkeit dieses Ergebnisses wird hoffentlich dadurch abgeholfen werden, daß künftig die Staats-Prämien kleineren Grundeigenthümern ꝛc. für deren, als hierzu geeignet angesprochene Zuchtstuten nur unter besonderer Berücksichtigung ihrer gleichzeitig vorzuführenden Fohlen, wie dies bereits durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1846 empfohlen worden ist, gewährt werden und zwar nach folgenden Kategorien.

I. an Stuten mit ihren 1 bis 1½ Jahr alten, selbstgezogenen Fohlen beiderlei Geschlechts, wobei zugleich die richtige Wahl und gute Vererbung des Hengstes, sowie die zweckentsprechende Fütterung und Haltung des Fohlens in Betracht zu nehmen ist;

II. an Stuten mit ihren 3 bis 3½ jährigen Fohlen eigener Zucht, wobei die Haltung und Entwickelung des Fohlens viel stärker, als bei der ersten Kategorie hervortritt;

III. an fünf bis sechsjährige, selbstgezogene Stuten mit ihrem ersten Fohlen eigener Zucht.

Bei Ausführung dieser Maßregel wird dem Vereine zwar für jetzt überlassen, die zur Verfügung gestellten Mittel zwischen die drei Kategorien unter Bestimmung der, an die Erwerbung zu knüpfenden, näheren Bedingungen beliebig zu vertheilen, doch sind hierbei unter allen Umständen folgende Punkte in Betracht zu nehmen:

A. Die Beschaffenheit des Fohlens bedingt vorzugsweise den Prämien-Anspruch der Stute.

B. Der bei Zuerkennung des Preises anzulegende Maßstab ist nur ein relativer und müssen hiernach die besten der vorgestellten Stuten und resp. deren Fohlen berücksichtigt und die ausgesetzten Prämien möglichst zur Vertheilung gebracht werden.

C. Sollte eine Stute vor dem Schau-Termine erkrankt oder mit Tode abgegangen sein und nur ihr Fohlen gestellt werden können, dies jedoch dem zu machenden Anspruche vollständig genügen, so kann der Eigenthümer ausnahmsweise die Prämie, welche wahrscheinlich seiner Stute zuerkannt worden sein würde, erhalten.

Dem Vereine bleibt es selbstredend überlassen, sich dieser ganzen Maßregel Betreffs der selbst beschafften Mittel anzuschließen oder aber letztere in einer anderen Richtung, namentlich zur Prämiirung von Hengsten, zweijährigen Fohlen u. s. w. zu verwenden.

Bei der, bis spätestens Ende des Jahres erwarteten Berichterstattung Betreffs der Verwendung der überwiesenen Summe wird auch einer Aeußerung über die stattgefundene Beachtung der vorstehend gegebenen Bestimmungen entgegen gesehen. Berlin, den 5. April 1858.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 39), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 5. Juni 1858.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1858. 19ter Jahrgang.

I. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

88) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anwendung des neuen Landesgewichts im Rechnungswesen, namentlich bei der Domainen- und Forst-Verwaltung betreffend, vom 25. Mai 1858.

Die Bestimmung des §. 12. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 545), nach welcher das darin festgesetzte neue Landesgewicht für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, vom 1. Juli 1858 ab, an Stelle des bisherigen Gewichts allgemein zur Anwendung kommen soll, hat dem Königlichen Staats-Ministerio Veranlassung gegeben, unterm 1. d. M. den Beschluß zu fassen, daß in den Rechnungen über gewichtmäßig bestimmte Naturalien und Materialien bei allen Zweigen der Staats-Verwaltung die am 30. Juni d. J. vorhandenen Bestände solcher Naturalien und Materialien abgeschlossen, demnächst nach dem neuen Gewichte reduzirt und mit dem reduzirten Betrage als Bestände des zweiten Semesters 1858 vorgetragen werden sollen.

Da dergleichen gewichtmäßig bestimmte Natural-Bestände bei der Forst-Verwaltung in den Saamendarr-Rechnungen, bei der Domainen-Verwaltung in den Administrations-Rechnungen von den, für fiskalische Rechnung administrirten Vorwerken, Mühlen und Wiesen-Meliorations-Anlagen vorkommen, so hat die Königliche Regierung das zur Aufnahme der desfallsigen Bestände resp. zur Ausführung des beregten Beschlusses in Ihrem Bezirk Erforderliche schleunigst an die betreffenden Revier-Verwalter und Administrationen zu verfügen.

Daß in den Natural-Rechnungen nach dem Gewicht bestimmte Einnahmen und Ausgaben aus dem zweiten Semester d. J. demnächst nur nach dem neuen Landes-Gewichte verrechnet werden dürfen, versteht sich von selbst.

Ebenso muß aber auch bei allen, gar nicht durch Natural-Rechnungen gehenden, sondern nur in den Geld-Rechnungen der Domainen- und Forst-Verwaltung vorkommenden, nach dem Gewicht bestimmten Einnahme- und Ausgabe-Positionen z. B. bei Heu-, Fleisch-, Brod-, Wachs-Deputaten und dergleichen, bei centnerweise bestimmtem Mahllohn u. s. w. vom 1. Juli d. J. ab nach dem neuen Landesgewicht gerechnet, resp. danach eine Reduktion der bisher etatsmäßigen Gewichts-Ansätze vorgenommen werden. — Soweit die

Digitized by Google

für solche Deputate ꝛc. zu gewährende Geldvergütigung vertragsmäßig nach den bisherigen Gewichtssätzen bestimmt ist (wie dies z. B. in Betreff der, den Domainen-Pächtern zu gewährenden Entschädigungen für die von ihnen zu verabreichenden Natural-Deputate an Geistliche, Lehrer u. s. w. der Fall ist) — kann die Gewichts-Reduktion weder für den Fiskus, noch für den andern Interessenten von Vortheil oder Nachtheil sein; in allen diesen Fällen müssen die Geldansätze für jede Gewichtseinheit genau in dem umgekehrten Verhältniß, wie das Gewicht abgeändert werden, während die für solche Positionen zu zahlende summarische Geldausgleichung dieselbe bleibt, wie bisher, und also auch die in den Etats summarisch ausgeworfene Geld-Einnahme oder Ausgabe bis auf Weiteres beibehalten werden kann. — Soweit dagegen die Natural-Lieferung resp. die Bestimmung des Preises für derartige Naturalien von der Willkühr des Fiskus abhängt, (wie dies z. B. bei widerruflichen Heu-Deputaten aus den Wiesen-Meliorations-Anlagen, beim Saamen-Verkauf aus den Königlichen Darren an Private und dergl. der Fall ist), ist es nicht nothwendig, daß die Geldansätze für die Gewichtseinheiten vom 1. Juli d. J. ab genau nach Verhältniß der Gewichts-Ansätze abgeändert werden; es muß dabei vielmehr auf eine zweckmäßige Abrundung Rücksicht genommen werden. — Hiernach hat die Königliche Regierung, soweit jene Preise für Gewichts-Einheiten wie bei den Saamen-Preisen von Derselben selbstständig festzusetzen sind, zu verfahren und insoweit die desfallsigen Preise auf spezieller diesseitiger Bestimmung beruhen, schleunigst wegen anderweiter Regulirung derselben Vorschläge zu machen. Berlin, den 25. Mai 1858.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

89) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, den Nachweis der im Laufe des Jahres 1858 eintretenden Gewichts-Veränderungen in den Rechnungen pro 1858 betreffend, vom 17. Mai 1858.

Nach §. 12. des Gesetzes, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856, soll das darin festgesetzte neue Gewicht für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, vom 1. Juli 1858 an, an Stelle des bisherigen Gewichtes, allgemein zur Anwendung kommen. In Rücksicht auf diese Termin-Bestimmung stellt sich die Frage zur Erwägung, auf welche Weise bei den mit einer Verwaltung von gewichtmäßigen Naturalien verbundenen Zweigen der Staats-Administration die im Laufe des Rechnungsjahres eintretende Gewichts-Veränderung in den betreffenden Rechnungen pro 1858 zum Nachweise gelangen soll.

Im Einverständniß mit der Ansicht der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, daß die Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens bei allen Verwaltungszweigen unerläßlich sei, ist von dem Königlichen Staats-Ministerium der Beschluß gefaßt worden, daß in den Rechnungen über gewichtmäßig bestimmte Naturalien und Materialien bei allen Zweigen der Staats-Verwaltung die am 30. Juni d. J. vorhandenen Bestände solcher Naturalien und Materialien abgeschlossen, nach dem neuen Gewichte reduzirt und demnächst mit dem reduzirten Betrage als Bestände des zweiten Semesters 1858 vorgetragen werden.

Die Königliche ꝛc. wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 17. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung: v. Pommer-Esche.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

90) Verzeichniß der Gymnasien und der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen. (Mai 1858).

A. Gymnasien.

1) Provinz Preußen:

Braunsberg, Conitz, Culm, Danzig, Deutsch-Crone, Elbing, Gumbinnen, Hohenstein, Königsberg (Friedrichs-Kollegium, Altstädtisches Gymnasium und Kneiphöfsches Gymnasium), Lyck, Marienwerder, Rastenburg, Thorn und Tilsit.

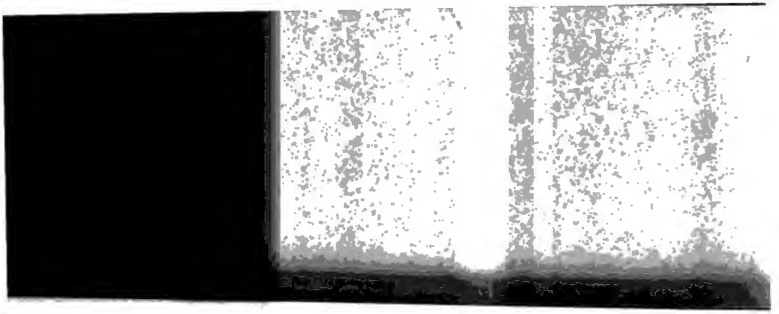

2) Provinz Brandenburg.

Berlin (Gymnasium zum grauen Kloster, Joachimsthalsches Gymnasium, Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, Französisches Gymnasium, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Friedrichs-Gymnasium und Köllnisches Real-Gymnasium), Brandenburg (Ritter-Akademie und Gymnasium), Cottbus, Frankfurt a. d. O., Guben, Königsberg in der Neumark, Luckau, Neu-Ruppin, Potsdam, Prenzlau, Sorau und Züllichau (Pädagogium).

3) Provinz Pommern:

Anclam, Colberg, Cöslin, Greiffenberg, Greifswald, Neu-Stettin, Putbus (Pädagogium), Stargard, Stettin, Stolp, Stralsund und Treptow a. d. R. (Buggenhagensches Gymnasium).

4) Provinz Schlesien:

Breslau (St. Elisabeth-Gymnasium, St. Maria-Magdalenen-Gymnasium, Friedrichs-Gymnasium und St. Matthias-Gymnasium), Brieg, Glatz, Gleiwitz, Glogau (eine evangelisches und ein katholisches Gymnasium), Görlitz, Hirschberg, Lauban, Leobschütz, Liegnitz (Ritter-Akademie und Gymnasium), Neiße, Oels, Oppeln, Ratibor, Sagan und Schweidnitz.

5) Provinz Posen:

Bromberg, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Posen (Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und Marien-Gymnasium) und Trzemeszno.

6) Provinz Sachsen:

Eisleben, Erfurt, Halberstadt (Dom-Gymnasium), Halle a. d. S. (Pädagogium und Lateinische Hauptschule), Heiligenstadt, Magdeburg (Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen und Dom-Gymnasium), Merseburg (Dom-Gymnasium), Mühlhausen, Naumburg a. d. S. (Dom-Gymnasium), Nordhausen, Pforta (Landesschule), Quedlinburg, Roßleben (Klosterschule), Salzwedel, Schleusingen, Stendal, Torgau, Wittenberg und Zeitz (Stifts-Gymnasium).

7) Provinz Westfalen:

Arnsberg, Bielefeld, Burgsteinfurt, Coesfeld, Dortmund, Gütersloh, Hamm, Herford, Minden, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Soest und Warendorf.

8) Rhein-Provinz und Hohenzollernsche Lande:

Aachen, Bedburg (Ritter-Akademie), Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln (Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und katholisches Gymnasium), Kreuznach, Duisburg, Düren, Düsseldorf, Elberfeld, Emmerich, Essen, Hechingen, Kempen, Münstereifel, Neuß, Saarbrück, Trier, Wesel und Wetzlar.

B. Zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger- und Realschulen.

1) Provinz Preußen:

Culm, höhere Bürgerschule.
Danzig, Petrischule und Johannisschule.
Elbing, höhere Bürgerschule.
Graudenz, höhere Bürgerschule.
Insterburg, höhere Bürgerschule.
Königsberg, Löbenichtsche höhere Bürgerschule und höhere Bürgerschule auf der Burg.
Memel, höhere Bürgerschule.
Tilsit, höhere Bürgerschule.
Wehlau, höhere Stadtschule.

2) Provinz Brandenburg.

Berlin, Königliche Realschule, Städtische Gewerbeschule, Königsstädtische Realschule, Louisenstädtische Realschule und Friedrichs-Realschule.
Brandenburg, Saldern'sche höhere Bürgerschule.
Küstrin, kombinirte Raths- und Friedrichsschule.
Frankfurt, Oberschule.
Landsberg a. d. W., höhere Bürgerschule.
Lübben, höhere Bürgerschule.
Perleberg, Realschule.
Potsdam, Realschule.

3) Provinz Pommern:

Greifswald, die mit dem Gymnasium daselbst verbundenen Realklassen.
Stettin, Friedrich-Wilhelmsschule.
Stralsund, Realschule.

4) Provinz Schlesien:

Breslau, höhere Bürgerschule am Zwinger und höhere Bürgerschule zum heiligen Geist.
Görlitz, höhere Bürgerschule.
Grünberg, Friedrich-Wilhelmsschule.
Landeshut, höhere Bürgerschule.
Neiße, Realschule.

5) Provinz Posen:

Bromberg, Realschule.
Fraustadt, Realschule.
Meseritz, höhere Bürger- und Realschule.
Posen, Realschule.

Digitized by Google

6) Provinz Sachsen:
Aschersleben, höhere Bürgerschule.
Burg, Realschule.
Erfurt, Realschule.
Halberstadt, höhere Bürgerschule.
Halle, Realschule der Francke'schen Stiftungen.
Magdeburg, höhere Gewerbs- und Handelsschule.
Nordhausen, höhere Bürgerschule.
Torgau, die Realklassen des Gymnasiums daselbst.

7) Provinz Westfahlen:
Lippstadt, Realschule.
Münster, Realschule.
Minden, die mit dem dortigen Gymnasium verbundenen Realklassen.
Siegen, höhere Bürgerschule.

8) Rhein-Provinz:
Aachen, höhere Bürgerschule.
Barmen, Realschule.
Cöln, höhere Bürgerschule.
Crefeld, höhere Stadtschule.
Duisburg, die mit dem dortigen Gymnasium verbundenen Realklassen.
Düsseldorf, höhere Bürger- und Realschule.
Elberfeld, höhere Bürgerschule.
Mühlheim a. d. Ruhr, Realschule.
Trier, höhere Bürgerschule.

---

91) Bekanntmachung, die Bedingungen der Aufnahme von Zöglingen in die Königl. Landesschule Pforta betreffend, vom 20. Februar 1858.

Für Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Königlichen Landesschule in Pforta anvertrauen wollen, wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1. Die Königliche Landesschule Pforta ist, der Absicht ihrer Stifter und ihrer eigenthümlichen Verfassung nach, eine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, in der eine bestimmte Anzahl junger Leute evangelischer Confession innerhalb eines gesetzlich bestimmten Zeitraums, vom reiferen Knabenalter an bis zum Uebergange auf die Universität, für das höhere wissenschaftliche Leben, oder für den eigentlichen Gelehrten-Beruf vorbereitet wird. Es kann und soll daher die Aufnahme in dieselbe nur solchen Knaben gestattet sein, an denen, neben sittlicher Tüchtigkeit und Unverdorbenheit, eine ernstliche Neigung und eine entschiedene Fähigkeit zu den höheren Studien wahrnehmbar ist, und welche nicht bloß eine allgemeine Bildung für den bürgerlichen und geselligen Bedarf, sondern eine tüchtige Vorbereitung für die Anforderungen des gelehrten Standes zu erhalten wünschen.

§. 2. Obwohl diese Schule eine Wohlthätigkeits-Anstalt in so fern ist, als die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung zum größten Theil von ihr selbst bestritten werden, so darf sie doch keineswegs als eine Verpflegungs-Anstalt für Söhne dürftiger Eltern angesehen werden. Es ist den Behörden Alles daran gelegen, daß die Wohlthaten in derselben zwar bedürftigen, aber zugleich talentvollen und für die gelehrten Studien vorzüglich geeigneten Knaben zu Theil werden, und nur bei gleichen Anlagen und Vorkenntnissen der Aufzunehmenden soll die größere Dürftigkeit als ein Moment der Entscheidung zur Gunsten der Letzteren gelten.

Eben so unstatthaft und der wichtigen Bestimmung dieser Landesschule widerstreitend ist die Voraussetzung, daß Jünglinge von verdorbenen Sitten, die vielleicht schon von andern Schulen als nutzlose oder schädliche Glieder ausgestoßen worden, dieser Anstalt übergeben werden könnten, um durch die in ihr Statt findende strenge Zucht auf einen besseren Weg gebracht zu werden.

Wie wohlmeinend auch dieses Vertrauen sein mag, so ist doch die nahe Gemeinschaft solcher sittlich vernachlässigten Zöglinge für die Gesammtheit der übrigen zu bedenklich, als daß die Aufnahme derselben je zulässig sein könnte.

§. 3. Da schon bei der Aufnahme ein Entwickelungsgrad des Geistes und Körpers vorausgesetzt wird, wobei der Zögling einer festen Regel und strengen Ordnung aus eigener Kraft zu folgen vermag, so ist zum Eintritt in die Anstalt erforderlich:

a) daß der Aufzunehmende das zwölfte Jahr zurückgelegt habe. Das Alter von 12 bis 14 Jahren ist in jeder Hinsicht für die Aufnahme das geeignetste. Nach zurückgelegtem funfzehnten Lebensjahre kann die Aufnahme nur dann stattfinden, wenn der Aufzunehmende in der mit ihm anzustellenden Prüfung (§. 6. und 23.) mindestens für Tertia superior, nach zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre nur dann, wenn er mindestens

für Secunda inferior reif befunden wird. Ausnahmen hiervon werden von uns nur in einzelnen Fällen gestattet werden, wo etwa die Verspätung in der Ausbildung des Aufzunehmenden durch besondere Umstände verursacht ist; auch behalten wir uns vor, in diesem Falle die Aufnahme an besondere Bedingungen zu knüpfen.

b) daß die Gesundheit und normale Beschaffenheit seines Körpers hinlänglich bescheinigt werde; wobei zu bemerken ist, daß Schwerhörigkeit, Blödsichtigkeit, auffallende Schwere der Zunge und Stottern Fehler sind, die sich am wenigsten mit der ganzen Einrichtung der Landesschule vertragen.

c) daß er nicht sittlich verwöhnt oder vernachlässigt sei. (§ 1. 2.)

d) daß er die §. 4. näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, auch sich eine hinlängliche Geübtheit im Auswendiglernen erworben habe.

Es sind daher den Gesuchen um die Aufnahme (§. 4—6.) beizufügen: 1) ein Geburts- und Taufschein; 2) ein Gesundheits-Attest; 3) ein ärztliches Attest über die innerhalb der beiden letzten Jahre an dem Aufzunehmenden vollzogene Schutzblatternimpfung oder Nachimpfung; ohne welches die Aufnahme nicht Statt finden kann. 4) ein von der Anstalt, worin der Knabe bisher erzogen wurde, oder von seinem bisherigen Privatlehrer ausgestelltes ausführliches und ganz bestimmtes Zeugniß über seine Sitten, Anlagen und Kenntnisse. Auch dann, wenn der Knabe nicht unmittelbar von einer andern Schule nach Pforta kommt, auf einer solchen aber vor längerer oder kürzerer Zeit gewesen ist, muß das ihm bei seinem Abgange von dort ausgestellte Zeugniß mit eingeschickt werden.

Ueber das, was bei Gesuchen um königliche Stellen noch erfordert wird, vergleiche §. 6, 9, 10 und 14.

§. 4. Für die Aufnahme in Unter-Tertia werden im Ganzen dieselben Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, wie auf anderen Gymnasien der Monarchie für dieselbe Klasse, also:

a) in der deutschen Sprache: richtiges Lesen; eine reine, deutliche, möglichst feste Handschrift, und Bekanntschaft mit den Regeln der Sprache in dem Grade, daß der Aufzunehmende im Stande sei, seine Gedanken schriftlich und mündlich, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung und die Grammatik, auszudrücken.

b) in dem Lateinischen: Kenntniß der grammatischen Formen und Hauptregeln, wie sie in der lateinischen Grammatik von Zumpt enthalten sind, (mit Ausschluß der Syntaxis ornata); die Fertigkeit, ein auf dieselben berechnetes Exercitium aus dem Deutschen ins Lateinische, und mündlich eine leichte Stelle aus dem Cornelius, Cäsar oder Ovidius, ohne grobe Fehler zu übersetzen; ein ausreichender Vorrath von Wörtern, und Bekanntschaft mit den Regeln der Lateinischen Prosodie und den Anfangsgründen der Verskunst.

c) im Griechischen: fertiges, richtiges Lesen: fertiges und richtiges Dekliniren und Conjugiren, und zwar letzteres auf die ganze regelmäßige Conjugation sowohl der Verba in ω als in μι bezogen. Aus dem Deutschen ins Griechische muß der Aufzunehmende leichte Sätze, wie sie zu Anfange des ersten Cursus von Jakobs Elementarbuche stehen, mit richtiger Beobachtung der Accente übertragen, und aus dem Griechischen ins Deutsche ein leichtes historisches Stück, wie sie der zweite Cursus des eben erwähnten Buches enthält, übersetzen können.

d) in der Geschichte und Geographie: in jener, Uebersicht der Hauptperioden und ihrer wichtigsten Ereignisse und genauere Kenntniß der brandenburgisch-preußischen Geschichte, in dieser, eine allgemeine Kenntniß der Erd-Oberfläche nach ihrer physischen und politischen Eintheilung und eine genauere Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und vorzüglich des preußischen Staates.

e) in der Mathematik: aa) in der Arithmetik: volle Fertigkeit und Sicherheit im Numeriren und praktischen Rechnen bis zur sogenannten einfachen Regel de tri in ganzen Zahlen und Brüchen (gemeinen wie Decimalbrüchen) einschließlich; bb) in der Geometrie: praktische Bekanntschaft mit den in den Elementen der ebenen Geometrie vorkommenden Linien, Winkeln, Figuren; Fertigkeit in der Angabe ihrer Eintheilung, gegenseitigen Verwandschaft und Verschiedenheit, und im Gebrauche des Lineals und Zirkels zur Konstruktion derselben Raum-Größen.

f) in der Religion: Sicheres Auswendigwissen der Hauptstücke des lutherischen Katechismus, Kenntniß der Hauptbeweisstellen der christlichen Religionslehre, und Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und der Bedeutung der christlichen Feste.

Anmerkung. In Betreff derjenigen Knaben, welche durch Privat-Unterricht vorbereitet worden, ist den Vätern oder deren Stellvertretern, namentlich wenn sie weiter entfernt wohnen, dringend anzuempfehlen, daß sie ihre Söhne oder Pflege-

Digitized by Google

befohlenen bei einem benachbarten Gymnasium einer vorläufigen Prüfung unterwerfen lassen, um auf diese Art zu einem sicheren Urtheil über dieselben zu gelangen; wobei jedoch bemerkt wird, daß eine solche Vorprüfung, über deren Ergebniß das Zeugniß des betreffenden Gymnasial-Direktors dem Rektor der Landesschule übergeben ist, nicht maßgebend für die Aufnahme sein kann, daß über dieselbe vielmehr lediglich der Ausfall der in Pforta anzustellenden Prüfung entscheidet.

§. 5. In Bezug auf diejenigen, welche nach §. 3 a. nur in Ober-Tertia oder in Unter-Sekunda aufgenommen werden können, werden die Anforderungen in entsprechender Weise gesteigert. Es wird daher neben verhältnißmäßig größerer Sicherheit in den §. 4. bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten noch im Besondern gefordert:

a) daß sie in der deutschen Sprache einige Gewandheit in freien schriftlichen Aufsätzen und im mündlichen Vortrag besitzen;

b) im Lateinischen, daß sie verhältnißmäßig schwere Exercitien aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzen können und einige Uebung in der lateinischen Verskunst besitzen, und für Unter-Sekunda noch besonders, daß sie außer den oben bezeichneten Schriften auch die leichteren Reden und Briefe des Cicero und die Fasten des Ovid verstehen;

c) in der Geschichte, daß sie mit der griechischen, und wenn sie in Unter-Sekunda aufgenommen werden wollen, auch mit der römischen Geschichte genauer bekannt sind;

d) in der Geographie, daß sie eine genügende Bekanntschaft mit den bedeutendsten europäischen und und außereuropäischen Ländern in physischer und politischer Hinsicht besitzen;

e) in der Mathematik, aa) für Ober-Tertia, daß sie die Anfangsgründe der Buchstaben-Rechnung und die Planimetrie bis zur Lehre von den Parallelogrammen mit Ausschluß der Gleichflächigkeit derselben, bb) für Unter-Sekunda, daß sie die einfachen Gleichungen und die Rechnung mit entgegengesetzten Zahlgrößen und die Sätze der Planimetrie von der Gleichflächigkeit bis zum pythagoreischen Satze einschließlich inne haben;

f) daß sie in der Religion eine verhältnißmäßig genauere und umfassendere Kenntniß der heiligen Schrift und der wichtigsten Glaubenswahrheiten besitzen.

§. 6. Die Eltern und Vormünder, welche für einen mit diesen unerläßlichen Vorkenntnissen ausgerüsteten Knaben um die Aufnahme nachsuchen wollen, und denselben einer der letzteren unmittelbar vorangehenden Prüfung unterwerfen zu können glauben, haben ihre Gesuche wenigstens drei Monate vorher bei der unterzeichneten Behörde oder den in den folgenden Paragraphen genannten resp. Collatoren anzubringen.

§. 7. Die bei der Landesschule Pforta gegründeten Stellen sind: A) 140 Freistellen, bestehend aus 60 königlichen, 69 städtischen, 5 Domstift-Naumburgischen, 5 adeligen Geschlechtsstellen und der sogenannten Organistenstelle. B) 20 alte Koststellen. C) 20 neufundirte Koststellen. D) 20 Extraneer-Stellen.

§. 8. Königliche Stellen, welche von der unterzeichneten Behörde vergeben werden, sind im Ganzen 100. Unter diesen sind 34 Königl. Freistellen, deren Collatur durch den König. Fiskus von den ehemals zu derselben berechtigten Königl. Sächsischen Städten abgelöst ist. Diese sollen, laut Königl. Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1840, an solche Individuen aus allen Provinzen verliehen werden, welche der unterzeichneten Behörde halbjährlich durch eine in den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zusammenzustellende, von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten ihr zuzufertigende Uebersicht nahmhaft gemacht worden sind.

§. 9. Die übrigen königlichen Stellen, welche zur unmittelbaren Collatur der unterzeichneten Behörde gehören, sind: 10 ordentliche Gnaden-Stellen, 8 außerordentliche Gnaden-Stellen, 5 Kapell-Stellen, 3 Famulatur-Stellen, bei welchen letzteren dem Rektor das Recht, Subjekte vorzuschlagen, zusteht. Diese Stellen sind insgesammt Freistellen. Dazu kommen 20 alte Koststellen, für welche jährlich ein Kostgeld von 25 Mst. (21 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.) an die Schulkasse gezahlt wird. Gesuche um diese Stellen, welche für Eingeborene des Herzogthums Sachsen gegründet sind, und unter diesen vorzugsweise an Hilfsbedürftige und Unbegüterte, auf Grund genügender Bescheinigung wirklicher Bedürftigkeit, verliehen werden, müssen bei der unterzeichneten Behörde, unter Beifügung der §. 3. bezeichneten Zeugnisse angebracht werden.

§. 10. Außer obigen Alumnat-Stellen sind vom diesseitigen Gouvernement wegen der großen Anzahl von Gesuchen, die nicht immer befriedigt werden können, noch 20 neufundirte Koststellen bei der Anstalt gestiftet, für welche ein Kostgeld von 80 Thalern jährlich an die Schulkasse entrichtet wird. Die

Digitized by Google

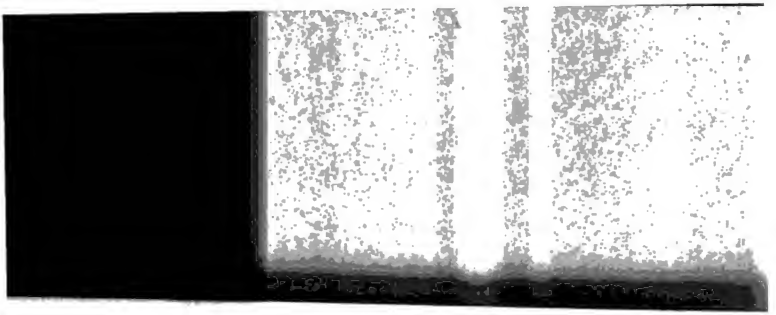

Percipienten dieser für Eingeborene der Provinz Sachsen vorzugsweise gegründeten Stellen haben sonst alles frei und stehen ganz in dem Verhältnisse der Alumnen. Gesuche um diese Koststellen werden mit den §. 3. erwähnten Attesten an die unterzeichnete Behörde gerichtet.

§. 11. Freistellen, wovon das Patronats-Recht den Städten des Herzogthums Sachsen zusteht, sind 69, nämlich folgende für nachbenannte Städte: 1 Belgern, 1 Belzig, 1 Bitterfeld, 1 Brehna, 1 Brücken, 3 Delitzsch, 1 Düben, 1 Eckartsberga, 1 Eilenburg, 1 Freiburg, 1 Gräfenhaynchen, 1 Herzberg, 1 Jessen, 1 Kemberg, 1 Kindelbrück, 4 Langensalza, 1 Laucha, 1 Liebenwerda, 1 Mücheln, 2 Mühlberg, 7 Naumburg, 1 Niemegk, 1 Osterfeld, 1 Ortrand, 1 Prettin, 5 Sangerhausen, 1 Schlieben, 1 Schmiedeberg, 1 Schweinitz, 1 Senftenberg, 2 Tennstädt, 1 Thamsbrück, 3 Torgau, 1 Uebigau, 1 Wahrenbrück, 3 Weißenfels, 2 Weißensee, 3 Wittenberg, 1 Zahna, 1 Zörbig, 5 Zeitz.

Wer eine solche Stelle nachsuchen will, hat sein Gesuch, unter Beibringung der oben §. 3. gedachten Zeugnisse, bei der betreffenden Stadtbehörde einzureichen; es gilt aber hierbei als ausdrückliches Gesetz: daß der Eingeborene der Stadt vor dem Auswärtigen, der Arme vor dem Begüterten, der Geschickere vor dem weniger Geschickten den Vorzug hat. Die Stadtbehörden haben nach geschehener Wahl die Genehmigung derselben bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium nachzusuchen, von welchem sodann auch das Erforderliche wegen der Aufnahme verfügt wird.

Sowohl diese wie die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Freistellen werden den Percipienten für ihre ganze Schulzeit (§. 31), nicht für einen willkührlichen Zeitraum, ertheilt. Auch dürfen dieselben, ohne die bei uns nachgesuchte und gewährte Genehmigung, niemals ein halbes Jahr oder noch länger zu Gunsten einzelner Individuen unbesetzt gelassen werden. In jedem Falle, wo gegen diese Anordnung gefehlt wird, fällt das Besetzungsrecht einer solchen offenen Stadt- oder Patronatsstelle der unterzeichneten Behörde auf die nächsten sechs Jahre anheim.

§. 12. Das Domstift zu Naumburg vergiebt 5 Freistellen, und zwar 1 die Ritterschaft, 2 das Domkapitel, 2 die Herrenfreiheit. Daß Eingeborene den Auswärtigen, Bedürftige bei gleicher Qualifikation den Wohlhabenden vorangehen, ist auch bei der Collation dieser Stellen gesetzlich, wie denn überhaupt die oben §. 9. und 11. beschriebene Modalität auch hier Statt findet.

§. 13. Adelige Geschlechtsstellen stehen zu: 2 den Grafen von Marschall, 2 den von Wolfersdorf, 1 dem Besitzer des Rittergutes Großmehlen, und sind ursprünglich für Söhne dieser Familien gestiftet; sie können aber auch anderen qualificirten Knaben von den Collatoren ertheilt werden.

§. 14. Die erst später gegründete Organisten-Stelle, deren jedesmaliger Percipient unter Aufsicht und Leitung des Musikdirektors in der Kirche und im Betsaale die Orgel zu spielen verpflichtet ist, wird von dem Rektor besetzt.

Exspektanzen auf alle vorgenannten Stellen werden nicht ertheilt, sondern die Collation findet erst einige Monate vor der zu Ostern und Michaelis eintretenden Erledigung statt. Vergl. §. 16.

§. 15. Die Zahl der Extraneer-Stellen, die als außerordentliche anzusehen sind, ist auf 20 festgesetzt und darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums überschritten werden. Unter den Extraneern werden solche Schüler verstanden, die nur den Unterricht in der Anstalt frei haben, und für Wohnung und Verpflegung bei einem Lehrer, nach einem mit demselben zu treffenden Privat-Abkommen, bezahlen. (In der Regel wurden bisher 250 Thlr. jährlich dafür entrichtet.) Uebrigens stehen sie in Anfehung der Schulzucht den Alumnen gleich und müssen sich ohne Ausnahme allen Gesetzen und Anordnungen der Schule unterwerfen. Wegen Aufnahme eines Extraneers muß die Genehmigung der unterzeichneten Behörde entweder durch die Angehörigen selbst oder durch denjenigen Lehrer, zu dem der Knabe in Kost kommen soll, eingeholt werden; auch sind dem Gesuche die §. 3. vorgeschriebenen Atteste beizufügen. Nur die dreizehn ordentlichen Lehrer sind berechtigt, junge Leute als Extraneer in Kost zu nehmen. Als Extraneer können auch Ausländer aufgenommen werden.

§. 16. Die Aufnahme findet in zwei Haupt-Terminen des Jahres, im Frühjahre, Donnerstags und Freitags nach dem Osterfeste, und im Herbste am ersten Montage und Dienstage im Oktober Statt. Für den Fall, daß unabwendbare Hindernisse, wie Krankheiten u. dergl., es einem oder dem anderen unmöglich machen, sich zur Zeit der Haupt-Termine einzustellen, sollen, wenn es nöthig ist, noch zwei Neben-Termine zur Aufnahme und zwar der Montag nach Jubilate und der vierte Montag im Oktober nachgegeben werden. Es müssen aber diejenigen, welche sich an den hier genannten Neben-Terminen aufnehmen lassen wollen, durch Zeugnisse — die womöglich noch vor den Haupt-Terminen, jedenfalls aber thunlichst bald an

Digitized by Google

den Rektor einzusenden sind, — hinlänglich bescheinigen, daß sie zur Zeit der Haupt-Termine, durch unvermeidliche Ursachen verhindert, nicht eintreffen konnten. Wenn der Bewerber in dem Termin sich nicht einfindet, auch der Rektor eine Anzeige über die Gründe davon nicht erhält, wird angenommen werden, der Betheiligte verzichte auf die Stelle, und über dieselbe anderweitig verfügt werden.

§. 17. Da in der Regel einzelne Stellen durch Abgang so kurz vor den Aufnahme-Terminen zur Erledigung kommen, daß ihre neue Verleihung vorher nicht mehr möglich ist, da ferner andere Stellen häufig wegen Unreife derer, welchen sie verliehen worden, unbesetzt bleiben, da endlich auch nicht selten in der Besetzung der nicht königlichen Stellen eine Verzögerung eintritt, welche die Aufnahme an dem nächsten Termine unmöglich macht: so wird von uns dem Rektor vor der Aufnahme immer eine angemessene Anzahl solcher Knaben bezeichnet werden, welche für eine königliche Stelle (§. 8. 9. 10.) bestimmt sind, ohne daß ihnen zur Zeit eine solche verliehen werden konnte, mit dem Auftrage, dieselben zur Prüfung zu laden und so viele derselben, als noch in Folge der Eingangs des §. angegebenen Umstände Stellen offen werden, aufzunehmen. Es versteht sich hiernach, daß diejenigen, welche in dieser Weise geladen werden, auch dann, wenn sie reif sind, nicht mit voller Sicherheit auf die Aufnahme rechnen können.

Die nähere Bestimmung der Stelle, in welche die hiernach Aufgenommenen zunächst eintreten, geschieht auf den Bericht des Rektors durch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Kollegium, und es werden dabei vorkommenden Falls auch diejenigen nicht königlichen Stellen für das nächste Halbjahr mit verliehen, deren Verleihung durch die betreffenden Collaturbehörden nicht bis spätestens 8 Tage vor dem Aufnahme-Termine geschehen und bei uns angezeigt ist.

§. 18. Die bei der Aufnahme seit den ältesten Zeiten üblichen Gebühren bestehen in 10 Thlr. 20 Sgr., einem Eintrittsgeschenk an die Kasse der Schulbibliothek (als Minimum 1 Thlr.) und 5 Sgr. für den Aufwärter. Sonst findet bei der Aufnahme keine andere Ausgabe Statt; namentlich darf demjenigen Obern unter den Schülern, dem der Neuankommende zu nächster Aufsicht und Nachhülfe in den Elementen übergeben wird, kein Geschenk gemacht werden, indem der Obere, wenn er ein solches annimmt, darüber zur Verantwortung gezogen wird.

Die Gebühren, die jeder zu entrichten hat, der zu der gesetzlichen Zeit die Schule verläßt, oder früher von ihr abgeht, oder auch entfernt werden muß, betragen 10 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und für den Aufwärter 5 Sgr.

Die Gebühren bei der Aufnahme und dem Abgange werden durch den Tutor an das Schul-Rentamt abgeführt.

§. 19. Die jährlichen Ausgaben, welche sich bestimmen lassen, sind:

a) 6, 8, 10, 12 oder 14 Thlr. Beitrag zur Schulkasse. Jeder Vater und Vormund hat sich sogleich bei der Aufnahme seines Sohnes oder Pflegebefohlenen gegen den Rektor zu erklären, welchen von jenen fünferlei Beiträgen er nach Maaßgabe seiner Vermögensumstände entrichten will. — Ganz Unbemittelten kann der Beitrag zur Schulkasse, auf Grund des beizubringenden Bedürftigkeits-Attestes, gleich bei ihrem Eintritte vom Rektor erlassen werden; Extraneer dagegen zahlen immer 14 Thlr. Die Zahlung selbst geschieht durch die Tutoren (§. 26.) an das Schul-Rentamt in vierteljährigen Raten, die auch bei dem noch nicht vollendeten oder erst angefangenen Vierteljahre oder auch in Fällen längerer Abwesenheit eines Zöglings zu entrichten sind. Diese Anordnung findet auch ihre Anwendung auf die unter b und c aufgeführten Zahlungen.

b) 6 Thlr. dem Waschmanne für das Reinigen der gewöhnlichen Wäsche. Es ist jedoch gestattet, bei den Eltern und Angehörigen waschen zu lassen.

c) 3 bis 4 Thlr. für Wichsen der Schuhe und Stiefeln;

d) 2 bis 3 Thlr. ungefähr zur Bestreitung kleiner Unkosten, Scheibengeld, Sömmerung der Betten, Kegelgeld ꝛc.

Anmerkung. In Ansehung des Taschengeldes ist es ganz der Bestimmung der Eltern und Vormünder überlassen, ob sie es und wie viel sie bewilligen wollen. Als Maximum ist aber 7 Sgr. 6 Pf. wöchentlich festgestellt, das auch bei Extraneern nicht überschritten werden darf.

Für Privat-Zeichenstunden wird, wenn 5 Schüler zusammentreten, für 2 Stunden wöchentlich 1 Thlr. vierteljährlich bezahlt. Extraneer zahlen das Doppelte. Für Clavierstunden zahlt der Alumnus vierteljährlich für je eine wöchentliche Stunde 2 Thlr., der Extraneer 3 Thlr.

In neueren romanischen Sprachen, mit Ausnahme der französischen, so wie im Clavierspiel und in anderer Instrumental-Musik wird nur privatim, in der französischen Sprache aber, im Singen, Schönschreiben, Zeichnen und in der Gymnastik

öffentlich und unentgeltlich Unterricht ertheilt und zwar so, daß sich der Unterricht in der französischen Sprache nur auf die vier obern Klassen, im Schönschreiben auf die beiden untern Klassen erstreckt. Im Bezug jedoch auf die französische Sprache findet die Einrichtung Statt, daß, wenn ein Tertianer bei seinem Eintritt schon die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, er sofort an dem öffentlichen französischen Unterrichte Theil nehmen kann.

§. 20. Die übrigen in den vorstehenden Paragraphen nicht aufgeführten Ausgaben können nicht genau angegeben werden, und hängen von dem freien Willen der Eltern und Vormünder ab; es wird indeß denselben die größte Einfachheit und möglichste Beschränkung in dieser Beziehung, besonders in Hinsicht der Kleidung, zur strengen Pflicht gemacht, und haben dieselben sich die Schuld lediglich allein beizumessen, wenn ihnen hierin ein Mehraufwand zur Last fällt.

§. 21. Zur Verhütung alles unnöthigen und zur möglichsten Erleichterung des nöthigen Aufwandes ist die Einrichtung getroffen, daß alles zur Bekleidung der Zöglinge gehörige Material, was in Pforta selbst angeschafft werden soll, als Tücher, Sommerzeuge, Halsbinden, Täschnerarbeit, nur von bestimmten Kaufleuten und Täschnern in Naumburg und anderswo, mit welchen die Tutoren (§. 26) sich in Verbindung gesetzt haben, nach eingeholter schriftlicher Erlaubniß von Seiten der Letztern, durch die Schüler bezogen werden darf. In gleicher Absicht ist ein Buchhändler verpflichtet worden, den Schülern durch Vermittelung der Tutoren die nöthigen Bücher und Karten zu den billigsten Preisen zu liefern, sowie auch in Pforta selbst Anstalten zur Beschaffung des erforderlichen Schreibmaterials getroffen sind. Endlich sind auch für die Anfertigung und Ausbesserung des Bedarfs der Schüler an Kleidern, Schuhwerk, für Buchbinderarbeit u. s. w. bewährte Handwerker aus der Nähe angestellt und verpflichtet, und zwar in der Regel je zwei jeder Art, zwischen denen der Schüler zu wählen hat, damit den Uebelständen der Nichtconcurrenz vorgebeugt werde.

Alle Geldzahlungen für gelieferte Artikel der Bekleidung, für Bücher und Schreibmaterial dürfen nur durch die Hände der Tutoren an die Kaufleute, Lieferanten und Handwerker gehen. Eltern oder Vormünder, welche Zöglinge der Anstalt mit Geld zum eigenmächtigen Ankaufe von Kleidern, Büchern und dergleichen versehen, haben sich allein die Unannehmlichkeiten zuzuschreiben, die für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen daraus hervorgehen können. Dagegen bleibt es Eltern oder Vormündern unbenommen, und wird selbst dringend empfohlen, ihre Kinder und Pfleglinge während der Ferien mit neuen Kleidungsstücken auszustatten, oder ihnen auch nach Pforta selbst Tuch, Sommerzeug und dergleichen sowohl verarbeitet, wie unverarbeitet zu übersenden.

§. 22. Jeder aufzunehmende Zögling muß, außer doppelter Kleidung und doppeltem Schuhwerke, mitbringen: a) eine Matratze nebst Keilkissen und einer wollenen oder wattirten Decke. Die Matratze darf nicht über 5 Fuß 6 Zoll lang und nicht über 2 Fuß 4 Zoll breit sein; auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht von übermäßiger Stärke sei, damit der Transport von einem Schlafsaale zum andern ohne besondere Beschwerde Statt finden könne. Wer seinem Sohne oder Pflegebefohlenen keine Matratze mitgiebt, muß es sich gefallen lassen, daß eine solche auf Kosten des Neuangekommenen sofort von dem betreffenden Tutor oder von der Hausverwaltung der Schule angeschafft werde. Federbetten sind im Sommer nicht gestattet; nur für den Winter soll der Gebrauch einer leichten Federdecke vergönnt sein, statt welcher indeß bei denen, die daran nicht gewöhnt sind, auch eine zweite wollene Decke dienen kann; b) doppelte Bettücher und doppelte Ueberzüge; c) 6 Hemden; d) 6 Paar Strümpfe; e) 4 Servietten; f) 4 Handtücher; g) Schreibzeug; h) 1 Koffer. Mit vorstehend angegebenen Effecten soll jeder neuaufzunehmende Zögling vollständig versehen sein. Ein Mehreres von Kleidung und Wäsche mitzubringen, ist Einzelnen nicht verwehrt. Dagegen ist das Mitbringen von Degen, Rappieren, Schießgewehr, Feuerzeug, Sporen, Commoden und größeren musikalischen Instrumenten verboten.

§. 23. An Büchern für den Schulunterricht in den untersten Klassen werden erfordert: 1) eine deutsche Bibel; 2) das neue Dresdner Gesangbuch, nebst dem dazu gehörigen Anhange: Sammlung geistlicher Lieder zum Gebrauch für Schulen. Leipzig bei F. Ch. W. Vogel; 3) Geistliche Lieder von Anders und Stolzenburg; 4) Zumpt's lateinische Grammatik; 5) Deutsches Lesebuch für Gymnasien und Realschulen, 3. und 4. Theil, 4. Auflage bes. von Koberstein; 6) Krüger's griechische Grammatik (die kleinere); 7) Daniel's Lehrbuch der Geographie; 8) ein lateinisch deutsches Lexikon, von Georges, Freund, Klotz oder auch das größere von Scheller u. a. m.; 9) ein deutsch-lateinisches Lexikon; 10) das griechisch-deutsche Lexikon von Passow oder Pape; 11) das deutsch-griechische Lexikon von Rost, Pape oder Franz; 12) Julius Caesar; 13) Ovidii Opera, soweit sie in der Klasse gelesen zu werden pflegen; 14) Jacobs Elementarbuch der griechischen Sprache, 1. und 2. Cursus; 15) Gradus ad Parnassum ed. Friedemann; 16) ein Atlas der alten

Digitized by Google

Geographie (der zu Weimar oder Gotha erschienene, oder der Handatlas von Kiepert); 17) ein Handatlas der neuern Geographie (z. B. kleiner Schulatlas von Weiland oder Stieler, Handatlas des Letztern, Düsseldorfer Schulatlas, Handatlas von Sydow); 18) ein Reißzeug. Mit allen Büchern darf unter den Schülern kein Handel getrieben werden, daher die Eltern nicht darauf rechnen dürfen, auf diesem Wege ihren Kindern den Bedarf an Schulbüchern zu verschaffen.

§. 24. Bei der mündlichen Prüfung und der Aufnahme können die Väter und Vormünder selbst gegenwärtig sein, jedoch müssen sie sich während der Berathung des Schul-Collegii über die Aufnahme ihrer Söhne und Pflegebefohlenen und über den denselben anzuweisenden Platz entfernen.

§. 25. Um die Zöglinge außer der allgemeinen beständigen Aufsicht der Lehrer worunter sie stehen, noch einer besonderen und nähern Leitung zu übergeben, ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Schüler mit allen seinen Angelegenheiten sogleich bei seiner Aufnahme von dem Rektor einem ordentlichen Lehrer als seinem künftigen Tutor noch besonders überwiesen wird. In der Regel findet hierbei die Reihenfolge der Lehrer, mit Einschluß des Rektors, Statt; jedoch wird auf die Wünsche der Eltern, wenn sie vielleicht aus früherer Bekanntschaft oder sonst einem Grunde ihren Sohn einem bestimmten Lehrer empfehlen wollen, Rücksicht genommen. Dabei wird den Eltern und Vormündern, die einen Lehrer besonders zum Tutor ihrer Söhne und Pflegebefohlenen wünschen, aus mehreren Gründen dringend empfohlen, sich mit diesem, und jedenfalls mit dem Rektor vorher in Correspondenz zu setzen, widrigenfalls sie nicht erwarten dürfen, einen zu spät ausgesprochenen Wunsch berücksichtigt zu sehen.

§. 26. In dem Verhältnisse des Tutors, der durch die nahen und vielfachen Berührungen, worin er mit dem an ihn Empfohlenen kommt, und durch freundliche Annäherung und väterliche Ermunterung auf das Gemüth, die Sittlichkeit, den Fleiß und die Ordnungsliebe des Schülers unmittelbar zu wirken sucht, auch in etwa eintretenden schwierigen Fällen, wie bei Krankheiten oder andern unglücklichen Ereignissen, rathend und helfend dem Zögling zur Seite steht, und überall zwischen Eltern und Kind, wie zwischen Eltern und der Schule, vermittelnd und verständigend eintritt, liegt so viel Fruchtbares und Wohlthätiges, daß darin die Eltern und ihre Stellvertreter die stärkste Aufforderung finden werden, den Tutoren ihre Kinder ein volles und wohlmeinendes Vertrauen zu schenken, ohne welches die wahre Absicht dieser Einrichtung gänzlich verfehlt und durch welches allein die nicht geringe Mühwaltung, die für die Lehrer daraus erwächst, erleichtert und vergolten wird.

Mit dieser wesentlichen Ansicht ist es unverträglich, wenn Eltern die Kassenverwaltung als das einzige oder auch nur als das Hauptgeschäft des Tutors betrachten, wenn sie irgend eine Angelegenheit, die für das äußere oder innere Leben des Zöglings von Bedeutung ist, z. B. außerordentliche Reisen, Curen, Veränderungen des Studienplans, Abgang ꝛc. mit ihren Kindern verhandeln und festsetzen, ohne vorher das Urtheil und den Rath des Tutors vernommen, ihn wenigstens benachrichtigt zu haben, oder sich wohl gar Vertheimlichungen, Beschönigungen und Entstellungen in Bezug auf ihre Kinder, vielleicht gemeinschaftlich mit ihnen, gegen ihn erlauben.

§. 27. Der Tutor ist, da kein Zögling seine eigene Kasse führen darf, zugleich Rechnungsführer des an ihn Empfohlenen, und sendet vierteljährlich die Rechnung nebst Belegen den Eltern oder Vormündern zu. Diese werden ersucht die Rechnung wie die Belege sorgfältig aufzubewahren, um sich ihrer bei etwa entstehenden Differenzen bedienen zu können. Damit aber die Lehrer bei der Kassenführung (§. 26) vor allem Verluste und der Nothwendigkeit, baaren Verlag zu leisten, gesichert sind, müssen die Eltern und Vormünder sowohl gleich der bei Aufnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen, dem resp. Tutor den nöthigen Vorschuß für die Ausgaben des ersten Quartals überantworten, als auch weiterhin die nöthigen Geldvorschüsse von Vierteljahr zu Vierteljahr regelmäßig abführen. Wenn sie dieser eben so gerechten als unerläßlichen Forderung nicht Genüge leisten, so haben sie zu gewärtigen, daß, sofern sie ein Vierteljahr haben hingehen lassen, ohne den Verlag des Lehres zu decken und neuen Vorschuß zu leisten, von Seiten der Schule zunächst der unterzeichneten Behörde Anzeige gemacht und nach Umständen ihnen ihre Kinder und Pflegbefohlenen ohne Weiteres zurückgesandt werden. Demgemäß haben wir auch mittels Verfügung vom 24. Februar 1846 die sämmtlichen Tutoren ausdrücklich verwarnt und ermächtigt, für ihre Pflegebefohlenen „nicht weiter Vorschuß zu machen, als dazu die ihnen von den Angehörigen derselben überwiesenen Geldmittel hinreichen," indem es eben so unbillig als indiskret ist, von den resp. Tutoren der Zöglinge zu verlangen, daß dieselben zu der nicht geringen Mühwaltung, welche die Oekonomieführung für ihre Empfohlenen ihnen auferlegt, und welche nicht selten mit Schaden und Verlust durch zufällige Ursachen verbunden ist, auch noch aus ihren

Digitized by Google

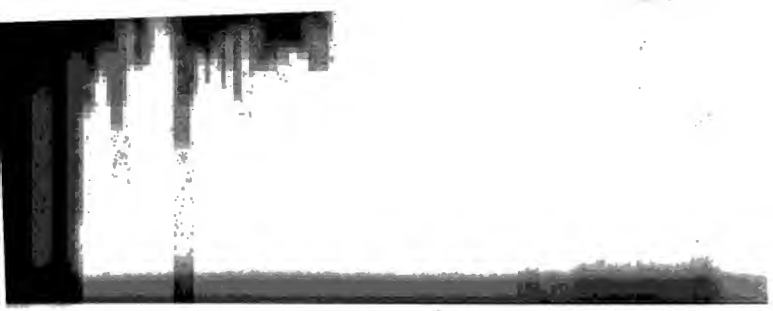

eigenen Privatmitteln für die resp. Eltern und Angehörigen Geldvorschüsse leisten sollen, deren Wiedererlangung dann häufig mit Unannehmlichkeiten verknüpft ist.

Sollte bei dem Abgange eines Alumnus oder eines Extraneers weder baarer Geld-Vorschuß in seiner Verlags-Kasse, noch hinlängliche Sicherheit einer baldigen Berichtigung aller Forderungen des Tutors und der Schule vorhanden sein, so haben die Eltern und Vormünder eines solchen Alumnus oder Extraneers es sich selbst zuzuschreiben, wenn in diesem Falle die gesetzlich erlaubten Sicherheitsmaaßregeln in Anwendung gebracht werden. Die unterzeichnete Behörde wird diese Maaßregeln jederzeit unterstützen und nach Befinden der Umstände zur Sicherung der Lehrer auch noch gesetzlich einschreiten. Eine Remuneration für die Mühwaltung des Tutors findet übrigens nicht Statt, sowie auch das ehemalige sogenannte Angebinde ganz aufgehoben ist.

Insofern eine Veränderung in der Kassenführung der Alumnengelder für zweckmäßig erachtet werden sollte, haben die Angehörigen der Alumnen sich den dann zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen zu unterwerfen.

§. 28. Alle Sendungen von Geld an die Schüler, unter welchem Namen und von wem es auch geschehen möge, sind zur Verhütung von Unregelmäßigkeit und zur Aufrechthaltung der Ordnung ein für alle Mal auf das Strengste untersagt. Nahrungsmittel zu senden, ist bei der reichlichen Kost der Alumnen überflüssig und wird nicht gewünscht, das es zu mancherlei Unfug Anlaß giebt.

Nur für die Weihnachten mag es gestattet bleiben, eine Ergötzlichkeit oder ein angemessenes Geschenk in Geld zu überschicken, jedoch muß letzteres stets an den Tutor übersandt werden, dessen Beurtheilung es überlassen ist, ob er dasselbe ganz oder nur theilweise in die Hände des Empfohlenen zu geben für zweckmäßig befindet. Sonst, wenn auch der Tutor mit Genehmigung der Eltern für gut erachtet, dem Empfohlenen nach dem Hinaufrücken in die erste Klasse kleine Summen zu eigener Verwaltung und Berechnung zu übergeben, muß das Geld dennoch bis zum Abgange an den Tutor gesandt werden. Gegen die Zeit des Abgangs wird es besonders nöthig sein, die noch zu machenden Ausgaben durch sattsamen Vorschuß zu decken, keineswegs aber darf den Schülern selbst, die wohl bei dieser Gelegenheit unter mancherlei Vorwänden, der Abgangsgebühren, des Reisegeldes, verschiedener Remunerationen ꝛc. früher gemachte heimliche Schulden bezahlen wollen, und auf diese Hoffnung hin solche Schulden machen, Geld übersandt werden.

Eltern oder Verwandte, die diesen mit der Disciplin der Anstalt im genauesten Zusammenhange stehenden Anordnungen entgegen ihren Kindern oder Angehörigen ohne Wissen der Tutoren Geld schicken, oder bei der Rückkehr nach den Ferien mitgeben, haben zu gewärtigen, daß dieselben ohne Weiteres von der Anstalt entfernt werden.

§. 29. Auf längere Zeit zu verreisen, ist für alle Zöglinge nur während der Sommerferien, welche vom 1. Juli bis 4. August incl. dauern, und in den Weihnachtsferien, welche vom 22. December bis 3. Januar dauern, gestattet.

Aus mancherlei, auch sittlichen Gründen ist es, gemachten Erfahrungen zufolge, nothwendig, daß die größere Ferienzeit im Sommer von Allen zum Verreisen und zu einer neubelebenden Erholung benutzt werde, zumal da während dieser Ferien aller Unterricht wegfällt und im Schulhause wegen der durch die nöthigen Reparaturen und Reinigungen der Lokale verursachten Unruhen das Wohnen der Schüler nicht gedeihlich ist. In den Sommerferien muß daher jeder Zögling verreisen. Aus ähnlichen Gründen ist auch das Verreisen in den Weihnachtsferien wenigstens für die näher wohnenden Zöglinge in der Regel als höchst wünschenswerth zu empfehlen.

Uebrigens haben die Eltern und Vormünder, besonders die entfernter wohnenden, in Zeiten gegen die Tutoren sich zu erklären, ob und wohin und auf welche Art ihre Söhne und Pflegebefohlenen reisen sollen, auch das nöthige Reisegeld mitzuschicken, oder sofern das letztere wegen bereits geleisteten Vorschusses nicht nöthig ist, die dazu bestimmte Summe genau namhaft zu machen.

Während der Abwesenheit der Zöglinge von der Anstalt werden die Eltern oder Vormünder darauf sehen, daß sie alle ihnen aufgegebenen Ferien-Arbeiten mit möglichster Sorgfalt zu Stande bringen, und sich nicht mit der Schuldisciplin unverträgliche Sitten und Neigungen, wie Tabakrauchen oder Tabakschnupfen, Kartenspiel ꝛc. angewöhnen, welche sie mit sich selbst und mit den Schulgesetzen in Widerspruch bringen und sie nach ihrer Rückkehr der Gefahr aussetzen, durch das heimliche Fortführen dieser Gewöhnungen (welches trotz allen Versprechungen doch selten unterbleibt) sich das Mißfallen ihrer Lehrer und empfindliche Disciplinarstrafen zuzuziehen.

Digitized by Google

Endlich wird den Eltern zur besondern unerläßlichen Pflicht gemacht, ihre Söhne den Termin der Rückkehr pünktlich einhalten zu lassen, da das Längerausbleiben durch nichts als durch eine bedeutendere, mit einem glaubwürdigen ärztlichen Atteste zu bescheinigende Krankheit entschuldigt werden kann.

§. 30. In allen Erkrankungsfällen wird den Alumnen in einem besonderen Krankenlokale die eigene Wartung und angemessene Speisung nebst ärztlicher und wundärztlicher Pflege unentgeltlich zu Theil. Doch sind hierin die Kosten für die nöthigen Heilmittel und Arzeneien nicht mit inbegriffen, welche von den resp. Eltern und Vormündern getragen werden müssen.

In schweren Krankheitsfällen, wo der Dienst des bestellten Krankenwärters nicht ausreicht und es, nach Gutachten des Arztes, noch des außerordentlichen Beistandes anderer Personen zur Pflege, zu Nachtwachen u. s. f. bedarf, sind die Eltern oder Vormünder verpflichtet, diese außerordentliche Hülfe besonders zu vergüten.

§. 31. Halbjährlich, um Ostern und Michaelis, wird Examen gehalten und über einen jeden Zögling vom gesammten Schul-Collegio eine Censur abgefaßt, dieselbe vom Klassen-Ordinarius unterzeichnet und den Eltern oder Vormündern durch den Tutor zugesendet. Nach Maaßgabe dieser Censur und auf den Grund der motivirten Urtheile sämmtlicher an dem Unterricht der betreffenden Klasse theilnehmenden Lehrer werden vom Rector die erforderlichen Schul- und Abgangszeugnisse für die Einzelnen ausgefertigt.

§. 32. Die Dauer des vollständigen Lehrcursus in Pforta ist für die Alumnen ohne Ausnahme, und auch für die inländischen Extraneer, auf Sechs Jahre so festgesetzt, daß in der Regel auf jede der 4 Klassen von Untertertia bis Obersecunda 1 Jahr, auf Prima 2 Jahre gerechnet werden. Wer nach 2 Jahren nicht aus der untersten Klasse oder nach 1½ Jahre nicht aus einer der übrigen Klassen, mit Ausschluß der ersten, versetzt werden kann, muß als untüchtig entfernt werden. Wer dagegen bei der Aufnahme in eine höhere Klasse kommt oder aus der untersten Klasse schon nach einem halben Jahre versetzt wird und dann regelmäßig fortrückt, ist nicht gehalten das Sexennium, sondern nur das Biennium in Prima zuzubringen.

Wenn Eltern oder Vormünder Veranlassung finden, ihre Söhne oder Pflegebefohlenen vor Beendigung ihres vollen Schulkursus von der Anstalt abzurufen, so haben sie dieses in Zeiten dem Rektor und dem Tutor ihres Sohnes oder Mündels anzuzeigen und sich das nöthige Abgangszeugniß vom Ersteren zu erbitten. In diesem wird die Ursache des früheren Abganges ausdrücklich bemerkt. Eben so wird in den Zeugnissen für solche Zöglinge, die grober Ungesetzlichkeiten und Vergehen wegen von der Schule entfernt werden müssen, jedesmal die Ursache ihrer Entfernung von der Anstalt ausdrücklich aufgeführt.

Zum Abiturienten-Examen können in der Regel nur diejenigen zugelassen werden, welche zwei Jahre in der Prima gesessen haben.

In besondern Fällen kann Schülern, die sich durch Fleiß und gute Aufführung empfehlen, auch nach Verlauf des Sexennii ihre Schulzeit um ein halbes, auch wohl ganzes Jahr mit Beibehaltung ihrer Alumnatstelle, auf Grund einer mit dem Lehrer-Collegium gepflogenen Berathung, durch den Rektor verlängert werden.

§. 33. Zöglingen der Anstalt, die sich während des Aufenthalts auf derselben durch Fleiß und sittliches Verhalten ausgezeichnet haben, und die der Unterstützung bedürftig sind, können, wenn sie auf der Universität Leipzig studiren, die von dem Kurfürsten Moritz für Pfortaische Zöglinge gestifteten Stipendien, ingleichen das im Jahre 1844 gestiftete Igensche Stipendium, worüber den Lehrern das Collaturrecht übertragen ist, verliehen werden.

§. 34. Nach vorstehenden Bestimmungen, wodurch die unterm 27. Mai 1850 erlassene Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta übergeben wollen, außer Gültigkeit gesetzt wird, haben diejenigen, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta anzuvertrauen gesonnen sind, sich überall zu achten.

Von dem, was die Schulgesetze und die Schulordnung selbst vorschreiben, wird jeder Zögling bei seinem Eintritt in die Anstalt vollständig in Kenntniß gesetzt. Magdeburg, den 20. Februar 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

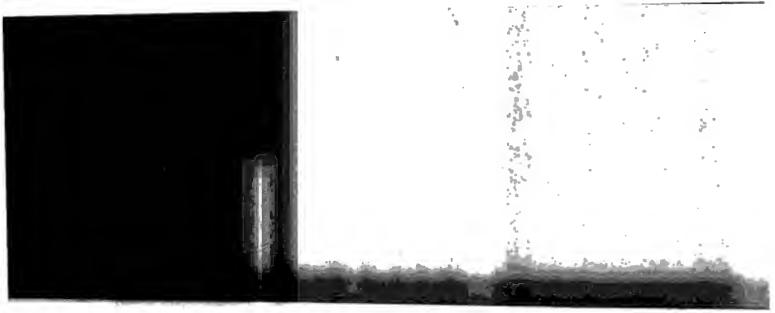

92) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn Jemand seine schulpflichtigen Kinder mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde in eine andere als die ordentliche Schule des Ortes schickt und gleichwohl von dem Ortsschullehrer, unter Berufung auf seine Vokation, wegen Zahlung von Schulgeld in Anspruch genommen wird, darüber, ob diese Forderung begründet, nicht im Rechtswege, sondern von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden ist, vom 24. Oktober 1857.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger ist nach der beigebrachten Vokation de dato M. den 19. April 1833 zum Schullehrer der Dorfschaft O. gewählt. Die Vokation enthält eine Verhandlung zwischen demselben und einer Anzahl von Vertretern der Gemeinde, worin sub 7 festgesetzt wird, daß er an Schulgeld für jedes schulfähige Kind im Dorfe vom 6. bis 14. Lebensjahre jährlich 20 Sgr. erhalte, welches Schulgeld vom Schulzenamte eingezogen und vierteljährlich ausgezahlt werde.

Demgemäß hat der Kläger von dem Regierungs-Rath R., welcher nach seiner Angabe seit dem Jahre 1854 ein Grundstück zu O. besitzt und drei Kinder des angegebenen Alters hat, — übrigens im Laufe des Verfahrens verstorben ist, — 2 Thaler jährliches Schulgeld verlangt, und, nachdem ihm die Beitreibung im Verwaltungswege abgeschlagen worden, wegen eines zweijährigen Rückstandes im Betrage von 4 Thalern Klage erhoben.

Nach ergangenem Mandat meldete der Verklagte Einwendungen an, zu deren Geltendmachung es jedoch nicht gekommen ist, da die Königliche Regierung zu Marienwerder durch Einlegung des Kompetenz-Konflikts mittelst Plenar-Beschlusses vom 31. Oktober v. J. — auf Antrag des Verklagten — das gerichtliche Verfahren zum Stillstande brachte.

In dem Plenar-Beschlusse wird der Regierungs-Rath R. als Grundbesitzer und Einwohner in O. und als Mitglied der dortigen Schulgemeinde bezeichnet. Es wird bemerkt, daß der Schulvorstand von der Königlichen Regierung, welche hierbei unter Beistimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten verfahren, unterm 26. August 1856 den Bescheid erhalten habe, daß die Forderung des Klägers nicht statthaft sei, weil grundsätzlich nur für Kinder, welche die Schule wirklich besuchten, nicht für solche, welche mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu einer anderen Schule gingen, Schulgeld zu entrichten sei; der Regierungs-Rath R. schicke aber seine Kinder in die Stadtschule zu Marienwerder. Der Kompetenz-Konflikt wird darauf gegründet, daß nach §. 36 der Beilage zur Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung Seite 238) „gegen allgemeine, in Gegenständen der Regierungs-Verwaltung ergangene Verordnungen" kein Prozeß statthaft sei, und nach §. 18 lit. f. der gedachten Instruktion selbst die Regulirung des Schulgeldes und die Bestimmung der Voraussetzungen, unter welchen dasselbe gefordert werden könne, unzweifelhaft zur Regierungs-Verwaltung gehöre.

Danach nimmt die Regierung die Befugniß in Anspruch, den — dem Kläger entgegenstehenden — Grundsatz festzustellen, daß für Schulkinder, welche auswärts zur Schule gehen, an den Schullehrer des Orts kein Schulgeld zu entrichten ist.

Von den Parteien ist eine weitere Erklärung nicht abgegeben. Der Kommissarius des Kreisgerichts zu M. ist unter Berufung auf die Schul-Ordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 der Meinung, daß die Administrativ-Exekution mit Unrecht verweigert sei, hat die Klage eingeleitet, um den Folgen dieses Fehlers abzuhelfen, überzeugt sich aber nunmehr, daß seine Auffassung dahin führen müsse, den Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten. Das Appellationsgericht hält den Kompetenz-Konflikt ebenfalls für begründet und beruft sich außer der gedachten Schul-Ordnung noch auf die Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 198).

Dieser Ansicht muß beigetreten werden. Denn die Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 198) verordnet sub 1: daß alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder an deren Beamte vermöge einer allgemeinen gesetzlichen

Digitized by Google

oder auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld, sowohl hinsichts der laufenden, als der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beiträge, der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungs-Behörde unterliegen.

Schulgelder-Reste sind also schlechthin der administrativen Beitreibung überwiesen, und in Bezug auf solche kommt mithin die Vorschrift Nr. 4 a. a. O., wonach jährliche Abgaben an Kirchen und Schulen, welche aus besonderen Kontrakten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haften, gewöhnlichermaßen einzuklagen sind, nicht zur Anwendung. Die Verwaltungsbehörde hätte demnach die streitigen Beiträge einziehen lassen können, und von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte ist gleichförmig in einer Reihe von Fällen da, wo die Aufsichtsbehörde über die Einziehung von Abgaben zu befinden hatte, der Rechtsweg eben sowohl dann ausgeschlossen, wenn im Widerspruch mit den von der Verwaltungsbehörde aufgestellten Grundsätzen gegen den vermeintlich Verpflichteten geklagt wurde, als wenn derjenige, der zu einer Abgabe herangezogen worden, nicht dazu verpflichtet zu sein behauptete.

Im vorliegenden Falle wird die Einziehung von Schulgeld, welches nach der Meinung des Klägers der Regierungs-Rath N. zu zahlen hat, aus dem Grunde verweigert, weil dieser seine Kinder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in eine andere Schule geschickt hat. Daß die Frage über die Zulässigkeit eines solchen anderweiten Schulbesuchs der Verwaltung anheimfalle, ist von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte schon in einem früheren Falle anerkannt, als aus eben diesem Grunde der Vater eines schulpflichtigen Kindes die Rückzahlung des eingezogenen Schulgeldes verlangte, die Regierung zu Liegnitz aber, in Anerkennung desselben Grundsatzes, der jetzt von der Regierung zu Marienwerder angewandt worden, dennoch auf die Ausschließung des Rechtsweges bestand, weil nicht festgestellt worden, daß die für den Besuch anderer, als der Ortsschulen, getroffenen Anordnungen gehörig beobachtet worden. (Erkenntniß vom 7. Juni 1856, Ministerial-Blatt von 1856 Seite 231.) Hier liegt der umgekehrte Fall vor; es wird gegen die Anordnung der Regierung die Zahlung des Schulgeldes verlangt, es muß daher aus demselben Grunde, wie früher, der Rechtsweg als unzulässig betrachtet werden.

Diesem steht nicht entgegen, daß der Kläger sich auf seine Vokation als einen Vertrag bezieht; denn sofern dies ein Vertrag ist, ist er mit der Schulgemeinde geschlossen; zwischen dem Kläger und dem Verklagten besteht kein Verhältniß, welches als ein titulus specialis angesehen werden könnte, wie sich selbst durch den Inhalt der Vokation klar ankündigt, indem der Kläger nach derselben das Schulgeld von der Ortsbehörde empfängt. Inwiefern derselbe auf den Grund dieser Vokation ein Klagerecht gegen die Gemeinde habe, weil ihm nicht gewährt worden, was ihm versprochen, kann dahin gestellt bleiben; gegen den vermeintlich Verpflichteten, der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde seine Kinder in eine andere Schule schickt und deswegen vom Schulgelde befreit worden, ist das Klagerecht in Ermangelung eines jus singulare unter keinen Umständen anzuerkennen.

Aus vorstehenden Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 24. Oktober 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

93) Bescheid an den Magistrat zu N., die Heranziehung der Beamten und Pensionaire zu den Gemeindelasten betreffend, vom 10. Mai 1858.

Dem Magistrat wird auf die Vorstellung vom 27. März d. J. eröffnet, daß auch ich die gänzliche Befreiung der in 213 Rthlr. jährlich bestehenden Pension des Post-Sekretairs a. D. N. N daselbst, von der Communal-Einkommensteuer als gesetzlich begründet anerkennen muß.

Daß auch diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, welche sich auf Pensionen und Wartegelder beziehen, in den Städten, in welchen die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gilt, gemäß §. 4 Alinea 14 dieser letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, ist diesseits gleichförmig angenommen worden und namentlich in den

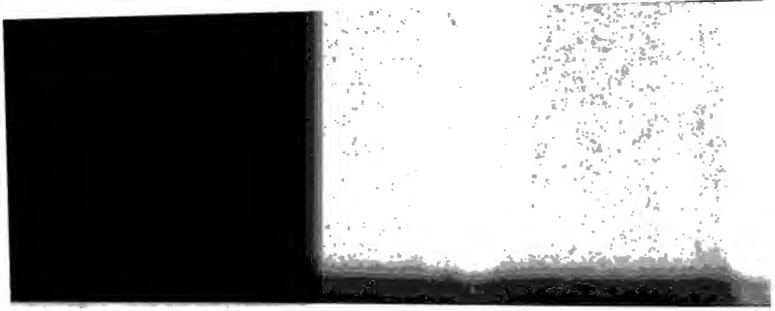

Rescripten vom 25. Juli 1854 (Ministerial-Blatt S. 133.) und vom 30. November 1855 (Ministerial-Blatt pro 1856. S. 3.), auf welche ich den Magistrat hinweise, ausgesprochen.

Mit Unrecht nimmt aber der Magistrat an, daß die Bestimmung im Alinea 13 des §. 4 der Städte-Ordnung:

„Alle übrige persönliche Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben."

die Vorschrift in §. 10 ad b des Gesetzes vom 11. Juli 1822, wonach die Pensionen und Wartegelder der Staatsdiener, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Rthlr. nicht erreicht, von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit bleiben sollen, von der ferneren Anwendbarkeit ausgeschlossen, resp. beseitigt habe. Denn das Gesetz vom 11. Juli 1822 setzt nirgends fest, daß Beamte und Pensionaire kommunalsteuerfrei sein sollten, sondern hat vielmehr nur hinsichtlich der Berechnung und Veranlagung der Steuern, in so weit diese auf das Gehalts- oder Pensions-Einkommen fallen, besondere Bestimmungen ertheilt. Hiernach muß es bei der zurückfolgenden Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 6. Januar die Jahres und bei der Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 2. März dieses Jahres sein Bewenden behalten. Berlin, den 10. Mai 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

94) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn bei der Umpflasterung einer Straße von Seiten der Polizeibehörde für nothwendig befunden wird, den Straßendamm niedriger zu legen, und dadurch für einzelne Hausbesitzer Nachtheile entstehen, diese zwar Entschädigung, nicht aber die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Rechtswege verlangen können und die Berufung auf §. 187 Theil I. Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts nicht geeignet ist, die Zulässigkeit des Rechtsweges zu begründen, vom 7. November 1857.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu O. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache, soweit der Antrag des Klägers auf Wiederherstellung der früheren Höhenlage des Bürgersteiges gerichtet ist, für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu M. hat im Jahre 1856 eine Neupflasterung der dortigen Breitenstraße ausführen lassen. Dabei ist nach Angabe des Gasthofsbesitzers R., dessen Gebäude mit dem linken Flügel an der Breitenstraße liegt, auch der Bürgersteig nach dem letzteren neu aufgeführt und um 1½ Fuß tiefer, als bisher, gelegt worden. Der ꝛc. R. behauptet, daß durch diese Tieferlegung, welche der Vorschrift des §. 187 Th. I. Tit. 8 des Allg. Landrechts zuwider sei, seine Gebäulichkeiten gefährdet seien, und daß er in Folge derselben sich gezwungen gesehen habe, den durch sein Gebäude führenden Thorweg eben so tief, als der Bürgersteig gelegt worden, zu legen, damit die Wagen durch den Thorweg auf seinen innern Hofraum fahren könnten. Derselbe ist daher unterm 11. Februar 1857 bei dem Königlichen Kreisgericht zu O. gegen die Stadtgemeinde in M. mit dem Antrage klagbar geworden: Die Verklagte schuldig zu erkennen: 1) dem an seinem Gebäude befindlichen Bürgersteige der Breitenstraße auf eine Breite von 3 Fuß wieder dieselbe Höhe zu geben, die er vor der Tieferlegung hatte, und also 1½ Fuß höher zu legen, wie er jetzt befindlich, 2) ihm alle Kosten zu vergüten, die ihm aus der Tieferlegung seines Thorweges nothwendig erwachsen seien.

Auf Anregung des Magistrats hat die Königliche Regierung zu Magdeburg mittelst Beschlusses vom 28. März 1857 in Bezug auf den ersten Klage-Antrag, nicht auch in Bezug auf den zweiten, den Kompetenz-Konflikt erhoben, der sowohl von dem Königlichen Kreisgericht zu O., als von dem Königlichen Appellationsgericht zu Magdeburg für begründet erachtet wird. Dieser Ansicht muß beigestimmt werden.

Die Königliche Regierung bemerkt in thatsächlicher Hinsicht in ihrem Beschlusse: Es habe zur Erzielung eines regelrechten Niveaus sich als unabweislich nothwendig herausgestellt, eine Veränderung in der früheren Höhenlage des Pflasters der Breitenstraße insofern eintreten zu lassen, als das neue Pflaster an einzelnen

Digitized by Google

Stellen der Straße habe niedriger gelegt werden müssen; diese Veränderung in der Höhenlage der Straße sei ebenfalls von dem Königlichen Polizei-Direktorium für polizeilich nothwendig befunden und demgemäß genehmigt worden; es habe diese Behörde solches auch auf dem betreffenden Nivellementsplan unterm 5. Oktober 1856 bescheinigt; in Uebereinstimmung damit habe unter Anderem auch eine Niedrigerlegung des neuen Pflasters längs des an die Breitestraße stoßenden Grundstücks des Klägers stattgefunden. Sie führt unter Bezugnahme auf §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192), wonach, außer dem Falle eines der polizeilichen Verfügung entgegenstehenden besonderen Rechts auf Befreiung, die Wiederherstellung des früheren Zustandes wider das Ermessen der Polizeibehörde niemals verlangt werden kann, ferner an, daß diese Vorschrift auf den vorliegenden Fall Anwendung finden müsse, indem das Königliche Polizei-Direktorium die Tieferlegung der Breitenstraße, wie solche stattgefunden, für polizeilich nothwendig erklärt und demgemäß genehmigt habe, somit aber auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes von dieser Behörde für unzulässig habe gehalten werden müssen.

Nach diesen amtlichen Erklärungen der Königlichen Regierung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich von einer von der Polizeibehörde genehmigten und für nothwendig erkannten Maaßregel handelt, welche im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 für eine polizeiliche Verfügung zu erachten ist, und es kann diesen bestimmten Erklärungen gegenüber nicht darauf ankommen, daß der Kläger in Frage stellt, ob das Polizei-Direktorium die Tieferlegung wirklich polizeilich nothwendig befunden und nicht vielmehr, unbeschadet der Privatrechte Dritter, blos genehmigt habe. Auch können die diesfälligen Bemerkungen der Königlichen Regierung ihrem ganzen Zusammenhange nach nur dahin verstanden werden, daß sie nicht blos auf die Tieferlegung des Fahrdammes, wie der Kläger andeutet, sondern auch auf die Tieferlegung der ganzen Straße, einschließlich des Bürgersteigs, der einen Theil derselben bildet, sich beziehen. Wenn aber der Kläger geltend macht, daß, das Königliche Polizei-Direktorium, falls es auch die Tieferlegung des Bürgersteiges als polizeilich nothwendig erachtet hätte, solche doch „nicht verfügt" und ihm nicht aufgegeben habe, sich dieselben gefallen zu lassen, so kann dieser Einwand gegen die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht für zutreffend erachtet werden, da dasselbe sich überhaupt auf polizeiliche Dispositionen aller Art bezieht, ohne seine Anwendbarkeit von deren vorangegangener schriftlicher Eröffnung an alle Betheiligten abhängig zu machen. Dem §. 4 a. a. O. gemäß würde daher der auf Wiederherstellung des früheren Zustandes gerichtete Klageantrag nur dann im Rechtswege verfolgt werden dürfen, wenn nach Maaßgabe des §. 2 ebend. ein der polizeilichen Verfügung entgegenstehendes besonderes Recht auf Befreiung geltend gemacht würde. Ein solches Recht will nun zwar der Kläger aus dem §. 187 Th. I. Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts herleiten, welcher lautet:

„Erniedrigt Jemand seinen Grund und Boden durch Anlegung eines Grabens oder sonst, so muß ein Wall von 3 Fuß breit gegen die benachbarte Verzäunung stehen bleiben."

Dieser §. 187 enthält aber nur eine algemeine gesetzliche Vorschrift, durch welche die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen den benachbarten Grundbesitzern geregelt werden, nicht eine besondere, die Polizeibehörde in ihren Dispositionen beschränkende gesetzliche Bestimmung, wie sie der §. 2 a. a. O. voraussetzt. Berlin, den 7. November 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

95) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über die Frage, ob die Eisenbahn-Gesellschaften in Berlin verpflichtet sind, zur Miethssteuer beizutragen, der Rechtsweg unzulässig sei, vom 7. November 1857.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Ueber die Verpflichtung der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zur Entrichtung der Miethssteuer von den Betriebs-Lokalien der Bahn haben schon mehrfache Streitigkeiten stattgefunden.

Vom Jahre 1842 an ist diese Steuer zunächst eine Reihe von Jahren erhoben worden; dann aber hat die höhere Verwaltungsbehörde diese Besteuerung für unzulässig erklärt, und im Jahre 1849 ist darauf Seitens der Eisenbahn-Gesellschaft wegen Rückzahlung der erhobenen Beiträge geklagt worden. Bei dieser Gelegenheit verlangte der Magistrat reconveniendo die Verurtheilung zur Entrichtung der Miethssteuer. In dem damaligen Prozesse sind die beiderseitigen Anträge zurückgewiesen, — die Rückforderungsklage, theils, weil die Bedingungen der condictio indebiti nicht vorhanden, theils wegen der entgegenstehenden Verjährung, — der in reconventione gestellte Antrag des Magistrats, weil man materiell den Anspruch nicht für begründet hielt, indem das Servis-Reglement vom 26. Januar 1815 nur die Heranziehung der Bürger und Schutzverwandten gestatte, die Eisenbahn-Gesellschaft aber zu keiner von beiden Kategorieen gehöre. Mit Rücksicht auf diesen Entscheidungsgrund ist damals in zweiter Instanz die in erster Instanz erfolgte unbedingte Abweisung in eine Abweisung zur Zeit abgeändert worden, da in einem anderweiten Prozesse zunächst die Verpflichtung der Gesellschaft zur Gewinnung des Bürgerrechts würde geltend gemacht werden können. Die gegen dieses zweite Erkenntniß von dem Magistrat erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist durch Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 15. Mai 1851 zurückgewiesen.

Später wollte wiederum der Magistrat zu Berlin bei dem Kreisgericht zu Stettin, als dem Gerichtsstande der Eisenbahn-Gesellschaft, seine Befugniß zur Erhebung der Miethssteuer von den Betriebs-Räumlichkeiten zur Geltung bringen; es würde indeß von der Regierung zu Potsdam Kompetenz-Konflikt erhoben, und dieser ist durch das Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 22. Oktober 1853 (Just.-Minist.-Blatt S. 443) für begründet anerkannt worden.

Inmittelst trat eine Veränderung ein durch die neue Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, welche im §. 4 dritten Absatz auch die Heranziehung juristischer Personen, die im Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben, zu gewissen städtischen Lasten gestattet. Als diejenigen städtischen Lasten, zu denen die Heranziehung gestattet ist, sind genannt: die, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Daß in diese Kategorie die Miethssteuer als eine unvollkommene Art von Einkommensteuer falle, ist von den Ministerien des Innern und der Finanzen in einem ausführlichen Reskript an den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 16. Mai 1856 entwickelt, und demzufolge wird nunmehr die Miethssteuer im Verwaltungswege gefordert.

Dieser neue Zustand der Dinge hat wiederum die Eisenbahn-Gesellschaft zur Klage veranlaßt. Sie verlangt, daß die Nichtbefugniß des Magistrats zur Erhebung von Steuer und Einziehung der seit Emanirung der neuen Städte-Ordnung aufgelaufenen Rückstände ausgesprochen werde. Die Klage ist darauf gestützt, daß die Miethssteuer nicht unter die im §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bezeichneten Kategorieen von Steuern falle, daß der Eisenbahn-Gesellschaft die Verordnung vom 26. Januar 1815 über die Servis-Einrichtung in Berlin zur Seite stehe, und daß eventualiter res judicata vorhanden sei. Auf erfolgte Mittheilung der Klage ist von der Regierung zu Potsdam Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher sich auf die von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte wiederholt anerkannten Grundsätze über Einziehung von Kommunal-Abgaben bezieht und insbesondere anführt, daß nach §. 76 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 Beschwerden in Kommunal-Angelegenheiten lediglich zur Erledigung im Aufsichtswege gehörten.

Von den Gerichtsbehörden erachtet das Stadtgericht zu Berlin den Konflikt für begründet; das Kammergericht hat sich dagegen für die Zulassung des Rechtsweges ausgesprochen, weil die Klage auf das Servis-Reglement vom 26. Januar 1815, als auf ein Privilegium, gestützt werde und die Klage, ob dieses Privilegium durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ohne Weiteres aufgehoben worden, nicht im Wege des Konflikt-Verfahrens, sondern nur durch richterliche Entscheidung ihre schließliche Beantwortung finden könne.

Diese Ansicht des Kammergerichts hat jedoch für richtig nicht erkannt werden können. Denn die Verordnung über die Servis-Einrichtung in Berlin ist kein Privilegium für bestimmte Personen oder Sachen, sondern ein allgemeines Steuergesetz, über dessen Auslegung man streiten kann, wobei aber die Entscheidung in letzter Instanz der Verwaltung vindizirt werden muß. Als ein Privilegium für bestimmte Personen und Sachen, so wie solches in dem Gesetze vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184) durch mehrere Entscheidungen des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte anerkannt worden, kann das Servis-Reglement nicht gelten, weil es nicht irgendwie für Personen oder Sachen eine Befreiung ausspricht, sondern nur die Erhebung der Steuer in einem beschränkten Umfange anordnet. In dieser Beziehung haben sich die Umstände seit Erlaß jenes Steuergesetzes in der Weise geändert, daß die Begriffe von Bürgern und Schutzverwandten

Digitized by Google

im Sinne der Städte-Ordnung von 1808, welche dem Steuergesetze von 1815 zum Grunde liegen, gar nicht mehr existiren. Der Klägerin steht hiernach die Berufung auf ein Privilegium nicht zur Seite, und mußte daher nach §§. 78 und 79 Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, deren Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall in dem obenerwähnten Urtheil vom 22. Oktober 1853 ausgeführt ist, der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Was endlich den Einwand des res judicata betrifft, der an sich nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten (Gesetz-Sammlung S. 170) den Konflikt als unzulässig darstellen würde, so ist derselbe ebenfalls unbegründet; denn eine rechtskräftige Entscheidung steht der klagenden Gesellschaft nicht zur Seite, weil in dem früheren Prozesse überhaupt keine definitive Entscheidung ergangen ist und überdies die Steuer in Folge neuerer Gesetze erhoben wird.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, auf Ausschließung des Rechtsweges erkannt werden müssen.

Berlin, den 7. November 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

96) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich Sigmaringen), die Controlle über sorgfältige Ausführung des Eichungsgeschäfts betreffend, vom 14. Juni 1858.

Bei der Nähe des Termins, von welchem an das allgemeine Landesgewicht nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 zur Geltung gelangt, und auch nach Eintritt desselben, werden die Eichungsbehörden mit Anträgen auf Eichung und Stempelung neuer Gewichtstücke überhäuft und dadurch in der sorgfältigen Ausführung des Eichungsgeschäfts öfter behindert werden. Es sind bereits neue gestempelte Gewichte vorgekommen, welche die sorgfältige Anwendung der, durch die Instruktion vom 15. Oktober v. J. (Ministerial-Blatt Seite 176) ertheilten Vorschriften vermissen lassen.

Unter diesen Umständen ist die, den Eichungs-Kommissionen gesetzlich zustehende Aufsicht über die Eichungs-Aemter des Bezirks mit besonderem Nachdrucke und mit geschärfter Aufmerksamkeit zu üben, wozu die Königliche Regierung die gedachten Kommissionen ausdrücklich anweisen wolle.

Es wird sich empfehlen, in denjenigen Fällen, in welchen sich Anzeichen mangelhafter Geschäftsführung eines Eichungs-Amts ergeben, so viel thunlich mit örtlichen Revisionen vorzugehen, damit ohne Zeitverlust sicher erkannt werde, ob die zu rügenden Mängel in unzureichender Qualification der betreffenden Beamten, oder in mißverständlicher Auffassung der ertheilten Vorschriften ihren Grund haben. Es werden sich dann die zur Abhülfe geeigneten Maaßregeln leicht treffen lassen.

Bereits durch den Erlaß vom 3. April d. J. (Minist.-Bl. S. 61) habe ich die Königliche Regierung angewiesen, bei Wahrnehmung von Unregelmäßigkeiten nöthigenfalls mit Abnahme der, dem betreffenden Eichungs-Amte anvertrauten Stempel vorzugehen; es empfiehlt sich aber auch, die Magistrate für die sorgfältige Geschäftsverrichtung ihrer Eichungs-Aemter mit dem Bedeuten besonders veranwortlich zu machen, daß erforderlichenfalls zur Aufhebung des Eichungs-Amts werde geschritten werden.

Bei den nach dem 1. Juli d. J. anzustellenden Gewicht-Revisionen haben die Polizeibehörden diejenigen Eichungs-Aemter, deren Stempel auf unrichtigen oder sonst vorschriftswidrigen Gewichtstücken sich befinden, zu vermerken und der Königlichen Regierung Behufs weiterer Veranlassung anzuzeigen.

Berlin, den 14. Juni 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

97) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die fernere Anwendung des Zollgewichts von den zu dessen Gebrauche Berechtigten betreffend, vom 4. Juni 1858.

Es ist in Frage gekommen, ob die Eichungsbehörden befugt seien, die bisherigen Zollgewichtstücke, insoweit dieselben den in der Instruktion vom 15. Oktober v. J. (Minist.-Bl. S. 176) für das allgemeine

Landesgewicht festgesetzten äußeren Bedingungen der Stempelfähigkeit nicht völlig entsprechen, demungeachtet als normalmäßige zu behandeln. Zur Beseitigung der darüber erhobenen Zweifel mache ich die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß die Beibehaltung des Zollgewichts durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 nicht ausgeschlossen ist und daß dasselbe daher von den zu dessen Gebrauche Berechtigten auch fernerhin angewendet werden darf. Demnach sind Zollgewichtstücke, wenn dieselben an sich den Normalen des Zollgewichts entsprechen, von den Eichungsbehörden nicht zurückzuweisen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Eichungsbehörden Ihres Verwaltungs-Bezirks schleunigst mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 4. Juni 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

98) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., den Betrieb des Petschirstecher-Gewerbes auf Jahrmärkten betreffend, vom 4. Mai 1858.

Der, im Berichte der ꝛc. vom 18. Februar d. J. vorausgesetzten Absicht des dortigen Graveurs R. bei dem Besuchen der Jahrmärkte mit seinen Waaren auch Petschafte zu stechen, stehen die Erlasse vom 30. April 1835 (Ann. S. 482) und vom 28. Februar 1839 (Ann. S. 225), nach welchen Gewerbescheine zum Betriebe des Petschirstecher-Gewerbes im Umherziehen zu versagen sind, nicht entgegen. Als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Verkehr des Bittstellers auf Jahrmärkten nach §. 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 und nach §. 59. der Gewerbe-Ordnung auch dann nicht anzusehen, wenn derselbe die feilgehaltenen Petschafte auf den Märkten für den Gebrauch der Käufer zurichtet. Es fehlt an Veranlassung, seinen Gewerbebetrieb in dieser Hinsicht zu beschränken. Demzufolge hat die ꝛc. in Betreff der gewünschten Angabe des zulässigen Reisezwecks in den für den Bittsteller und dessen Sohn auszufertigenden Reisepässen den Magistrat mit Anweisung zu versehen und jenen auf die zurückfolgende Vorstellung vom 7. November v. J. zu bescheiden. Berlin, den 4. Mai 1858.

Der Minister für Handel ꝛc. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt. v. Westphalen. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

99) Erlaß, den Kleinhandel mit Spiritus betreffend, vom 17. Mai 1858.

Nachdem in Folge unserer Verfügung vom 16. Juni v. J. (Minist.-Bl. S. 135) von den meisten der Königlichen Regierungen, Bekanntmachungen erlassen worden, daß Spiritus von geringerem Alkoholgehalte als 80° Tralles zu den geistigen Getränken im Sinne der Allerhöchsten Erlasse vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844 zu rechnen sei, und daß demzufolge gegen diejenigen, welche solchen Spiritus in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einem halben Anker verkaufen, ohne die nach jenen Allerhöchsten Erlassen und nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung für den Kleinhandel mit Getränken erforderliche Erlaubniß zu besitzen, auf Grund der Strafbestimmungen des §. 177 a. a. O. einzuschreiten sei, haben die inmittelst gemachten Erfahrungen mehr und mehr ergeben, daß die dadurch gebotene Gelegenheit, Spiritus mit einem Alkoholgehalt von 80° und darüber, auch ohne besondere polizeiliche Erlaubniß verkaufen zu können, vielfach zu den bedenklichsten Umgehungen der Vorschriften jener Allerhöchsten Erlasse geführt hat. Abgesehen davon, daß es nach den gemachten Erfahrungen schon überhaupt unübersteigliche Schwierigkeiten hat, mit Sicherheit polizeilich zu controliren, ob der von nicht concessionirten Händlern verkaufte Spiritus wirklich einen Alkoholgehalt von mindestens 80° Tralles hat, so ist auch von den verschiedensten Seiten, zum Theil unter Anführung amtlich konstatirter spezieller Fälle, angezeigt worden, daß seit jener Zeit selbst Spiritus von dieser Stärke sehr häufig lediglich zum Trinken in kleinen Quantitäten gekauft und nach sofortiger Verdünnung mit Wasser getrunken, ja daß in einzelnen Fällen solcher Spiritus sogar ohne jede Verdünnung genossen worden ist, und daß in Folge dessen auch die Zahl der Kaufleute und Krämer, welche den Detailverkauf von Spiritus begonnen haben, ohne zum Kleinhandel mit Getränken berechtigt zu sein, in neuester Zeit bereits auffallend zugenommen hat.

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, ebensowohl, daß das Fortbestehen der Eingangs gedachten Verfügung mit der Handhabung einer wirksamen Schank- und Getränkehandels-Polizei im Sinne der Aller-

Digitized by Google

höchsten Erlasse vom 7. Februar 1835 und vom 21. Juni 1844 nicht vereinbar ist, als auch, daß Spiritus mit einem Alkoholgehalt von 80° Tralles und darüber, wenn derselbe auch vielfach zum Brennen und allerhand technischen Zwecken benutzt wird, doch dadurch noch keineswegs unbedingt seine Natur als Getränk verliert.

Zur Sicherstellung der Zwecke der Allerhöchsten Erlasse vom 7. Februar 1835 und vom 21. Juni 1844 und im Einklange mit den Bestimmungen derselben, wird die Königliche Regierung daher hierdurch veranlaßt, die in Folge unserer Verfügung vom 16. Juni pr. erlassene Bekanntmachung unverzüglich wieder aufzuheben, unter dem gleichzeitigen Eröffnen, daß fernerhin der Kleinhandel mit Spiritus, ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Alkoholgehalt desselben nur den mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine zum Kleinhandel mit Getränken oder zum Schankwirthschaftsbetriebe versehenen Personen gestattet sei und daß sonach jeder, welcher sich nicht im Besitz eines solchen Erlaubnißscheins befinde, bei Vermeidung der im §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafen des Verkaufs von Spiritus in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einem halben Anker, sich streng zu enthalten habe.

Dabei wird es sich jedoch aus Rücksichten der Billigkeit empfehlen, denjenigen Händlern, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften den Kleinhandel mit Spiritus von 80° Tralles und darüber ohne besondere polizeiliche Erlaubniß bereits begonnen haben, zur Entäußerung ihrer Vorräthe eine nicht unter drei Monate zu bemessende Frist zu gewähren, bevor das neue Verbot für sie in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 17. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An
die Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Stralsund, Frankfurt a. d. O., Oppeln, Bromberg, Merseburg, Erfurt, Münster, Minden, Coblenz, Aachen, Trier, Cöslin, Stettin, Marienwerder, Breslau und Posen.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, in sorgfältige Erwägung zu nehmen, ob sich nicht eine gleiche Bekanntmachung auch für den dortigen Verwaltungsbezirk empfehlen dürfte und beziehungsweise schon jetzt oder bei eintretendem Bedürfnisse, danach zu verfahren.

Berlin, den 17. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An
die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Potsdam, Liegnitz, Magdeburg, Arnsberg, Cöln, Düsseldorf und das hiesige Polizei-Präsidium, sowie an die Königliche Regierung zu Sigmaringen.

---

100) Orts-Statut für Berlin, betreffend das Verhältniß der selbstständigen Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gesellen oder Gehülfen und Lehrlinge, so wie der gewerblichen Unterstützungs-Kassen, vom 24. November 1857.

Nach §. 168 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ist die Abänderung der Vorschriften der Titel VI. und VII. in Ansehung der Innungen, so wie der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170 daselbst festgesetzten Beschränkungen durch Orts-Statute zulässig. Ingleichen können nach §§. 29, 34, 45, 56 der Verordnung vom 9. Februar 1849 und nach §. 2. des Gesetzes vom 3. April 1854, die gewerblichen Unterstützungskassen betreffend, den selbstständigen Gewerbetreibenden gewisse Verpflichtungen und Beschränkungen durch Orts-Statute auferlegt werden. Es wird demnach auf Grund der Gemeindebeschlüsse vom 26. April, 15. Mai, 14. Juni v. J. und nachdem die Innungen, betheiligte Gewerbetreibende, welche außer der Innung stehen, die Vertreter der Gesellschaften und der Gewerberath gehört worden sind, für den Umfang des Gemeinde-Bezirkes Berlin Nachstehendes bestimmt.

I. Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen selbstständigen Handwerkern und deren Gesellen oder Gehülfen.

§. 1. Die Anwendung der Bestimmung des §. 139. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nach welcher das Verhältniß zwischen den Arbeitsherren und den Gesellen oder Gehülfen, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende Vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöset werden kann, wird für die nachstehend benannten Handwerke dahin modifizirt, daß, wenn rücksichtlich der Kündigung keine andere oder gar keine Verabredung zwischen dem Arbeitsgeber und dem Gesellen oder Gehülfen stattgefunden hat, an die Stelle der in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung festgesetzten vierzehntägigen Kündigung die nachstehenden Bestimmungen Anwendung finden.

a) Bei dem Drechsler-, Nadler- und Siebmacher- und Schneider-Gewerbe findet: 1) bei Wochen- oder Tage-Arbeit eine 8tägige Kündigung Seitens des Arbeitsgebers, wie des Gesellen, 2) bei Stück-Arbeit keine Kündigung statt; das Arbeits-Verhältniß kann vielmehr nach Beendigung eines angefangenen oder übernommenen Stückes von jedem Theile aufgelöset werden.

b) Bei dem Geld-, Roth- und Glockengießer-, Gürtler-, Kammmacher-, Kleinböttcher-, Klempner-, Lohgerber-, Pfefferküchler-, Schlosser-, Schmiede-, Schuh- und Pantoffelmacher-, Schwerdtfeger- und Zeugschmiede-Gewerbe sind: 1) bei Lohn-Arbeit beide Theile am Schlusse jeder Woche bei Auszahlung des Lohnes, ohne Kündigung zur Auflösung des Arbeits-Verhältnisses berechtigt. 2) Bei Akkord-Arbeit ist von beiden Theilen keine Kündigung erforderlich, vielmehr das Arbeits-Verhältniß nach Beendigung der angefangenen Arbeit aufgelöset.

c) Bei dem Buchbinder- und Vergolder-Gewerbe kommen dieselben Bestimmungen (b) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß bei Lohn-Arbeit beide Theile innerhalb der letzten 4 Wochen vor Weihnachten an eine 14tägige Kündigung gebunden sind.

d) Bei dem Garnweber-Gewerbe haben bei Lohn- und Akkord-Arbeit beide Theile eine 8tägige Kündigung inne zu halten, der Meister ist aber berechtigt, den Gesellen ohne Kündigung zu entlassen, wenn ihm Seitens des Fabrikanten die Arbeit, bei welcher der Geselle beschäftigt ist, abgenommen wird.

e) Bei dem Färber- und Handschuhmacher-Gewerbe ist bei Lohn-Arbeit von beiden Theilen eine 8tägige Kündigung zu beobachten, die für die Handschuhmacher in den letzten 14 Tagen vor den drei großen Festen und vor den hiesigen Jahrmärkten auf eine 14tägige Kündigung verlängert wird.

f) Bei dem Kupferschmiede- und Lackirer-Gewerbe ist von beiden Theilen eine Kündigung nicht erforderlich, vielmehr jeder berechtigt, das Arbeitsverhältniß am Schlusse jeder Woche aufzulösen.

g) Bei dem Hutmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschner- und Tischler- und Stuhlmacher-Gewerbe sind bei Lohn- und Akkord-Arbeiten weder Meister noch Gesellen zur Kündigung verpflichtet, das Arbeitsverhältniß kann vielmehr von beiden Theilen ohne Weiteres und zu jeder Zeit aufgelöset werden.

h) Bei dem Zimmer- und Steinsetzer-Gewerbe ist bei Lohn- und Akkord-Arbeit eine 8tägige Kündigung sowohl vom Meister als Gesellen zu beobachten.

i) Bei dem Schlächter-Gewerbe gelten folgende Bestimmungen: 1) wenn ein Geselle ausdrücklich auf bestimmte Zeit gemiethet ist, so hört das Arbeitsverhältniß mit Ablauf dieser Zeit ohne weitere Kündigung von selbst auf; 2) wenn ein Geselle an einem der beiden Quartale ausdrücklich auf ein halbes Jahr gemiethet ist, so kann das Arbeitsverhältniß noch innerhalb 14 Tagen, also spätestens an dem sogenannten kleinen Quartale von beiden Theilen ohne Weiteres aufgelöset werden; 3) wenn der Geselle schon vor dem großen Quartale bei dem Meister in Arbeit gestanden hat, so findet die Bestimmung zu 2. nicht Anwendung, das Arbeitsverhältniß dauert vielmehr bis zum nächsten großen Quartale; 4) wenn ein Geselle nicht auf eine bestimmte Zeit gemiethet wird, mag Wochenlohn oder halbjähriges Lohn verabredet sein, so sind beide Theile zu einer 14tägigen Kündigung verpflichtet.

k) Bei dem Tapezierer-Gewerbe sind: 1) bei Lohn-Arbeit, Meister wie Gesellen zu einer 3tägigen Kündigung verpflichtet; 2) bei Akkord-Arbeit kann das Arbeits-Verhältniß nach Beendigung der angefangenen Arbeit von beiden Theilen ohne weitere Kündigung aufgelöset werden.

l) Bei dem Goldschmiede-Gewerbe kann bei Lohnarbeit das Arbeitsverhältniß in den ersten 14 Tagen ohne Kündigung von beiden Theilen jederzeit aufgehoben werden, nach Ablauf dieser 14 Tage ist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses nur nach vorgängiger 14tägiger Kündigung, welche beiden Theilen freisteht, gestattet.

m) Bei dem Steinhauer-Gewerbe darf das Arbeitsverhältniß in der Regel nur nach 14tägiger

Digitized by Google

Kündigung von beiden Theilen aufgelöset werden. Dauert eine einem Gesellen übertragene Akkord-Arbeit länger als 14 Tage, so muß jedenfalls die angefangene Akkord-Arbeit vollendet werden. Nur in dem Falle ist der Meister berechtigt, den Gesellen ohne Kündigung bei Beendigung der Akkord-Arbeit zu entlassen, wenn es ihm ganz an Arbeit für den Gesellen fehlt.

n) Bei dem Bäcker-Gewerbe können beide Theile das Arbeitsverhältniß täglich bis 10 Uhr Morgens kündigen.

o) Bei dem Strumpfwirker-Gewerbe sind 1) bei Ketten-Arbeit beide Theile vor Anfang der letzten Kette, 2) bei Collier-Arbeit beide Theile 8 Tage vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu kündigen verpflichtet.

p) Bei dem Maurer-Gewerbe finden folgende Bestimmungen Anwendung: 1) Innerhalb der ersten 8 Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses, gleichviel, ob der Geselle bereits früher einmal bei dem Meister in Arbeit gestanden hat oder nicht, sind beide Theile dasselbe ohne weitere Kündigung aufzulösen jederzeit berechtigt; 2) der Meister ist berechtigt, den Gesellen ohne Kündigung jederzeit zu entlassen, wenn der Bau, bei welchem der Geselle angestellt ist, ohne Verschulden des Meisters gehemmt wird, und alle übrigen Bauten des Meisters mit den nöthigen Arbeitskräften versehen sind; der Geselle ist aber auch berechtigt, das Arbeitsverhältniß ohne Kündigung aufzulösen, wenn ihm länger als auf einen Tag Arbeitsgelegenheit nicht gegeben werden kann.

q) Bei dem Zinngießer-Gewerbe muß bei Lohn-Arbeit eine gegenseitige 8tägige Kündigung des Arbeitsverhältnisses am Schlusse der Woche bei Auszahlung des Lohnes stattfinden; bei Akkord-Arbeit dagegen ist das Verhältniß nach deren Beendigung ohne weitere Kündigung aufgelöset.

r) Bei dem Dachdecker-, Großböttcher-, Messerschmiede-, Nagelschmiede- und Töpfer-Gewerbe ist bei Akkord-Arbeit von beiden Theilen keine Kündigung erforderlich, vielmehr das Arbeits-Verhältniß nach Beendigung der Akkord-Arbeit aufgelöset.

s) Bei den übrigen vorstehend nicht namhaft gemachten Gewerben, so wie in allen oben nicht ausdrücklich erwähnten Fällen finden in Betreff der Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Anwendung.

II. Entlassung der Gesellen resp. Gehülfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung.

§. 2. Außer den im §. 140 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erwähnten Fällen kann ein Geselle oder Gehülfe vor Ablauf der vertragsmäßigen oder statutarischen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Kündigung vom Arbeitgeber auch dann entlassen werden, wenn er eine zu den Verrichtungen seines Gewerbes gehörende ihm übertragene Arbeit so fehlerhaft angefangen hat, daß von ihm die zufriedenstellende Vollendung derselben nicht zu erwarten ist.

§. 3. Arbeitgeber, welche Gesellen oder Gehülfen beschäftigen, auf welche das in Betreff der Gesellen-Verbindungen und Kassen erlassene Orts-Statut vom $\frac{1. \text{ August}}{1. \text{ November}}$ 1850 Anwendung findet, sind bei Strafe verpflichtet, von jeder Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb 24 Stunden, unter Beobachtung der in den einzelnen Gesellen-Kassen-Statuten vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei der betreffenden Kasse Anzeige zu erstatten.

III. Lehrlings-Verhältnisse.

§. 4. Zur Vermeidung einer Umgehung des §. 154 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird bestimmt, daß, wenn ein Lehr-Verhältniß unter dem Vorwande aufgehoben worden ist, der Lehrling werde zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergehen, ein solcher Lehrling, wenn er sich innerhalb 3 Monaten, bei den Bau-Handwerkern innerhalb 6 Monaten, nach seiner Entlassung entschließt, die Lehrzeit in demselben Gewerbe fortzusetzen, verpflichtet ist, sich dann zu dem verlassenen Meister zurückzubegeben, falls dieser ihn wieder anzunehmen bereit ist, und daß ein anderer Gewerbetreibender desselben Gewerbes, Innungs-Genosse oder Nicht-Innungsgenosse, den Lehrling innerhalb der genannten Frist nur dann annehmen darf, wenn der frühere Lehrherr auf die Fortsetzung des Lehrverhältnisses verzichtet und einen Entlassungsschein ausgestellt hat.

§. 5. Lehrlinge der Nicht-Innungs-Genossen. Die Aufnahme und Entlassung (§§. 147 und 157 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) jedes Lehrlings, dessen Lehrherr in Berlin wohnt, soll, wenn dort für das Gewerbe des Lehrherrn eine Innung besteht oder sobald künftig eine

solche errichtet sein wird, vor dieser Innung erfolgen. Jeder Lehrherr, für dessen Gewerbe dort eine Innung besteht, ist verpflichtet, seine Lehrlinge vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritte derselben in die Lehre bei dem Vorstande der Innung zur Aufnahme anzumelden. Hinsichtlich der Erstattung der durch die Aufnahme oder durch die Entlassung solcher Lehrlinge entstehenden Kosten kommen die Festsetzungen des betreffenden Innungs-Statuts auch dann zur Anwendung, wenn der Lehrherr nicht zur Innung gehört. Lehrherren, für deren Gewerbe in Berlin keine Innung besteht, haben ihre Lehrlinge in gleicher Frist bei dem Magistrat anzumelden. Die in den Innungs-Statuten vorgeschriebene Mitwirkung der Innung bei der Ueberwachung der Lehrverhältnisse bezieht sich nur auf Lehrlinge der Innungs-Genossen. Der Vorstand jeder Innung hat jedoch von der Beschäftigung der bei der Innung aufgenommenen Lehrlinge auch dann, wenn der Lehrherr nicht zur Innung gehört, Kenntniß zu nehmen. Der zu diesem Zweck erforderliche Eintritt in die Werkstätten, in welchen Lehrlinge beschäftigt sind, ist dem Innungs-Vorstande gestattet. Sollte der Eintritt von dem Lehrherrn verweigert werden, so hat darüber, ob die Weigerung begründet ist, der Magistrat auf den Antrag des Innungs-Vorstandes zu entscheiden. Der oben gedachten Behörde hat der Innungs-Vorstand auch die zu seiner Kenntniß gelangende Versäumniß der Pflichten, welche dem Lehrherrn nach §. 150 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 obliegen, zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Zur Verwarnung oder zur Zurechtweisung solcher Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, ist der Innungs-Vorstand nur auf Antrag des betheiligten Lehrherrn, oder auf etwanige Anordnung des Magistrats befugt oder verpflichtet. Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältnisse muß binnen 3 Tagen vom Lehrherrn, wenn für das Gewerbe eine Innung besteht, dem Innungs-Vorstande, sonst dem Magistrate angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragsmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt.

§. 6. Lehrlinge der Innungs-Genossen. Hinsichtlich der An- und Abmeldung wie Beaufsichtigung der Lehrlinge der Innungs-Genossen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 7. Lehrherren, welche den obigen Vorschriften (§§. 5, 6) zuwider, die An- oder Abmeldung ihrer Lehrlinge oder solcher Personen unterlassen, die mit der Absicht, ein Lehrverhältniß einzugehen, bei ihnen eingetreten sind, verfallen in eine vom Polizeirichter festzusetzende Strafe bis zu 5 Thlr. Geld, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Freiheits-Entziehung. Diese Strafe wird neben den in den Innungs-Statuten für die unterlassene An- oder Abmeldung der Lehrlinge etwa festgesetzten Ordnungs-Strafen vollstreckt. Lehrherren, welche die Anmeldung der Lehrlinge unterlassen, haben überdies im Wiederholungsfalle neben der verwirkten Strafe die Entziehung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, zu gewärtigen.

§. 8. Auf Lehrlinge der Kaufleute und Apotheker finden vorstehende Festsetzungen (§§. 4 — 7) keine Anwendung.

IV. Unterstützungs-Kassen.

§. 9. Diejenigen, welche im Gemeinde-Bezirke der Stadt Berlin selbstständig ein Gewerbe betreiben, für welches dort eine Innung besteht, können mit deren Zustimmung durch die Kommunal-Behörde angehalten werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innungs-Genossen, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kassen derselben, so wie denjenigen Kassen der Innung beizutreten, welche die Unterstützung solcher gemeinsamer Gewerks-Angelegenheiten bezwecken, welche den Nicht-Innungs-Genossen denselben Nutzen gewähren, wie den Innungs-Genossen. Für diejenigen selbstständigen Gewerbtreibenden, für deren Gewerbe in Berlin eine Innung künftig errichtet wird, tritt die vorstehende Bestimmung durch die Bestätigung des betreffenden Innungs-Statuts in Wirksamkeit. Ein Unterschied hinsichts der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungs-Genossen oder ihren Angehörigen und anderen Betheiligten findet hierbei nicht statt. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassen-Verbände eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassen-Verwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassen-Angelegenheiten gesichert und in gleicher Art, wie den Innungs-Genossen, Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassen-Verwaltung Kenntniß zu nehmen. Wenn selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe in Berlin eine Innung nicht besteht, zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hülfskassen zusammengetreten sind, so können mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Kassen Alle, welche in dem Gemeinde-Bezirke Berlin gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch die Kommunal-Behörde angehalten werden, diesen Kassen beizutreten. Die vorstehenden Be-

Digitized by Google

stimmungen sind auf Kassen, zu welchen die neu zutretenden Mitglieder neben den für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen bestimmten Beiträgen ein besonderes Antritts- oder Einkaufs-Geld von mehr als 5 Thlr. zu zahlen haben, nicht zu beziehen.

§. 10. Alle in diesem Statute bezeichneten Kassen stehen unter der Aufsicht des Magistrats von Berlin, welcher diese Aufsicht durch Kommissarien auszuüben hat.

V. Schlußbestimmungen.

§. 11. Die bereits publicirten, die Verhältnisse der Gewerbetreibenden berührenden Orts-Statute bleiben selbstredend hierneben in Kraft. Berlin, den 14. April 1857.

Magistrat hiesiger königlichen Haupt- und Residenzstadt. Krausnick.

Auf Grund des §. 168. der Gewerbe-Ordnung, der §§. 45 und 56 der Verordnung vom 9. Februar 1849 und des Gesetzes vom 3. April 1854 genehmige ich das vorstehende Statut hierdurch unter dem Vorbehalte der Abänderung im Falle des Bedürfnisses, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Erlaß derjenigen Bestimmungen, nach welchen die Unterlassung der in den §§. 3 und 5 vorgeschriebenen Anzeige der erfolgten Auflösung eines Arbeitsverhältnisses oder der erfolgten Annahme eines Lehrlings respektive des Ausscheidens eines solchen aus dem Lehr-Verhältnisse bestraft werden soll, bleibt nach dem Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 dem königlichen Polizei-Präsidium vorbehalten. Von den betreffenden Strafbestimmungen bleibt auch die Anwendung der Vorschriften des §. 7 mit Ausnahme der Schlußbestimmung, welche hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt wird, abhängig.

2) Im §. 9. ist am Schlusse des ersten Satzes statt der Worte: „so wie denjenigen Kassen der Innung beizutreten, welche die Unterstützung solcher gemeinsamer Gewerks-Angelegenheiten, welche den Nicht-Innungs-Genossen denselben Nutzen gewähren, wie den Innungs-Genossen," zu lesen „beizutreten."

Berlin, den 24. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

V. Landstraßen und Chausseen.

101) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen), das Verfahren bei Feststellung des Interimistikums in Wegebau-Sachen betreffend, vom 11. Juni 1858.

Durch die an die Königlichen Regierungen der Provinzen Preußen, Pommern, Posen und Brandenburg ergangene Circular-Verfügung vom 16. Mai 1847 ist vorgeschrieben worden, daß in solchen Fällen, in denen es sich darum handelt, rücksichtlich der Unterhaltung und Herstellung eines Weges Festsetzung zu treffen, vor Erlaß der letzteren jedesmal eine nähere Erörterung, bei welcher die Betheiligten mit ihrer Erklärung zu hören seien, stattfinden müsse, und daß demnächst die, vorbehaltlich des Rechtsweges zu erlassende, interimistische Entscheidung in Form eines Resoluts von der Regierung (wo nicht, wie in Pommern durch das Wege-Reglement vom 25. Juni 1752, die Entscheidung erster Instanz den Landräthen ausdrücklich zugewiesen ist) abzufassen und mit einer Belehrung über den binnen einer Präklusivfrist zulässigen Rekurs an die vorgesetzte Administrativ-Instanz den Interessenten zu publiciren sei. In der späteren Circular-Verfügung vom 13. April 1850, welche an dieselben Behörden und an die Regierungen der Provinz Schlesien ergangen ist, ist ferner darauf hingewiesen worden, daß, wo es in solchen Streitfällen auf genaue Kenntniß der Oertlichkeit ankomme, das Räthige durch eine Zeichnung zu den Akten festgestellt werden müsse, und es sind zugleich ausführliche Anweisungen ertheilt über das Verfahren, welches die Polizei-Behörden bei eintretender Nothwendigkeit ihres Einschreitens in Wegebau-Sachen zu beobachten haben, damit die von ihnen zu treffenden Anordnungen vollstreckt, resp. die dazu erforderlichen Kosten nach der Festsetzung des Interimistikums exekutivisch beigetrieben werden können.

Digitized by Google

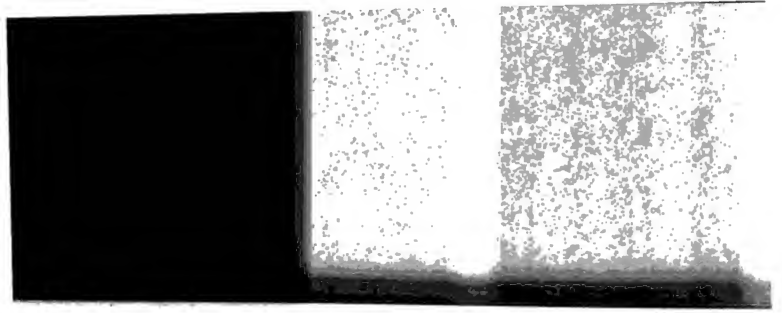

117

Ungeachtet dieser allgemeinen Anweisungen, und obschon bei Gelegenheit der Entscheidung von Specialfällen fast sämmtliche Regierungen wiederholt mit ausführlichen Belehrungen im Sinne jener Erlasse versehen worden sind, kommen noch immer im Wege der Rekursbeschwerde Verhandlungen hierher, welche ersehen lassen, daß von den Polizeibehörden nicht überall ein Verfahren inne gehalten wird, welches den Zweck jener Erlasse, dem öffentlichen Interesse auf dem kürzesten Wege genug zu thun, dabei aber den Interessenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte, soweit thunlich, im Wege des kontradiktorischen Verfahrens Gelegenheit zu gewähren, mit Sicherheit erreichen läßt. Insbesondere hat sich dies hin und wieder in solchen Fällen gezeigt, wo die Frage streitig geworden ist, ob ein bisher zum gemeinen Verkehr benutzter Weg ein öffentlicher sei.

Ich mache deshalb die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß, wenn der von der Polizeibehörde erlassenen Aufforderung zur Instandsetzung eines Weges oder zur Beseitigung der Sperrung desselben von den Betheiligten die Behauptung entgegengesetzt wird:

daß der Weg ein Privatweg sei, und deshalb die Einräumung oder Einrichtung desselben für den öffentlichen Verkehr nicht gefordert werden dürfe,

hierdurch die Nothwendigkeit einer näheren Erörterung in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 16. Mai 1847 nicht minder begründet wird, als wenn der Aufforderung der Polizeibehörde aus dem Grunde widersprochen wird, weil die Verpflichtung dazu nicht in dem in Anspruch Genommenen, sondern einem Dritten obliege, oder weil die geforderte Leistung das Maaß des Bedürfnisses oder der gesetzlichen Verpflichtung übersteige. Nur für die Form des Verfahrens ergiebt sich ein Unterschied nach der Natur der erhobenen Einwendungen insofern, als in dem Falle, wo von dem Widersprechenden ein Dritter — sei es der Fiskus, eine Gemeinde oder ein Privatmann — als verpflichtet bezeichnet wird, wo also verschiedene Privat-Interessenten sich gegenüberstehen, allemal ein contradictorisches Verfahren eintreten muß, während dies in den beiden anderen Fällen in der Regel nicht ausführbar sein wird, weil dem Weigernden gegenüber ein öffentliches Interesse zu vertreten ist. Aber auch hier, und namentlich bei Streitigkeiten darüber, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, wird das öffentliche Interesse häufig zunächst nicht ex officio, sondern von Solchen geltend gemacht, welche noch ein besonderes Interesse dabei haben, daß der Weg dem Verkehre offen gehalten werde, — wie angrenzende Gutsbesitzer, die Vorstände benachbarter Gemeinden ꝛc.

Wo dergleichen Interessenten vorhanden, oder wo Wege-Commissarien bestellt sind, welche das öffentliche Interesse des unbehinderten Verkehrs wahrzunehmen haben, ist daher auch in Fällen dieser Art kontradiktorisch zu verfahren, nur daß sich die Erörterungen nicht auf die Anführungen der Parteien zu beschränken haben, sondern von der instruirenden Polizeibehörde außerdem Alles ex officio aufzunehmen ist, was zur vollständigen Uebersicht der Sache dient.

In jedem Falle aber müssen, auch wo ein solches kontradiktorisches Verfahren nicht stattfindet, die thatsächlichen Verhältnisse durch informatorische Vernehmungen und sonstige geeignete Mittel, zu denen insbesondere eine unter Zuziehung des Betheiligten an Ort und Stelle vorzunehmende Erörterung gehören wird, gehörig aufgeklärt und dem Betheiligten die Gründe, aus welchen die Behörde ihn zu der geforderten Handlung für verpflichtet erachtet oder durch welche seine Weigerungsgründe widerlegt werden sollen, bekannt gemacht werden, und es muß ihm, event. unter Anberaumung einer angemessenen präklusivischen Frist, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern, bevor die Sache zur Festsetzung des Interimistikums gelangt.

Eine genaue Beobachtung dieser Vorschriften wird die Königliche Regierung in den Stand setzen, bei den von Ihr zu erlassenden Festsetzungen mit größerer Sicherheit diejenigen Fälle, in welchen es sich lediglich darum handelt, den Wegebaupflichtigen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verbindlichkeiten in Beziehung auf bestehende öffentliche Communikationen anzuhalten, von solchen zu unterscheiden, in welchen ein erweitertes Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, daß demselben neue Wege, welche bisher noch gar nicht oder nur als Privatwege bestanden haben, zum allgemeinen Gebrauche eröffnet werden, und in welchem demgemäß eine entsprechende Regulirung, unter Berücksichtigung der etwa dadurch begründeten Entschädigungsansprüche, vorzunehmen ist.

Hiernach möge die Königliche Regierung Sich in der Folge richten und die Unterbehörden in gleicher Weise mit Anweisung versehen. Berlin, den 11. Juni 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

VI. General-Postverwaltung.

102) Verfügung an sämmtliche Königliche Post-Anstalten, die Portofreiheit der Kreisblätter betreffend, vom 4. Juni 1858.

Nach den bestehenden Grundsätzen sind Kreisblätter nur bei ihrer Versendung von den Königlichen Landraths-Aemtern an Behörden und Beamte, denen sie ohne Entrichtung eines Abonnements-Preises zu rein dienstlichen Zwecken zugesandt werden, zur portofreien Beförderung anzunehmen. Die Portofreiheit tritt mithin nicht ein, wenn für die an Behörden oder Beamte abzulassenden Exemplare ein, wenn auch ermäßigter Abonnements-Preis gezahlt wird, weshalb auch die an Dominien, Schulzenämter und Gastwirthe dienstlich zu versendenden Exemplare der Kreisblätter, für welche die Kosten aus den zu Kreis-Communalzwecken gebildeten Fonds bestritten werden, der Porto-Zahlung unterliegen.

Als Bedingung der Portofreiheit gilt übrigens, daß die unentgeltlich zu befördernden Kreisblätter unter Kreuzband zur Post gegeben werden und daß die Kreuzbände mit den Siegeln der betreffenden Landraths-Aemter verschlossen sein müssen.

Die Königlichen Post-Anstalten weise ich an, diese Bestimmungen genau zu befolgen.

Berlin, den 4. Juni 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

103) Polizei-Verordnung wegen Befahrens der Schächte auf dem Seile bei den unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerken im Bezirke des Ober-Bergamts für Sachsen und Thüringen vom 4. und 26. Mai 1858.

Nachdem durch des Herrn Ministers für Handel ꝛc. mittelst Rescripts vom 26. März c. das Befahren der Schächte auf dem Seile bei den unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerken unter gewissen, in jedem einzelnen Fall festzusetzenden Bedingungen gestattet worden ist, bestimmen wir hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung was folgt:

§. 1. Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren kann fortan unter Anwendung geeigneter Sicherheits-Maßregeln erlaubt werden.

§. 2. Wenn diese Erlaubniß für ein Bergwerk gewünscht wird, so hat sich dessen Repräsentant oder Alleinbesitzer mit einem Gesuch an den Königl. Berg-Geschworenen, in dessen Revier das Werk liegt, zu wenden. Dieser hat an Ort und Stelle die Umstände genau zu untersuchen und festzustellen, entweder was der Zulassung des Seilfahrens in sicherheitspolizeilicher Hinsicht entgegensteht, oder unter welchen Bedingungen die Erlaubniß dazu ertheilt werden kann. Derselbe hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem dazu einzuladenden Repräsentanten oder Besitzer mitzuzeichnen ist, und welches er mit einem gutachtlichen Bericht dem Bergamt überreicht. Das Bergamt faßt Beschluß darüber, ob nach den obwaltenden Umständen die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen ist. Will in dem letzten Fall der die Erlaubniß Nachsuchende sich bei dem erhaltenen Bescheide nicht beruhigen, so steht ihm innerhalb vier Wochen der Rekurs an das Oberbergamt frei, von dessen Bescheid ebenfalls innerhalb vier Wochen an den Minister rekurrirt werden kann.

§. 3. Die Erlaubniß zum Ausfahren mittelst des Seils schließt die zum Einfahren nicht in sich, sondern letztere besteht nur dann, wenn sie ausdrücklich mit ertheilt worden ist.

§. 4. Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Seilfahrt werden die Bedingungen, unter denen sie gestattet wird, festgestellt. Auch über diese Bedingungen ist der in §. 2. angegebene Rekurs zulässig.

§. 5. Erst nach geschehener Erfüllung der von der Bergbehörde festgesetzten Bedingungen darf von der ertheilten Erlaubniß Gebrauch gemacht werden, und sobald diese Bedingungen erfüllt zu sein aufhören, erlischt die Erlaubniß von selbst, auch ohne besondere Verfügung der Behörde. Desgleichen hat das Bergamt

Digitized by Google

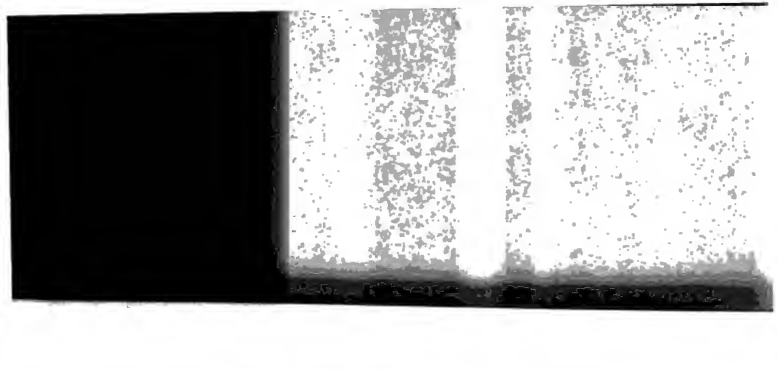

die Befugniß, die Erlaubniß aufzuheben, falls Umstände eintreten, welche das Seilfahren gefährlich machen.

§. 6. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige Personen angenommen werden, welche sich durch ein schriftliches Zeugniß der Revier-Berg-Geschwornen auszuweisen haben. Sie sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betrieb der Maschine besonders verantwortlich.

§. 7. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen. Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß und auch das letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung der Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schachte auf- oder abgewunden wird.

§. 8. Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehlen alle Fahrenden Folge zu leisten haben. Derselbe hat besonders auch das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen, und die erforderlichen Signale zu geben.

§. 9. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren.

§. 10. Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumme Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen oder Berge zu fördern.

§. 11. Kein Arbeiter darf gezwungen werden, sich des Seils zum Fahren zu bedienen, und eine Weigerung in dieser Beziehung kann niemals Grund zur Entlassung aus der Arbeit sein.

§. 12. Findet sich, daß auf einem Bergwerk von der Seilfahrung Gebrauch gemacht wird, ohne daß die Erlaubniß hierzu (§. 2.) ertheilt ist, oder ohne daß die bei der Ertheilung der Erlaubniß festgestellten Bedingungen erfüllt, — oder endlich ohne daß die in den §§. 6 bis 11. einschließlich enthaltenen Vorschriften beobachtet worden, — so hat der Repräsentant oder Alleinbesitzer, sowie auch der Betriebsführer dieses Bergwerks, welcher solches entweder anordnet oder wissentlich geschehen läßt — eine Geldstrafe von 1—10 Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Magdeburg, den 26. Mai 1858.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Halle, den 4. Mai 1858.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für Sachsen und Thüringen.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

104) Verfügung an den General-Inspektor des Thüringschen Zoll- und Handels-Vereins zu Erfurt, die Ermittelung der Menge der gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins betreffend, vom 29. April 1858.

Die Vorschrift im §. 1. der Anleitung vom 3. April 1852, (Minist.-Bl. Seite 152.) nach welcher die Menge des Branntweins, für welchen Steuervergütung in Anspruch genommen wird, mittelst des Länge- und Höhemessers festzustellen ist, wenn die Gebinde nicht vollständig gefüllt sind, kommt, wie ich Ew ꝛc. auf den Bericht vom 12. v. Mts. erwiedere, nicht in Anwendung, wenn das Gewicht der Gebinde von einer Eichungsbehörde nach §. 3. ebendaselbst gehörig eingebrannt ist. In diesem Falle ist vielmehr, sofern nicht sonstige Bedenken — namentlich über die Art des eingebrannten Gewichts vom 1. Juli d. J. ab (Ges. vom 17. Mai 1856) oder über dessen Richtigkeit — obwalten, die Branntwein-Menge auch nicht bei vollständig gefüllten Fässern nach dem Gewichte und dem Alkohol-Gehalte zu berechnen.

Das Nämliche ist bei nicht vollständig gefüllten Fässern dann für zulässig zu halten, wenn zwar die Tara nicht eingebrannt, die Leere aber nicht größer ist, als sie während des Transports von geistigen Flüssigkeiten auch in vollständig gefüllten Gebinden gewöhnlich zu entstehen pflegt, d. h. wenn die Tiefe der Leere am Spunde nur bis höchstens zwei Zoll beträgt. Berlin, den 29. April 1858.

Der General-Direktor der Steuern.

Digitized by Google

105) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anwendung des Gesetzes vom 17. Mai 1856 wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts auf die Gewerbesteuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen betreffend. vom 4. Mai 1858.

Die Königliche Regierung wird darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Juli d. J. ab bei der Heranziehung der Flußschiffer zur Gewerbesteuer das Gesetz vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung 1856 S. 545) wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts zur Anwendung kommt und angewiesen, folgende Bestimmungen zu beachten:

1) Der Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, welcher mit dem 1. Juli d. J. oder später begonnen wird, ist unter Zugrundelegung des durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführten allgemeinen Landesgewichts, insbesondere der im §. 2. a. a. O. vorgeschriebenen Schiffslast=38 Centner 96 Pfund des bisherigen Gewichtes, zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Die Steuersätze ergeben sich aus der anliegenden Tabelle A.

2) Diejenigen Flußschiffer, welche vor dem 1. Juli d. J. unter Zugrundelegung des bisherigen Gewichts zur Gewerbesteuer veranlagt sind, haben vom 1. Juli d. J. ab ebenfalls die nach dem neuen allgemeinen Landesgewichte berechnete Steuer (vorstehend zu 1.) zu erlegen. Ob eine Ermäßigung der früher veranlagten Steuer eintritt, ist mit Benutzung der beigefügten Tabelle B. festzustellen und wenn jenes der Fall ist — (wie bei Gefäßen von 13, 19, 20 Lasten Tragfähigkeit) — und die Steuer bereits für einen Zeitraum nach dem 1. Juli entrichtet worden, das zu viel Gezahlte zu erstatten.

3) Die in Folge der gegenwärtigen Bestimmungen gegen die Gewerbesteuer-Soll-Einnahme eintretenden Ausfälle sind auf die Abgangsliste zu übernehmen und die zu erstattenden Beträge besonders zu liquidiren.

Berlin, den 4. Mai 1858.

Der General-Direktor der Steuern. v. Pommer-Esche.

A. Tabelle

über die Steuer für das Schiffergewerbe mit Strom- und Lichterfahrzeugen.

Tragfähigkeit nach Lasten		Jährlicher Steuersatz	Tragfähigkeit nach Lasten		Jährlicher Steuersatz
von	bis einschließlich	Thlr.	von	bis einschließlich	Thlr.
3	6	$1\frac{1}{3}$	61	66	$14\frac{2}{3}$
7	12	$2\frac{2}{3}$	67	72	16
13	18	4	73	78	$17\frac{1}{3}$
19	24	$5\frac{1}{3}$	79	84	$18\frac{2}{3}$
25	30	$6\frac{2}{3}$	85	90	20
31	36	8	91	96	$21\frac{1}{3}$
37	42	$9\frac{1}{3}$	97	102	$22\frac{2}{3}$
43	48	$10\frac{2}{3}$	103	108	24
49	54	12	109	114	$25\frac{1}{3}$
55	60	$13\frac{1}{3}$	115	120	$26\frac{2}{3}$

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

B. Tabelle

zur Ermittelung der Fälle, in denen durch die Einführung des allgemeinen Landes-Gewichts vom 1. Juli 1858. ab eine Ermäßigung der Schiffergewerbesteuer eintritt.

Last zu 4000 Pfd. des bisherigen Preuß. Gewichts	sind nach bisherigem Preuß. Gewichte		sind nach dem neuen Landesgewicht			oder Last zu 4000 Pfd. des neuen Landesgewichts	Steuersatz.
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Lth.		Thlr.
1	36	40	37	41	20,6	$\frac{2\,7\,4\,4}{4\,0\,0\,0}$	—
2	72	80	74	83	11,3	$1\frac{5\,4\,8\,8}{4\,0\,0\,0}$	—
3	109	10	112	25	1,9	$2\frac{3\,2\,3\,2}{4\,0\,0\,0}$	—
4	145	50	149	66	22,6	$3\frac{1\,0\,5\,2}{4\,0\,0\,0}$	$1\frac{1}{2}$
5	181	90	187	8	13,2	$4\frac{3\,7\,0\,6}{4\,0\,0\,0}$	$1\frac{1}{2}$
6	218	20	224	50	3,9	$5\frac{1\,3\,5\,9}{4\,0\,0\,0}$	$1\frac{1}{2}$
7	254	60	261	91	24,5	$6\frac{2\,1\,1\,2}{4\,0\,0\,0}$	$1\frac{1}{2}$
8	290	100	299	33	15,1	$7\frac{1\,9\,2\,3}{4\,0\,0\,0}$	$2\frac{1}{2}$
9	327	30	336	75	5,8	$8\frac{2\,7\,7\,3}{4\,0\,0\,0}$	$2\frac{1}{2}$
10	363	70	374	16	26,4	$9\frac{3\,4\,3\,7}{4\,0\,0\,0}$	$2\frac{1}{2}$
11	400	—	411	58	17,1	$10\frac{1\,1\,2\,0}{4\,0\,0\,0}$	$2\frac{1}{2}$
12	436	40	449	—	7,7	$11\frac{3\,0\,0\,1}{4\,0\,0\,0}$	$2\frac{1}{2}$
13	472	80	486	41	28,4	$12\frac{3\,4\,8\,4}{4\,0\,0\,0}$	$2\frac{1}{2}$
14	509	10	523	83	19,0	$13\frac{3\,7\,2\,5}{4\,0\,0\,0}$	4
15	545	50	561	25	9,7	$14\frac{4\,1\,5\,5}{4\,0\,0\,0}$	4
16	581	90	598	67	0,3	$14\frac{3\,8\,4\,7}{4\,0\,0\,0}$	4
17	618	20	636	8	21,0	$15\frac{2\,0\,0\,3}{4\,0\,0\,0}$	4
18	654	60	673	50	11,6	$16\frac{3\,3\,5\,0}{4\,0\,0\,0}$	4
19	690	100	710	92	2,3	$17\frac{2\,0\,9\,3}{4\,0\,0\,0}$	4
20	727	30	748	33	22,9	$18\frac{3\,4\,3\,4}{4\,0\,0\,0}$	4
21	763	70	785	75	13,5	$19\frac{2\,7\,2\,3}{4\,0\,0\,0}$	$5\frac{1}{3}$
22	800	—	823	17	4,1	$20\frac{3\,3\,1\,7}{4\,0\,0\,0}$	$5\frac{1}{3}$
23	836	40	860	58	24,8	$21\frac{2\,9\,5\,2}{4\,0\,0\,0}$	$5\frac{1}{3}$
24	872	80	898	—	15,5	$22\frac{3\,0\,0\,0}{4\,0\,0\,0}$	$5\frac{1}{3}$
25	909	10	935	42	6,1	$23\frac{3\,2\,4\,4}{4\,0\,0\,0}$	$5\frac{1}{3}$
26	945	50	972	83	26,8	$24\frac{4\,5\,3\,4}{4\,0\,0\,0}$	$5\frac{1}{3}$
27	981	90	1010	25	17,4	$25\frac{1\,0\,3\,4}{4\,0\,0\,0}$	$6\frac{2}{3}$
28	1018	20	1047	67	8,1	$26\frac{4\,7\,0}{4\,0\,0\,0}$	$6\frac{2}{3}$
29	1054	60	1085	8	28,7	$27\frac{4\,5\,5}{4\,0\,0\,0}$	$6\frac{2}{3}$
30	1090	100	1122	50	19,3	$28\frac{4\,3\,6}{4\,0\,0\,0}$	$6\frac{2}{3}$
31	1127	30	1159	92	10,0	$28\frac{3\,9\,3\,2}{4\,0\,0\,0}$	$6\frac{2}{3}$
32	1163	70	1197	34	0,8	$29\frac{3\,7\,4\,4}{4\,0\,0\,0}$	$6\frac{2}{3}$
33	1200	—	1234	75	21,2	$30\frac{4\,7\,6}{4\,0\,0\,0}$	$6\frac{2}{3}$
34	1236	40	1272	17	11,8	$31\frac{3\,3\,1\,7}{4\,0\,0\,0}$	8
35	1272	80	1309	59	2,5	$32\frac{2\,9\,5\,2}{4\,0\,0\,0}$	8
36	1309	10	1347	—	23,1	$33\frac{2\,7\,0\,1}{4\,0\,0\,0}$	8
37	1345	50	1384	42	13,8	$34\frac{2\,4\,4\,3}{4\,0\,0\,0}$	8

Digitized by Google

Last zu 4000 Pfd. des bisherigen Preuß. Gewichts.	sind nach bisherigem Preuß. Gewichte		sind nach dem neuen Landesgewicht			oder Last zu 4000 Pfd. des neuen Landesgewichts	Steuersatz.
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Lth.		Thlr.
38	1381	90	1421	84	4,4	$35\frac{2144}{4000}$	8
39	1418	20	1459	25	25,1	$36\frac{1328}{4000}$	8
40	1454	60	1496	67	15,7	$37\frac{1601}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
41	1490	100	1534	9	6,3	$38\frac{1405}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
42	1527	30	1571	50	27,0	$39\frac{1151}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
43	1563	70	1608	92	17,6	$40\frac{898}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
44	1600	—	1646	34	8,2	$41\frac{654}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
45	1636	40	1683	75	28,9	$42\frac{376}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
46	1672	80	1721	17	19,6	$43\frac{117}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
47	1709	10	1758	59	10,2	$43\frac{1859}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
48	1745	50	1796	1	0,9	$44\frac{1601}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
49	1781	90	1833	42	21,5	$45\frac{1345}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
50	1818	20	1870	84	12,2	$46\frac{1045}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
51	1854	60	1908	26	2,8	$47\frac{805}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
52	1890	100	1945	67	23,4	$48\frac{565}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
53	1927	30	1983	9	14,1	$49\frac{1309}{4000}$	12
54	1963	70	2020	51	4,7	$50\frac{1061}{4000}$	12
55	2000	—	2057	92	25,4	$51\frac{1739}{4000}$	12
56	2036	40	2095	34	16,1	$52\frac{1324}{4000}$	12
57	2072	80	2132	76	6,7	$53\frac{1078}{4000}$	12
58	2109	10	2170	17	27,3	$54\frac{1018}{4000}$	12
59	2145	50	2207	59	18,0	$55\frac{739}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
60	2181	90	2245	1	8,6	$56\frac{501}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
61	2218	20	2282	42	29,2	$57\frac{243}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
62	2254	60	2319	84	19,9	$57\frac{1843}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
63	2290	100	2357	26	10,5	$58\frac{1586}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
64	2327	30	2394	68	1,2	$59\frac{1346}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
65	2363	70	2432	9	21,8	$60\frac{1100}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
66	2400	—	2469	51	12,4	$61\frac{2985}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
67	2436	40	2506	93	3,0	$62\frac{2853}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
68	2472	80	2544	34	23,6	$63\frac{2618}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
69	2509	10	2581	76	14,3	$64\frac{2376}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
70	2545	50	2619	18	4,9	$65\frac{2118}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
71	2581	90	2656	59	25,6	$66\frac{1866}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
72	2618	20	2694	1	16,2	$67\frac{1601}{4000}$	16

106) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen, General-Direktors des Katasters, das Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der durch Güter-Wechsel und sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern betreffend, vom 28. April 1858.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers ist die nachfolgende Instruktion über das Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen unter dem 15. v. M. von mir erlassen worden, welche unter Weglassung der dazu gehörigen Muster für die Register ꝛc. hiermit (Anl. a.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münster, den 28. April 1858.

Der Ober-Präsident von Westfalen, General-Direktor des Katasters. In Vertretung: **Delius.**

a.

Instruktion über das Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen.

Um die erforderliche Gleichförmigkeit und den regelmäßigen Betrieb der Geschäfte behufs Erhaltung und Fortführung des Grundsteuer-Katasters in den westlichen Provinzen unter der oberen Leitung der General-Direktion des Katasters zu sichern, wird an Stelle der provisorischen Fortschreibungs-Instruktion vom 10. März 1826 und aller seitdem in Beziehung auf das Fortschreibungswesen erlassenen Vorschriften, mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Nachstehendes bestimmt:

1. Aufnahme des Güterwechsels.

§. 1. Behufs Aufnahme der im §. 32. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gedachten Besitz- und sonstigen Veränderungen hat der Kataster-Kontroleur jährlich in den Monaten Februar bis Juni für jede Gemeinde unter möglichster Festhaltung an der einmal gewählten entsprechenden Folgeordnung einen Termin, dessen Dauer nach dem Umfange des muthmaßlich aufzunehmenden Güterwechsels zu bemessen ist, anzuberaumen, in welchem die Grundeigenthümer oder die statt derselben zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichteten Personen (§. 40. a. a. O.) die Veränderungen anzumelden haben.

Die Termine, welche in den aus mehreren Gemeinden bestehenden Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirken für sämmtliche Gemeinden gleichzeitig festzustellen, sind spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne derselben dem betreffenden Bürgermeister (Ammann) anzuzeigen, welcher auf Grund dieser Anzeige acht Tage vor dem anberaumten Termine die Grundeigenthümer durch eine in ortsüblicher Weise zu publizirende Bekanntmachung aufzufordern hat, alle im Bestande ihrer Grundstücke eingetretenen Veränderungen nach Maaßgabe des §. 33. a. a. O. unter Vorlegung der darüber ausgefertigten Urkunden anzumelden, und über getheilte oder sonst in der Form geänderte Grundstücke die zur Fortschreibung derselben erforderlichen vorschriftsmäßig angefertigten Vermessungs-Akten beizubringen, eventualiter die Beschaffung der letzteren zu beantragen. Die Bekanntmachung ist, wenn der Bezirk aus mehreren Gemeinden besteht, in jeder der letzteren zu bewirken. — Die zu den Bekanntmachungen nothwendige Anzahl von Exemplaren ist, von dem Kataster-Kontroleur ausgefüllt, dem Bürgermeister (Ammann) gleichzeitig mit der Anzeige der Termine zuzustellen.

In denjenigen Regierungsbezirken, in welchen der Güterwechsel bisher auch von den Bürgermeistern (Ammännern) während des Laufes des ganzen Jahres aufgenommen worden ist, hat es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden. Jedoch wird hierdurch an der Verpflichtung des Kataster-Kontroleurs zur Abhaltung der Fortschreibungs-Termine nichts geändert.

§. 2. Die Erklärungen der Grundeigenthümer über die stattgefundenen Besitz-Veränderungen werden in den dazu bestimmten Terminen von dem Kataster-Controleur aufgenommen und die Termine der Regel nach in dem Dienstlokale des Bürgermeisters (Ammanns) abgehalten. Auf Erfordern des Kataster-Kontroleurs hat der Bürgermeister (Ammann) oder der Gemeinde-Vorsteher die Parteien zu vernehmen und bei der Aufnahme mitzuwirken.

Sofern das gedachte Dienstlokal für jenes Geschäft sowie wegen der Berichtigung der Katasterbücher und Flurkarten nicht geeignet ist, hat der Bürgermeister (Ammann) im Einvernehmen mit dem Kataster-Kontroleur ein anderes passenderes Lokal zu überweisen und die Kataster-Dokumente unter seiner Verantwortlichkeit dahin schaffen zu lassen, auch die gute Erhaltung jener Dokumente während ihrer Entfernung von dem gewöhnlichen Aufbewahrungsorte zu überwachen.

Die betheiligten Gemeinden haben die Kosten, welche durch diese Translokation, sowie für Miethe, Heizung und Beleuchtung des überwiesenen Lokale erwachsen, zu tragen.

§. 3. Zur Aufnahme der Erklärungen der Eigenthümer über die stattgefundenen Besitz-Veränderungen hat der Kataster-Kontroleur für jede Kataster-Gemeinde ein Protokoll zu eröffnen, beziehungsweise das von dem Bürgermeister (Ammann) angefangene und zu vollziehende Protokoll (§. 1.) nach vorheriger Revision und Ergänzung fortzusetzen und abzuschließen.

§. 4. Damit keine Verwechselung der Grundstücke stattfinden könne, muß, bevor eine Erklärung eingetragen werden darf, das betreffende Grundstück in dem Flurbuche und der Karte aufgesch[illegible] und dessen Lage, Nachbarn, Kulturart und Größe deutlich verlesen werden.

Digitized by Google

§. 5. Demnächst wird der bisherige Bestand des Grundstücks gleichlautend mit der Mutterrolle aus dieser auf die linke Seite des Fortschreibungs-Protokolls (§. 3.) übertragen, und zwar der Flächeninhalt und Katastralertrag der Grundstücke, welche unverändert auf einen andern Eigenthümer übergegangen, getrennt von denen, bei welchen eine Formveränderung oder Theilung ꝛc. eingetreten ist. Die zugehörigen Gebäude sind unmittelbar unter der betreffenden Grundparzelle auf besonderer Linie aufzuführen.

§. 6. Geht ein ganzer Artikel auf einen andern Eigenthümer über, so ist der bisherige Bestand und die Parzellen- und Gebäudezahl summarisch in das Protokoll zu übernehmen.

§. 7. Ist das betreffende Grundstück oder der ganze Artikel von einem bereits in der Mutterrolle vorkommenden Eigenthümer erworben, so wird dessen Artikel und Name ꝛc. in die betreffenden Spalten des Fortschreibungs-Protokolls eingetragen. Kommt der Erwerber noch nicht in der Mutterrolle vor, so wird die Artikel-Spalte einstweilen mit den Buchstaben N. E. (Neuer Eigenthümer) über der Linie ausgefüllt und später bei der Uebertragung in die Mutterrolle (§. 50.) die Nummer des neuen Artikels darunter auf der Linie geschrieben. Führen verschiedene Grundeigenthümer in der nämlichen Gemeinde gleichlautende Familien- und Vornamen, so sind solche unter Angabe des Standes, des Gewerbes, der Hausnummer, oder, wo dies üblich, des Colonats- (Posse-) Namens, oder in sonst genau zu bezeichnender Weise so vollständig aufzunehmen, daß das Aufinden derselben darnach sicher geschehen kann.

§. 8. Zur vorschriftsmäßigen Ausfertigung der Fortschreibungs-Protokolle gehört vornehmlich die genaue und deutliche Angabe der eingetretenen Veränderungen, die vollständige Bezeichnung der Erwerbs-Urkunden und die unterschriftliche Anerkennung der Veränderungen Seitens der Parteien. In dieser Beziehung wird Folgendes bestimmt: In dem Fortschreibungs-Protokolle ist anzugeben, ob die vorgelegte Urkunde ein notarielles, gerichtliches oder Privat-Dokument ist und einen Kauf, Tausch oder eine Erbtheilung ꝛc. zum Gegenstand hat. Im letzteren Falle ist das verwandtschaftliche Verhältniß des Erben zum Erblasser kurz anzuführen; desgleichen ist der Name des Notars beziehungsweise des Gerichts, von welchem das Dokument aufgenommen, sowie Nummer und Datum des letzteren einzutragen.

Finden sich wesentliche Fehler oder Unrichtigkeiten in der vorgelegten Urkunde, welche die Identität des fortzuschreibenden Grundstücks zweifelhaft machen, so ist dieselbe für das Kataster als nicht vorhanden zu betrachten. Die Aufnahme des Güterwechsels darf alsdann, wie überall, wenn keine Urkunden vorgelegt werden können, nur unter Zuziehung und Anerkennung des bisherigen Eigenthümers und des neuen Erwerbers erfolgen (§§ 9 und 12).

Die entdeckten Unrichtigkeiten dürfen in den gerichtlichen oder notariellen Dokumenten nie, in den Privat-Urkunden aber nur unter Zuziehung und Anerkennung der Betheiligten berichtigt werden.

In beiden Fällen ist die ermittelte Unrichtigkeit unter dem Dokumente nachrichtlich zu vermerken, um die Fortpflanzung des Irrthums zu verhüten und ihn für die Zukunft zu beseitigen. Den Betheiligten bleibt es anheimgestellt, das Erforderliche wegen authentischer Berichtigung der betreffenden Urkunde zu veranlassen.

§. 9. Die Anerkennung der in das Fortschreibungs-Protokoll übernommenen Veränderungen erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift der Betheiligten in Spalte 29. — Jede derartige Unterschrift erfolgt in der Regel gegenüber der im Besitze veränderten Parzelle; soll sie für mehrere Grundstücke gelten, welche unmittelbar auf einander folgen, so wird dies vermittelst eines Einschaltungsstriches angedeutet; folgen dagegen die auf den nämlichen Erwerber umzuschreibenden Parzellen nicht unmittelbar aufeinander, so müssen, wenn die Unterschrift nur einmal erfolgt, die entsprechenden Zeilen des Protokolls, worauf sich die Anerkennung bezieht, vermerkt, und bei jenem muß auf die Zeile beziehungsweise Seite verwiesen werden, wo die Unterschrift sich befindet.

Bei Schreibensunerfahrenen sind für jeden einzelnen Fall die amtlich der Namens-Unterschrift zu ziehenden Handzeichen durch den Bürgermeister (Ammann) oder den Gemeinde-Vorsteher zu bescheinigen.

Für bethеiligte Minorennen vollziehen die Vormünder das Fortschreibungs-Protokoll unter ausdrücklicher Angabe ihrer desfallsigen Eigenschaft.

§. 10. Wird eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, oder eine Privat-Urkunde, gegen deren Glaubwürdigkeit ein gegründeter Zweifel nicht obwaltet, vorgelegt, so genügt in der Regel die Unterschrift des Erwerbers in dem Fortschreibungs-Protokolle, welche auch dann hinreicht, wenn die Fortschreibung einen Besitzwechsel auf Grund der von den Gerichten und Notaren einzureichenden Nachweisungen (§. 16.) erfolgt. Hat der Erwerber das fortzuschreibende Grundstück nicht unmittelbar von dem in der Mutterrolle eingetragenen Besitzer überkommen, ist dasselbe vielmehr inzwischen schon in anderer Hand gewesen, so bedarf es, wenn über diese Zwischenwechsel Urkunden vorbezeichneter Art vorgelegt werden, der Zuziehung der Zwischenbesitzer zur Fortschreibung nicht; es genügt alsdann, diese Uebergänge in dem Fortschreibungs-Protokolle nachrichtlich zu vermerken.

§. 11. Auf Grund schriftlicher Erklärungen von Eigenthümern, welche Grundstücke erworben haben, darf eine Fortschreibung nur dann bewirkt werden, wenn der Erklärung eine die Veränderung vorschriftsmäßig konstatirende Urkunde (§. 10.) beigefügt ist, und über die Identität des fortzuschreibenden Grundstücks kein Zweifel obwaltet. Die schriftliche Erklärung ist alsdann dem Fortschreibungs-Protokolle als Belag beizufügen. Ist aber die schriftliche Erklärung ungenügend, weil entweder eine vorschriftsmäßige Erwerbungsurkunde (§. 10.) nicht beiliegt, oder weil die Identität des fortzuschreibenden Grundstücks nicht festgestellen ist, so hat der Kataster-Kontroleur dieselbe unter Angabe der Mängel zurückzugeben und deren Erledigung zu verlangen, wenn aber diese nicht erfolgt, die Parteien zu dem nächsten Fortschreibungs-Termine mit der Aufforderung zur Beibringung des Fehlenden vorzuladen (§. 18).

§. 12. Sind zur Konstatirung des Besitzwechsels keine Urkunden vorhanden, oder sind die vorgelegten schriftlichen Urkunden ungenügend, so muß der neue Besitzer den in der Mutterrolle eingetragenen Vorbesitzer mit zur Stelle bringen, mit diesem bei dem Kataster-Kontroleur die Veränderung anmelden und die Fortschreibungs-Verhandlung zum Zeichen des Anerkenntnisses unterschreiben. Bei flattgehabten Theilungen müssen, wenn darüber keine vorschriftsmäßigen Urkunden vorgelegt werden, sämmtliche Interessenten erscheinen und sich mit der Fortschreibung einverstanden erklären. Ist der Vorbesitzer nicht zu erlangen, so muß durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, oder unter Zuziehung von mindestens zwei mit den

Digitized by Google

Besitzverhältnissen vertrauten ortskundigen Gemeinde-Eingesessenen festgestellt werden, daß das betreffende Grundstück mit dem fortzuschreibenden identisch sei, und daß der Anmeldende dasselbe wirklich in Besitz beziehungsweise Benutzung genommen habe. Das Fortschreibungs-Protokoll ist letzteren Falls von beiden zugezogenen Gemeinde-Eingesessenen und dem neuen Besitzer zu vollziehen, und ersteren Falls die Bescheinigung der Ortsbehörde dem Protokolle als Belag beizufügen.

Hat der anmeldende neue Besitzer das fortzuschreibende Grundstück nicht unmittelbar von dem in der Mutterrolle eingetragenen Besitzer erworben, so müssen in Ermangelung von Urkunden, durch welche der Zwischenwechsel im Besitze vorschriftsmäßig konstatirt wird, in der Regel alle Zwischenbesitzer über die stattgehabte Besitzveränderung vernommen werden und das Fortschreibungs-Protokoll unterschreiben, ohne daß die Fortschreibung selbst so oft wiederholt wird, als Zwischenwechsel stattgefunden haben. Sind aber nicht alle Zwischenbesitzer zur Stelle zu schaffen, so muß der Erwerber, auf dessen Namen das Grundstück umschrieben werden soll, durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, oder das Zeugniß zweier ortskundiger Gemeinde-Eingesessenen nachweisen, daß sein unmittelbarer Vorgänger der letzte Besitzer des betreffenden Grundstücks gewesen ist.

§. 13. Ist bei dem Besitzwechsel der Werth der Grundstücke urkundlich oder durch mündliche Vereinbarung bestimmt worden, so ist derselbe in das Fortschreibungs-Protokoll einzutragen. Sind noch andere Werthsbestimmungen vereinbart, als z. B. mitverkaufte Früchte, Mobilien, Alimentation ꝛc., so muß deren edenfalls Erwähnung geschehen.

Bezieht sich ein Kaufpreis auf Grundstücke, welche in verschiedenen Gemeinden belegen sind, so ist derselbe in dem Protokolle derjenigen Gemeinde, in welcher die Hauptmasse des Verkaufsobjekts liegt, nachzuweisen, und dabei anzugeben, zu welcher Gemeinde die übrigen Grundstücke gehören.

§. 14. Jeder Eigenthümer kann sich Behufs Anmeldung des Güterwechsels und der Anerkennung des Fortschreibungs-Protokolls durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die deßfalls auszustellende Vollmacht, welche dem Fortschreibungs-Protokoll als Anlage beizufügen ist, muß die vorzunehmende Handlung bestimmt ausdrücken und den Gegenstand der Fortschreibung katastermäßig oder doch so bezeichnen, daß ein Zweifel über die Identität des fortzuschreibenden Grundstücks nicht obwaltet. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muß von der Ortsbehörde kostenfrei beglaubigt werden, bei welcher auch Exemplare zur Vollmacht unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Wird zu obigem Zwecke eine General-Vollmacht vorgelegt, so ist dies, und wenn sie ein notarielles oder gerichtliches Dokument ist, dessen Nummer, Datum, sowie der Name und die Eigenschaft des Verfassers in dem Protokolle zu vermerken.

§. 15. Bei Grundstücken, welche durch Theilung, Grenz-Regulirung oder aus sonstigem Anlasse sich in ihrer Form geändert haben, darf eine Fortschreibung nur dann vorgenommen werden, wenn vorschriftsmäßig angefertigte Vermessungs-Akten von den Grundeigenthümern vorgelegt werden.

Werden solche Vermessungen nicht beigebracht, so sind die Betheiligten auf die ihnen nach §. 33 des Grundsteuer-Gesetzes deßfalls obliegende Verpflichtung zu verweisen, beziehungsweise die Anträge derselben wegen Herbeischaffung des Fehlenden auf ihre Kosten aufzunehmen.

Diese Veränderungen werden zwar, wie jeder andere Güterwechsel, ebenfalls in das Fortschreibungs-Protokoll (§. 3.) eingetragen, die Spalten, welche den neuen Bestand nachweisen, aber erst nach erfolgter Vermessung ausgefüllt. Ueberdies ist eine Seitens der Kataster-Kontroleurs nach Maßgabe der Karte anzufertigende Handzeichnung zuzuziehen, welche die Namen der neuen Eigenthümer, die Nachbarparzellen mit ihren Nummern und Besitznamen, sowie die Gründe der eingetretenen Formveränderung enthalten muß. Letztere sind kurz und bestimmt dahin zu bezeichnen, ob es sich a) um die Vermessung einer im Felde bereits vorhandenen Theilung; b) um eine im Felde noch vorzunehmende Eintheilung; c) um die Supplementirung nach bereits vorhandenen Vermessungs-Akten oder d) nur um den Nachweis einer Vereinigung von Grundstücken zu einer Kataster-Parzelle handelt.

Nach Maaßgabe des Protokolls und der Handzeichnungen wird demnächst das Supplement-Flurbuch (§. 44.) entworfen, indem darin der bisherige Bestand der veränderten Parzellen, nach Flur- und Parzellen-Nummern geordnet, eingetragen wird, wobei auf den erforderlichen Raum für die neu entstandenen Parzellen Rücksicht zu nehmen ist.

Sofern die angemeldeten Formveränderungen, Theilungen ꝛc. noch nicht so weit vorbereitet sind, daß dieselben in das Fortschreibungs-Protokoll übernommen werden können, sind dieselben, so wie Anträge auf Grenzherstellungen nach den Kataster-Karten in eine besondere Nachweisung aufzunehmen.

§. 16. In dem Aufnahme-Termine hat der Kataster-Kontroleur die Nachweisungen, welche ihm zufolge der von dem Königlichen Justiz-Ministerium getroffenen Anordnungen von den Gerichten und Notaren über die bei diesen vorgekommenen Besitzwechsel alljährlich im Monate Dezember nach Stadt- (Bürgermeisterei- oder Amts-) Bezirken getrennt, zugestellt werden, mit den bezüglichen Güterwechsel-Protokollen, eventualiter auch mit der Mutterrolle zu vergleichen und bei jeder bereits fortgeschriebenen Position der Nachweisung auf die Seite und Zeile des Güterwechsel-Protokolls, beziehungsweise auf den Artikel der Mutterrolle hinzuweisen, unter welchem die Besitzveränderung eingetragen ist.

Finden sich die Angaben dieser Nachweisungen dinglichtlich des Besitzstandes oder der katastermäßigen Bezeichnung des fortgeschriebenen Grundstücks nicht mit der Mutterrolle in Uebereinstimmung, so ist die Unrichtigkeit in der Nachweisung von dem Kataster-Kontroleur nachrichtlich zu vermerken, die Angaben der Nachweisung selbst dürfen aber nicht berichtigt werden.

Der gesammte in diesen Nachweisungen verzeichnete Güterwechsel muß in der Regel im nächsten Fortschreibungstermine berücksichtigt werden, ist dies obwaltender Anstände halber bei einzelnen Grundstücken nicht zu ermöglichen, so sind letztere nöthigenfalls in eine besondere Nachweisung einzutragen und in dem darauf folgenden Termine fortzuschreiben.

Die Besitzveränderungs-Nachweisungen der Notare und Gerichte sind demnächst mit den Fortschreibungs-Verhandlungen an die Kataster-Inspektion abzuliefern.

§. 17. Die Bürgermeister (Amtmänner), soweit dieselben nicht selbst den Besitzwechsel aufnehmen (§. 1.), und die Steuer-Einnehmer sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Besitzveränderungen und Abweichungen zwischen

Digitized by Google

der Grund- und Klassensteuer-Heberolle hinsichtlich der Namen, Vornamen, des Standes, Wohnorts und der Hausnummer der Steuerpflichtigen ein Register zu führen und dasselbe alljährlich bis zum 1. Februar dem Kataster-Kontroleur zuzustellen.

§. 18. In jedem Falle, wo die Parteien auf die allgemeine Vorladung im Fortschreibungs-Termine nicht erscheinen sind, um Besitzwechsel anmelden zu lassen, welche zur Kenntniß des Kataster-Kontroleurs gelangt sind, hat dieser die Betheiligten nach Vorschrift des §. 34. des Grundsteuer-Gesetzes speziell vorzuladen.

Die zu erlassende Vorladung wird den betreffenden Grundeigenthümern durch Vermittelung der Ortsbehörde zugestellt und von dieser die erfolgte Insinuation bescheinigt. In dem Falle, wo eine solche Vorladung nicht hat insinuirt werden können, ist dies auf derselben zu vermerken.

Bleibt ein also Geladener im Termine aus, oder hat die Ladung nicht insinuirt werden können, so wird die Fortschreibung, wenn sonst kein Anstand vorliegt, unter Zuziehung ortskundiger Personen (§. 12.) bewirkt. Die Vorladung wird dem Fortschreibungs-Protokolle beigefügt und in Letzterem an der Stelle der Unterschrift der Ausgebliebenen auf erstere Bezug genommen.

Die durch die Ermittelung der Identität der in dieser Weise fortgeschriebenen Grundstücke veranlaßten Kosten, insonderheit die baaren Auslagen und die von den vernommenen Ortskundigen etwa in Anspruch genommenen Zeugengebühren, fallen den betreffenden Grundeigenthümern nach §. 33. des Grundsteuer-Gesetzes zur Last und sind von denselben auf Grund einer von dem Kataster-Kontroleur auszustellenden und von der Königlichen Regierung zu vollziehenden und bollstreckbar zu erklärenden Hebeliste einzuziehen.

2. Aufnahme der im Bestande und Werthe der Grundstücke und Gebäude vorgekommenen Veränderungen.

§. 19. Alle im Bestande und Werthe der Grundstücke und Gebäude eingetretenen Veränderungen (§. 32 zu 1 bis 3 bezeichnetermaßen §§. 27 bis 29 des Grundsteuer-Gesetzes) werden in ein besonderes Protokoll eingetragen, eventualiter zur Eintragung in dasselbe vorbereitet. Diese Veränderungen sind in zwei Abtheilungen, und in diesen die Grundstücke von den Gebäuden gesondert, nachzuweisen.

Zur Abtheilung I. gehören diejenigen Veränderungen, welche Einfluß auf das Steuer-Kapital äußern, aber ohne Einfluß auf Steuer-Kontingent bleiben, nämlich:

A. Nach §. 25. des Grundsteuer-Gesetzes wegen Berichtigung materieller Irrthümer, als: 1) Messungs-, Kartirungs-, Flächeninhaltsberechnungs- oder Reduktions-Fehler; 2) Fehler in den angenommenen Klassen, in den Klassengrenzen, in der Bezeichnung der Kulturart der Grundstücke oder der Gattung der Gebäude und in der Ertragsberechnung; 3) doppelt besteuerte oder ausgelassene Grundstücke und Gebäude oder Theile derselben; 4) irrthümlich bei der Kataster-Aufnahme als steuerfrei eingetragene, aber damals schon steuerpflichtige; oder umgekehrt, irrthümlich als steuerpflichtig eingetragene, aber bei der Kataster-Aufnahme schon gesetzlich steuerfreie, in den §§. 8., 9 und 10 a. a. O. näher bezeichnete Grundstücke und Gebäude oder Theile derselben, wohingegen derartige nach Einführung des Katasters etwa begangene Irrthümer immer unter Abtheilung II. nachzuweisen sind, um die dadurch veranlaßte Kontingents-Veränderung wieder aufzuheben.

B. Nach §. 27. des Grundsteuer-Gesetzes: 1) durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes ꝛc. neu entstandene, oder 2) durch Abspülung, bleibende Ueberschwemmung, totale Versandung ꝛc. untergegangene oder für die Dauer ertragsunfähig gewordene besteuerungsfähige Ländereien; 3) Gebäude, die durch Neubau entstanden, oder 4) durch Abbruch, Einsturz, Brand ꝛc. eingegangen, oder 5) durch Umwandlung aus der Klasse der ledigsich nach der Grundfläche besteuerten (§. 21. a. a. O. zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Gebäude) in die der äußerdem auch nach nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude (§. 17 und 22. a. a. O. Wohnhäuser und Fabrik- und sonstige Gebäude) oder aus der letzteren Klasse in die erstere übergegangen, oder endlich 6) durch Veränderungen in ihrer Substanz, namentlich durch Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, am steuerbaren Katastralerträge wesentlich gewonnen oder verloren haben; 7) Kultur-Veränderungen in den Gebäudeflächen und Hofräumen und beziehungsweise in den davon flossenden Baumgärten; a) bei neu entstandenen Gebäuden, b) von bauernd eingegangenen Gebäuden.

C. Nach §. 29. des Grundsteuer-Gesetzes die Umwandlungen von mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kulturart und die Bepflanzung oder Ansäung mindestens eines Morgens Ackerlandes mit Holz.

D. Veränderungen der Grenzen der Gemeinde-Feldmarken innerhalb der zum Rheinisch-Westfälischen Kataster-Verbande gehörigen Landestheile.

In die Abtheilung II. kommen diejenigen Veränderungen, welche in Gemäßheit des §. 1. des Grundsteuer-Gesetzes Einfluß auf das Steuer-Kapital und das Steuer-Kontingent äußern, als:

E. Uebergang von den in den §§. 8 bis 10. a. a. O. bezeichneten, steuerfreien Grundflächen und Gebäuden und Theilen derselben in die Klasse der steuerpflichtigen, namentlich durch Veräußerung, Abtreiung, Austausch, überhaupt wenn diese Grundflächen und Gebäude die Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingt, und

F. umgekehrt, wenn im Laufe der Zeit bei bisher steuerpflichtigen Grundstücken und Gebäuden oder Theilen derselben die Bedingungen nach den gedachten §§. eintreten, gemäß welchen sie steuerfrei gestellt werden müssen.

G. Veränderungen der Grenzen der Gemeinde-Feldmarken gegen andere dem Rheinisch-Westfälischen Kataster-Verbande fremden Landestheile, oder gegen das Ausland.

Da die zur Abtheilung I. gehörigen zu B. 1 und 3 bezeichneten Veränderungen nach §. 28. des Grundsteuer-Gesetzes, in dem Jahre in welchem sie entstanden sind, und demnächst noch zwei Jahre hindurch unbesteuert bleiben, so sind diese Gegenstände nach ihrem Entstehen zwar zu konstatiren, vorläufig aber nur in ein Kontrol-Register zu verzeichnen und erst in dem Jahre, in welchem jene Frist abläuft, in das Veränderungs-Protokoll zu übernehmen, welches auch von den Grundflächen ꝛc. der neu entstandenen Gebäude zu 7a. gilt.

Die zur Abtheilung I. zu A. 1 bis 4, zu B. 2, 4, 5, 6, 7 lit. b. und zu D, sowie die zur Abtheilung II. zu E., F. und G. gedachten Veränderungen werden sofort, wenn sie bekannt werden, in das Protokoll übernommen, dagegen werden die Veränderungen der Abtheilung I. zu C. nur in dem gesetzlichen Turnus von fünf zu fünf Jahren berücksichtigt.

§. 20. Die Bürgermeister (Ammänner) sind verpflichtet, über solche fubhanzielle Veränderungen (§. 19.), welche ihnen in der Regel ohnehin in landes- oder baupolizeilicher Hinsicht bekannt werden und wozu auch die gesetzlich der Besteuerung nicht unterliegenden Gebäude (§. 8. zu 2, und §. 21. des Grundsteuer-Gesetzes) zu rechnen sind, gemeindeweise ein Register zu führen und dem Kataster-Kontroleur in dem Termine zur Aufnahme des Güterwechsels vorzulegen.

§. 21. Der Kataster-Kontroleur hat dieses Register zu revidiren, Vernachlässigungen anzuzeigen, und auf seinen Umreisen überall zu erforschen, ob alle derartige Veränderungen berücksichtigt sind; eventualiter müssen solche in dem betreffenden Register nachgetragen werden. Auf demselben sind demnächst unter Beachung der Vorschriften des §. 28. des Grundsteuer-Gesetzes diejenigen Veränderungen, welche für das nächste Steuerjahr berücksichtigt werden müssen, in das Veränderungs-Protokoll (§. 19.) zu übernehmen; die Uebernahme ist in dem Register zu vermerken.

§. 22. Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Gebäude-Kataster mit der Gegenwart in Uebereinstimmung gehalten worden, ist das Gebäude-Verzeichniß der Gemeinde unter Mitwirkung des Gemeinde-Vorstandes von Zeit zu Zeit und mindestens alle fünf Jahre einer spezsellen Prüfung, eventualiter einer örtlichen Revision zu unterwerfen und zu dem Ende mit den Klassensteuer-Rollen oder andern dazu geeigneten Materialien zu vergleichen und das solches geschehen, am Schlusse des Gebäude-Verzeichnisses von dem Kataster-Kontroleur und dem Bürgermeister (Ammann) zu bescheinigen.

§. 23. Zur Unterscheidung der Grundstücke und Gebäude rücksichtlich ihrer Steuerpflichtigkeit, soweit nicht besondere Kolonnen für die verschiedenen Kategorien in dieser Beziehung vorhanden sind, werden sowohl in dem Veränderungs-Protokolle (§. 19.) als in allen übrigen Fortschreibungs-Verhandlungen die Flächen-Inhalte und Katastral-Erträge a. der allgemein steuerpflichtigen Gegenstände mit schwarzer Tinte, b. der nur zu Provinzial-Zwecken steuerpflichtigen Gegenstände mit blauer Tinte, c) der allgemein steuerfreien Gegenstände mit rother Tinte, d) die Flächen-Inhalte der ertraglosen Gegenstände mit schwarzer Tinte und unterstrichen, geschrieben.

§. 24. Bei der Aufstellung des Protokolls der eingetretenen Veränderungen im Bestande und Werthe der Grundstücke und Gebäude sind hinsichtlich der Besteuerung und Ermittelung der neuen Katastral-Erträge die Vorschriften der §§. 5, 8 bis 12, 17, 18, 21, 22, 25 und 27 bis 30. des Grundsteuer-Gesetzes und die dieserhalb ergangenen erläuternden Bestimmungen zu beachten.

§. 25. Die anderweite Ermittelung des Katastral-Ertrages in den Fällen, wo an die Stelle des Weinbaues eine andere Benutzungsart des Bodens, oder wo an die Stelle des Ackerbaues Holzzucht getreten ist, findet nach §. 29. a. a. O. alle fünf Jahre Statt, und ist in dem Jahre 1840 zum erstenmale und so weiter 1845, 1850 und 1855 ausgeführt.

Die Veränderungen, zu deren Anmeldung die Grundeigenthümer in dem der Ermittelung vorhergehenden Jahre von der Königlichen Regierung durch eine dreimal in das Amtsblatt einzurückende Bekanntmachung mit Hindeutung auf die Präklusion der nicht zu rechter Zeit angemeldeten Ansprüche aufgefordert werden, hat der Kataster-Kontroleur in eine Nachweisung einzutragen und bei der ihm obliegenden Prüfung der Anmeldungen vornehmlich darauf zu achten, daß hinsichtlich der umgewandelten Weingärten: a. der fragliche Theil die gelegliche Fläche von mindestens 10 Quadratruthen ausmacht; b. die Kultur-Veränderung wirklich dauernd, nicht blos vorübergehend und etwa nur deshalb unternommen ist, um den Grundstücken behufs späterer neuer Bepflanzung mit Reben die erforderliche Ruhe zu verschaffen; c) der nicht mit Reben bepflanzte Theil der betreffenden Parzelle zur Zeit der Kataster-Abschätzung ebenfalls anderpflanzt war und damals bei der Abschätzung der ganzen Parzelle nicht schon berücksichtigt worden ist; im Betreff der an die Stelle des Ackers getretenen Holzzucht: d. die umgewandelte Parzelle mindestens ein Morgen groß, und e. dieselbe bei der Abschätzung wirklich als Ackerland tarifirt worden ist.

§. 26. Behufs Feststellung der §. 29. zu a. bis d. des Grundsteuer-Gesetzes gedachten Urbarmachungen und Kulturverbesserungen hat der Kataster-Kontroleur über die eingehenden Anmeldungen dieser Veränderungen ein besonderes Verzeichniß zu führen, welches außer den Namen der Eigenthümer die fraglichen Grundstücke nach ihrer Bezeichnung in der Kataster-Mutterrolle, deren Größe, Kultur-Art, Klasse und Katastral-Ertrag nachweiset, und in ferneren damit zu verteilgenden Spalten das Datum und den Inhalt der von dem Eigenthümer geschehenen Anmeldung, sodann auch das Datum und das Resultat der dieserhalb stattgefundenen örtlichen Untersuchung enthalten muß.

Bei dieser Untersuchung ist zugleich das Jahr der stattgefundenen Urbarmachung oder Kulturverbesserung festzustellen, um demnächst das Jahr zu bestimmen, mit welchem nach dem Gesetze die zeitweilige Schätzung erlischt und der bei der Revision der Abschätzung neu ermittelte Katastral-Ertrag in Anwendung kommt.

Erstrecken sich die fraglichen Veränderungen nur auf einen Theil einer Kataster-Parzelle, so ist dessen Lage und Begrenzung mittelst einer zu dem gedachten Verzeichnisse zu nehmenden legalen Vermessung von dem betreffenden Grundeigenthümer nachzuweisen.

Demnächst hat der Kataster-Kontroleur auf die Anzeige der Grundbesitzer über die bewirkten Kultur-Verbesserungen sich von der geschehenen Ausführung derselben durch eine Lokalbesichtigung zu überzeugen, bevor die vorschriftsmäßige Bescheinigung über die Anmeldung und den veränderten Kulturzustand ertheilt werden darf.

§. 27. Die Veränderungen, welche in Folge ermittelter materieller Irrthümer (§. 19. zu A) eintreten, dürfen erst dann in das Protokoll eingetragen werden, wenn das durch die deshalfige Instruktion vom 28. März 1844 vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, und die Berichtigung des Katasters von der Königlichen Regierung, beziehungsweise der Kataster-Inspektion angeordnet ist.

§. 28. Die Berichtigung des Katasters wegen eingetretener Veränderungen im Flächen-Inhalte und Katastral-Ertrage der Grundstücke: a. bei Berichtigung oder Verlegung von Gemeinde- oder Landesgrenzen (§. 32. zu 3 des Grundsteuer-Gesetzes); b. beim Uebergange bisher Kreuerfreier Grundstücke und Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt (§§. 8 bis 11 a. a. O.); c. beim Entstehen besteuerungsfähiger Grundstücken durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes, sowie beim Eintritt dauernder Ertragsunfähigkeit eines Grundstücks durch Abspülung, Ueberschwemmung, totale Versandung (§. 27. zu a. a. a. O.), unterliegt nach §. 15. der Geschäfts-Anweisung über die Kataster-Verwaltung vom 8. Juni 1855 der Genehmigung der Königlichen Regierung, bevor die Veränderungen in das deshalfige Protokoll über-

Digitized by Google

nommen werden dürfen. Ist diese Genehmigung noch nicht erfolgt, oder fehlen die dazu erforderlichen Vermessungs-Akten, so hat der Kataster-Kontroleur die nöthigen Anträge zu stellen, eventualiter die Vermessung unter Beachtung der Vorschriften des §. 15. zu veranlassen.

§. 29. Die Veränderungen, welche durch die Anlage von Eisenbahnen, Heerstraßen und öffentlichen Wegen ꝛc. entstehen, sind erst nach vollendetem Ausbau und erfolgter Aussteinung aufzunehmen und in dem Veränderungs-Protokolle (§. 19.) nachzuweisen.

3. Verfahren bei der Einschätzung neuer Gebäude und Ermittelung des veränderten Katastral-Ertrages der Grundstücke.

§. 30. Die neu entstandenen und gesetzlich einer Veränderung in der Besteuerung unterliegenden Grundstücke und Gebäude hat der Kataster-Kontroleur unter Zuziehung der nach §. 12. der Anweisung über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds vom 21. Januar 1839 erwählten Abschätzungs-Kommissarien nach Maaßgabe des der Abschätzung der betreffenden Gemeinde zum Grunde liegenden Klassifikations-Systems einzuschätzen.

§. 31. Ist ein getheiltes, bis dahin in gemeinschaftlichem Eigenthume befindlich gewesenes Grundstück (Gemeinheit), welches im Kataster in verschiedene Kulturarten und Klassen eingeschätzt worden, deren Lage in der Karte nicht näher bezeichnet und deren Größe nur zu alliquoten Theilen der ganzen Fläche angegeben ist, nach seinen Individual-Antheilen in das Kataster zu übernehmen, so müssen letztere dergestalt neu eingeschätzt werden, daß dieselben zusammengenommen den Integral-Inhalt und Katastral-Ertrag der verschiedenen Kulturarten und Klassen mit Berücksichtigung der zu den ertraglosen Grundflächen übergegangenen oder von diesen zur Theilungsmasse zugegangenen Flächen wieder ausmachen. Hierbei ist in der Regel die bei der Auseinandersetzung der Gemeinheit stattgehabte Bonitirung zum Anhalt zu nehmen.

Können die Individual-Antheile nicht in die bestehenden Kultur-Arten und Klassen der fraglichen Gemeinheit eingeschätzt werden, weil schon zur Zeit der Kataster-Aufnahme die eingetragenen Kultur-Arten und Klassen erweislich entweder gar nicht, oder doch nicht in der angenommenen Ausdehnung vorhanden gewesen sind, so liegt ein materieller Irrthum vor, dessen vorschriftsmäßige Berichtigung zu veranlassen ist.

§. 32. Bei der neuen Einschätzung der Grundstücke sind die bestehenden Klassen und Tarifsätze der betreffenden Gemeinde unbedingt maaßgebend, hinsichtlich der Gebäude ist dagegen eine Ergänzung der Klassen erforderlich, wenn in der Gemeinde kein Gebäude vorhanden, mit welchem das einzuschätzende zu vergleichen ist. In diesem Falle wird ein neuer Tarifsatz entweder zwischen den vorhandenen Sätzen eingeschaltet oder dem höchsten Satze der Gemeinde ein höherer zugesetzt, nach Maaßgabe der vorschriftsmäßigen Stufenfolge der Gebäude-Klassenwerthe beziehungsweise in den Städten und Landgemeinden.

Die neu hinzutretenden Gebäude-Klassen hat der Kataster-Kontroleur in dem der Mutter-Rolle vorgesetzten Tarife nachzutragen, nachdem dieselben hinsichtlich ihrer Bezeichnung und Tarifirung von der Kataster-Inspektion geprüft sind.

Nachdem die Einschätzung ausgeführt und die Verhandlung von der Abschätzungs-Kommission vollzogen, ist das Resultat derselben, sowie die in den §§. 30 und 31. gedachten, in das Protokoll (§. 19.) aufgenommenen Veränderungen den betheiligten Grundeigenthümern zum Anerkenntniß vorzulegen.

Kann der Kataster-Kontroleur sich mit den Abschätzungs-Kommissarien über den Tarifsatz eines einzuschätzenden Objektes nicht einigen, oder erklärt sich ein Eigenthümer mit der Einschätzung nicht einverstanden, so hat der Kataster-Kontroleur hierüber eine Verhandlung aufzunehmen und solche mit dem Veränderungs-Antrage der Kataster-Inspektion zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Die Königliche Regierung hat in diesem Falle eine andere Kommission von zwei ökonomischen Sachverständigen unter dem Vorsitze des Kreislandraths zu berufen, deren Mitglied aber immer der betreffende Kataster-Kontroleur bleibt, und deren Ausspruch entscheidend ist.

§. 33. Abschnitte von Wegen ꝛc., welche durch Verlegung oder Veräußerung der letzteren an Private übergegangen und mit angrenzenden Grundstücken vereinigt worden sind, werden zu derselben Kulturart und in die nämliche Klasse der Grundstücke, zu welchen sie hinzugetreten sind, eingeschätzt.

§. 34. Nachdem das Veränderungs-Protokoll (§. 19.) von den Grundeigenthümern anerkannt ist, werden die in den Abtheilungen I. und II. vorgetragenen Bestände der Grundstücke und Gebäude nach den verschiedenen Kategorien ihrer Steuerpflichtigkeit (§. 23.) summirt, und die ermittelten Summen behufs Darstellung des Zu- oder Abgangs beim Katastral-Ertrage der ganzen Gemeinde auf die Schlußzeile des Protokolls in die betreffenden Spalten übertragen und hier mit einander verglichen.

§. 35. Die Veränderungs-Protokolle müssen, je nachdem sie zum Abschluß gelangen, spätestens aber bis zum 1. August jeden Jahres der Kataster-Inspektion zur Prüfung und Feststellung Stadt- (Bürgermeisterei- oder Amts-) Bezirksweise eingereicht werden, unter Beifügung der dazu erforderlichen Materialien. Veränderungen, welche wegen verspäteter Anmeldung oder sonstiger Anstände halber für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden können, sind für das nächste Jahr in einem Kontrol-Register zu notiren.

§. 36. Ist die Feststellung des Veränderungs-Protokolls (§. 35.) erfolgt, und sind die etwaigen Anstände, welche sich bei der Prüfung desselben ergeben haben, erledigt, so wird der Inhalt desselben summarisch unter Bezugnahme auf das Veränderungs-Protokoll, welches die Fortsetzung des Güterwechsel-Protokolls, (§. 3.) bildet und diesem anzuheften ist, in letzteres übertragen.

4. Anfertigung der Supplementkarten und Flurbücher.

§. 37. Alle Grundstücke und Gebäude, bei welchen eine Theilung oder sonstige Formveränderung stattgefunden hat, müssen auf einer Supplementkarte dargestellt und hinsichtlich ihres Flächeninhalts und Katastral-Ertrages ꝛc. in einem Supplement-Flurbuche nachgewiesen werden.

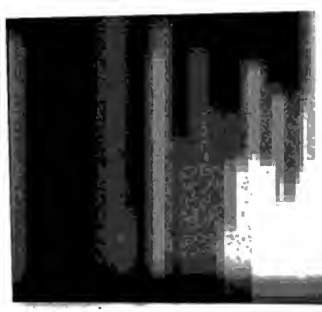

a. Supplement-Karte.

Die Supplement-Karte, welcher ein Extract aus der Original-Flurkarte zum Grunde gelegt werden muß, hat die Veränderungen so deutlich und bestimmt nachzuweisen, daß darnach die Kataster-Flurkarten mit dem Felde in genaue Uebereinstimmung gebracht werden können. Alles Ursprüngliche wird in schwarzer und alles Neue in rother Farbe dargestellt, mit Ausnahme der neuen Messungszahlen, welche jederzeit mit schwarzer Tinte in die Karte einzutragen sind, sofern letztere als Feldhandriß benutzt wird, wogegen die alten Maaße blau geschrieben werden.

§. 39. Die in ihrer Form veränderten oder neu entstandenen Kataster-Parzellen werden in der fortlaufenden Reihenfolge der Parzellen-Nummern der betreffenden Flur numerirt. Zur Bezeichnung des Ursprungs der Parzelle und deren Lage in der Flurkarte wird neben der neuen Nummer für jede Parzelle die Nummer der ursprünglichen Kataster-Parzelle, aus welcher, oder (bei Anschwemmungen, Verlegung von Wegen) in deren unmittelbaren Nähe die neue Parzelle entstanden ist, in der Art mit fortgeführt, daß eine Bruchform entsteht, in welcher die fortlaufende neue Nummer den Zähler und die Nummer des Ursprungs oder der Lage den Nenner bildet.

In großen getheilten Parzellen, deren Flächen sich zuweilen über ganze, selbst mehrere Fluren erstrecken, z. B. Gemeinheits- oder Genossenschafts-Ländereien, ist bei wiederholten Theilungen die Nummer der letzten Mutterparzelle in den Nenner der betreffenden neuen Parzelle, und die Nummer der Ur- oder Stammparzelle in Parenthese nachrichtlich vor derselben zu setzen, z. B. $\frac{596}{(4)\ 169}$; in diesem Falle ist 4 die Nummer der Urparzelle, 169 die letzte Mutterparzelle und 596 die Nummer der neuen Parzelle in der fortlaufenden Parzellen-Nummer-Serie der betreffenden Flur.

Ist eine neue Parzelle aus mehreren bisherigen Parzellen, oder deren Theilen entstanden, so wird von den bisherigen Nummern nur eine und zwar in der Regel die niedrigste als Renner der neuen Parzellen-Nummer fortgeführt.

Um zu unterscheiden, ob der Renner den Ursprung aus schon vorhanden gewesenen Parzellen, oder nur die Lage einer neu entstandenen Parzelle bezeichnet, wird in letzterem Falle dem Renner der Buchstabe O. vorgesetzt und dadurch dieser Renner als Orientirungs-Nummer bezeichnet.

Wenn der Flächen-Inhalt einer Parzelle wegen eines Berechnungs-Fehlers berichtigt wird, so findet eine neue Numerirung derselben nicht statt.

In den Landestheilen, wo das Kataster dem Hypothekenwesen zum Grunde liegt, darf nach Analogie des §. 49. der Instruktion über das Verfahren bei Neumessungen vom 25. August 1857 (Minist.-Bl. S. 206) eine bisher für sich bestandene Parzelle nicht mit einer andern bisher für sich bestandenen Parzelle zusammengelegt und mit derselben unter einer neuen Parzellen-Nummer aufgeführt werden, wenn eine jede derselben hypothekarisch belastet ist. In diesem Falle bleibt vielmehr jede bisherige Parzelle als eine besondere bestehen, auch wenn sie mit der Nachbarparzelle demselben Eigenthümer gehört und von derselben Kulturart ist.

§. 40. Behufs Numerirung neu entstandener oder veränderter Parzellen ist eine Nachweisung — Inder — aufzustellen, in welchem jährlich die letzte (höchste) Parzellen-Nummer jeder Flur einzutragen ist. Dieser Inder wird zweifach angelegt und fortgeführt, das eine Exemplar dem Flurbuche des Gemeinde-Archivs vorgeheftet, das andere von dem Kataster-Kontroleur aufbewahrt und für alle Gemeinden seines Kontrol-Bezirkes zu einem Hefte vereinigt. Der Kataster-Kontroleur ist für die regelmäßige und richtige Führung dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 41. Die neu entstandenen Parzellen-Nummern werden mit rother Farbe in die Supplement-Karte deutlich eingeschrieben und die bisherigen Nummern mit derselben Farbe sauber durchstrichen, ebenso die nicht mehr geltenden Grenzlinien durchkreuzt.

§. 42. Sofern die in einer Kataster-Parzelle befindlichen Gebäudeflächen durch Anbau oder Abbruch von Gebäudetheilen eine Formveränderung erleiden, ist letztere eben so wie jeder Neubau oder Abbruch eines ganzen Gebäudes aufzunehmen, in die Supplement-Karte einzutragen und die, wenn auch ihrem äußeren Umfange nach unverändert gebliebene Parzelle neu zu numeriren. Die Flächen der neu entstandenen Gebäude werden roth schraffirt, und die Umfangsgrenzen der untergegangenen Gebäude eben so durchkreuzt.

b. Supplement-Flurbuch.

§. 43 Hinsichtlich der Form des Supplement-Flurbuchs und der Numerirung der Theil-Parzellen verbleibt es in den Landestheilen, in welchen nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 47) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1840 (Justiz-Minist.-Bl. 1840 Nr. 32) das Kataster dem Hypothekenwesen zum Grunde gelegt ist, bei den deshalb mit den betreffenden Hypotheken-Behörden vereinbarten Vorschriften.

§. 44. In allen übrigen Landestheilen ist das Supplement-Flurbuch in der vorgeschriebenen Form anzufertigen. Es hat die in ihren Grenzen veränderten Parzellen in ihrem alten und neuen Bestande hinsichtlich des Flächen-Inhaltes und Rein-Ertrages nachzuweisen.

§. 45. Das Supplement-Flurbuch ist bezüglich jedes einzelnen in sich veränderten Komplexes behufs Vergleichung des alten und neuen Bestandes und zum Nachweise des etwaigen Unterschiedes zwischen beiden zu summiren. In den Landestheilen, wo die preußische Hypotheken-Ordnung nicht Anwendung findet, genügt eine fortweise Summirung und Vergleichung des Supplement-Flurbuches.

§. 46. Nachdem das Resultat der Fortschreibungs-Vermessung den betreffenden Grundeigenthümern bekannt gemacht und von denselben anerkannt ist, beziehungsweise die etwaigen Erinnerungen dagegen beseitigt sind, wird der Inhalt des Supplement-Flurbuchs in das Fortschreibungs-Protokoll (§. 3), eventualiter in das Veränderungs-Protokoll (§. 19.) übertragen. Das von dem Kataster-Kontroleur abgeschlossene Protokoll ist auf der Rückseite von dem Kataster-Kontroleur, dem Bürgermeister (Amtmann) und Steuerempfänger dahin zu bescheinigen, daß außer den im Protokoll aufgenommenen Besitz- und sonstigen Veränderungen im Grundsteuer-Kataster der betreffenden Gemeinde ihnen bis heute, wo dieses Protokoll für das nächste Steuerjahr abgeschlossen ist, keine weiteren zur Umschreibung geeignete Veränderungen bekannt geworden sind.

Digitized by Google

5. Abschluß des Fortschreibungs-Protokolls und der Haupt-Nachweisungen über die Veränderungen im Katastral-Ertrage und Steuer-Kapital.

§. 47. Das Fortschreibungs-Protokoll (§. 3.) mit dem beigefügten Veränderungs-Protokoll (§. 36.) enthält nunmehr alle eingetretenen Besitz- und sonstigen Veränderungen und somit alle Materialien zur Feststellung des Katastral-Ertrages und Steuer-Kapitals, sowie zur Berichtigung der Katasterbücher für das folgende Steuerjahr.

Im Betreff der in besonderen Spalten eingetragenen, unverändert auf einen andern Eigenthümer übergegangenen Grundstücke und Gebäude ist nur die Anzahl derselben zu summiren und zu wiederholen. Dagegen sind die in den betreffenden Spalten eingetragenen Grundstücke und Gebäude, welche eine Veränderung im Bestande erlitten haben, sowohl nach ihrer Anzahl als auch nach ihrem Flächeninhalte und Katastralertrage mit Unterscheidung der verschiedenen Kategorien hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit (§. 23.) seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

Die Vergleichung der Endsummen des bisherigen und gegenwärtigen Bestandes muß den etwaigen Zu- oder Abgang an Flächeninhalt und Katastralertrag in Uebereinstimmung mit dem Protokoll der substanziellen Veränderungen (§. 19. nachweisen.

§. 48. Der Bestand an Grundstücken, Gebäuden und Steuerkapital ist von dem Kataster-Kontroleur in eine Nachweisung für den ganzen Fortschreibungsbezirk einzutragen, und dieselbe spätestens bis zum 1. September der Kataster-Inspektion einzureichen. Letztere vergleicht diese Nachweisung mit dem von ihr nach §. 5. der Geschäfts-Anweisung für die Kataster-Verwaltung für den ganzen Regierungsbezirk zu führenden Hauptbuche über die Ab- und Zugänge im Flächeninhalte und Katastralertrage der Grundstücke und Gebäude und schließt letzteres Ende September jeden Jahres ab.

§. 49. Demnächst sind die Nachweisungen I., II., III. der Katastralerträge und Steuerkapitale des Regierungsbezirks behufs Vertheilung des Grundsteuer-Kontingents der westlichen Provinzen von der Kataster-Inspektion aufzustellen und dem General-Direktor des Katasters bis zum 15. Oktober einzureichen. In der Nachweisung I. sind die Bestände der steuerfreien und ertraglosen Objekte in einer Summe zusammengefaßt in rother Tinte auf der nächsten Zeile unter die schwarz zu schreibenden Bestände der steuerpflichtigen Grundstücke einzutragen, und in besonderen Kolonnen sind die betreffenden Bestände nach der letzten Berichtigung des Katasters nachzuweisen.

6. Berichtigung der Kataster-Dokumente des Gemeinde-Archivs. a. Grundsteuer-Mutter-Rolle.

§. 50. Nachdem die Fortschreibungs-Verhandlungen abgeschlossen sind, bewirkt der Kataster-Kontroleur die Berichtigung der Grundsteuer-Mutterrolle, indem in derselben die auf der linken Seite des Protokolls verzeichneten Eintragungen gelöscht und die der rechten Seite nachgetragen werden, wobei wie folgt zu verfahren ist.

Die zu löschenden Grundstücke und Gebäude werden in der Mutterrolle aufgeschlagen, ihrem ganzen Bestande nach mit dem Fortschreibungs-Protokolle verglichen und demnächst in erster lesbar bleibend sauber am Lineal durchstrichen. Der Löschungsstrich hat sich über die Spalten „Nummer des Grundstücks“ bis einschließlich „Katastral-Ertrag“ zu erstrecken.

Findet sich der Flächen-Inhalt oder Katastral-Ertrag eines Grundstücks auf mehreren Zeilen eingetragen, so muß jede derselben gelöscht werden.

Geht ein ganzer Artikel unverändert auf einen neuen Eigenthümer über, so wird der Name des bisherigen durchstrichen und der des gegenwärtigen Besitzers und das Steuerjahr, für welches die Fortschreibung stattgefunden, darunter geschrieben.

Demnächst werden die auf der rechten Seite des Protokolls verzeichneten Grundstücke und Gebäude mit dem im Fortschreibungs-Protokolle angegebenen Bestande unter den betreffenden Artikeln der Mutter-Rolle nachgetragen.

In die Rubrik „Nachweisung der Fortschreibungen“ sind in den bezüglichen Spalten das Steuerjahr, für welches die Zu- oder Abschreibung stattgefunden hat, so wie die Artikel, von welchen das Objekt erworben oder auf welche es übergangen, einzuschreiben.

Bei gänzlich untergegangenen oder neu entstandenen Steuerobjekten wird statt des Artikels die Art der Veränderung eingetragen, z. B. „in den Wegen“ beziehungsweise „von den Wegen.“

Neue Eigenthümer (§. 7.) werden in der fortlaufenden Artikelfolge am Schlusse der Mutter-Rolle in alphabetischer Ordnung nachgetragen. Dasselbe gilt von solchen Eigenthümern, deren Artikel keinen Raum in der Mutter-Rolle mehr bieten, um die erworbenen Grundstücke nachtragen zu können. In diesem Falle wird der bisherige Artikel gelöscht und mit allen dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden nach Kuren und Nummern geordnet auf den neuen Artikel übertragen. Bei dem alten Artikel wird unter dem durchstrichenen Namen des Eigenthümers und am Schlusse des Artikels bemerkt: „Wegen Mangels an Raum für das Jahr 18.. auf Artikel Nr.... übertragen“ und in dem neuen Artikel unter dem Namen des Eigenthümers „wegen Mangels an Raum für das Steuerjahr 18.. vom Artikel Nr .... übertragen.“

Bei Fortschreibung einer neu numerirten Parzelle (§. 39.) sind die auf derselben etwa vorhandenen Gebäude in der Mutterrolle unmittelbar unter der fraglichen Parzelle auf besonderen Linien einzutragen.

§. 51. Sind alle Veränderungen in die Mutter-Rolle übernommen, so ist darin der bisherige summarische Bestand zu durchstreichen und der gegenwärtige für jeden veränderten beziehungsweise neuen Artikel zu ermitteln. Vor der Summe des Flächen-Inhalts und Katastral-Ertrages und auf derselben Linie ist das Steuerjahr, für welches die Fortschreibung stattgefunden, so wie die Anzahl der Grundstücke und Gebäude, wovon die Spalten „Name der Flur-Abtheilung“ und „Kultur-Art“ zu benutzen sind, anzugeben.

§. 52. Eintragungen zwischen den Querlinien der Mutter-Rolle, das Einlegen und Einkleben einzelner Blätter in die letztere, sowie die Benutzung von freien, zur Fortsetzung eines vorhergehenden Artikels bestimmten Seiten sind untersagt.

§. 53. Ist die Fortschreibung der Mutter-Rolle bewirkt, so wird zur Prüfung des richtigen Abschlusses derselben eine vergleichende Zusammenstellung aller veränderten und neu hinzugetretenen Artikel gefertigt, in welche die Eigenthümer in der numerischen Reihefolge der Artikel eingetragen sind.

Digitized by Google

§. 54. Der Abschluß dieser Zusammenstellung (§. 53.) erfolgt nach den verschiedenen Kategorien der Steuerpflichtigkeit der Artikel (§. 23.) und muß in seinem Endresultate mit dem Schlußresultate des Fortschreibungs- und Veränderungs-Protokolls (§§. 47. und 34.) übereinstimmen, auf welches letztere am Schlusse der Zusammenstellung deshalb Bezug zu nehmen ist. Auch ist die Gesammtzahl der veränderten Artikel, und deren Zu- oder Abgang durch Vergleichung der Zahl der gelöschten Artikel mit der neu hinzugetretenen nachzuweisen.

§. 55. Finden sich bei der Berichtigung der Mutterrolle oder durch den Abschluß der Zusammenstellung der veränderten Artikel Unrichtigkeiten im Grundsteuer-Kataster, so ist der Kataster-Kontroleur nicht befugt, dieselben einseitig in den Kataster-Dokumenten des Gemeinde-Archivs zu berichtigen, er muß dieselben vielmehr zur Kenntniß der Kataster-Inspektion bringen, welche das Erforderliche behufs Berichtigung und Verhandlung und Herbeiführung der Uebereinstimmung zwischen den Original-Akten und den Büchern des Gemeinde-Archivs zu veranlassen hat.

§. 56. In die betreffende Spalte der Artikel-Zusammenstellung ist für jeden Artikel die Zahl der Grundstücke einzutragen, welche gegen Gebühren fortgeschrieben sind. Dabei zählen die Gebäude als besondere Parzellen, und von den summarisch fortgeschriebenen Artikeln werden alle dazu gehörigen Grundstücke und Gebäude in Rechnung gestellt. Dagegen sind keine Gebühren von denjenigen Grundstücken und Gebäuden zu berechnen, welche 1. von Amts wegen behufs Berichtigung materieller Irrthümer ꝛc., 2. wegen Namens- und Wohnorts-Berichtigungen, ohne daß damit ein Eigenthumswechsel verbunden ist; 3. im Interesse des Fiskus von einer Verwaltung auf die andere, oder behufs Berichtigung von Irrthümern im bisherigen Besitzstande fortgeschrieben worden sind.

Den Grundeigenthümern sind an Fortschreibungsgebühren für jede Parzelle, welche einen Besitzwechsel erlitten hat, sechs Pfennige zu berechnen, wovon in denjenigen Regierungsbezirken, in welchen die Güterwechsel-Aufnahme theilweise den Bürgermeistern (Amtmännern) übertragen ist, diese für jede in das Güterwechsel-Protokoll (§. 3.) eingetragene Zeile, mag diese aus einer Parzelle oder einem ganzen Artikel bestehen, vier Pfennige zu beziehen haben.

b. Flurbuch und Gebäude-Verzeichniß.

§. 57. Die Berichtigung des Flurbuches erfolgt unter Zurhandnahme des Fortschreibungs-Protokolls beziehungsweise der Mutterrolle, indem die darin eingetragenen Grundstücke in dem Flurbuche aufgeschlagen, mit den Eintragungen desselben verglichen und demnächst mit rother Tinte gelöscht werden, wobei folgende Fälle zu unterscheiden sind:

1. bei Grundstücken, welche unverändert an einen andern Besitzer übergegangen sind, wird der bisherige Artikel und Name des Eigenthümers durchstrichen und der Artikel des jetzigen Besitzers darüber, und wenn bei wiederholten Veränderungen in der betreffenden Spalte kein Raum dazu vorhanden ist, daneben in die Spalte „Name des Eigenthümers" eingeschrieben;

2. ist ein Artikel unverändert auf einen andern Besitzer übergegangen, und die Fortschreibung dadurch bewirkt worden, daß in der Mutterrolle nur eine Aenderung des Namens stattgefunden hat (§. 50.), so wird im Flurbuche der bisherige Besitzer durchstrichen;

3. ist ein Artikel wegen Mangels an Raum umgeschrieben (§. 50.), so wird die bisherige Artikel-Nummer durchstrichen und die neue Artikel-Nummer darüber eventualiter daneben geschrieben;

4. bei Vereinigungen, Uebertragungen ꝛc., bei denen der Familien-Name geblieben ist und nur der Vorname sich geändert hat, ist letzterer zu löschen;

5. hat eine Parzelle durch Theilung, Grenzregulirung oder aus sonstigem Anlaß in ihrer Form sich geändert und eine neue Parzellen-Nummer (§. 39.) erhalten, so wird sie ihrem ganzen Inhalte nach mit Ausschluß der Spalte „Name der Flur-Abtheilung u. s. w." durchstrichen und mit rother Tinte der Jahrgang bemerkt, unter welchem sie sich im Nachtrage der betreffenden Flur findet.

§. 58. Ein solcher Nachtrag ist in dem Flurbuche des Gemeinde-Kataster-Archivs hinter jeder Flur zu eröffnen, und sind in demselben die neu entstandenen Parzellen-Nummern nach der fortlaufenden Ordnung ihrer Zähler mit ihrem Bestande, nach Jahrgängen getrennt, einzutragen.

§. 59. In dem Gebäude-Verzeichnisse werden die Besitzveränderungen eben so berichtigt, wie dies für die Grundstücke in dem Flurbuche geschieht. Verschwundene oder in ihrer Substanz veränderte Gebäude werden gelöscht, und in ihrem neuen Bestande, sowie auch neue Gebäude am Schlusse des Verzeichnisses nachgetragen, welches jedes Jahr nach seinem gegenwärtigen Bestande abzuschließen ist.

c. Gemeinde- und Flur-Karten.

§. 60. Die Berichtigung der Gemeinde- und Flurkarten erfolgt auf Grund der Orginal-Supplement-Karten (§. 38.) Die neuen Grenzen und Parzellen-Nummern werden mit rother Farbe genau und sauber eingetragen, und die nicht mehr geltenden alten Grenzen und Parzellen-Nummern in derselben Farbe durchkreuzt, beziehungsweise durchstrichen. Ist der Maßstab der Karte zu klein, um darin die Veränderungen deutlich darstellen und die neuen Parzellen-Nummern einschreiben zu können, so muß die betreffende Flur-Abtheilung in einem größeren Maßstabe auf einem freien Raume des Kartenblattes, oder auf einer besonderen Beilage zu demselben gezeichnet werden. Die umgezeichnete Flur-Abtheilung wird in der Flurkarte mit einem matt-grauen Farbenstriche eingeschlossen und in dieselbe mit Kartenschrift „Siehe nebenstehende" beziehungsweise „beiliegende Zeichnung" eingeschrieben.

Neu entstandene und untergegangene Gebäude werden wie in der Supplement-Karte bezeichnet §. (42.) Bei Parzellen, welche aus Theilstücken von mehreren Parzellen entstanden sind, insbesondere bei Gebäudeflächen und Hofräumen, ist der Zusammenhang auf der Karte erforderlichen Falles durch Pfeile anzudeuten.

7. Revision der Fortschreibungs-Verhandlungen.

§. 61. Die im Laufe eines Arbeitsjahres entstandenen Fortschreibungs-Verhandlungen müssen geordnet und geheftet von dem Kataster-Kontroleur bis zum 15. Februar des darauf folgenden Jahres der Kataster-Inspektion mit einer spezi-

Digitized by Google

fixirten Nachweisung der verschiedenen Akten unter Angabe der Stückzahl in Heften, Kartenblättern ꝛc. eingereicht werden, woselbst sie einer sorgfältigen Revision hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts zu unterwerfen sind.

Für jeden Fortschreibungs-Bezirk ist ein besonderes Revisions-Protokoll nach den verschiedenen Stadt- (Bürgermeisterei- oder Amts-) Bezirken und Gemeinden in ihrer alphabetischen Reihefolge getrennt anzulegen.

Die Anstände des Protokolls werden fortlaufend numerirt und auf gebrochenem Bogen geschrieben, auf welchem die Erledigung den Bemerkungen gegenüber Raum findet.

Allgemeine Erinnerungen und solche Anstände, welche nur zu künftiger Beachtung dienen, sind am Schlusse des Protokolls nachrichtlich zu vermerken.

§. 62. Bei der Durchsicht der Fortschreibungs-Protokolle ist zu beachten: 1. der Abschluß (§. 3); 2. die Angabe des Titels, beziehungsweise der Verfügung, worauf die Veränderung beruht (§§. 8. und 28); 3. die vorschriftsmäßige Anerkennung des Besitzwechsels ꝛc. seitens der Parteien, sowie die hierauf bezüglichen Vollmachten, Vorladungen ꝛc. (§§. 9. bis 12.); 4. die Uebernahme der in den Supplementen und in dem Veränderungs-Protokolle nachgewiesenen Steuer-Objekte.

§. 63. Bei der Vergleichung der Supplement-Akten unter sich und mit den Fortschreibungs-Protokollen ist zu prüfen, ob: 1. die Formveränderungen vollständig vermessen, richtig kartirt und berechnet, sowie die neuen Kataster-Parzellen vorschriftsmäßig gebildet und numerirt sind; 2. der Flächen-Inhalt und Rein-Ertrag der betreffenden Parzellen beziehungsweise Komplexe auf das Jntregale des bisherigen Bestandes mit Rücksicht auf die bestehenden Kultur-Arten und Klassen und deren Begrenzung auf der Karte, zurückgeführt ist; 3. seine mißbräuchliche Ergänzung der Supplement-Karten nach den Karten des Gemeinde-Archivs stattgefunden hat.

§. 64. Das Revisions-Protokoll wird demnächst mit den betreffenden Akten dem Kataster-Kontroleur unter Anberaumung einer angemessenen Frist zur Erledigung zugefertigt. Dieser hat die Art und Weise der Erledigung den Bemerkungen gegenüber kurz und bestimmt anzugeben und das Protokoll nebst den Akten der Kataster-Jnspektion zur Superrevision wieder einzureichen, welche die sich dann noch ergebenden Anstände durch den betreffenden Kataster-Kontroleur eventualiter auf seine Kosten untersuchen und berichtigen läßt. Münster, den 15. März 1858.

Der Ober-Präsident von Westfalen, General-Direktor des Katasters. v. Duesberg.

IX. Münz-Wesen.

106) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc., die Einziehung der bis Ende 1816 geprägten ungeränderten Thalerstücke betreffend, vom 4. Mai 1858.

Nach dem Separat-Artikel VII. zum Münzvertrage vom 24. Januar 1857 haben die vertragenden Regierungen übernommen, die bei ihren Kassen eingehenden Vereinsmünzen ihres Gepräges und beziehungsweise dergleichen Einthalerstücke des bisherigen 14 Thalerfußes, sobald dieselben in Folge der Cirkulation und Abnutzung um mehr als 2 Prozent zu leicht geworden sind, zum Einschmelzen an die Münzstätte abliefern zu lassen. Demzufolge hat die Königliche Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens beschlossen, in Ausführung jener Bestimmung mit Einziehung der um mehr als 2 Prozent abgenutzten Einthalerstücke alsbald in möglichst umfassender Art vorzugehen.

Nachdem die dieserhalb angestellten Untersuchungen ergeben haben, daß es zweckmäßig und ausreichend sein wird, die Maaßregel vorläufig auf die von 1750 bis incl. 1816 auf freien Stempeln ausgeprägten Thaler zu erstrecken, veranlasse ich die Königliche Regierung, in Betreff der zu meinem Ressort gehörigen Königlichen Kassen Ihres Verwaltungsbezirks die Anordnung zu treffen, daß bei denselben in den Fällen, wo sortan neue Rollen und Beutel gebildet resp. dergleichen ältere umgepackt werden müssen, die vorgedachten älteren Thaler von den seit 1817 im Ringe geprägten Thalern abgesondert gehalten, bei allen Ablieferungen aber von den unteren und Spezialkassen an die Regierungs-Hauptkasse und von dieser an die General-Staatskasse vorzugsweise die so abgesonderten Thaler älteren Gepräges abgeführt werden. Die Tüten und Beutel, in welchen die Abführung erfolgt, sind mit der Bezeichnung bez. Chiffre „U. T." zu versehen.

Die demgemäß an die General-Staatskasse gelangenden ungeränderten Thaler werden von derselben an die Hauptmünz-Kasse abgeliefert werden, welche die Aussonderung der zu leichten Thaler bewirken, aus den richtig befundenen neue Beutel und Rollen bilden, und diese mit ihrem Siegel verschließen wird. Wenn daher dergleichen neu gebildete, mit dem Siegel der Hauptmünzkasse versehene Beutel und Rollen an die Königlichen Kassen gelangen, so sind dieselben nicht wieder behufs der Prüfung abzuführen, sondern zur Zahlungsleistung zu verwenden. Berlin, den 4. Mai 1858.

Der Finanz-Minister.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 6. Juli 1858.

133

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 7. Berlin, den 15. August 1858. 19ter Jahrgang.

I. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

107) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die Vertheilung der unfixirten Geldleistungen und Dienstpflichten für Kommunal-, Kirchen- und Schulzwecke bei Dismembrationen betreffend, vom 3. Juli 1858.

Von den beiden in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 10. Mai c. über die Regulirung der Abgaben und Lasten bei Dismembration von Grundstücken vorgetragenen Ansichten ist diejenige die allein richtige, wonach die unfixirten nach dem jedesmaligen Bedürfnisse zu bemessenden Geldleistungen und Dienstpflichten für Kommunal-, Kirchen- und Schulzwecke ebenso wie andere Prästationen nach Vorschrift der §§. 12. bis 15. und 18. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. und unter Beachtung der in dem Cirkular-Reskripte vom 7. Juli pr. (Minist.-Bl. S. 128.) gegebenen Fingerzeige auf die Trennstücke der dismembrirten Grundstücke vertheilt werden sollen, wodurch eine angemessene Berücksichtigung der im §. 12. und 13. des Gesetzes vom 14. April 1856. empfohlenen Gesichtspunkte bei dieser Vertheilung nicht ausgeschlossen wird. Die entgegengesetzte Ansicht, welche die spezielle Vertheilung der unbestimmten Leistungen in den Dismembrations-Plänen ausschließen und lediglich für den eintretenden Fall die Ausschreibung nach dem dann grade vorhandenen Besitz- und dem danach sich bestimmenden Klassenverhältnisse vorbehalten will, würde zwar das Regulirungsgeschäft außerordentlich vereinfachen, aber zugleich dessen Zweck, die öffentlichen Lasten zu regeln, in dem wesentlichsten und schwierigsten Theile unerfüllt lassen. Zugleich würde diese Ansicht in vielen Fällen dahin führen, daß Lasten der dismembrirten Grundstücke diesen abgenommen und den übrigen Höfen gleicher Klasse in der Gemeinde ohne allen Rechtsgrund aufgebürdet würden.

Abgesehen davon stehen der letzten Ansicht aber auch die Worte des Gesetzes vom 3. Januar 1845 direkt entgegen, da §. 7. Nr. 1. daselbst die Vertheilung der auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden, oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Sozietätslasten ausdrücklich vorschreibt. Denn die unfixirten Geldleistungen und Dienstpflichten sind entweder zu den auf dem Grundstücke haftenden, den eigentlichen Reallasten, zu rechnen, oder sie gehören zu den persönlichen Schuldigkeiten, welche jedoch nicht der Person an sich, sondern um deswillen obliegen, weil sie ein bestimmtes Grundstück besitzt, wodurch die Verpflichtung bedingt

Digitized by Google

oder deren Umfang bestimmt wird. Derartige persönliche Leistungen sind aber solche, welche in Rücksicht auf den Besitz eines Grundstücks zu entrichten sind und es erscheint durchaus bedeutungslos, einen Unterschied aufstellen zu wollen zwischen Lasten, welche in Rücksicht und solchen, welche im Hinblick auf den Besitz eines Grundstücks oder nach Maaßgabe desselben zu entrichten sind. Ebensowenig ist die Behauptung gerechtfertigt, daß die gedachten unbestimmten Leistungen im Gegensatze zu den zu vertheilenden Lasten nach der Schlußbestimmung des §. 7. Nr. 1. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nur regulirt werden sollen; denn an dieser Stelle ist die Regulirung lediglich in Betreff der Kommunal- und Societäts-Verhältnisse, und zwar im Gegensatze zu der Vertheilung der Kommunal- und Societäts-Lasten, vorgeschrieben. Die Regulirung kann sich also nicht auf Lasten beziehen, vielmehr hat sich dieselbe mit der Bestimmung der Zubehörigkeit des Grundstücks zu dem Gemeinde-Verbande oder einer anderen Societät, der Regelung des Stimmrechtes, der Theilnahmebefugniß an den Gemeindenutzungen ꝛc. zu beschäftigen.

Berlin, den 3. Juli 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Für den Chef des Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage. Kette.

---

108) Bescheid an den Magistrat zu N., die Erhebung eines Einzugsgeldes von pensionirten Staatsdienern mit weniger als 250 Thalern Pension betreffend, vom 8. Juli 1858.

— — Dem Magistrat wird nach nochmaliger Erwägung der Sache eröffnet, daß Seine Beschwerde (wegen versagter Anerkennung des Rechts, von pensionirten Staatsbeamten mit weniger als 250 Thalern Pension Einzugsgeld zu erheben,) auch jetzt als begründet nicht anerkannt werden kann.

Nach §. 10. lit. b. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 sollen Pensionen, deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlr. nicht erreicht, von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit bleiben. Diese Anordnung enthält einen Rechtssatz, welcher seiner Allgemeinheit wegen eben sowohl auf die zur Zeit seiner Feststellung schon üblichen, als auf alle erst später eingeführten direkten städtischen Abgaben angewendet werden muß, soweit nicht bei der Einführung selbst etwas Anderes ausnahmsweise bestimmt worden ist.

Der Magistrat glaubt nun zwar darin, daß der §. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nur eine einzige Ausnahme von der allgemeinen Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugsgeldes zu Gunsten der aktiven Beamten festsetze, auch die Beseitigung aller aus früheren allgemeinen Titeln entsprungenen Befreiungen finden zu dürfen; allein mit Unrecht. Im Gesetze ausdrücklich zugestandene Rechte können nur durch ausdrückliche Wiederaufhebung oder dadurch ihre Geltung verlieren, daß sie mit neueren gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr zu vereinbaren sind. Keine dieser Voraussetzungen trifft im vorliegenden Falle zu.

Der §. 4. der Städte-Ordnung, weit entfernt, irgend einen Theil des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ausdrücklich aufzuheben, bestätigt daßelbe vielmehr geradezu, indem er mit deutlichen Worten feststellt, daß seine Bestimmungen wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten auch ferner angewendet werden sollen. Diese allgemeine Hinweisung wird auch durch keinerlei spezielle Anordnung beschränkt, und es müssen daher alle Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ohne Ausnahme nach wie vor als maßgebend für die städtische Besteuerung der Staatsdiener angesehen werden. Mit dem Gesammtnamen der Staatsdiener bezeichnet das Gesetz vom 11. Juli 1822 aber unzweifelhaft eben sowohl die aktiven, als die auf Wartegeld gesetzten und die pensionirten Beamten, und es läßt sich somit auch daraus, daß der §. 4. der Städte-Ordnung nur allgemein von Beamten spricht, ein Argument gegen die Anwendung der die pensionirten Beamten betreffenden Vorschriften jenes Gesetzes nicht entnehmen.

Es fragt sich daher nur noch, ob diese Vorschriften neben der Schlußbestimmung des §. 52. der Städte-Ordnung etwa nicht bestehen können.

Nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 sind die aktiven Staatsdiener von der Entrichtung der städtischen direkten Abgaben keineswegs befreit. Nur gewisse Begünstigungen sind dabei zugestanden, welche indeß an und für sich die Befreiung von dem Einzugsgelde nicht zur Folge gehabt haben würden. Indem der §. 52. der Städte-Ordnung diese Befreiung ausspricht, enthält er daher unbedenklich nur eine Erweiterung der schon anderweit festgestellten Begünstigungen und bewegt sich mit ihnen also in einer und derselben Richtung. Von einer Kollision der Vorschriften beider Gesetze, welche vielmehr — ohne sich gegenseitig zu beeinträchtigen — sehr wohl neben einander zu bestehen geeignet sind, kann hiernach überall nicht die Rede sein.

Digitized by Google

Müssen nach dem Allen die früheren Befreiungen durchweg aufrecht erhalten werden, so hat der §. 52. der Städte-Ordnung ganz einfach die Bedeutung, daß, abgesehen von der in ihm selbst gemachten neuen Ausnahme, das Einzugsgeld überhaupt nur von solchen Personen erhoben werden soll, welche nach früheren gesetzlichen Bestimmungen schon verpflichtet sind, direkte städtische Abgaben zu entrichten. Zu diesen Personen gehören die Pensionäre mit weniger als 250 Thlr. Pension nicht.

Berlin, den 8. Juli 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

109) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., daß den Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Kommissionen keine Theilnahme an den Prüfungsgebühren zustehe, vom 29. Juni 1858.

Auf den Bericht vom 2. d. M. bringen wir der Königl. Regierung den zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilten Erlaß an die Königl. Regierung zu Potsdam vom 4. Mai 1851 (Minist.-Bl. S. 97.) in Erinnerung, nach welchem den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommissionen der Innungen eine Entschädigung für ihre Mühwaltungen aus den Prüfungsgebühren nicht zu gewähren ist. Die dort getroffene Anordnung ist auf alle Vorsitzende solcher Kommissionen, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den besoldeten oder zu den unbesoldeten Mitgliedern der Kommunal-Behörden gehören, zu beziehen, und an die Stelle derjenigen Auslegung getreten, welche den Bestimmungen des §. 16. zu c. der Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen vom 31. März 1849 (Minist.-Bl. S. 141.) in der Verfügung an die Königl. Regierung zu Königsberg vom 9. Juli 1850 gegeben worden. Berlin, den 29. Juni 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

II. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

110) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die fernere Gültigkeit der älteren Bestimmungen über Denuncianten-Antheile von Geldstrafen betreffend, vom 23. Juli 1858.

(Minist.-Bl. 1853. S. 282.)

Der rc. wird auf den Bericht vom 20. April d. J., die Bewilligung von Denuncianten-Antheilen von festgesetzten Geldstrafen betreffend, hierdurch Abschrift eines bereits früher über den Gegenstand ergangenen Erlasses (Anl. a.) an den Magistrat zu N. vom 12. December 1853 zur Kenntnißnahme statt weiteren Bescheides mit dem Bemerken zugefertigt, daß, aus den darin entwickelten Gründen auch von dem Herrn Finanz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß diejenigen älteren Bestimmungen, nach welchen ein Theil der an sich rechtsgültig festzusetzenden Geldstrafen zur Bewilligung von Denuncianten-Antheilen zu verwenden ist, zu den durch Artikel II. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 aufgehobenen Strafbestimmungen nicht zu rechnen sind.

Berlin, den 23. Juli 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Dem rc. eröffne ich auf die Vorstellung vom 18. v. M., betreffend die nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. August 1815 von der Strafe für feuergefährliches Tabackrauchen zugefloßenen Denuncianten-Antheile, daß die gegen die Königl. Regierung zu N. erhobene Beschwerde für begründet nicht erachtet werden kann.

Durch Art. II. des Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten sind nur alle Strafbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt, die Materien betreffen, auf welche das Strafgesetzbuch sich bezieht; die Bestimmung von Denuncianten-Antheilen an den Strafen für eine mit Geldpön bedrohte Handlung ist aber keine Strafbestimmung, und wenn sonach das Strafgesetzbuch über eine Materie sich erstreckt, worüber ein älteres Gesetz Strafbestim-

Digitized by Google

mungen und Verbeißung von Denuncianten-Antheilen enthält, so ist dieses Gesetz nur in seinen Strafbestimmungen, nicht aber in der die Bewilligung eines Denuncianten-Antheils aussprechenden Bestimmung aufgehoben.

Es muß deshalb bei der Verfügung der Königl. Regierung zu N. vom 12. October d. J. lediglich sein Bewenden haben. Berlin, den 12. December 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

111) Bescheid an den Magistrat zu N., daß Verwendungen für Kleidungsstücke, welche polizeilich detinirten Personen während der Detention verabreicht worden sind, nicht als Kosten der Armenpflege, sondern als polizeiliche Detentions-Kosten anzusehen sind, vom 17. Juli 1858.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 15. Mai d. J., daß die Kosten, welche dadurch erwachsen, daß einem polizeilich detinirten Individuum während der Detention, — resp., wie in dem hier zur Sprache gebrachten Falle, zum Zwecke seiner Ueberweisung an die Gerichtsbehörde — die erforderlichen Bekleidungsgegenstände gewährt werden, nicht als Kosten der Armenpflege, sondern lediglich als polizeiliche Detentionskosten angesehen werden müssen. Ein Anspruch auf Erstattung derselben gegen den zur Armen-Fürsorge für den Detinirten verpflichteten Armenverband ist hiernach nicht zulässig, und es kann demgemäß auch der von dem Magistrat gegen die ständische Landarmen-Direktion der Kurmark aus dem obigen Fundament erhobene Anspruch auf Erstattung der Kosten für die dem Dienstknecht S. verabreichten Kleidungsstücke als begründet nicht erachtet werden. Berlin, den 17. Juli 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Frantz.

B. Gendarmerie.

112) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen incl. Sigmaringen, die Rations-Sätze für die Pferde der Land-Gendarmerie betreffend, vom 4. Juli 1858.

Im §. 12. der Gendarmerie-Dienst-Instruktion vom 30. December 1820 ist jedem Gendarmen-Wachtmeister und berittenen Gendarmen an Fourage täglich eine schwere Friedens-Ration zugestanden und diese durch die Cirkular-Verfügung vom 4. December 1826 (Annal. S. 1087.) auf 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh festgesetzt worden. Hierin ist inzwischen insofern eine Aenderung eingetreten, als durch das Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums erlassene, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getretene neue Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai d. J. im §. 76. die schwere Friedens-Ration anderweit auf 9 Pfund Hafer, 5 Pfund Heu und 7 Pfund Stroh festgestellt worden ist.

Die hiernach für die Truppen angeordnete Verabreichung der Hafer-Ration in Gewicht findet nach den dieserhalb getroffenen Bestimmungen in den mit Königlichen Magazinen versehenen Garnison-Orten vom 1. Juli d. J., in denjenigen Garnison-Orten jedoch, in welchen die Verpflegung durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt, erst vom 1. Januar 1859 ab statt, weil eine Aenderung der für das laufende Jahr bestehenden Kontrakte nicht thunlich ist; bis dahin verbleibt es an diesen Orten bei der Verabreichung des Hafers nach den seitherigen Festsetzungen in Maaß. Der Wirthschafts- und Rechnungs-Verkehr der Militair-Magazin-Verwaltungen ist Seitens des Herrn Kriegs-Ministers dahin geregelt, daß vom 1. Juli d. J. ab der Hafer nur nach Gewicht verrechnet wird. Es ist daher nicht zu umgehen, daß auch Seitens der Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen an allen den Orten, wo die Fourage-Erhebung aus Königlichen Magazinen erfolgt, die Rationen nach der vorstehend gedachten anderweiten Festsetzung, und insbesondere die Hafer-Rationen vom 1. Juli d. J. ab nach Gewichtssätzen empfangen werden.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 29. Januar 1854 (Minist.-Bl. S. 40.), betreffend das Liquidations-Verfahren wegen der aus Militair-Magazinen an die Landgendarmerie erfolgenden Fourage-Verabreichungen in Kenntniß setze, bemerke ich, daß es in denjenigen Gendarmerie-Stations-Orten, wo die Fourage für die Gendarmen-Pferde durch Gemeinden oder durch Entrepreneure geliefert wird, bei den bisherigen Rationssätzen von 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh bis auf Weiteres sein Bewenden behält.

Das vorerwähnte Natural-Verpflegungs-Reglement vom 13. Mai d. J., von welchem der Königlichen Regierung 2 Exemplare durch das Königliche Kriegs-Ministerium bereits zugefertigt worden sind, ist übrigens nach einer Mittheilung des letzteren der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei hierselbst mit der Verpflichtung in Verlag gegeben worden, den Truppen, sowie den Militair- und Civil-Behörden, welche sich direkt an sie wenden, das Exemplar für den Preis von 7 Sgr. 6 Pf. zu liefern.

Berlin, den 4. Juli 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

113) Bescheid an den Magistrat zu N., betreffend die Unzulässigkeit der Beschlagnahme von Ueberverdienstgeldern der Strafgefangenen zur Unterhaltung ihrer Angehörigen, vom 15. Juni 1858.

Die von dem Magistrat, wegen Beschlagnahme der Ueberverdienstgelder des Strafgefangenen N. zur Unterhaltung von dessen Angehörigen, über den Rekursbescheid der Königl. Regierung zu N. vom 8. April c. erhobene Beschwerde, vermag ich als begründet nicht anzuerkennen.

Da der N. sich in gefänglicher Haft befand, so lag der Fall des Artikel 6. der Novelle vom 21. Mai 1855 überhaupt nicht vor; denn nach demselben können der Vater, Ehemann ꝛc. nur dann, wenn sie der gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung der Ihrigen nicht nachkommen, hierzu im Verwaltungswege angehalten werden. Eine in Haft befindliche Person, welche die Ihrigen nur durch Arbeit ernähren kann, ist aber zur Erfüllung ihrer Alimentationspflicht außer Stande, da der Ertrag ihrer Arbeit im Gefängnisse der detinirenden Behörde gehört, mithin eine Disposition über den Ueberverdienst, dessen Verwendung diese Behörde zu bestimmen hat, ihr nicht zusteht.

Die Königl. Regierung zu N. hat daher das landräthliche Reskript, welches die Verwendung des Ueberverdienstes zu Gunsten der Familie des Detinirten angeordnet und dadurch in die Befugnisse des Gerichts eingegriffen hat, mit Recht aufgehoben.

Im Uebrigen kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. December 1840 (Minist.-Bl. 1841 S. 69.) auf den vorliegenden Fall, in welchem der Magistrat als Gläubiger auftritt, Anwendung finden muß; zumal da der Zweck derselben in den meisten Fällen vereitelt werden würde, wenn die Ueberverdienstgelder für die Unterhaltung der Familie des Inhaftirten während dessen Haft verwendet werden sollten.

Hiernach kann zum Erlasse einer besonderen Instruktion, wegen Verwendung der qu. Gelder zum Unterhalte der Angehörigen der Gefangenen, ein Grund nicht gefunden werden.

Berlin, den 15. Juni 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

114) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf Gewährung von Miethe-Entschädigung oder freier Wohnung für die Lehrer bei den Straf-Anstalten, vom 22. Juni 1858.

— — Miethe-Entschädigung oder freie Wohnung kann den Lehrern bei den Straf-Anstalten nach den Bestimmungen des Normal-Etats nicht gewährt werden.

Berlin, den 22. Juni 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

Digitized by Google

115) Cirkular-Erlaß an die Königl. Regierungen, die in den Straf-Anstalten in der heißen Jahreszeit zur Vermeidung der Erzeugung von Krankheiten anzuordnenden Vorkehrungen betr., vom 14. Juni 1858.

Die eingetretene ungewöhnliche Hitze giebt Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Direktionen auf die leider noch immer sehr dicht belegten Schlafsäle in den Straf-Anstalten hinzulenken.

Wenn es schon in gewöhnlichen Zeiten zur Vermeidung der Erzeugung von Krankheiten unter den Gefangenen von Wichtigkeit ist, darauf zu achten, daß in den gemeinschaftlichen Schlafsälen nicht Gefangene in zu großer Zahl enge zusammengebracht werden, so muß noch vielmehr in den Jahreszeiten, wo die äußere Temperatur einen besonders hohen Grad erreicht, das Bestreben der Verwaltung sich darauf richten, durch zweckmäßige Vorkehrungen den Nachtheilen des zu dichten Zusammenschlafens abzuhelfen.

Am besten werden diese Vorkehrungen dahin zu treffen sein, soweit es die örtlichen Verhältnisse irgend gestatten, vorübergehend einen Theil der Gefangenen aus den gewöhnlichen Schlafsälen auszuquartiren und für die Dauer der heißen Zeit in periodisch disponibel zu machenden Arbeitssälen oder andern geeigneten Räumen des Nachts unterzubringen; — eine Maßregel, welche namentlich in denjenigen Anstalten ohne Schwierigkeit in Ausführung zu bringen ist, in welchen der Bestand der Gefangenen unter die etatsmäßige Zahl herabgesunken ist, oder wo Gefangene in größerer Zahl während des Sommers zu Außenbeschäftigungen detachirt sind. Aber auch, wo derartige durchgreifendere Maßregeln nach den lokalen Verhältnissen nicht ausführbar sein möchten, wird sich für den angedeuteten Zweck auch schon dadurch Nützliches erreichen lassen, daß wenigstens mit vermehrter Aufmerksamkeit für häufiges Durchlüften der Schlafsäle, namentlich in den Morgen- und Abendstunden gesorgt wird.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Straf-Anstalts-Direktion resp. Direktionen Ihres Bezirks unverzüglich mit geeigneter Anweisung zu versehen, auch dabei in Erinnerung zu bringen, daß das Trinkwasser in den Arbeits-Lokalien während der heißen Zeit öfter als sonst zu erneuern ist.

Berlin, den 14. Juni 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

III. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

116) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich Sigmaringen), betreffend das Verfahren beim Eichen von Fässern, mit welchen Flüssigkeiten in den Handel gegeben werden sollen, vom 29. Juni 1858.

An Stelle der, der Anweisung zum Eichen von Fässern vom 3. April 1847 (Minist.-Bl. S. 134) beigefügten Tabelle zur Bestimmung des Quart-Inhalts, habe ich in Rücksicht darauf, daß nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. Mai 1856 vom 1. Juli d. J. an das Pfund des allgemeinen Landesgewichts den betreffenden Berechnungen zu Grunde zu legen ist, eine anderweite Tabelle aufstellen lassen. Dieselbe ist zugleich gegen die frühere durch Aufnahme der Berechnungen des Quart-Inhaltes von 1 — 9 Pfund der bei der Eichung zur Anwendung kommenden Wasserarten vervollständigt. Die der Tabelle voranstehenden Erläuterungen zu deren richtigem Gebrauche treten an die Stelle des im §. 4. der Anweisung vom 3. April 1847 gegebenen Beispiels.

Die Königliche Regierung empfängt hierbei — Exemplare dieser Tabelle (a.) zur weiteren Verfügung an die Eichungsbehörden. Berlin, den 29. Juni 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Erläuterungen zum Gebrauch umstehender Tabellen.

Wie aus der Ueberschrift nachstehender Tabellen hervorgeht, dient die erste derselben dazu, den Quart-Inhalt der Fässer aus dem Gewicht ihrer Anfüllung mit Fluß- oder Teichwasser, die zweite, den gedachten Inhalt aus dem

Gewicht der Anfüllung mit Brunnenwasser zu berechnen, wobei die Temperatur des Wassers berücksichtigt werden muß. Beide Tabellen haben eine ganz gleiche Einrichtung. Die erste Spalte enthält die Temperaturen, die zweite bei denselben entsprechenden absoluten Gewichte von 1 Quart des einen oder anderen Wassers in Pfunden des neuen Landesgewichts, und die folgenden neun Spalten enthalten umgekehrt die Quart-Inhalte, welche bezüglich auf 1, 2, 3 bis 9 Pfd. Wasser kommen. Diese letztgenannten Zahlen kommen vornehmlich in Anwendung, wie aus folgenden Beispielen näher erhellen wird.

Erstes Beispiel. Angenommen, ein Faß sei mit Fluß- oder Teichwasser ausgewogen, und das Gewicht der Wasserfüllung (nach Abrechnung der Tara) habe sich bei 10° R. = 1296 Pfd. ergeben, so findet man nach der ersten Tabelle:

für 1000	Pfund Wasser	437,1000 Quart.
„ 200	„ „	87,4200 „
„ 90	„ „	39,3660 „
„ 6	„ „	2,6244 „
Also für 1296	Pfund Wasser	566,8704 Quart Inhalt.

Zweites Beispiel. Ein mit Brunnenwasser ausgewogenes Faß habe ebenso bei 15° R. 1450,5 Pfd. Wasserfüllung ergeben, so findet man nach der zweiten Tabelle:

für 1000	Pfund Wasser	437,5000 Quart.
„ 400	„ „	175,0000 „
„ 50	„ „	21,8750 „
„ 0,5	„ „	0,2187 „
Also für 1450,5	Pfd. Wasser	634,5937 Quart Inhalt.

Tabelle I.

zur Bestimmung des Quartgehalts der Fässer nach dem Gewicht der Anfüllung des Fasses mit Fluß- oder Teichwasser, bei verschiedenen Temperaturen desselben.

Temperatur nach Réaumur.	Gewicht von 1 Quart Wasser.	Quart-Inhalt bei nachstehenden Gewichten in Pfunden des allgemeinen Landesgewichts.								
		1 Pfund.	2 Pfund.	3 Pfund.	4 Pfund.	5 Pfund.	6 Pfund.	7 Pfund.	8 Pfund.	9 Pfund.
	Pfund.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.
0	2,2870	0,4373	0,8746	1,3119	1,7492	2,1865	2,6238	3,0611	3,4984	3,9357
1	872	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
2	873	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
3	873	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
4	873	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
5	872	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
6	871	72	44	16	488	860	232	601	4976	348
7	870	73	46	19	492	865	238	611	4984	357
8	868	73	46	19	492	865	238	611	4984	357
9	865	73	46	19	492	865	238	611	4984	357
10	862	74	48	22	496	870	244	618	4992	366
11	859	75	50	25	500	875	250	625	5000	375
12	855	75	50	25	500	875	250	625	5000	375
13	851	76	52	28	504	880	256	632	5008	384
14	846	77	54	31	508	885	262	639	5016	393
15	841	78	56	34	512	890	268	646	5024	402
16	835	79	58	37	516	895	274	653	5032	411
17	830	80	60	40	520	900	280	660	5040	420
18	823	81	62	43	524	905	286	667	5048	429
19	817	83	66	49	532	915	298	681	5064	447
20	810	84	68	52	536	920	304	688	5072	456
21	802	85	70	55	540	925	310	695	5080	465
22	795	87	74	61	548	935	322	709	5096	483
23	787	88	76	64	552	940	328	716	5104	492
24	778	90	80	70	560	950	340	730	5120	510
25	770	92	84	76	568	960	352	744	5136	528

Digitized by Google

Tabelle II.

zur Bestimmung des Quartgehaltes der Fässer nach dem Gewicht der Anfüllung des Fasses mit Brunnenwasser, bei verschiedenen Temperaturen desselben.

Temperatur nach Réaumur.	Gewicht von 1 Quart Wasser.	Quart-Inhalt bei nachstehenden Gewichten in Pfunden des allgemeinen Landesgewichts.								
	Pfund.	1 Pfund. Quart.	2 Pfund. Quart.	3 Pfund. Quart.	4 Pfund. Quart.	5 Pfund. Quart.	6 Pfund. Quart.	7 Pfund. Quart.	8 Pfund. Quart.	9 Pfund. Quart.
0	2,2886	0,4369	0,8738	1,3107	1,7476	2,1845	2,6214	3,0583	3,4952	3,9321
1	888	69	38	07	476	845	214	583	4952	321
2	888	69	38	07	476	845	214	583	4952	321
3	889	69	38	07	476	845	214	583	4952	321
4	889	69	38	07	476	845	214	583	4952	321
5	888	69	38	07	476	845	214	583	4952	321
6	887	69	38	07	476	845	214	583	4952	321
7	886	69	38	07	476	845	214	583	4952	321
8	884	70	40	10	480	850	220	590	4960	330
9	881	70	40	10	480	850	220	590	4960	330
10	878	71	42	13	484	855	226	597	4968	338
11	875	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
12	871	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
13	867	73	46	19	492	865	238	611	4984	357
14	862	74	48	22	496	870	244	618	4992	366
15	857	75	50	25	500	875	250	625	5000	375
16	851	76	52	28	504	880	256	632	5008	384
17	846	77	54	31	508	885	262	639	5016	393
18	839	78	56	34	512	890	268	646	5024	402
19	833	80	60	40	520	900	280	660	5040	420
20	826	81	62	43	524	905	286	667	5048	429
21	818	82	64	46	528	910	292	674	5056	438
22	811	84	68	52	536	920	304	688	5072	456
23	803	85	70	55	540	925	310	695	5080	465
24	794	87	74	61	548	935	322	709	5096	483
25	786	89	78	67	556	945	334	723	5112	501

IV. General-Postverwaltung.

117) Bekanntmachung, die Ermäßigung des Preises der Gesetz-Sammlung betreffend, vom 25. Mai 1858.

Der jährliche Preis der Gesetz-Sammlung, sowohl der Deutschen, als auch der Deutsch-Polnischen Ausgabe, wird vom 1. Januar d. J. ab auf Einen Thaler pro Exemplar und der Preis der älteren Jahrgänge der Gesetz-Sammlung von jetzt ab auf folgende Sätze:

1) für die Jahrgänge $18\frac{1-8}{47-54}$ à $7\frac{1}{2}$ Sgr. auf 9 Thlr.,
2) do. $18\frac{1-11}{55-65}$ à 15 Sgr. auf 5 Thlr.,
3) do. $18\frac{1-7}{66-72}$ à 1 Thlr. auf 2 Thlr.

festgestellt. Berlin, den 25. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

118) Bekanntmachung, die auf der dritten Deutschen Post-Konferenz zu München getroffenen Vereinbarungen betreffend, vom 24. Juni 1858.

Die folgenden Bestimmungen des auf der dritten Deutschen Post-Konferenz zu München am 26. Februar 1857 abgeschlossenen, mit dem 1. Juli c. in Kraft tretenden zweiten Nachtrags zum Revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. Dezember 1851 (Minist.-Bl. S. 192) werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Fahrpost. Portoberechtigung.

Art. 1. Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpost-Sendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Portoberechnung für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande.

Art. 3. Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte.

Fahrpost-Tarif.

Art. 4. Für jede Fahrpost-Sendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Gewicht-Porto.

Art. 5. Das Gewicht-Porto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 Deutsche Meilen $\frac{1}{6}$ Silbergroschen (= 2 Pfennige).

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Minimalsätze des Gewicht-Portos.

Art. 6. Als Minimum des Gewicht-Portos wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich 8 Meilen	2 Sgr.
über 8—16 „	3 „
über 16—24 „	4 „
über 24—32 „	5 „
über 32—40 „	6 „
über 40 „	7 „

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimal-Porto mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben.

Werth-Porto.

Art. 7. Das Werth-Porto beträgt:

	bis einschließlich 40 Thlr.	über 40 bis 80 Thlr.	für jede weiteren 80 Thlr.
bis einschließlich 12 Meilen . . .	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 „ . . .	1 „	2 „	2 „
über 48 „ . . .	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werth-Portos auf die Hälfte ein.

Baare Einzahlungen.

Art. 8. Bei jeder Vereins-Post-Anstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlr. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpost-Porto nach Maßgabe des Art. 6. erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Post-Anstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr.

Digitized by Google

Begleitbriefe.

Art. 9. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Brief-Porto (ohne Zuschlag für unfrankirte Sendungen) belegt und dasselbe zur Gesammt-Einnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und event. das Werth-Porto besonders berechnet. München, am 26. Februar 1857.

Außerdem sind auf der dritten Deutschen Post-Konferenz die folgenden protokollarischen Beschlüsse gefaßt worden:

1) „Jeder auf der Adresse einer Vereins-Post-Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als Werthdeklaration des Inhaltes, also auch z. B. die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung über 1000 fl.““

2) „Zündhütchen können zum Transport durch die Post angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als solche sowohl auf der Adresse, als auch auf der Sendung selbst deklarirt sind. Der Aufgeber haftet aber, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden.“

Berlin, den 24. Juni 1858.

General-Post-Amt.

---

119) Bekanntmachung, betreffend die in Folge des zwischen Preußen und Frankreich unter dem 21. Mai d. J. abgeschlossenen Post-Vertrages zur Anwendung kommenden Bestimmungen, vom 26. Juni 1858.

Zwischen Preußen und Frankreich ist unter dem 21. Mai d. J. ein neuer Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli c. in Wirksamkeit treten wird.

In Folge dieses Vertrages kommen von dem gedachten Zeitpunkte ab für die zwischen beiden Staaten auszuwechselnden Korrespondenzen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Gewöhnliche Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, so wie umgekehrt aus Frankreich und Algerien nach Preußen können, wie bisher nach der Wahl des Absenders, entweder unfrankirt, oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. — Zum Frankiren der Briefe dürfen die in jedem Lande gebräuchlichen Post-Freimarken und gestempelten Brief-Kouverts verwendet werden. Für die durch Marken oder Kouverts unvollständig frankirten Briefe, welche bisher ohne Berücksichtigung der verwendeten Marken ꝛc. lediglich als unfrankirte Briefe angesehen und taxirt wurden, wird künftig nur der an dem tarifmäßigen Porto fehlende Betrag von dem Adressaten eingehoben werden

Das in Preußen für einen einfachen Brief zu erhebende Gesammt-Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach Frankreich und Algerien

a) aus den Regierungsbezirken Aachen, Cöln, Trier, Koblenz und Düsseldorf . . . $3\frac{1}{3}$ Sgr.

b) aus allen übrigen Theilen des preußischen Staates . . . . . $4\frac{1}{3}$ Sgr.

für unfrankirte Briefe aus Frankreich und Algerien

a) nach den Regierungsbezirken Aachen, Cöln, Trier, Koblenz und Düsseldorf . . . 4 Sgr.

b) nach allen übrigen Theilen des preußischen Staates . . . . . 5 Sgr.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur für die Korrespondenz zwischen denjenigen preußischen und französischen Post-Anstalten ein, deren Entfernung von einander nicht mehr als 30 Kilometer beträgt. Für diese Korrespondenz beträgt das in Preußen zu erhebende Gesammt-Porto resp. 2 und $2\frac{1}{3}$ Sgr. im einfachen Satze.

Die obigen Portosätze kommen nach folgender Briefgewichts-Progression zur Erhebung:

bis 10 Grammen ($\frac{4}{10}$ Loth) einfach,
über 10 Grammen ($\frac{4}{10}$ Loth) bis 20 Grammen ($1\frac{7}{10}$ Loth) zweifach,
„ 20 „ ($1\frac{7}{10}$ „) „ 30 „ ($2\frac{5}{10}$ „) dreifach,
„ 30 „ ($2\frac{5}{10}$ „) „ 40 „ ($3\frac{2}{10}$ „) vierfach,
„ 40 „ ($3\frac{2}{10}$ „) „ 50 „ (3 „) fünffach,

u. s. w. für jede fernere 10 Grammen oder $\frac{4}{10}$ Loth ein einfacher Portosatz mehr.

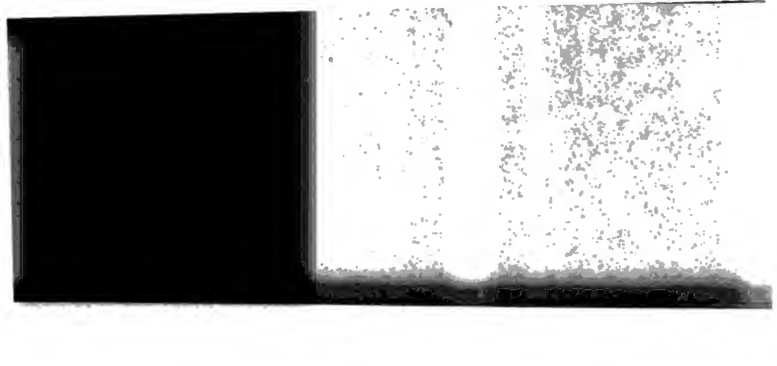

Den Korrespondenten sowohl in Preußen als auch in Frankreich steht es frei, rekommandirte Briefe aus dem einen nach dem andern Lande abzusenden. Diese Briefe müssen hin- wie herwärts bis zum Bestimmungsorte frankirt werden und mit einem Kouvert versehen sein, welches mindestens mit zwei in Siegellack deutlich abgedrückten Siegeln so verschlossen ist, daß ohne Verletzung derselben eine Kenntnißnahme von dem Inhalte nicht stattfinden kann. Außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe ist für jeden rekommandirten Brief eine feste Rekommandations-Gebühr von 4 Sgr. ohne Rücksicht auf das Gewicht des Briefes zu erheben. Eine Werths-Angabe auf rekommandirten Briefen ist nicht zulässig. Ueberhaupt dürfen Briefe, welche gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder sonstige Gegenstände von Werth, so wie irgend einen den Eingangszoll unterliegenden Gegenstand enthalten, zur Beförderung von dem einen nach dem anderen Lande nicht angenommen werden.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Broschüren, Musikalien, Kataloge, Prospektus, Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, werden von dem einen nach dem anderen Lande gegen ein ermäßigtes Gesammt-Porto von 9 Pfennigen für je 40 Grammen oder $2\frac{4}{10}$ Loth befördert, vorausgesetzt, daß sie folgenden Bedingungen entsprechen:

1) die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden;
2) dieselben müssen unter Kreuz- und Streifband gelegt sein, so daß der Inhalt leicht kontrollirt werden kann und dürfen
3) außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes, weder eine Zahl noch sonst ein Handzeichen, enthalten.

Derselbe ermäßigte Portosatz findet auch auf Sendungen mit Waarenproben Anwendung. Den Sendungen dieser Art wird die Porto-Ermäßigung jedoch nur dann zu Theil, wenn dieselben bei der Aufgabe frankirt werden, wenn sie unter Band oder in solcher Weise verpackt sind, daß über den Inhalt kein Zweifel bleibt und wenn sie außer den Nummern und den Preisen keinen schriftlichen Zusatz enthalten. Sendungen von Drucksachen und Waarenproben, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, werden wie gewöhnliche Briefe behandelt und tarirt.

Das Porto für die durch Frankreich transitirende Korrespondenz zwischen Preußen und fremden Ländern bildet sich:

1) aus dem preußischen Porto und
2) aus dem fremden Porto.

An preußischem Porto ist zu erheben:

a) von allen Post-Anstalten in der Rheinprovinz . . . . . 1 Sgr.
b) von allen Post-Anstalten in der Provinz Westfalen . . . . . 2 Sgr.
c) von allen Post-Anstalten in den übrigen preußischen Provinzen . . . 3 Sgr.

Auf diese Portosätze findet die von Loth zu Loth mit dem einfachen Satze fortschreitende Brief-Gewichts-Progression Anwendung.

Das fremde Porto beträgt für die Korrespondenz

nach Großbritannien . . . . . 2 Sgr. 6 Pf.
aus Großbritannien . . . . . 3 Sgr. 6 Pf.
nach und aus den sardinischen Staaten . . . . . 3 Sgr. 6 Pf.
nach und aus den übrigen italienischen Staaten, der Insel Malta, Griechenland, der Türkei und Levante, so wie nach und aus Alexandrien (Aegypten) . . . . 5 Sgr. 6 Pf.
nach und aus allen Ländern Nord- und Süd-Amerika's, Westindien, der Westküste von Afrika, Ostindien, China, Australien, Tasmanien und Neu-Seeland . . . 7 Sgr.

Die vorstehenden fremden Portosätze gelten für den einfachen, bis $7\frac{1}{2}$ Grammen oder $\frac{3}{10}$ Loth schweren Brief. Bei schwereren Briefen steigen dieselben von $7\frac{1}{2}$ zu $7\frac{1}{2}$ Grammen um den einfachen Satz.

Die Korrespondenz nach den sardinischen Staaten wird nach wie vor stets auf dem Wege durch Frankreich befördert, wenn von dem Absender die Spedition auf einer anderen Route nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Die Briefe ꝛc. nach anderen fremden und überseeischen Ländern erhalten ihre Beförderung durch Frankreich jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse zu bemerken ist.

In Bezug auf die Spedition und Taxirung der Korrespondenz, welche im Transit durch Frankreich

Digitized by Google

mittelst verschlossener Brief-Packete zwischen Preußen einer- und der Schweiz, so wie Spanien, Portugal und Gibraltar andererseits befördert wird, tritt durch den neuen Vertrag eine Veränderung nicht ein.

Berlin, den 26. Juni 1858.

General-Post-Amt.

V. Eisenbahnen.

120) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Kommissariate und sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, außer der zu Saarbrücken und Kreuznach, bezüglich auf den Transport entzündlicher Gegenstände auf Eisenbahnen, vom 18. Juni 1858.

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe habe ich beschlossen, den Eisenbahn-Transport des Wollen-Streichgarns von den mittelst des Erlasses vom 22. Dezember v. J. (Minist.-Bl. S. 205) angeordneten Beschränkungen zu befreien. Hinsichtlich der übrigen Transport-Gegenstände, deren die genannte Verfügung gedenkt, muß es bei derselben das Bewenden behalten. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 18. Juni 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

121) Bescheid an die Pulver-Fabrikanten N. zu N., und abschriftlich zur Nachricht an die Königliche Eisenbahn-Kommissariate und die Königlichen Eisenbahn-Direktionen (excl. Kreuznach), betreffend die Unzulässigkeit der Schießpulver-Transporte auf Eisenbahnen, vom 29. Juli 1858.

Ihre am 26. Februar d. J. eingegangene Vorstellung hat zu den sorgfältigsten Erwägungen darüber Anlaß gegeben, ob und unter welchen Bedingungen etwa darauf eingegangen werden könne, künftig auch den Transport von Schießpulver mittelst der Eisenbahnen zu gestatten. Als Ergebniß hat sich jedoch herausgestellt, daß eine derartige Beförderung des genannten Artikels überhaupt nicht nachgelassen werden kann.

Berlin, den 29. Juli 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage. v. d. Reck.

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

122) Cirkular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Gesetzes über das allgemeine Landesgewicht bei Erhebung der Schifffahrtsabgaben ꝛc. betreffend, vom 7. Juni 1858.

Ew. Hochwohlgeboren werden darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Juli d. J. ab bei der Erhebung der Schifffahrts-Abgaben und sonstigen Kommunikations-Abgaben vom Schiffsverkehr das Gesetz vom 17. Mai 1856 wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts (Ges.-Samml. 1856, S. 545) in Gemäßheit des §. 8. dieses Gesetzes zur Anwendung kommt. In dieser Beziehung ist Folgendes zu beachten:

1) Vom 1. Juli d. J. ab sind die gedachten Abgaben, in soweit sie auf Grund der bestehenden Tarife nach der in Zentnern oder Schiffslasten ausgedrückten Tragfähigkeit oder nach der wirklichen Ladung der Fahrzeuge sich bestimmen, unter Zugrundelegung des durch das vorgedachte Gesetz im §. 2. vorgeschriebenen Zentners zu 100 Pfund des neuen (106 Pfund 28,9 Loth des bisherigen) Gewichts und der ebenda vorgeschriebenen Schiffslast zu 40 Zentner des neuen (38 Zentner 96 Pfund des bisherigen) Gewichts dergestalt zu erheben, daß diejenigen Abgabensätze, welche nach den bestehenden Tarifen von dem Zentner oder der Schiffslast des bisherigen Preußischen Gewichts, beziehungsweise von einer bestimmten Zahl von Zentnern

oder Schiffslasten des bisherigen Preußischen Gewichts zu entrichten sind, von dem Zentner oder der Schiffslast des neuen Landesgewichts, beziehungsweise der gleichen Zahl von Zentnern oder Schiffslasten des neuen Landesgewichts erlegt werden.

2) Zu diesem Behufe sind die Gewichtsangaben in dem bisherigen Preußischen Gewichte, welche in den Vermessungsattesten, Meßbriefen ꝛc. über die Tragfähigkeit, beziehungsweise in den Manifesten und sonstigen Ladungsbescheinigungen über das Gewicht der Ladung der einzelnen Fahrzeuge enthalten sind, nach Maaßgabe der beiliegenden Tabelle (a.) aus dem bisherigen Preußischen Gewicht in neues Landesgewicht umzurechnen.

3) Die betheiligten Behörden sind dem Vorstehenden gemäß schleunigst mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. Juni 1858. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königl. Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung in Beziehung auf die Erhebungen von Schifffahrts- und anderen Kommunikations-Abgaben vom Schiffsverkehr, welche für Rechnung von Gemeinden und anderen Privatberechtigten stattfinden. Berlin, den 7. Juni 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der in Sigmaringen.

a.

Tabelle

zur Berechnung der Tragfähigkeit oder der Ladung von Wasserfahrzeugen nach dem mit dem 1. Juli 1858 einzuführenden allgemeinen Landesgewichte auf Grund von Gewichtsnachweisungen nach dem bisherigen Preußischen Gewicht.

I.

Zentner zu 110 Pfd. des bisherigen Preußischen Gewichts.	sind nach bisherigem Preußischen Gewichte. Pfund.	sind nach dem neuen Landesgewichte. Pfund.	Lth.	oder Zentner zu 100 Pfd. des neuen Landesgewichts.
1	110	102	26,9	$1^{2}/_{100}$
2	220	205	23,8	$2^{9}/_{100}$
3	330	308	20,7	$3^{9}/_{100}$
4	440	411	17,6	$4^{12}/_{100}$
5	550	514	14,5	$5^{14}/_{100}$
6	660	617	11,4	$6^{17}/_{100}$
7	770	720	8,3	$7^{20}/_{100}$
8	880	823	5,1	$8^{23}/_{100}$
9	990	926	2,0	$9^{26}/_{100}$
10	1,100	1,028	28,9	$10^{28}/_{100}$
20	2,200	2,057	27,8	$20^{58}/_{100}$
30	3,300	3,068	26,8	$30^{87}/_{100}$
40	4,400	4,115	25,7	$41^{16}/_{100}$
50	5,500	5,144	24,6	$51^{45}/_{100}$
60	6,600	6,173	23,6	$61^{74}/_{100}$
70	7,700	7,202	22,5	$72^{1}/_{100}$
80	8,800	8,231	21,4	$82^{33}/_{100}$
90	9,900	9,260	20,3	$92^{61}/_{100}$
100	11,000	10,289	19,3	$102^{90}/_{100}$
200	22,000	20,579	8,3	$205^{79}/_{100}$
300	33,000	30,868	27,8	$308^{69}/_{100}$
400	44,000	41,158	17,1	$411^{28}/_{100}$
500	55,000	51,448	6,3	$514^{48}/_{100}$
600	66,000	61,737	25,6	$617^{28}/_{100}$
700	77,000	72,027	14,8	$720^{23}/_{100}$
800	88,000	82,317	4,1	$823^{17}/_{100}$
900	99,000	92,606	23,4	$926^{7}/_{100}$
1000	110,000	102,896	12,7	$1028^{97}/_{100}$

II.

Last zu 4000 Pfd. des bisherigen Preußischen Gewichts.	sind nach bisherigem Preußischen Gewichte. Zentner.	Pfund.	sind nach dem neuen Landesgewicht. Zentner.	Pfund.	Lth.	oder Last zu 4000 Pfund des neuen Landesgewichts.
1	36	40	37	41	20,6	$^{37}/_{4000}$
2	72	80	74	83	11,3	$1^{46}/_{4000}$
3	109	10	112	25	1,9	$2^{111}/_{4000}$
4	145	50	149	66	22,6	$3^{92}/_{4000}$
5	181	90	187	8	13,2	$4^{139}/_{4000}$
6	218	20	224	50	3,9	$5^{185}/_{4000}$
7	254	60	261	91	24,5	$6^{213}/_{4000}$
8	290	100	299	33	15,1	$7^{1023}/_{4000}$
9	327	30	336	75	5,8	$8^{1077}/_{4000}$
10	363	70	374	16	26,4	$9^{1419}/_{4000}$
20	727	30	748	33	22,8	$18^{3674}/_{4000}$
30	1,090	100	1,122	50	19,3	$28^{3316}/_{4000}$
40	1,454	60	1,496	67	15,7	$37^{1007}/_{4000}$
50	1,818	20	1,870	84	12,2	$46^{3984}/_{4000}$
60	2,181	90	2,245	1	8,6	$56^{807}/_{4000}$
70	2,545	50	2,619	18	4,9	$65^{3918}/_{4000}$
80	2,909	10	2,993	35	1,4	$74^{3330}/_{4000}$
90	3,272	80	3,367	51	27,9	$84^{781}/_{4000}$
100	3,636	40	3,741	68	24,1	$93^{3109}/_{4000}$
200	7,272	80	7,483	37	18,4	$187^{3219}/_{4000}$
300	10,909	10	11,225	6	13,2	$280^{3186}/_{4000}$
400	14,545	50	14,966	75	7,6	$374^{3977}/_{4000}$
500	18,181	90	18,708	44	2,0	$467^{3980}/_{4000}$

Digitized by Google

123) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc. und an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen, die Verwendung des Stempels zu fiskalischen Lizitations-Protokollen, welche die Stelle von Verträgen vertreten, betreffend, vom 21. Juni 1858.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der Verwendung des Stempels zu fiskalischen Lizitations-Protokollen, welche die Stelle des Vertrages vertreten, auf deren Grund mithin besondere Verträge nicht ausgefertigt werden, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Werden in einem solchen Protokolle verschiedene Gegenstände einzeln ausgeboten und — sei es an verschiedene Personen, oder an denselben Bestbietenden — zugeschlagen, erreicht aber das Meistgebot für keinen dieser Gegenstände die Summe von 50 Thlr., so ist zu dem Protokoll weder ein Werthnoch der Protokoll-Stempel zu verwenden.
2) Der Protokoll-Stempel, welcher erforderlich wird, wenn die Summe der tarifmäßigen Stempel für die in dem Protokolle abgegebenen, an sich stempelpflichtigen Meistgebote nach der Vorschrift des Stempelgesetzes 15 Sgr. nicht übersteigt, kommt zum vollen Betrage von 15 Sgr. und nicht blos,— wie bei Verträgen zwischen dem Fiskus und einer Privatperson, — mit der darstellbaren Hälfte von 10 Sgr. zur Anwendung.

Berlin, den 21. Juni 1858.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. v. Pommer-Esche.

124) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen betreffend, vom 23. Juli 1858.

In Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 7. März d. J. (Minist.-Bl. S. 65.), betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen, wird die Königliche Regierung benachrichtigt, daß die Königliche Regierung zu Sigmaringen mit Rücksicht auf besondere, in jenem Landestheile obwaltende Verhältnisse nachträglich ermächtigt ist, für ihren Verwaltungs-Bezirk:

I. Gewerbescheine auch zum Hausirhandel mit Regen- und Sonnenschirmen und mit gewirkten Teppichen auszufertigen;
II. Gewerbescheine zum Lumpensammeln, zum Repariren von Sonnen- und Regenschirmen im Umherziehen, und zum Hausirhandel mit:
   a. Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren,
   b. mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten,
   c. ledernen Handschuhen, Hosenträgern und ähnlichen feinen Leder-Waaren, und
   d. mit den vorstehend unter I. bezeichneten Gegenständen auch Ausländern zu ertheilen.

Die danach, abweichend von den allgemeinen Vorschriften der §§. 12., 14. und 17. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ausgefertigten Gewerbescheine sind auf Ihren Verwaltungs-Bezirk nicht auszudehnen. Berlin, den 23. Juli 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage. Mac-Lean.

Der Finanz-Minister. v. Tenspolde. In dessen Abwesenheit.

VII. Domainen- und Forstverwaltung.

125) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Realisirung der Zins-Koupons von den seitens der Domainen-Pächter als Pacht-Kaution deponirten inländischen Staats-Papieren und Pfandbriefen betreffend, vom 9. Juni 1858.

Die Regierungs-Haupt-Kassen haben bisher die Zinsen derjenigen inländischen Staats-Papiere und Pfandbriefe, mit welchen Domainen-Pächter ihre Pacht-Kautionen bestellt haben, meist direkt eingezogen und demnächst auf die von Letzteren zu entrichtenden Pachtgefälle verrechnet. In der Regel wird es jedoch kein Bedenken leiden, den Kautions-Bestellern die Einziehung solcher Zinsen selbst zu überlassen und ihnen zu diesem Behufe die mit den Kautions-Effekten deponirten Zins-Koupons auszuhändigen.

Um den Regierungs-Haupt-Kassen die aus dieser Procedur für sie hervorgehende Erleichterung zu verschaffen, ermächtige ich daher die Königliche Regierung, den bezeichneten Kautionsbestellern die mit inländischen Staats-Papieren und Pfandbriefen zugleich deponirten Zins-Koupons auszuhändigen, beziehungsweise die neuen Zins-Coupons nach deren Ausreichung zu überweisen und ihnen die Realisirung derselben selbst zu überlassen, sofern die Königliche Regierung nicht in besonderen Fällen Bedenken findet, zu diesem Verfahren überzugehen. Auf die mit derartigen Kautions-Effecten deponirten Talons- oder Stich-Coupons, auf deren Präsentation die Ausreichung neuer Zins-Coupons erfolgt, ist diese Maaßregel selbstverständlich nicht auszudehnen; vielmehr müssen dergleichen Talons und Stich-Coupons nach wie vor mit den Effekten bei der Regierungs-Haupt-Kasse deponirt bleiben. Berlin, den 9. Juni 1858.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

126) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, mit Ausnahme derer zu Aachen und Trier, die Ablösung der fixirten Holzberechtigungen betreffend, vom 11. Mai 1858.

Auf den Bericht vom 16. März d. J., betreffend die Ablösung der fixirten Holzberechtigungen, wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet:

Da nach der Cirkular-Verfügung vom 21. Januar c. die Königliche Regierung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, selbstständig alle auf den Etats der Forstverwaltung stehende Real-Lasten zur Ablösung durch Vermittelung der Rentenbanken zu bringen, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß sich dies auch auf die fixirten Holzberechtigungen erstreckt, soweit letztere die Natur von Real-Lasten haben, und daß es deshalb einer besonderen Ermächtigung zur Anbringung der Provocation nicht mehr bedarf. Die Frage jedoch, ob eine früher unbemessene Holzberechtigung durch die Fixation die Natur einer Real-Last angenommen habe, läßt sich nicht generell beantworten, sondern setzt in jedem Spezialfall eine sorgfältige Untersuchung voraus.

Die im Band III. der Zeitschrift des Revisions-Collegii für Landes-Cultur-Sachen S. 73. und 325. abgedruckten Entscheidungen sprechen den sehr richtigen Grundsatz aus:

daß die Fixation allein die rechtliche Natur einer Holzberechtigung als Servitut nicht ändere.

Wenn der Waldeigenthümer von der ihm nach §. 235. Tit. 22. Thl. I. des Allg. Landr., resp. §§. 166. und 168. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zustehenden einseitigen Befugniß Gebrauch macht, so wird dadurch die rechtliche Natur der Servitut nicht berührt und bleiben Waldeigenthümer und Servitutar im Besitze des Rechts, je nach Umständen eine anderweitige mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehende Festsetzung der Holzbezüge zu verlangen. Denn die desfallsige Disposition des §. 235. l. c. bezweckt nicht nothwendig die Regulirung der Nutzungs-Verhältnisse für immer, sondern nur eine zeitweise. Anders stellt sich die Sache, wenn über die Grenzen der dem Waldeigenthümer nach §. 235. l. c. zuständigen einseitigen Befugniß hinausgegangen, wenn zwischen dem Waldeigenthümer und dem Servitutar ein Vertrag geschlossen und entweder die unbestimmte Holzberechtigung für immer aufgehoben oder

Digitized by Google

auf eine andere Weise eine vertragsmäßige, die Natur der Servitut ändernde Stipulation getroffen ist. Das Essentiale der Fixation im Sinne des §. 235. l. c. besteht darin,

daß ohne einen Vertrag die unbemessene Berechtigung nach dem Verhältniß einer rechtmäßigen Benutzung — also unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Bedarfs-Verhältnisse des Servitutars und der Kräfte des Waldes — einseitig vom Waldeigenthümer oder bei einem Widerspruch Seitens des Berechtigten vom Richter auf ein bestimmtes Quantum festgesetzt wird.

Ein Vertrag oder Rezeß über solche Festsetzungen ist nicht essentiale oder nur naturale, sondern lediglich in den Umständen und Maaßnahmen beider Theile begründet. Es wird daher bei jedem vor Emanation des Gesetzes vom 2. März 1850 geschlossenen Firations-Rezeß zu untersuchen sein, ob nach dessen Wortlaut und Intention eine revokable, nach den geänderten Verhältnissen des Waldes oder des Berechtigten abzuändernde Fixation, oder durch die vertragsmäßigen Stipulationen eine Umwandlung der Seitens des Waldeigenthümers nur in einem Dulden der Entnahme von Holz bestehenden rechtlichen Natur der Servitut in eine beständige Lieferungs-Verbindlichkeit des Letzteren bewirkt sei. Dieß würde z. B. der Fall sein, wenn in dem Rezesse der bisherigen Berechtigung auf immer entsagt ist, und der Waldeigenthümer für immer und unter allen Umständen die Abgabe und Lieferung eines Holzquanti übernommen hat. Hiermit stehen die neuesten Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals im Einklang. Nach der Entscheidung vom 10. Juli 1856 (Entscheidungen Band 33. Seite 393.) ist generell ausgeführt, daß die Frage, ob Novation stattgefunden und ob eine Real-Last oder eine Servitut anzunehmen, sich nur nach dem Inhalte des jedesmaligen Vertrages oder anderer thatsächlicher Momente entscheiden lassen, und in dem Erkenntniß vom 20. Dezember 1855 (Striethorst, Archiv Bd. 20. S. 54.) ist ferner für einen Spezialfall angenommen, daß eine Real-Last vorliege, weil die Aufhebung der unbemessenen Holzberechtigung in einem Vertrage gegen Verabreichung einer bestimmten Quantität Holz für immerwährende Zeiten eine Novation und Umwandlung der Servitut in eine Real-Last bewirkt habe.

Die Königliche Regierung wird daher die Forst-Etats besonders zu perlustriren, betreffs aller auf den Forst-Etats befindlichen fixirten Holzabgaben deren rechtliche Natur näher zu prüfen, und wenn die Untersuchung das Vorhandensein einer Real-Last ergiebt, und der Weg gütlicher Einigung fehl schlägt, deren Ablösung durch Vermittelung der Rentenbanken im Wege der Provokation schleunig zu bewirken haben.

Darin kann der Königlichen Regierung nur beigetreten werden, daß im Zweifel darüber, ob durch den Firations-Rezeß eine Umwandlung der Servitut in eine Real-Last bewirkt worden, eher letzteres anzunehmen sei. Durch Unterlassung der Provokation vor dem Schluß der Rentenbanken können leicht Nachtheile entstehen; wenn aber ein derartiger Holzbezug für eine Servitut judicando erachtet werden sollte, so folgen daraus keine Nachtheile, sondern eben nur die Verbindlichkeit einer Ablösung nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Berlin, den 11. Mai 1858.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

127) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, bezüglich auf die Gewährung von Holz-Unterstützungen an bedürftige Militair-Invaliden aus den Feldzügen von 18^{1}_{5}, vom 10. Mai 1858.

Die Cirkular-Verfügung vom 18. August 1855, betreffend die Verabreichung von Brennmaterial an Hülfsbedürftige, in welcher unter anderen darauf hingewiesen ist, daß diese Unterstützung nicht zunächst den Zweck habe, den Communen einen Beitrag zur Armenpflege zu gewähren, hat in einem zu meiner Kenntniß gelangten Spezialfalle Veranlassung gegeben, daß namentlich die bisher an bedürftige Militair-Invaliden aus den Feldzugsjahren 18^{1}_{5} verabreichte Armenholz-Unterstützung erheblich verkürzt ist.

Eine solche Anwendung der gedachten Cirkular-Verfügung auf die hülfsbedürftigen Militair-Invaliden aus den Kriegs-Jahren 18^{1}_{5} entspricht meinen Absichten nicht, daher auch in dem betreffenden Spezialfalle die unverkürzte Wiedergewährung der früher bewilligten Holzunterstützung angeordnet ist.

Die Königlichen Regierungen werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 10. Mai 1858.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

128) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, den Nachweis des Tax-Verlustes bei unentgeltlich oder gegen theilweise Zahlung verabfolgten Raff- und Leseholzzetteln in den Forst-Geldrechnungen betreffend, vom 21. April 1858.

Nachdem in der Cirkular-Verfügung vom 29 September v. J. bestimmt worden ist, daß für die Folge sowohl in den Forst-Geld-Etats als in den Forst-Geldrechnungen bei dem Tit. II. der Einnahme „für Forst-Nebennutzungen", wenn solche unentgeltlich oder gegen theilweise Zahlung verabfolgt werden, der Nachweis des Tarverlustes unberücksichtigt bleiben und demgemäß die Rubrik „Verlust gegen den Tarwerth" in Wegfall kommen soll, ist in Frage gekommen, ob diese Bestimmung auch auf den Verlust, welcher durch die alljährlich an hilfsbedürftige Personen gegen ermäßigte Tarpreise und resp. ganz frei zu verabreichende Raff- und Leseholz-Zettel entsteht, in Anwendung zu bringen sei?

Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird dieserhalb bestimmt, daß in den Forst-Geld-Rechnungen der fragliche Verlust, wie sich dies übrigens schon aus der vorgedachten Anordnung wegen des Wegfalls der diesfälligen Rubrik von selbst ergiebt, nicht weiter nachzuweisen ist, sondern daß es genügt, wenn in der Rechnung die Zahl und der Werth der Freizettel im Texte kurz angegeben und die beschleunigte Nachweisung der Empfänger den Belegen beigefügt, außerdem aber das Duplikat der hierher eingereichten diesfälligen Nachweisung mit vorgelegt wird. Berlin, den 21. April 1858.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

VIII. Militair-Angelegenheiten.

129) Allerhöchster Erlaß, die Anrechnung des Jahres 1849 für die an den Gefechten in Dresden betheiligt gewesenen Personen als ein Kriegsjahr betreffend, vom 6. Mai 1858.

Im Verfolg Meiner an das Staats-Ministerium erlassenen Ordre vom 6. November 1849 (Minist.-Bl. S. 292.) will Ich, mit Bezug auf den §. 8. des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 hierdurch bestimmen, daß auch der im Jahre 1849 zur Unterdrückung des Aufstandes im Königreich Sachsen stattgefundene Kampf den Preußischen Militair-Personen, welche die Gefechte in Dresden mitgemacht haben, bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht werden soll, insofern sie nicht bereits aus der Theilnahme an den späteren kriegerischen Operationen des Jahres 1849 ein Anrecht auf die Doppelrechnung desselben besitzen. Berlin, den 6. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

Graf v. Waldersee.

An das Staats-Ministerium.

130) Erlaß an das Königliche General-Kommando des 8. Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz, die Zuziehung des Bürgermeisters, beziehungsweise Orts-Vorstehers bei der Ersatz-Aushebung betreffend, vom 30. April 1858.

Bei Rücksendung der Anlagen des von dem Königlichen Ober-Präsidium unterm 13. März d. J. eingereichten Berichtes, erklären wir uns damit einverstanden, daß beim Kreis-Ersatz-Geschäft, wie bisher, die Bürgermeister und Ortsvorsteher, beim Departements-Ersatz-Geschäft nur die Bürgermeister oder Ortsvorsteher zugezogen werden, wonach wir die gefällige Veranlassung des Weiteren ergebenst anheimstellen.

Berlin, den 30. April 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister. Graf v. Waldersee.

Digitized by Google

131) Erlaß an das Königl. General-Kommando und das Königl. Ober-Präsidium zu N., die Unterthans- und Militair-Verhältnisse von Personen betreffend, welche als minderjährige Kinder ihren ohne Konsens ausgewanderten Aeltern in das Ausland gefolgt sind und später zurückkehren, vom 30. Juni 1858.

Das Königl. General-Kommando und das Königl. Ober-Präsidium haben in dem gefälligen Berichte vom 27. April d. J., das Unterthans-Verhältniß resp. die Militairdienstpflicht des aus Frankreich zurückgekehrten, im Jahre 1853 als Refractair verurtheilten N. aus P. betreffend, die Frage zur Entscheidung gestellt: ob der zehnjährige unerlaubte Aufenthalt im Auslande auch für diejenigen Individuen, welche als minderjährige Kinder ihren ohne Konsens ausgewanderten Aeltern in das Ausland gefolgt sind, den Verlust des Preußischen Unterthans-Rechts nach §. 15. Nr. 3. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 herbeiführe und ob event. auch nach dem Erlöschen des Unterthans-Rechts die Pflicht zur nachträglichen Ableistung des Militairdienstes für den nach Preußen zurückkehrenden Refractair fortbestehe?

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium erwiedern wir hierauf Folgendes ergebenst:

Der Verlust der Unterthans-Eigenschaft des Vaters durch zehnjährige Abwesenheit trifft auch die minderjährigen Kinder des Abwesenden, wenn sie diese Abwesenheit theilen. — Sind dieselben vor dem Erlöschen der Unterthans-Qualität in das militairpflichtige Alter getreten, so können sie zur Erfüllung der Militairpflicht bei ihrer späteren Rückkehr noch nachträglich herangezogen werden. — Ist der Verlust vor Beginn des militairpflichtigen Alters eingetreten, so kann bei der späteren Rückkehr der qu. Individuen deren Wiederaufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband von der nachträglichen Erfüllung der Militairpflicht im Falle der Dienstuntauglichkeit abhängig gemacht werden.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, in dem vorliegenden, wie in allen künftigen Fällen hiernach gefälligst zu verfahren.

Berlin, den 30. Juni 1858.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
Graf v. Waldersee.

132) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, bezüglich auf die Erstattung der Auslieferungs- und Unterhaltungskosten für Deserteure, vom 10. Juli 1858.

In Folge eines von der Großherzoglich Hessischen Regierung gestellten Antrages wegen Beseitigung hervorgetretener Mißstände bei Ausführung des Artikels 8. der Bundes-Cartel-Konvention vom 10. Februar 1831, Betreffs der Erstattung der Auslieferungs- und Unterhaltungs-Kosten für Deserteure hat die Bundesversammlung unterm 29. April d. J. den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1) Die höchsten und hohen Bundes-Regierungen zu ersuchen, die betreffenden Behörden auf genauere Beobachtung der Vorschriften der Cartel-Konvention vom 10. Februar 1831 über die zu vergütenden Unterhaltungs-Kosten der Deserteure aufmerksam zu machen, und

2) sich dahin erläuternd auszusprechen, daß die durch Ablieferung eines Deserteurs entstehenden, nach den Artikeln 8. bis 10. der Bundes-Cartel-Konvention zu vergütenden Kosten auf allen Stationen in dem Betrage zu vergüten sind, wie solche auf dem Transportzettel quittirt sind, und daß es lediglich Sache desjenigen Staates, welchem der Deserteur angehört, und an welchen derselbe schließlich abgeliefert wird, sei, die Rückvergütung von Kosten, welche den Bestimmungen der Cartel-Konvention zuwider aufgerechnet worden, von dem betreffenden Staate zu verlangen.

Die Königliche Regierung wird hiervon zur Nachachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 10. Juli 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

133) Cirkular-Erlaß an die sämmtlichen oberen Provinzial-Behörden und das Königliche General-Kommando des Garde-Corps, das Verfahren bei dem Transport von im Inlande ergriffenen Deserteurs deutscher Bundesstaaten betreffend, vom 24. Juli 1858.

Es ist die Frage zur Entscheidung gestellt worden: ob der Transport derjenigen Deserteurs, welche einem andern Deutschen Bundesstaate angehören und nach der allgemeinen Cartel-Konvention vom 12. März 1831 (Gesetz-Samml. de 1831, Seite 41.) auszuliefern sind, sofern solche im Inlande verhaftet worden, von den Militair- oder von den Civil-Behörden zu bewerkstelligen sei?

Nach den von den Königlichen Regierungen auf Veranlassung des Ministeriums des Innern erstatteten Berichten hat sich bei den fraglichen Transporten in den resp. Verwaltungs-Bezirken eine übereinstimmende Praxis nicht gebildet, indem in einigen die Militair-Behörden, in andern die Civil-Behörden der Veranstaltung des Transports der Deserteurs sich unterzogen haben.

Da es erforderlich erscheint, das bei derartigen Transporten für die Folge zu beobachtende Verfahren definitiv festzustellen, so sind die Ministerien des Innern und des Krieges nach Erörterung des Sachverhältnisses darin übereingekommen, daß die im §. 12., II., 7. der Verordnung über die anderweite Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 hinsichtlich des Transports der inländischen Deserteurs getroffenen Bestimmungen auch auf die im Inlande ergriffenen Deserteurs Deutscher Bundesstaaten anzuwenden seien. — Diese Deserteure sind hiernach, wo sie betroffen werden, aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern, von wo aus sie mittelst militairischen Transports weiter befördert werden.

Indem wir das Königl. General-Kommando und das Königl. Ober-Präsidium hiervon zur weitern gefälligen Veranlassung in Kenntniß setzen, bemerken wir gleichzeitig ergebenst, daß die in Rede stehenden fremden Deserteurs ganz wie einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaften, also mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag, zu verpflegen sind, daß außer den Unterhaltungs-Kosten und der Fangprämie, insofern diese noch beansprucht werden kann, sonstige Kosten nach Artikel 10. der Cartel-Konvention vom 12. März 1831 nicht zur Erstattung gelangen und daß deshalb der Transport auf den Eisenbahnen auf diejenigen Fälle zu beschränken ist, in denen die betreffende Bundesregierung den Transport auf diesem Wege ausdrücklich verlangt. Berlin, den 24. Juli 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage. v. Hann.

XI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

134) Erlaß an die Königliche General-Kommission zu N., den Austausch und Abverkauf einzelner Parzelen von Grundstücken betreffend, vom 17. Mai 1858.

Der Königlichen General-Kommission wird auf den Bericht vom 3. d. Mts., betreffend die Anwendung der Gesetze vom 13. April 1841 und 3. März 1850 wegen erleichterten Austausches und Abverkaufes einzelner Parzelen von Grundstücken Folgendes eröffnet.

1) Mit der Ansicht, daß die im §. 2. des Gesetzes vom 3. März 1850 enthaltenen Bedingungen zur Ausstellung des Unschädlichkeits-Attestes auch in dem Falle austreiben, wenn es sich um eine Vertauschung und nicht bloß um einen Verkauf kleiner Trennstücke handelt, hat sich das Ministerium schon früher gegen die General-Kommissionen zu N. und N. und gegen die Regierung zu N. einverstanden erklärt. Es wird daher in dieser Beziehung der Meinung der Minderheit des Collegii aus den im Berichte angeführten Gründen beigetreten.

2) Die Frage, ob zur Wahrung der Rechte der Lehn- oder Fideicommißfolger bei einem Austausche kleiner Trennstücke ebenso wie bei einer Veräußerung derselben das Unschädlichkeitsattest der Auseinandersetzungsbehörde, resp. der Kredit-Direktion genügt, oder ob auch nach Erlaß des Gesetzes vom 3. März 1850 noch die Vorschrift des §. 5. des Gesetzes vom 13. April 1841 in Kraft ist, wonach auf die Vertau-

Digitized by Google

schung von Trennstücken der Lehn- und Fideicommißgüter das Gesetz über Familienschlüsse vom 15. April 1840 §. 15. Anwendung findet? unterliegt nicht der Entscheidung der Königlichen General-Kommission, sondern derjenigen des Gerichts, welches die Ab- und Zuschreibungen im Hypothekenbuche zu bewirken oder bei erhobenen Ansprüchen der Lehns- oder Fideicommißfolger Recht zu sprechen hat. Indeß wird die Königliche General-Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß grade für Ihr Departement in Betreff der Kurmärkischen Lehne im §. 6. des Gesetzes vom 15. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung 1852 Seite 291) die fortdauernde Gültigkeit des §. 5. des Gesetzes vom 13. April 1841 ausdrücklich anerkannt ist.

3) Behufs der Prüfung der Unschädlichkeit der Veräußerung ist der Ertrag und Werth der Trennstücke zur Zeit der Ertheilung des Attestes, wie die Majorität des Collegii richtig annimmt, nicht aber der Ertrag und Werth zur Zeit der Veräußerung in Betracht zu ziehen. Denn der für die entgegengesetzte Meinung der Minorität angeführte Grund, daß Verträge nach den Verhältnissen zur Zeit ihres Abschlusses beurtheilt werden müssen, würde, wenn diese Regel hier anwendbar wäre, zu dem Schlusse führen, daß das Gesetz vom 3. März 1850 überhaupt auf Geschäfte, welche vor seinem Erlasse zu Stande gekommen sind, nicht bezogen werden darf. Und in der That hat dieser Satz manche Vertheidiger gefunden; es ist dagegen geltend zu machen, daß der Veräußerungsvertrag die Rechte der Hypothekengläubiger und Agnaten an sich nicht zu ändern vermag, sondern daß sie auf dem Trennstücke so lange haften bleiben, bis dieses durch Consens der Berechtigten oder ein dessen Stelle vertretendes Unschädlichkeitsattest der kompetenten Behörde davon befreit wird. Insofern handelt es sich also nicht um eine Rückwirkung des Gesetzes, sondern um dessen Anwendung auf einen gegenwärtigen Fall. Daraus folgt aber auch, daß der gegenwärtige Werth des Trennstücks, auf welchen Gläubiger und Agnaten Ansprüche haben, maaßgebend sein muß. Abgesehen davon würde die Schätzung des Werthes eines Grundstücks nach den Verhältnissen einer vielleicht weit zurückliegenden Vergangenheit überaus unzuverlässig sein.

Ueberdies können die Fälle, in denen die Ertheilung des Attests der Königlichen General-Kommission davon abhängig ist, daß eine vor Jahren stipulirte jetzt zu geringe Entschädigung für hinlänglich erachtet wird, nicht zahlreich sein, da meistens bepfandbriefte Rittergüter betheiligt sein werden, für welche die Ritterschafts-Direktion zur Ausstellung des Unschädlichkeitsattests kompetent ist. Endlich kann sich der Besitzer des Gutes, von welchem Trennstücke veräußert sind, selbst im Falle eines Mißverhältnisses des Kaufpreises zu dem jetzigen Werthe der Trennstücke die Vortheile des Gesetzes vom 3. März 1850 dadurch sichern, daß er Behufs der Verwendung zum Vortheile seiner Gläubiger und Agnaten den Kaufpreis bis zur Höhe des Werthes der Trennstücke ergänzt. Berlin, den 17. Mai 1858.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

---

135) Erlaß an die Königliche General-Kommission zu N., die Bewilligung besonderer Reisediäten für die Sachverständigen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten betreffend, vom 21. April 1858.

Der Königlichen General-Kommission wird aus Anlaß Ihrer in Betreff der Bewilligung von Zehrungskosten bei Reisen der Sachverständigen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten unterm 22. v. Mts. erlassenen Cirkular-Verfügung bemerklich gemacht, daß besondere Diäten oder Zehrungskosten für die Reisezeit den Sachverständigen unter allen Umständen nur dann bewilligt werden können, wenn die Reise in der That an einem anderen als demjenigen Kalender-Tage zurückgelegt worden ist und zurückgelegt werden mußte, an welchem die Erledigung des Geschäftes selbst statt gefunden hat.

Berlin, den 21. April 1858.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 20), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 23. August 1858.

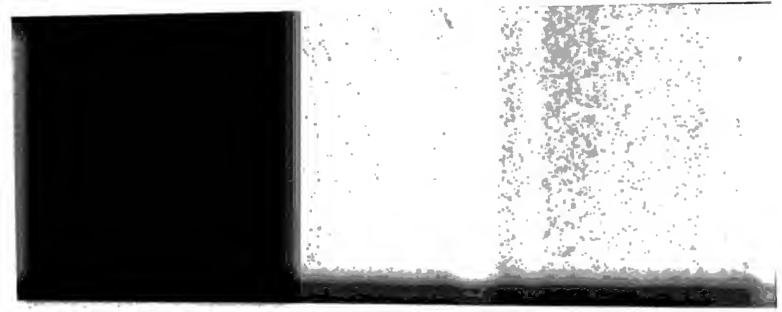

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8. Berlin, den 1. September 1858. 19ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

136) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu Köln, die Berechnung des Diensteinkommens von Pensions-Empfängern, welche pensionsbeitragspflichtige Stellen verwalten, betreffend, vom 7. Mai 1858.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den Bericht vom 26. v. M., daß solchen Pensions-Empfängern, denen die Verwaltung von Stellen, mit welchen ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt verbunden ist, übertragen wird, auf das zulässige Maximum ihres Gesammt-Einkommens ein Beitrag zum Pensionsfonds nicht anzurechnen ist. Den in dergleichen Stellen fungirenden Pensionairen ist zwar das Gehalt der Stelle stets nur nach Abrechnung der Pensionsbeiträge zu zahlen, daneben aber die Pension bis zum Betrage des Maximums am Gesammt-Einkommen ganz oder theilweise zu belassen.

Da der mit 350 Thaler Gehalt als Steuer-Einnehmer in N. angestellte Major a. D. N. nach Abrechnung des Pensionsbeitrages ein Civil-Einkommen von . . . . . 364 Thlr. 15 Sgr.
zu beziehen hat und nach Allerhöchsten Bestimmungen neben seiner Pension von 745 Thlr.
ein Civil-Einkommen von . . . . . 250 Thlr.
also ein Gesammt-Einkommen von . . . . . 995 Thlr.
jährlich beziehen kann, so hat derselbe aus seiner Pension einen Zuschuß von . . . 648 Thlr. 15 Sgr. jährlich zu empfangen. Berlin, den 7. Mai 1858.

Der Finanz-Minister.

137) Bescheid an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu N., die Verhältnisse der Militair-Anwärter bei Anstellungen als Subalternen zweiter Klasse betreffend, vom 28. Juli 1858.

Ew. ꝛc. eröffnen wir auf die Berichte vom 30. September v. J. und vom 11. März c., betreffend die Anstellung von Militair-Anwärtern als Subalternen zweiter Klasse, daß wir der Auslegung, welche Ew. ꝛc. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Oktober 1827 geben, nicht beizutreten vermögen. Diese Allerhöchste Ordre

Digitized by Google

setzt als Regel fest, daß bei einer jeden Provinzial-Behörde wenigstens die Hälfte der etatsmäßigen Subalternen-Stellen zweiter Klasse mit Militair-Versorgungsberechtigten besetzt werden soll; die Kreis-Sekretair-Stellen gehören nicht zu den Subaltern-Stellen der Regierung und da die Befugniß von der durch die Allerhöchste Ordre festgesetzten Regel abzuweichen, den ausführenden Behörden nicht beigelegt ist, so werden diese als an die Regel gebunden zu erachten sein. Die Monita der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 9. März v. J. und vom 13. Januar d. J. müssen daher an sich als begründet anerkannt werden, und wollen Ew. ꝛc. Sich für die Folge danach achten.

Zur Herbeiführung einer Aenderung der in der Allerhöchsten Ordre vom 31. Oktober 1827 gegebenen Vorschrift liegt keine genügende Veranlassung vor. Berlin, den 28. Juli 1858.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Für denselben. v. Münchhausen. In dessen Abwesenheit. Horn.

II. Medizinal-Angelegenheiten.

138) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Liegnitz, die Stempelpflichtigkeit der amtlichen Bescheinigungen der Kreis-Physiker über Lehr- und Servirzeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen betreffend, vom 14. Juni 1858.

Nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 14. April 1823 (v. Kamptz Annalen Bd. 7. S. 406) sollen die Atteste der Apotheken-Besitzer über die Lehr- und Servirzeit der Lehrlinge und Gehülfen von dem betreffenden Kreis-Physikus dahin bestätigt werden, daß der Lehrling oder Gehülfe während der im Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Von mehreren Seiten ist angefragt, ob diese amtliche Bescheinigung des Kreis-Physikus als stempelpflichtig zu erachten sei. Diese Frage muß bejaht werden, weil dergleichen Atteste amtliche Zeugnisse in Privat-Angelegenheiten sind, mithin nach der Position „Atteste" im Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 den Stempel von 15 Sgr. erfordern und eine Ausnahme-Bestimmung, wodurch die Befreiung von der Stempelabgabe für derartige Atteste begründet werden könnte, nicht besteht.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Verfügungen durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen und die Apotheken-Besitzer bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen wiederholt darauf hinweisen zu lassen, gegen diejenigen Kreis-Physiker aber, welche, ohne auf die Verwendung des Stempels zu halten, die gedachten Atteste ausgestellt haben, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 28. Oktober 1836 (Gesetz-Sammlung S. 308) zu verfahren. Berlin, den 14. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. Knerk.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

139) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, die Errichtung statutarischer Vereinigungen von Rittergütern und Gemeinden betreffend, vom 23. Juli 1858.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 24. v. M. ergebenst, wie überall im Bereich der Anwendung des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung S. 359) mithin auch in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen bei Errichtung von Statuten nach Maaßgabe des §. 2. darauf Bedacht zu nehmen ist, daß im Sinne der dort aufgestellten Normen den Rittergütern ein ihrer allgemeinen politischen Stellung entsprechendes Verhältniß auch in dem Gemeinde-Wesen gesichert bleibe. Sollte es daher in einzelnen Fällen zur Zeit noch nicht gelingen, ein solches Statut im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1856 zu Stande

zu bringen, so wird die Errichtung resp. Bestätigung der den Absichten des Gesetzes nicht entsprechenden Statuten jedenfalls besser auszusetzen sein, als durch den Abschluß der Statuten vorhandene Mängel in dem faktisch bestehenden Verhältniß der Rittergüter zu den Gemeinden zu befestigen.

Einverstanden bin ich übrigens mit Ew. ꝛc., daß sowohl von einer zwangsweisen Auflösung solcher Vereinigungen von Rittergütern mit den Gemeinden, als von Löschung dieser Rittergüter in der Matrikel wegen ihres Verbandes mit Gemeinden abzusehen und desfallsige Anträge abzuwarten sein werden.

Berlin, den 23. Juli 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

140) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf Ertheilung von Uebernahmescheinen für Personen, welche aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande ausgeschieden sind, gleichwohl aber von Preußen übernommen werden müssen, vom 23. Juli 1858.

Es ist, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet wird, richtig, daß das Formular der Uebernahmescheine für Personen, welche, obwohl aus dem diesseitigen Unterthans-Verhältnisse ausgeschieden, dennoch von Preußen übernommen werden müssen, und welche dieser Uebernahmescheine zu dem Zwecke bedürfen, um ihnen den Aufenthalt und Erwerb im Auslande möglich zu machen, seinem Wort-Inhalte nach nur auf entlassene, nicht aber auf solche Unterthanen paßt, welche durch zehnjährige unlegitimirte Abwesenheit der Unterthans-Eigenschaft verlustig gegangen sind. Es erscheint daher angemessen, für solche Personen in dem der Cirkular-Verfügung vom 12. Februar 1855 sub b. (Minist.-Bl. S. 25) beigegebenen Formulare eine Modifikation dahin eintreten zu lassen, daß statt der Worte:

„die Eigenschaft als Preuße bis zu der unterm . . . erfolgten Entlassung besessen hat und daß auf denselben die Bestimmungen u. s. w."

gesagt wird:

„die Eigenschaft als Preuße früherhin besessen hat und daß auf denselben, da er dieser Eigenschaft verlustig gegangen ist, die Bestimmungen u. s. w."

Im Uebrigen ist es allerdings als ein Uebelstand anzuerkennen, daß diese und viele andere Personen keinem Staate als Unterthanen angehören und daher als heimatslos zu betrachten sind, dieser unvermeidliche Uebelstand wird aber dadurch, daß dieselben in einem der durch den Gothaer Vertrag verbundenen Staaten diesem Vertrage zufolge Aufnahme finden müssen, erheblich gemindert.

Unter Umständen mag es immerhin zweckmäßig sein, Personen, welche, ohne Preußische Unterthanen zu sein, doch konventionsgemäß von Preußen übernommen werden müssen, in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufzunehmen. Eine allgemeine Regel wird sich jedoch in dieser Beziehung nicht aufstellen lassen; am wenigsten aber kann es für angemessen erachtet werden, solchen im Auslande sich aufhaltenden Personen den Uebernahmeschein zu versagen, um sie zur Rückkehr und zur Nachsuchung der Naturalisations-Urkunde zu nöthigen. Ein solches Verfahren würde nur durch ganz besondere Umstände motivirt werden können, da es nicht räthlich erscheint, auf deren Aufenthalt von Amtswegen einzuwirken und da es, wenn diese Personen im Auslande verweilen wollen, in der Regel ohne praktische Bedeutung ist, ob dieselben mit einem Heimaths- oder mit einem Uebernahmeschein versehen sind.

Daß endlich denjenigen Individuen, welche zwar eventuell übernommen werden müssen, aber nicht diesseitige Unterthanen sind, eine Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht obliegt, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen. Berlin, den 23. Juli 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

141) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf die Erfordernisse bei der Naturalisation auswandernder Hannöverscher Unterthanen, vom 23. Juli 1858.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 28. v. M., daß die von Königl. Hannöverschen Behörden ertheilten Bescheinigungen, nach welchen Jemand „seiner Militairpflicht genügt hat

Digitized by Google

und, Behufs der Auswanderung, nach dortigen Grundsätzen einer besonderen Erlaubniß nicht bedarf" mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 15. Dezember 1852 (Minist.-Bl. S. 319) bis auf Weiteres eben so anzusehen sind, als ob durch dieselben die Entlassung aus dem jenseitigen Unterthanen-Verbande ausdrücklich ausgesprochen wäre ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 23. Juli 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

142) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Bestimmung und Anweisung des Emeritengehalts für einen dienstunfähigen Elementar-Schullehrer der betreffenden Regierung zusteht und gegen deren Anordnung der Rechtsweg unzulässig ist, Elementarlehrer an einer städtischen Schule auch zu den besoldeten Gemeindebeamten im Sinne des §. 65. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht zu rechnen sind, vom 23. Juni 1858.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu L. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Lehrer W. an der Stadtschule zu L. hatte diese Stelle, zu welcher er im Jahre 1845 vom Magistrat als Patron berufen war, noch nicht sieben Jahre lang bekleidet, als er — im Anfang des Jahres 1852 — wegen Krankheit auf längere Zeit beurlaubt und für ihn ein Stellvertreter angenommen werden mußte. Nachdem diese Stellvertretung länger als zwei Jahre gedauert hatte, erklärte W. unter dem 12. September 1854 dem Bürgermeister zu Protokoll, daß er wegen seiner noch immer nicht gehobenen Krankheit entschlossen sei, auf sein Schulamt, wie hierdurch geschehe, zu resigniren, und stellte zugleich anheim, dasselbe anderweit zu besetzen. Von einer Pension ist im Protokoll nicht die Rede. Später — unter dem 31. Mai 1856 — wurde der Magistrat von der Regierung zu Stettin aufgefordert, dem W. das ihm zustehende Emeritendrittel vom 1. Oktober 1854 ab zu zahlen. In dieser auf den Rekurs des Magistrats von dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigten Verfügung wird bemerkt, daß W. bei Vollziehung des Protokolls vom 12. September 1854 — dem Zugeständnisse des Bürgermeisters zufolge — einen Vorbehalt wegen einer von ihm beanspruchten Pension habe machen wollen, daß dies nur unterblieben sei, weil ihm der Bürgermeister bemerklich gemacht habe, er könne deshalb in separato vorstellig werden, daß also eine Verzichtleistung des W. auf Pension nicht vorliege. Der Magistrat von L. stellte hierauf im September 1857 Namens der Stadtgemeinde bei der dortigen Kreisgerichts-Deputation wider den W. eine Klage an, worin er auszuführen versuchte, daß der Verklagte als ein besoldeter Gemeindebeamter anzusehen, daß deshalb sein Pensionsanspruch nach §. 65. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zu beurtheilen sei, daß ihm nach Inhalt dieses Paragraphen ein Recht auf Pension nicht zustehe, und daß nach eben diesem Paragraphen gegen die seinen Pensionsanspruch anerkennende Verfügung der Regierung der Rechtsweg stattfinde. Der Klage-Antrag ist dahin gerichtet, die klagende Stadtgemeinde für nicht verpflichtet zu erachten, dem Verklagten eine Pension zu zahlen. Der Verklagte beantwortete die Klage zu Protokoll. Er behauptete, daß er bei der Verhandlung vom 12. September 1854 Gewährung der üblichen Pension in Anspruch genommen, auch diesen Anspruch, dem Widerspruch des Bürgermeisters gegenüber, festgehalten, und nur deshalb das Protokoll, ohne seines Pensionsanspruchs darin zu erwähnen, unterschrieben habe, weil ihm von dem Bürgermeister bemerklich gemacht worden sei, daß ihm sein Pensionsanspruch, wenn ihm solcher gesetzlich zustehe, jedenfalls vorbehalten bleibe, und daß derselbe mit dem Unterschreiben des Protokolls nichts zu thun habe. Uebrigens bestritt der Verklagte die Anwendbarkeit der Städte-Ordnung auf sein amtliches Verhältniß, und stellte der Klage den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegen.

Digitized by Google

Noch ehe die Prozeßverhandlungen weiter vorgeschritten waren, erhob die Regierung zu Stettin unter dem 3. Dezember v. J. den Kompetenz-Konflikt, worauf das Prozeßverfahren vorschriftsmäßig eingestellt wurde. Der Kläger hat in einer rechtzeitig eingereichten schriftlichen Erklärung dem Kompetenz-Konflikt widersprochen. Von dem Verklagten ist eine Erklärung darüber nicht eingegangen. Die beiden betheiligten Gerichte — die Kreisgericht-Deputation zu L. und das Appellationsgericht zu Stettin — halten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, wogegen derselbe in einem Schreiben des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an den Justiz-Minister vom 9. März d. J., welches dem unterzeichneten Gerichtshofe mitgetheilt worden ist, ausführlich vertheidigt wird.

Der Kompetenz-Konflikt ist auch in der That begründet. Derselbe wird in dem Plenarbeschlusse der Regierung auf eine ausführliche Widerlegung der von dem Magistrat zu L. aufgestellten Behauptung, daß der Verklagte als ein besoldeter Gemeindebeamter anzusehen und nach den für diese Beamten bestehenden Vorschriften zu behandeln sei, und auf das nach §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 den Regierungen zustehende Aufsichtsrecht über die Elementarschulen gegründet.

In der Gegenerklärung des Magistrats wird zunächst jene von der Regierung angefochtene Ansicht, daß der Verklagte als ein besoldeter Gemeindebeamter zu behandeln sei, zu vertheidigen versucht. Sodann wird bemerkt, daß — wenn der Verklagte nicht als ein städtischer Beamter angesehen werden sollte — kein Gesetz existiren würde, wonach derselbe pensionsberechtigt sei. Ferner wird die von der Regierung in Anspruch genommene Befugniß, ohne Weiteres über das Einkommen einer städtischen Schullehrerstelle zu disponiren, in Abrede gestellt, weil das Gehalt einer solchen Stelle nicht zum Schulvermögen gehöre. Endlich wird geltend gemacht, daß die Regierung die Pension des Verklagten nicht auf das Gehalt seiner Stelle angewiesen, mithin nicht über dieses Gehalt disponirt, vielmehr nur Zahlung eines dem dritten Theil des Einkommens der Stelle gleichkommenden Emeritengehalts gefordert habe, welches also aus der Kämmereikasse zu entnehmen sei, während dem Nachfolger des Verklagten nach ausdrücklicher Anordnung der Regierung der volle Gehalt der Stelle gewährt werden müsse.

In den gutachtlichen Berichten der Kreisgerichts-Deputation zu L. und des Appellationsgerichts zu Stettin werden die Ausführungen des Magistrats im Wesentlichen nur wiederholt. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sucht in dem Schreiben vom 9. März d. J., in welchem er den Kompetenz-Konflikt aufrecht erhält, auszuführen, daß die Beantwortung der Frage;

ob Elementarlehrer an einer städtischen Schule zu den besoldeten Gemeindebeamten im Sinne des §. 65. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gehören?

den Verwaltungsbehörden und nicht den Gerichten zustehe, weil die Frage, zu welcher Beamtenkategorie ein öffentlicher Beamter gehöre, lediglich eine Frage des innern Staatsrechts sei, welche mit dem Organismus der innern Staatsverwaltung so genau zusammenhänge, daß sie niemals Gegenstand eines Privatrechtsstreites werden dürfe. Außerdem wird in jenem Schreiben bemerkt, daß die Anordnung der Emeritirung eines Elementarlehrers eine nur der Aufsichtsbehörde zustehende Disposition über das Gehalt der betreffenden Stelle enthalte, da das Emeritengehalt der Elementarlehrer nach feststehenden Verwaltungsgrundsätzen in analoger Anwendung der für die Emeritirung der Geistlichen maaßgebenden Bestimmungen zunächst aus dem Gehalt der Stelle entnommen werde, und es hierin keinen Unterschied mache, ob der Amtsnachfolger oder derjenige, welcher das Gehalt der Stelle zu zahlen habe, zur Verabfolgung der Kompetenz an den Emeritus angewiesen werde. Der Magistrat zu L. wäre demnach befugt gewesen, dem Amtsnachfolger des Verklagten das Emeritengehalt des letzteren in Abzug zu bringen. Wäre dadurch das Einkommen der Stelle unzureichend geworden, so würde dann die Erhöhung desselben Gegenstand besonderer Verhandlung gewesen sein.

Es kommt bei Beurtheilung des Kompetenz-Konflikts zunächst darauf an, ob, abgesehen von dem vom Magistrat geltend gemachten §. 65. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, die Bestimmung und Anweisung eines Emeritengehalts für den Verklagten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Regierung zustehe? Erst wenn diese Frage bejahend entschieden wird, ist es von Interesse, die vom Magistrat gleichsam einwandsweise aufgestellte Behauptung zu prüfen, daß nach Inhalt des angeführten §. 65. gegen eine solche Verfügung der Regierung der Rechtsweg zulässig sei.

Nach §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. Oktober 1817 gebührt den Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens, namentlich die Beaufsichtigung der Schullehrer, die Beaufsichtigung und Verwaltung sämmtlicher äußeren Schulangelegenheiten und die Beaufsichtigung der Verwaltung des Schulvermögens. In dem hiernach den Regierungen zustehenden Rechte der Aufsicht über

Digitized by Google

das Schulwesen ist unzweifelhaft die Befugniß enthalten, dafür zu sorgen und darauf zu achten, daß überall nach Möglichkeit das zum Unterricht der Jugend Erforderliche geschieht, daß die dazu nöthigen Lehrer angestellt und ausreichend besoldet werden. Die Regierungen sind demnach berechtigt, die Schulsocietäten und Patrone, denen die Beschaffung der Bedürfnisse einer Schule obliegt, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten, insbesondere aber Alles von ihnen zu fordern, was dazu nöthig ist, die Schule mit ausreichenden Lehrkräften zu versehen. Unbedenklich gehört dahin unter Anderem die ausreichende Dotation einer Lehrerstelle, die Sorge dafür, daß den Schullehrern das zu ihrem Lebensunterhalte Nothwendige gewährt wird. Wenn aber der Zweck, ein für den Unterricht der Jugend genügendes Lehrerpersonal zu erlangen, erreicht werden soll, so darf sich die Fürsorge der Behörde nicht auf den Unterhalt der im Dienste befindlichen Lehrer beschränken, sie muß vielmehr auch auf eine angemessene Berücksichtigung der ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Schullehrer ausgedehnt werden. Die Regierungen sind deshalb vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Verwaltung des Schulwesens und der Beaufsichtigung desselben auch befugt, für die Beschaffung angemessener Pensionen für solche dienstunfähige Schullehrer zu sorgen und die Verpflichteten dazu anzuhalten. Demgemäß besteht — wie von der Regierung zu Stettin in dem Bescheide an den Magistrat zu L. vom 5. Juli 1856 und in dem Kompetenz-Konflikt-Beschlusse ausdrücklich bezugt und von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in dem Bescheide vom 12. Mai v. J., ingleichen in dem oben erwähnten Schreiben vom 9. März d. J. bestätigt wird — allgemein der Verwaltungsgrundsatz, daß dienstunfähigen Elementar-Schullehrern nach Analogie der gesetzlichen Bestimmungen über die Emeritirung der Geistlichen (§. 529. Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts) ein Drittel ihres Diensteinkommens als Emeritengehalt gewährt werden muß. Wenn hiernach die Regierung zu Stettin im vorliegenden Falle den Magistrat zu L., als Patron der dortigen städtischen Schule, angehalten hat, dem wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Lehrer W. eine Pension oder ein Emeritengehalt zu dem angegebenen Betrage zu gewähren, so liegt diese Verfügung innerhalb des Bereichs der instruktionsmäßigen Kompetenz der Regierung, woraus denn von selbst folgt, daß dieselbe durch eine gerichtliche Klage nur aus besonderen, ausnahmsweise zum Rechtswege geeigneten Gründen angefochten werden kann.

Der vom Magistrat erhobene Einwand, daß eine gesetzliche Bestimmung über die Pensionirung der Schullehrer nicht bestehe, daß mithin die von der Regierung getroffene Verfügung der gesetzlichen Begründung entbehre, verdient um deshalb keine Beachtung, weil derselbe lediglich die materielle Frage betrifft, die hier allein zu entscheidende Kompetenz-Frage aber unberührt läßt. Eben so unerheblich ist das, was der Magistrat über die Modalitäten jener Regierungs-Verfügung anführt.

In dem Kompetenz-Konflikt-Beschlusse wird bemerkt, daß die Aussetzung eines Gnadengehalts aus dem Einkommen einer Schullehrerstelle eine Disposition über das Einkommen der Stelle enthalte, daß aber die Regulirung der Dotation einer solchen Stelle und die Verfügung darüber jedenfalls — nach §. 18. der Regierungs-Instruktion — zu den Befugnissen der Regierung gehöre, weshalb die auf Grund dieser Befugniß im vorliegenden Falle getroffene Verfügung weder direkt noch indirekt durch eine Klage gegen den emeritirten Schullehrer zum Gegenstande richterlicher Entscheidung gemacht werden dürfe. Vom Magistrat ist hiergegen eingewendet worden, daß die Regierung die für den Lehrer W. festgesetzte Pension nicht auf das Gehalt der Stelle angewiesen habe, daß die Pension also aus der Kämmereikasse gezahlt werden müsse, und daß auch bei der kürzlich durchgeführten Reorganisation der städtischen Schule jenes Emeritengehalt von der Regierung nicht berücksichtigt, vielmehr dem Nachfolger des W. das volle etatsmäßige, bei der erwähnten Reorganisation erhöhte Gehalt der Stelle angewiesen worden sei. Alle diese Anführungen des Magistrats betreffen nur den Inhalt der angefochtenen Regierungs-Verfügung, nicht aber die Kompetenzfrage. Wenn die Regierung nach ihrer Kompetenz befugt war, darüber zu entscheiden, ob und welches Emeritengehalt dem Lehrer W. gewährt werden solle, so ist es für die Beurtheilung des Kompetenz-Konflikts gleichgültig, ob sie das Emeritengehalt auf das Einkommen der Stelle angewiesen, oder dem Magistrat die Zahlung desselben zur Pflicht gemacht hat. Nach der Schlußbemerkung in dem Schreiben des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 9. März d. J. ist dies auch materiell gleichgültig, indem der Magistrat — wie hier ausdrücklich anerkannt wird — befugt gewesen wäre, dem Nachfolger des W. das Emeritengehalt des Letzteren in Abzug zu bringen.

Der einzige, die Kompetenzfrage betreffende Einwand des klagenden Magistrats besteht darin, daß der emeritirte Lehrer W. zu den besoldeten Gemeindebeamten gehöre, und deshalb nach §. 65. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 über den Pensionsanspruch desselben die Berufung auf richterliche Entscheidung stattfinde.

Der angeführte §. 65 (Ges.-Samml. S. 284) enthält, nachdem zuerst gesagt ist, wieviel die Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder, und wieviel die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit an Pension zu beziehen haben sollen, wörtlich folgende Bestimmung:

> „Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistratsmitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen."

Indem der Magistrat sich auf diese gesetzliche Bestimmung beruft, wird damit von ihm anerkannt, daß der Regierung das Recht zusteht, über den zwischen ihm und dem Lehrer W. obwaltenden Streit wegen der von Letzterem in Anspruch genommenen Pension, vordehaltlich des Rechtsweges, zu entscheiden. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß — wenn die Prämisse des Magistrats richtig wäre, wenn der Verklagte als Lehrer in einer städtischen Schule zu den besoldeten Gemeindebeamten im Sinne der Städte-Ordnung gezählt werden müßte — der vorliegende Prozeß zur gerichtlichen Kompetenz gehören würde. Denn es geht aus dem §. 65, namentlich aus der Schlußbestimmung desselben, nach welcher ungeachtet der Berufung auf rechtliches Gehör die von der Regierung festgesetzten Pensionsbeträge vorläufig gezahlt werden sollen, deutlich hervor, daß das Gesetz die Berufung auf richterliche Entscheidung nicht nur dem Beamten, welcher Pensionsanspruch erhebt, sondern auch der städtischen Behörde freigelassen hat.

Es fragt sich daher nur, ob ein städtischer Schullehrer, der, wie der Verklagte, seine Besoldung aus der städtischen Kasse empfängt, als ein besoldeter Gemeindebeamter im Sinne der Städte-Ordnung angesehen werden kann? Der Magistrat folgert dies aus dem Umstande, daß ihm das Patronat der Schule und damit das Recht zustehe, die Lehrerstellen mit Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierung zu besetzen. Die Regierung sucht ihrerseits das Gegentheil, nämlich, daß die städtischen Schullehrer nicht zu den besoldeten Gemeindebeamten im Sinne der Städte-Ordnung gehören, aus verschiedenen Bestimmungen dieses Gesetzes abzuleiten. Die Ansicht der Regierung ist die richtige.

Die Städte-Ordnung von 1808 kennt außer den besoldeten Magistratsmitgliedern keine andere besoldete städtische Beamte, als die von ihr sogenannten „Unterbedienten des Magistrats," worunter unzweifelhaft die Subaltern- und Unterbeamten gemeint sind. Von diesen Beamten handelt der §. 157, welcher so lautet:

> Die Unterbedienten des Magistrats werden nach dem Bedürfniß angenommen und vom Magistrat auf Lebenszeit gewählt. Sie werden aber vor ihrer Ansetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und insofern von diesen gegen die Gewählten erhebliche gegründete Ausstellungen gemacht werden, darf der Magistrat solche nicht unbeachtet lassen.

Beide Theile, Regierung und Magistrat sind darüber einverstanden, daß zu der Kategorie dieser Unterbedienten der alten Städte-Ordnung die städtischen Lehrer nicht zu rechnen sind. Der Magistrat hält aber dafür, daß die Gemeindebeamten im Sinne der Städte-Ordnung von 1853 nicht identisch seien mit jenen sogenannten Unterbeamten der alten Städte-Ordnung.

Zu dieser Annahme fehlt es an jeder Veranlassung. Nach §. 56 sub b. der Städte-Ordnung von 1853 hat der Magistrat die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Dies ist im Wesentlichen dasselbe, was der oben angeführte §. 157 der alten Städte-Ordnung vorschreibt. Im §. 30. der Städte-Ordnung von 1853 werden die Gemeindebeamten mit dem Worte: „Gemeinde-Unterbeamten," also ebenso wie in der alten Städte-Ordnung bezeichnet. Nur darin unterscheidet sich die neue Städte-Ordnung von der alten, daß sie eine Kategorie der Gemeindebeamten besonders hervorhebt, nämlich diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind. Diese können nach §. 56 auf Kündigung angenommen, alle übrigen Gemeindebeamten sollen auf Lebenszeit angestellt werden. Es ergiebt sich hieraus, daß man unter „besoldeten Gemeindebeamten" oder „Gemeinde-Unterbeamten" (§. 30) im Sinne der neuen Städte-Ordnung nichts Anderes zu verstehen hat, als die von der alten Städte-Ordnung sogenannten Unterbedienten des Magistrats, d. h. die für die städtische Gemeindeverwaltung angestellten Subaltern- und Unterbeamten, zu denen die städtischen Schullehrer nicht gehören und auch nach der Ansicht des klagenden Magistrats nicht gezählt werden sollen. Ueberdies werden im §. 17 der neuen Städte-Ordnung „die Elementarlehrer" und im §. 30 die „Lehrer an öffentlichen Schulen"

Digitized by Google

ausdrücklich neben den Gemeindebeamten in einem Zusammenhange genannt, welcher keinen Zweifel darüber läßt, daß das Gesetz dieselben, auch wenn sie Lehrer an einer städtischen Schule sind, den Gemeindebeamten nicht beigezählt wissen will. Endlich besteht auch rücksichtlich ihrer Anstellung ein wesentlicher Unterschied zwischen städtischen Schullehrern und städtischen Beamten, indem erstere vom Magistrat vermöge seines Patronatrechts ernannt und ohne Anhörung der Stadtverordneten der Regierung zur Bestätigung präsentirt werden, während die Gemeindebeamten nicht ohne vorgängige Vernehmung der Stadtverordneten angestellt werden dürfen und eine höhere Bestätigung bei ihnen nicht erforderlich ist.

Aus vorstehenden Gründen kann die Prämisse, auf welche der klagende Magistrat die von ihm behauptete Anwendbarkeit des §. 65 der Städte-Ordnung von 1853 auf den Verklagten, Lehrer W., stützt, nicht für richtig erachtet werden.

Andere gesetzliche Bestimmungen, durch welche die Berufung auf rechtliches Gehör gegen die von der Regierung getroffene Verfügung über die dem Verklagten zu gewährende Pension ausnahmsweise gestattet wäre, sind nicht vorhanden. Demnach mußte der Rechtsweg in der vorliegenden Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden. Berlin, den 23. Juni 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

143) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn unter den Parteien Streit darüber obwaltet, ob das Eigenthum eines bestimmten Armenfonds der Kirche oder der Ortsgemeinde zusteht, die Sache dem Rechtswege unterworfen, dagegen die Frage, wem die Verwaltung und Beaufsichtigung eines solchen Armenfonds gebühre, administrativer Natur und deshalb von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sei, vom 30. Januar 1858.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Pfarrer K., der Gutsbesitzer P. und der Oekonom B. zu W. bezeichnen sich als den dortigen Armenvorstand und treten als solcher, mit Autorisation des General-Vikariats zu Paderborn vom 28. Juni 1855, gegen die zum Pfarrbezirk W. gehörenden Gemeinden W. ꝛc. klagend auf. Der von ihnen verwaltete Armenfond besteht nach ihrer Angabe in Aktiv-Kapitalien, den Erträgen der in der Kirche befindlichen Opferstücke und des Klingebeutels, ferner in freiwilligen Beiträgen und den dem Fond überwiesenen Tanz-Konzessionsgelbern. Sie finden sich dadurch verletzt, daß, wie sie anführen, die Verklagten durch Sammtgemeinde-Beschluß den Armenfond als einen bürgerlichen des Kirchspiels vindizirt, auch die Staatsbehörden sich neuerlich dessen Beaufsichtigung angeeignet haben, und wollen erkannt wissen: daß der Armenfond zu W. rein kirchlicher Natur, deshalb der Vorstand denselben selbstständig zu verwalten befugt, die verklagten Gemeinden aber mit ihrem Anspruch auf die Verwaltung dieses Fonds abzuweisen seien.

Zum Beweise der kirchlichen Natur des Armenfonds, der Eigenschaft desselben als kirchlichen Armenvermögens — so drücken sich Kläger in der Klage aus — berufen sie sich auf den Inhalt alter Schuld-Urkunden, wie solcher aus dem Lagerbuche der Kirche hervorgeht; auf eine die Bestellung der Provisoren betreffende Notariats-Urkunde vom 23. November 1742; auf eine von den Klägern selbst aufgenommene Verhandlung vom 29. Juli 1852, worin die aufgeführten Vertreter der das Kirchspiel W. bildenden Civilgemeinden anerkennen, daß der Armenfond zu W. kirchliches Eigenthum sei und bleiben solle; endlich führen sie an, daß von jeher und bis zur Stunde der Fond vom Kirchenvorstande unter dem Präsidium des Pfarrers, ohne Betheiligung des Bürgermeisters, verwaltet, die Oberaufsicht bis zum Uebergange des Herzogthums Westphalen an den Großherzog von Hessen von der bischöflichen Behörde geführt und hierunter zur Hessischen Zeit nichts geändert sei; daß freiwillige Spenden, Vermächtnisse, Polizeistrafen, Tanz-Konzessionsgelder der kirchlichen Natur des Hauptfonds folgen müßten, nehmen die Kläger als selbstverständlich an.

Nachdem die Klage, welche zuerst wegen mangelnder Autorisation der Königlichen Regierung zurückgewiesen wurde, im Beschwerdewege zur Einleitung gekommen war, bestellte der Kreis-Landrath auf Grund des §. 100 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 238) den Justizrath von P. zum Vertreter der Verklagten, weil die Mitglieder der bezüglichen Gemeindevorstände und Vertretungen sämmtlich der Kirchengemeinde W. angehörten, in letzterer Beziehung aber ein mit dem Interesse der bürgerlichen Gemeinden kollidirendes Interesse hätten. Der gedachte Vertreter hat nun zwar ein landräthliches Attest vom 10. Januar 1856 beigebracht, wornach der Armenvorstand zu W. aus dem Pfarrer und einigen wechselnden Mitgliedern besteht und seit länger als 40 Jahren bei Verwaltung des Armenfonds als Lokal-Armenbehörde behandelt und lediglich der Aufsicht der Staatsbehörden — des Landraths und der Regierung — unterworfen gewesen ist, sich aber weiter auf die Hauptsache nicht eingelassen, sondern nach §. 5. der Verordnung vom 21. Juli 1846 die Präjudizial-Einreden erhoben: a) daß über den Gegenstand der Klage ein gerichtliches Verfahren unzulässig sei, b) daß dem klagenden Armenvorstande ohne Autorisation der Königlichen Regierung die Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, abgehe. Ueber diese Einreden ist in zwei Instanzen erkannt worden.

Das Königliche Kreisgericht zu S. hat den klagenden Armenvorstand unterm 1. April 1856 mit dem formulirten Klage-Petito abgewiesen, weil nach den Vorschriften im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 19 §§. 32 ff. Armen-Anstalten unter allen Umständen dem Aufsichtsrechte des Staats unterlägen, in Ermangelung einer Stiftungs-Urkunde oder besonderer Statuten nach §§. 33. 34 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 1 und nach §. 501 des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 18 der Vorstand des Armenfonds zu W. ohne Autorisation der Königlichen Regierung nicht zur Klage berechtigt sei, und die mangelnde Autorisation der Regierung von dem bischöflichen General-Vikariat in keiner Weise ersetzt werde. Es komme, wird weiter bemerkt, auf den Einwand der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens hiernach nicht weiter an, doch erscheine nach §. 1. der Einleitung zur Prozeß-Ordnung, wenn Kläger einmal den Verklagten die Mitberechtigung an dem Armenfond nicht bestritten, über die Form der Verwaltung und die Beaufsichtigung des Fonds — da hierunter kein Privat-Eigenthum vorliege — ein Rechtsstreit unstatthaft; über die kirchliche Natur des Armenfonds, worauf Kläger auch ihre Verwaltungsbefugniß gründeten, sei hier nicht zu befinden, weil dies über den Umfang der Einrede hinausgehe, hinsichts der Sachlegitimation aber zu bemerken, daß der Armen-Vorstand die Kirchengemeinde nicht vertrete.

Auf die Appellation der Kläger — ein von dem Verklagten eingelegter Rekurs, weil der Armenfond statt der Kläger „pro persona“ in die Kosten verurtheilt worden, kommt jetzt nicht weiter in Betracht — ist von dem Civil-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm am 4. Dezember 1856 abändernd erkannt, daß die von den verklagten Gemeinden erhobenen Einwendungen der Unzulässigkeit des Rechtsweges und der dem Kläger mangelnden Fähigkeit vor Gericht aufzutreten, zu verwerfen, in letzterer Beziehung jedoch die Frage, ob der klagende Armenvorstand, auch wenn sich die kirchliche Natur des Armenfonds erweisen sollte, durch die Klage-Autorisation der kirchlichen Behörden für legitimirt zu erachten, der anderweiten Entscheidung über die Hauptsache vorzubehalten. Begründet wird diese Entscheidung folgendermaßen:

Es sei eine unrichtige Ansicht, wenn Verklagte der Meinung zu sein scheinen, daß die bestehende Gesetzgebung die rechtliche Existenz eines mit juristischer Persönlichkeit bekleideten Armenfonds, welche unbeschadet der Oberaufsicht des Staats unter der unmittelbaren Aufsicht einer kirchlichen Behörde stehe, überhaupt nicht anerkenne, sondern alle derartige Stiftungen ohne Ausnahme der Aufsicht des Staats unterwerfe. Bei neuen Stiftungen ordne der Staat die Einrichtung nur, wenn der Stifter nichts verordnet habe. — §. 36 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 19. — Sei aber dieselbe durch die Stiftungsurkunde observanzmäßig oder durch hergebrachte Verfassung geregelt, so gebühre dem Staate nur ein Aufsichtsrecht in dem negativen Sinne der §§. 38. 39 ebend. — d. h. zur Abstellung von Mißbräuchen und Mängeln. Durch die Einführung des Landrechts sei den vorhandenen Stiftungen ihre Verfassung nicht genommen, und es sei nicht beabsichtigt, sie sämmtlich der unmittelbaren Aufsicht des Staates zu unterstellen. Nach Lage der Akten sei anzunehmen, daß der Armenfond zu W. juristische Persönlichkeit habe, und es sei nicht bestritten, daß der für ihn auftretende Vorstand diese juristische Person vertrete. Die Fähigkeit des klagenden Armenvorstandes, vor Gericht aufzutreten, werde also ohne Grund bezweifelt. Die bei einigen juristischen Personen erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörden zu Prozessen bilde keinen wesentlichen Bestandtheil der Fähigkeit zur Rechtsverfolgung, und könne unter Umständen ganz fehlen; — es wird hierbei auf §. 4 des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 1. §. 34, wonach Dorfgemeinden durch Verweigerung der Genehmigung der Gutsherr-

Digitized by Google

schaft an Klagen nicht gehindert werden, und auf §. 48 Tit. 3 ebend., desgleichen auf §§. 652 ff. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11, wonach Patron und Kirchenvorsteher Namens der Kirche auf ihre Gefahr und Kosten allein Prozeß führen können, hingewiesen. Demnach alterire die Frage, ob die vorhandene Autorisation von der zuständigen Behörde ertheilt sei, die Frage über die Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, nicht, und sei erstere der Entscheidung über die Hauptsache vorzubehalten. Hiernächst wird als Gegenstand des Prozesses der Streit bezeichnet, wem die Verwaltung eines bestimmten Fonds, also eines bestimmten Vermögensgegenstandes zustehe, und dieselbe als unbedenklich zur richterlichen Entscheidung geeignet bezeichnet.

Bevor die Rechtskraft des Appellations-Erkenntnisses eintrat (zu bemerken ist, daß das Appellations-Erkenntniß dem zur Empfangnahme legitimirten Mandatar der Kläger am 31. Januar 1857 insinuirt, der Plenarbeschluß der Regierung wegen Erhebung des Kompetenz-Konflikts am 30. März v. J. beim Gericht eingegangen und vom Kreis-Landrath am 14. April v. J. — also vor Ablauf von 12 Wochen — Revision angemeldet ist), legte die Königliche Regierung zu Arnsberg durch Plenarbeschluß vom 9. März 1857 den Kompetenz-Konflikt ein. In diesem Beschlusse wird nach Darstellung der Sachlage ausgeführt:

„Das Klage-Petitum lasse darüber keinen Zweifel, daß die Intention der Kläger dahin gerichtet sei, den Armenfond und dessen Verwaltung der Aufsicht und Einwirkung des Staats zu entziehen und letztere beide auf die geistlichen Behörden zu übertragen. Ein Vindikationsrecht der Kirche an Vermögensobjekten oder Bestandtheilen eines unter der Verwaltung und Aufsicht der Staatsbehörden stehenden Fonds sei unzweifelhaft zum Rechtswege geeignet, das Aufsichtsrecht des Staates selbst aber eben so unbedenklich nicht. Dem Staate liege die Sorge für die Armenpflege nach §. 1 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 19 ob. Die Staatsregierung habe für die Herbeischaffung der nöthigen Mittel zu sorgen, deren Vertheilung unter die hülfsbedürftigen Individuen durch die hierzu besonders berufenen Personen (Landarmenhaus-Directionen, Armenvorstände) geschähe. Die Armenvorstände seien überall, sowohl wenn eine politische Gemeinde nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843 S. 8) für die Unterhaltung ihrer Armen zu sorgen habe, als wenn diese Last nach einem von der Staatsregierung sanktionirten Herkommen auf dem geographischen Bezirk eines Kirchspiels ruhe, mittelbare Organe der Staatsverwaltung, und deren Disziplin unterworfen. Hieraus ergebe sich: 1) daß die in den einzelnen, unter der Genehmigung des Staats organisirten Armenverbänden zum Zwecke der Armen-Unterstützung gebildeten Fonds öffentlichen, d. h. staatlichen Zwecken dienten; 2) daß die zur Verwaltung und Verwendung dieser Fonds von den Gemeinden ꝛc. gewählten oder bestellten Armenvorstände staatliche Funktionen verrichteten und als solche der Kontrolle der vorgesetzten Verwaltungsbehörden unterworfen seien; 3) daß das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden sich auch darauf erstrecke, bestimmen zu können, wem die Verwaltung solcher Armenfonds im Gegensatze zu den nach §. 35. 37 ff. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 19 auf einer Stiftung beruhenden Armenanstalten zu übertragen sei. Das Aufsichtsrecht des Staats in letztgedachter Weise habe sich immer thatsächlich insofern geltend gemacht, als die Bestätigung der in den Armenvorstand gewählten Personen bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachgesucht werden müsse. Die den Armenvorstand in W. bildenden Personen, welche zugleich den Kirchenvorstand bildeten, seien in ersterer Eigenschaft immer der Aufsicht der Regierung unterworfen, führten die Verwaltung nur mit Genehmigung der Regierung, und dieser allein müsse es überlassen bleiben, zu entscheiden, ob die Verwaltung eine gesetzmäßige sei. Aber gerade die Frage, ob der Armenvorstand befugt sei, selbstständig den Armenfond im Kirchspiel W. zu verwalten und die Aufsichtsbehörde auszuschließen, sei zum Gegenstande der Klage gemacht. Der Richter würde also darüber zu urtheilen haben, ob und in welchem Umfange ein mittelbares Organ der Staatsbehörden die ihm übertragenen Funktionen verrichten dürfe, er würde indirekt bei Entscheidung der Frage, ob der Armenvorstand durch die Autorisation des General-Vikariats zur Anstellung der Klage legitimirt sei, auch die Ressortverhältnisse der Armenvorstände, sowie der Aufsichtsbehörden vor seine Kognition ziehen. Darüber könne nach allgemeinen Grundsätzen und §. 1. der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 1 durch gerichtliches Verfahren nichts festgesetzt werden."

Auf den Kompetenz-Konflikt haben Kläger eine Erklärung abgegeben, aus welcher zu bemerken ist, daß sie das Oberaufsichtsrecht des Staats, welches sie demselben nicht streitig zu machen erklären, als nicht hierher gehörig bezeichnen, weil das, was zwischen den Parteien verhandelt und entschieden werde, dem Rechte des Staats keinen Eintrag thue.

Hiernächst ist das Kreisgericht gutachtlich der Ansicht der Königlichen Regierung beigetreten. Das Gutachten schließt sich der Ausführung in ersten Erkenntnisse an, hält einen Rechtsstreit zwischen der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde über das Eigenthum an dem streitigen Fond für wohl zulässig, jedoch

den Armenvorstand in keiner Weise berechtigt, den Anspruch auf Verwaltung des Fonds mit Ausschluß der Gemeinden — so wird der Klagegegenstand bezeichnet — durch Prozeß zu verfolgen und damit aus seiner Sphäre herauszutreten und sein Verhältniß als Armenbehörde zu der Staatsregierung in Erörterung zu stellen.

Das Appellationsgericht zu Hamm hingegen hält den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, weil die Klage als Vindikation bestimmter Armenmittel erscheine und es zu deren Durchführung nur darauf ankomme, den Nachweis zu führen, daß der Armenfond zu W. eine milde Stiftung sei; ob diese Stiftung, welche als eine kirchliche bezeichnet werde, neben der Kirche — der Kirchengemeinde — eine besondere Persönlichkeit habe, darauf komme es in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht an, auch nicht in Betreff der Frage, ob Kläger personam standi in judicio hätten. Letzteres sei übrigens unzweifelhaft und könne nicht wegen mangelnder Autorisation der Königlichen Regierung bestritten werden, da dieser Mangel nur die Legitimation der Kläger betreffe; das Aufsichtsrecht des Staats bleibe außer Betracht; dasselbe könne und werde schon geltend gemacht werden, der Prozeß unter den Parteien möge ausfallen wie er wolle.

Für die gegenwärtige Beurtheilung macht es zunächst keinen Unterschied, daß für jetzt nur Präjudizialfragen, nicht die Hauptsache im Streit befangen sind, und es ist der Gegenstand der Hauptsache ins Auge zu fassen, weil das, was Rücksichts desselben über die Zulässigkeit des Rechtsweges befunden wird, nothwendig auch von den Vorfragen gilt, welche die Entscheidung der Hauptsache näher oder entfernter bedingen und kein selbstständiges Streitobjekt ausmachen.

Die vorangeschickte ausführliche Darstellung der Sachlage ergiebt, daß man den Gegenstand des Prozesses schwankend und ungleichmäßig aufgefaßt hat. Nach dem Wortlaute des Klage-Antrags wird zu erkennen verlangt, daß der Armenfond in W. rein kirchlicher Natur und deshalb der Vorstand denselben selbstständig zu verwalten befugt, die verklagten Gemeinden aber mit ihrem Anspruch auf Verwaltung dieses Fonds abzuweisen seien. Als Beschwerdegrund und Veranlassung zur Klage stellen die Kläger hin, daß nach einem Sammtgemeinde-Beschlusse der Armenfond in W. als ein bürgerlicher des Kirchspiels vindizirt sei; auch behaupten sie bestimmt das Eigenthum der Kirche an dem Fond, und sagen, daß es sich in der Sache um Rechte des Eigenthums handle, ohne daß übrigens aus den Erklärungen der Kläger etwas hervorginge, was auf den vom Appellationsrichter angedeuteten Unterschied, ob der Fond einfach der Kirche oder einer neben der Kirche bestehenden kirchlichen Stiftung gehöre, hinführte.

Wäre in der That das Eigenthum als Gegenstand des Prozesses im Wesentlichen anzusehen, so würde es kein Bedenken haben können, den Rechtsweg zuzulassen. Denn es ist unzweifelhaft, daß darüber, ob der Kirche oder der politischen Gemeinde das Eigenthum an bestimmten Vermögensstücken zustehe, Prozeß geführt werden kann, auch zugegeben, daß ein solcher Streit unmittelbar in die Aufsichtsrechte des Staats nicht eingreift.

Indessen ergiebt die Fassung des Klageantrags, in welcher ein petitum auf Zuerkennung des Eigenthums an die Kirche nicht enthalten ist, deutlich, daß der erste Satz, wo von der kirchlichen Natur des Fonds — gleichbedeutend mit „Eigenthum der Kirche" — die Rede ist, nur das rechtliche Fundament der weiteren Anträge ausdrücken soll und eine besondere und selbstständige Bedeutung nicht beansprucht. Mit anderen Worten, es ist keine Vindikationsklage ausgesprochen. Die im petito ausgedrückten Verwaltungsbefugnisse sind das Prozeßobjekt, und diese Befugnisse werden aus dem behaupteten Eigenthum der Kirche hergeleitet, welches ungeeignet in dem formulirten petito noch einen besonderen Ausdruck gefunden hat.

Eine solche Ableitung ist aber in der Stellung, in welcher die Kläger ausdrücklich als „Armenvorstand" auftreten, unstatthaft und greift in das öffentliche Recht über. Man kann nicht anders annehmen, als daß die klagenden Personen in der gewöhnlichen Weise zur Verwaltung der Kommunal-Armenpflege bestellt sind. Die Königliche Regierung sagt in ihrem Plenarbeschlusse vom 9. März 1857: thatsächlich habe sich das Aufsichtsrecht des Staats dadurch geltend gemacht, daß die in den Armenvorstand gewählten Personen von der vorgesetzten Behörde Bestätigung zu suchen gehabt hätten; und der Kreis-Landrath attestirt unterm 10. Januar 1856, daß der gedachte Vorstand zu W. seit länger denn 40 Jahren als Lokal-Armenbehörde behandelt und unter Aufsicht der Staats-Behörde gehalten sei. Das Zusammentreffen der Eigenschaft der Kläger als Armen- und als Kirchenvorstand kann nach der Lage der Akten nur als ein zufälliges betrachtet werden, und es ist ganz einflußlos, daß Kläger, jenes Zusammentreffen benutzend, sich de facto unter den Schutz der kirchlichen Behörde stellen, und als Armenvorstand von dieser Autorisation zur Klage beigebracht haben.

Die Verfolgung dieses Prozesses in dem eingeschlagenen Wege stellt demnach eine Entbindung der

Digitized by Google

Kläger aus den Ressortverhältnissen und von den Aufsichtsrechten, denen sie unterliegen, wie sie als Armenvorstand bestehen, in Frage, und es ist auch vom Gegner hervorgehoben, wie der Zweck der Klage blos dahin gehe, sich dem landesherrlichen Oberaufsichtsrechte der Verwaltungsbehörde zu entziehen.

Ist aber der eigentliche Gegenstand dieses Prozesses nur die Abgrenzung und Feststellung der amtlichen Sphäre der Kläger, deren amtliche Beziehung zu der politischen Gemeinde und der Staatsregierung, beziehungsweise der bischöflichen Behörde, so ergiebt sich die Unzulässigkeit des Rechtsweges aus der Erwägung, daß dies Alles auf ein publizistisches Rechtsverhältniß hinausgeht, und dem erhobenen Anspruch demzufolge der privatrechtliche Charakter gebricht, welcher das entscheidende Merkmal der Zulässigkeit des Rechtsweges überhaupt ausmacht — §. 1 Einleitung zur Allg. Gerichts-Ordnung. — Der Kommunal-Armenvorstand kann, der Gemeinde gegenüber, keine Befugnisse erstreiten, die außerhalb der ihm übertragenen liegen, und Vermögensobjekte, die ihm von der Kommune und für dieselbe zur Verwaltung übertragen sind, nicht unter andere Titel und auf Grund behaupteter Privatrechte dritter Personen — hier der Kirche — administriren wollen. Wenn die Kirche Rechte des Eigenthums an dem Armenfond zu W. geltend machen und damit durchdringen sollte, so wird sich der Uebergang der Verwaltung von dem Armenvorstande an den Kirchenvorstand in Folge dessen ohne weiteren Prozeß zu regeln haben. Es liegt auch nahe, daß es zu seltsamen Mißverhältnissen führen würde, wenn die Kläger gegenwärtig im Prozesse durchdrängen und auf eigene Ansprüche der Kirche, für welche der gegenwärtige Prozeß immer ohne unmittelbare Wirkung bleiben müßte, eine ungünstige Entscheidung erginge.

Hieraus rechtfertigt sich die den Kompetenz-Konflikt anerkennende Entscheidung.

Berlin, den 30. Januar 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

144) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Stempelfreiheit der obrigkeitlichen Atteste für die den Wohnsitz wechselnden Personen, vom 3. August 1858.

(Minist.-Bl. 1858. S. 132.)

Der Magistrat zu N. hat um Erlaß einer Ordnungsstrafe von 15 sgr. gebeten, welche ihm von der Königlichen Regierung wegen unterlassener Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu einem der Wittwe R. Behufs Verlegung des Wohnsitzes von dort nach N. ertheilten Atteste, durch die Verfügungen vom 5. Mai, 17. und 29. Juni d. J. auferlegt worden ist.

Da dieses Attest ausdrücklich als Umzugs-Attest ausgestellt worden, so ist dasselbe nach der Verfügung vom 7. Mai 1847 (Minist.-Bl. S. 172) stempelfrei und es kann die Hinzufügung der Bescheinigung über die bisherige Führung des Neuanziehenden, wie dies bereits mehrfach diesseits anerkannt und auch in dem Cirkular-Erlasse des Herrn Generaldirektors der Steuern vom 10. Mai 1855 ausgesprochen ist, die Stempelpflichtigkeit nicht begründen, da diese Bescheinigung nur darthun soll, daß der §. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. pro 1843. S. 5) nicht in Frage steht.

Hiernach erscheint die festgesetzte Ordnungs-Strafe nicht gerechtfertigt. Indem ich dieselbe deshalb hierdurch niederschlage, beauftrage ich die Königliche Regierung demgemäß das Weitere zu veranlassen und den Magistrat in N. auf sein hierher gerichtetes Gesuch vom 20. Juli c. mit Bescheid zu versehen.

Berlin, den 3. August 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

145) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn gegen den Rendanten einer Kirchenkasse Ordnungsstrafen verhängt werden, weil er dem Befehle des Landraths, die für die Ausführung einer polizeilichen Maaßregel entstandenen Auslagen aus der Kirchenkasse zu erstatten, nicht Folge leistet, der Rechtsweg dagegen unzulässig und der Einwand des Rendanten, daß er ohne Anweisung des ihm vorgesetzten Kirchenraths keine Zahlung aus der Kirchenkasse leisten dürfe, nicht geeignet ist, um den Rechtsweg zu begründen, vom 21. November 1857.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu K. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Kirche zu D. ist eine Simultan-Kirche der Katholiken und Protestanten. Auf Anrufen der letzteren hatte die königliche Regierung zu Coblenz angeordnet, daß die Katholiken den bei besonderen Gelegenheiten in der Kirche angebrachten Schmuck nach Beendigung der kirchlichen Feierlichkeit und vor Beginn des Gottesdienstes der Protestanten wiederum zu beseitigen hätten. Da dies nach dem Frohnleichnamsfeste 1856 (dem 22. Mai) nicht geschehen war, so ist der Schmuck auf Anordnung des Landraths entfernt worden und dafür 1 Thaler von den Evangelischen vorgelegt. Dieser „Eine Thaler" sollte aus der katholischen Kirchenkasse erstattet werden, und da der Kirchenrath dazu vergeblich aufgefordert worden, so ist der Kirchenrechner unter Androhung der Exekution zur Zahlung des Betrages aus der Kirchenkasse angewiesen. Als auch dieser der Anweisung nicht Folge leistete, ist gegen ihn mit Ordnungsstrafen von 1, 2 und 3 Thalern vorgegangen, und dieserhalb die Execution verfügt. Gegen diese Execution ist Opposition eingelegt, und darauf von der Regierung zu Coblenz der Kompetenz-Konflikt erhoben, weil es sich lediglich um die Ausführung einer polizeilichen Verfügung handele, welche die Verwaltung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen nach §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 unzweifelhaft die Befugniß habe.

Gegen den Kompetenz-Konflikts-Beschluß ist Seitens des Kirchenrechners eine weitläuftige Ausführung eingegangen, deren wesentlicher Inhalt dahin geht, daß eine nicht zu Recht bestehende polizeiliche Verfügung vorliege, — daß die Verhältnisse der katholischen und evangelischen Gemeinde zu einander, rücksichtlich der Simultan-Kirche, rein privatrechtlicher Natur seien, — und daß gegen den Opponenten, der als Kirchenrechner nicht dem Landrath, sondern nur seinem kirchlichen Vorgesetzten untergeordnet sei, ein durchaus unrechtmäßiger Zwang ausgeübt worden.

Sowohl der Friedensrichter zu K., als der Ober-Prokurator zu Coblenz halten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet und den Rechtsweg für zulässig. Die Ansicht derselben kann jedoch für richtig nicht erachtet werden.

Der Friedensrichter geht davon aus, daß die Verpflichtungen der katholischen und evangelischen Gemeinde gegen einander privatrechtlicher Natur seien. Dies erkennt auch der Ober-Prokurator an, bemerkt aber, daß dabei dennoch unzweifelhaft von der Polizeibehörde zur Vermeidung weiterer Exceße eine Anordnung, wie die wegen Beseitigung des von der einen betheiligten Gemeinde in der Kirche aufgestellten Schmuckes, getroffen werden könnne, welche, wenn sie auch Niemandes Rechten präjudizire, jedenfalls ausgeführt werden müsse. Hierdurch kommt er zu dem richtigen Schlusse, daß die Kosten der Wegräumung des in der Kirche angebrachten Schmuckes im Betrage von Einem Thaler als die Kosten einer polizeilich angeordneten Maaßregel executivisch würden haben eingezogen werden können.

Von diesem Einen Thaler handelt es sich aber bei der gegenwärtigen Opposition in keiner Weise, sondern von den Geldbußen, welche gegen den Kirchenrechner festgesetzt sind, weil er nicht der Anweisung gemäß aus der Kirchenkasse gezahlt hat. Daß diese Geldbußen gegen einen, dem Landrath als Kirchenrechner nicht

Digitized by Google

untergeordneten Beamten festgesetzt worden, ist nach der Meinung des Ober-Prokurators nicht entscheidend, weil der Landrath, gleichviel, ob mit Recht oder nicht, die Geldbußen als Polizeibehörde zur Erzwingung einer polizeilich angeordneten Maaßregel festgesetzt hat. Dagegen ist nach der Meinung des Ober-Prokurators der Konflikt unbegründet und der Rechtsweg zulässig, weil der Kirchenrechner gar nicht in der Lage gewesen, Zahlung leisten zu können, da nicht er, sondern der Kirchenrath in der Lage sich befunden, die Zahlung veranlassen zu können. Der Kirchenrechner, wird gesagt, sei nicht Vertreter der Kirchenfabrik, könne nicht selbstständig über das Vermögen verfügen, sondern nur auf eine in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Anweisung Zahlung leisten; der an ihn erlassene Zahlungsbefehl verstoße daher gegen gesetzliche Bestimmung, und der Rechner habe das ausdrückliche Gesetz in dem Maaße für sich, daß ihm die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Seite ständen.

Diese Ausführung ist indeß nicht als richtig anzuerkennen. Die exekutivische Einziehung vertritt unter allen Umständen die sonst zu einer Zahlung erforderliche Autorisation. Es hätte die Exekution allerdings auch gegen den Kirchenvorstand, anstatt gegen den Inhaber der Kasse, auf Ausstellung der Zahlungsanweisung gerichtet werden können, allein es hing von der die Exekution leitenden Behörde ab, gegen wen zu verfahren, und der Kassenführer kann sich mit diesem Einwande nicht schützen, weil die Execution die Anweisung seiner Vorgesetzten vertritt. Sehr zu Unrecht wird dabei von dem Opponenten das Dekret vom 30. Dezember 1809 als ein Spezialgesetz in Bezug genommen, welches im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 den Verfügungen der Polizeiverwaltung entgegenstehen soll. Ein solches Spezialgesetz ist das Dekret nicht, und die Bezugnahme auf dasselbe um so weniger zutreffend, als es nicht einmal richtig ist, daß der Rechner einer Kirchenfabrik nur auf Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenmeister-Amts irgend welche Zahlung leisten kann. Nach Art. 35 und 53 zahlt er vielmehr auf dem ihm nach Art. 31 vierteljährlich zu laufenden Ausgaben bestimmten Fond selbstständig Alles, was Kirche und Sakristei an kleinen Ausgaben fordern, und nur bei schriftlich geschlossenen Kaufverträgen und den auf Grund derselben zu leistenden Zahlungen ist nach Art. 28 die Mitwirkung des Kirchenmeister-Amts resp. ein Mandat des Vorstehers desselben erforderlich. Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, auf Ausschließung des Rechtsweges erkannt werden müssen.

Berlin, den 21. November 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Gendarmerie.

146) Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Rationssätze für die Pferde der Land-Gendarmerie betreffend, vom 21. August 1858.

In dem Erlasse vom 4. Juli c. (Minist.-Bl. S. 136.), die durch das neue Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai c. erfolgte anderweite Festsetzung der schweren Friedens-Ration betreffend, habe ich angeordnet, daß es in denjenigen Gendarmerie-Stationsorten, wo die Fourage für die Gendarmen-Pferde durch Gemeinden oder durch Entrepreneure geliefert wird, bei den bisherigen Rationssätzen von 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh bis auf Weiteres sein Bewenden behalte.

Nach Communication mit dem Königlichen Commando der Land-Gendarmerie und auf dessen Antrag bestimme ich hierdurch, daß fortan auch in den erwähnten Stationsorten die Fourage nach den neuen Rationssätzen mit 9 Pfund Hafer, 5 Pfund Heu und 7 Pfund Stroh an die Gendarmerie für deren Pferde verabreicht werde. — In denjenigen Orten, in welchen die Gemeinden die Fourage liefern, dürfte diese Maaßregel einem Bedenken nicht wohl unterliegen. Wo die Lieferung der Fourage durch Entrepreneure erfolgt, erscheint eine vorherige kontraktliche Einigung mit diesen erforderlich, für welche indeß Schwierigkeiten nicht vorauszusehen sind, da ein wesentlicher Unterschied zwischen der alten und neuen Ration hinsichtlich ihres Werthes nicht besteht. — Sollten sich dessen ungeachtet hier oder da Unistände gegen die Fourage-Verabreichung nach den neuen Rationssätzen finden und diese durch Vermittelung der Königlichen Regierung nicht zu beseitigen sein, so sehe ich Ihrem Berichte zur Entscheidung in dem betreffenden Specialfalle entgegen.

Digitized by Google

Hierbei bemerke ich, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1856, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, bei den gewichtmäßigen Festsetzungen im Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai d. J. berücksichtigt worden sind.

Berlin, den 21. August 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

C. Paß-Polizei.

147) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königlichen Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, das Verfahren bei Beschaffung der Visa fremder Gesandten für Auslandspässe betr., vom 5. August 1858.

Zur Vermeidung von Verzögerungen und behufs Einführung eines konformen Verfahrens der Polizei-Behörden bestimme ich hiermit, daß sämmtliche, des Visas der fremden Gesandten bedürftigen Reisepässe künftig Behufs Beschaffung desselben allein bei dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die mit Ausfertigung von Ausgangs-Pässen beauftragten Behörden hiernach anzuweisen.

In Bezug auf das bei derartigen Anträgen zu beobachtende Verfahren sind die Behörden gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß:

1) die zur Visirung vorzulegenden Pässe nicht mehr, wie vielfach geschehen, anzusammeln und in großer Anzahl auf einmal einzureichen;
2) daß die Pässe nicht bloß unter Couvert, sondern mit einem schriftlichen Antrage, welcher den Namen, Stand und Wohnort, sowie das Reiseziel enthalten muß, resp. Falls mit Einem Berichte zugleich mehrere Pässe vorgelegt werden, unter Beifügung einer besonderen, jene Nachrichten enthaltenden, Nachweisung einzusenden sind;
3) daß die Pässe vor der Einreichung mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Inhabers und
4) diejenigen, welche schon im Gebrauch gewesen sind und zu einer anderweiten Reise benutzt werden sollen, zuvor mit dem Visa der Heimathsbehörde zu der beabsichtigten Reise zu versehen sind.

Da diese Bestimmungen auf alle von diesseitigen inneren Behörden ausgefertigten Auslands-Pässe Bezug haben, so wolle die Königliche Regierung dafür Sorge tragen, daß dieselben auch zur Kenntniß derjenigen Paß-Extrahenten gelangen, welche das gesandtschaftliche Paßvisa selbst einzuholen beabsichtigen.

Berlin, den 5. August 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

148) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., denselben Gegenstand betreffend, vom 23. August 1858.

Der ꝛc. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 13. d. M. hierdurch eröffnet, daß sich das (oben abgedruckte) Circular-Reskript vom 5. August c. nur auf diejenigen Auslands-Pässe bezieht, für welche das Visa einer der hier accreditirten fremden Gesandtschaften extrahirt werden soll.

Berlin, den 23. August 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

Digitized by Google

V. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

149) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Eisenbahn-Commissariate und Eisenbahn-Direktionen, die Beschaffung möglichst genauer und vollständiger Nachrichten über die nach dem Auslande gehenden Waaren betreffend, vom 19. Juli 1858.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 21. Mai v. J. setze ich das Königliche Eisenbahn-Kommissariat davon in Kenntniß, daß ich von Einführung des Verfahrens, wonach die Eisenbahn-Verwaltungen die Beförderung der aus dem freien Verkehr nach dem Auslande gehenden Waaren nur gegen Abgabe von Deklarationen, die der Klassifikation des Zollvereins-Tarifs entsprechen, zu übernehmen haben würden, in Rücksicht auf die dagegen geltend gemachten Bedenken bis auf Weiteres Abstand genommen habe. Da jedoch die Beschaffung möglichst genauer und vollständiger Nachrichten über die Waaren-Ausfuhr sowohl für die Handels-Verwaltung, als auch für die Kommerzial-Statistik des Zollvereins von Wichtigkeit ist, so empfiehlt sich, so weit thunlich dahin zu wirken, daß die zur Beförderung nach dem Auslande angemeldeten Waaren bei allen Bahnen so bezeichnet werden, daß ihre Anschreibung in den Kommerzial-Registern nach der Klassifikation des Zollvereins-Tarifs erfolgen kann; insbesondere aber darauf zu halten, daß bei den wichtigern Export-Artikeln, als:

	Abtheilung II. des Zollvereins-Tarifs.
Baumwollen Garn und Waaren	pos. 2b und c,
Eisen- und Stahl-Waaren	„ 6a bis f,
Glas und Glas-Waaren	„ 10a „ e;
Kupfer und Messing, Kupfer- und Messing-Waaren	„ 19a und b,
Leder, Leder-Waaren und ähnlichen Fabrikaten .	„ 21a bis d,
Leinengarn, Leinwand und anderen Leinen-Waaren	„ 22a „ h,
Papier und Papier-Waaren	„ 27a „ e,
Seide und Seiden-Waaren	„ 30a „ c,
Töpfer-Waaren	„ 38a „ g,
Wolle und Wollen-Waaren	„ 41a „ c,
Zink und Zink-Waaren	„ 42a „ c,

die Beziehung überall nach der Nomenklatur des Zollvereins-Tarifs und zwar nach den einzelnen Unterabtheilungen der vorstehend bezeichneten Tarif-Positionen bewirkt werde, und allgemein lautende Bezeichnungen, wie Manufaktur-Waaren und dergleichen, in Zukunft vermieden werden.

Indem ich das Königliche Eisenbahn-Kommissariat veranlasse, auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken und zu dem Ende das Erforderliche an die betreffenden Direktionen zu verfügen, auch die demnächstige Befolgung der Verfügungen zu kontroliren, mache ich darauf aufmerksam, wie bei einzelnen Bahnen dem Zweck bereits dadurch vollständig entsprochen wird, daß allmonatlich auf Grund der Frachtbriefe resp. der Frachtkarten Verzeichnisse der im abgelaufenen Monate auf der Bahn im freien Verkehr ausgeführten Gegenstände, nach den Haupt- und Unter-Abtheilungen des Zollvereins-Tarifs geordnet und unter Anwendung des für die Kommerzial-Register vorgeschriebenen Formulars, aufgestellt und an die bezüglichen Zollämter abgegeben werden. Wo dies Verfahren eingeführt ist, wie z. B. bei der Berlin-Hamburger Eisenbahn, kann es selbstverständlich auch ferner dabei bewenden.

Berlin, den 19. Juli 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage. von der Reck.

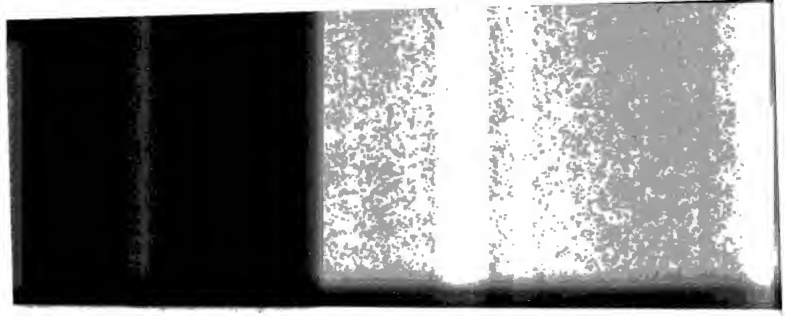

VI. Eisenbahnen.

150) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Mitwirkung der Königlichen Regierungen bei dem Erlaß polizeilicher Vorschriften für die unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen betreffend, vom 23. Juni 1858.

Die ꝛc. hat in dem Schreiben an die Königliche Direktion der N.-Eisenbahn vom 9. d. M. den Antrag dieser Direktion auf gemeinschaftlichen Erlaß der bahnpolizeilichen Vorschriften für die Bahnstrecke N.-N. wiederholt abgelehnt. Diese Entschließung der ꝛc. steht jedoch mit dem seither beobachteten Verfahren nicht im Einklang, wonach alle bahnpolizeilichen Vorschriften, welche sich auf unter Staats-Verwaltung stehende Eisenbahnen beziehen, von den Regierungen stets mit den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Direktionen gemeinschaftlich vollzogen und veröffentlicht werden. Da im vorliegenden Falle zu einem abweichenden Verfahren keine zureichenden Gründe obwalten, so wird die ꝛc. beauftragt, jenen Antrag der Königlichen Direktion der N.-N. Bahn nicht weiter zu beanstanden. Berlin, den 23. Juni 1858.

Der Minister für Handel ꝛc.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

VII. Domainen- und Forstverwaltung.

151) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die übrigen Königlichen Regierungen, das Verfahren bei Bewilligung fortlaufender Unterstützungen aus dem Domainen-Armen-Fonds betreffend, vom 6. Juli 1858.

Es ist bisher grundsätzlich und in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer angenommen worden, daß zur Bewilligung von Unterstützungen aus dem Domainen-Armen-Fonds, welche über den Jahresschluß hinaus fortlaufen, Ministerial-Genehmigung erforderlich sei. — Von diesem Grundsatze abzugehen, finde ich mich durch die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 27. April c. vorgetragenen Ausführungen nicht veranlaßt, letztere lassen vielmehr ersehen, daß die Königliche Regierung jener Norm eine praktische Bedeutung belegt, welche sie in dem von Ihr angenommenen Sinn, bei richtiger Handhabung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 nicht hat. — Die Armenpflege involvirt nach ihrer Natur nicht eine Fürsorge für den Armen von ungemessener Dauer, sie hat nur einzutreten, wenn und so lange ein Bedürfniß zur Unterstützung vorliegt. — Der Umstand, ob die Bedingungen, welche die Bewilligung ursprünglich haben nothwendig erscheinen lassen, noch fortdauern, muß doch mindestens einmal alle Jahre von der Königlichen Regierung selbst kontrollirt werden. — In allen den Fällen, wo dieselbe zu diesem Behufe sich jährlich von dem Domainen-Polizei-Verwalter über die Sachlage Bericht erstatten läßt und demnächst die fortdauernde Nothwendigkeit der Armenpflege anerkennt, kann sie auch ohne jede Vermehrung des Schreibwerkes für jedes Jahr eine besondere Kassen-Ordre erlassen und dann ist mit Rücksicht auf die Cirkular-Verfügung vom 27. Juni 1825 (Annalen S. 445) spezielle Ministerial-Genehmigung ganz überflüssig. — Nur sehr selten werden die Fälle so liegen, daß ohne jährliche Kontrolle ihrerseits auf Jahre hinaus ein für allemal eine bestimmte Lokal-Kasse würde ermächtigt werden können, die Zahlung monatlich zu leisten und die Quittung der Regierungs-Haupt-Kasse in Aufrechnung zu bringen. In solchen Fällen hat dann aber die Königliche Regierung, unter Darstellung der obwaltenden Verhältnisse, meine Genehmigung einzuholen. Berlin, den 6. Juli 1858.

Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

152) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königlichen Regierungen, die Verhältnisse der als Forst-Hülfsaufseher angenommenen Jäger von mindestens 12jähriger Militair-Dienstzeit in Bezug auf das Militair-Gnadengehalt betreffend, vom 5. Juli 1858.

Im §. 12. der, der Königlichen Regierung mittelst Rescripts vom 16. November 1844 (Minist.-Bl. S. 297) übersandten allgemeinen Bestimmungen des Königlichen Staats-Ministerii vom 30. Mai dss. J., hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, sind unter den Invaliden, welche nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung, „Boten-, Tage- oder Wochen-Lohn, oder Exekutions-Gebühren zur Hülfeleistung angenommen werden" und ihr Gnadengehalt neben dem Civil-Einkommen unverkürzt behalten sollen, allerdings beispielsweise auch „ambulante Hülfsaufseher in der Forstverwaltung" angeführt. Dies entsprach den zu jener Zeit bestandenen Verhältnissen. — Nachdem jedoch der Forstschutz fast überall hat erheblich verstärkt werden müssen und nachdem durch den Passus 3 der Circular-Verfügung des Finanz-Ministerii vom 24. December pr. ausdrücklich festgesetzt ist,

daß Jäger von mindestens 12jähriger Militairdienstzeit, sobald sie von der Forst-Verwaltung einmal als ambulante Hülfsaufseher übernommen sind, auch ununterbrochen beschäftigt werden sollen, können solche Jäger von mindestens 12jähriger Militair-Dienstzeit, wenn sie einmal als ambulante Forst-Hülfsaufseher angenommen sind, auch nicht mehr als „vorübergehend beschäftigt" im Sinne der obengedachten Staats-Ministerial-Bestimmung betrachtet werden.

Die in Ermangelung näher Berechtigter, als ambulante Forst-Hülfsaufseher verwendeten Jäger, welche eine 12jährige Militair-Dienstzeit noch nicht erreicht haben, werden wohl nur in höchst seltenen Fällen im Besitz von Invaliden-Benefizien sein. — Sollte aber ein solcher Ausnahmefall vorkommen, so ist je nach der Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse besonders darüber zu beschließen, ob die Beschäftigung des betreffenden Invaliden unter den §. 9. oder unter den §. 12. der Staats-Ministerial-Bestimmungen vom 30. Mai 1844 zu subsumiren ist. —

Dabei kann den ambulanten Forst-Hülfsaufsehern kein Theil ihrer Remuneration als zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse bestimmt, im Sinne des §. 5. der gedachten allgemeinen Bestimmungen angerechnet werden.

Die Königliche Inspection der Jäger und Schützen wird hiernach ebenmäßig instruirt werden.

Berlin, den 5. Juli 1858.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage. von Hann.

VIII. Militair-Angelegenheiten.

153) Allerhöchster Erlaß, den Eintritts-Termin und die Verittenmachung der einjährigen Freiwilligen bei der Kavallerie und reitenden Artillerie betreffend, vom 29. Juni 1858.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 18. Juni d. J. genehmige Ich, daß von jetzt an der Eintritt zum einjährigen Militairdienste bei der Kavallerie nur einmal im Jahre und zwar am 1. Oktober, gleichwie seither bei der Artillerie, stattfinden darf; imgleichen daß die wegen der Berittenmachung dieser einjährigen Freiwilligen, sowohl bei der Kavallerie als Artillerie bisher bestandene Einrichtung durch verkäufliche Ueberlassung von Dienstpferden aufgehoben werde, die Truppentheile dagegen die Verpflichtung übernehmen, den Freiwilligen während seines Dienstjahres, falls er nach seiner Wahl nicht ein qualifizirtes eigenes Pferd mitbringt, beritten zu machen. Für die Benutzung des Pferdes hat derselbe bei seinem Eintritte ⅔ des für die Offizier-Chargenpferde des betreffenden Truppentheils normirten Vergütigungs-Satzes, also zeitig bei einem Kuirassier-Regimente 34 Thlr., bei der übrigen Kavallerie und reitenden Artillerie 32 Thlr. zum sogenannten Pferde-Verbesserungs-Fond des Truppentheils zu zahlen und entrichtet außerdem, wie seither, noch die Vergütung für die Reitzeugstücke und eine jährliche Ration, Letztere nach den jedesmal zu normirenden Preisen. Um aber auch die gleiche Zahl von Mannschaften des etatsmäßigen Dienststandes neben den einjährigen Freiwilligen beritten zu erhalten, genehmige Ich gleichzeitig, daß von den betreffenden Truppentheilen bei der im Herbste eines jeden Jahres stattfindenden Ausrangirung von Pferden, ebensoviel zurückbehalten

Digitized by Google

werden, als einjährige Freiwillige bei denselben eintreten. Sie, der Kriegs-Minister, haben das Weitere zur Ausführung dieser Anordnung zu veranlassen. Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen. Graf v. Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

---

154) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Ober-Präsidien, denselben Gegenstand betreffend, vom 13. August 1858.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und des Krieges haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juni c. zu genehmigen geruht, daß fortan der Eintritt zum einjährigen Militair-Dienste bei der Kavallerie nur einmal im Jahre und zwar am 1. Oktober, gleichwie seither bei der Artillerie, stattfinden darf, ingleichen daß die wegen der Berittenmachung dieser einjährig Freiwilligen, sowohl bei der Kavallerie als Artillerie bisher bestandene Einrichtung durch verkäufliche Ueberlassung von Dienstpferden aufgehoben werde, die Truppentheile dagegen die Verpflichtung übernehmen, den Freiwilligen während seines Dienstjahres, falls er nach seiner Wahl nicht ein qualifizirtes eigenes Pferd mitbringt, beritten zu machen. — Für die Benutzung des Pferdes hat derselbe bei seinem Eintritte 2 des für die Offizier-Chargenpferde des betreffenden Truppentheils normirten Vergütungssatzes, also zeitig bei einem Kürassier-Regimente 34 Thlr., bei der übrigen Kavallerie und reitenden Artillerie 32 Thlr. zum sogenannten Pferde-Verbesserungs-Fonds des Truppentheils zu zahlen und entrichtet außerdem, wie seither, noch die Vergütigung für die Reitzeugstücke und eine jährliche Ration, letztere nach den jedesmal zu normirenden Preisen.

Um aber auch die gleiche Zahl von Mannschaften des etatsmäßigen Dienststandes neben den einjährigen Freiwilligen beritten zu erhalten, haben des Königs Majestät gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß von den betreffenden Truppentheilen bei der im Herbste eines jeden Jahres stattfindenden Ausrangirung von Pferden eben so viel zurückbehalten werden, als einjährige Freiwillige bei denselben eintreten.

Die Königlichen General-Kommandos sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers ermächtigt worden, einzelnen Individuen, welchen zur Ableistung ihrer einjährigen Militair-Dienstpflicht der End-Termin nur bis längstens den 1. April 1859 hinausgesetzt worden, ohne daß es ihnen ausführbar ist, schon ein halbes Jahr früher, also am 1. Oktober d. J. einzutreten, ausnahmsweise den Eintritt noch zum vorberegten 1. April zu gestatten.

Indem ich das Königliche Ober-Präsidium hiervon ergebenst in Kenntniß setze, stelle ich demselben die weitere gefällige Veranlassung, resp. die Veröffentlichung dieses Erlasses durch die Amtsblätter ebenmäßig anheim. Berlin, den 13. August 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

---

155) Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Gewährung der Gehalts-Kompetenz der überzähligen Feldwebel einer Provinzial-Invaliden-Kompagnie an die in den Invaliden-Instituten befindlichen, das eiserne Kreuz besitzenden, Unteroffiziere, vom 15. Juli 1858.

In Erweiterung Meiner Ordre vom 17. April 1856 (Minist.-Bl. S. 158), welche den in den Invaliden-Instituten befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Kompetenz der Unteroffiziere bewilligt, bestimme Ich hierdurch, daß von jetzt ab, den mit dem eisernen Kreuz beliehenen Unteroffizieren in den Invaliden-Häusern und Invaliden-Kompagnien die Gehalts-Kompetenz der überzähligen Feldwebel bei den Provinzial-Invaliden-Kompagnien gewährt werden darf, so lange und so weit der Löhnungs-Etat jener Institute in seiner Gesammtheit hierzu die Mittel darbietet. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen. Baden-Baden, den 15. Juli 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

156) Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungs-Behörden im Jahre 1857 aus den Vorjahren

1. Nr.	2. Regierungs-Bezirk.	3. Der Regierungs-Bezirk enthält □-Meilen.	4. Regulirungen und Ablösungen. Zahl der neu regulirten Eigenthümer.	5. Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	6. Zahl der übrigen Dienst- u. Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben.	7. Bei den Regulirungen und Abl an Diensten aufgehoben. Spanndienst-Tage.	8. Handdienst-Tage.	9. folgende Entschädigun Kapital. Thaler.	10. Gefällrente. Thaler.
1.	Danzig	152,28	80	3,520	937	505	1,970	1,182	12,496
2.	Gumbinnen	298,21	—	—	156	—	—	—	1,063
3.	Königsberg	408,13	1	—	194	27	50	35,889	1,070
4.	Marienwerder	319,41	87	4,605	439	19	493	4,745	7,384
5.	Posen	321,69	99	3,659	1,766	3,497	16,419	13,484	11,759
6.	Bromberg	214,83	57	1,090	1,357	238	777	140	41,241
7.	Breslau	248,14	18	127	3,543	668	74,043	18,519	10,233
8.	Liegnitz	250,54	—	—	4,498	1,565	30,244	39,826	4,888
9.	Oppeln	243,06	399	3,062	6,568	2,075	71,511	24,086	15,737
10.	Cöslin	258,42	—	—	2,010	18	265	89,989	4,558
11.	Stettin	236,66	1	9	2,006	354	877	123,461	1,021
12.	Stralsund	79,02	—	—	347	—	70	11,484	41
13.	Frankfurt	351,68	93	4,455	4,248	1,545	13,131	42,493	14,254
14.	Potsdam	382,81	6	128	2,381	95	1,244	56,436	8,372
15.	Erfurt	61,74	—	—	1,948	—	—	12,587	1,234
16.	Magdeburg	210,19	—	—	2,481	1	44	59,096	13,467
17.	Merseburg	188,76	—	—	9,606	90	3,622	70,155	13,890
18.	Arnsberg	140,11	—	—	1,220	22	545	96,688	1,708
19.	Münster	132,17	—	—	501	755	1,391	125,689	515
20.	Minden	95,65	—	—	1,368	984	562	38,815	8,891
21.	Düsseldorf a. östlich am Rhein	98,32	—	—	52	—	10	4,659	1
	b. am link. Rheinufer	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	Cöln a. östlich am Rhein	72,40	—	—	213	—	—	3,842	32
	b. am linken Rheinufer	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	Coblenz a. östlich am Rhein	109,64	—	—	1,772	—	—	9,484	1,655
	b. am link. Rheinufer	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Aachen . . desgleichen	131,13	—	—	—	—	—	—	—
25.	Trier . . desgleichen	75,65	—	—	—	—	—	—	—
	Summa pro 1857	5080,48	841	20,655	49,611	12,458	217,268	882,749	175,510

Angelegenheiten.

ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen mit Hinzurechnung der Resultate bis Ende 1856. (Minist.-Bl. 1857, S. 156. 157).

11.	12.	13.	14.	15.	16.
		Gemeinheitstheilungen.			
fungen sind		Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit:			Bemerkungen.
gen festgestellt:					
Roggenrente. Scheffel.	Land. Morgen.	Zahl der Besitzer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	vermessen sind bis Ende 1856. Morgen.	
20	—	393	18,917	11,491	
—	—	801	56,509	31,687	
4	199	1,078	84,901	76,046	
—	—	1,131	55,773	11,185	Außerdem sind in Servitut-Ablösungen für 160 Interessenten 23,485 Rthlr. Kapital und 1,337 Rthlr. Rente stipulirt.
41	800	1,102	156,333	7,210	
—	—	826	156,525	4,530	
—	298	1,524	37,866	4,212	
—	119	2,327	41,025	30,552	
—	49	1,533	26,878	9,531	
123	1,908	901	27,145	9,622	
1,292	1,634	2,965	111,768	97,847	
—	174	122	537	397	
511	8	2,633	46,119	26,787	
—	16	1,679	65,940	15,250	Außerdem sind in Servitut-Ablösungen für 46 Interessenten 150 Rthlr. Kapital und 529 Rthlr. Rente, so wie für 34 Interessenten 874 Morgen Land-Entschädigung stipulirt worden.
—	—	2,335	32,192	38,251	
431	21	2,451	59,133	47,152	
798	111	7,532	116,535	70,960	Außerdem sind von der General-Commission zu Merseburg auf Grund der betreffenden Staats-Verträge verschiedene Ablösungen, und zwar: 1) im Herzogthum Anhalt-Bernburg mit 726 Pflichtigen gegen Feststellung einer Entschädigung von 1290 Rthlr. Kapital, 2313 Geldrente und 45 Scheffel Roggen, 2) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt mit 125 Pflichtigen gegen eine Entschädigung von 2,909 Rthlr. und 92 Rthlr. Geldrente ausgeführt, und ferner: 1) im Herzogthum Anhalt-Bernburg 299 Grundbesitzer mit einem Besitzstande von 5220 Morgen, 2) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 816 Grundbesitzer mit einem Besitzstande von 12,636 Morgen und 3) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 532 Grundbesitzer mit einem Besitzstande von 7158 Morgen theils separirt, theils von allen Servituten befreit worden.
—	—	1,456	24,551	—	
—	18	748	14,409	—	
—	—	557	6,665	—	
—	—	189	820	—	
—	—	19	70	—	
—	—	86	229	—	
—	—	—	—	—	
—	—	118	723	—	
—	—	2	87	—	
—	—	2,233	413	—	
—	—	751	7,192	—	
3,220	5,355	37,492	1,149,255	492,710	

Digitized by Google

1. Nr.	2. Provinz.	3. Die Provinz enthält	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
			Regulirungen und Ablösungen.						
						Bei den Regulirungen und Ablö			
						an Diensten aufgehoben		folgende Entschädigun	
			Zahl der neu regulirten Eigenthümer.	Fläche ihrer Grundstücke.	Zahl der übrigen Dienst- u. Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben.	Spanndienst-Tage.	Handdienst-Tage.	Kapital.	Rentenw.
		Q.-Meilen		Morgen.				Thaler.	Thaler.
1.	Preußen	1178,08	168	8,125	1,726	551	2,513	41,816	22,013
2.	Posen	536,21	156	4,749	3,123	3,735	17,196	13,624	53,000
3.	Schlesien	741,74	417	3,189	14,609	4,308	175,798	82,431	30,858
4.	Pommern	574,32	1	9	4,363	372	1,212	224,934	5,620
5.	Brandenburg	734,14	99	4,583	6,629	1,640	14,375	98,929	92,626
6.	Sachsen	460,63	—	—	14,035	91	3,666	141,838	28,591
7.	Westphalen	367,26	—	—	3,089	1,761	2,508	261,192	11,114
8.	Rheinprovinz	487,14	—	—	2,037	—	10	17,985	1,688
	Summa pro 1857	5080,48	841	20,655	49,611	12,458	217,268	882,749	175,510
	Hierzu:								
	die Resultate der bis Ende 1856 ausgeführten Auseinandersetzungen, laut der Zusammenstellung pro 1856	—	80,704	5,429,445	1,005,177	6,270,746	22,924,746	30,845,278	4,893,950
	Ueberhaupt bis Ende 1857	—	81,545	5,450,100	1,054,788	6,283,204	23,142,014	31,728,027	5,069,460

Digitized by Google

11.	12.	13.	14.	15.	16.
		Gemeinheitstheilungen.			
fungen sind		Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit:			
gen festgestellt:					
Roggenrente. Scheffel.	Land. Morgen.	Zahl der Besitzer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	vermessen sind bis Ende 1856. Morgen.	Bemerkungen.
24	199	3,403	216,100	130,409	Außerdem sind in Servituts-Ablösungen für 169 Interessenten 23,485 Rthlr. Kapital und 1,537 Rthlr. Rente stipulirt.
41	800	1,928	312,858	11,740	
—	466	5,384	105,769	44,295	
1,415	3,716	3,988	139,450	107,866	
511	24	4,312	112,059	42,037	Außerdem sind in Servituts-Ablösungen für 46 Interessenten 150 Rthlr. Kapital und 529 Rthlr. Rente, so wie für 34 Interessenten 874 Morgen Land-Entschädigung stipulirt worden.
1,229	132	12,318	207,860	156,363	
—	18	2,761	45,625	—	
—	—	3,398	9,534	—	
3,220	5,355	37,492	1,149,255	492,710	
251,410 Ferner 10,633 Schfl. in Weizen, Gerste und Hafer.	1,608,289	1,324,002	52,671,142	54,182,288	Vor dem Erscheinen des Rentenbank-Gesetzes waren schon bis Ende des Jahres 1849 an Geldrenten stipulirt 1,615,077 Rthlr., welche nun bei Uebernahme auf die Rentenbank zum Theil von Neuem in Colonne 10. als Geldrente erscheinen, was zur Vermeidung eines Mißverständnisses hier zu bemerken ist.
254,630 Ferner 10,633 Schfl. in Weizen, Gerste und Hafer.	1,613,644	1,361,494	53,820,397	54,674,998	

Digitized by Google

157) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche General-Kommissionen und Regierungen, landwirthschaftliche Abtheilungen, betreffend die Portopflichtigkeit der dienstlichen Korrespondenz von Beamten oder an Beamte, die sich in Privat-Angelegenheiten außerhalb ihres amtlichen Wohnorts aufhalten, vom 20. August 1858.

(Minist.-Bl. 1853 S. 305.)

Durch einen Fall, in welchem ein Spezial-Kommissarius die Erlaubniß erhalten hatte, sich seiner Gesundheit halber an einem Badeorte zwar aufzuhalten, jedoch unter der Bedingung, daß er von dort aus seine kommissarischen Geschäfte zu führen habe, ist die Frage zur Erörterung gekommen, wie es in solchem Falle mit der Portofreiheit oder Portopflichtigkeit der amtlichen Korrespondenz des Kommissarius zu halten sei. — Aus der abschriftlich beigeschlossenen Verfügung vom heutigen Tage (Anlage a.) wird der Königlichen General-Kommission (Regierung) zu ersehen gegeben, was hierüber bestimmt worden und hat Sich die Königliche General-Kommission (Regierung) in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Berlin, den 20. August 1858.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage. Kette.

a.

Der von der Königlichen General-Kommission in dem Berichte vom 31. März c. vorgetragenen Ansicht, daß der Regierungs-Assessor N. während seines vorjährigen Aufenthalts in N. wohl befugt gewesen sei, sich für seine amtliche Korrespondenz der portofreien Rubrik zu bedienen, kann diesseits nur in so weit beigetreten werden, als es sich um Sendungen handelt, welche durch die Post portofrei zu befördern gewesen sein würden, wenn der Assessor N. in seinem Wohnorte N. anwesend gewesen wäre. Anders aber verhält es sich mit der Korrespondenz, welche von dem N. während seines Aufenthalts in N. mit seinem in N. zurückgebliebenen Büreau geführt werden; denn bei der Bewilligung der Portofreiheit in Auseinandersetzungs-Sachen überhaupt wird vorausgesetzt, daß die Spezial-Kommissarien ihr Büreau an ihrem Wohnorte haben und daher zwischen ihnen und dem Büreau in der Regel keine Korrespondenz zu führen ist. Auch kann der Aufenthalt des N. in N. nicht als durch amtlichen Dienst veranlaßt angesehen werden, wenngleich demselben zur Pflicht gemacht war, seine Geschäfte von dort aus fortzuführen. Die Abwesenheit des N. von N. ist vielmehr nur durch dessen persönliche oder Familien-Verhältnisse nöthig geworden.

Sollten künftig ähnliche Fälle vorkommen, so hat Sich die Königliche General-Kommission nach diesen Grundsätzen — mit welchen der Herr Handels-Minister sich einverstanden erklärt hat — zu achten und den betreffenden Kommissarius demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 20. August 1858.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage. Kette.

An die Königliche General-Kommission zu N.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 17. September 1858.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 9. Berlin, den 1. Oktober 1858. 19ter Jahrgang.

I. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

158) Nachtrag zur Instruktion vom 26. Juni 1844 über die Festsetzung und den Ersatz der bei den Militair-Kassen, Militair-Magazinen und anderen Militair-Verwaltungen vorkommenden Defekte, vom 24. Februar 1857.

Die unmittelbare Aufsicht über die Artillerie-Depots, das Feuerwerks-Laboratorium, die Geschütz-Gießerei zu Spandau, die Gewehr-Fabriken, die Gewehr-Revisions-Kommissionen, die Pulver-Fabriken und die Artillerie-Werkstätten, führen die ihnen vorgesetzten Inspektionen unter Mitwirkung der Militair-Intendanturen.

Es treten demzufolge, an Stelle des 6. Abschnitts der obigen Instruktion, nachstehende Vorschriften in Kraft:

§. 1. Da die vorgedachten Lokalbehörden in Betreff der ihnen übertragenen Kassen- und Materialien- ꝛc. Verwaltung dieselben Rechte und Pflichten erhalten, wie die Kassen-Kommissionen bei den Truppen, so finden die im I. Abschnitt der Instruktion vom 26. Juni 1844 enthaltenen Vorschriften mit folgenden Modifikationen Anwendung.

§. 2. Die Anzeige über einen Defekt, welcher von den Lokalbehörden selbst bei den von ihnen abzuhaltenden Kassen-Revisionen ermittelt wird, ist von deren Vorsteher dem vorgesetzten Inspekteur und gleichzeitig der betreffenden Intendantur zu erstatten.

§. 3. Ueber Defekte an Materialien, Inventarienstücken und Fabrikaten, welche von den Lokalbehörden selbst oder von den besonderen Lokalbestands-Revisions-Kommissionen ermittelt werden, ist die Anzeige an die vorgesetzte Inspektion zu richten.

§. 4. Ueber solche Kassen-Defekte, welche bei den unvermutheten Kassen-Revisionen oder bei Kassen-Uebergaben durch den Intendantur-Deputirten ermittelt werden, hat dieser seiner vorgesetzten Behörde, gleichzeitig aber der betreffenden Inspektion Anzeige zu erstatten.

§. 5. In Ansehung der Materialien- ꝛc. Defekte hat die Inspektion, in Ansehung der Kassen-Defekte die Intendantur auf Grund der nach den vorstehenden §§. 2. bis 4. eingehenden Anzeigen, das Erforderliche zur Sicherung des Staats-Interesses vorläufig anzuordnen, gleichzeitig aber dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) von den getroffenen Anordnungen Meldung zu machen.

Digitized by Google

Wird eine kommissarische Untersuchung nothwendig, so verfügt in diesen Fällen das Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) den Zusammentritt der aus einem Stabs-Offizier und einem Intendantur-Deputirten bestehenden Kommission.

§. 6. Zur Feststellung solcher Kassen- oder Materialien- ꝛc. Defekte, welche bei Gelegenheit der Inspizirungen ermittelt werden und nach dem Ermessen des Inspekteurs eine Untersuchung erfordern, verfügt auf den Bericht desselben das Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) ebenfalls den Zusammentritt der aus einem Stabs-Offizier und einem Intendantur-Deputirten gebildeten Kommission.

§. 7. Die Untersuchungs-Kommissionen haben ihren Bericht unter Ueberreichung der Verhandlungen dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) zu erstatten, welches den motivirten Beschluß abzufassen und in Ausführung zu bringen hat.

Berlin, den 24. Februar 1857.

Kriegs-Ministerium. Graf v. Waldersee.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

159) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu Beitragsleistungen für kirchliche Bauten dem Rechtswege unterworfen sind, dies aber nicht der Fall ist, wenn es sich um die Einziehung von Beiträgen zur Deckung eines Kirchenkassen-Defizits handelt; daß ferner die Entscheidung darüber, ob Jemand zur Parochie einer bestimmten kirchlichen Gemeinde gehöre, den Verwaltungsbehörden zusteht, vom 30. Januar 1858.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu S. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß in dieser Sache, 1) so viel die Nichtangehörigkeit der Klägerin zu der verklagten Parochie und die Beiträge zur Deckung des Kirchenkassen-Defizits betrifft, der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten; 2) so weit dagegen die Klage Beiträge zu den Kirchen-Baukosten zum Gegenstande hat, der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Wittwe B. zu D. ist Eigenthümerin des in der größeren evangelischen Kirchengemeinde zu S. belegenen Rittergutes G., der Güter A. und mehrerer in S. belegener Grundstücke. Sie ist seit dem Jahre 1850 zu der von der gedachten Kirchengemeinde auf ihre Mitglieder ausgeschlagenen Kirchensteuer herangezogen worden, obwohl sie dem Presbyterium wiederholt anzeigte, daß sie ihr Domizil in D., nicht in S. habe, der Kirchengemeinde zu S. nicht angehöre und niemals angehört habe, und sich, wenn letzteres der Fall gewesen sein sollte, mit dieser Anzeige förmlich abmelde. Sie hat, da diese Remonstrationen keinen Erfolg hatten, bei der Königlichen Regierung zu Arnsberg und beim Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Beschwerden geführt, mit denen sie zurückgewiesen wurde, und hat demzufolge in den Jahren 1850 bis 1855 incl. im Wege administrativer Exekution, incl. 6 Thaler 15 Sgr. Exekutionskosten, 630 Thaler 25 Sgr. an Kirchensteuern bezahlt.

Sie hat nunmehr gegen die größere evangelische Gemeinde zu S., vertreten durch das Presbyterium, klagend in dem vorliegenden Prozesse den Rechtsweg ergriffen.

Indem sie über den behaupteten Betrag der von ihr eingezogenen Kirchensteuer auf die mit der Klage übergebenen Quittungen resp. Steuerausschreiben, Mahnzettel und Pfändungs-Protokolle, sowie auf die Kirchenrechnungen sich bezieht, übergiebt sie Atteste des Bürgermeisterei, der Polizei-Direktion und des evangelischen Pfarrers zu D. zum Beweise, daß sie dort ihren Wohnsitz habe und der dortigen evangelischen Gemeinde angehöre. Sie behauptet, daß sie auf ihren Besitzungen in S., die durch ihren Sohn verwaltet würden, kein Domizil habe, daß sie sich auf denselben nur hin und wieder im Sommer aus Gesundheitsrück-

Digitized by Google

sichten, zum Genusse der frischen Luft, wie Andere in Bädern, einige Wochen lang aufhalte, daß sie seit ihrer noch im minderjährigen Alter erfolgten Verheirathung ihren Wohnsitz stets außerhalb der evangelischen Kirchengemeinde zu S. gehabt, daß sie namentlich auch kein doppeltes Domizil (in D. und S.) habe.

Sie begründet ihre Klage sodann darauf, daß sowohl nach gemeinem, als nach Preußischem Rechte die Verbindlichkeit, zu Kirchenlasten beizutragen, eine rein persönliche Last der Parochianen sei, wie dies in der Natur der Sache liege, da nur menschliche Wesen, nicht aber Grundstücke Mitglieder einer Religionsgesellschaft sein könnten, daß nach §§. 260. 268 Tit. 11 Th. II. des Allg. Landrechts nur der ordentliche Wohnsitz, nicht der bloße Aufenthalt in einem Kirchspiel die Eingepfarrung begründe, daß das Königliche Ober-Tribunal in einer, Band XXIII. abgedruckten Entscheidung die rein persönliche Natur der Beitragspflicht zu den Kirchenlasten anerkannt habe, daß endlich der §. 265 a. a. O., welcher bestimme,

> daß der Besitzer in Ansehung seiner Grundstücke die Lasten der Parochialverbindung derjenigen Kirche zu tragen habe, in deren Pfarrbezirk sie liegen,

hier nicht Platz greife, weil er, wie auch vom Königlichen Ober-Tribunal angenommen worden, auf den §. 264 und auf den hier nicht vorliegenden Fall eines doppelten Wohnsitzes sich beziehe. Auf diese Ausführungen begründet sie den Klage-Antrag, zu erkennen:

a) daß die Klägerin zur Zeit nicht zur Parochie der größeren evangelischen Gemeinde zu S. gehöre,
b) Verklagte zur Rückzahlung der exekutivisch eingezogenen Steuern im Betrage von 630 Thalern 25 Sgr. zu verurtheilen.

Welche kirchlichen Bedürfnisse die Umlegung der fraglichen Steuern auf die Gemeindeglieder veranlaßt haben, darüber wird in der Klage selbst ausdrücklich nichts erwähnt; die mit der Klage übergebenen Steuerzettel, Quittungen ꝛc. bezeichnen die von der Klägerin eingezogenen Steuersummen theils als „Beitrag zu den Kirchen-Baukosten", theils als „Kirchen-Baukosten und Kirchenkassen-Defizit."

Die am 22. Juli 1856 präsentirte Klage wurde von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu S. per decretum vom 8. August 1856 zurückgewiesen, weil sie nach dem Urtheil des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 7. Oktober 1854 (Just.-Min.-Bl. S. 443 ff.) zum Rechtswege sich nicht eigne; sie wurde aber hiernächst in Folge einer Beschwerde des klägerischen Sachwalters auf Anweisung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm eingeleitet.

Noch vor Beantwortung der Klage erhob die Königliche Regierung zu Arnsberg durch Plenarbeschluß vom 17. Oktober 1856 den Kompetenz-Konflikt. Das Rechtsverfahren wurde vorläufig sistirt. Von den Parteien hat nur Klägerin durch ihren Sachwalter eine Erklärung abgegeben, in der die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts beantragt wird. Für diese spricht sich nicht nur das Appellationsgericht zu Hamm in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten Bericht, sondern jetzt auch die Kreisgerichts-Deputation zu S. aus. Seitens des von Absendung der Akten benachrichtigten Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten ist keine Erklärung erfolgt.

Bei Beurtheilung der Sache ist voranzuschicken, daß der Klage-Antrag, wie er formulirt ist, zwei verschiedene Petita in sich schließt. Es soll erkannt werden:

a) daß Klägerin nicht zur Parochie der größeren evangelischen Gemeinde in S. gehöre,
b) Verklagte zur Rückzahlung der von ihr eingezogenen Beiträge zum Betrage von 630 Thalern 25 Sgr. zu verurtheilen.

Sowohl in dem Kompetenz-Konflikts-Beschlusse der Königlichen Regierung zu Arnsberg, als in den sich darauf beziehenden weiteren Erklärungen ist das ganze Gewicht auf die Beitragspflicht gelegt und der Antrag wegen Nichtangehörigkeit zur Parochie, als hierin sich auflösend betrachtet. Da indeß ein ausdrückliches Petitum in diesem Betracht gestellt, so hat sich auch das Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte mit darauf erstrecken müssen, und ist in diesem Betracht der Rechtsweg auszuschließen gewesen, weil die Frage wegen Bildung der kirchlichen, wie der politischen Gemeinde lediglich dem öffentlichen Recht anheimfällt und darüber, was in dieser Beziehung im Verwaltungswege bestimmt oder von der Verwaltung als feststehend angenommen wird, der Rechtsweg nicht zugelassen, die richterliche Hülfe nicht zur Erlangung eines entgegengesetzten Resultats in Anspruch genommen werden kann.

Was dagegen das auf Rückzahlung der eingezogenen Beiträge gerichtete Klage-Petitum betrifft, so

Digitized by Google

erhellt aus den der Klage beigefügten Steuerausschreiben, daß theils von der Deckung eines Kirchenkassen-Defizits, theils von Kirchen-Baukosten die Rede ist. Die Steuerausschreiben für 1850 und 1851 erwähnen der Kirchen-Baukosten und des Kirchenkassen-Defizits, alle folgenden, bei übrigens gleichem Formular, nur der Kirchen-Baukosten. Beiderlei Arten von Kirchenlasten unterliegen aber einer verschiedenen Beurtheilung.

1) In Bezug auf die Beiträge zu den Kirchen-Baukosten ist die Ausführung der Königlichen Regierung nicht für zutreffend, vielmehr der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten, da das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §§. 708 ff. in Betreff der Streitigkeiten über kirchliche Bauten und die Beitragsleistung zu denselben besondere Vorschriften aufstellt, welche die Anwendbarkeit der von der Königlichen Regierung geltend gemachten allgemeinen Grundsätze der §§. 78. 79 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 14. ausschließen.

Die §§. 708. 709 a. a. O. verordnen zuvörderst, daß in allen Fällen, wo „über die Nothwendigkeit oder die Art des Baues oder der Reparatur, oder wegen des dazu leistenden Beitrages" unter den Interessenten Streit entsteht, die geistlichen Oberen die Sache gütlich zu requiriren suchen, in Ermangelung einer gütlichen Einigung aber „die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen", dabei jedoch zugleich festsetzen sollen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur zu halten sei. In Betreff der Aufbringung der Kosten weist dann der §. 710 zunächst auf die etwa bestehenden Verträge, rechtskräftigen Erkenntnisse ꝛc. hin, und es folgt demnächst in den §§. 711 ff. subsidiarisch eine Reihe einzelner Bestimmungen über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß des Patrons, resp. der mehreren Patrone, sowie der Eingepfarrten, resp. der verschiedenen Klassen derselben, nach Maaßgabe der Verschiedenheit der Fälle. Die hierüber entstehenden Streitigkeiten sollen indessen nach §§. 756 ff. den Bau nicht aufhalten; es müssen vielmehr die von den geistlichen Oberen festgesetzten Beiträge von den Kirchen-Vorstehern, nöthigenfalls mit Hülfe des „weltlichen Richters," beigetrieben und auch „während eines über die Verbindlichkeit oder das Quantum des Beitrags entstandenen Prozesses" nach jener Festsetzung entrichtet werden; wird aber „der klagende Interessent durch Urtel und Recht von diesem Beitrage ganz oder zum Theil freigesprochen", so muß nach §. 760 demselben das Gezahlte nebst Zinsen „von den übrigen Kontribuenten zurückgegeben werden."

Das Allg. Landrecht regelt hiernach die Kirchen-Bauangelegenheiten durch besondere selbstständige Normen, unabhängig von den Grundsätzen, die im Allgemeinen hinsichtlich der Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse maaßgebend sein mögen. Sowohl die Nothwendigkeit, als die Art des Baues oder der Reparatur, also die Vorfrage, ob und in welchem Maaße das Bedürfniß derartiger Aufwendungen vorhanden sei, unterliegt nach §§. 708. 709 der richterlichen Kognition; nicht minder werden die Verbindlichkeit zur Beitragsleistung überhaupt, wie das Quantum des Beitrags in den §§. 759. 760 ausdrücklich als Gegenstand des Prozesses und richterlichen Urtheils bezeichnet. Die Verwaltungsbehörden sind dabei, wie dies auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1805 (N. C. C. Tit. XI. S. 2933) bestätigt, überhaupt nur zur Regulirung eines Interimistikums, mit Vorbehalt des Rechtsweges für diejenigen, die damit nicht zufrieden sein, berufen, so daß die in den §§. 78. 79 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 14 enthaltenen Bestimmungen, welche den Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen grundsätzlich ausschließen und nur ausnahmsweise auf Grund gewisser spezieller Rechtstitel zulassen, auf die Kirchen-Baukosten keine Anwendung leiden.

Ebensowenig sind dieselben unter die den Rechtsweg beschränkenden Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben (Ges.-Samml. S. 198), zu subsumiren. Die letztere spricht von „beständigen, dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind." Unter beständigen Abgaben und Leistungen können aber nur solche verstanden werden, welche in bestimmten Beträgen und zu bestimmten Zeiten fortdauernd und regelmäßig entrichtet werden, während die Beiträge zu den Kirchen-Bauten der Natur der Sache nach von dem jedesmaligen, von Zeit zu Zeit eintretenden Bedürfnisse abhängig und von wechselndem Betrage sind.

Wenn hiernach der Rechtsweg über die Beitragspflicht zu den Kirchen-Baukosten nach Maaßgabe der dafür bestehenden besonderen Vorschriften einer Beschränkung überhaupt nicht unterliegt, so darf der Klägerin auch der verklagten Kirchengemeinde gegenüber, für welche die Beiträge eingezogen und verwendet werden,

Digitized by Google

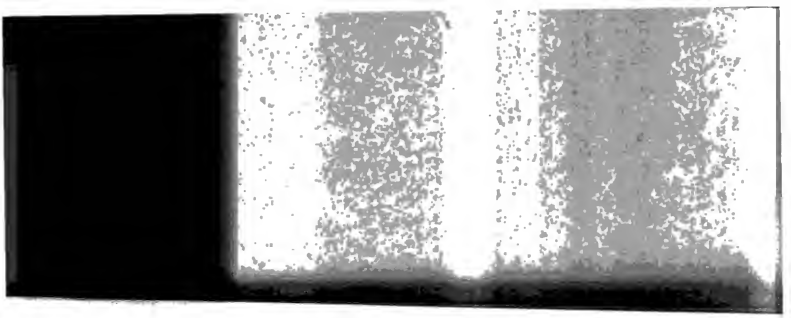

die gerichtliche Verfolgung ihres Anspruchs auf Erstattung der von ihr beigetriebenen Beiträge nicht versagt werden.

2) Anders verhält es sich in Betreff der Beiträge zur Deckung des Kirchenkassen-Defizits, welche vermöge der in dem Parochial-Verbande begründeten Verbindlichkeit, zu den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen beizusteuern, auf sämmtliche Angehörige dieses Verbandes umgelegt werden. Die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf dergleichen allgemeine Umlagen ist allerdings nach den von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen §§. 78 und 79 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts zu beurtheilen, und es muß nach Maaßgabe dieser letzteren, soweit es sich von derartigen Beiträgen handelt, der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Zwar hat das Allg. Landrecht selbst bei diesen Bestimmungen nur Abgaben und Leistungen an den Staat vor Augen. Allein eben die Grundsätze, welche in Betreff der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen die auf die Vermögensverwaltung des Fiskus bezüglichen Verfügungen stattfinden, gelten nach §. 41 der Beilage zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 282 ff.) in gleicher Weise auch „in Absicht der Vermögensverwaltung anderer, den Regierungen untergeordneten, moralischen Personen." Insbesondere wird in dem §. 41 a. a. O. ausdrücklich auch auf den §. 36 ebend. hingewiesen, welcher den Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen nach Maaßgabe des §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts für unstatthaft erklärt. Es findet mithin in gleichem Maaße, wie hiernach in Bezug auf allgemeine Staatsabgaben, welchen alle Einwohner des Staats nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, der Rechtsweg ausgeschlossen ist, der letztere auch dann nicht statt, wenn es sich um Abgaben und Leistungen handelt, welche unter Autorität der Regierung von den unter ihrer Obhut und Aufsicht stehenden Kommunen und Kirchengemeinden auf deren Angehörige in Folge der in dem Kommunal- und Parochialverbande begründeten allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, zu den daraus fließenden Lasten beizusteuern, umgelegt werden. Es fragt sich aber, ob der Widerspruch der Klägerin gegen ihre Heranziehung zu der fraglichen Umlage unter die Regel des §. 78 oder unter die Ausnahme des §. 79 falle.

Die besonderen Gründe der Befreiung, welche nach §. 79 im Rechtswege gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen geltend gemacht werden dürfen, sind darin durch Hinweisung auf die §§. 4 bis 8 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts bestimmt bezeichnet; es sind dies Vertrag, Privilegium und Verjährung. Nur dann also, wenn aus einem dieser Gründe eine Exemtion von jener Verbindlichkeit, ein ihr entgegenstehender spezieller Rechtstitel behauptet wird, darf das rechtliche Gehör angerufen werden; alle sonstigen Fälle des Widerspruchs fallen unter die Regel des §. 78. Der von der Klägerin erhobene Widerspruch stützt sich aber nicht auf Einen der vorerwähnten speziellen Rechtstitel, sondern lediglich darauf, daß sie ihren Wohnsitz in D. habe und nicht zur Parochie S. gehöre, dabei nur sehr vorübergehend zu ihren in der dortigen Parochie belegenen Besitzungen komme und daher auch zu deren Parochiallasten nicht mehr herangezogen werden dürfe. Der Fall, daß im Sinne des §. 79 eine Exemtion behauptet werde, liegt hiernach nicht vor; es tritt mithin die Regel des §. 78 ein, wonach

„über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Umlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben unterworfen sind, kein Prozeß stattfindet."

Die hiergegen gerichteten Ausführungen des klägerischen Anwalts und des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm laufen im Wesentlichen darauf hinaus, daß die angezogenen §§. 78 und 79 nur unter der Voraussetzung Anwendung finden, wo Jemand Mitglied einer bestimmten Kirchengemeinde sei, hier aber gerade das Gegentheil durch Beweis ins Licht gestellt werden solle. Allein eben über diese Voraussetzung findet nach der ganz allgemein und unbedingt lautenden Vorschrift des §. 78 ein Prozeß nicht statt. So wenig nach den §§. 78 und 79 a. a. O. die Behauptung, daß Jemand nicht zu den Einwohnern des Preußischen Staats, oder nicht zu der Klasse der Gewerbetreibenden gehöre, dazu angethan sein würde, demselben den Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der ihm auferlegten Einkommen- oder Gewerbesteuer zu eröffnen, ebensowenig wird durch die Behauptung, daß Jemand einer gewissen Kommune oder Partei nicht angehöre, die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der aus dem Kommunal- oder Parochialverbande fließenden Abgaben und Leistungen begründet, sofern diese Behauptung nicht auf eine durch Vertrag, Privilegium oder Verjährung erworbene Exemtion von diesem Verbande und den daraus entspringenden Lasten, sondern lediglich auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gestützt wird.

Digitized by Google

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, theilweise auf Ausschließung, theilweise auf Zulassung des Rechtsweges erkannt werden müssen. Berlin, den 30. Januar 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

160) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien, Königliche Regierungen und Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen, daß den Studirenden, welche sich dem höhern Lehramte widmen, die Zeit des Aufenthalts auf der akademischen Lehr-Anstalt zu Münster für das akademische Triennium vollständig anzurechnen, vom 25. August 1858.

Der §. 66. der Statuten der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster vom 12. November 1832 verpflichtete diejenigen Studirenden, welche sich dem höheren Lehrfache bei den Gymnasien widmen, und zu dem Ende die akademische Lehranstalt zu Münster bezogen, außer der auf dieser Anstalt zugebrachten Zeit noch zwei Jahre hindurch eine vollständige Universität zu besuchen. Dieser §. ist durch die Allerhöchste Ordre vom 9. August d. J. dahin abgeändert worden, daß mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Studien-Jahres zu Michaelis 1858 folgende Bestimmung an dessen Stelle tritt:

> Denjenigen Studirenden, welche sich dem höhern Lehramte bei den Gymnasien und bei den zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen widmen und zu dem Ende die akademische Lehranstalt beziehen, soll die Zeit ihres Aufenthalts auf derselben für das akademische Triennium vollständig angerechnet werden.

Berlin, den 25. August 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

161) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn ein Schulvorstand zur Beseitigung des unordentlichen Schulbesuchs die Anwendung körperlicher Züchtigung beschlossen hat, gegen den Präses des Schulvorstandes, welcher in Ausführung dieses Beschlusses ein Kind, ohne die Grenzen der Schulzucht zu überschreiten, gezüchtigt hat, eine gerichtliche Verfolgung nicht stattfindet, vom 30. Januar 1848.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Breslau anhängigen Untersuchungssache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß das gerichtliche Verfahren in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Ortsrichter, Müllermeister S. zu C. ließ in Folge der Beschwerde des dortigen Schullehrers U. über den unregelmäßigen Schulbesuch von Seiten des 11jährigen Sohnes des Inliegers, Maurergesellen M. daselbst, Carl M., diesen Letzteren am 1. Februar 1857 durch den Gemeindeboten zu sich in die Wohnung führen und züchtigte denselben mit einer Ohrfeige und mehreren Schlägen mittelst eines ungefähr daumstarken, mit kleinen Erhöhungen versehenen Stocks. Auf Denunciation der Mutter des Knaben erhob die Staatsanwaltschaft zu H. dieserhalb mit Berufung auf den §. 316. des Strafgesetzbuchs wider den ꝛc. S. Anklage wegen vorsätzlicher Mißhandlung in Ausübung seines Amtes als Ortsrichter. Der hierauf zur gerichtlichen Untersuchung gezogene Angeklagte behauptete, die Züchtigung in seiner Eigenschaft als Vorsteher der evangelischen Schule zu C. vorgenommen zu haben, indem er sich darauf berief, daß nach einem, bei Gelegenheit einer außerordentlichen Schulrevision unter Theilnahme des Schulinspektors, des Schulrevisors, des Bürgermeisters der Stadt H. und des gesammten Schulvorstandes gefaßten Beschlusse dem tiefeingewurzelten Uebel des unordentlichen Schulbesuchs künftighin durch körperliche Züchtigung der Kinder entgegengewirkt werden

solle. Das Königliche Kreisgericht zu H. verurtheilte jedoch mittelst Erkenntnisses vom 22. April 1857 den ꝛc. S. wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 5 Thalern, event. zweitägiger Gefängnißstrafe. Dasselbe nahm zwar als erwiesen an, daß der Angeklagte Vorsteher der fraglichen Schule sei und der obenerwähnte Beschluß von dem Schulkollegium gefaßt worden; es erachtete aber den Angeklagten nicht befugt, einem derartigen, mit dem §. 48 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 12 in Widerspruch stehenden Beschlusse nachzukommen, und fand denselben unter Annahme mildernder Umstände des Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung nach §. 187 des Strafgesetzbuches schuldig, während es den §. 316 ebend. um deswillen nicht anwendbar hielt, weil die Annahme, daß der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Schulvorsteher, als ein öffentlicher Beamter gehandelt habe, nicht gerechtfertigt erscheine. Der ꝛc. S. legte gegen dieses Erkenntniß Appellation ein, und die Königliche Regierung zu Liegnitz erhob demnächst mittelst Beschlusses vom 22. Juni 1857 den Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854, der sowohl von dem Ober-Staatsanwalt, als von dem Königlichen Appellationsgericht zu Breslau für begründet erachtet wird.

Derselbe muß auch für begründet erklärt werden. Nach dem Atteste des Magistrats zu H., als Dominiums von E., nach den Aussagen des Schullehrers U., sowie des zum Schulvorstande gehörigen Gärtners F., und nach dem Inhalte des Beschlusses der Königlichen Regierung vom 22. Juni 1857 steht es thatsächlich fest, daß der Angeklagte als Präses des Schulvorstandes der Schule zu C. fungirte. Ebensowenig findet ein Zweifel darüber statt, daß derselbe die Züchtigung des Knaben Carl M. aus Anlaß seiner wiederholten Schulversäumniße und seines Verhaltens bei den ihm hierüber gemachten Vorhaltungen in dieser Eigenschaft als einen Akt der Schulzucht vorgenommen hat. Daß dabei die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. S. 149) für die Schulzucht vorgeschriebenen Schranken überschritten wären, ist nicht dargethan, da die Züchtigung nach der Aussage des Sanitätsraths Dr. T., der den Knaben am Tage des Vorfalls untersuchte, nur einige fugillirte Stellen an dem Gesäß, dem linken Oberschenkel und der linken Hand und eine denselben entsprechende mäßige Geschwulst zur Folge gehabt hat, nachtheilige Folgen für die Gesundheit aber dadurch in keiner Weise herbeigeführt worden oder zurückgeblieben sind.

Es kann sich daher nur fragen, ob der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Präses des Schulvorstandes überhaupt berechtigt war, einen solchen Akt der Schulzucht auszuüben.

Das Königliche Kreisgericht verneint dies in seinem Erkenntnisse vom 22. April 1857 aus dem Grunde, weil der Beschluß vom 25. August 1852, auf welchen der Angeklagte sich beruft, mit dem §. 48 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 12. in Widerspruch stehe und der Angeklagte demselben, als einem gesetzwidrigen, überhaupt nicht hätte nachkommen dürfen. Diese Ansicht ist jedoch unbegründet. Der §. 48 a. a. O. ermächtigt die Schulaufseher, erforderlichenfalls unter Beistand der Obrigkeit, durch Zwangsmittel und Strafen gegen die Eltern für den regelmäßigen Schulbesuch Sorge zu tragen; in dieser Ermächtigung, gegen die Eltern einzuschreiten, liegt keineswegs ein Verbot, daß die Schulversäumniße an den Kindern selbst überhaupt geahndet werden dürften. Die Schulzucht darf ohne Zweifel auch auf die Ahndung solcher Versäumniße an den Kindern selbst sich erstrecken und wird täglich seitens der Lehrer in dieser Ausdehnung geübt. Maaßregeln aber, die an sich zu dem Bereich der Schulzucht gehören, dürfen, wie von dem Lehrer selbst, so auch von dem Schulvorstande und dessen Vorgesetzten in Anwendung gebracht werden; es kann daher in dem oben erwähnten Beschlusse, wonach dem eingewurzelten Mißbrauch des unordentlichen Schulbesuchs durch körperliche Züchtigung der Kinder gesteuert werden soll, etwas Gesetzwidriges nicht gefunden werden.

Es ist nun zwar, wie das Königliche Kreisgericht bemerkt, nicht erwiesen, daß der Angeklagte dabei speziell mit der Züchtigung der Kinder beauftragt worden wäre. Er war aber in seiner Eigenschaft als Präses des Schulvorstandes dazu berufen, auf die Ausführung der beschlossenen Maaßregel zu halten, und demgemäß auch berechtigt, wenn die Vollstreckung der Züchtigung durch den Lehrer nicht angemessen befunden ward, dieselbe als einen Akt der Schulzucht seinerseits durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen; er darf mithin dieserhalb, da eine Ueberschreitung der Schranken der Schulzucht, wie oben erwähnt, nicht vorliegt, weder auf Grund des §. 187, noch auf Grund des §. 316 des Strafgesetzbuchs zur richterlichen Bestrafung gezogen werden.

Berlin, den 30. Januar 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

162) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, excl. der zu Sigmaringen, die Besetzung der städtischen Forstbeamten-Stellen betreffend, vom 20. August 1858.

Durch den Erlaß der Minister des Krieges und des Innern vom 15. Januar 1845 (Minist.-Bl. S. 51) ist als leitender Grundsatz anerkannt, daß im Allgemeinen die Verpflichtung der Kommunen, ihre Forstbeamten aus der Zahl der Militairversorgungsberechtigten zu entnehmen, auf das Forstschutz-Personal, oder, wo der schützende und verwaltende Beamte in einer Person vereinigt sind, auf das Personal für Kommunal-Waldungen von geringerem Umfange zu beschränken, nicht aber auf verwaltende Forstbeamte größerer Kommunal-Waldungen auszudehnen sei. Es ist ferner darin ausgesprochen, daß, wenn die Forst-Verwaltung die Kenntnisse eines Oberförsters erheische, die Kommune eben so wenig angehalten werden könne, die Stelle mit einem Forstversorgungsberechtigten zu besetzen, als dies bei der Besetzung der Königlichen Oberförster-Stellen zulässig sei.

Die seitdem gemachten Erfahrungen und der Umstand, daß durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November v. J. (Minist.-Bl. 1858. S. 12) die Dienstzeit der Jäger auf 15 Jahre abgekürzt und das Erlöschen der Forstversorgungsberechtigung mit Vollendung des 45. Lebensjahres der Anwärter angeordnet ist, lassen eine genauere Präcisirung des Rescripts vom 15. Januar 1845 wünschenswerth erscheinen, um zu erzielen, daß eines Theils die Kommunalforststellen mit geeigneten Individuen besetzt werden, anderntheils die Schmälerung durch Militairdienst wohlerworbener Rechte verhütet, und die Versorgung der Anwärter des Jäger-Corps im Kommunal-Forstdienste nicht illusorisch gemacht werde.

Demgemäß bestimmen wir hierdurch, daß künftig folgendes Verfahren zu beachten ist:

Für alle Kommunal-Forststellen Ihres Bezirks hat die Königliche Regierung Normal-Etats aufstellen zu lassen und, nach deren Prüfung, zu bestätigen, durch welche der Umfang des zu der Stelle gehörenden Waldareals und das dem Inhaber der Stelle mindestens zu gewährende Diensteinkommen an baarer Besoldung und Emolumenten festgestellt, und zugleich unter Mitwirkung des Königlichen Oberforstbeamten der Regierung, nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse entschieden wird, ob für den Inhaber der Stelle die gewöhnliche Qualifikation eines Königlichen Försters genügt, oder aber eine weitergehende Qualifikation, als die eines Königlichen Försters, erforderlich ist. Aenderungen des so festgestellten Normalplans und Abweichungen von demselben bei neuer Besetzung von Stellen dürfen nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung Statt finden.

Sobald eine Stelle im Kommunal-Forstdienste frei wird, und ihre anderweite Besetzung erforderlich ist, hat die betreffende Kommunalbehörde der Königlichen Regierung davon sogleich unter Angabe der Art und Weise, in welcher sie die Wiederbesetzung herbeizuführen beabsichtigt, Anzeige zu machen. Die Entscheidung auf solche Anträge hat die Königliche Regierung nach Maaßgabe folgender Bestimmungen zu treffen:

1) Auf die Kommunal-Forststellen, welche eine weitergehende Qualifikation, als die eines Königlichen Försters nicht erfordern, und ein Einkommen von mindestens 120 Thlr. jährlich gewähren, steht den Forstversorgungsberechtigten ein ausschließlicher Anspruch zu, insofern dergleichen Berechtigte, welche die erforderliche Geschäftsbildung besitzen, vorhanden sind.

Die Kommunalbehörden können übrigens sowohl Feststellung der Qualifikation, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden Probedienst beanspruchen, und zwar nach Anleitung der §§. 5—9 des Regulativs vom 13. Februar 1835 über das Verfahren bei Ueberweisung, Anstellung ꝛc. der zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste. In einzelnen Fällen, wenn die Kommunalbehörde es wünscht, kann die Probedienstzeit auf ein Jahr erweitert worden.

Die Genehmigung zur Besetzung von Stellen vorbezeichneter Art mit einem Forstversorgungsberechtigten ertheilt die Königliche Regierung.

Sollte der Fall eintreten, daß sich Versorgungsberechtigte mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung Berechtigte, oder in deren Ermangelung 12 Jahr gediente, zur fünfzehnjährigen Dienstzeit verpflichtete Reservejäger von der erforderlichen Qualifikation nicht nachgewiesen werden können, so sind vorzugsweise jüngere

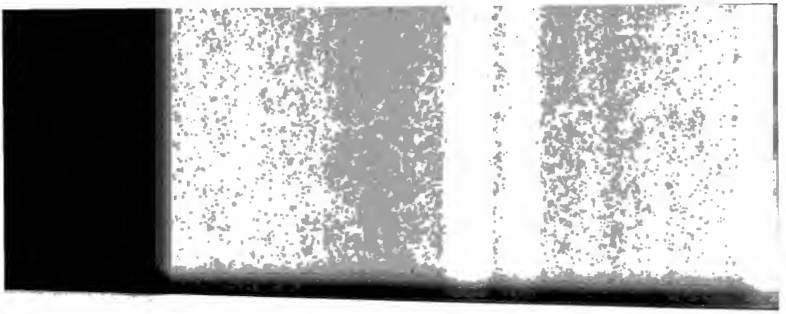

auf Forstversorgung dienende Jäger zu berücksichtigen. Die Genehmigung zur Anstellung eines Nichtversorgungsberechtigten bleibt nach Maaßgabe der Reskripte vom 8. Juli 1842 (Minist.-Bl. S. 256) und 20. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 143) event. von der Königlichen Regierung, oder von den Ministerien des Innern und des Krieges auszusprechen.

2) Auf diejenigen Kommunal-Forststellen, welche eine weitergehende Qualifikation als die eines Königlichen Försters erfordern, steht den Forstversorgungsberechtigten ein ausschließlicher Anspruch nicht zur Seite. Ist für eine dergleichen Stelle eine weitergehende Qualifikation als erforderlich anerkannt worden, so liegt es der Kommunalbehörde demnächst ob, unter Nachweis der Bewerber die Genehmigung zur Besetzung von der Königlichen Regierung einzuholen, wobei Letztere in Gemeinschaft mit dem Königlichen Oberforstbeamten zu prüfen hat, ob das Urtheil über die Qualifikation der Bewerber ein unbefangenes und gegen die Forstversorgungsberechtigten unparteiisches war. Bei gleicher Qualifikation Mehrerer muß auch zu diesen Stellen den Berechtigten der Vorzug eingeräumt, so wie überhaupt darauf gesehen werden, daß die Besetzung in einer dem Interesse der allgemeinen Forstkultur und des Kommunal- ꝛc. Eigenthums entsprechenden Weise erfolge.

3) Den Forstversorgungsberechtigten steht ferner ein ausschließlicher Anspruch nicht zur Seite auf Besetzung von Stellen, welche ein Einkommen von weniger als 120 Thlr. gewähren. Es ist jedoch, wenn sich zu solchen Stellen qualifizirte versorgungsberechtigte Jäger oder Jäger der Reserve melden, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, zumal sich deren Annahme, wegen der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch, besonders empfiehlt. Sofern übrigens Stellen dieser Art für Militair-Invaliden mit dem Civilversorgungsscheine geeignet sind, dürfen sie selbigen nicht vorenthalten werden.

4) Das für die Kommunen über die Besetzung der Forststellen Angeordnete gilt in gleicher Weise für diejenigen Institute, welche in dem Staats-Ministerialbeschluß vom 12. Oktober 1837 §. 9 aufgeführt sind; ebenso auch für Landgemeinden, insofern denselben durch gesetzliche Bestimmungen eine gleiche Verpflichtung, wie den städtischen Kommunen, zur Anstellung von Forstversorgungsberechtigten bereits auferlegt ist.

5) Von den erfolgten definitiven Anstellungen im Kommunal-Forstdienste hat die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen die vorgeschriebenen Anzeigen zu machen, mit Angabe des Diensteinkommens und ob die Anstellung auf Lebenszeit und mit Pensionsberechtigung erfolgt ist; ebenso auch von den interimistischen Anstellungen auf etatsmäßigen Stellen, wobei jedoch vorübergehende interimistische Vertretungen von erledigten Stellen bis zur Dauer von 6 Monaten, und Stellvertretungen auf noch unerledigten Stellen nicht aufzunehmen sind.

Die beiden Nachweisungen oder Vakatanzeigen sind nach dem bei der Königlichen Forstverwaltung vorgeschriebenen Schema aufzustellen und jährlich am 1. August der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen einzureichen.

6) Die definitive Anstellung eines Anwärters des Jäger-Corps auf Lebenszeit auf einer Kommunalforststelle mit einem Einkommen von mindestens 200 Thlr., incl. des Werths etwaiger Emolumente, verbunden ist, wird, wenn die Ablehnung zur Kenntniß der Königlichen Regierung gelangt, für deren Bezirk der Forstversorgungsberechtigte notirt ist, der Ablehnung einer Königlichen Stelle gleichgeachtet, und kann daher für den Anwärter auch dieselben Nachtheile zur Folge haben.

Den Reservejägern von mindestens zwölfjähriger Dienstzeit ist die dauernde Beschäftigung oder Anstellung im Kommunal-Forstdienste mit einem Diensteinkommen von mindestens 120 Thlr. jährlich, wenn sie unter einem vorgesetzten verwaltenden Forstbeamten stattfindet, bei der Entscheidung über ihre demnächstige Anerkennung zum Forstversorgungsschein ebenso anzurechnen, als wenn sie im Königlichen Dienste erfolgt wäre, wogegen für einen solchen Jäger aber auch die Ablehnung einer derartigen Beschäftigung im Kommunal-Forstdienste, oder das Verlassen derselben, oder ungenügende Dienstführung, gleiche Folge hat, wie in der Königlichen Forstverwaltung.

Schließlich wird der Königlichen Regierung empfohlen, auf eine entsprechende Dotirung der theilweise noch sehr dürftig ausgestatteten Kommunal-Forststellen unter lebenslänglicher Anstellung der zu denselben zu Berufenden und Beilegung der Pensionsberechtigung nach gleichen Grundsätzen, wie für die Königlichen

Digitized by Google

Forstbeamten maaßgebend sind, thunlichst und unter geeigneter Berücksichtigung der Kräfte der betreffenden Gemeinden hinzuwirken.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, hiernach das weiter Erforderliche an die betreffenden Unterbehörden Ihres Verwaltungsbezirks zu verfügen, und denselben die genauste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen. Ilmenau und Berlin, den 20. August 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister Graf v. Waldersee.

Der Chef des Ministerii für die landwirthschaftl. Angelegenheiten, Wirkliche Geh. Rath v. Manteuffel II.

---

162) Bescheid an den Magistrat zu N., betreffend die Verpflichtung der Städte in der Provinz Preußen, den benachbarten Ortschaften Feuerlösch-Hülfe zu leisten, vom 13. August 1858.

Die in der Beschwerde vom 10. Juni d. J. vorgetragenen Gründe bieten keinen ausreichenden Anlaß dar, die Verfügung der Königlichen Regierung vom 28. Mai d. J., durch welche der rc. bei Vermeidung einer Exekutiv-Strafe von 10 Thlr. angewiesen worden ist, bei einem bis auf die Entfernung von 1 Meile vor den Thoren der Stadt ausgebrochenen Feuer die vorgeschriebene Feuerlösch-Hülfe auf polizeiliche Anordnung zu leisten, einer Aenderung zu unterwerfen. Es muß bei dieser Verfügung vielmehr lediglich sein Bewenden behalten, indem die Verpflichtung der Städte, den benachbarten Ortschaften bis zu einer Entfernung von 1 Meile zu Hülfe zu kommen, durch den §. 51 der Feuerlösch-Ordnung für das platte Land in dem Königreich Preußen und der Provinz Litthauen vom 3. Juli 1770, welche gegenwärtig noch in Kraft besteht, allgemein und namentlich auch ohne Rücksicht darauf, ob die Städte für sich einen Societäts-Verband bilden oder nicht, ausgesprochen worden ist. Berlin, den 13. August 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

163) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen die Erhebung städtischer Steuern, insbesondere der Kommunal-Einkommensteuer, welche mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung von der Stadtbehörde angeordnet worden, der Rechtsweg nur zulässig sei, wenn eine Befreiung davon aus einem besonderen Rechtstitel (Vertrag, Privilegium, Verjährung) in Anspruch genommen, oder wenn Prägravation behauptet wird, daß dagegen der Einwand des Schuldners, daß sein Grundstück nicht im Stadtbezirk liege, und er daher nicht zur Stadtgemeinde gehöre, nicht geeignet sei, um den Rechtsweg zu begründen, vom 13. Februar 1858.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Färbermeister L. zu M. besitzt nach dem Hypothekenbuche daselbst mehrere Grundstücke, nämlich außer einem in der städtischen Feldmark belegenen sogenannten Abbau-Grundstücke, welches unbestritten dem Kommunalverbande der Stadt M. angehört, mehrere auf der sogenannten Schloß- oder Amtsfreiheit belegene Immobilien, auf welchen letzteren sich das Wohnhaus mit Nebengebäuden, Garten, Hofstellen und den Färbereil-Anlagen des rc. L. befindet. L. ist von der Stadtkommune nicht blos wegen seiner in der städtischen Feldmark belegenen Abbau-Grundstücke, hinsichtlich deren er die desfallsige Verpflichtung anerkennt, zur Kommunal-Grundsteuer, sondern auch sonst zur Kommunal-Steuer herangezogen worden, wogegen er, wie er behauptet, schon seit dem Jahre 1844 vergeblich remonstrirt und bei den vorgesetzten höheren und höchsten Verwaltungsbehörden Beschwerde geführt hat. Im Jahre 1856 hat nun der Magistrat zu M. ihn mit einer Kommunal-Einkommensteuer von 18 Thalern belegt, und dabei das gesammte Einkommen des L., also auch das aus seinem Wohnhause, seinem Gewerbe und seinen übrigen auf der Schloß- oder Amtsfreiheit belegenen Grundstücken, mit veranlagt.

Dies hat den L. veranlaßt, in dem gegenwärtigen, am 10. Oktober 1856 beim Königlichen Kreisgericht zu M. angestellten Prozesse als Kläger gegen die Stadtkommune aufzutreten. Zur Begründung dieser Klage beruft sich L. in seinem Klage-Vortrage auf zwei Erbverschreibungen vom 17. Januar 1788 und vom 21. Mai 1767, durch welche seine auf der Schloß- oder Amtsfreiheit belegenen, als „das am M.schen Schloßthore belegene alte verfallene ehemalige Thorschreiberhaus" resp. als „das auf dem M.er Schloßgrunde zwischen der Stadt und dem Schlosse am Thor belegene baufällige, sonst nicht mehr zu bewohnende Gebäude nebst dem zwischen demselben und dem Schlosse befindlichen Platz zum Gelöchsgarten" bezeichneten Grundstücke seinen Vorbesitzern, dem Schneidermeister O. resp. dem Rademacher T., von der vormaligen Ostpreußischen Kriegs- und Domainenkammer zu Erbzinsrechten verliehen worden, und entnimmt daraus, daß diese Grundstücke auf der sogenannten Amtsfreiheit und auf Schloßgrunde belegen sind.

Er allegirt aus der zuerst gedachten Urkunde über das frühere O.sche Grundstück in der Klage wörtlich die Bestimmung des §. 2, wo es heißt:

„sonsten — d. h. außer dem stipulirten Erbzinse von 3 Thalern 30 Gr. jährlich — bleibt er von allen den städtischen Einwohnern obliegenden Reallasten und Abgaben befreit, die Personal-Onera aber muß er anderen städtischen Einwohnern gleich abtragen";

und des §. 4:

„Ist und bleibt dieses Grundstück der Jurisdiktion des Domainen-Amtes M. unterworfen",

aus beiden die Bestimmung des §. 5, wonach den Emphyteuten Schutz, so lange sie den Kanon abtragen, bei „diesem acquirirten Eigenthume" resp. „bei diesem Kontrakte" jederzeit verheißen wird.

Er zieht aus dem Inhalte dieser Urkunden die Folgerung: daß er nicht im Bezirk der Stadt M. wohne, und mithin nicht zur Stadtgemeinde gehöre: daß sein Wohnhaus und seine Färberei vielmehr ein Grundstück bilde, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk angehört habe, wobei er sich auf die Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen (Ges.-Samml. S. 261 ff.) §. 3 und §. 2 beruft. Er leugnet, daß seine auf Schloßgrunde belegenen Besitzungen in den durch die Städte-Ordnung bestimmten Formen jemals mit dem Stadtbezirke vereinigt worden, führt aus, daß er nach den Vorschriften der Städte-Ordnung zwar zu Grundsteuern, welche die Kommune auf seine in der städtischen Feldmark belegenen (die sogenannten Abbau-) Grundstücke ausschreibe, aber nicht zu irgend welchen persönlichen Kommunalsteuern an die Stadt M. verpflichtet sei, zu denen er durch Veranlagung zur einer Kommunal-Einkommensteuer, die sein gesammtes Einkommen (mithin auch das von seinen nicht städtischen Grundstücken und seinem auf diesen getriebenen Gewerbe) befasse, verbunden sei, und gründet darauf den Antrag: die Stadtkommune zu verurtheilen, sich der Erhebung der auf ihn für dieses Jahr ausgeschriebenen Kommunal-Einkommensteuer von 18 Thalern zu enthalten.

Die Klage ist im Bagatell-Mandats-Prozesse eingeleitet und von der Stadt-Kommune, welche die Abweisung des Klägers verlangte, beantwortet worden.

In der Klagebeantwortung wird bestritten, daß die Gebäude, Garten, Bau- und Holzplätze, für welche der Kläger im gegenwärtigen Prozesse Befreiung von der städtischen Kommunalsteuer verlange, auf der sogenannten Schloß- oder Amtsfreiheit liegen, ferner event. daß die Amtsfreiheit nicht zum Stadtbezirk gehöre. Der Klage wird zunächst die Einrede der Inkompetenz der Gerichte entgegengesetzt, weil es sich um die, dem Verwaltungswege lediglich anheimfallende Frage handle, ob die in Rede stehenden Grundstücke des Verklagten zum Bezirk der Stadt gehören. Es wird ferner behauptet, daß die qu. Grundstücke des Klägers innerhalb der Grenzen der Stadt liegen, worüber auf amtliche, von der Königlichen Regierung einzuholende Auskunft provozirt wird; es wird aus den Vorschriften des §. 1 der Gemeinde-Ordnung vom 11. Mai 1850 und des §. 2 der Städte-Ordnung von 1853 bedujirt, daß dieselben zum Stadtbezirk gehören, auszuführen gesucht, daß der Inhalt der in der Klage in Bezug genommenen Urkunden nicht für, sondern gegen die Behauptungen des Klägers beweisen, daß die Amtsfreiheit stets einen Theil der Stadt gebildet habe. Es wird, unter Anführung spezieller Thatsachen, behauptet und unter Beweis gestellt, daß Kläger und dessen Vorfahren seit länger als 50 Jahren als der Stadt angehörig behandelt worden resp. sich geriert haben, und mit Rücksicht hierauf der „Einwand" der Verjährung erhoben; bestritten, daß die Ostpreußische Kriegs- und Domainenkammer das Recht gehabt, die Besitzer der von ihr verliehenen Grundstücke von der Beitragspflicht zu den städtischen Steuern zu befreien, und Kläger mit seinem etwaigen Regresse an diese Behörde verwiesen. Es wird endlich bemerkt, daß die 18 Thaler Kommunalsteuer, zu der Kläger veranlagt worden, sich nicht blos auf das Einkommen beziehe, welches Kläger aus den Einkünften seiner im engeren Stadtbezirk belegenen Gebäude er-

Digitized by Google

werde, sondern auch auf die Einkünfte aus seinen in der städtischen Feldmark belegenen nicht unbedeutenden Abbau-Grundstücken, und daß daher schlimmsten Falls nicht die Niederschlagung des vollen Betrages der 18 Thaler, sondern nur eines verhältnißmäßigen Theils gerechtfertigt erscheinen würde.

Vor dem auf den 20. Februar 1857 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung und vor Eingang der am 18. Februar präsentirten Replik des Klägers, mit der derselbe neben anderen die in der Klage in Bezug genommenen Urkunden im Original überreichte, und die Ausführungen der Klagebeantwortung zu widerlegen sich bemühend, am Schluß sein Petitum — dem Klageantrage nicht ganz konform — dahin formirte: die Stadt-Kommune M. zu verurtheilen,

1) daß sie sowohl ihn, als seine Miether als Einwohner der qu. Grundstücke von allen städtischen Abgaben freilasse,
2) daß die ihm von seinen Ländereien incl. Abbau — jedoch mit Ausnahme des ihm als Weideabfindung zugebilligten Landes — betreffenden städtischen Abgaben ausgesondert und von ihm erfordert werden,

erhob die Königliche Regierung zu Königsberg durch Beschluß vom 12. Februar 1857 den Kompetenz-Konflikt.

Das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt. Von den Parteien hat nur Kläger eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt abgegeben, in der er dessen Verwerfung beantragt. Für diese spricht sich auch das Königliche Kreisgericht zu M. aus, während das Königliche Ostpreußische Tribunal in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten Bericht den Kompetenz-Konflikt theilweise für begründet und resp. nicht begründet erachtet. Der von Absendung der Akten in Kenntniß gesetzte Herr Minister des Innern hat sich nicht geäußert.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Der Beschluß der Königlichen Regierung erwähnt zunächst, daß dem Vater und Vorbesitzer des Klägers durch Verfügung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, als Kommunal-Aufsichtsbehörde vom 12. November 1844 bereits zu erkennen gegeben worden, daß sein auf der sogenannten Amtsfreiheit belegenes Grundstück zur Stadtgemeinde M. gehöre, und er deshalb zu städtischen Kommunal-Abgaben und deshalb auch zu persönlichen Leistungen heranzuziehen sei, und daß der Kläger demnach in dem gegenwärtigen Prozesse den Nachweis unternehme, daß er mit seinen Grundstücken vom städtischen Verbande eximirt sei. Es werden sodann zwei Gründe geltend gemacht, aus denen der Gegenstand des Rechtsstreits nicht zur gerichtlichen Entscheidung qualifizirt erscheine. Einmal, weil die Bildung der Gemeindebezirke, folglich auch die Feststellung und Entscheidung darüber:

welchem Gemeindebezirk dieses oder jenes Grundstück angehöre?

als eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts nach §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, §. 2 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 249, 283) und §. 76 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 288) der Verwaltungsbehörde allein, und nicht dem Richter gebühre, dem nach §. 1. der Einleitung zur Prozeß-Ordnung nur Streitigkeiten über Sachen und Rechte, die einen Gegenstand des Privateigenthums bilden, zugewiesen seien. Sodann, weil der Zulässigkeit der Klage auch der §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts entgegenstehe. Es wird in dieser Beziehung geltend gemacht, daß der Kläger keinen derjenigen Ausnahmefälle dargethan habe, welche der §. 77 a. a. O. statuire, indem er weder Prägravation behaupte, noch seine Befreiung auf einen besonderen Rechtstitel (Vertrag, Privilegium oder Verjährung) stütze, die Klage vielmehr rein negatorisch halte.

In seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt behauptet Kläger dagegen zunächst, daß nicht nur durch die in dem Beschlusse erwähnte Verfügung vom 12. November 1844, sondern auch in späteren Bescheiden die Königliche Regierung, im Widerspruche mit der hier jetzt aufgestellten Ansicht, ihn ausdrücklich auf den Rechtsweg verwiesen habe, in einer dieser Verfügungen mit dem speziellen Zusatze, daß es sich hier um ein Privatrecht handle. Es wird vom Kläger ferner bemerkt, daß der vorliegende Fall nicht vereinzelt dastehe, daß in mehreren ähnlichen Fällen gegen andere Städte bei den Gerichten geklagt und ein obsiegliches Urtheil erstritten worden sei.

Hierauf kann es indessen nicht ankommen, sondern nur darauf, ob der Rechtsweg nach den Gesetzen zulässig erscheint oder nicht. Ebensowenig zielgebend ist es, wenn Kläger ferner bemerkt, daß es sich im vorliegenden Falle nicht blos darum handle, zu welchem Gemeindeverbande die klägerischen Grundstücke gehörig? sondern vornehmlich darum: ob Kläger von Grundstücken, welche die verklagte Stadtgemeinde ohne Grund als zu ihrem Kommunalverbande gehörig betrachte, gewisse Abgaben zu entrichten verpflichtet sei. Denn ab-

Digitized by Google

gesehen davon, daß nicht Kommunal-Grundsteuer, sondern Kommunal-Einkommensteuer den Gegenstand des vorliegenden Prozesses bildet, so stützt auch die Königliche Regierung den Kompetenz-Konflikt nicht blos darauf, daß die Entscheidung darüber, welchem Gemeindeverbande ein Grundstück angehöre, dem Rechtswege entzogen sei, sondern auch auf die Vorschriften der §§. 78 ff. Tit 14 Th. II. des Allg. Landrechts.

Kläger macht ferner in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt geltend, die Königliche Regierung erscheine als Partei in der Sache, weil in der Erbverschreibung der vormaligen Ostpreußischen Kriegs- und Domainenkammer dem Grundstücke ewige Freiheit von allen anderen Abgaben gegen Entrichtung des Kanons und Laudemiums zugesichert und die Verpflichtung übernommen worden sei, den Besitzer in diesem Rechte zu schützen. Für die hier allein in Rede stehende Kompetenzfrage ist das, in diesem Zusammenhange wenigstens, gleichgültig, und völlig gleichgültig die daran ferner geknüpfte Behauptung des Klägers, daß der Königlichen Regierung ein Vortheil bei der Zuschlagung der klägerischen Grundstücke zur Stadtkommune erwachse, weil der Domainen-Fiskus dadurch der ihm obliegenden Verpflichtung zur Polizeiverwaltung entledigt werde. Glaubt Kläger, privatrechtliche Ansprüche aus dem zwischen seinen Vorbesitzern und dem Königlichen Domainen-Fiskus geschlossenen Erbzinsvertrage herleiten zu können, so muß er diese in einem besondern Rechtsstreit gegen den Letzteren geltend machen. Hier handelt es sich nur darum, ob der jetzt gegen die Stadtkommune geltend gemachte Anspruch zum Rechtswege sich eignet.

In gleicher Weise kann es hier dahingestellt bleiben, ob — wie Kläger ferner behauptet und zu erweisen sich erbietet — der Herr Finanz-Minister in einem Reskript vom 3. September 1830 anerkannt hat, daß die Königliche Regierung die Polizeiverwaltung über die Amtsfreiheit ausübten habe, da diese Thatsache etwa nur für die materielle Entscheidung der Frage, ob die Amtsfreiheit zum Stadtbezirk gehöre oder Domanialgrund sei? von Gewicht sein könnte, nicht für die Entscheidung des hier allein in Betracht kommenden Kompetenzpunktes.

Zu einer näheren Prüfung eignen sich daher allein die weiteren am Schlusse seiner Erklärung enthaltenen Anführungen, welche dahin gehen:

„Der allegirte §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts stehe seiner Klage keineswegs entgegen. Es werde von ihm nicht auf Befreiung von einer allgemeinen Abgabe, einer solchen, welcher sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse der Staatseinwohner unterworfen sind, geklagt, sondern die Klage betreffe eine Abgabe, die nur in besonderen Fällen und mit spezieller Genehmigung der Regierung in denjenigen Städten, in denen die ordentlichen Revenüen zur Bestreitung des Stadthaushalts nicht mehr zureichen, auf spezielle Repartition und nach speziellen Grundsätzen erhoben werden könne. Es habe daher auch der §. 79 ebendaselbst keine Anwendung und bedürfe die diesfallsige Anführung der Königlichen Regierung keiner Widerlegung. Wenn aber dieselbe noch angebe, daß seine Klage auf keinen besonderen Rechtstitel — Vertrag oder Privilegium — gegründet, vielmehr rein negatorisch gehalten sei, so liege darin ein großer Irrthum; denn seine Klage sei sehr wohl gestützt und fundirt auf seine Erbverschreibung vom 17. Januar 1788, welche ihm die Befreiung von städtischen Abgaben garantire." Hier behauptet also Kläger principaliter, daß die §§. 78 ff. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts — auf welche der Beschluß sich beruft — auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung finden, eventualiter daß nach der Art und Weise, wie seine Klage fundirt sei, einer der dort bezeichneten, den Rechtsweg eröffnenden Ausnahmefällen (Privilegium) vorliege.

Auf diesen letzteren vom Kläger event. geltend gemachten Gesichtspunkt stützt das Kreisgericht zu M. die in seinem Bericht ausgeführte Ansicht, daß der Kompetenz-Konflikt unbegründet sei. Dasselbe bemerkt, Kläger gründe die in der Klage gefordertе Befreiung recht eigentlich auf das seinen Vorbesitzern ertheilte Privilegium; inwieweit die, als solches Privilegium produzirten Urkunden seinen Anspruch:

daß die Stadtkommune sich der Erhebung der persönlichen Kommunal-Einkommensteuer gegen ihn enthalten solle,

unterstützen, sei eine nach §. 79 und §§. 4 bis 8 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts durch den Richter zu entscheidende Frage. Die Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 4. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. von 1857 S. 22) habe den Grundsatz ausgesprochen: daß dem die Zahlung einer Kommunalsteuer Verweigernden der Rechtsweg unter den Voraussetzungen gestattet werden müsse, unter welchen derselbe gegen die Einziehung allgemeiner öffentlicher Abgaben zulässig sei.

Nach dem vom Kläger formulirten Klageantrage solle die Kommune nicht zur Anerkennung des Umstandes, daß die Grundstücke des Klägers nicht zur Stadtkommune gehören, sondern dazu verurtheilt werden,

Digitized by Google

daß sie sich der Steuererhebung gegen ihn für dieses Jahr enthalten möge. Der Umstand allein, daß in den Erkenntnißgründen — die keine Rechtskraft erhalten — möglicherweise die Frage mit erörtert werden könne, zu welchem Kommunalverbande die Grundstücke des Klägers gehören, reiche nicht aus, dem Kläger den an sich begründeten Rechtsweg zu entziehen.

Noch anders faßt das Königlich Ostpreußische Tribunal die Sache auf, welches den Kompetenz-Konflikt für theilweise begründet hält. Kläger — so wird hier deduzirt — beanspruche für das laufende Jahr Befreiung von der auf ihn distribuirten Kommunal-Einkommensteuer. Der in der Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 4. Oktober 1856 zunächst für Kommunal-Grundsteuer ausgesprochene Grundsatz werde unbedenklich auch auf Personal- oder Einkommensteuer der Kommune ausgedehnt werden müssen, und daher auch hier der Rechtsweg nur unter den im §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts bezeichneten Voraussetzungen gestattet werden können. Seinen Anspruch auf Befreiung aber stütze Kläger, wie dies der Klageantrag klar ergebe, auf das seinen Vorbesitzern in der Verleihungs-Urkunde vom 17. Januar 1788 ertheilte Privilegium, aus welchem er aber lediglich in der Klage deduzire,

> daß sein Wohnhaus und seine Fabrikgebäude nicht auf einem zum Stadtbezirk gehörigen Grunde liege, und er daher nach §. 4 Art. 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nur zur Entrichtung von Kommunal-Grundsteuer verpflichtet sei.

Nur zum Erweise dieser von ihm behaupteten und seinem Anspruch zum Grunde gelegten Thatsache habe er sich auf jene Verleihungs-Urkunde und auf die — von einem auf Abgabenbefreiung bezüglichen Privilegium nichts enthaltende — Verleihungs-Urkunde vom 21. Mai 1767 berufen, während die erst angeführte (vom 17. Januar 1788) einen darauf bezüglichen Passus allerdings im §. 2 enthalte. Sonach hänge die Entscheidung des hier vorliegenden Anspruchs, wie ihn Kläger motivirt habe, einmal von Beantwortung der Frage ab:

> ob der Grund und Boden, auf dem Kläger wohnt, zum Bezirk der Stadtgemeinde zu M. gehöre, wie die Stadtgemeinde, — oder nicht gehöre? wie Kläger behaupte.

Streitigkeiten darüber könnten (Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 2 Art. 2, Ges.-Samml. S. 261; Entscheidung vom 4. Oktober 1856, vom 10. Januar 1852 und vom 16. September 1854) nicht Gegenstand der richterlichen Entscheidung sein. Insoweit dürfte daher der Rechtsweg unzulässig sein. Wenn Kläger aber doch andererseits in der Klage auch den Passus des Privilegiums wörtlich allegirt habe, der ihm gewisse Befreiungen von städtischen Lasten verheiße, die Klagebeantwortung sich auch auf diesen Punkt eingelassen habe, und der Kläger ihn demnächst auch in seiner Replik und in seiner Erklärung über den Beschluß der Königlichen Regierung urgire, so dürfte zwar der gedachte Passus des Privilegiums nach der Ansicht des Appellationsgerichts den Anspruch des Klägers materiell auch vor dem Richter nicht rechtfertigen, das Dasein dieser Urkunde aber und ihre Anziehung in der Klage die Beschreitung des Rechtsweges durch den Kläger nach §. 79 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts gleichwohl hinreichend begründen.

Das Königliche Ostpreußische Tribunal ist daher der Meinung: daß der Kompetenz-Konflikt insoweit für begründet zu erachten, als Kläger seine Befreiung aus der Lage seines Grundstücks außerhalb des Stadtbezirks ableitet, dagegen für nicht begründet insoweit, als Kläger seinen desfallsigen Anspruch aus dem Vertrage vom 17. Januar 1788 deduzirt.

Was nun die Beurtheilung der Sache betrifft, so unterliegt es zunächst keinem Zweifel, daß nach §§. 2 und 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und den der Instruktion angehängten Vorschriften der §§. 35. 36. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. von 1817 S. 245) die in den §§. 78. 79 resp. 4 bis 8 Tit 14 Th. II. des Allg. Landrechts aufgestellten Grundsätze auch hinsichtlich der Kommunalsteuer maaßgebend sind, welche die Städte kraft des ihnen im §. 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261 ff.) unter Aufsicht der Regierung beigelegten Besteuerungsrechts erheben. Es ist dies sowohl hinsichtlich der Kommunal-Grund- als Personalsteuern in früheren Entscheidungen des Gerichtshofes, insbesondere in den Erkenntnissen vom 29. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 363), vom 16. Septb. 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 428) und vom 4. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. von 1857 S. 22) anerkannt. Damit erledigt sich der Prinzipal-Einwand, den Kläger gegen den auf die Vorschriften der §§. 78 ff. a. a. O. gestützten Kompetenz-Konflikt erhebt.

Es ist danach gegen die Erhebung städtischer Steuern überhaupt, welche mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung von der Stadtbehörde angeordnet worden, der Rechtsweg nur zulässig, wenn Befreiung aus den in den angeführten Gesetzen bezeichneten besonderen Gründen (Vertrag, Privilegium, Verjährung)

Digitized by Google

oder Prägravation behauptet wird; und dabei ist es gleichgültig, ob die Veranlassung der Besteuerung darin liegt, daß die ordentlichen Revenüen zur Bestreitung des Stadthaushalts nicht ausreichen — was der Regel nach die Erhebung einer städtischen Steuer motiviren wird — und ob sie, unter Genehmigung der Regierung, auf spezielle Repartition und nach spezziellen Grundsätzen erhoben wird, da auch bei solcher Repartition immer alle Mitglieder einer gewissen Klasse der städtischen Bewohner der Steuer unterworfen werden.

Es kann sich daher im vorliegenden Falle nur fragen: ob Kläger seine hier angestellte Klage auf eine der in §§. 78. ff. a. a. O. bezeichneten besonderen Gründe, ob er sie namentlich auf die hier allein nach Lage der Sache in Betracht kommende Behauptung eines Privilegiums gestützt hat? Nach der zu Eingange näher dargelegten Art und Weise, wie derselbe seine Klage fundirt hat, muß diese Frage indessen verneint werden.

Denn er bezieht sich zwar in seinem Klage-Vortrage auf die beiden Erbverschreibungen von 1788 und 1767 und allegirt auch den §. 2. der erstgedachten, dahin lautend:

> sonsten bleibt er von allen, den städtischen Einwohnern obliegenden Reallasten und Abgaben befreit, die Personal-Onera aber muß er anderen städtischen Einwohnern gleich abtragen;

er leitet aber aus dem angeführten Inhalt dieser Erbverschreibungen nur her, daß sein Wohnhaus und seine Fabrikanlagen auf den zur Amtsfreiheit gehörigen Grundstücken belegen seien, daß er mithin nicht im Stadtbezirk wohne und nicht zur Stadtkommune gehöre, und gründet darauf seinen Antrag, die Stadtgemeinde zu verurtheilen, sich der Einziehung der für das laufende Jahr ausgeschriebenen Kommunal-Einkommensteuer von 18 Thalern zu enthalten.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die in dem Klagevortrage nur nebenher historisch angeführte, nur in der Erbverschreibung von 1788 §. 2., nicht auch in der Erbverschreibung von 1767 sich findende Bestimmung überhaupt als ein Privilegium aufzufassen sein würde; ob sie namentlich hier, wo es sich um Kommunal-Einkommensteuer, also um eine Personal-Abgabe handelt, als Befreiungsgrund geltend gemacht werden könnte, da die Klage, wie gezeigt, in der That darauf nicht, sondern lediglich darauf fundirt ist, daß Kläger nicht zur Stadtkommune gehöre, eine solche Klage aber nach §§. 78. ff. a. a. O. sich zum Rechtswege nicht eignet.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 13. Februar 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Paß- und Fremden-Polizei.

164) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Legitimation der Elbschiffsleute, bei Landreisen, durch ihre Dienstbücher betreffend, vom 1. September 1858.

Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute ist, auf Grund einer unter den Elb-Uferstaaten getroffenen Vereinbarung, durch die, in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie publicirte, Verordnung vom 4. Mai 1854 (Min.-Bl. S. 115) bestimmt worden, daß jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — sich mit einem Dienstbuche zu versehen und dasselbe auf jeder Reise bei sich zu führen habe. Dieses Dienstbuch ist der Polizei-Behörde des Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen, und gilt für den Inhabe auf so lange derselbe sich bei dem Schiffe, auf welches sein Dienst sich bezieht, befindet, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

Nachdem von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden ist, die Dienstbücher der Schiffsleute auf der Elbe auch bei Landreisen derselben als genügende Legitimation anzuerkennen, ist von den Regierungen der sämmtlichen Elb-Uferstaaten, unter Zusicherung der Reciprocität beschlossen worden:

Digitized by Google

daß den Elbschiffsleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestatten ist, wenn sich dieselben im Dienste eines befugten Schiffseigenthümers befinden, und aus einem, bestimmt anzugebenden, Grunde im Interesse des letzteren an einen anderen Ort zu Lande begeben, oder wenn sie, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die Heimath oder zur Reise nach einem andern bestimmten Landungsplatze, um ein neues Dienst-Verhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen ist das Dienstbuch, unter Bescheinigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienst-Verhältnisses und unter Angabe des Reisezweckes, von der Polizeibehörde des Orts, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem andern Grunde das Schiff verläßt und die Landreise anzutreten genöthigt ist, (und an Orten, wo keine besonderen Polizei-Behörden bestehen, von den mit Ausübung der Fremden-Polizei beauftragten sonstigen Administrativ-Behörden) zu visiren.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elbschiffsleute zu Landreisen wird bis auf weitere Bestimmung auf Drei Monate, vom Tage des Visa's ab gerechnet, festgesetzt und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschriftsmäßigen Reise-Passe zu versehen.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, ordne ich zugleich an, daß die vorstehenden Bestimmungen für die diesseitigen Staaten vom 1. Oktober d. J. ab in Anwendung zu bringen sind.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach das Weitere an die untergebenen Behörden zu verfügen und den Inhalt dieses Erlasses durch die Amts- und Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. September 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

165) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, betreffend die Verabreichung von Paß-Karten an Kaufleute und Fabrikanten, resp. Handels-Reisende, welche Waarenbestellungen im Umherziehen aufsuchen, vom 10. September 1858.

Durch die, sämmtlichen übrigen Regierungen mitgetheilte, Verfügung vom 30. Mai 1855 (Min.-Bl. S. 119) bin ich der Ansicht der Königlichen Regierung beigetreten, daß die dem Paßkarten-Vertrage vom 21. Oktober 1850 entsprechende Bestimmung des §. 5. der Paßkarten-Instruktion vom 31. Dezember 1850 (Min.-Bl. 1851 S. 7),

nach welcher an Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, Paßkarten nicht zu ertheilen sind,

auch auf Kaufleute und Handlungsreisende zu beziehen sei, welche Waarenbestellungen im Umherziehen aufsuchen.

Nachdem nun aber mehrere der kontrahirenden Regierungen der bezogenen Bestimmung des Paßkarten-Vertrages eine beschränktere Auslegung gegeben und die Ertheilung von Paßkarten an Personen der gedachten Kategorie für zulässig erachtet hatten, auch vielseitig der Wunsch ausgesprochen worden war, jene Bestimmung in diesem Sinne allgemein zur Anwendung zu bringen, habe ich, in Uebereinstimmung mit den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, kein Bedenken getragen, mich mit dieser Auslegung, falls dieselbe von den übrigen kontrahirenden Regierungen getheilt werden möchte, einverstanden zu erklären. Demzufolge ist von den Kommissarien, welche im Juli d. J. in Eisenach zur Berathung über Gegenstände des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851. zusammengetreten sind, auf Anordnung ihrer resp. Regierungen auch dieser Punkt zur Erörterung gezogen und folgender Beschluß gefaßt worden:

„Durch die Bestimmung des Art. 4. lit. c. des Vertrages d. d. Dresden den 21. Oktober 1850 soll die Ertheilung von Paß-Karten an Kaufleute und Fabrikanten, bezüglich deren Handlungsreisende, welche Waarenbestellungen nach Proben oder Mustern aufsuchen, fortan nicht ausgeschlossen werden."

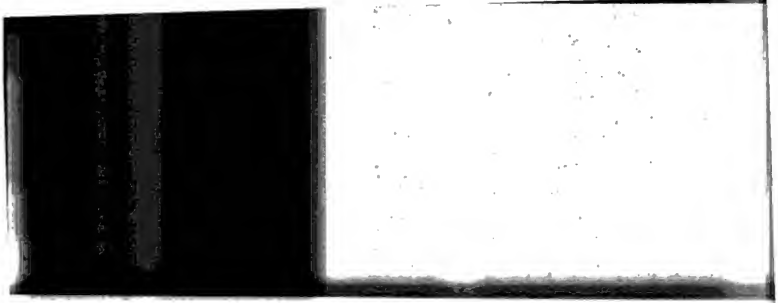

Indem ich von diesem Beschlusse, welcher Preußischer Seits genehmigt worden, die Königliche Regierung in Kenntniß setze, beauftrage ich Dieselbe, demgemäß zu verfahren und die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 10. September 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

B. Transport-Wesen.

166) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kosten des Transports von nach Frankreich vertragsmäßig auszuliefernden Verbrechern betreffend, vom 31. August 1858.

Der ꝛc. erwiedere ich auf den Bericht vom 19. d. Mts., daß die Kosten des Transports von Individuen, welche auf Grund des mit Frankreich bestehenden Vertrages vom 21. Juni 1845 von hier aus dorthin ausgeliefert werden, nach Art. 7. dieses Vertrages bis zur französischen Grenze von der diesseitigen Staatskasse allein zu tragen sind, ohne daß, wenn bei dem Transport ein anderer, und zwar bei dem Gothaer Vertrage betheiligter, Staat berührt wird, diesem gegenüber auf die Bestimmung des §. 11. des zuletzt gedachten Vertrages zurückgegangen werden könnte, wonach die Kosten des Durchtransportes nur zur Hälfte zu erstatten sind. Diese letztere Bestimmung bezieht sich, wie auch die ꝛc. richtig bemerkt hat, nur auf den Transport von ausgewiesenen Individuen, nicht aber auf die Auslieferung von Verbrechern, welche auf Grund besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen erfolgt.

Berlin, den 31. August 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Sulzer.

167) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, bezüglich auf das Verfahren bei Ausführung des Vertrags vom 15. Juli 1851 wegen Uebernahme der Auszuweisenden, vom 9. September 1858.

In der Konferenz, zu welcher im Juli d. J. Kommissarien der durch den Vertrag, wegen Uebernahme von Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851 (Ges.-Samml. S. 711) verbundenen Regierungen behufs der Berathung über Gegenstände dieses Vertrages zusammengetreten waren, sind mehrere auf einstimmigen Beschlüssen beruhende Anträge gestellt worden, um ein übereinstimmendes Verfahren bei der Ausführung der Konvention, insbesondere bei Ausweisungen und Transporten herbeizuführen. Da diese Anträge für zweckmäßig zu erachten und die vorgeschlagenen Bestimmungen geeignet sind, bereits hervorgetretenen Differenzen und Weiterungen für die Zukunft vorzubeugen, so sehe ich mich veranlaßt, hierdurch Folgendes festzusetzen:

1.

Ein jeder Ausweisungspaß (Zwangspaß), durch welchen eine Person aus dem Preußischen Staate in das Gebiet eines andern kontrahirenden Staates ausgewiesen wird, muß ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit des Ausgewiesenen zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahme-Zusicherung vorausgegangen, so muß derselben im Passe gedacht werden.

Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimations-Urkunde, so ist das Datum und die Gültigkeitsdauer der letzteren, sowie die Behörde, welche dieselbe ausgestellt hat, im Passe anzuführen.

Der Zwangspaß muß ferner neben der Angabe des Endziels in der Regel auch die Angabe der Eingangs-Station des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

2.

Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungs-Orte zu setzen, so ist hierzu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergiebt,

Digitized by Google

daß derselbe auf Grund einer Aufnahme-Zusicherung oder eines heimathlichen Passes (Wanderbuchs ꝛc.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§. 8. des Vertrages), ausgestellt worden ist.

3.

Im Falle eines solchen Transportes (Nr. 2.) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß ertheilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4.

In jedem Transportzettel, mit welchem ein Ausgewiesener in das Gebiet eines andern kontrahirenden Staates transportirt werden soll, muß die vorausgegangene Annahme-Erklärung der aufzunehmenden Behörde in Bezug genommen werden.

Ist der Transport auf Grund eines, der Bestimmung des §. 8. lit. a. des Vertrages entsprechenden, Passes eingeleitet, so muß der Transportzettel das Datum und die Gültigkeitsdauer dieses Passes, so wie die ausstellende Behörde ersehen lassen.

Die Vorschrift des §. 10. l. c. wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke ist genau zu befolgen.

5.

In jedem Transportzettel muß angegeben werden, ob der Transport auf Requisition oder in Gemäßheit des Vertrages vom 15. Juli 1851 erfolgen soll. Im ersteren Falle muß des Inhalts der Requisition gedacht und die requirirende Behörde bezeichnet werden.

Bei der durch das Cirkular-Reskript vom 14. November 1852 ertheilten Vorschrift, daß jede Behörde, welche einen Transport einleitet, in dem Transportzettel zu bemerken hat, auf wessen Kosten dieser Transport bewirkt werde, behält es sein Bewenden.

6.

Der Transportzettel der den Transport einleitenden Behörde muß den Transportaten bis zur Ablieferung an die aufnehmende Behörde begleiten. Auch wenn der Transportat aus dem Auslande kommt, und ins Ausland geht, ist kein neuer Transportzettel von einer diesseitigen Behörde auszustellen. Sollte aber unter besonderen Umständen die Ausfertigung eines neuen Transportzettels ausnahmsweise erfolgen müssen, so ist der alte, oder eine Abschrift desselben, dem neuen zu annektiren und in dem letztern der Grund der neuen Ausfertigung zu vermerken.

7.

Die Grenz-Polizeibehörde, welcher ein Transportat aus einem andern Vereinsstaate zugeführt wird, hat die Aufhebung des Transports und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anzuordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Ist der Transportat der diesseitigen Grenz-Polizeibehörde nur zum Durchtransporte durch die Königlichen Staaten zugeführt worden, so darf derselbe innerhalb des diesseitigen Gebiets nicht anders als durch Transport weiter befördert werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, in Gemäßheit der vorstehenden Anordnungen die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen und für die genaue Durchführung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen. Berlin, den 9. September 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

V. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

168) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die bei Prüfung, resp. eintretender Veränderung der Statuten von Aktien-Gesellschaften im öffentlichen Interesse zu machenden Vorbehalte betreffend, vom 10. September 1858.

Durch den Cirkular-Erlaß vom 17. Dezember 1855 (Minist.-Bl. 1856. S. 17) ist die Königliche Regierung veranlaßt, sowohl bei Gründung als bei der Erweiterung bestehender Aktien-Gesellschaften besonders zu erwägen, ob nicht ein Vorbehalt zu machen sei, wonach die Gesellschaften für die kirchlichen und

Digitized by Google

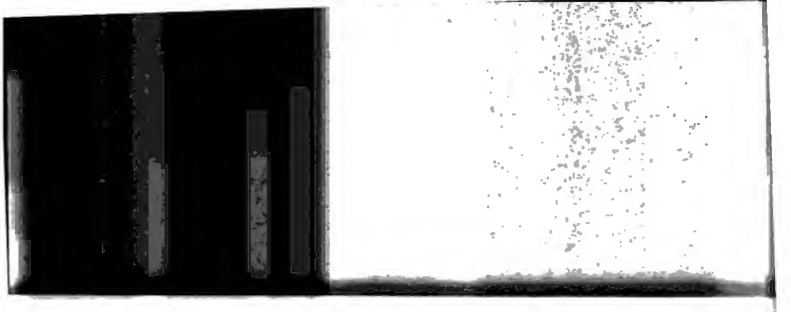

Schul-Bedürfnisse der von ihnen beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung beizutragen verpflichtet werden.

Danach ist auch bisher verfahren worden. Ein neuerer Specialfall giebt mir jedoch Veranlassung, die Erwägung der in Rede stehenden Frage auch für alle Fälle, wo bestehende Gesellschaften irgend eine Veränderung ihrer Statuten oder sonstige neue Vergünstigungen nachsuchen, zu empfehlen.

Zur wirksamen Durchführung dieser Anordnung bestimme ich zugleich, daß in Erweiterung meines, an einige Regierungen ergangenen Erlasses vom 29. Dezember 1856 (Minist.-Bl. 1857. S. 15) alle auf Genehmigung, Statut-Aenderungen oder sonstige Vergünstigungen gerichtete Anträge solcher Gesellschaften, welche innerhalb Ihres Bezirks ihr Domizil zu wählen, aber außerhalb desselben ihre gewerblichen Anlagen zu errichten oder zu betreiben beabsichtigen, resp. schon errichtet oder betrieben haben, zunächst der betreffenden Königlichen Regierung zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt, und Letztere mit dem Ihrerseits zu erstattenden Berichte eingereicht werden. Ein gleiches Verfahren ist auch in solchen Fällen zu beobachten, wo obiger Vorbehalt in den Gesellschafts-Statuten schon enthalten sein sollte.

Berlin, den 10. September 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

169) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an die Ministerial-Bau-Kommission hierselbst, die Remuneration der Special-Baukassen-Rendanten bei öffentlichen Bauten der Civil-Verwaltung betreffend, vom 19. September 1858.

Auf die in dem Bericht vom 24. Juni c. angeregte Frage, wie es hinsichtlich der Berechnung und Auszahlung der den Special-Baukassen-Rendanten nach §. 3. des Regulativs vom 26. November 1853 (Minist.-Bl. 1854. S. 82) zu zahlenden Vergütung in den Fällen zu halten sei, wo während der Ausführung eines größeren Baues in der Person der Rendanten Wechsel eintreten, gereicht der Königlichen Regierung zum Bescheide, daß das von Ihr hierunter bisher beobachtete Verfahren, wonach die ganze Tantieme auf die mehreren Rendanten nach Verhältniß der überhaupt von jedem gezahlten Gelder, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben die ersten und zweiten 5000 Thlr. oder den Rest bilden, vertheilt worden ist, dem Wortlaut und der Absicht des Regulativs nicht entspricht. Nach dem zitirten §. 3, d. stuft sich die den Rendanten zu zahlende Tantieme in der Art nach der Folge der Zahlungen ab, daß von den ersten 5000 Thlrn. 1 pCt., von dem Betrage über 5000 Thlr. bis einschließlich 10,000 Thlr. ½ pCt., von dem Mehrbetrage über 10,000 Thlr. hinaus ¼ pCt. berechnet wird. Es macht dabei keinen Unterschied, ob in der Person der Rendanten ein Wechsel eintritt oder nicht; den höchsten Prozentsatz nach Abzug des Viertels für die Rechnungslegung, erhalten eventuell die Rendanten, welche die ersten Zahlungen bis zur Höhe von 5000 Thlrn. leisten, den mittleren Satz diejenigen, welche die folgenden Zahlungen bis auf Höhe von 10,000 Thlrn. verrichten, den geringsten Satz diejenigen, welche den Rest zahlen. Bei dieser Bestimmung ist von dem Gesichtspunkt ausgegangen worden, daß der erste Rendant im Anfange der Geschäftsführung die Bücher einzurichten hat, welche der folgende Rendant nur fortführt, während der erste Rendant wiederum seinen Antheil an dem ¾ für die Rechnungslegung aufgeben muß.

Da demnach von Anfang mit Sicherheit zu übersehen ist, was einem jeden Rendanten nach Maaßgabe der von ihm geschehenen Zahlungen an Tantieme gebührt, daß zur Remuneration für die Rechnungslegung bestimmte ¼ der Tantieme aber bis nach wirklich erfolgter Rechnungslegung und erfolgter Zubilligung der Remuneration zurückzubehalten ist, so kann der von der Königlichen Regierung vorausgesetzte Fall, daß einem Rendanten vor Abschluß der Rechnung auf seine Tantieme-Forderung mehr ausgezahlt werde, als ihm wirklich zukommt, und was er daher hinterher zurück zu erstatten hätte, nicht füglich vorkommen. Wenn dagegen ein Rendant vorschriftswidrig vor bewirkter Rechnungslegung und Festsetzung der dafür zu bewilligenen Remuneration den für diese zu reservirenden Tantiemetheil erhoben hat, ist es unbedenklich, denselben zur Rückzahlung des Ueberhobenen anzuhalten. Berlin, den 19. September 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

170) Bekanntmachung, die Eröffnung eines Kursus für Schiffbauer beim Königlichen Gewerbe-Institut betreffend, vom 3. September 1858.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird am 4. Oktober d. J. ein Kursus für Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beim Königlichen Gewerbe-Institut eröffnet. Die Bedingungen der Aufnahme sind dieselben, wie sie der §. 2 des Regulativs für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts vom 5. Juni 1850 für die Mechaniker und Bauhandwerker vorschreibt, nämlich:

a) Der Bewerber muß wenigstens 17 und darf höchstens 27 Jahr alt sein, was durch seinen Geburtsschein nachzuweisen ist;
b) er muß sich darüber ausweisen, daß er wenigstens ein Jahr regelmäßig praktische Arbeiten als seine Hauptbeschäftigung getrieben habe, und
c) er hat nachzuweisen, daß er entweder bei einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder bei einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erlangt hat.

Der Kursus ist dreijährig. Für den Besuch des vollständigen Kursus einer Klasse ist ein Honorar von 40 Thlrn. jährlich in Quartalraten praenumerando zu entrichten.

Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich spätestens bis zum 1. Oktober d. J. unter Einreichung der unter a, b und c bezeichneten Atteste schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden.

Berlin, den 3. September 1858.

Der Geheime Baurath und Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts. Nottebohm.

VII. General-Postverwaltung.

171) Verfügung an sämmtliche Königliche Ober-Post-Direktionen, betreffend die Ertheilung von Konzessionen, durch welche den Unternehmern regelmäßiger Privat-Fuhrgelegenheiten die Erhebung eines höheren Personengeldsatzes als $2\frac{2}{3}$ Sgr. pro Meile gestattet wird, vom 9. September 1858.

Nachdem in Folge der herrschenden Theuerung aller Posthalterei-Bedürfnisse für nothwendig erachtet worden ist, das Personengeld bei den Königlichen Posten zu erhöhen, erscheint es billig, die Ertheilung von Konzessionen, durch welche den Unternehmern regelmäßiger Privat-Fuhrgelegenheiten die Erhebung eines höheren Personengeldsatzes als $2\frac{2}{3}$ Sgr. pro Meile gestattet wird, künftig in ausgedehnterem Maße eintreten zu lassen.

Zu dem Ende will ich die Königlichen Ober-Post-Direktionen mit Rücksicht auf die von denselben über den Gegenstand erstatteten Gutachten autorisiren, dergleichen Konzessionen, sofern von dem Unternehmer die Erhebung eines höheren Satzes als $3\frac{1}{3}$ Sgr. pro Person und Meile nicht beansprucht wird, für die Folge nach eigenem billigen Ermessen, ohne weitere Rückfrage in ihrem Namen zu ertheilen.

In Fällen, wo die Unternehmer aber die Gewährung eines höheren Satzes als $3\frac{1}{3}$ Sgr. beantragen, haben die Königlichen Ober-Post-Direktionen über diese Anträge jedesmal die Entschließung des General-Post-Amts einzuholen. In den bezüglichen Berichten sind die Verhältnisse, welche für oder gegen den betreffenden Antrag sprechen, gründlich zu erörtern, und ist jedesmal die bestimmte Ansicht darüber auszusprechen, ob nach dem Ermessen der referirenden Ober-Post-Direktion dem Antrage stattzugeben sei oder nicht. Wird hierauf dem betreffenden Unternehmer gestattet, einen höheren Personengeldsatz als $3\frac{1}{3}$ Sgr. pro Meile zu erheben, so sollen, der Gleichmäßigkeit wegen, die bezüglichen Konzessionen hiernächst ebenfalls von den Königlichen Ober-Post-Direktionen ausgefertigt werden.

Zu den Konzessions-Ausfertigungen haben sämmtliche Ober-Post-Direktionen gleichmäßig das hierbei folgende Schema zu benutzen. Die darin angegebenen Bedingungen sind jedem Fuhr-Unternehmer, welchem

eine Konzession ertheilt und dadurch die Erhebung eines höheren Personengeldes als 2½ Sgr. pro Meile gestattet wird, aufzuerlegen. Sollten besondere Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, von einem Unternehmer noch weitere Verpflichtungen zu verlangen, so müssen dieselben außerdem in die Konzession aufgenommen werden.

In Fällen, wo die Konzessionirung eines Fuhr-Unternehmers zwischen zwei Orten nachgesucht wird, welche nicht in einem und demselben Ober-Post-Direktions-Bezirke liegen, ist die Konzession stets von derjenigen Ober-Post-Direktion zu ertheilen und resp. auszufertigen, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Diese Ober-Post-Direktion darf die Konzession jedoch in keinem Falle eher ertheilen, als bis sie nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden anderen Ober-Post-Direktion sich des Einverständnisses derselben versichert hat. Ist eine Verständigung zwischen den betheiligten Ober-Post-Direktionen nicht zu erreichen, so bleibt die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

Ueber alle zur Unterhaltung regelmäßiger Privat-Fuhrgelegenheiten ertheilten Konzessionen haben die Königlichen Ober-Post-Direktionen, gleichviel ob die Ertheilung von ihnen selbstständig (unter Gewährung eines Personengeldsatzes bis zu 3½ Sgr.) oder mit der Genehmigung des General-Post-Amts (unter Gewährung eines Satzes über 3½ Sgr. hinaus) erfolgt ist, dem Cours-Büreau des General-Post-Amts Anzeige zu erstatten. Zu diesen Anzeigen ist das anliegende Schema zu benutzen.

Von jedem Erlöschen einer Konzession haben die Königlichen Ober-Post-Direktionen dem Cours-Büreau gleichfalls Nachricht zu geben.

Da anzunehmen ist, daß bei der gewährten Erleichterung viele neue regelmäßige Privat-Fuhr-Unternehmungen entstehen werden und insbesondere auch die Zahl solcher Unternehmungen sich mehren wird, welche die erforderliche Sicherheit und Zuverlässigkeit zur Beförderung von Postsendungen bieten, so empfehle ich den Königlichen Ober-Post-Direktionen wiederholt, auf die Benutzung der gedachten Unternehmungen ihr besonderes Augenmerk zu richten, sei es, um dadurch die Unterhaltung Königlicher Posten zu ersparen oder um eine vermehrte Postverbindung zwischen den betreffenden Orten herbeizuführen.

Berlin, den 9. September 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

VIII. Eisenbahnen.

172) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, Bestimmungen über das Maximum der Bruttobelastung eiserner Achsen bei Eisenbahn-Wagen betreffend, vom 4. September 1858.

Da sowohl die im Laufe des verflossenen Jahres, als auch die während des laufenden Jahres vorgekommenen und bis jetzt zur Anzeige gebrachten Achsnabenbrüche, 74 und 29 an der Zahl, ausschließlich bei Eisenbahnwagen-Achsen von weniger als 4 Zoll Stärke in der Nabe stattgefunden haben, und die über die einzelnen Achsbrüche eingereichten Rapporte nebst den Berichten, welche über die, für die Achsen verschiedener Stärke von den Bahn-Verwaltungen angenommenen Maximalbelastungen vorliegen, es als unzweifelhaft herausstellen, daß die Ursache der Erscheinung vornehmlich in der Ueberlastung der schwächeren Achsen gesucht werden muß, so sehe ich mich veranlaßt, über das zulässige Maximum der Bruttobelastung eiserner Achsen bis zu 4 Zoll Durchmesser in der Nabe nachstehende Bestimmung zu treffen, und solches dabei

für 3½ Zoll Durchmesser auf 50 Zentner
„ 3¾ „ „ „ 60 „
„ 3⅞ „ „ „ 70 „
„ 4 „ „ „ 80 „

mit entsprechender Abstufung für Zwischenstärken hiedurch festzusetzen.

Ich mache der Königlichen Direktion zur Pflicht, hienach die auf den betreffenden Eisenbahn-Fahrzeugen als das zulässige Maximum verzeichnete Nettobelastung revidiren resp. anderweit normiren zu lassen. Im

Digitized by Google

Uebrigen behält es bei der Anordnung des Erlasses vom 3. Mai c., wonach Achsen unter 4 Zoll Stärke nicht mehr beschafft werden dürfen, sein Bewenden.

Von der Ausführung dieser Verfügung erwarte ich binnen 3 Monaten Bericht.

Berlin, den 4. September 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

IX. Bergwerks- und Hüttenwesen.

173) Instruktion über das Verfahren bei der Frei-Erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes, vom 26. Juli 1858.

Für das Verfahren bei der Frei-Erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes wird den Berg-Aemtern mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die nachfolgende Instruktion ertheilt:

§. 1. Wird dem Bergamte angezeigt, daß auf einem Bergwerke vier Wochen lang nicht gearbeitet worden sei, ohne daß der Eigenthümer nach Vorschrift des Allg. Landrechts II. 16. §. 201 von dem Bergamte Frist erhalten hat, so ist der Berg-Geschworene mit der Befahrung der Grube und Untersuchung des Betriebszustandes nach Vorschrift des §. 12 der Instruktion für die Berg-Geschworenen vom 6. Juli 1858 zu beauftragen. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß das Bergwerk sich im ordnungsmäßigen Betriebe befindet, so ist, wenn die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt war, die Muthung zurückzuweisen, und die Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Exträhenten zu veranlassen.

§. 2. Ergiebt sich dagegen aus dem auf Erfordern des Bergamts oder von Amtswegen erstatteten Berichte des Berg-Geschworenen, daß die Grube seit vier Wochen außer Betrieb ist (Kap. VII. §. 2 der schlesischen Bergordnung), so erläßt das Bergamt an den Eigenthümer oder Repräsentanten des Bergwerks bei Zustellung einer Abschrift des Befahrungs-Protokolls die Aufforderung, die Grube binnen vier Wochen in ordnungsmäßigen Betrieb zu setzen, mit der Verwarnung, daß Falls nach Ablauf dieser Frist die Grube in einer Woche dreimal nicht gehörig belegt gefunden werde, die Frei-Erklärung des Bergwerks erfolgen werde; und anberaumt zugleich einen Termin zur Untersuchung, ob die Grube innerhalb der gestellten Frist in Betrieb gesetzt und in Betrieb erhalten ist. Dieser Freifahrungs-Termin ist an Ort und Stelle vor einem Abgeordneten des Bergamts und zwar so anzuberaumen, daß zwischen der Behändigung der Verfügung und dem Termine mindestens sechs Wochen frei bleiben.

Der Eigenthümer oder Repräsentant des Bergwerks ist zu diesem Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er habe zum Nachweise des ordnungsmäßig befangenen Betriebes nichts anzuführen. Diese Verfügung ist dem Adressaten durch die Post oder durch einen vereideten Boten zu insinuiren.

§. 3. Eine Abschrift dieser Verfügung ist jedem der in der zweiten und dritten Haupt-Rubrik des Berg-Hypothekenbuchs über das freizufahrende Bergwerk eingetragenen Real-Interessenten und Hypothekengläubiger, sowie dem Muther, welcher die Freifahrung beantragt hat, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß ihnen überlassen bleibt, in dem Freifahrungstermine ihre Rechte wahrzunehmen. Den Real-Interessenten und Hypothekengläubigern ist jedoch besonders bemerklich zu machen, daß die Frei-Erklärung die Löschung des Bergwerks im Hypothekenbuche und den Untergang aller dinglichen Rechte an demselben zur Folge habe; daß diejenigen Interessenten, welche in dem Freifahrungstermine nicht erscheinen und der Frei-Erklärung widersprechen, später mit ihrem Widerspruche nicht gehört werden können.

§. 4. Sobald der Behändigungsschein über die Zustellung der nach §. 2. an den Repräsentanten oder Eigenthümer erlassenen Verfügung eingeht, ist der Berg-Geschworene von der erfolgten Verwarnung und dem Tage des Ablaufs der vierwöchentlichen Präklusivfrist zu benachrichtigen mit dem Auftrage, die Grube in der Zeit vom Ablauf der Frist bis zu dem Freifahrungs-Termine an drei Tagen in einer Woche zu be-

Digitized by Google

fahren und nach §. 12. der Instruktion vom 6. Juli 1858 zu untersuchen, ob dieselbe nach Vorschrift der §§. 191 ff. A. L. R. II. 16. gehörig belegt ist.

§. 5. Berichtet der Berg-Geschworene vor dem Freifahrungstermine, daß er die Grube gehörig belegt gefunden hat, so ist der anberaumte Termin aufzuheben und die Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Bergwerksbesitzer oder von der Gewerkschaft zu veranlassen; die etwa eingelegte neue Muthung aber unter Mittheilung einer Abschrift des Befahrungs-Protokolls zurückzuweisen.

§. 6. Sucht der Eigenthümer der Grube oder der Repräsentant der Gewerkschaft vor Ablauf der vierwöchentlichen Frist (§. 2.) die Fristung des Betriebes unter Anführung von Thatsachen nach, welche nach Kap. VII. §. 1. der Schlesischen Berg-Ordnung und nach §. 201. Allgemeines Landrecht II. 16. geeignet sind, diesen Antrag zu unterstützen, so ist der anberaumte Freifahrungs-Termin aufzuheben, und Falls eine vorherige Erörterung der Angaben in dem Fristgesuche erforderlich wird, der Berg-Geschworene mit der Untersuchung derselben zu beauftragen. Ist die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt, so muß derselbe bei dieser Erörterung zugezogen; die Untersuchung darf jedoch nur auf solche Umstände gerichtet werden, welche den Betrieb überhaupt für Jedermann zur Zeit unmöglich machen. Wird das Fristgesuch nach vorheriger Erörterung verworfen, so ist ein neuer Termin zur Freifahrung nach Vorschrift des §. 2. anzuberaumen.

§. 7. Im Fall der Berg-Geschworene die Befahrungs-Protokolle nicht vorher dem Bergamte eingereicht, hat er solche in dem Freifahrungs-Termine dem Kommissarius des Bergamts vorzulegen, welcher den Inhalt den anwesenden Interessenten bekannt macht. Die Erinnerungen und Anträge derselben sind zu Protokoll zu nehmen und die zur Stelle gebrachten Zeugen, sowie sonstige Beweismittel, durch welche der Befund der Befahrungs-Protokolle widerlegt werden soll, zu vernehmen. Die Erörterung erstreckt sich jedoch ausschließlich auf den Betriebszustand der Grube an denjenigen drei Tagen, an welchen die Befahrung durch den Geschwornen erfolgt ist.

§. 8. Nach Eingang des Protokolls über den Freifahrungs-Termin und der Befahrungs-Protokolle, entscheidet das Bergamt über die Frei-Erklärung durch einen Beschluß, welcher mit den Gründen auszufertigen und dem Bergwerks-Eigenthümer oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft und dem neuen Muther zu insinuiren ist. Die Real-Interessenten und Hypothekengläubiger, welche in dem Freifahrungs-Termine erschienen sind und der Frei-Erklärung widersprochen haben, erhalten blos Nachricht von dem Beschlusse mit dem Eröffnen, daß die Ausfertigung mit den Gründen dem Bergwerks-Eigenthümer und dem Repräsentanten der Gewerkschaft zugestellt ist.

§. 9. Gegen diesen Beschluß steht dem beschwerten Theile die Berufung an das Ober-Berg-Amt, und gegen die Entscheidung des Ober-Berg-Amtes an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb sechs Wochen vom Tage der Insinuation des Beschlusses bei dem Bergamte einzureichen. — Die Beschwerdeschrift ist, falls die Frei-Erklärung auf den Antrag eines neuen Muthers erfolgt oder nicht erfolgt ist, dem Gegentheil in Abschrift zur Beantwortung innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen mitzutheilen. Sodann sind die Akten mit der Beschwerdeschrift und (im vorerwähnten Falle) der Beantwortungsschrift dem Ober-Berg-Amte zur Abfassung des Rekurs-Bescheides einzureichen. Ueber die Insinuation des Rekurs-Bescheides und die gegen denselben einzulegende Berufung finden ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 10. Die einzelnen Gewerken des freizufahrenden Bergwerks erhalten keine Vorladung zu dem Freifahrungs-Termine; sie sind jedoch befugt, dem Repräsentanten der Gewerkschaft bei dem Verfahren auf ihre eigenen Kosten zu assistiren und ihrerseits Berufung gegen die Frei-Erklärung einzulegen. Diejenigen Gewerken, welche in dem Freifahrungs-Termine erscheinen und Anträge stellen, werden gleich den erschienenen Real-Interessenten behandelt. Wird die Frei-Erklärung auf die Berufung eines Gewerken, Real-Interessenten oder Hypotheken-Gläubigers aufgehoben, ohne daß der Repräsentant der Gewerkschaft zugleich Berufung eingelegt hatte, so ist die Ausfertigung des Rekurs-Bescheides dem Rekurrenten zu behändigen und der Repräsentant von dem Inhalte zu benachrichtigen.

§. 11. Wird die Freifahrung eines mit Genehmigung des Bergamtes fristenden Bergwerks von einem neuen Muther beantragt, so ist zunächst die ertheilte Frist gemäß §. 202. 204. A. L. R. II. 16 aufzukündigen und der Bergwerks-Eigenthümer oder der Repräsentant der Gewerkschaft aufzufordern, vor Ablauf der Frist den Betriebsplan einzureichen. Geht der Betriebsplan nicht binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist

Digitized by Google

ein, oder wird nach erfolgter Feststellung des Betriebsplans der Betrieb nicht innerhalb vier Wochen eröffnet, so ist das Verfahren zur Frei-Erklärung nach Vorschrift der §§. 2. bis 8. einzuleiten.

§. 12. Wenn der auf Frei-Erklärung lautende Beschluß durch Ablauf der Berufungsfrist oder durch den Ausspruch des Ministers endgültig wird, so ist derselbe durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes bekannt zu machen und in dem Bergamtshause sechs Wochen lang auszuhängen. Eine Ausfertigung des Bescheides ist zu den Hypotheken-Akten des Bergwerks zu bringen, mit dem Antrage auf Löschung im Hypothekenbuche.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Fall der Verstufung eines Stollen-Ortes oder der Frei-Erklärung eines ganzen Erbstollens Anwendung (Allg. L. R. II. 16. §. 244—249.).

§. 14. Die Kosten der Freifahrung fallen in den Fällen der §§. 200. 204. 244. und 249 dem neuen Muther zur Last, sowohl wenn die Frei-Erklärung erfolgt, als wenn die Muthung zurückgewiesen wird. Ist keine Muthung eingelegt, so bleiben die Kosten für den Fall der Frei-Erklärung außer Ansatz; wird dagegen das Verfahren nach dem Erlaß der Verwarnung (§. 2.) durch Dekret oder Beschluß eingestellt, so fallen die Kosten dem Bergwerks-Eigenthümer oder der Gewerkschaft zur Last.

Die aus der Intervention eines einzelnen Gewerken, eines Hypothekengläubigers oder Realberechtigten entstehenden besonderen Kosten sind von denselben zu berichtigen.

Die Kosten der Berufung trägt der unterliegende Theil.

§. 15. Die Instruktion vom 31. März 1823 wird aufgehoben.

Breslau, den 26. Juli 1858.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

174) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß der westphälischen und der zu Sigmaringen), und an die Provinzial-Steuer-Direktoren, die Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer von Handeltreibenden, welche innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, betreffend, vom 7. Juli 1858.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein innerhalb des halbmeiligen Bezirks von Berlin seit dem Jahr 1854 betriebener Handel mit Brot zwar gehörig zur Gewerbesteuer angemeldet und herangezogen worden, jedoch dem hiesigen Hauptsteueramte für inländische Gegenstände unbekannt geblieben und daß deshalb die gesetzliche Mahlsteuer der Staatskasse entgangen ist. Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 2. April 1852 wegen Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (Ges.-Samml. für 1852 S. 107) wird die Königliche Regierung veranlaßt, die bezüglichen mit der Verwaltung der Gewerbesteuer innerhalb des halbmeiligen Bezirks mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Städte beauftragten Behörden anzuweisen, sobald ein Gewerbebetrieb, auf den die Vorschrift in dem §. 1. des angeführten Gesetzes über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer Anwendung findet, bei ihnen angemeldet worden, davon sofort der Steuerbehörde, welche die Erhebung der zuletzt gedachten Steuer in dem betreffenden Bezirke zu bewirken hat, Mittheilung zu machen. Berlin, den 7. Juli 1858.

Der General-Direktor der Steuern.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 9. Oktober 1858.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10. Berlin, den 1. November 1858. 19ter Jahrgang.

I. Preußische Staats-Verfassung.

175) Allerhöchste Botschaft, die Ableistung des im Art. 58. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgeschriebenen Eides Seitens Seiner Königlichen Hoheit des Regenten, Prinzen von Preußen betreffend, vom 25. Oktober 1858.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent, werden, nachdem der durch Unsere Verordnung vom 9. d. M. zusammenberufene außerordentliche Landtag seine Geschäfte beendigt hat, nunmehr den im Artikel 58. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgeschriebenen Eid vor den vereinigten beiden Häusern des Landtages ableisten. Zu dieser feierlichen Handlung, auf welche unmittelbar die Schließung des Landtages folgen wird, haben Wir den morgenden Tag, Dienstag, den 26. d. M., bestimmt und fordern die beiden Häuser des Landtages hierdurch auf, an diesem Tage Mittags um 1 Uhr zu dem angegebenen Zwecke in dem hiesigen Königlichen Residenzschlosse zusammen zu treten.

Gegeben Berlin, den 25. Oktober 1858.

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh. v. Massow. Graf v. Waldersee. Flottwell. v. Manteuffel II.

Geschehen im Königlichen Schlosse zu Berlin am 26. Oktober 1858.

Nachdem am gestrigen Tage die Geschäfte des durch die Verordnung vom 9. d. M. berufenen außerordentlichen Landtages beendigt worden waren, haben des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit den heutigen Tag dazu bestimmt, den im Artikel 58. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgeschriebenen Eid vor den vereinigten beiden Häusern des Landtages abzuleisten. Zu diesem Zweck hatten sich Mittags um 1 Uhr die Minister Seiner Majestät des Königs und beide Häuser des Landtages im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt.

Digitized by Google

Die Führung des Protokolls wurde von Seiten des Staats-Ministeriums dem vortragenden Rath im Staats-Ministerium, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Costenoble, von Seiten des Herrenhauses dem Schriftführer Grafen von Nesselrode-Ehreshofen und von Seiten des Hauses der Abgeordneten dem Schriftführer Abgeordneten Kölz übertragen.

Nachdem hierauf durch den Minister-Präsidenten Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten, Prinzen von Preußen, gemeldet war, daß Alles zu der bevorstehenden feierlichen Handlung vorbereitet sei, begaben sich Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent mit Allerhöchst Ihrem Gefolge, in Begleitung Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen des Königlichen Hauses, in den Weißen Saal und nahmen Ihren Platz neben dem Thronsessel. Die Königlichen Prinzen stellten sich zur Rechten, die Mitglieder des Staats-Ministeriums zur Linken des Thrones auf. Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen leisteten hierauf, nach einer huldvollen Anrede an die Versammlung, den verfassungsmäßigen Eid stehend und unter Aufhebung der Schwurfinger der rechten Hand mit folgenden Worten ab:

„Ich, Wilhelm, Prinz von Preußen, schwöre hiermit als Regent vor Gott dem Allwissenden, daß ich die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen regieren will. So wahr Mir Gott helfe!

Der Präsident des Herrenhauses sprach hierauf im Namen beider Häuser des Landtages Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen, Regenten, den Dank des Landes für das von Allerhöchst Demselben abgelegte eidliche Gelöbniß aus, worauf der Präsident des Hauses der Abgeordneten ein Hoch auf Seine Majestät den König und ein Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Regenten, Prinzen von Preußen, ausbrachte, in welche die Versammlung einstimmte.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen, Regenten, erklärte hierauf der Minister-Präsident den gegenwärtig versammelten Landtag für geschlossen, worauf Seine Königliche Hoheit mit Allerhöchst Ihrem Gefolge in Begleitung Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen des Königlichen Hauses den Saal verließen.

Das Protokoll wurde demnächst zur Beglaubigung von den Mitgliedern des Staats-Ministeriums und von den Präsidenten beider Häuser des Landtages in drei Ausfertigungen vollzogen, von denen eine für das Staats-Ministerium, die zweite für das Herrenhaus und die dritte für das Haus der Abgeordneten bestimmt ist.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. Flottwell. v. Manteuffel II.
Adolph, Prinz zu Hohenlohe. Graf zu Eulenburg.

Costenoble, als Protokollführer des Staats-Ministeriums.
Graf Nesselrode-Ehreshofen, als Schriftführer des Herrenhauses.
Kölz, als Protokollführer des Hauses der Abgeordneten.

---

176) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, die Wahlen zu dem Abgeordneten-Hause für die nächste Legislatur-Periode betreffend, vom 19. Oktober 1858.

Ew. ꝛc. werden die Verfügungen des Ministeriums des Innern in Beziehung auf die bevorstehenden Wahlen zu dem Hause der Abgeordneten für die nächste Legislatur-Periode in diesen Tagen zugehen. Ich halte mich indessen verpflichtet, Ew. ꝛc. noch besonders die Gesichtspunkte zu bezeichnen, welchen nach meiner Auffassung bei den Wahlverhandlungen Rechnung getragen werden muß und welche ich daher nicht bloß Ihrer eigenen Berücksichtigung empfehle, sondern sie auch den Wahl-Kommissarien wie auch den Herren Landräthen und Polizei-Direktionen zur gewissenhaften Beachtung mitzutheilen bitte. Es bedarf keiner Erörterung, daß und aus welchen Gründen die Regierung Sr. Majestät des Königs einen großen Werth auf die unwandelbare Treue, Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit, sowie auf die politische Einsicht der Abgeordneten legen muß und daß es daher zu den unerläßlichen Pflichten der bei den Wahlverhandlungen direkt und indirekt betheiligten Königlichen Beamten gehört, dahin zu wirken, daß die Wahlen auf Männer gerichtet werden, denen diese Eigenschaften unzweifelhaft beiwohnen. Von der andern Seite ist dagegen auch wohl zu beachten, daß diese Einwirkung sich davon ferne halten muß, durch Geltendmachung der amtlichen Autorität den zu den Wahlen berufenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs bei Ausübung des Wahl-

rechts irgend einen Zwang anzuthun. Ich erachte es daher für die Pflicht jedes Königlichen Beamten, die Ueberschreitung der ihm durch seine amtliche Stellung gezogenen Grenzen, demnach also auch solche Einwirkungen sorgfältig zu vermeiden und zu unterlassen, welche eine Einschüchterung der Wahlmänner durch Drohungen der Entziehung gewisser von der Staats-Behörde abhängigen Vortheile und Rechte in sich schließen. Darum halte ich es auch für angemessen, jede Thätigkeit und Mitwirkung der exekutiven Polizei-Beamten bei dem Wahlgeschäft ganz bestimmt zu untersagen.

Es bleibt dagegen einer ersprießlichen Einwirkung der Herrn Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Landräthe immer noch ein großes und fruchtbares Feld geöffnet, auf welchem sie eine den gerechten Erwartungen der Königlichen Landes-Regierung, sowie den landesväterlichen Intentionen Sr. Königl. Hoheit des Prinz-Regenten und dem Wohl des Landes entsprechende Wahl zu befördern vermögen. Ohne allen Zweifel sind Ihnen diejenigen Männer innerhalb Ihres Wirkungskreises bekannt, auf deren Beistand und thätigen Einfluß sie zu bauen berechtigt sind. An diese sich mit Vertrauen zu wenden, in Verbindung mit ihnen die Wahlen in den geeigneten Kreisen und Versammlungen vorzubereiten und deren Augenmerk auf diejenigen Eigenschaften der Wahlmänner und Abgeordneten zu richten, welche eine Bürgschaft für ihre Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit gewähren, zugleich aber allen verwerflichen Bestrebungen mit Ernst und Nachdruck entgegenzutreten, diese Einwirkung ist nach meiner Ueberzeugung die allein richtige und würdige Aufgabe der hohen Beamten, welchen Seine Majestät der König die Leitung der Provinzial-Verwaltung anvertraut hat.

Was insbesondere die Wahl Königlicher Staatsdiener zu Abgeordneten betrifft, so ist diese schon darum nicht auszuschließen, um dem Hause der Abgeordneten erprobte und sachkundige Geschäftsmänner zuzuwenden; es wird denselben aber, bevor sie die Wahl annehmen, die pflichtmäßige Erwägung zu empfehlen sein, ob sie sich mit der Königlichen Landesregierung dergestalt im Einklange befinden, um dieselbe in ihren Anträgen und Beschlüssen unterstützen zu können. Ebenso werden solche Königliche Beamten, deren Thätigkeit in ihrem eigenen Wirkungskreise nicht ohne Nachtheil für denselben entbehrt werden kann, sich die Frage vorzulegen haben, ob für ihren eigentlichen Beruf ihr Verbleiben in ihrer Heimath, oder ihr Erscheinen im Landtage vorzuziehen sein dürfte? Meinerseits würde ich die erste Frage nur zu bejahen geeignet halten.

Ich glaube endlich nicht nöthig zu haben, Ew. ꝛc. in dieser Angelegenheit gerade auf den gegenwärtigen, für die ganze Zukunft unseres Vaterlandes hochwichtigen Zeitpunkt noch besonders aufmerksam zu machen, und lege daher die Herbeiführung eines günstigen Erfolges vertrauensvoll in Ihre Hände.

Berlin, den 19. Oktober 1858.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: Flottwell.

---

177) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die an Seine Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen, Regenten, zu richtenden Immediatberichte, sowie die Eingangsformeln für amtliche Publikationen betreffend, vom 21. Oktober 1858.

Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen, Regent, haben zu bestimmen geruht, daß die Adresse der an Höchstdieselben zu richtenden Immediatberichte und Eingaben lauten soll:

An des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit.

Zugleich haben Seine Königliche Hoheit für die amtliche Publikation von Ernennungen, Gnadenbezeigungen u. s. f. nachstehende Eingangsformel vorgeschrieben:

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, Allergnädigst geruhet u. s. f.

Endlich sollen nach einem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums in den Immediatberichten nach wie vor, die Worte: „allergnädigst, allerunterthänigst" u. s. f. gebraucht werden.

Der Königlichen Regierung wird hiervon zur Kenntnißnahme und weitern Veranlassung Mittheilung gemacht. Berlin, den 21. Oktober 1858.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: Flottwell.

Digitized by Google

II. Behörden und Beamte.

178) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien, excl. Stralsund und Sigmaringen, die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten bei den Provinzial-Regierungen betreffend, vom 26. September 1858.

Auf mehrseitig hieher gelangte Anträge und Anfragen ist genehmigt, resp. bestimmt worden, daß bei den Königlichen Regierungen die für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten eingesetzte Abtheilung in Zukunft der Abkürzung wegen unter Weglassung der Worte: „die Verwaltung der," sich der Unterschrift: „Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten" bedine.

Das Königliche Regierungs-Präsidium wolle dies auch bei der dortigen Königlichen Regierung beachten lassen. Berlin, den 26. September 1858.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

179) Bescheid an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu N., die dienstliche Stellung der Landräthe zu der Bezirks-Regierung betreffend, vom 27. August 1858.

Euer Hochwohlgeboren erwiedern wir auf den Bericht vom 29. März d. J., daß die darin zur Entscheidung gestellte Frage, ob die Bezirks-Regierung oder der Regierungs-Präsident der nächste Vorgesetzte der Landräthe sei, nach den klaren und in diesem Punkte nicht abgeänderten Bestimmungen des §. 46. und beziehendlich des §. 44. der Verordnungen vom 26. Dezember 1808, resp. vom 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden (Ges.-Samml. 1817, S. 257 und 1815, S. 85) nur in der ersteren Alternative bejaht werden kann, wie denn hierfür auch durch den, das Verhältniß der Regierung zu den Regierungs- und Bezirks-Beamten regelnden §. 12. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 ein unzweideutig bestätigender Anhalt insofern an die Hand gegeben ist, als daselbst den Regierungs-Abtheilungen die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörenden Staats-Beamten zugewiesen, und sodann unter Nr. 1. lit. b. und Nr. 3 ebendaselbst nur rücksichtlich der Anstellung und Entlassung eine Ausnahme in Betreff der mit einem Raths-Charakter verbundenen und folgeweise die Landraths-Posten mitbegreifenden Stellen gemacht wird. Die Verordnungen vom 31. Dezember 1825 haben, obwohl die Befugnisse der Regierungs-Präsidien erweiternd, in dem Subordinations-Verhältnisse der Landräthe zu den Regierungen nichts geändert.

Berlin, den 27. August 1858.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

180) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., daß die Gewährung von Umzugskosten an wiederangestellte pensionirte Beamte unzulässig ist, vom 30. Juni 1858.

Euer Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom ꝛc., daß die Gewährung von Umzugskosten an pensionirte Beamte, denen demnächst eine andere Dienststelle übertragen wird, unstatthaft ist. Sobald ein Beamter pensionirt ist, gehört er nicht mehr zu denjenigen Beamten, welche nach §. 1. des Reglements vom 11. April 1856 (Minist.-Bl. S. 154) auf Versetzungskosten Anspruch haben, die nur etatsmäßig angestellten Beamten gewährt werden sollen. Der Umstand, daß ein Beamter mit dem Eintritt seiner Pensionirung, also unmittelbar aus der zuletzt verwalteten Dienststelle in eine andere übertritt, kann hiebei keinen Unterschied machen, da ein solcher Beamter in Betreff seiner Uebersiedelung nach dem Orte seiner anderweiten dienstlichen Bestimmung nicht etatsmäßiger, sondern neuangestellter pensionirter Beamter ist. ꝛc.

Berlin, den 30. Juni 1858.

Der General-Direktor der Steuern.

Digitized by Google

III. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

181) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Verrechnung der dem Fiskus gebührenden Polizei-Strafen betreffend, vom 27. September 1858.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf die Anfrage in dem Berichte vom 5. v. M., daß die aufkommenden, dem Fiskus gebührenden Polizeistrafen wieder, wie dies früher geschehen, in dem Haupt-Etat der dortigen Regierungs-Haupt-Kasse bei dem Titel: „an Geldstrafen" nachzuweisen und resp. zu verrechnen sind. Berlin, den 27. September 1858.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

182) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen in den sechs östlichen Provinzen, die Zulässigkeit der Einführung eines abgestuften Hausstandsgeldes betreffend, vom 17. September 1858.

Bereits durch den Erlaß vom 27. Mai v. J. ist der Königlichen Regierung davon Kenntniß gegeben worden, daß in Folge der von Ihr mittelst Berichts vom 5. März 1856 zur Sprache gebrachten, Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg nicht getheilten Bedenken gegen die von den Stadtbehörden zu N. beabsichtigte Einführung eines abgestuften Hausstandsgeldes, es sich als angemessen herausgestellt habe, den Gegenstand generell aufzufassen und zu dem Ende mit weiteren Ermittelungen vorzugehen.

In Verfolg jenes Erlasses eröffne ich der Königlichen Regierung nunmehr Nachstehendes:

Was zunächst die Frage anbetrifft, ob die Einführung eines nach verschiedenen Sätzen und nach Maaßgabe der Vermögens-Verhältnisse der Zahlungspflichtigen zu erhebenden Hausstandsgeldes gesetzlich zulässig sei, so kann die Bejahung dieser Frage keinem Bedenken unterliegen. Denn der §. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bestimmt ganz allgemein:

daß außer dem Einzugsgelde von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Eintritts- oder Hausstandsgeld gefordert werden kann,

ohne dabei auszusprechen, daß diese Abgabe nur in einem einzigen für Alle gleich hohen Satze bestehen dürfe. Und auch aus den Motiven des Gesetzes läßt sich nichts für die Auffassung entnehmen, daß eine Abstufung des Hausstandsgeldes nach den Vermögens-Verhältnissen der Zahlungspflichtigen unzulässig sei.

Eine andere Frage war aber, ob die Einführung eines solchen abgestuften Hausstandsgeldes für zweckmäßig zu erachten und von diesem Gesichtspunkte aus den Stadtgemeinden, welche eine solche Einrichtung beabsichtigen, zu gestatten sei. Hierüber nach Vernehmung der Königlichen Regierungen und unter Berücksichtigung der etwa gemachten praktischen Erfahrungen sich näher zu äußern, sind die Herren Ober-Präsidenten der östlichen Provinzen seiner Zeit aufgefordert worden.

Die demnächst eingegangenen Berichte, aus welchen hervorgeht, daß in einem großen Theile der Städte unter Genehmigung der vorgeordneten Königlichen Regierung schon länger die Erhebung eines abgestuften Hausstandsgeldes Statt findet, sprechen sich nun in der überwiegenden Mehrheit dahin aus, daß die fragliche Einrichtung, wo sie besteht, sich als zweckmäßig bewährt und keine Beschwerden hervorgerufen hat.

Mit Rücksicht hierauf nehme ich keinen Anstand, mich der Ansicht anzuschließen, daß den Beschlüssen der städtischen Behörden wegen Einführung eines abgestuften Hausstandsgeldes nicht entgegen zu treten, den

Digitized by Google

desfallsigen Regulativen vielmehr unter der Voraussetzung, daß ihre Bestimmungen im Uebrigen zu Bedenken nicht Anlaß geben, die Genehmigung zu ertheilen ist.

Sonach muß es auch, was das von den Stadtbehörden zu N. aufgestellte, hier wieder beigehende Regulativ anlangt, bei der Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten bewenden.

Berlin, den 17. September 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

183) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn zum Bau einer städtischen Kirche ein Theil der Baukosten von den städtischen Behörden als Patronatslast übernommen und demnächst auf sämmtliche Einwohner der Stadt vertheilt worden ist, gegen die Einziehung dieser Beiträge so wenig, wie gegen andere Kommunal-Abgaben der Rechtsweg zulässig, auch der Einwand des Klägers, daß er als Jude einen Beitrag zu den Patronatslasten für die städtische Kirche zu leisten nicht verpflichtet sei, desgleichen, daß der von der Stadt übernommene Patronats-Antheil mehr als das gesetzliche Quantum betrage, nicht geeignet ist, um den Rechtsweg zu begründen, vom 13. Februar 1858.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöslin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache des Kaufmanns H. zu L., Klägers, wider den Magistrat daselbst, als Patron der evangelischen Kirche, und die Kirchenvorsteher ꝛc., Verklagte, betreffend Beiträge zu der für den Kirchenbau ausgeschriebenen Patronatsrate, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Stadt L. ist, zur allmäligen Ansammlung eines Fonds zum Bau der dortigen evangelischen Kirche, die Einziehung eines jährlichen Beitrags, welcher der zweimonatlichen Einkommensteuer gleichkommt, angeordnet, wovon die eine Hälfte als Patronatsbeitrag von sämmtlichen Einwohnern, die zur städtischen Kommunal-Abgabe verpflichtet sind, eingezogen wird, die andere Hälfte dagegen nur von den zur Kirchengemeinde gehörigen Personen resp. Familien, also nicht von Katholiken und Juden, zu entrichten ist. Die erstere Hälfte ist von dem zur jüdischen Gemeinde gehörigen Kaufmann H. mit 6 Thalern für 1855 und mit 6 Thalern 20 Sgr. für 1856 eingezogen worden. Diese 12 Thaler 20 Sgr. fordert derselbe in dem gegenwärtigen Prozesse zurück, weil er als Jude einen Beitrag zu den Patronatslasten für die evangelische Kirche zu leisten nicht verpflichtet sei; eventualiter verlangt er die Erstattung von 4 Thalern 6 Sgr. 8 Pf., weil der Patron nur ein Drittel und die Eingepfarrten zwei Drittel zur Baulast beigetragen hätten. Die Regierung zu Cöslin hat diesen Prozeß nicht zulassen zu können geglaubt und den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil hier in keiner Weise von einer Sozietätslast die Rede sei, sondern von einer Gemeindeabgabe, die von allen Stadtbewohnern eingezogen werde, und worüber allein die Verwaltungs-Instanz zu befinden habe. Dies erkennen sowohl das Kreisgericht zu L. als das Appellationsgericht zu Cöslin für richtig an, und erachten daher den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Die in Rede stehende Abgabe ist dieselbe, wegen welcher früher der Rechtsanwalt B. Klage erhoben hatte, theils weil er nach §. 283. Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts nicht zum Parochialverbande zu gehören behauptete, theils wegen der den Staatsdienern hinsichtlich der Kommunallasten allgemein zustehenden Befreiung resp. Beschränkung. Der gegen jene Klage des Rechtsanwalts B. von der Regierung zu Cöslin erhobene Konflikt ist durch das Erkenntniß vom 2. Januar 1857 (Justiz-Minist.-Bl. S. 226) für begründet erachtet, weil der Kläger als Rechtsanwalt, rücksichtlich der Gemeindelasten im Allgemeinen, nicht zu den befreiten Beamten gehöre, und der §. 283. Th. II. Tit. 11. nicht zur Anwendung kommen könne, indem hier nicht von einer aus dem Parochialverbande fließenden Verbindlichkeit, sondern von einer Gemeindelast die Rede sei. Dabei ist ausgeführt, daß die Patronats-Rate wie jede andere das Gemeinde-Budget treffende Verpflichtung zu betrachten sei, und daß die dazu ausgeschriebenen Umlagen den Charakter einer vermöge des Kommunal-Verbandes veranlagten Abgabe an sich tragen.

Aus eben diesen Gründen, welche in der früheren Rechtssache entscheidend gewesen sind, muß auch der auf die Klage des Kaufmanns H. erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden. Wenn der Kläger sich darauf bezieht, daß nach §. 3. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 264) die Juden da, wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, die mit ihren Besitzungen verbundenen Reallasten zu tragen hätten, obwohl sie an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen können, hier aber nicht von einer derartigen Reallast, sondern von einer nach Maaßgabe des Einkommens veranlagten Abgabe die Rede sei, so ist zu bemerken, daß die angezogene gesetzliche Bestimmung, welche die Reallasten, ungeachtet der ruhenden Theilnahme am Patronat, bestehen läßt, als ein Privilegium für die in Anspruch genommene Befreiung von anderen zur Erfüllung des Kommunal-Bedürfnisses ausgeschriebenen Umlagen in keiner Weise angeführt werden kann. Ebensowenig kann es auch nicht darauf ankommen, daß, wie behauptet wird, das Verhältniß des Patrons zu den Eingepfarrten, welches gesetzlich das von Einem Drittel zu Zwei Dritteln sei, nicht beachtet worden. Es ist dies vielmehr ein lediglich zur Beurtheilung der Behörde, die das Kommunal-Budget festzusetzen hat, gehöriger Gegenstand.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, auf Ausschließung des Rechtsweges erkannt werden müssen.

Berlin, den 13. Februar 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

184) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Unzulässigkeit der Bewilligung von Diäten an Gendarmen für Abwartung von Zeugen-Terminen in nicht gerichtlichen Strafsachen betreffend, vom 19. September 1858.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts.,

betreffend die Gewährung von Diäten an den berittenen Gendarmen N. für Abwartung eines Zeugen-Termins in einer Chaussee-Kontraventions-Sache bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu N., wird der ꝛc. hierdurch eröffnet, daß die analoge Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. November 1857 (Minist.-Bl. S. 202) auf den vorliegenden Fall nicht statthaft ist. Nach dieser Allerhöchsten Ordre können vielmehr nur bei Zeugen-Vernehmungen in gerichtlichen Angelegenheiten die Diäten für die betreffenden Gendarmen festgesetzt werden, und es wird hierdurch die Anwendung derselben auf andere Fälle von selbst ausgeschlossen. ꝛc. Berlin, den 19. September 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

B. Gewerbe-Polizei.

185) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, incl. Sigmaringen, und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1858, bezüglich auf das Ressort in Gewerbe-Polizei-Sachen betreffend, vom 31. August 1858.

Nachdem in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 17. April 1848 (Ges.-Samml. S. 109) die gesammte Gewerbe-Polizei auf das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übergegangen war, ist ein Theil derselben, nämlich die Gewerbe-Polizei hinsichtlich

1) der im §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 aufgeführten Gewerbe,
2) der Unternehmer von Tanz- und Fecht-Schulen, Turn- und Bade-Anstalten,
3) der Schauspiel-Unternehmer,
4) der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, der Lohnlakaien, und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie

Digitized by Google

5) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft,

durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852 (Ges.-Samml. S. 83) dem Ministerium des Innern mit der Maaßgabe überwiesen worden, daß diese Bestimmung auf den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen keine Anwendung finde.

Inzwischen hat sich auch in Beziehung auf letzteren eine anderweite Feststellung der Ressort-Verhältnisse als wünschenswerth herausgestellt. Es sind Zweifel darüber entstanden, inwieweit die Ressort-Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (Ges.-Samml. S. 125), nach welchen die dort vorbehaltenen Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen bedürfen, gegenwärtig noch die Betheiligung des Ministeriums des Innern bei jenen Entscheidungen begründen. Es ist ferner in Erwägung gekommen, daß die von demselben Ministerium wahrzunehmenden allgemeinen polizeilichen Interessen, welche die Ressort-Bestimmung des erwähnten Allerhöchsten Erlasses vom 17. März 1852 motivirt haben, bei den vorstehend zu 1 bis 5 bezeichneten Gewerben auch dann in den Vordergrund treten, wenn einzelne dieser Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, und daß in ähnlicher Weise bei den, in den §§. 18 u. 19. des Hausir-Regulativs erwähnten Gewerben die sicherheits- und sittenpolizeilichen Rücksichten überwiegen.

Um die gleichzeitige Wahrnehmung dieser und der gewerbepolizeilichen Interessen zu erleichtern und um den Geschäftsgang zu vereinfachen, haben des Königs Majestät nach unserem Antrage mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß die Gewerbe-Polizei

I. rücksichtlich der im Eingange aufgeführten Gewerbe, auch insoweit einzelne derselben im Umherziehen betrieben werden,

II. rücksichtlich der in den §§. 18 und 19. des Regulativs vom 28. April 1824 erwähnten Gewerbe, als: der Musiker, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler und solchen Personen, die Kunst- oder Natur-Seltenheiten zur Schau ausstellen, sowie der Schauspieler- und ähnlicher Gesellschaften — mögen diese Gewerbe im Umherziehen, oder als stehende Gewerbe betrieben werden —

von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an das Ministerium des Innern übergehen soll.

Danach hat fortan, soweit es sich um die gedachten Gewerbe handelt, sowohl bei den in den §§. 9, 12, 16 und 17. des Hausir-Regulativs den Ministerien vorbehaltenen Entscheidungen, als auch bei der Beschlußnahme über Beschwerden gegen Verfügungen der Provinzial-Behörden das Ministerium des Innern statt des Handels-Ministeriums mitzuwirken, auch die für den stehenden Betrieb solcher Gewerbe von Ausländern nach §. 18. der Gewerbe-Ordnung und nach §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 nachzusuchende Erlaubniß allein zu ertheilen.

In Ansehung der übrigen Gewerbe bleibt die Bestimmung des Allerhöchsten Erlasses vom 17. April 1848, durch welche die Gewerbe-Polizei dem Handels-Ministerium zugewiesen ist, auch rücksichtlich des Betriebs im Umherziehen in Wirksamkeit und der Grundsatz maaßgebend, daß derjenigen Instanz, welcher die Gewerbe-Polizei zusteht, bei der Erledigung der Spezialfälle zugleich die Wahrnehmung der nach Befinden mit in Erwägung zu nehmenden sonstigen polizeilichen Interessen obliegt.

Die Königliche Regierung wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß, sobald der Allerhöchste Erlaß durch die Gesetz-Sammlung publizirt sein wird, der Uebergang des Ressorts als eingetreten anzusehen ist. Berlin, den 31. August 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt. — Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

186) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., den Betrieb der Schank- und Gastwirthschaft in der Nähe von Kirchen betreffend, vom 24. September 1858.

Den, dem N. in N. ertheilten abschlägigen Bescheid erhält die Königliche Regierung zur Nachricht mit dem Bemerken, wie es auffallen muß, daß dem Bittsteller die Konzession zum Schank- und Gastwirthschafts-Betriebe in seinem jetzigen Lokale, welches sich nach dem Atteste des Superintendenten N. vom 8. d. M.

Digitized by Google

in großer Nähe der Kirche befindet, ertheilt worden ist. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, die Orts-Polizei-Verwaltung zu N. auf die Bestimmung ad b. des Cirkular-Reskripts vom 13. August 1835 (Annalen, S. 251) aufmerksam zu machen und derselben aufzugeben, für den Fall, daß der N. seinen Gewerbebetrieb einstellen sollte, event. alle Gesuche um Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Fortsetzung der Schank- und Gastwirthschaft in dem gedachten Lokale zurückzuweisen. Berlin, den 24. September 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

C. Paß- und Fremden-Polizei.

187) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, das Verfahren bei Einholung des gesandtschaftlichen Visa für Auslands-Pässe betreffend, vom 13. September 1858.

Die durch die diesseitige Cirkular-Verfügung vom 5. v. M. (Minist.-Bl. S. 167) getroffene Anordnung, daß sämmtliche des Visa's der fremden Gesandten bedürfende Reisepässe Behufs Beschaffung deselben künftig allein bei dem Ministerium des Innern einzureichen sind,

hat zu Zweifeln über die Tragweite dieser Verfügung Anlaß gegeben.

Ich sehe mich deshalb genöthigt, der Königlichen Regierung hierdurch Folgendes zu eröffnen:

1) Die obige Bestimmung des Erlasses vom 5. v. M. bezieht sich nur auf diejenigen Auslands-Pässe, für welche das Visa einer der in Berlin residirenden fremden Gesandtschaften extrahirt werden soll.

2) Die hiernach Behufs Beschaffung der gesandtschaftlichen Visa hier einzureichenden Pässe können, wie früher direkt an das Paßbüreau des Ministerii des Innern, jedoch unter Beobachtung der in der Cirkular-Verfügung vom 5. v. M. gegebenen Bestimmungen, adressirt werden.

3) Die Paß-Inhaber sind in der Art und Weise, in welcher dieselben sich die erforderlichen gesandtschaftlichen Visa's zu beschaffen gedenken, nicht beschränkt, vielmehr kann dies auch ferner ohne Vermittelung der Behörden durch die Paß-Inhaber selbst, resp. durch ihre hierorts Angehörigen geschehen. Es versteht sich deshalb von selbst, daß Auslands-Pässe, deren Inhaber über Berlin reisen und das gesandtschaftliche Visa bei ihrer Anwesenheit in Berlin selbst einzuholen beabsichtigen, nicht vorher an das Ministerium des Innern einzusenden sind.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach das Erforderliche an die mit Ertheilung von Auslands-Päßen beauftragten Behörden schleunigst zu verfügen. Berlin, den 13. September 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

D. See- und Flußschifffahrt.

188) Bekanntmachung, die nächtliche Beleuchtung und Signalisirung der Seeschiffe betreffend, vom 9. September 1858.

Nachdem durch meine Bekanntmachung vom 9. Juli 1853 den Preußischen Seeschiffern diejenigen Bestimmungen vorgeschrieben sind, welche sie bei der nächtlichen Beleuchtung der von ihnen geführten Schiffe zu befolgen haben, um das Zusammenstoßen mit anderen Schiffen zu vermeiden, ist von anderen seefahrenden Nationen ein anderes, als das damals übliche System der nächtlichen Beleuchtung und Signalisirung der Seeschiffe angenommen worden.

Um den Zweck, welcher bei Erlaß jener Bestimmungen maaßgebend war, sicher zu stellen, ist es nöthig, daß bei der nächtlichen Beleuchtung und Signalisirung der Preußischen Seeschiffe dieselben Grundsätze angenommen werden, welche hierin von anderen seefahrenden Nationen befolgt werden.

Demgemäß bestimme ich, daß die Bekanntmachung vom 9. Juli 1853 vom 1. Oktober d. J. ab außer Wirksamkeit zu treten hat. Von demselben Tage ab treten in die Stelle jener Bekanntmachung die nach-

Digitized by Google

stehenden Bestimmungen, nach welchen sich alle Preußischen Seeschiffer zu achten haben, die mit ihren Schiffen das offene Meer, oder die mit dem offenen Meere in Zusammenhang stehenden Buchten oder Binnengewässer befahren oder darin vor Anker gehen — insofern nicht für den Ort, an welchem sie sich befinden, abweichende gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen bestehen.

I. Dampfschiffe.

A. Nachtsignale.

1) Alle See-Dampfschiffe sollen, so lange sie unter Dampf sind, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang folgende Lichter führen:

ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes,
ein grünes Licht auf der Steuerbordseite,
ein rothes Licht auf der Backbordseite.

2) Das Toplicht soll so eingerichtet sein, daß es in einer dunklen Nacht bei klarer Atmosphäre auf eine Entfernung von wenigstens 5 Seemeilen gesehen werden kann, und soll ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 20 Kompaßstrichen werfen. Es ist so anzubringen, daß das Licht 10 Strich auf jede Seite des Schiffes fällt, nämlich von recht — vorne bis zu zwei Strich achter dwars ab an jeder Seite.

3) Das grüne Licht auf der Steuerbordseite und das rothe Licht auf der Backbordseite müssen so eingerichtet sein, daß sie in einer dunklen Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen gesehen werden können; sie müssen ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen werfen, und so angebracht sein, daß das Licht von recht — vorne bis zu zwei Strich hinter dwars ab auf Steuerbord-, beziehungsweise auf Backbordseite fällt.

4) Die Seitenlichter erhalten nach Binnen zu eine Klappe, welche wenigstens 3 Fuß vom Licht nach Vorne hinausläuft, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.

5) Dampfschiffe, wenn sie nur unter Segel sind, führen ihr Toplicht nicht.

B. Nebelsignale.

Alle See-Dampfschiffe, gleichviel ob Schrauben- oder Räderschiffe, müssen, wenn sie geheizt haben und im Gange sind, bei Nebel als Nebelsignal eine Dampfpfeife gebrauchen, welche vor dem Schornstein wenigstens 8 Fuß über Deck angebracht sein muß, und welche wenigstens alle 5 Minuten anzublasen ist; wenn aber der Dampf nicht auf ist, müssen sie ein Nebelhorn oder eine Glocke gebrauchen, wie für Segelschiffe vorgeschrieben ist.

II. Segelschiffe.

A. Nachtsignale.

1) Alle die See befahrenden Segelschiffe müssen, wenn sie unter Segel oder im Schlepptau sind, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ein grünes Licht auf der Steuerbordseite und ein rothes Licht auf der Backbordseite führen, welche so eingerichtet sein müssen, daß sie in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen gesehen werden können, und ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen werfen, nämlich von recht — vorne bis zwei Strich achter dwars ab auf der Steuerbord-, beziehungsweise auf der Backbordseite.

2) Die farbigen Lichter müssen, wo es thunlich ist, sie so zu zeigen, feste und nach Binnen mit einer Klappe versehen sein, welche wenigstens 3 Fuß vom Licht nach vorne zu hinausläuft, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.

3) Wenn die farbigen Lichter nicht fest angebracht werden können, wie z. B. bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter, so müssen sie zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang auf der zugehörigen Seite des Schiffs für augenblicklichen Gebrauch auf Deck bereit gehalten, und bei jeder Annäherung an andere Fahrzeuge, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, ausgehalten werden, und zwar so, daß das grüne Licht nicht auf der Backbordseite, und das rothe Licht nicht auf der Steuerbordseite gesehen werden kann.

B. Nebelsignale.

Alle die See befahrenden Segelschiffe müssen, so lange sie unter Segel sind, bei Nebel, auf Steuerbordhalsen ein Nebelhorn, und auf Backbordhalsen eine Glocke zum Signalgeben gebrauchen. Die Signale damit sollen wenigstens von 5 zu 5 Minuten gegeben werden.

III. Fahrzeuge vor Anker.

Alle die See befahrenden Schiffe sollen, wenn sie auf Rheden oder in Fahrwassern zu Anker liegen, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ein weißes Licht in einer Kugellaterne von 8 Zoll Durchmesser auf dem Theile des Schiffs, wo es am Besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 20 Fuß über dem Rumpf, aufstecken. Die Laterne muß so eingerichtet sein, daß sie ein klares, gleichförmiges und ununterbrochenes Licht auf eine Entfernung von wenigstens 1 Seemeile über den ganzen Horizont wirft.

IV. Lootsen-Fahrzeuge.

Auf die Preußischen Lootsen-Fahrzeuge finden obige, die Beleuchtung betreffende Bestimmungen keine Anwendung. Diese Fahrzeuge werden, wenn sie zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in See sind, nur ein weißes Licht am Top des Mastes führen, und es wird außerdem Veranstaltung getroffen werden, daß sie von Viertelstunde zu Viertelstunde mit einem aufflackernden Lichte ein Zeichen geben.

Berlin, den 9. September 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

189) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Stempelpflichtigkeit der Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend, vom 27. September 1858.

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers sind bei der Prüfung der Legitimationspapiere von Schiffern und Steuerleuten Seitens des Haupt-Zoll-Amts zu Wittenberge mehrere Fälle zur Sprache gekommen, in denen bei Ausfertigung von Schiffs- und Schiffer-Patenten durch die Kreis- und resp. zuständigen Lokal- und Polizei-Behörden (Art. 4. der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821) die Bestimmungen des Stempelgesetzes und die zur Erläuterung desselben später ergangenen Verfügungen außer Beachtung gelassen sind. Insbesondere ist zu den fraglichen Patenten theils der tarifmäßige Stempel von 15 Sgr. gar nicht verbraucht, theils ist das vorschriftliche Stempelpapier nicht wirklich verwendet, sondern nach einem Vermerke auf dem betreffenden Atteste oder auch ohne einen solchen Vermerk nur zu den Akten kassirt worden.

In Folge dessen wird auf den Wunsch des Herrn Finanz-Ministers die Königliche Regierung hierdurch veranlaßt, den Lokal- und Kreis-Polizei-Behörden Ihres Bezirks, welche die fraglichen Urkunden ausfertigen, die Stempelpflichtigkeit der Schiffer- und Schiffs-Patente in Erinnerung zu bringen und zwar mit der Maaßgabe, daß das Stempelpapier entweder zu der Ausfertigung selbst zu verwenden, oder derselben alsbald kassirt beizuheften sei. Berlin, den 27. September 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

190) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, (ausschließlich der zu Sigmaringen), die bei Prüfungen der Bauhandwerker entstehenden Reisekosten betreffend, vom 13. Oktober 1858.

Auf den Bericht vom 29. Mai d. J. genehmige ich, daß bei den nach der Verordnung vom 24. Juni 1856 (Minist.-Bl. S. 237.) abzuhaltenden Prüfungen der Bauhandwerker in den Fällen, in welchen die Ausführung des Probebaues oder der praktischen Probe-Arbeit (§§. 18 ff. 26, 33, 37 und 40. a. a. O.) außerhalb des zum Sitze der Prüfungs-Kommission bestimmten Orts zu gestatten ist, die Uebernahme der Behufs der Besichtigung und Abnahme eines solchen Baues ꝛc. durch die Mitglieder der Kommission aufzuwendenden Reisekosten dem zu Prüfenden, neben der Entrichtung der im §. 7. bestimmten Prüfungsgebühr, angesonnen werde. Demselben ist dabei die Wahl frei zu lassen, ob er den Mitgliedern der Kommission das

Digitized by Google

das erforderliche Reisefuhrwerk selbst bereitstellen oder statt dessen die baaren Auslagen für die Fahrt vom Sitze der Prüfungs-Kommission bis zur Baustelle und zurück erstatten will. In dem letzteren Falle ist der Betrag der betreffenden Auslagen von dem Vorsitzenden der Kommission nach den obwaltenden Umständen mit möglichster Schonung des zur Erstattung Verpflichteten festzusetzen. Der Königlichen Regierung überlasse ich, darüber nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse nähere Anweisungen zu ertheilen.

Hinsichtlich der Kosten, welche zum Zwecke der Ueberwachung des zu Prüfenden während der Ausführung des Meisterbaues auf einer vom Sitze der Prüfungs-Kommission entfernten Baustelle verwendet worden, bewendet es bei den Bestimmungen des §. 20. a. a. O., nach welchen solche Kosten aus den Prüfungsgebühren zu decken sind. Berlin, den 13. Oktober 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VII. General-Postverwaltung.

191) Verfügung, die Portofreiheit der Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz betreffend, vom 26. September 1858.

Die Portofreiheit, welche nach der General Verfügung vom 29. August 1856 (Minist.-Bl. S. 212) in Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz für Sendungen zwischen den Behörden und den als Lokal-Agenten der Feuer-Sozietät fungirenden Bürgermeistern eintritt, ist unter Vorbehalt des Widerrufs auch für Correspondenz- und Akten-Sendungen zwischen den Behörden und den Gehülfen der Bürgermeister, welche Letzteren in Feuer-Societäts-Angelegenheiten beigegeben sind und als deren Organe fungiren, mit der Beschränkung bewilligt worden, daß die betreffenden, von den Gehülfen der Bürgermeister ausgehenden Korrespondenz- und Akten-Sendungen offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post gegeben werden müssen. Berlin, den 26. September 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

192) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen), die vom Abdeckerei-Gewerbe zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend, vom 12. Juli 1858.

Nach dem Gesetze, betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens vom 31. Mai 1858, Ges.-Samml. S. 333 ff. (§. 1. Nr. II.) ist das Abdeckerei-Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel zu unterwerfen.

Die Königliche Regierung wird hierauf mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, das Erforderliche zur Ausführung dieser Bestimmung anzuordnen, insbesondere diejenigen, welche das Abdeckerei-Gewerbe betreiben, durch eine im Amtsblatte abzudruckende öffentliche Bekanntmachung auf ihre Steuerpflichtigkeit hinzuweisen und zur Anmeldung des Gewerbebetriebs aufzufordern, auch den Polizeibehörden aufzugeben, von jedem ihnen bekannten Gewerbebetriebe der vorgedachten Art der betreffenden Gewerbesteuerbehörde Nachricht zu geben.

Die Besteuerung erfolgt in der Klasse B., „Handel ohne kaufmännische Rechte."

Berlin, den 12. Juli 1858.

Der General-Direktor der Steuern.

193) Instruktion über das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen, vom 7. Mai 1858.

(Minist.-Bl. 1857, S. 206., 1858 S. 125.)

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1855 in dem Ressort-Verhältnisse der Königlichen Regierungen hinsichtlich der Grundsteuer-Kataster-Verwaltung getroffenen Veränderungen, sowie

Digitized by Google

der anderweit geordneten Einrichtung des Kataster-Fortschreibungswesens wird in Betreff des Verfahrens bei den Fortschreibungs-Vermessungen unter Aufhebung der Instruktion vom 24. Mai 1844 und aller sonstigen darauf bezüglichen Verordnungen Folgendes bestimmt:

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die zur Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart erforderlichen geometrischen Arbeiten, welche
a. auf Kosten des Kataster-Fortschreibungs-Fonds, oder
b. in dem Falle, wenn die Grundeigenthümer die von ihnen nach §. 33. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 zur Fortschreibung und Berichtigung des Katasters beizubringenden Materialien nicht rechtzeitig beschafft haben, zu Lasten derselben von Amtswegen angeordnet werden müssen,

hat der Kataster-Kontroleur nach den Vorschriften dieser Instruktion entweder selbst auszuführen oder durch Geometer oder qualifizirte Gehülfen ausführen zu lassen.

§. 2. Für diese Arbeiten werden die Gebühren nach dem dafür bestehenden Tarife festgesetzt, auf die Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen und demnächst, soweit sie den Grundeigenthümern zur Last fallen, von letzteren durch die Steuer-Einnehmer wieder eingezogen.

§. 3. Die Anträge auf Vermessungen sind Seitens der Grundeigenthümer bei dem betreffenden Kataster-Kontroleur, beziehungsweise Bürgermeister (Amtmann) (§. 1. der Fortschreibungs-Instruktion vom 15. März 1858) in dem Termine für die Anmeldung zur Fortschreibung der Eigenthums-Veränderungen anzubringen, und in das Fortschreibungs-Protokoll, beziehungsweise in die Vermessungs-Nachweisung (§. 15. a. a. O.) aufzunehmen.

§. 4. Nach Beendigung der Aufnahme des Güterwechsels einer Bürgermeisterei (Stadt, Amt) fertigt der Kataster-Kontroleur für jede Kataster-Gemeinde den Entwurf zu dem Supplement-Flurbuche (§§. 15. und 44. der Fortschreibungs-Instruktion) an, in welches alle einer Form-Veränderung unterliegenden Parzellen, nach Fluren und Nummern geordnet, mit ihrem bisherigen Bestande aus dem Fortschreibungs-, beziehungsweise Veränderungs-Protokolle übernommen werden, und reicht von der ganzen Bürgermeisterei diese Entwürfe nebst den von ihm gefertigten Handzeichnungen (§. 15. a. a. O.) und sonstige Vermessungsstücke der Kataster-Inspektion mit dem Antrage auf Ausfertigung der entsprechenden Karten-Auszüge ein.

In den Fällen, wo die Anträge der Grundeigenthümer auf Vermessung in besondere Nachweisungen eingetragen werden (§. 15. a. a. O.) sind auch diese mit vorzulegen.

§. 5. Vermessungen, welche nach dem Fortschreibungs-Termine angemeldet oder erforderlich werden, sowie nothwendige Ergänzungen der bereits ertheilten Karten-Auszüge (§. 7.) durch Bezeichnung benachbarter Grundstücke, müssen nachträglich in das Supplement-Flurbuch (§. 4.) eingetragen, und demnächst unter Beifügung des letzteren, sowie der Handzeichnungen beziehungsweise Supplementkarten der Kataster-Inspektion angezeigt werden, bei welcher die erforderlichen Karten-Auszüge zu beantragen sind.

§. 6. Allen Vermessungen und Theilungen Behufs der Fortschreibung müssen Karten-Auszüge nach den Original-Karten des Kataster-Archivs zum Grunde gelegt werden; die Anfertigung dieser Auszüge darf nach §. 31. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 nur durch die Beamten der Kataster-Inspektion unter der Aufsicht des Inspektors geschehen.

2. Anfertigung der Karten-Auszüge.

§. 7. Auf den Grund der von dem Kataster-Kontroleur eingereichten und von ihm unterschriebenen Supplement-Flurbücher und Handzeichnungen, beziehungsweise Vermessungs-Nachweisungen (§. 4.) veranlaßt die Kataster-Inspektion die Anfertigung der erforderlichen Copieen aus den Original-Karten.

§. 8. Diese Karten-Auszüge (§. 7.) werden im Maaßstabe der Originalkarte angefertigt, sofern nicht die Eingeichnung der eingetretenen Formveränderungen einen größeren Maaßstab erfordert (§. 9. der Instruktion für die Kataster-Neumessungen vom 25. August 1857).

§. 9. In die Karten-Auszüge sind, soweit es zur Gewinnung des nöthigen Anhalts bei der Vermessung nothwendig erscheint, die Grenzen der unmittelbar anliegenden Nachbarparzellen mit Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen, und die verschiedenen Bonitätsklassen (die Bonitätsklassenstriche) mit einzuzeichnen, letztere in blau punktirten Linien.

§. 10. Die Karten-Auszüge werden auf Groß-Adlerpapier, welches mit Band zu unterziehen ist, in zweckentsprechender Form gezeichnet, und werden der Titel, sowie die erforderlichen Bescheinigungsformeln darauf gedruckt.

Digitized by Google

Bedeckt die Zeichnung die Mitte des Bogens, so darf der letztere nicht gefaltet werden.

§. 11. Nicht zusammenhängende Parzellen oder Complexe, welche in derselben Flur oder in mehreren Fluren derselben Kataster-Gemeinde liegen, können in diesen Auszügen unter und neben einander in angemessenen Zwischenräumen gezeichnet, sie müssen dann aber jedenfalls in der Reihenfolge der Parzellen- und Flur-Nummern und so orientirt werden, daß Norden in der Regel oben liegt und für alle Parzellen die Orientirungslinie gleich ist. Ist letzteres wegen der Raumverhältnisse nicht ausführbar, so muß die abweichende Orientirungslinie angedeutet werden.

§. 12. Auf jedem Blatte sind die Namen der Gemeinde, die Nummern der Fluren und der Maaßstab der Zeichnung zu bemerken; letzterer muß bei jedem Wechsel desselben wiederholt angegeben werden.

Jeder Karten-Auszug muß von dem Zeichner, welcher denselben angefertigt hat, imgleichen zum Zeichen der bewirkten Revision von der Kataster-Inspektion unterzeichnet werden. — Bei Zusertigung der Karten-Auszüge an den Kataster-Kontroleur sind letzterem die Supplement-Flurbücher, beziehungsweise Vermessungs-Nachweisungen und Handzeichnungen (§. 4.), auf deren Grund die Auszüge ausgefertigt worden, zurückzusenden.

3. Fortschreibungs-Vermessung.

§. 13. Der Kataster-Kontroleur schreitet nunmehr zur Ausführung der erforderlichen Vermessungen, berichtigt und ergänzt nach denselben die Karten-Auszüge, indem er in dieselben die durch Theilung oder in anderer Weise stattgefundenen Form-Veränderungen mit rother Farbe einträgt. Wird der Karten-Auszug zugleich als Feldhandriß benutzt, so müssen auch die im Felde aufgenommenen, zur Kartirung, sowie zur Berechnung des Flächeninhaltes erforderlichen Resultate der Vermessung (Vermessungs-Elemente) mit schwarzer Tinte eingeschrieben werden (§. 38. der Fortschreibungs-Instruktion).

Der Karten-Auszug muß alsdann als Supplementkarte (§. 38. a. a. O.) die innerhalb unverändert gebliebener Parzellen-Grenzen eingetretenen Form-Veränderungen deutlich und von den bisherigen Angaben der Katasterkarte unterscheidend darstellen, und somit die letztere mit der Gegenwart wieder in Uebereinstimmung bringen.

§. 14. Vor der Vermessung hat der Kataster-Kontroleur die bei derselben unmittelbar, oder wegen der Grenzberichtigung benachbarter Grundstücke mittelbar betheiligten Grundeigenthümer durch Vermittelung des Ortsvorstandes einzuladen, in dem anberaumten Termine persönlich, oder durch Bevollmächtigte sich einzufinden, um ihre Eigenthumsgrenzen anzuzeigen, die neu entstandenen Grenzen anzuerkennen und in Vereinigung mit den Nachbarn die etwa fehlenden Grenzmale zu setzen; für die Beschaffung der fehlenden Grenzmale haben die Betheiligten vor der Vermessung zu sorgen. Mit der gedachten Ladung ist die Warnung zu verbinden, daß, im Falle des Nichterscheinens die Ausführung der geometrischen Arbeiten unmöglich werden sollte, die dafür zu liquidirenden Kosten dem Ausbleibenden zur Last fallen.

§. 15. Die vorgefundenen oder bei der Vermessung gesetzten Grenzmale müssen in dem Karten-Auszuge vorschriftsmäßig eingezeichnet werden. Wo eine geregelte und dauerhafte Aussteinung der Grundeigenthumsgrenzen noch nicht in genügender Weise besteht, hat der Kataster-Kontroleur auf die Vortheile fester Grenzmale aufmerksam zu machen, damit das Setzen derselben vor, mindestens aber doch bei der Vermessung bewirkt werde; der Kataster-Kontroleur ist verpflichtet, hierzu durch bereitwillige Anleitung zur zweckmäßigen Ausführung und durch hülfreiche Ausgleichung von Grenzdifferenzen mitzuwirken.

§. 16. Die Vermessung selbst ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Instruktion für die Kataster-Neumessungen auszuführen. Sie muß von unverändert gebliebenen Parzellen-Grenzen ausgehen und an solche sich wieder anschließen; auch ist die in jener Instruktion vorgeschriebene Bezeichnungsart der Operationslinien, Vermessungszahlen u. s. w. unverändert beizubehalten.

Ist der Maaßstab des Karten-Auszuges, welcher der Vermessung zum Grunde gelegt wird, zu klein, um die im Felde gefundenen Maaße u. s. w. bei- und einzuschreiben, so ist dazu die von dem Kataster-Kontroleur nach §. 15. der Fortschreibungs-Instruktion gefertigte Handzeichnung zu benutzen.

§. 17. Stimmt der gegenwärtige Besitzstand innerhalb unverändert gebliebener Parzellen-Grenzen in Beziehung auf die Grenzen der einzelnen bei der Vermessung betheiligten Grundstücke mit dem Kataster nicht überein, so muß der Kataster-Kontroleur die betreffenden Grundeigenthümer auffordern, sich darüber zu einigen: ob bei der Vermessung der gegenwärtige Besitzstand zum Grunde gelegt und das Kataster hiernach berichtigt werden soll, oder ob die Eigenthumsgrenzen der betreffenden Parzellen nach dem Kataster wieder hergestellt werden sollen. Erfolgt hierüber eine Einigung nicht, so bleibt der im Felde sich vorfindende gegen-

Digitized by Google

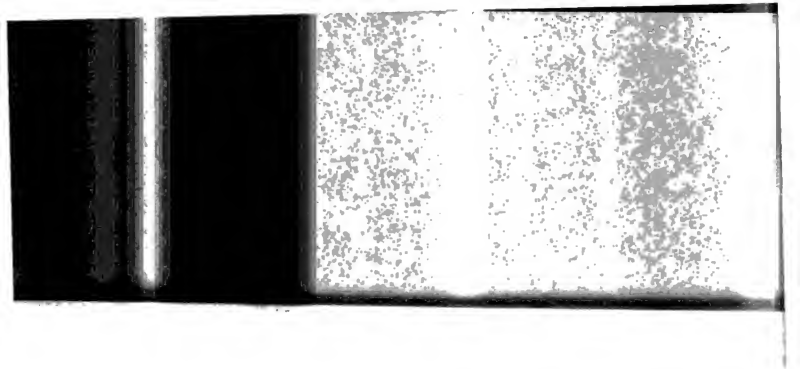

wärtige Besitzstand für die Vermessung maaßgebend. In allen Fällen muß aber, wo das Kataster nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, die Aufnahme der fraglichen Grundstücke so vollständig geschehen, daß diese unabhängig von der Katasterkarte gezeichnet werden können.

§. 18. Wird in dem Falle, wo das Kataster nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, die Berichtigung desselben nach dem vorhandenen Besitzstande auf Kosten des Katasterfonds verlangt, weil ein materieller Irrthum (§. 25. des Grundsteuer-Gesetzes) behauptet wird, so hat zwar der Kataster-Kontroleur die Vermessung Behufs der Fortschreibung der Eigenthums-Veränderungen fortzusetzen; er muß jedoch zugleich über den vorgefundenen Thatbestand, und darüber, inwiefern ein materieller Irrthum im Kataster vorzuliegen scheine, an die Kataster-Inspektion berichten. Diese veranlaßt darauf das Weitere nach Maaßgabe der Instruktion über das Verfahren bei Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer vom 28. März 1844.

§. 19. Ist der Kompler, in welchem der gegenwärtige Besitzstand mit dem Kataster nicht übereinstimmt, so ausgedehnt, daß eine Neumessung in größerem Umfange erforderlich wird, so hat der Kataster-Kontroleur zuvörderst der Kataster-Inspektion hierüber Anzeige zu machen und deren weitere Anordnungen abzuwarten.

§. 20. Findet es sich, daß die Grenzen der zu vermessenden Parzelle unsicher geworden sind, und daß, um sie, von unverändert gebliebenen Parzellengrenzen oder anderen festen Punkten aus, auf den Grund der Katasterkarte auf dem Felde wieder herzustellen, auch die Dimensionen anderer benachbarter Grundstücke, oder noch andere feste Punkte, welche der Kartenauszug nicht enthält, erforderlich sind, so ist es dem Kataster-Kontrolleur zwar gestattet, diese Elemente aus den im Archive der betreffenden Gemeinde befindlichen Kataster-Dokumenten zur Ergänzung des Karten-Auszuges zu entnehmen und darauf die Fortsetzung der Arbeit zu gründen; er darf aber die ergänzende Zeichnung einstweilen nur in Blei ausführen und hat den so ergänzten Karten-Auszug sofort an die Kataster-Inspektion einzusenden, damit daselbst die Richtigkeit der Ergänzung nach den Original-Karten geprüft werde.

§. 21. Die von dem Kataster-Kontroleur im Felde geführten Vermessungshandrisse (§. 16.), auf deren Grund die Form-Veränderungen in den Karten-Auszug (Supplementkarte) eingezeichnet worden sind, müssen nach Analogie der bezüglichen Vorschriften der Instruktion für die Kataster-Neumessungen angefertigt, und in Urschrift der Supplementkarte beigefügt werden.

§. 22. Die Ermittelung der Flächeninhalte neu entstandener oder berichtigter Kataster-Parzellen erfolgt nach Maaßgabe der betreffenden Vorschriften der Instruktion für die Kataster-Neumessungen in einem Berechnungshefte.

Das Resultat der Berechnung ist mit dem im Kataster verzeichneten Flächeninhalte, nöthigen Falls auch mit der etwaigen Massenberechnung zu vergleichen, und wenn die vorschriftsmäßigen Unterschiede es gestatten, auf den Integral-Inhalt im Kataster zurückzuführen, welcher, den Fall eines vorgefundenen materiellen Irrthums ausgenommen, jederzeit beibehalten werden muß.

Sind die neu entstandenen Parzellen aus Theilen verschiedener Kulturarten zusammengesetzt, so sind diese verschiedenen Flächen bei der Berechnung zu berücksichtigen.

§. 23. Wenn von einer Kataster-Parzelle eine oder mehrere Kataster-Parzellen abgezweigt werden, deren Inhalt den zehnten Theil ihrer Mutter-Parzelle nicht übersteigt, so ist nur der Flächeninhalt der kleineren Theilparzellen auf Grund der desfallsigen Vermessung und Kartirung genau zu ermitteln, und der Inhalt der Restparzelle durch Abzug zu bestimmen. Dieser so gefundene Inhalt ist jedoch durch Nachrechnung auf der Karte zu kontroliren. Betragen die Theil-Parzellen mehr als ein Zehntel der Mutter-Parzelle, so muß auch die Rest-Parzelle vermessen und ihr Inhalt genau ermittelt werden. Die zur Anlage öffentlicher Wege, Eisenbahnen ꝛc. von den betroffenen Parzellen abgezweigten Flächen sind in gleicher Weise zu behandeln.

§. 24. Behufs Vergleichung des alten und neuen Bestandes nach Kulturarten und Klassen und zum Nachweise des etwaigen Zu- oder Abgangs findet eine Addition und Wiederholung der Seiten des Berechnungshestes (§. 22.) nur in Bezug auf jeden einzelnen, von einer Aenderung betroffenen Kompler Statt. Der Zu- oder Abgang ist unter Angabe der Ursache, z. B. „zu den Wegen" oder „von den Wegen" rechnungsmäßig darzustellen.

§. 25. Hat der Kataster-Kontroleur bei der Vermessung eine andere, als die im Kataster angegebene Kulturart gefunden, so muß er dieselbe im Supplement-Flurbuche nachrichtlich vermerken; es ist aber in solchem Falle die im Kataster verzeichnete Kulturart stets unverändert beizubehalten.

Das nach §. 44. der Fortschreibungs-Instruktion aufzustellende Supplement-Flurbuch muß den bisher in der Kataster-Mutterrolle angegebenen und den gegenwärtigen Eigenthums-Bestand vergleichend nachweisen.

Digitized by Google

§. 26. Nach vollendeter Vermessung hat der Kataster-Kontroleur in Gegenwart des Ortsvorstandes den hierzu vorzuladenden betheiligten Grundeigenthümern die Resultate der Vermessung unter Vorzeigung des Supplement-Flurbuches und der Supplementkarte mitzutheilen. Es ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Betheiligten die Resultate ꝛc. anerkennen, oder im Falle der Weigerung oder eines erhobenen Bedenkens, oder einer abweichenden Ansicht u. s. w. die Gründe dafür angeben. Sind Betheiligte auf die an sie ergangene Ladung nicht erschienen, so bescheinigt der Ortsvorstand in der gedachten Verhandlung, daß die Vorladung geschehen, aber erfolglos geblieben sei.

Reklamirt der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Vermessung oder ihre Uebernahme in das Grundsteuer-Kataster, so hat der Kataster-Kontroleur die zur Unterstützung der Reklamation angegebenen Gründe in die Verhandlung aufzunehmen und an die Kataster-Inspektion darüber zu berichten. Diese hat zu entscheiden, ob die Vermessung vervollständigt werden, oder eine anderweite Vermessung auf Kosten des unterliegenden Theils stattfinden soll.

§. 27. Die Tage, an welchen die Vermessung im Felde ausgeführt ist, müssen auf der Rückseite des Karten-Auszuges (§. 10.) von dem Kataster-Kontroleur angegeben werden.

§. 28. Der Kataster-Kontroleur hat nach Vollendung seiner Arbeit die vervollständigten Karten-Auszüge (nunmehr Supplementkarten) mit den darnach angefertigten Flächeninhalts-Berechnungen, den bei der Vermessung entstandenen Vermessungs-Handrissen, den Supplement-Flurbüchern und den sonstigen Verhandlungen (§§. 14. und 26.) nebst Belägen der Kataster-Inspektion einzureichen.

§. 29. Der Kataster-Inspektion liegt es ob, die Arbeiten des Kataster-Kontroleurs in Ansehung des vorschriftsmäßigen Verfahrens und der Ausführung unter analoger Anwendung der Vorschriften der Instruktion für die Kataster-Neumessungen, sowie nach den Bestimmungen der vorliegenden Instruktion im Allgemeinen zu prüfen, und erforderlichen Falls eine spezielle örtliche Revision anzuordnen.

§. 30. Arbeiten, welche nicht vorschriftsmäßig gefertigt sind, dürfen nicht angenommen werden. Sind sie unbrauchbar, so werden die Gründe dem Kataster-Kontroleur schriftlich mitgetheilt.

Unvollständige Arbeiten werden mit schriftlicher Angabe der erforderlichen Ergänzungen u. s. w. von der Kataster-Inspektion dem Kataster-Kontroleur, unter Anberaumung einer angemessenen Frist, zur Ergänzung ꝛc. zurückgegeben.

Die Brauchbarkeit einer Vermessungsarbeit bezeugt der Kataster-Inspektor durch einen ausdrücklichen Revisions-Vermerk und seine Unterschrift auf den einzelnen Aktenstücken.

§. 31. Haben Grundeigenthümer die Beschaffung der zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten erforderlichen Materialien nicht dem betreffenden Kataster-Kontroleur, sondern einem andern qualifizirten Geometer übertragen, so hat der letztere bei seinen Arbeiten die Vorschriften dieser Instruktion in technischer Beziehung sowohl dem Wesen als der Form nach zu beachten.

Der Kataster-Kontroleur hat diese ihm vorzulegenden Arbeiten zu prüfen und dieselben, sofern sie unvollständig, vorschriftswidrig oder unbrauchbar sind, entweder vorläufig oder ganz zurückzuweisen. Hiervon ist der betheiligte Grundeigenthümer schriftlich mit vollständiger Angabe der Gründe ꝛc. sofort zu benachrichtigen und ihm zur Beibringung vollständiger, vorschriftsmäßiger und brauchbarer Fortschreibungs-Materialien eine angemessene bestimmte Frist mit der Verwarnung anzuberaumen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Beschaffung der erforderlichen Materialien von Amtswegen werde angeordnet werden..

§. 32. Zu den Behufs Berichtigung der Katasterbücher und Karten erforderlichen Materialien, welche der Grundeigenthümer, wenn er deren Anfertigung nicht dem Kataster-Kontroleur überlassen will, beizubringen hat (§. 33. des Grundsteuer-Gesetzes) gehören: 1) die Supplementkarte (§. 13.) und, sofern die Vermessungs-Elemente nicht darin enthalten sind, die Feldhandrisse (§. 16.); 2) das Flächen-Inhalts-Berechnungsheft (§. 22.); 3) das Supplement-Flurbuch (§. 26.)

§. 33. Die erforderliche anderweite Berechnung der Katastral-Erträge und die Nachweisung ihrer summarischen Uebereinstimmung mit dem Kataster hat der Kataster-Kontroleur nach erfolgter Revision der Vermessungsarbeiten zu fertigen.

4. Liquidation der Fortschreibungs-Vermessungs-Gebühren.

§. 34. Die Kosten der von den Beamten der Kataster-Inspektion gefertigten Karten-Auszüge (§. 6.) und die Gebühren für die von dem Kataster-Kontroleur ausgeführten Vermessungsarbeiten (§. 1.) werden von der Kataster-Inspektion nach Maaßgabe des dafür bestehenden Tarifs (§. 2.) unter Berücksichtigung der Umstände, welche in einzelnen Fällen die Arbeit mehr oder weniger mühsam und zeitraubend machen, festge-

setzt, und die festgesetzten Liquidationen der Königlichen Regierung mit dem Antrage auf Anweisung der betreffenden Kassen zur Einziehung und Auszahlung eingereicht.

Entstehen durch Vereinigung mehrerer nebeneinander liegender Grundstücke neue Parzellen, so dürfen, wenn eine örtliche Vermessung nicht stattgefunden hat, dafür auch keine Gebühren liquidirt werden. Auch kommen dabei in der Regel keine Gebühren für die Fertigung eines Karten-Auszuges in Anrechnung, indem es genügt, die fragliche Vereinigung auf dem Karten-Auszuge der betreffenden Gemeinde, auf welchem sich die übrigen in ihrer Form veränderten Parzellen befinden, nachrichtlich zu vermerken, wie z. B. Flur 8 Nummer 5 und 7 vereinigt zu Nummer $^{5\,10}/_{5}$.

Für die etwaige Vervollständigung der von den Grundeigenthümern beigebrachten Materialien zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten (§. 32.) ist ein von der Kataster-Inspektion festzusetzender aliquoter Theil der tarifmäßigen Fortschreibungs-Vermessungsgebühren nach Maaßgabe der stattgehabten Mühewaltung zu bewilligen.

Muß eingetretener Hindernisse wegen oder auf den Antrag der Betheiligten eine dem Kataster-Kontroleur übertragene und von ihm vorbereitete oder begonnene Vermessungs-Arbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so hat derselbe neben den Gebühren für die wirklich geleistete Arbeit auch den Anspruch auf eine billige Entschädigung für den entstandenen Zeitverlust, deren Betrag von der Kataster-Inspektion festzusetzen ist.

§. 35. Im Laufe der Vermessungs-Arbeiten können dem Kataster-Kontroleur Abschlagszahlungen im Verhältnisse des Werths der von ihm vorgelegten Arbeiten gewährt werden. Die Kataster-Inspektion hat die darauf gerichteten Anträge der Regierung zur Anweisung der von ihr festzustellenden Abschlagszahlung einzureichen.

§. 36. Die zu liquidirenden Fortschreibungs-Vermessungskosten ꝛc. (§. 34.) werden auf die betheiligten Grundeigenthümer vertheilt und in besonderen Hebelisten nachgewiesen.

Der Kataster-Kontroleur hat den Entwurf zur Liquidation und Hebeliste, Steuerempfangs-, Gemeinde- und Artikelweise aufzustellen und der Kataster-Inspektion mit den Vermessungs-Akten einzureichen.

Letztere ergänzt diesen Entwurf dadurch, daß sie die Kosten für die Karten-Auszüge auf Grund der von ihr festgestellten desfallsigen Liquidationen zuletzt; demnächst fertigt sie denselben nebst den Vermessungs-Akten und etwaigen Revisionsbemerkungen dem Kataster-Kontroleur wieder zu.

Der Kataster-Kontroleur stellt nunmehr die Liquidation, sowie die Vertheilungs- und Hebe-Liste der Fortschreibungs-Vermessungs-Gebühren auf und reicht dieselben bis spätestens zum 1. November der Kataster-Inspektion ein, welche dieselben festsetzt und der Regierung zur Anweisung, beziehungsweise zur Veranlassung der Einziehung durch die betreffenden Steuer-Kassen vorlegt.

§. 37. Das wegen Zahlung der den Kataster-Kontroleuren zustehenden Gebühren mittelst Anweisung auf die Regierungs-Haupt-Kassen angeordnete Verfahren, und deren Einziehung durch die Steuer-Kassen findet für die Geometer, deren sich die Grundeigenthümer zu den Fortschreibungs-Vermessungen bedienen (§. 31.) k e i n e Anwendung. Diesen muß ohne Ausnahme überlassen bleiben, sich wegen der Bezahlung ihrer Arbeit mit den sie beauftragenden Grundeigenthümern zu einigen und ihre Gebühren selbst einzuziehen.

Berlin, den 7. Mai 1858.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

IX. Militair-Angelegenheiten.

194) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen zu Münster, Minden, Arnsberg, Cöln, Düsseldorf, Coblenz, Aachen, Trier, die Vereinbarung mit der Kaiserlich Französischen Regierung über das Verfahren mit den bei gegenseitig auszuliefernden Deserteurs vorgefundenen Staats-Effekten betreffend, vom 29. September 1858.

Die Königliche Regierung erhält hierbei Abschrift einer Vereinbarung der diesseitigen mit der Kaiserlich Französischen Regierung wegen Auslieferung der Waffen und Pferde, sowie aller übrigen im Besitze gegenseitiger Deserteurs befindlichen Staats-Effekten, zur Kenntnißnahme, Nachachtung und weiteren Veranlassung.

Behufs Ausführung des §. 4. der Vereinbarung wird bestimmt, daß die Anzeige von der erfolgten Ergreifung eines französischen Deserteurs in den diesseitigen Landen von der Orts-Polizei-Behörde, in deren

Digitized by Google

Bezirk derselbe betroffen und zum polizeilichen Verwahrsam abgeliefert worden, durch Vermittelung des Landraths-Amtes der betreffenden Bezirks-Regierung und von dieser dem Ministerium des Innern zu erstatten ist, von welchem letzteren demnächst das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die erforderliche Mittheilung erhält.

Da es für die Kaiserlich Französische Regierung wünschenswerth sein muß, von der Verhaftung Französischer Deserteurs möglichst bald Kenntniß zu erlangen, so wird der Königlichen Regierung, sowie den Landräthen und Orts-Polizei-Behörden Ihres Verwaltungs-Bezirks die besondere Beschleunigung der Anzeige in vorkommenden Fällen hierdurch zur Pflicht gemacht.

Der Herr Kriegs-Minister hat mit meinem Einverständnisse in seinem Ressort angeordnet, daß im Falle der Verhaftung eines französischen Deserteurs durch militairische Wachen oder Patrouillen oder auf Veranlassung einer Militair-Behörde derselbe mit sämmtlichen bei ihm vorgefundenen Effekten sofort an die Orts-Polizei-Behörde abgeliefert und dieser die weiteren Anordnungen und Meldungen überlassen werden.

Berlin, den 29. September 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

a.

Vereinbarung mit der Kaiserlich Französischen Regierung.

Die beiden Regierungen haben sich über die folgenden Punkte verständigt:

1) Sobald Preußische oder Französische Militair-Personen aus ihrem Gebietslande desertiren, um die Grenze zu überschreiten, nehmen die beiden Regierungen die Militair-Effekten — welche der Deserteur mit sich genommen — in Beschlag und stellen sie demjenigen Staat zurück, welchem der Deserteur angehört.

2) Zu den mit Beschlag zu belegenden und zurückzuerstattenden Militair-Effekten gehören:
die Dienstwaffen und Armatur-Stücke jeder Art,
die Pferde und ihre Ausrüstung,
die Trommeln und die Musik-Instrumente,
die Ausrüstungs-Gegenstände.

3) Ausgeschlossen sind von der Beschlagnahme und Zurückerstattung die großen und die kleinen Montirungs-Stücke, welche dem Deserteur zur fernern Benutzung belassen werden.

4) Diejenige Regierung, welche auf ihrem Territorium einen Deserteur des benachbarten Staates ergreift, giebt davon unverzüglich der andern Regierung auf diplomatischem Wege Kenntniß. Diese Mittheilung muß enthalten: den Namen und das Signalement des Deserteurs, nebst Angabe des Armee-Corps resp. Truppentheils, von welchem er desertirt ist; eine Nachweisung der Militair-Effecten, welche sich in seinem Besitz gefunden haben, nebst Bezeichnung derjenigen, welche noch benutzt werden können und derjenigen, welche verbraucht oder verdorben sind; ein Verzeichniß der großen und kleinen Montirungsstücke, welche dem Deserteur zu seinem eigenen Gebrauch belassen werden können; Notizen über die Waffenstücke, welche der Deserteur etwa verkauft hat, über den Preis, welchen er dafür erhalten und über die Person des Käufers.

5) Sobald der Staat, welchem der Deserteur angehört, in Folge der vorerwähnten Mittheilung die Auslieferung der mit Beschlag belegten Gegenstände oder einiger derselben verlangt, werden die reklamirten Gegenstände zur Disposition der betreffenden Regierung gestellt, und von Seiten der französischen Behörden für die preußischen Deserteure in Saarbrück, von Seiten der preußischen Behörden für die französischen Deserteure in Forbach abgeliefert; diese Ablieferung geschieht bei dem Kommandanten des Orts, oder — Falls ein solcher nicht vorhanden — bei dem Kommandanten der Gendarmerie. Ueber die abgelieferten Gegenstände wird ein detaillirter Empfangsschein ausgestellt.

6) Die Kosten, welche durch den Transport der Gegenstände nach dem Ablieferungs-Orte entstehen, fallen demjenigen Staate zur Last, auf dessen Territorium der Deserteur ergriffen worden ist. Die Regierung, deren Unterthan der Deserteur ist, muß jene Gegenstände von dem Ablieferungs-Orte auf ihre eigenen Kosten abholen lassen.

7) Solche Ausgaben, welche durch die Ernährung in Beschlag genommener Pferde erwachsen sind, werden von der Regierung desjenigen Staats erstattet, welchem der Deserteur angehört.

X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

195) Bescheid an die Königliche General-Kommission zu N., die einstweilige zinsbare Belegung der Ablösungs-Kapitalien bis zu deren definitiver Verwendung oder Freigebung betreffend, vom 7. September 1858.

In dem Verwaltungsberichte des Präsidenten der Königlichen General-Kommission vom 31. Mai d. J. ist die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden zur Mitwirkung bei der einstweiligen zinsbaren Belegung

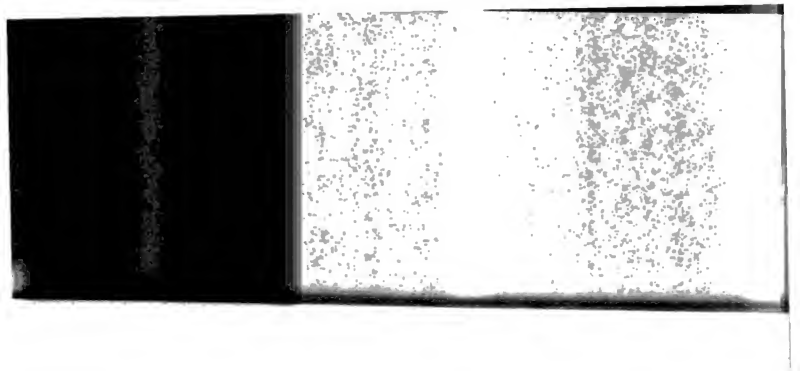

der Ablösungs-Kapitalien bis zu deren definitiver Verwendung oder Freigebung in Frage gestellt worden; demzufolge der Königlichen General-Kommission Folgendes eröffnet wird:

Wenn dieselbe zunächst eine Aeußerung darüber beantragt, ob die in dem Justiz-Ministerial-Reskripte vom 7. März 1844 (Minist.-Bl. 1844, S. 75) ausgesprochenen Grundsätze vom Ministerium noch jetzt als maaßgebend erachtet werden; so ist darauf unbedenklich eine bejahende Antwort zu ertheilen. Jenes Reskript stellt aber unter Verweisung auf §§. 7 und 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834 lediglich die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde fest, die Rechte dritter Personen bei der einstweiligen zinsbaren Belegung der Ablösungs-Kapitalien zu vertreten, und gründet darauf den Schluß, daß das Gericht, bei welchem die Kapitalien deponirt sind, dem übereinstimmenden Verlangen der General-Kommission und des Eigenthümers der Kapitalien wegen deren Unterbringung Statt geben muß. Wie sollte auch die Auseinandersetzungs-Behörde im Stande sein, ihrer Pflicht zu genügen, im Interesse der Agnaten, Realberechtigten und Hypothekengläubiger für die Erhaltung der Ablösungs-Kapitalien zu sorgen, wenn ohne ihre Mitwirkung vor der definitiven Verwendung über diese Kapitalien verfügt werden könnte?

Genau betrachtet ist es jedoch nicht sowohl die Kompetenz, als vielmehr die Art des von Ihrer Ermächtigung, die Belegungsvorschläge der Eigenthümer von Ablösungs-Kapitalien zu genehmigen, zu machenden Gebrauches, welche die Meinungs-Verschiedenheit der Mitglieder der Königlichen General-Kommission hervorgerufen hat. Darüber hat aber weder das Reskript vom 7. März 1844 Anweisungen ertheilt, noch können solche Derselben jetzt, um Sie gegen etwaige Regresse zu decken, gegeben werden. Vielmehr hat die Königliche General-Kommission die Verantwortlichkeit für ihre ressortmäßigen Beschlüsse selbstständig zu tragen, wenngleich das Ministerium seine Ansicht über den beregten Gegenstand nicht zurückhalten will.

Vor Allem ist hervorzuheben, daß es sich hier nicht um die einstweilige Belegung der Ablösungs-Kapitalien in denjenigen Rentenbriefen handelt, welche für die Berechtigten von den Rentenbanken unmittelbar ausgefertigt worden sind; denn in Betreff dieser Rentenbriefe hat §. 49. des Rentenbank-Gesetzes den Berechtigten ausdrücklich die Befugniß beigelegt, die Deposition bis zur Auszahlung ihres Nennwerthes zu verlangen. Es kommt also nur auf die erste Belegung oder auf die Wiederbelegung solcher Abfindungs-Kapitalien an, welche ursprünglich in baarem Gelde deponirt worden, oder welche an die Stelle von ausgelooften oder umgesetzten Rentenbriefen getreten sind.

Wegen dieser Kapitalien ist aber ein Bedürfniß zur einstweiligen zinsbaren Unterbringung nur in dem Falle anzuerkennen, daß besondere Gründe vorliegen, welche es rechtfertigen, die Einleitung oder Ausführung des Verfahrens über die definitive Verwendung oder Freigebung der Kapitalien hinauszuschieben; auch dauert dieses Bedürfniß nur so lange fort, als sich die dem Verwendungs-Verfahren entgegenstehenden Hindernisse nicht beseitigen lassen. Bei einer strengen Festhaltung dieses Gesichtspunktes und bei einer gewissenhaften Beobachtung der Bestimmungen der Schlußsätze im §. 58. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und im §. 7. des Gesetzes vom 29. Juni 1835, so wie des §. 49. Nr. 7 des Rentenbank-Gesetzes, welche der Königlichen General-Kommission auf das Dringendste empfohlen wird, kann die Nothwendigkeit einer einstweiligen zinsbaren Belegung der Abfindungs-Kapitalien verhältnißmäßig nur selten eintreten und sich dann nicht auf lange Zeiträume erstrecken.

Sofern aber hiernach ein Verzug in Betreff der definitiven Verwendung oder Freigebung der Kapitalien unvermeidlich ist, erscheint das Verlangen der Berechtigten, in der Zwischenzeit von den Kapitalien Zinsen zu beziehen, an sich als ein billiges. Es würde daher als eine Härte bezeichnet werden müssen, wenn die Auseinandersetzungs-Behörde in Vertretung der Rechte dritter Personen den Anträgen der Berechtigten wegen einstweiliger zinsbarer Belegung der Kapitalien grundsätzlich ihre Zustimmung versagen und auf diese Weise die fortgesetzte Deposition des baaren Geldes erzwingen wollte. Denn das Interesse der Agnaten, Realberechtigten und Hypothekengläubiger erheischt nichts weiter, als daß die Substanz der Abfindungs-Kapitalien durch die zinsbare Belegung bis zur definitiven Verwendung keine Schmälerung erleidet; weshalb die Königliche General-Kommission sich vornehmlich von dieser Rücksicht bei den Beschlüssen über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge der Berechtigten wird bestimmen lassen müssen.

Daraus ergiebt sich, daß die Belegung bei der Bank oder, im Falle voraussichtlich längerer Verzögerung der definitiven Verwendung, die Unterbringung des Geldes auf sichere Hypothek ohne Gefahr für die Rechte dritter Personen gestattet werden kann. Dagegen ist bei der Anschaffung zinstragender, auf den Inhaber lautender Papiere wegen der Courschwankungen, denen dieselben unterworfen sind, vermehrte Vorsicht nöthig. Deswegen darf die Auswahl nur auf solche Papiere fallen, deren Erwerbung für bevormundete

Digitized by Google

Personen den Gerichten nachgegeben ist. Der Preis dieser Papiere pflegt nicht einem starken Sinken zu unterliegen und namentlich pflegt ein solches nicht in kurzen Perioden einzutreten, während deren sie nur zur Belegung der Ablösungskapitalien zu dienen brauchen, wenn die Auseinandersetzungs-Behörde rechtzeitig auf eine definitive Verwendung Bedacht nimmt. Da aber demungeachtet bei der Verwerthung dieser Papiere die Möglichkeit eines Verlustes an den darin belegten Kapitalien nicht in Abrede zu stellen ist, so würde sich nichts dagegen erinnern lassen, wenn die Behörde die Genehmigung zur Anschaffung der Papiere von der Bedingung abhängig machen sollte, daß der Berechtigte die Verpflichtung übernimmt, im Interesse der von der General-Kommission vertretenen dritten Personen den Ausfall zu ersetzen, der bei dem Verkaufe der Papiere im Vergleiche zu ihrem Kaufpreise etwa entstehen möchte.

Trotz der Uebernahme einer solchen Verpflichtung Seitens des zur Nutzung der Kapitalien Berechtigten treten die Papiere aber vollständig an die Stelle dieser Kapitalien, so daß auf dieselben die Rechte dritter Personen an den Kapitalien übergehen. Eine Folge davon ist, daß die dritten Personen auf den Gewinn Anspruch haben, welcher bei der Veräußerung der Papiere gemacht wird, wenn dieselben zu einem höheren Course umgesetzt werden, als demjenigen, zu welchem sie eingekauft worden sind, und daß dieser Gewinn nicht ausschließlich dem Berechtigten gebührt, auf dessen Antrag die Papiere angeschafft worden sind.

Berlin, den 7. September 1858.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

---

196) Bescheid an die Königl. General-Kommission zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. General-Kommissionen und Regierungen, landwirthschaftliche Abtheilungen, die Anwendung des Feldmesser-Reglements vom 1. Dezbr. 1857 betr., vom 7. Oktober 1858.

Der Königlichen General-Kommission wird auf die hinsichtlich der Anwendung des neuen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857 (Minist-Bl. 1858 S. 81) im Berichte vom 19. Juni gestellten Anfragen hierdurch Nachstehendes eröffnet.

1) Die Bestimmungen im §. 2. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 sind durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1858 nur insoweit beseitigt, als sie sich auf die den Vermessungsbeamten in Auseinandersetzungs-Sachen zustehenden Diäten-, Remunerations- und Reisekostensätze beziehen. Alle anderen Bestimmungen, welche der §. 2. l. c. enthält, haben ihre Gültigkeit nicht verloren.

2) Die Bestimmungen im §. 5. der Instruktion vom 16. Juni 1836 sind nach wie vor auch auf die Vermessungs-Beamten anzuwenden, mit der alleinigen, durch §. 44. des neuen Feldmesser-Reglements ausdrücklich festgesetzten Modifikation, daß jetzt acht Stunden, und nicht wie früher 7 Stunden auf den Arbeitstag zu rechnen sind. Für diese den Feldmessern nachtheilige Aenderung sind sie durch die Bestimmung im §. 48. des neuen Reglements entschädigt, wonach der ihnen zustehende Diätensatz sowohl für Arbeiten, als für Reisen durchweg auf zwei Thaler täglich festgestellt worden ist.

3) Ob der Auftrag zur Ausführung geometrischer Arbeiten dem betreffenden Feldmesser vor oder nach Publikation des neuen Reglements ertheilt worden (§. 36. des letzteren), wird die Königliche General-Kommission in jedem einzelnen Falle zu ermessen und danach die Liquidationsweise zu bestimmen haben. Die in Vorschlag gebrachte Festsetzung eines bestimmten Termines, von wo ab das neue Reglement und die durch dasselbe bestimmten Entschädigungssätze in allen Fällen zur Anwendung zu bringen, ist unzulässig.

Berlin, den 7. Oktober 1858.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Oberwiesen-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialkredite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 6. November 1858.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 11. Berlin, den 15. Dezember 1858. 19ter Jahrgang.

I. Preußische Staats-Verfassung.

197) Allerhöchster Erlaß wegen Uebertragung des Präsidiums des Staats-Ministeriums an Se. Hoheit den Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen, vom 5. November 1858.

Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter! Nachdem Eure Hoheit Mir zu Meiner Genugthuung Ihren Rath und Beistand bei der von Mir beschlossenen Bildung eines neuen Ministeriums zugesichert und Sich mit bewährter verwandtschaftlicher Hingebung bereit erklärt haben, Selbst an die Spitze desselben zu treten, so will Ich Ihnen hierdurch das Präsidium des Staats-Ministeriums übertragen. Zugleich ersuche Ich Eure Hoheit, Mir nunmehr Ihre Vorschläge über die Zusammensetzung des neuen Ministeriums baldmöglichst vorlegen zu wollen. Ich verbleibe mit besonderer Werthschätzung

Berlin, den 5. November 1858.

Eurer Hoheit

An
den Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen.

freundwilliger Vetter
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
gegengez. Flottwell.

198) Allerhöchster Erlaß, die Zusammensetzung des neu gebildeten Ministeriums betreffend, vom 6. November 1858.

Einverstanden mit den von Eurer Hoheit mir vorgelegten Vorschlägen über die Zusammensetzung des unter Ihrem Präsidium neu zu bildenden Ministeriums habe Ich

1) den bisher mit der interimistischen Verwaltung des Ministeriums des Innern beauftragten Staats-Minister Flottwell zum Minister des Innern,
2) den Ober-Präsidenten a. D. von Auerswald zum Staats-Minister und Mitgliede des Staats-Ministeriums,
3) den Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Schleinitz zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Digitized by Google

4) den kommandirenden General des siebenten Armee-Corps, General-Lieutenant von Bonin, zum Kriegs-Minister,
5) den Wirklichen Geheimen Legations-Rath a. D. Freiherrn von Patow zum Finanz-Minister,
6) den Regierungs-Präsidenten Grafen von Pückler zum Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, und
7) den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. von Bethmann-Hollweg zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

ernannt. Zugleich habe Ich den Staats-Minister und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt und den Staats- und Justiz-Minister Dr. Simons in ihren bisherigen Aemtern bestätigt.

Berlin, den 6. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

An den Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen.

---

199) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die fernere Anwendung der Verordnung vom 30. Mai 1849 bei Aufstellung der Urwähler-Listen betreffend, vom 5. November 1858.

Es ist hier und da der Zweifel entstanden, ob die Urwähler-Listen für die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 30. Mai 1849 oder auf Grund des Art. 70 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufzustellen sind. Um jedem Irrthume in dieser Beziehung vorzubeugen, mache ich die Königliche Regierung in Verfolg meines Erlasses vom 26 v. M. noch besonders darauf aufmerksam, daß nach Artikel 115 der Verfassungs-Urkunde bis zum Erlasse des im Art. 72 derselben vorhergesehenen Wahl-Gesetzes die Verordnung vom 30. Mai 1849 in Kraft bleibt und demzufolge eine Anwendung von Art. 70 der Verfassungs-Urkunde für jetzt unzulässig ist. Die mit der Aufstellung der Urwähler-Listen beauftragten Beamten sind hierauf schleunigst noch besonders hinzuweisen.

Berlin, den 5. November 1858.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: Flottwell.

---

200) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien und Landräthe, sowie an die Polizei-Präsidien hier und zu Königsberg in Preußen, die Wahlen zum Abgeordneten-Hause betreffend, vom 17. November 1858.

Es ist mir nicht entgangen, wie bei Gelegenheit der Versammlungen zur Vorbereitung der Wahlen zum Abgeordneten-Hause Erwartungen, Wünsche und Hoffnungen zum Ausdruck gelangt sind, deren Erfüllung die gegenwärtigen Organe der Staats-Regierung auf Grund ihrer mit Wissen und Willen der Königlichen Macht sich gestellten Aufgabe entschieden abzulehnen verpflichtet sind.

Ich sehe mich daher veranlaßt, das Königliche Landraths-Amt ernstlichst darauf aufmerksam zu machen, daß diesen irrthümlichen Meinungen und Ansprüchen und solchen das Maaß einer richtigen Würdigung der Verhältnisse und Bedürfnisse überschreitenden Erwartungen auf jedem gesetzlichen Wege überall entgegengetreten und namentlich auf eine solche Auffassung der öffentlichen Zustände hingewirkt werde, welche dem Bestreben der Staats-Regierung nach einer besonnenen und ihres Ziels sich bewußten Befriedigung der wahren Bedürfnisse des Landes entgegenkommende Unterstützung angedeihen läßt. Hieraus wird das Königliche Landraths-Amt den von der Staats-Regierung eingenommenen Standpunkt erkennen, daß es sich nehmlich nicht darum handelt, alle seine Traditionen aufzugeben, welche die Grundlage zur Größe und Machtstellung Preußens bilden; alle derartige Bestrebungen und Zumuthungen wird die Staats-Regierung vielmehr in dem

Bewußtsein ihres Rechts zurückweisen, so wie sie überhaupt nicht geneigt sein kann und wird, irgend eine Ausschreitung, wohin sie sich auch richten möchte, zu gestatten.

Das Königliche Landraths-Amt wird dieser Eröffnung eine entsprechende und wirksame Verbreitung zu sichern wissen. Berlin, den 17. November 1858.

Der Minister des Innern. Flottwell.

II. Behörden und Beamte.

201) Erlaß an das Königliche Regierungs-Präsidium zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungs-Präsidien, die Zulassung zum Regierungs-Referendariat betreffend, vom 12. Oktober 1858.

Die Königliche Ober-Examinations-Kommission hat uns davon Kenntniß gegeben, daß von dem Königlichen Regierungs-Präsidium dem Behufs Zulassung zur höheren Staats-Prüfung angemeldeten Regierungs-Referendarius N. vor seiner Verstattung zur Referendariats-Prüfung bei der dortigen Königlichen Regierung, obwohl er in der Prüfung für das Justiz-Referendariat nicht bestanden, vielmehr auf 6 Monate zurückgewiesen war, dennoch nur die Aufgabe gestellt worden ist, das Zeugniß der Reife zur zweiten juristischen Prüfung und eine vom Obergerichte als probemäßig anerkannte Relation beizubringen, und daß er, nachdem dies geschehen, zu jener Prüfung zugelassen und hierauf als Regierungs-Referendarius angenommen worden ist.

Dieses Verfahren findet allerdings in dem §. 1. des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846 (Ges.-Samml. S. 199), sofern danach der Aspirant nachweisen soll,

„daß er bei einem Gerichte als Auskultator gearbeitet und entweder die zweite juristische Prüfung zum Referendariat bei einem Obergerichte genügend bestanden oder doch das Zeugniß der Reife zu dieser Prüfung erlangt und eine vom Obergericht für probemäßig erklärte Proberelation geliefert habe,"

bei einer dem unmittelbaren Wortverstande folgenden Auslegung einen Anhalt. Da indeß als Zweck dieser Vorschrift die Sicherstellung, daß bereits vor dem Eintritt in das Regierungs-Referendariat ein gewisses Maaß juristischer Ausbildung erworben worden, zu betrachten ist, und als solches Maaß der §. 1. l. c. die Reife zur Erlangung des Referendariats bei einem Obergerichte fordert, so ergiebt sich hieraus, daß, wenn ferner zur Führung des Nachweises solcher Reife nachgelassen ist, in Stelle des Zeugnisses der genügend bestandenen zweiten juristischen Prüfung lediglich ein Zeugniß der Reife zu letzterer in Verbindung mit der Bescheinigung über eine probemäßig gelieferte Proberelation beizubringen, dieser Anordnung keine andere als die Bedeutung einer an die Erfüllung der darin gedachten Requisite geknüpften Vermuthung thatsächlichen Vorhandenseins der im §. 1. verlangten Reife beizumessen ist. Diese Vermuthung wird aber als in der Wirklichkeit nicht zutreffend widerlegt, wenn der Kandidat sich der zweiten mündlichen Prüfung bei dem Obergerichte unterworfen, in derselben aber nicht bestanden hat, und es folgt daraus weiter, daß ein solcher Kandidat, weil das im §. 1. l. c. verlangte Maaß juristischer Vorbildung als ihm fehlend erwiesen, mithin nicht vorhanden ist, demgemäß auch nicht zum Referendariats-Examen bei einer Regierung zugelassen werden kann. Denn die entgegengesetzte Auslegung würde mit dem angegebenen Grundgedanken der fraglichen Vorschrift in Widerspruch treten, und läßt sich mithin nicht als der Absicht der Verordnung entsprechend erachten.

Das Königliche Regierungs-Präsidium wolle demnach bei künftiger Erledigung ähnlicher Fälle die in Vorstehendem begründete Auslegung des §. 1. l. c. Sich zur Richtschnur nehmen. Berlin, den 12. Oktbr. 1858.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

202) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Königliche Ministerial-Bau-Kommission und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Rang-Verhältnisse der Kreis-, Land-, Wasser- und Eisenbahn-Baumeister betreffend, vom 9. November 1858.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich, daß mittelst Allerhöchsten Erlasses an das Königliche Staats-Ministerium vom 25. Oktober c. den Kreis-, Land-, Wasser- und Eisenbahn-Baumeistern der Rang

Digitized by Google

zwischen den Beamten der V. Rang-Klasse und den Subalternen der Provinzial-Behörden zugewiesen worden ist. Berlin, den 9. November 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

203) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc., die den Titular-Räthen bei selbstständig vorzunehmenden auswärtigen Kassen-Revisionen zustehenden Diäten und Fuhrkosten betreffend, vom 24. August 1858.

Von der Königlichen Ober-Rechnungskammer ist aus Anlaß der Rechnungs-Revision ein Fall zur Sprache gebracht, in welchem einem Provinzial-Steuersekretair, der den Titel als Rechnungs-Rath besitzt und mit der selbstständigen Ausführung extraordinairer Kassen-Revisionen beauftragt gewesen ist, die Diäten und Fuhrkosten der Beamten der IV. und V. Rangklasse gewährt worden sind. Diese Bewilligung wurde unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Juli 1832 dadurch zu rechtfertigen versucht, daß nach Auffassung der anweisenden Behörde die extraordinairen Kassen-Revisionen nicht zu den Dienstobliegenheiten eines Sekretairs gehörten, vielmehr von diesem in Vertretung des Departements-Raths ausgeführt seien.

Der vorgebrachte Grund kann jedoch nicht für durchgreifend anerkannt werden, denn, wenn auch die eine der in der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juli 1832 aufgestellten Bedingungen — die Selbstständigkeit des Auftrags — zutrifft, so ist doch von hier aus wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß außer den Departements-Räthen auch die Büreau-Vorsteher mit den außerordentlichen Kassen-Revisionen zu beauftragen sind, und auch zuverlässige Kalkulatur-Beamte können unbedenklich zu diesem Geschäft selbstständig verwandt werden. Ein derartiges Kommissorium läßt sich auch um so weniger als ein außer ihrer Amtsstellung liegender Auftrag ansehen, als diese Beamte eben vermöge ihrer dienstlichen Obliegenheit vollkommen mit den Kassen- und Rechnungsvorschriften der Hauptämter und ihrer Unterstellen vertraut sein müssen.

Da außerdem aus der Beilegung des Raths-Titels den Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern kein Anspruch auf höhere Diäten und Reisekosten erwächst, so stehen den Subaltern-Beamten, welche Titular-Räthe sind, bei selbstständig vorzunehmenden auswärtigen Kassen-Revisionen nur die für ihre Dienststellung als Sekretaire reglementsmäßig ausgesetzten Diäten und Fuhrkosten zu, wogegen es in Anschung der Büreauvorsteher bei der ihnen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1835 beigelegten Befugniß, bei selbstständiger Ausführung auswärtiger Geschäfte die Diäten und Fuhrkosten der Beamten der IV. und V. Rangklasse beziehen zu dürfen, wie sich von selbst versteht, das Bewenden behält.

Hiernach ist für die Folge zu verfahren. Berlin, den 24. August 1858.

Der General-Direktor der Steuern.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

204) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Regulirung der Dotation katholischer Schullehrer-Stellen in Schlesien Sache der Regierung, und der Rechtsweg gegen die von ihr vorgenommene Feststellung der von dem Dominium und der Gemeinde zu entrichtenden Beiträge unzulässig ist, auch die Berufung auf die Vokation des Schullehrers, wenn dieselbe weiter nichts als eine Bezugnahme auf die mit der Stelle verbundenen Emolumente enthält, den Rechtsweg nicht begründen kann, vom 13. Febr. 1858.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu G. anhängig gemachten, jetzt bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Glogau schwebenden Prozeßsache ꝛc. ꝛc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

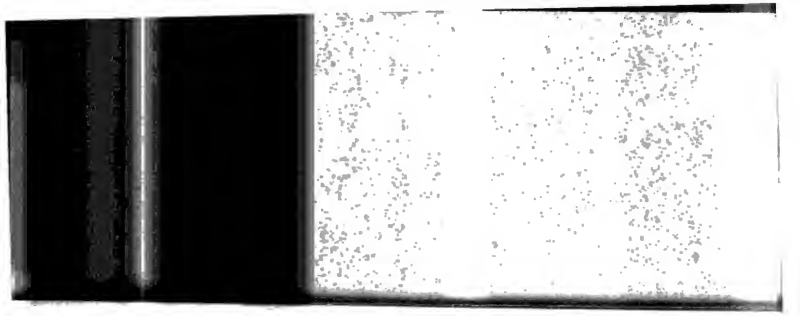

Gründe.

In dem Dorfe L. ist seit längerer Zeit eine katholische Schule gegründet (der Kläger sagt: seit 1841, in dem Kompetenz-Konflikts-Beschlusse sagt die Regierung: seit 1822). Das Dominium hat zu dieser Schule eine Reihe von Jahren diejenigen Beiträge entrichtet, die es früher zu der anderweit benutzten auswärtigen Schule geleistet hatte. Der Schullehrer erhielt von demselben: baar 5 Thaler 6 Sgr., eine Klafter Kiefern Stockholz, ein Schock Reisig und zwei Breslauer Scheffel Korn.

Vielfache Klagen über die Unzulänglichkeit der Besoldung des Lehrers haben, nachdem die Versuche einer gütlichen Regulirung fehlgeschlagen sind, die Regierung zu Breslau veranlaßt, die Einnahme des Schullehrers nach dem katholischen Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 festzusetzen. Der neue Genußzettel enthält die Repartition nach §. 19. des gedachten Schul-Reglements dergestalt, daß Brennmaterial und Geld zu $\frac{1}{3}$ auf das Dominium und zu $\frac{2}{3}$ auf die Gemeinde fallen, zu dem übrigen Deputat aber Dominium und Gemeinde nach Verhältniß der katastrirten Aussaat beitragen. Durch diesen neuen Genußzettel ist der Beitrag des Dominiums ein erheblich größerer geworden. Dasselbe hat jetzt zu entrichten: baar 17 Thlr. 10 Sgr., $2\frac{1}{5}$ Klafter Holz, 10 Scheffel 1 Metze Roggen, 2 Scheffel Kuchelspeise.

Bei dieser neuen Ausschreibung hat sich der Graf S. als Dominium von L. nicht beruhigen wollen, sondern gegen den Schulvorstand die Negatorien-Klage dahin angestellt, daß das Dominium nicht verpflichtet sei, ein Mehreres als die früher geleisteten Beiträge zu gewähren. Die Klage ist gestützt theils auf die Behauptung, daß der Schullehrer nach den früher mit der Stelle verbunden gewesenen Emolumenten vozirt, theils darauf, daß nach dem Schul-Reglement von 1801 zu einer neuen Regulirung und einer Erhöhung der Beiträge keine Veranlassung vorhanden gewesen.

Der Klage wurde unter Anderem auch die Einrede entgegengesetzt, daß die Sache zum Rechtswege nicht geeignet sei. Dieser Einwand ist in erster Instanz für begründet erachtet, und demgemäß unter dem 8. April 1857 von dem Kreisgericht zu G. auf Abweisung des Klägers erkannt. Der letztere hat darauf rechtzeitig appellirt, und in zweiter Instanz ist von der Regierung zu Breslau Kompetenz-Konflikt erhoben, weil die ganze Angelegenheit sowohl nach dem Schul-Reglement, als nach §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, ihrer Kognition und Entscheidung anheimfalle. Dieser Ansicht, welche auch das Appellationsgericht zu Breslau für die richtige erachtet, muß beigetreten werden.

Zunächst ist unzweifelhaft, daß nach §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Aufsicht über das Elementar-Schulwesen, die Bildung der Schul-Sozietäten und die Regulirung der äußeren Verhältnisse den Regierungen anheimfällt, und in dem Kompetenz-Konflikts-Beschlusse wird deswegen mit Recht bemerkt, daß eine Klage, wodurch Jemand darauf zu bestehen beabsichtige, für alle Folgezeit nur mit einem bestimmten, bisher entrichteten Beitrage herangezogen zu werden, nicht zugelassen werden könne. Was aber speziell die Regulirung der Verhältnisse nach dem Reglement vom 18. Mai 1801 betrifft, so ist in dessen §. 12. ein Minimum für die Schullehrer-Besoldung festgesetzt, und dann verordnet der §. 16., auf den sich der Kläger bezieht:

> An Oertern, wo die bisherigen Emolumente des Schullehrers mit Inbegriff des dort üblichen Schulgeldes größer waren, als die §. 12. befindliche Bestimmung, kann es zwar bei der Ansetzung eines neuen Schullehrers in der bisherigen Verfassung bleiben; doch steht es auch der Herrschaft und den Gemeinden frei, statt des unbestimmten Schulgeldes auf den Grund der Verordnung vom 31. Dezember 1768 dasselbe dahin zu bestimmen, daß der Bauer 1 Thaler, der Gärtner 12 Gr., der Häusler 8 Gr. und der Einlieger 4 Gr. bezahle.

Vergleicht man den älteren Genußzettel mit dem neueren, so ergiebt sich, daß der ältere Genußzettel auch diese Einrichtung noch nicht zur Grundlage gehabt hat, weil er das Schulgeld nach der Zahl der Kinder, nicht nach den zur Schul-Sozietät gehörigen Stellen berechnet.

Sofern es nun auf Anwendung des von dem Kläger in Bezug genommenen §. 16. ankommt, so muß schon die Entscheidung der Frage, ob der Schullehrer in den früheren unbestimmten Einnahmen das im §. 12. des Reglements bezeichnete Minimum der Schullehrer-Besoldung gehabt habe, der Aufsichts-Behörde vindizirt werden. Dann aber enthält auch der §. 16. nur eine fakultative Ermächtigung, anderweite Einrichtungen zu treffen, und unter keinen Umständen kann daraus ein Einzelner — hier das Dominium — einen Widerspruch gegen die nach §. 19. des Reglements angelegte Repartition — das ist: von $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ für Geld und Brennmaterial und katastrirte Aussaat rücksichtlich des Deputats — mit Grund entnehmen. Die Regierung ist im vollkommenen Rechte, wenn sie behauptet, die neue Regulirung sei lediglich ihr als

Digitized by Google

Aufsichtsbehörde anheimgefallen. Es würde dies schon nach allgemeinen Grundsätzen aus §. 18. der Regierungs-Instruktion von 1817 keinem Bedenken unterliegen, und vollends hat der §. 25. des Schul-Reglements für Schlesien von 1801 diese Regulirung in ihre Hand gelegt.

Als ein spezieller Rechtstitel, worauf der Kläger besonders in der Erwiederung auf den Kompetenz-Konflikts-Beschluß Gewicht legt, wird die Vokation des Klägers bezeichnet. Diese ist indeß vom 21. Februar 1852, mithin von jüngerem Datum, als der Genußzettel vom 2. Januar 1851, und daher unerklärlich, wie dieselbe als Rechtstitel gegen den Genußzettel, der zur Zeit der gegebenen Vokation bereits in Geltung getreten war, sollte angeführt werden können. Uebrigens enthält die Vokation auch weiter nichts, als eine Bezugnahme auf die mit der Stelle verbundenen Emolumente; sie würde mithin einer neuen Regulirung der letzteren in keiner Weise entgegenstehen.

Es gebricht demzufolge an jedem Grunde, aus dem gegen die von der Regierung getroffenen Einrichtungen der Rechtsweg sollte beschritten werden können, und hat, wie geschehen, auf dessen Ausschließung und Anerkennung des Kompetenz-Konflikts erkannt werden müssen. Berlin, den 13. Februar 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

205) Erkenntniß des Königl. Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen, die Votirung der Land-Schullehrer-Stellen bei Gemeinheitstheilungen betreffend, vom 19. März 1858.

In Sachen der Separations-Interessenten zu W. Verklagte und Appellanten wider die zweite Schullehrer-Stelle an der Parochial-Schul- und Kommunal-Schul-Anstalt daselbst, Klägerin und Appellatin, hat das Königliche Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen in seiner Sitzung vom 19. März 1858 auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, den Akten gemäß, für Recht erkannt, daß die Förmlichkeiten der Appellation für beachtet anzunehmen, in der Sache selbst das Erkenntniß der Königlichen General-Kommission zu St. vom 11. Juni 1857 zu bestätigen und den Verklagten und Appellanten die Kosten der Appellation aufzuerlegen. Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Gemeinde-Beschluß vom 4. Oktober 1851 ist die Errichtung einer zweiten Schullehrerstelle zu W. bestimmt worden. Der Beschluß ist von der höhern Behörde am 7. November 1851 genehmigt und durch die Verfügung vom 27. Januar 1852 für diese Stelle ernannt worden der Lehrer M. zum Lehrer der zweiten Klasse der W. Parochial-Schule, welche zugleich Kommunal-Schul-Anstalt ist. Mit dieser Stelle war neben freier Wohnung ein Einkommen von 150 Thlr. verbunden. Am 16. Oktober 1851 wurde von mehreren Ackerbesitzern zu W. die Spezial-Separation der dortigen Feldmark in Antrag gebracht, und ist auf Grund des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses der Königlichen General-Kommission zu St. vom 27. Oktober 1854 der Separations-Plan noch im Jahre 1854 zur Ausführung gekommen. Bei der Gemeinheitstheilung war auch die erste Schullehrerstelle zu W. mit Landbesitz und Weiderechten betheiligt, und ist dafür durch eine Landabfindung von 19 Morgen 100 □ Ruthen entschädigt worden, die zweite Schullehrerstelle hat aber keine Dotation erhalten. Hierdurch erachtet sich der Lehrer M. verletzt, indem er behauptete, daß ihm nach §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juli 1821 die dort näher beschriebene Land-Dotation hätte ausgewiesen werden müssen, und nahm, bevollmächtigt durch die Königliche Regierung zu M., Namens der zweiten Schullehrerstelle, eine solche noch nachträglich gegen die Interessenten der Gemeinheitstheilung zu W. in Anspruch. Die Separations-Interessenten wandten hiergegen ein, daß der §. 101. a. a. O. nur von der Verpflichtung zur Dotation einer, nicht mehrerer Schullehrerstellen spreche, eine Schullehrerstelle zu W. und zwar die erste aber schon mit Land ausgestattet sei, daß ferner die zweite Schullehrerstelle kein Weiderecht auf der Feldmark gehabt habe, und daher auch für ein solches nicht abgefunden werden könne und daß sie auch, da alle Ländereien bei Ausführung des Separations-Planes im Jahre 1854 vertheilt worden, außer Stande seien, der zweiten Schullehrerstelle noch jetzt eine Land-Dotation zu gewähren.

Uebrigens existire in W. nur eine Schule aus zwei Klassen bestehend, indem der zweite Lehrer M. die kleineren Kinder unterrichte, welche demnächst in die erste Klasse, woselbst der schon früher vorhandene Lehrer Unterricht ertheile, übergingen. Die Forensen wandten noch insbesondere ein, daß sie von der gemeinschaftlichen Weide nicht allein Nichts erhalten, sondern sogar von ihrem Wiesenbesitze noch zur Weide-Abfindung

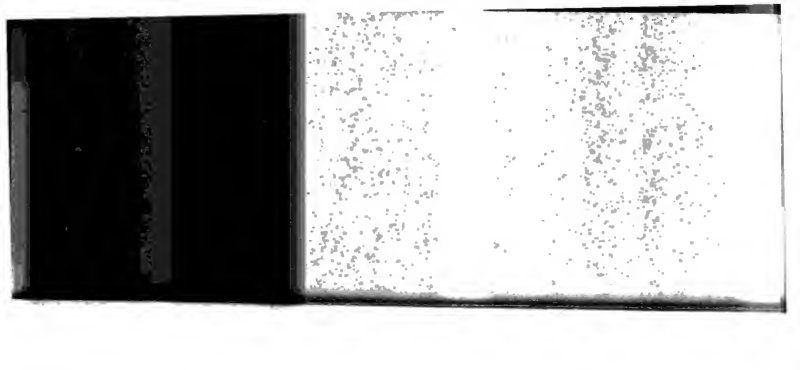

beigetragen hätten, die Schul-Dotation solle aber für Weideberechtigungen gegeben und aus der Weide-Masse entnommen werden.

Die Königliche General-Kommission zu St. erkannte unterm 11. Juni 1857:

1) daß es bei den Erklärungen des Pastors S. zu W. als dortigen Predigers und Schulvorstehers und des Pastors T. als Vertreters der Pfarre zu S., bei der schwebenden Streitsache keinen Theil nehmen, sondern sich der Entscheidung unterwerfen zu wollen, zu belassen;
2) daß die Separations-Interessenten der Feldmark W. schuldig, der zweiten Schullehrerstelle der Parochial-Schul- und Kommunal-Schul-Anstalt daselbst, entweder eine nach §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu bemessende Land-Dotation, oder falls eine solche ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Plans nicht mehr gegeben werden könne, eine den jährlichen Nutzungen davon gleichkommende jährliche Geldrente und zwar ein Jeder nach Verhältniß seines Theilnahme-Rechts zu gewähren;
3) die weitere Bestimmung der Art und des Betrages dieser Dotation aber dem besonderen Verfahren vorzubehalten;
4) die Kosten dieses Prozesses den Separations-Interessenten der Feldmark W. nach Verhältniß ihrer Theilnahme-Rechte zur Last zu legen.

Gegen dies Erkenntniß haben die Separations-Interessenten die Appellation eingelegt, bei den Förmlichkeiten ist nichts zu erinnern, in der Sache selbst aber war das erste Erkenntniß zu bestätigen.

Der Anspruch der zweiten Schullehrerstelle wird, und das mit Recht, auf den §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gegründet.

Der Einwand der Verklagten, daß im §. 101. nur von der Schullehrerstelle, nicht von mehreren Schullehrerstellen, die Rede sei und es daher genüge, daß nur die erste Schullehrerstelle mit Land dotirt sei, ist nicht begründet. Es ist bestandene und als auch noch jetzt vorhandene Regel in's Auge gefaßt, daß der Unterricht in einer Landschule nur von einem Lehrer ertheilt wird. Im Interesse desselben sollte die erste auf einer Dorf-Feldmark eintretende Gemeinheitstheilung dazu benutzt werden, für eine ausreichende und im §. 101. näher beschriebene Land-Dotation Sorge zu tragen. Die Subsistenz für die Landschullehrer herbeizuschaffen und dazu jede schickliche Gelegenheit zu benutzen, war schon seit dem Jahre 1810 Augenmerk der Regierung gewesen. Nach der Kabinets-Ordre vom 28. September 1810 (Koch's Agrar-Gesetze S. 15) sollte, um dem armseligen Zustande abzuhelfen, worin die meisten Landschullehrer sich befanden und ihnen zur Erzeugung ihres Gemüsebedarfs, auch allenfalls zur Ernährung einer Kuh Gelegenheit zu verschaffen, den schlechtern Landschullehrern, so wie solches bei den vorkommenden Gemeinheitstheilungen bereits Statt fand, auch bei den Gemeinheits-Auseinandersetzungen in den Domainengütern in der Kurmark, Neumark u. s. w. eine angemessene Dotation zugetheilt werden. Der §. 44. des Landes-Kultur-Edikts vom 14. September 1811 machte es den betreffenden Beamten zur Pflicht, an den Orten, wo die Schulen schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtäten. Hiernächst wurde in der Kabinets-Ordre vom 5. November 1812 (Ges.-Samml. S. 194) unter Bezugnahme auf die Bestimmung vom 28. September 1810 und zur Erläuterung des §. 44. des Landes-Kultur-Edikts vom 14. September 1811, welcher verschiedentlich so ausgelegt worden, als hänge die Anweisung des erforderlichen Schullandes gewissermaßen von der Willkühr der Kommunen ab, der Staatskanzler beauftragt, dafür zu sorgen, daß in die künftige Gemeinheitstheilungs-Ordnung die auf die Verbesserung der Verhältnisse des Landschullehrer-Standes abzweckende Bestimmung vom 28. September 1810 aufgenommen werde. So entstand der §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und die Bestimmung desselben wurde nicht auf die schlecht dotirten Landschullehrer beschränkt, sondern auf alle Landschullehrer-Stellen ausgedehnt, insofern dieselben nicht bereits im Besitze von Grundstücken und Weidegerechtigkeiten waren, wofür sie bei der Gemeinheitstheilung eine größere Abfindung als die im §. 101. beschriebene Dotation zu erwarten hatten. (§. 102. a. a. O.) Die Verbesserung und angemessene Dotirung der Landschullehrer-Stellen war also der Zweck der Vorschrift des §. 101. und dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn jedem bei der ersten Gemeinheitstheilung im Amte befindlichen Schullehrer die vorgeschriebene Dotation zugetheilt wird. Ist daher auch im §. 101. nur von der Schullehrerstelle die Rede, so gilt die Bestimmung doch in größern Ortschaften, wo der Umfang der Schulgemeinde die Etablirung mehrerer Schullehrerstellen und die Anstellung mehrerer Lehrer nothwendig gemacht hat, für sämmtliche Schullehrerstellen, nicht für die zuerst etablirte allein,

Digitized by Google

weil sonst der Zweck des Gesetzes nicht vollständig erreicht werden würde. Es ist auch schon in früheren Entscheidungen der Grundsatz festgehalten und richterlich erkannt worden, daß wenn in einem Orte zwei Schulen vorhanden, die bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung auszuweisende Dotation beiden gewährt werden muß. Hierüber wird auf die in der Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung Band II. S. 175 und S. 315 abgedruckten Erkenntnisse verwiesen, worin besonders ausgeführt wird, daß, wenn auch im §. 101. vorausgesetzt ist, daß nur eine Schullehrerstelle vorhanden sei, dennoch das Gesetz seinem Zwecke nach auf sämmtliche vorhandene Schullehrerstellen Anwendung finden muß und daß durch eine etwanige Theilung der Abfindung unter den mehrern vorhandenen Schullehrerstellen eine hinlängliche Dotirung nicht erreicht werden würde.

Was aber von dem Falle gilt, wenn in einem Orte zwei Schulen vorhanden sind, muß nach der Absicht des Gesetzes §. 101. auch von dem Falle gelten, wenn an einer und derselben Landschule mehrere Schullehrerstellen eingerichtet sind, und der Unterricht an die Kinder von mehreren angestellten Lehrern ertheilt wird. Ebenso unbegründet ist der Einwand der Separations-Interessenten, daß die zweite Schullehrerstelle keine Weideberechtigung auf der Feldmark N. N. gehabt habe und deshalb keine Dotation verlangen könne, denn von dem Besitze einer Weideberechtigung ist der Anspruch auf eine Land-Dotation nach §. 101. a. a. O. nicht abhängig und wenn es am Schlusse des §. 101. heißt, daß gegen den Empfang der Land-Dotation die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören soll, so kann dies nur von dem Falle gelten, daß die Schullehrerstelle sich im Besitze einer solchen Weideberechtigung auf der Dorffeldmark bisher befunden hat. Die Entstehungsgeschichte des §. 101. setzt dies außer allen Zweifel. Die Dotation der Schullehrerstelle ist auch nicht von der Schulgemeinde allein, sondern sie ist von sämmtlichen Separations-Interessenten, wenn dieselben, was sehr häufig der Fall, auch nicht Mitglieder der Schulgemeinde sind, herzugeben, die Stellung des §. 101. im Gesetze ergiebt, daß dieselbe von allen Betheiligten nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts hergegeben werden und der Beitrag jedes einzelnen dazu ihm auf seine Abfindung angerechnet werden muß. Es ist daher unerheblich, daß die Forensen von der gemeinschaftlichen Weide nichts erhalten haben und ihre Behauptung, daß die Schul-Dotation für Weideberechtigungen gegeben und aus der Weide-Masse entnommen werden müsse, durchaus unbegründet. In ihrer Appellations-Rechtfertigungsschrift haben die Appellanten die Behauptung aufgestellt, daß in dem §. 101. l. c. unter dem Worte „Schullehrerstelle" die Schule verstanden sei, denn nur sie könne Eigenthum erwerben, in sofern sie als Korporation eine Persönlichkeit habe, nicht aber eine Lehrerstelle an einer Schule, die ein Amt, aber keine Persönlichkeit sei, und deren Träger nur den Nießbrauch am Schulvermögen haben könne. Das Unrichtige dieser Ansicht ergiebt sich aus der oben angegebenen Entstehung und dem Zwecke der Bestimmung des §. 101. Die Land-Dotation wird zur Unterhaltung des Schullehrers ausgewiesen, und es ist dabei ganz gleichgültig, ob angenommen wird, das Eigenthum derselben stehe dem Schul-Institute oder es stehe der Schulgemeinde zu.

Deshalb ist es auch unbegründet und unrichtig, wenn Appellanten behaupten, die Schule sei bei der Separation dotirt worden; die Schule ist nicht dotirt worden, sondern sie hat für ihren Grundbesitz und ihre Weideberechtigung die gesetzliche Abfindung bei der Separation erhalten, deren Nutzung dem ersten Lehrer überwiesen ist, was nicht ausschließt, daß auch für den zweiten Lehrer eine Dotation und zwar nach §. 101. l. c. bei der Gemeinheitstheilung ausgewiesen werden muß.

Unerheblich ist ferner die Erklärung der Appellanten, daß der §. 101. als ein Gesetz von ganz singulairer Natur nicht extensiv, sondern striktissime interpretirt werden müsse, daß von einer Land-Dotation in der Vokation des Schullehrers M. nicht die Rede sei und daß letzterer nach seiner Anstellung noch eine Zulage von 50 Thlr. jährlich erhalten habe. Der letztere Umstand, möge nun die Zulage dauernd, oder wie der M. eingewendet hat, nur vorübergehend dem zweiten Lehrer zuertheilt sein, schließt insbesondere die Anwendbarkeit des §. 101. nicht aus. Sodann behaupten die Appellanten, der §. 101. könne für die zweite Lehrerstelle hier um deshalb nicht Platz greifen, weil, als die zweite Klasse der Schule zu M. errichtet worden, die Separation schon anhängig gewesen sei. Aber auch dies ist unerheblich, denn der Gemeindebeschluß über die Errichtung einer zweiten Klasse und der zweiten Lehrerstelle war schon gefaßt am 1. Oktober 1851, bevor auf Gemeinheitstheilung (am 16. Oktober 1851) provozirt worden war, auch war die zweite Lehrerstelle längst eingerichtet und besetzt, als zur Anlegung des Separations-Plans geschritten wurde. Auf diesen letzteren Zeitpunkt aber kommt es hier an, wie vom ersten Richter mit Recht ausgeführt worden ist, da der §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich unter den Vorschriften von den Theilungsgrundsätzen und über die Auf-

stellung des Separations-Plans befindet. Endlich haben sich die Appellanten darüber beschwert, daß sie verurtheilt sind, für den Fall der Unmöglichkeit der nachträglichen Beschaffung einer Landabfindung die Schullehrerstelle durch eine Geldrente abzufinden, indem sie einwenden, daß das Gesetz einen solchen Entschädigungs-Modus nicht kenne, und daß, wenn eine Land-Dotation nicht mehr ausgewiesen werden könne, dies ein Casus für den Schullehrer sei, dessen Folgen derselbe tragen müsse. Die lediglich im Interesse der Appellanten im ersten Erkenntnisse enthaltene Bestimmung, daß die Appellanten, falls eine Landdotation ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Plans nicht mehr gegeben werden könne, eine den jährlichen Nutzungen einer solchen gleichkommende jährliche Geldrente und zwar ein Jeder nach dem Verhältnisse seines Theilnehmungsrechts der zweiten Schullehrerstelle zu gewähren habe, gründet sich aber auf den §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834, wonach die präkludirten, also auch die übergangenen Interessenten ihre Abfindung in der Art und Weise, wie sie ihnen nach der Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplans gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Naturalabfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür an Kapital oder Rente annehmen müssen, so daß es bei der vorgedachten Bestimmung des ersten Erkenntnisses zu belassen ist.

Da das erste Erkenntniß bestätigt werden mußte, so haben die Appellanten nach §. 6. Th. I. Tit. 23 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Kosten der Appellation zu tragen. Berlin, den 19. März 1858.

Das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen. Lette.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

206) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), die Erwerbung eines Unterstützungs-Wohnsitzes durch großjährige Dienstboten betreffend, vom 18. November 1858.

Die Königliche Regierung hat in dem Berichte vom 4. August c. darauf angetragen, Ihr die Materialien des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 mitzutheilen, um die Frage:

ob großjährige Dienstboten durch dreijährigen Aufenthalt einen Unterstützungs-Wohnsitz am Dienst-Orte erwerben?

welche von Ihr, in Uebereinstimmung mit dem Ministerial-Reskripte vom 13. Januar 1844 (Minist.-Bl. S. 5) bisher affirmativ beantwortet worden, in nochmalige Erwägung zu ziehen, nachdem das Königliche Ober-Tribunal in dem, im 36. Bande der Entscheidungen, S. 370 abgedruckten Erkenntnisse vom 24. Juni pr. die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen hat.

Die betreffenden Akten des Staats-Raths können der Königlichen Regierung schon um deswillen nicht mitgetheilt werden, weil dieselben jetzt, wie seither, anderweit benutzt werden. Ich nehme indessen keinen Anstand, der Königlichen Regierung über die Auslegung und Anwendung der Vorschrift des §. 1. Nro. 3 des bezogenen Gesetzes, nachdem die darauf bezüglichen Staatsraths-Verhandlungen eingesehen worden sind, Folgendes zu eröffnen:

Der §. 1. l. c. hat die Verpflichtung zur Fürsorge derjenigen Gemeinde auferlegt, in welcher der Arme

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder
2) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift wegen der Meldung einen Wohnsitz erworben hat, oder
3) nach erlangter Großjährigkeit drei Jahre seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Die Bestimmung unter 3 lautet ganz allgemein, ohne daß irgend eine Kategorie von Personen ausgenommen wäre. Nach ihrem Wortsinne muß sie daher auch auf Dienstboten und andere in unselbstständigen Verhältnissen lebende Personen bezogen werden. Hätte der Gesetzgeber diese bei der Armenpflege wesentlich in Betracht kommende Kategorie von der gegebenen allgemeinen Vorschrift ausnehmen wollen, so würde er dies ausdrücklich ausgesprochen haben.

Für die entgegengesetzte Ansicht wird in dem bezogenen Erkenntnisse angeführt, daß die Bestimmung des §. 1. unter 2 wie unter 3 einen selbstständigen Aufenthalt voraussetze und nur unterscheide, ob die

Digitized by Google

Meldung stattgefunden habe oder nicht. Da nun der Aufenthalt der Dienstboten, als ein durch den Aufenthalt der Herrschaft bedingter, kein selbstständiger sei, so könne aus demselben der Aufenthaltsgemeinde die Last der Armenpflege nie erwachsen.

Dieser Ansicht ist nicht beizutreten, weil sie durch die Worte des §. 1., welcher zwischen Wohnsitz und bloßem Aufenthalt unterscheidet, nicht unterstützt wird. Wenn aber, um das Erforderniß des Aufenthalts als eines selbstständigen zu begründen, auf §. 1. des Gesetzes über Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 Bezug genommen wird, worin es heißt:

daß keinem selbstständigen Unterthan die Aufnahme verweigert werden darf,

so ist zu bemerken, daß dieser §. 1. nicht die Selbstständigkeit in Beziehung auf Aufenthalts- und Erwerbsverhältnisse, sondern die Selbstständigkeit in privatrechtlicher Hinsicht als Bedingung der Freizügigkeit hingestellt hat, wie aus den Akten des Staats-Raths hervorgeht.

Der vom Staats-Ministerium vorgelegte Gesetz-Entwurf enthielt nämlich, nachdem er den Grundsatz des §. 1. ausgesprochen, den Zusatz:

„es versteht sich jedoch, daß sich dies auf privatrechtliche Hindernisse, welche aus kontraktlichen Verhältnissen oder in der fehlenden Selbstständigkeit der Person ihren Grund hat, nicht bezieht."

Diesen Zusatz fand aber der Staats-Rath entbehrlich, weil es einer Verwahrung gegen den Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse und in die auf dem Familien-Rechte beruhenden Beschränkungen der Frauen, Kinder ꝛc. nicht bedürfe, beschloß aber, um jedem Mißverständnisse wegen der Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf nicht selbstständige Personen vorzubeugen, im Eingange des Paragraphen zu sagen:

jeder selbstständigen Person, welcher ꝛc.

Es folgt hieraus, daß der §. 1. des Aufnahme-Gesetzes auf eine Selbstständigkeit des Erwerbs und des Aufenthalts nicht bezogen werden kann, und daß derselbe auf Dienstboten, welche keiner im Familien-Rechte beruhenden Beschränkung unterworfen sind, nicht minder als auf andere Personen Anwendung findet.

Wenn nun die wegen Entstehung der Unterstützungspflicht durch 3jährigen Aufenthalt im §. 1. Nro. 3 des Armenpflege-Gesetzes gegebene Bestimmung schon um deßwillen, weil sie allgemein gefaßt ist und keine Beschränkung enthält, auch für Dienstboten gilt, so tritt noch hinzu, daß diese Anwendung, wie die Verhandlungen des Staats-Raths ergeben, auch in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.

Vor Publikation des gedachten Gesetzes wurde von den Verwaltungs-Behörden der Grundsatz festgehalten,

daß Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. durch das Dienst- und Arbeitsverhältniß keinen Wohnsitz begründen, für die Gemeinde des Dienstorts mithin eine Verpflichtung zur Fürsorge aus dem Domizil nicht entstehe.

Mit diesem Grundsatze traten mehrfache Entscheidungen der Gerichte, insbesondere ein Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals in Sachen der hiesigen Armen-Direktion wider den Magistrat zu Pasewalk vom 25. Juni 1838 in Widerspruch, in welchem angenommen wurde,

daß in dem Dienen des Gesindes das Aufschlagen eines Wohnsitzes gefunden werden müsse.

Der Staats-Rath erkannte daher in der Plenar-Sitzung vom 1. Dezember 1841 die Nothwendigkeit an, hinsichtlich der Dienstboten ꝛc. eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen. Dagegen waren die Meinungen darüber getheilt, in welchem Sinne diese Bestimmung zu treffen sei, nämlich:

„ob — wie es in dem Protokolle wörtlich heißt, — den Dienstboten an dem Orte, wo sie in Lohn und Brod stehen, ein Domizil nach Maaßgabe des §. 2. lit. b. beizulegen, dergestalt, daß sie, wenn nach ihrem Dienstantritte der Fall der Hülfsbedürftigkeit eintritt, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie daselbst gedient haben, von der dortigen Gemeinde unterstützt werden müssen,

oder

ob zu Gunsten derselben in jener Gemeinde ein die Verbindlichkeit zur Armenpflege begründendes Domizil durch den Eintritt in den Dienst allein nicht entstehen soll, so daß sie, in Voraussetzung der Annahme der Bestimmung unter §. 2. lit. c. (§ 1. Nro. 3) nach dieser zu behandeln sein werden, falls sie nicht aus anderweitigen Gründen ein Domizil daselbst erworben haben sollten."

Bei der nach ausführlicher Erörterung bewirkten Abstimmung wurde die erste Alternative angenommen. Der nach beendigter Berathung des ganzen Gesetzes von der Fassungs-Kommission vorgelegte Gesetz-Entwurf lautete im §. 2. dahin:

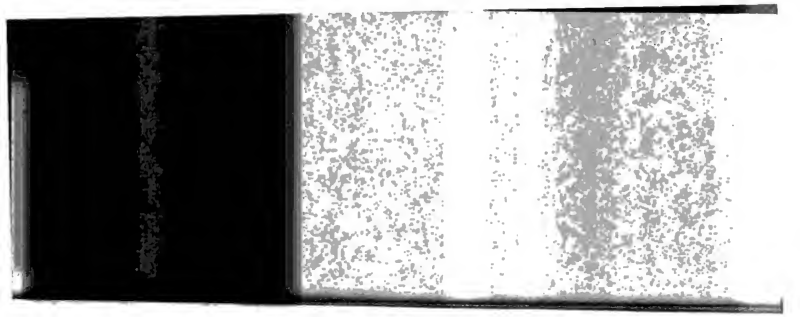

Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nro. 2 soll für großjährige Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen u. s. w. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, an dem Orte begründet sein, wo sie im Dienste sich befinden.

Der damalige Minister des Innern fand sich indessen veranlaßt, die einer solchen Bestimmung nach seiner Ansicht entgegenstehenden praktischen Bedenken, sowie die Gründe, aus welchen die Dienstboten nach dem Prinzip des Aufenthalts von einer längeren Dauer, also nach der Vorschrift des §. 2. lit. c. (§. 1. Nro. 3) zu beurtheilen seien, in einem besonderen Promemoria zu entwickeln und die nochmalige Berathung dieser Frage in Antrag zu bringen.

Bei der hierauf stattgefundenen anderweiten Berathung wurde der frühere Beschluß in der Plenar-Sitzung vom 27. April 1842 zurückgenommen und der §. 2. erhielt demnächst die jetzige Fassung.

Daß in Folge dieses Beschlusses die Dienstboten ꝛc. nunmehr zu den Personen zu zählen seien, welche durch einen nach erreichter Großjährigkeit 3 Jahre fortgesetzten Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz erwerben, wurde von keiner Seite in Zweifel gezogen, sondern als selbstverständlich angenommen.

Die Königliche Regierung wird hieraus ersehen, daß die in dem bezogenen Ministerial-Reskripte vom 13. Januar 1844 angenommene Auslegung des §. 1. Nro. 3 nicht nur dem Wortsinne, sondern auch der Absicht des Gesetzes entspricht und Sie wird daher veranlaßt, dieser Auslegung bei den von Ihr nach §. 34. l. c. zu erlassenden interimistischen Entscheidungen auch fernerhin zu folgen.

Berlin, den 18. November 1858.

Der Minister des Innern. Flottwell.

---

207) Erlaß an das Königliche Ober-Präsidium zu N., die Zulässigkeit der weiteren Wahl einer Magistrats-Person vor Ablauf der Dienstzeit betreffend, vom 19. Oktober 1853.

Durch die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 13. September d. J. ist der Seitens der Stadtverordneten-Versammlung zu W. schon jetzt vorgenommenen Wiederwahl des Bürgermeisters T. für die Zeit vom 9. August 1864 bis dahin 1876 mit Rücksicht auf die Instruktion vom 20. Juni 1853 zur Ausführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai desselben Jahres die Bestätigung versagt worden.

Da die Instruktion vom 20. Juni 1853 unter Nro. IX. nur bestimmt, daß die Wahlen neuer Magistrats-Personen in der Regel nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der Dienstzeit vorgenommen werden sollen, so ergiebt sich schon hieraus, daß durch diese Vorschrift keineswegs ausgeschlossen wird, in besonderen Fällen die Abhaltung einer solchen Wahl auch zu einer früheren Zeit nachzulassen, resp. dieselbe zu bestätigen. Namentlich erscheint eine Abweichung von der Regel dann gerechtfertigt, wenn die Erhaltung des in Funktion stehenden Magistrats-Mitgliedes im Amte für längere Zeit aus Rücksichten des öffentlichen Interesse für besonders wünschenswerth zu erachten ist.

Ueberdies beruht die angeführte Bestimmung der Instruktion vom 20. Juni 1853 wesentlich auf dem Umstande, daß die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Wahlen von Magistrats-Mitgliedern auf länger als die im §. 31. ausdrücklich bestimmte Zeit nicht kannte und gestattete, während zufolge des nachmals ergangenen Gesetzes vom 25. Februar 1856 (Gesetz-Samml. S. 129) die Wahl der Bürgermeister und der übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder auch auf Lebenszeit erfolgen kann.

Hiernach und in Erwägung, daß die Königliche Regierung zu N. in ihrer Verfügung vom 13. v. M. es selbst als wünschenswerth bezeichnet, den ꝛc. T. der Stadt W. als Bürgermeister erhalten zu sehen, stelle ich dem Königlichen Ober-Präsidium ergebenst anheim, die Königliche Regierung zur Bestätigung der fraglichen Wahl gefälligst zu veranlassen. Berlin, den 19. Oktober 1858.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: Flottwell.

---

208) Bescheid an den Magistrat zu N., die Befreiung der Beamten von dem Einzugsgelde betreffend, vom 17. Oktober 1858.

Aus dem im Einverständniß mit dem Königlichen Staats-Ministerium erlassenen, im Minist.-Bl. S. 134 abgedruckten Reskripte vom 3. Juli d. J., worin die Frage,

Digitized by Google

ob pensionirte Beamte, deren Pension die Höhe von 250 Thlrn. nicht erreicht und welche kein Privatvermögen besitzen, bei ihrer Niederlassung in einer Stadt auf Grund des §. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zum Einzugsgelde herangezogen werden können, erörtert und verneinend entschieden worden ist, hat der Magistrat Veranlassung genommen, sich in der Eingabe vom 20. v. M. hierher mit dem Antrage zu wenden,

daß das Reskript vom 8. Juli d. J. dahin modifizirt werden möge, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, zwar durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in allen seinen Bestimmungen aufrecht erhalten sei, das Einzugs- und Haushaltsgeld jedoch nicht zu den direkten Gemeinde-Abgaben, vielmehr zu den indirekten gehöre, und von demselben nach §. 52 alinea 5 der Städte-Ordnung nur Beamte im engeren Sinne befreit seien.

Seiner Natur nach ist jedoch das Einzugs- und Haushaltsgeld offenbar zu den direkten Kommunal-Abgaben zu rechnen, wie dies von dem Königlichen Staats-Ministerium schon in einer früheren Beschwerdesache ausdrücklich anerkannt und seither durchgängig festgehalten worden ist.

Von dieser Auffassung abzugehen, bieten die Anführungen in der Eingabe des Magistrats keine Veranlassung, und muß es daher bei der in dem Reskripte vom 8. Juli d. J. getroffenen Entscheidung bewenden.

Berlin, den 17. Oktober 1858.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: Flottwell.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

210) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Ausstellung der Atteste über die Nothwendigkeit, Ausführung und Dauer der Dienstreisen der Polizei-Anwalte, vom 9. Oktober 1858.

Es sind Zweifel darüber entstanden, von wem die zu den Liquidationen der Polizei-Anwalte über die Diäten und Reisekosten für abgehaltene Lokal-Termine erforderlichen Bescheinigungen über die Nothwendigkeit der Reise, sowie über die Ausführung und Dauer derselben und des dadurch erledigten Geschäfts auszustellen seien.

Die erforderten Berichte haben ergeben, daß in dieser Beziehung bisher nicht gleichmäßig verfahren worden ist. Der Justiz-Minister findet sich deshalb veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß, da Lokal-Termine in Untersuchungssachen von den Polizei-Anwalten in der Regel gar nicht wahrgenommen zu werden brauchen, in allen Fällen, in welchen ein Polizei-Anwalt ausnahmsweise es für erforderlich erachtet, einem von dem Gericht zur Beweisaufnahme an Ort und Stelle anberaumten Termine auch seinerseits beizuwohnen, derselbe hierzu die Genehmigung des Ober-Staatsanwalts zuvor einzuholen hat. Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn aus den in dem Berichte des Polizei-Anwalts hervorgehobenen Umständen oder aus den in geeigneten Fällen einzufordernden Akten sich ergiebt, daß die Wahrnehmung des Termins durch den Polizei-Anwalt als nothwendig zu erachten ist. Einer besonderen Bescheinigung in Betreff der Nothwendigkeit der Reise bedarf es alsdann zu der Liquidation über die Diäten und Reisekosten nicht weiter. Dagegen ist das Attest über die Ausführung und Dauer der Reise und des dadurch erledigten Geschäfts von dem Polizei-Anwalt selbst auszustellen.

Berlin, den 9. Oktober 1858.

Der Justiz-Minister. Simons.

B. Gewerbe-Polizei.

211) Erlaß an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., die gewerblichen Verhältnisse der Musiker betreffend, vom 12. November 1858.

Die in dem Berichte vom 2. September c., betreffend die wieder beigehende Beschwerde des Musikers N. hierselbst, wegen Versagung des von ihm nachgesuchten Gewerbe-Anmeldungs-Attestes, ausgesprochene Ansicht, daß das Musikmachen lediglich als eine freie Kunst und nicht als ein Gewerbe zu betrachten, daß hierauf die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht anzuwenden und Musikern, welche ihr Wohnorte Musik machen wollen, daher auch keine Gewerbe-Anmelde-Atteste zu ertheilen seien, kann, wie ich dem Königlichen Polizei-Präsidium nach desfallsiger Kommunikation mit dem Königlichen Finanz-Ministerium eröffne, in dieser Allgemeinheit nicht als zutreffend anerkannt werden. Es muß vielmehr unterschieden werden, ob es sich bei dem Musikmachen um eine wirklich künstlerische Leistung oder um gewerbsmäßige Ausübung einer erlangten Kunstfertigkeit handelt. Soweit es sich nicht um eigentlich künstlerische Leistungen handelt, ist das Musikmachen unzweifelhaft als ein Gewerbebetrieb anzusehen und deshalb die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 darauf anzuwenden, welche für alle Arten von Gewerbebetrieb maßgebend ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben gewerbesteuerpflichtig sind oder nicht.

Das Edikt über Einführung einer Allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 (Gef.-Samml. 1810 S. 79 ff.) unterwarf die „Musikanten" allgemein der Gewerbesteuer, behandelte sie also allgemein als Gewerbetreibende. Das Gewerbe-Steuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 hob die Besteuerung der Musiker vom stehenden Gewerbebetriebe wie die Steuer mancher anderen Gewerbe auf, behielt die Gewerbesteuer der Musiker aber nach Beilage B. zu L. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bei, mit Vorbehalt der Befreiung von der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen, wo ein höheres Kunstinteresse bei den Leistungen umherziehender Musiker stattfindet. Hiermit ist also die Unterscheidung zwischen Musikern, die als Künstler zu behandeln, und solchen, die als Gewerbtreibende anzusehen, gesetzlich begründet. Die nähere Bezeichnung der Maaßgaben dafür findet sich in dem §. 18. des Regulativs für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824. Auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1833 (Gef.-Samml. S. 126), betreffend das gewerbesteuerfreie Musiziren im zweimeiligen Umkreise des Wohnorts, spricht von dem „Gewerbe" der Musiker. Demgemäß ist alles Musikmachen gegen Entgelt, bei welchem nicht ein höheres Kunstinteresse obwaltet, stets als Gewerbebetrieb zu behandeln.

Hiernach wird das ꝛc. veranlaßt, dem N. das erbetene Gewerbe-Anmelde-Attest zu ertheilen.

Berlin, den 12. November 1858.

Der Minister des Innern. Flottwell.

212) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., den Verkauf von Spiritus in den Apotheken betreffend, vom 2. November 1858.

Der ꝛc. eröffnen wir auf den Bericht vom 23. Juli c., den Verkauf von Spiritus in den Apotheken betreffend, Folgendes:

Die Apothekenbesitzer sind, auch wenn sie nicht ein von der Apotheke vollständig getrenntes und speziell konzessionirtes Geschäft im Kleinhandel mit spirituösen Getränken betreiben, bisher und selbst nach Erlaß der Verfügung vom 16. Juni v. J. (Minist.-Bl. S. 135) stets unbehindert gewesen, den Spiritus zu technischen Zwecken in beliebigen Quantitäten zu verkaufen. Dies beruht auf der denselben überhaupt zustehenden Befugniß, alle in der Series medicaminum verzeichneten Gegenstände unter gewissen Bedingungen im Handverkauf abgeben zu dürfen. Da aber zu diesen Gegenständen auch der Spiritus von einem Alkoholgehalt von 80° Tralles und darüber gehört, so werden die Apotheker durch die in der Verfügung vom 17. Mai d. J. (Minist.-Bl. S. 111) enthaltenen, den Detailhandel mit Spiritus von dieser Stärke beschränkenden Bestimmungen in Beziehung auf den Handverkauf in der Offizin eben so wenig berührt, wie dies durch die frühere, nunmehr aufgehobene Verfügung vom 16. Juni v. J. geschehen ist.

Digitized by Google

Demzufolge bedarf es auch gegenwärtig einer besonderen Ermächtigung nicht, welche den Apothekern, auch wenn sie nicht im Besitz einer Konzession zum Kleinhandel mit Getränken sich befinden, den Kleinhandel mit Spiritus von 80° Tralles und darüber ausnahmsweise gestattet. Berlin, den 2. November 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. Flottwell.

---

213) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., das Verfahren gegen Schankwirthe betreffend, welche sich der Verleitung zum Brantweingenusse schuldig machen, vom 15. November 1858.

— — Was aber die Inhalts der Amtsblatt-Bekanntmachung der ꝛc. vom 30. Mai 1854 getroffene Anordnung anlangt, so kann ich dieselbe als in den bestehenden Gesetzen begründet nicht erachten. Denn nach derselben ist ganz allgemein festgesetzt, daß die Nichtverlängerung der Schank-Konsense erfolgen solle, wenn die Inhaber derselben im Verlaufe des letzten Jahres Branntwein auf Kredit verabfolgt hätten. Wie aber schon in dem Cirkular-Erlasse vom 7. August 1854 der ꝛc. bemerklich gemacht worden, kann das Verkaufen von Branntwein unter Stundung des Kaufpreises an sich nicht verboten werden, da es an einem Rechtstitel für eine solche Anordnung fehlt. Dagegen hat es kein Bedenken, um der Branntwein-Völlerei entgegen zu wirken, denjenigen Schankwirthen, welche Personen zum übermäßigen Genuß von geistigen Getränken, namentlich durch Kreditiren derselben verleiten, sowie denjenigen, welche jungen, noch unselbstständigen Personen geistige Getränke auf Borg verabreichen, die Prolongation der Konzession zu versagen, resp. mit Einleitung des Konzessions-Entziehungs-Verfahrens gegen sie vorzugehen.

Berlin, den 15. November 1858. Der Minister des Innern. Flottwell.

C. Sitten-Polizei.

214) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das Austreiben der Gemeinde-Heerden an Sonntagen betreffend, vom 16. November 1858.

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 28. September d. J. hierdurch eröffnet, daß, wenn die Gemeinde N. sich darüber beschwert, daß ihr auf Veranlassung des Landraths zu N. das Austreiben ihrer Gemeindeheerde an Sonn- und Festtagen vor der Mittagszeit untersagt worden, dieses Verbot nicht aufrecht erhalten werden kann. Denn abgesehen davon, daß, wie die ꝛc. selbst anführt, ein solches Verbot nur im Kreise N. erlassen worden ist, während es in den anderen Nachbarkreisen nicht besteht, so sind auch die von derselben für dies Verbot angeführten Gründe als stichhaltig nicht anzuerkennen, da in der Thatsache an sich, daß das Vieh auf den Weideplätzen weidet, eine Störung der ordnungsmäßigen Sonntagsfeier nicht füglich gefunden werden kann, die Gemeinde N. aber andererseits sich erboten hat, Einrichtungen zu treffen, durch welche es möglich gemacht wird, dem Gemeindehirten den Besuch des Gottesdienstes nicht zu verschränken.

Berlin, den 16. November 1858.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage. Kette.

D. Polizei gegen Unglücksfälle.

215) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, bezüglich auf die bei Schießpulver-Versendungen zu treffenden Vorkehrungen, vom 8. November 1858.

Da es sich aus den seit dem Erlasse der Cirkular-Verfügung vom 6. Juni 1855 (Minist.-Bl. S. 120) gemachten Wahrnehmungen überzeugend herausgestellt hat, daß die in dieser Verfügung enthaltene Vorschrift,

wonach bei Pulversendungen über 5 Centner den betreffenden Landräthen die Anzeige von der zu erwartenden Sendung mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen derselben an der Kreis-Grenze gemacht werden soll, nicht genügt, um den Landräthen die nöthige Zeit zu den demgemäß zu treffenden Anordnungen zu gewähren, so wird auf Ew. ꝛc. gefälligen Bericht vom 30. Mai d. J. genehmigt, daß die gedachte 24stündige Frist durch eine Frist von drei Tagen ersetzt werde. Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, die Königlichen Regierungen demgemäß mit Benachrichtigung und mit der Ermächtigung zu versehen, die betreffende Bestimmung der gedachten Cirkular-Verfügung entsprechend abzuändern. Berlin, den 8. November 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Flottwell.

E. Wege-Polizei.

216) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß wenn die Polizeibehörde die Anlegung eines Fußweges aus polizeilichen Rücksichten für nöthig erachtet, auf Beseitigung desselben und Wiederherstellung des früheren Zustandes im Rechtswege nicht geklagt werden kann, dagegen über den Antrag auf Anerkennung des Eigenthums an einem Theile des Fußweges der Rechtsweg zulässig ist, vom 13. Februar 1858.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu T. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß in dieser Sache, so weit der Klage-Antrag dahin gerichtet ist, den Verklagten zu verurtheilen, die in der Schäkka an dem Garten der Kläger angelegte Schleuse, den vom Müller W.schen Grundstücke aus über die Schäkka angelegten Weg und den von da über den Garten der Kläger angelegten Fußweg zu kassiren, die ganze Fläche des dazu abgezweigten Gartens der Kläger wieder in dem alten Zustande bis zur Linie c. d. der der Klage beigefügten Handzeichnung herzustellen, namentlich das Pflaster auf dem Fußsteige zu entfernen und den Zaun von der Linie d. f. der erwähnten Handzeichnung bis an die Verröhrung d. e. bis b. wieder herzustellen, der Rechtsweg für unzulässig und insoweit der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten, im Uebrigen aber der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1847 ließ der Magistrat zu T. eine Fußbrücke über die bei T. vorbeifließende Schäkka und auf dem rechten Ufer derselben einen an die Brücke sich anschließenden Fußweg anlegen. Beides wurde dem Publikum zur Benutzung freigegeben. Außerdem wurde vom Magistrat in dem Flusse an jener Fußbrücke eine Schleuse angelegt. Alle diese Anlagen soll der Ackerbürger N., über dessen an den Fluß anstoßendes Grundstück der Fußweg angeblich geführt worden ist, mündlich genehmigt haben. Ein schriftlich abgeschlossener Vertrag ist darüber nicht zu Stande gekommen. Die Erben des Ackerbürgers N. finden sich nun in ihrem Rechte dadurch verletzt, daß weder ihrem Erblasser, noch ihnen selbst eine Entschädigung für jene Anlagen, die ihnen ihrer Angabe nach mehrfachen Schaden gebracht haben, bewilligt worden ist, und haben in einer am 17. Juni v. J. bei der Kreisgerichts-Deputation zu T. angestellten Klage auf Verurtheilung des Magistrats angetragen, die Schleuse, den über die Schäkka angelegten Steg und den von da über ihren Garten angelegten Fußweg zu kassiren, ihr — der Kläger — Eigenthum an dem Fußwege bis an einen bezeichneten Punkt anzuerkennen, die ganze Fläche ihres dazu abgezweigten Gartens wieder in dem alten Zustande herzustellen, namentlich das Pflaster auf dem Fußsteige zu entfernen und den Zaun so, wie derselbe früher war, wieder herzustellen. Für den Fall, daß der Magistrat im Stande sein sollte, darzuthun, daß die fragliche Anlage im Interesse des öffentlichen Wohls angeordnet werden mußte, haben die Kläger noch den Antrag gestellt: nach dem Prinzipal-Antrage zu erkennen, event. den Verklagten zu verurtheilen, den durch Entziehung des zu ihrem Grundstücke gehörigen Gartenlandes daraus bisher durch Anlegung des Steiges und der Schleuse schon entstandenen und künftig noch entstehenden, in separato zu ermittelnden Schaden zu ersetzen.

Digitized by Google

Bevor diese Klage beantwortet war, ist von der Königlichen Regierung zu Breslau der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, der in dem Beschlusse vom 21. August v. J. auf die Erwägung gegründet wird, daß die über den Schäzkafluß befindliche Schleuse, sowie der über dieselbe vom Müller W.schen (auf dem linken Ufer belegenen) Grundstücke nach dem Grundstücke der Kläger (auf dem rechten Flußufer) und zum Theil auf lezterem fortgeführte Fußweg lediglich aus polizeilichen Rücksichten angelegt worden, gegen diese polizeiliche Anordnung aber nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg nicht zulässig sei. Beide Theile haben schriftliche Erklärungen über den Kompetenz-Konflikt eingereicht. Die Kläger halten denselben für unbegründet, der Verklagte hält ihn für begründet. In einem an den unterzeichneten Gerichtshof erlassenen Schreiben des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Ministers des Innern und des Chefs des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 25. v. M. ist der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens hinsichtlich des auf Entschädigung gerichteten eventuellen Klageantrages zurückgenommen worden.

Hiernach ist allein der prinzipale Klage-Antrag noch Gegenstand des Kompetenz-Konflikts. Derselbe mußte, insoweit die Klage auf Kassirung der von den Klägern angefochtenen Anlagen und auf Wiederherstellung des früheren Zustandes gerichtet ist, als begründet anerkannt werden. Denn die Anlegung einer für Fußgänger bestimmten Brücke über die Schäzka und eines daran sich anschließenden Fußweges zur Benutzung für das Publikum ist ohne Zweifel eine polizeiliche Maaßregel, über deren Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit daher nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842, in Ermangelung eines der in den §§. 2 ff. bezeichneten Ausnahmefälle, der Rechtsweg nicht stattfindet. Dasselbe muß auch von der in der Schäzka am Grundstücke der Kläger angelegten Schleuse angenommen werden, weil die Regierung ausdrücklich bezeugt, daß diese Schleuse lediglich aus polizeilichen Rücksichten angelegt sei. Ueber den Antrag der Kläger auf Kassirung der vorgedachten Anlagen — Fußbrücke, Fußweg und Schleuse — und auf Wiederherstellung des früheren Zustandes kann demnach ein Prozeß nicht zugelassen werden. Dagegen ist eben so unzweifelhaft — nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 — über den Antrag auf Anerkennung des Eigenthums der Kläger an einem Theile des vom Magistrat angelegten Fußweges der Rechtsweg zulässig.

Aus vorstehenden Gründen hat überall, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 13. Februar 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

F. Strom- und Schifffahrts-Polizei.

217) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn bei vorhandenem Wassermangel das Wasser eines Privatbaches auf Anordnung der Polizeibehörde aufgestaut und der städtischen Wasserleitung zugeführt wird, um die Bewohner der Stadt mit dem nöthigen Wasser zu versehen, gegen eine solche Anordnung die Possessorienklage unzulässig ist, vom 3. April 1858.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu U. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Oekonom Friedrich B. besizt bei der Stadt U. einen Weidekamp, den ein Bach durchströmt. Im Sommer v. J. ist das Wasser dieses Baches auf Anordnung des Bürgermeisters von U. aufgestaut und der städtischen Wasserleitung zugeführt. Der ꝛc. B., dem hierdurch das Wasser zur Tränke für sein Vieh entzogen worden, hat deshalb eine Possessorienklage gegen die Stadt U., vertreten durch deren Magistrat, bei der Kreisgerichts-Deputation daselbst angestellt und darauf angetragen:

ihn im jüngsten Besitze zu schüzen, die Verklagte daher zu verurtheilen, die den Zufluß des Wassers hindernden Vorrichtungen fortzuschaffen und ihr fernere Besitzstörungen bei richterlich zu bestimmender Strafe zu untersagen.

Der verklagte Magistrat bestritt den jüngsten Besitz des Klägers und setzte der Klage vornehmlich den Einwand entgegen, daß die Anweisung, das Wasser des Baches in die städtische Wasserleitung zu führen, im ortspolizeilichen Interesse wegen des der Stadt drohenden Wassermangels, wie der mit der Polizeiverwaltung der Stadt U. beauftragte Bürgermeister bezeugen könne, erlassen sei.

Bevor noch die angeordnete Vernehmung der von dem Kläger über die seit zehn Jahren alljährlich stattgehabte Benutzung des streitigen Bachwassers zur Viehtränke vorgeschlagenen Zeugen erfolgt war, erhob die Königliche Regierung zu Arnsberg den Kompetenz-Konflikt. In ihrem Beschlusse führt sie aus, daß die Abdämmung des Bachwassers angeordnet worden, weil bei der Dürre des vorjährigen Sommers die Quellen, welche die städtische Wasserleitung speisen, ganz oder theilweise versiegt waren, und es deshalb nothwendig gewesen sei, um die der Brunnen entbehrende Stadt U. vor Wassermangel zu schützen, das für den allgemeinen Bedarf erforderliche Wasser auf andere Weise der städtischen Wasserleitung zuzuführen. Diese Maaßregel charakterisire sich daher als eine rein polizeiliche, indem die Versorgung der Wasserleitung mit hinreichendem Wasser sowohl für den Bedarf der Einwohner, als für den Fall einer Feuersgefahr unumgänglich nöthig und die polizeiliche Fürsorge deshalb im öffentlichen Interesse geboten gewesen sei.

Der klägerische Mandatar führt in der Erklärung auf den Kompetenz-Konflikts-Beschluß aus, daß die Polizeibehörde sich einen Eingriff in Privatrechte erlaubt habe, indem das fragliche Bachwasser mit der städtischen Wasserleitung in keiner Verbindung stehe, und fügt hinzu, daß die Kosten der städtischen Wasserleitung aus dem Kommunalvermögen der Stadt bestritten würden, folglich von einer Polizeimaaßregel nicht die Rede sein könne. Der verklagte Magistrat hat keine Erklärung abgegeben.

Die Kreisgerichts-Deputation zu U. hält den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, weil eine eigentliche polizeiliche Maaßregel nicht vorliege, vielmehr der Bürgermeister die Stauung des Baches, wie in der Klage behauptet und von Verklagter nicht bestritten sei, als Vertreter des Magistrats angeordnet habe und dies auch daraus hervorgehe, daß der Magistrat sich auf die Klage eingelassen und sich dabei auf sein besseres Recht und eigenen Besitz berufen habe. Das Appellationsgericht zu Hamm dagegen erkennt die polizeiliche Natur der Anordnung, welche die Possessorienklage veranlaßt hat, als unzweifelhaft an und erachtet deshalb den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Nach der oben mitgetheilten Ausführung der Königlichen Regierung in dem Kompetenz-Konflikts-Beschlusse muß die Anordnung der Zuführung des Bachwassers zur städtischen Wasserleitung unbedenklich als eine polizeiliche Maaßregel angesehen werden, und es ist dieselbe auch bereits in der Klagebeantwortung von dem Magistrat ausdrücklich für eine solche erklärt worden. Nach §§. 2 bis 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen (Ges.-Samml. S. 192) ist aber selbst in den Fällen, in welchen ein Prozeß gegen polizeiliche Verfügungen gestattet ist, eine Possessorienklage nicht zulässig. Der von dem Richter erster Instanz hervorgehobene Umstand, daß der verklagte Magistrat sich auf sein besseres Recht berufe, würde, wenn in petitorio geklagt worden wäre, insofern von Erheblichkeit sein, als in solchem Falle das Rechtsverhältniß, zum Zweck der davon abhängigen Entschädigungsforderung, durch richterliches Urtheil festgestellt werden müßte. In dem Possessorien-Prozesse ist dieser Umstand völlig unerheblich.

Der Rechtsweg muß daher für unstatthaft und der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Berlin, den 3. April 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

G. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

218) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Behandlung der geisteskrank gewordenen Sträflinge betreffend, vom 26. Oktober 1858.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 19. September d. J., die geisteskranken Sträflinge betreffend, Folgendes:

In Fällen, wo die Geisteskrankheit eines Strafgefangenen heilbar oder die Unheilbarkeit wenigstens noch nicht erwiesen ist, muß für die Verpflegung und resp. Wiederherstellung der Sträflinge wie in anderen

Digitized by Google

Krankheitsfällen von der Strafanstalt gesorgt werden. Zu diesem Zwecke muß vor Allem in Erwägung gezogen werden, ob der Zustand des Kranken von der Art ist, daß bis auf Weiteres eine zweckentsprechende Behandlung desselben in der Strafanstalt möglich bleibt, oder ob seine alsbaldige Ablieferung in eine Irren-Heil-Anstalt nothwendig erscheint, und es sind, wenn von ärztlicher Seite für letzteres entschieden wird, wegen Aufnahme des Sträflings in die Irren-Heil-Anstalt unverzüglich die nöthigen Einleitungen zu treffen. Die Kosten einer solchen Kur muß dann die Strafanstalt tragen, und die Zeit des Aufenthalts in der Irren-Anstalt während der Kur ist dem Sträfling auf die Strafzeit anzurechnen.

Was dagegen solche geisteskranke Sträflinge betrifft, deren Unheilbarkeit auf unzweifelhafte Weise festgestellt ist, so kann gegen dergleichen Sträflinge, vorausgesetzt, daß sie auch durch gerichtliches Verfahren rechtskräftig für wahn- oder blödsinnig erklärt worden sind, eine Kriminalstrafe überhaupt nicht weiter vollstreckt werden. Die Königliche Regierung hat daher in solchen Fällen wegen gänzlicher Entlassung des Sträflings zur eventuellen weitern Kommunikation mit dem Herrn Justiz-Minister an mich zu berichten, und den Antrag durch Beifügung des ärztlichen Gutachtens, des mit dem Attest der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Erkenntnisses und der Personal-Akten des betreffenden Sträflings zu justifiziren.

Indem ich der Königlichen Regierung überlasse, hiernach die in Ihrem Eingangs gedachten Berichte erwähnten Fälle in sachgemäßer Weise zur Erledigung zu bringen, kann ich nicht unterlassen, Ihr noch besonders zu empfehlen, in allen Fällen, wo es sich um Fortbringung eines verurtheilten Sträflings aus der Strafanstalt wegen Geisteskrankheit handelt, mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren, theils weil nicht selten verschmitzte Verbrecher in der Hoffnung, sich dadurch in eine bessere Lage zu bringen, Geisteskrankheit blos simuliren, theils weil auch wirkliche Geistesstörungen erfahrungsmäßig zuweilen in einer Form auftreten, wo durch das Irrsein die innere Bösartigkeit und der Verbrecherssinn noch keineswegs verschwunden ist, so daß durch die Enthebung eines solchen geisteskranken Verbrechers aus der sicheren Haft des Zuchthauses die Irren-Anstalt, der er übergeben wird, sowie zugleich die öffentliche Sicherheit leicht großer Gefahr ausgesetzt werden kann. Berlin, den 26. Oktober 1858.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. Flottwell.

VI. Eisenbahnen.

219) Allerhöchster Erlaß, beziehungsweise Cirkular-Erlaß, Bestimmungen über die den Eisenbahn-Beamten bei Dienstreisen zu gewährenden Diäten enthaltend, vom 25. Oktober und 23. November 1858.

Auf den Bericht vom 19. Oktober d. J. will Ich nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage die Abänderung der allgemeinen Bestimmungen über die Besoldung der Staats-Eisenbahn-Beamten vom 15. November 1850 hiermit dahin genehmigen, daß

a. den Centralbüreau-Vorstehern bei Dienstreisen fortan die ihnen ihrem Range nach zustehenden Diäten von 1 Thlr. 20 Sgr. pro Tag ohne Rücksicht auf auswärtige Uebernachtungen,
b. den Maschinenmeistern und Bahn-Kontroleuren bei Dienstreisen innerhalb ihres Geschäftsbezirks statt der bisherigen Diäten von resp. 1 Thlr. 15 Sgr. und 1 Thlr. fortan je 1 Thlr. 20 Sgr. für jede außerhalb des Wohnorts zugebrachte Nacht,

gewährt werden. Berlin, den 25. Oktober 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Abschrift erhält die Königliche Direktion zur Kenntnißnahme und Nachachtung. —
Da übrigens bezüglich der den Beamten bei Dienstreisen zu gewährenden Diäten bisher im Allgemeinen,

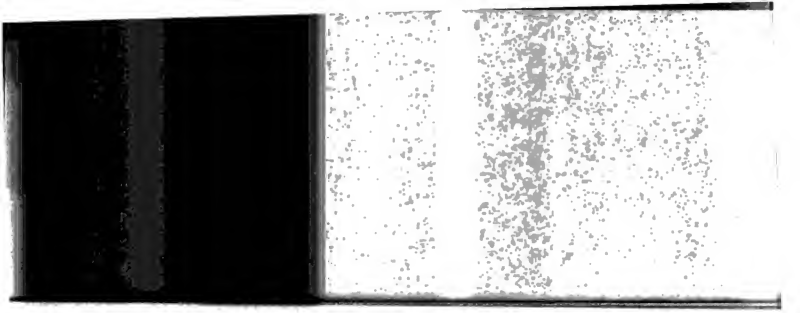

so wenig bei den Staats-Eisenbahnen, als bei den unter der Verwaltung des Staats stehenden Bahnen nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren ist, und namentlich Zweifel darüber entstanden sind, in wieweit die Diäten nur für Dienstreisen, mit welchen auswärtige Uebernachtungen verbunden, oder auch dann zu gewähren sind, wenn die betreffenden Beamten nicht auswärts übernachten, so bestimme ich zugleich zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens und Behebung jener Zweifel Folgendes:

I. An Diäten sind bei Dienstreisen, soweit nicht für einzelne Beamte aus früheren Verhältnissen her und auf Grund besonderer Verträge andere Sätze zur Anwendung gelangen, fortan den bestehenden Vorschriften entsprechend zu gewähren:

1) den Ober-Betriebs-Inspektoren 2 Thlr. 15 Sgr.
2) den Betriebs-Inspektoren 2 Thlr.
3) dem Vorsteher des Central-Büreaus 1 Thlr. 20 Sgr.
4) den Eisenbahn-Baumeistern 1 Thlr 20 Sgr.
5) den Bahn-Kontroleuren 1 Thlr. 20 Sgr.,
6) den Hauptkassen-Rendanten 2 Thlr.,
7) den Buchhaltern und Kassirern 1 Thlr. 20 Sgr.,
8) den Kassenschreibern 1 Thlr. 10 Sgr.,
9) den Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, Plankammer-Verwaltern und Journalisten im Central-Büreau 1 Thlr. 20 Sgr.,
10) den Kanzlei-Vorstehern 1 Thlr. 10 Sgr.,
11) den Kanzlisten, Zeichnern, Billetdruckern 1 Thlr.,
12) den Kassen-, Büreau-, Perron-Dienern und Portiers 20 Sgr.,
13) den Telegraphen-Inspektoren 1 Thlr. 20 Sgr.,
14) den Telegraphen Aufsehern 1 Thlr.,
15) den Telegraphisten 1 Thlr.,
16) den Stations-Vorstehern 1ster Klasse 1 Thlr. 20 Sgr.,
17) den Stations-Vorstehern 2ter Klasse 1 Thlr. 10 Sgr.,
18) den Stations-Aufsehern 1 Thlr. 10 Sgr.,
19) den Stations-Assistenten 1 Thlr.,
20) den Bauschreibern 1 Thlr.,
21) den Bahnmeistern 1 Thlr.,
22) den Bahnwärtern 20 Sgr.,
23) den Weichenstellern 20 Sgr.,
24) den Nachtwächtern 20 Sgr.,
25) den Ober-Maschinenmeistern 2 Thlr.,
26) den Maschinenmeistern 1 Thlr. 20 Sgr.,
27) den Werkstätten-Vorstehern 1 Thlr. 20 Sgr.,
28) den Werkmeistern 1 Thlr.,
29) den Werkstätten-Buchhaltern 1 Thlr. 10 Sgr.,
30) den Werkstattsschreibern 1 Thlr.,
31) den Haupt- (Central-) Magazin- und Materialien-Verwaltern 1 Thlr. 20 Sgr.,
32) den übrigen Magazin- und Materialien-Verwaltern 1 Thlr. 10 Sgr.,
33) den Ober-Güter-Verwaltern 2 Thlr.,
34) den Einnehmern, Güter- und Gepäck-Expedienten 1 Thlr. 10 Sgr.,
35) den Güter- und Gepäck-Expeditions-Assistenten 1 Thlr.,
36) den Lademeistern, Wiegemeistern, Bodenmeistern 20 Sgr.,
37) den Lokomotivführern 1 Thlr.,
38) den Zugführern 20 Sgr.,
39) den Packmeistern 20 Sgr.,
40) den Heizern 20 Sgr.,
41) den Schaffnern 20 Sgr.,
42) den Bremsern und Schmierern 20 Sgr.,
43) den Wagenmeistern und Wagenwärtern 20 Sgr.,

Digitized by Google

44) den Betriebs-Sekretairen, sowie den in andern Büreaus, als dem Central-Büreau, angestellten Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren 1 Thlr. 10 Sgr.,

45) den Koaks-Aufsehern 1 Thlr.

Wo außer den vorstehend aufgeführten Beamten noch anders bezeichnete Beamte angestellt sind, kommen für dieselben bei Dienstreisen die ihrer dienstlichen Stellung entsprechenden, resp. unter den früheren Verwaltungen vertragsmäßig festgesetzten Diätensätze zur Anwendung.

II. Den vorstehend unter Nr. 1, 2, 4, 5, 13, 26, 27 und 33 aufgeführten Beamten sind die daselbst bemerkten Diäten-Sätze bei Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks resp. auf der betreffenden Bahn nur für die außerhalb des Wohnorts zugebrachten Nächte zu gewähren. — Diese Beschränkung kann von den Direktionen nach Maßgabe der besonderen dienstlichen und örtlichen Verhältnisse auch auf andere, als die vorbezeichneten Beamten, ausgedehnt werden, und tritt der Natur der Sache nach bei allen denjenigen Beamten ein, deren kurze Dienstreisen auf der Strecke aus den Amtsfunktionen fließen und ohne besonderen Auftrag gemacht werden.

In den Fällen, wo die vorbezeichneten Beamten über ihren Bezirk, resp. über die betreffende Bahn hinaus Dienstreisen zu machen beauftragt werden, können denselben die zu I. unter Nr. 1, 2, 4, 5, 13, 26, 27 und 33 bemerkten Diäten-Sätze ohne Rücksicht auf auswärtige Uebernachtungen gewährt werden.

III. Bei Kommissorien von längerer Dauer sind die zu bewilligenden Diäten jedesmal besonders, und in der Regel geringer, als die nach Vorstehendem zulässigen Sätze festzusetzen.

IV. Ausgeschlossen von dem Diätenbezuge sind die Lokomotiv- und Wagen-Beamten, wenn sie sich in ihrem Dienstkreise bewegen und auf Meilen- und Nachtgelder Anspruch haben.

Was hiernächst die, den Eisenbahn-Beamten bei Dienstreisen neben der freien Fahrt zu gewährenden reglementsmäßigen Entschädigungen für das Zu- und Abgehen nach und von der Bahn betrifft, so behält es dieserhalb bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Danach sind dergleichen Entschädigungen, wenn der Beamte das Bahngebiet nicht zu verlassen braucht, für jeden Reisetag nur Ein Mal zu vergüten, wogegen für ein zwei- und mehrmaliges Zu- und Abgehen liquidirt werden kann, wenn der Beamte an einer Station oder an mehreren Punkten des Bahnhof hat verlassen müssen, um außerhalb des letzteren und des Bahngebietes ein Dienstgeschäft zu verrichten. In gleicher Weise kann die fragliche Vergütigung auch den Beamten, welche eine Dienstwohnung auf dem Bahnhofe innehaben, bei Dienstreisen gewährt werden.

Es versteht sich von selbst, daß die Lokomotiv- und Wagenbeamten auch von dem Bezuge dieser Entschädigungen ausgeschlossen sind, wenn sie sich in dem zu IV. erwähnten Falle befinden.

Berlin, den 23. November 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen.

VII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

220) Bergpolizeiliche Verordnung wegen Sicherung der Schachtöffnungen bei den Maschinenschächten im Bezirk des Rheinischen Ober-Bergamts, vom 13. und 26. Oktober 1858.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den rechtsrheinischen Theil des Rheinischen Haupt-Berg-Distriktes, soweit derselbe innerhalb des Bezirkes der mitunterzeichneten Königlichen Regierung liegt, verordnet, was folgt:

Art. 1. Bei allen Maschinenschächten auf den Bergwerken sollen sowohl an den Oeffnungen derselben über Tage, als auch an den unter Tage befindlichen Füllörtern Rollbühnen angebracht werden, welche sich in horizontaler Richtung bewegen und an der dem Schachte zugewendeten Seite mit einem vier Fuß hohen, starken, schmiedeeisernen Gitter, durch welches der Zugang zu der Schachtöffnung bei allen Stellungen der Rollbühnen geschlossen ist, versehen sein müssen. Die Rollbühne muß so eingerichtet sein, daß sie nicht weiter zurückgezogen werden kann, bis das Gitter an der vorderen Seite der Schachtöffnung angelangt ist und diese absperrt. Die übrigen Seiten der Schachtöffnungen sind durch Barrieren zu verschließen.

Eine Zeichnung der vorstehend beschriebenen Vorrichtung ist bei dem Königlichen Bergamte zu Siegen deponirt und kann dort oder bei dem betreffenden Revierbeamten eingesehen werden.

Art. 2. Die in Artikel 1 bezeichnete Vorrichtung muß binnen drei Monaten, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, bei allen Maschinenschächten ausgeführt und sodann jederzeit in gehörigem Stande erhalten werden.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen mit einer Geldstrafe von Einem bis Zehn Thaler oder, im Falle des Unvermögens, verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Coblenz, den 26. Oktober 1858. Bonn, den 13. Oktober 1858.

Königliche Regierung. Rheinisches Ober-Bergamt.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

223) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die allgemeinen Volkszählungen und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 20. Oktober 1858.

Nach den unter den Zollvereins-Regierungen bestehenden Vereinbarungen fällt in das laufende Jahr die von drei zu drei Jahren zu wiederholende Aufnahme der gesammten Bevölkerung der Monarchie, welche in sämmtlichen Ortschaften am Freitag den 3. Dezember d. J., in Orten, wo auf diesen Tag etwa ein Jahrmarkt fällt, am 4. Dezember d. J., zu beginnen hat, und möglichst an demselben Tage, in volkreichen Orten aber spätestens am dritten Tage vollendet werden muß.

Die probeweis aus verschiedenen Regierungsbezirken zur Prüfung eingeforderten Urlisten haben leider die Ueberzeugung gewährt, daß die Bevölkerungs-Aufnahmen noch immer nicht durchgängig mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden, daß insbesondere Uebergehungen vorhandener Personen vielfach vorkommen und dadurch nicht nur die Richtigkeit der auf diese Aufnahme zu gründenden statistischen Nachweisungen beeinträchtigt, sondern auch das finanzielle Interesse des Staats hinsichtlich seiner Antheilnahme an den Einkünften des Zollvereins empfindlich verletzt wird.

Es wird der Königlichen Regierung daher dringend zur Pflicht gemacht, mit allen derselben zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die diesjährige Zählung in Ihrem Verwaltungsbezirke in vollständiger und gewissenhafter Befolgung der in der Cirkular-Verfügung vom 6. Juli 1846 (Ministr.-Bl. S. 119) ertheilten Vorschriften ausgeführt werde und ein richtiges Resultat — also weder eine zu hohe noch zu geringe Kopfzahl — ergebe.

In dieser Beziehung wird zunächst wiederholt auf die Wichtigkeit der Auswahl möglichst befähigter Personen für die Ausführung der Zählung hingewiesen. Die Ortspolizeibehörden, die zur Ausführung der Zählung verpflichtet sind, haben sich hierzu in erster Linie der Kommunalbeamten zu bedienen. Wo diese nicht ausreichen oder nicht geeignet sind, können Beamte der Verwaltung der indirekten Steuern, soweit dieselben von den dieserhalb mit Anweisung versehenen Provinzial-Steuerbehörden zur Verfügung zu stellen sein möchten, herangezogen, und wo auch in dieser Art das Bedürfniß nicht gedeckt wird, andere qualifizirte Personen verwendet werden, denen, soweit erforderlich, eine mäßige aus der Staatskasse zu zahlende Remuneration bewilligt werden mag. Diesen Zählern ist eine ausführliche Instruktion über das einzuhaltende Verfahren zu behändigen und ihnen die genaue Befolgung einzuschärfen, insbesondere auch zu empfehlen, die Instruktion bei dem Zählungsgeschäft mit sich zu führen, um in zweifelhaften Fällen daraus sogleich Belehrung entnehmen zu können. Zur Belebung des Interesses dieser Zähler, sowie derjenigen unteren Beamten und Hülfsarbeiter, welche demnächst mit der Revision der Urlisten beschäftigt werden, können auch in diesem Jahre außerordentliche Remunerationen für diejenigen, welche sich bei der Ausführung der Zählung selbst oder der Revision der Listen durch Fleiß und Genauigkeit auszeichnen, in Aussicht gestellt, und dieserhalb motivirte Anträge seiner Zeit gemacht werden. Dagegen sind für Vernachlässigungen Ordnungsstrafen unter Hinweisung auf die in möglichst weitem Umfange zu bewirkenden Nachrevisionen der aufgenommenen Urlisten anzudrohen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der bei der Ausführung der Zählung zu beobachtenden Vorschriften wird im Allgemeinen auf die Cirkular-Verfügung vom 6. Juli 1846, und, was insbesondere die Zählung der die See- und Flußschiffahrt betreibenden Personen anlangt, auf die Cirkular-Verfügung vom 13. Oktbr. 1852 (Min.-Bl. S. 282) Bezug genommen. In Betreff einzelner Punkte, welche bei der Revision der eingezogenen Urlisten hier zur Sprache gekommen sind, wird hierbei noch Folgendes bemerkt:

1. Nach der Bestimmung zu 4. der Cirkular-Verfügung vom 6. Juli 1846 wird kein Zweifel darüber bestehen können, daß, da nur die aktiven Militairs von den Civilbehörden nicht zu zählen sind, pensionirte Militairs, sowie ihre Angehörigen ꝛc. der Civilbevölkerung zuzuzählen sind. Dagegen scheint es, als ob die zur Disposition gestellten Offiziere nicht überall in die Urlisten der Civilbevölkerung mit aufgenommen worden seien. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen vorschriftsmäßigen Verfahrens wird darauf aufmerksam gemacht, daß sämmtliche zur Disposition gestellte Offiziere nebst ihren Familien und Angehörigen bei der Civilbevölkerung mitzuzählen sind.

2. Zugleich wird daran erinnert, daß die Telegraphen-Beamten und die Angehörigen derselben gegenwärtig nicht mehr zur Militairbevölkerung zu rechnen, sondern überall bei der Civilbevölkerung ihres Stationsorts mitzuzählen und nachzuweisen sind.

3. Es ist mehrfach bemerkt worden, daß Chausseegeld-Erheber und Chausseewärter, welche in fiskalischen Chausseegeld-Empfangshäusern wohnen, nicht mitgezählt worden sind, was zu der Besorgniß Veranlassung giebt, daß überhaupt einzeln gelegene Häuser häufig bei der Bevölkerungs-Aufnahme unberücksichtigt bleiben. Die Königliche Regierung wolle dafür sorgen, daß die Aufmerksamkeit der die Zählung ausführenden Personen auf bewohnte Grundstücke, welche einzeln gelegen sind, und daher leicht vergessen werden könnten, besonders hingelenkt werde.

4. Hinsichtlich der Benutzung der ersten Spalte des Musters zu den Urlisten findet ein verschiedenes Verfahren Statt. Dieselbe ist bestimmt, eine durchlaufende Nummer für sämmtliche Bewohner eines jeden Orts aufzunehmen; dies ist pünktlich auszuführen. In allen größeren Orten, wo mehr als eine Person die Bevölkerungsaufnahme bewirkt, sind diese Nummern daher erst nach beendigter Zählung einzutragen.

5. Zur Erleichterung der kalkulatorischen Prüfung sind die Muster zu den Urlisten auf jeder Seite mit einer gleichen Zahl von Quertinien, am Besten 25, zu versehen. Bei der Eintragung der gezählten Personen in die Urlisten sind sodann diese Linien genau innezuhalten, also weder Lücken zu lassen, noch Zwischeneintragungen zu machen, so daß auf jeder Seite die gleiche Zahl von Personen steht.

6. Wo es geschehen kann, muß die Aufnahme der Bevölkerung nach der Nummerfolge der Häuser oder der Besitzungen stattfinden. Dieselbe Reihenfolge ist demnächst in Zukunft genau beizubehalten, um einerseits Auslassungen einzelner Grundstücke zu verhüten, andererseits eine Vergleichung der Urlisten zu erleichtern. Grundstücke, welche zwar mit Nummern versehen, aber etwa noch nicht bebauet oder bewohnt sind, sind in der letzten Spalte der Urlisten („Bemerkungen") kurz anzuführen, in Spalte 2 aber nicht mit aufzunehmen. Am Schlusse der Urlisten jedes Orts ist eine kurze Angabe über Zu- und Abgang an bewohnten Grundstücken hinzuzufügen.

7. Bei Ausfüllung der Spalte 3 des Musters zu den Urlisten wird hinsichtlich der Nummerirung der aufgeführten Personen sehr verschieden verfahren. Behufs Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit wird hierdurch bestimmt, beziehungsweise in Erinnerung gebracht, daß in dieser Spalte sämmtliche Bewohner eines und desselben Hauses mit einer besonderen fortlaufenden Nummer zu versehen sind, so daß also für jedes Haus ꝛc., aber nicht für jede Familie, eine besondere Nummerfolge beginnt.

8. In mehreren Regierungsbezirken wird in Spalte 3 die Zahl der Familien, welche jedes Haus ꝛc. bewohnen, durch die Buchstaben a. b. c. ꝛc. oder eine besondere Nummerfolge mitangegeben. Um Irrungen zu vermeiden, ist eine solche besondere Bezifferung der Familien zu unterlassen und statt dessen die Zahl der Familien in einer besonderen Zwischenspalte auszuwerfen.

9. In den eingesehenen Urlisten sind in Spalte 3 häufig Ehefrauen ohne ihre Ehemänner, ferner Mütter und Kinder derselben aufgeführt gewesen, ohne daß ersichtlich, warum die nichtaufgeführten Ehemänner nicht an demselben Ort mitgezählt waren, beziehungsweise ob die Mütter Wittwen oder unverheirathet, ob also die Kinder ehelich oder außerehelich erzeugt sind. Es ist dafür zu sorgen, daß durch entsprechende Vermerke (nöthigenfalls in der letzten Spalte der Urlisten) diese Verhältnisse klar gestellt werden.

10. Nach Ausweis der eingesehenen Urlisten sind in mehreren Regierungsbezirken Personen, welche in den Wochentagen nicht an dem Orte, wo ihr eigentliches Domizil ist, und ihre Familien wohnen, sich auf-

Digitized by Google

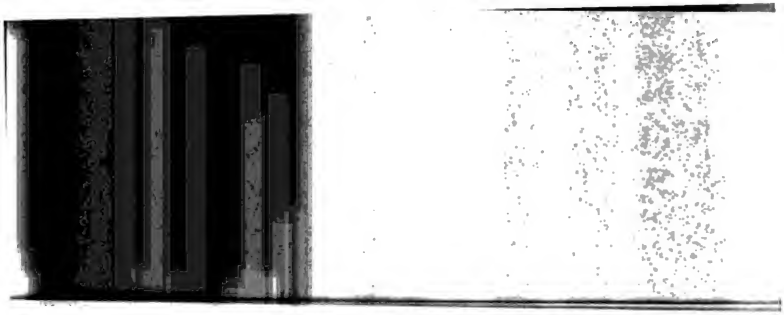

halten, sondern an anderen Orten als Handwerker, in Fabriken ꝛc. beschäftigt sind, nicht an dem Orte des Domizils, sondern des Aufenthalts gezählt worden. Dies Verfahren erscheint der Vorschrift unter Nr. 5 a. der Cirkularverfügung vom 6. Juli 1846 entsprechend. Um aber sowohl Uebergehungen als Doppelzählungen in solchen Fällen zu vermeiden, sind die die Zählung ausführenden Personen besonders darauf aufmerksam zu machen, daß Personen der bezeichneten Kategorie nur an dem Orte ihres faktischen Aufenthalts zu zählen sind.

11. In Betreff der Ausfüllung der Spalte 5. des Musters zu den Urlisten ist den Zählern allgemein die genauere Angabe des Alters zu empfehlen, da die eingeforderten Listen in dieser Beziehung sehr zahlreiche und höchst auffallende Fehler ergeben haben.

12. Um die Aufrechnung der Spalte 6. (Unterscheidung der Person nach der Religion) zu erleichtern erscheint es zweckmäßig, diese Spalte in drei Abtheilungen für Evangelische, Katholiken und Juden zu trennen, und die Religion der einzelnen Person nicht mehr durch Buchstaben, sondern durch Eintragung in die betreffende Abtheilung zu bezeichnen, so daß danach auf jeder Seite mit Leichtigkeit die Summe jeder Abtheilung aufgerechnet werden kann.

13. Für Spalte 7. der Urlisten (Zahl der Bewohner eines jeden Hauses) ist in Erinnerung zu bringen, daß in derselben nicht die Zahl der Mitglieder einer jeden Familie, sondern nur die Zahl sämmtlicher Bewohner eines und desselben Hauses oder einer und derselben Besitzung anzugeben ist. Aus der Angahl dieser summarischen Ziffern ergiebt sich alsdann mit Leichtigkeit die Zahl der vorhandenen bewohnten Häuser.

14. Die Spalte 8. der Urlisten (Datum der Aufnahme) ist in manchen Urlisten unausgefüllt geblieben, vielleicht, weil die Angabe auf der Titelseite der Urlisten über den Tag der Aufnahme für genügend gehalten wird. Es ist darauf zu halten, daß die gedachte Spalte stets ausgefüllt werde, zumal in den volkreicheren Orten die Zählung nicht an einem Tage vollendet zu werden pflegt.

15. Um die vorschriftsmäßige Ausfüllung der Urlisten in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen zu fördern, ist fortan das anliegende, mit Probe-Ausfüllung versehene Muster (a.) zur Anwendung zu bringen, durch welches das der Cirkular-Verfügung vom 6. Juli 1846 beiliegende Muster entsprechend ergänzt worden.

Das beigefügte Muster ist so eingerichtet, daß der etwa vorhandene Vorrath an Druckformularen des bisherigen Musters mit den Ergänzungen in Spalte 3 und 6. versehen und so verwendet werden kann. Die Königliche Regierung möge jeder Ortspolizeibehörde einige Exemplare des anliegenden Musters zur genauen Nachachtung in formeller Beziehung zufertigen lassen.

Den Landräthen ist zur Pflicht zu machen, sogleich nach dem Eingange der aufgenommenen Urlisten deren Prüfung sowohl in kalkulatorischer Hinsicht, als in Beziehung auf ihren Inhalt zu veranlassen, und demnächst in möglichst weitem Umfange Nachrevisionen vorzunehmen. Auch Seitens der Königlichen Regierung sind Nachrevisionen und wenigstens probeweise, auch wiederholte kalkulatorische Prüfungen anzuordnen.

Sobald diese Nachrevisionen und Prüfungen beendigt sind, und spätestens bis zum 1. April künftigen Jahres ist uns das Ergebniß der Bevölkerungsaufnahme summarisch anzuzeigen, die auf Grund der Urlisten aufgestellten statistischen Tabellen aber sind demnächst an das statistische Büreau in Gemäßheit der von demselben für die Aufstellung dieser Tabellen gegebenen Erläuterungen (A. zu Nr. 5.) zu senden. Die für die Einreichung dieser Nachweisungen und Tabellen vorgeschriebenen Termine müssen pünktlich inne gehalten werden; es wird der Königlichen Regierung daher besonders zur Pflicht gemacht, allen Verzögerungen bei den die Zählung ausführenden Behörden sowohl als bei den Landrathsämtern mit Entschiedenheit und Strenge entgegenzuwirken.

Berlin, den 20. Oktober 1858.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Digitized by Google

a.

Muster zu den Einwohner-Verzeichnissen.

1. Durchlaufende Nr. sämmtlicher Bewohner.	2. Bezeichnung des Hauses oder der Besitzung.	3. Vor- und Familien-Namen der sämmtlichen Bewohner eines jeden Hauses, einer jeden Besitzung (unter fortlaufender Nummer der Zahl der Bewohner eines jeden Hauses). Nr.	Name.	Zahl der Familien.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Lebensalter worin jeder Einzelne sich befindet.	6. Religion: Evangelisch.	Katholisch.	Juden.	7. Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.	8. Datum der Aufnahme.	9. Bemerkungen.
1.	Rosstraße Nr. 1.	1.	Johann Schulz.		Schuster.	55	1	.	.	9	3. Dezbr 1858	
2.	„	2.	Emilie Schulz geb. Schmidt.	1.	Ehefrau des ꝛc. Schulz.	45	1	.	.	.		Ein Sohn des Schulz dient seit dem 1. Oktober 1858 im stehenden Heere.
3.	„	3.	Carl		Sohn	23	1	.	.	.		
4.	„	4.	Lucie	Schulz.	Tochter zu 1.	21	1	.	.	.		
5.	„	5.	Auguste		do.	21	1	.	.	.		
6.	„	6.	Caroline Böttcher.		Dienstmagd.	15	1	.	.	.		
7.	„	7.	Anton Frei.		Lehrbursche.	28	.	1	.	.		
8.	„	8.	Wittwe Carl geb. Taubel.	1.	Almosenempfängerin.	7	.	1	.	.		
9.	„	9	Amalie Carl.		deren Tochter.	58	.	.	1	2	do.	† mit Staatsbürgerrecht.
10.	Rosstraße Nr. 2.	1.	Joel Nathan.	1.	Handelsmann.							
11.	„	2.	Rachel Nathan geb. Alexander. ꝛc.	1.	dessen Ehefrau. ꝛc.	55	.	.	.	.		

Zusammenstellung der Latus-Summen.

			Latus 1	8	. . . . .	. .	18	5	2	25		
			2	.	. . . . .	. .						
			3	.	. . . . .	. .						
			ꝛc.		ꝛc.							
			Zusammen	100	. . . . .	. .	125	65	10	500		

---

223) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn Jemand Eingeweide von geschlachtetem Vieh unversteuert in die Stadt bringt, und dieselben von der Steuerbehörde deshalb in Beschlag genommen werden, der Rechtsweg darüber, ob dergleichen Eingeweide steuerfrei und die Beschlagnahme demzufolge ungesetzlich sei, nicht zulässig ist, vielmehr die Entscheidung darüber den Steuerbehörden zusteht,

vom 17. April 1858.

Auf den von der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Fleischermeister E. zu O. behauptet in seiner wider das Königliche Haupt-Steueramt zu Breslau angestellten Klage, daß ihm im Laufe von zwei Monaten auf angebliche Weisung der gedachten Behörde von den Steuerbeamten weggenommen und konfiszirt worden seien:

Digitized by Google

1) 7 Stück Kalbsgekröse im Werthe von . . . . . 10 Sgr.,
2) 2 Stück Rindskaldaunen im Werthe von . . . . . 12 „
3) noch eine Rindskaldaune im Werthe von . . . . . 6 „
zusammen im Werthe von . . . . . 28 Sgr.

Das Königliche Haupt-Steueramt habe diese Objekte veräußert, die Auktionslosung hinter sich behalten und seinen Antrag auf Erstattung des angegebenen Werths zurückgewiesen. Er hält diese Konfiskation seines Eigenthums für ungesetzlich, weil nach §§. 10. und 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Ges.-Samml. S. 143.) und dem Plenarbeschlusse des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. Juni 1856. (Entsch. Bd. 34. S. 367.) Füße, Eingeweide und Darmfett steuerfrei seien, daher die steuerfreie Einbringung zulässig sei.

Indem er über die behauptete Wegnahme auf die Akten des Königlichen Haupt-Steueramts, über den angegebenen Werth auf Sachverständige sich beruft, stellt er den Antrag:

dem Königlichen Haupt-Steueramte unter Auferlegung der Kosten die Zahlung des Erstattungsbetrages in Höhe von 28. Sgr. aufzugeben.

Die Klage wurde vom Kommissar des Königlichen Stadtgerichts zu Breslau im Wege des Bagatellprozesses eingeleitet. Das Königliche Haupt-Steueramt legte gegen das Mandat Widerspruch ein, weil 1) das Haupt-Steueramt zur Vertretung des Fiskus in Prozessen nicht, dazu nur der Provinzial-Steuerdirektor befugt sei, 2) der Erlös der in Beschlag genommenen Eingeweide ad resp. 6 Sgr., 2½ Sgr. und 1 Sgr., wie dies auch dem Kläger eröffnet worden, zur Deckung der Schlachtsteuergefälle von resp. 8 Sgr. 9 Pf., 6 Sgr. 7 Pf. und 5 Sgr. 5 Pf. verwendet worden sei, und über die Frage: ob dies habe geschehen dürfen, nach §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts, in Verbindung mit §. 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808, im Prozeßwege nicht entschieden werden könne.

Inzwischen und bevor noch die Exzeptionsschrift eingegangen war, erhob der Provinzial-Steuerdirektor den Kompetenz-Konflikt. Das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt. Nur vom Kläger ist eine, zwar von einem Rechtsanwalt legalisirte, aber erst nach der Präklusivfrist eingekommene Erklärung abgegeben worden, in der die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts beantragt wird.

Der Kommissar des Königlichen Stadtgerichts zu Breslau erachtet der Kompetenz-Konflikt für unbegründet, wogegen das Königliche Appellationsgericht daselbst ihn für begründet hält. Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet.

In dem Beschlusse, dem die hauptamtlichen Untersuchungs-Akten, die Einbringung der qu. Eingeweide durch den C. betreffend, beigefügt sind, wird zunächst als richtig zugegeben, daß dem Kläger zu dreien verschiedenen Malen Eingeweide wegen unversteuerter Einbringung mit Beschlag belegt worden, und daß auf die Gefälle im Betrage von resp. 8 Sgr. 9 Pf., 6 Sgr. 7 Pf. und 5 Sgr. 5 Pf., zusammen 20 Sgr. 9 Pf., 9 Sgr. 6 Pf. der Auktions-Erlös dieser Objekte ad resp. 6 Sgr., 2½ Sgr. und 1 Sgr. verrechnet worden sei. Es wird bemerkt, daß es dem rc. C. freigestanden habe, die in Beschlag genommenen Eingeweide gegen Deposition ihres Werths zurückzunehmen, und so deren Versteigerung abzuwenden, daß er indessen von diesem Mittel keinen Gebrauch gemacht habe. Zur Motivirung des erhobenen Kompetenz-Konflikts wird sodann geltend gemacht,

daß sowohl — nach §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts, §. 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 — die Frage: ob Kläger bei Einbringung von Eingeweiden zur Entrichtung der Schlachtsteuer verbunden gewesen? als — nach §. 1. Nr. 4. §§. 2. 3. der Verordnung vom 30. Juli 1853. (Ges.-Samml. S. 909. ff.) — die Frage: ob die qu. Eingeweide versteigert und die Erlöse auf die Schlachtsteuergefälle verrechnet werden durften? der richterlichen Kognition im Prozeßwege entzogen und lediglich von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden seien.

Der Kläger sucht hiergegen in seiner, wegen verspäteten Eingangs ohnedies nicht zu berücksichtigenden Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nur zu deduziren, daß die qu. Eingeweide nicht steuerpflichtig gewesen; er behauptet, daß die Steuerbehörde zur Veräußerung der Objekte und Verrechnung des Erlöses auf die beanspruchten Steuergefälle nicht befugt gewesen, weil sie nicht Richter in eigener Sache sein könne.

Der Kommissarius des Königlichen Stadtgerichts zu Breslau glaubt aus der Bestimmung des §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts, wonach über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen, kein Prozeß stattfindet, mittelst Argumenti e contrario folgern zu dürfen,

Digitized by Google

daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats ꝛc. nach der bestehenden Landesverfassung **nicht** unterworfen seien, der Prozeß stattfinde,

und gelangt auf diesem Wege, mit Bezug auf das Präjudiz des Königlichen Ober-Tribunals Nr. 205. (Entsch. Bd. 33. S. 479), aus dem er entnimmt,

daß Eingeweide von geschlachtetem Vieh bei der Einbringung in einem schlachtsteuerpflichtigen Bezirk der Schlachtsteuer gesetzlich, also nach der allgemeinen Landesverfassung nicht unterworfen seien,

zu dem Resultat, daß dem Kläger im vorliegenden Falle der Rechtsweg nicht verschränkt werden könne. Der §. 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 stehe dem nicht entgegen, weil er nur die Bestimmung des §. 78. a. a. O. wiederhole. — Nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 §. 1. Nr. 4. und §. 2. stehe allerdings der Steuerbehörde die Exekutionsbefugniß auch zur Beitreibung der indirekten Steuern, also auch der Schlachtsteuer zu. Wenn jedoch im §. 3 a. bei 2. wegen vermeintlicher Mängel des Exekutionsverfahrens auf den Beschwerdeweg mit Ausschluß des Rechtsweges verwiesen werde, so sei hier offenbar die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten und zur Exekution gestellten Abgabe als objektiv feststehend vorausgesetzt, d. h. als auch von dem Exequenden anerkannt, wogegen nach ausdrücklicher Bestimmung nach §. 3. ad 1. über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgabe der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner stattfinden solle. Da dies nun — nach der Auslegung, den der Kommissar dem §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts giebt — der Fall sei, so erscheine der Kompetenz-Konflikt unbegründet.

Das Königliche Appellationsgericht zu Breslau dagegen hält zwar die richterliche Entscheidung im vorliegenden Falle durch die §§. 1 bis 3. der Verordnung vom 30. Juli 1853 nicht für ausgeschlossen, wohl aber durch §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts, resp. durch den §. 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808. Es hält auch den Umstand, daß das Königliche Ober-Tribunal in dem allegirten, in einer Strafsache ergangenen Präjudiz die Eingeweide für steuerfrei erachtet hat, und daß — wie die dem Beschlusse beigefügten Untersuchungs-Akten des Haupt-Steueramts ergeben — der Kläger in zweien, durch die Einbringung der hier fraglichen Eingeweide veranlaßten Fällen, wegen Steuerkontravention gerichtlich freigesprochen worden, für einflußlos, weil die in derartigen Fällen ergangenen Entscheidungen nur das Strafverfahren betreffen, in der Befugniß der Steuerbehörden zur Erhebung der Steuer aber nichts ändern können, wie dies auch vom Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte in dem Urtheil vom 14. April 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 201) bereits anerkannt sei.

Was nun die Beurtheilung der Sache betrifft, so wird zwar in der Klage des ꝛc. E. nicht ausdrücklich angegeben, welche Veranlassung die Beschlagnahme resp. Versteigerung der qu. Eingeweide, resp. die Zurückhaltung der Auktionslosung durch die Steuerbehörde gehabt habe; es unterliegt indeß schon nach dem Zusammenhange des Klagevortrages keinem Zweifel, daß die qu. Gegenstände bei ihrer Einbringung in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk und zwar um deswillen, weil sie für steuerpflichtig erachtet worden, in Beschlag genommen worden sind, und daß dies durch die Klage hat behauptet werden sollen, da dieselbe und der darin gestellte Antrag weiterhin darauf fundirt werden, daß Eingeweide steuerfrei, ihr steuerfreies Einbringen gesetzlich zulässig, mithin die Beschlagnahme ungesetzlich sei.

Daß dem so sei, bestätigen die Angaben in dem Konfliktsbeschlusse und die mit demselben vorgelegten hauptsteueramtlichen Untersuchungs-Akten, wonach die Auktionslosung auf die einzuziehenden Steuergefälle verrechnet worden sind. Die letzterwähnten Akten ergeben zugleich, daß E. wegen aller drei Fälle in Anklagestand versetzt, in zwei Fällen aber vom Polizeirichter freigesprochen worden ist, während wegen des dritten Falles die Entscheidung noch nicht ergangen ist.

Hiernach fordert also Kläger vom Fiskus Erstattung des Werths von Eingeweiden, die als steuerpflichtig wegen unversteuerter Einbringung von der Steuerbehörde in Beschlag genommen, versteigert, und deren Erlös auf die Steuergefälle verrechnet worden ist.

Er gründet seine Klage darauf, daß die qu. Gegenstände nach §§. 10 und 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 steuerfrei, die Beschlagnahme und Zurückhaltung des Werths ungesetzlich sei.

Er reklamirt nicht die Auktionslosung, die Fiskus bei der Versteigerung eingenommen, sondern den durch Sachverständige zu ermittelnden (höheren) Werth, letzteres offenbar um deswillen, weil er davon ausgeht, daß die Beschlagnahme und Versteigerung der Objekte, wegen der behaupteten Steuerfreiheit der-

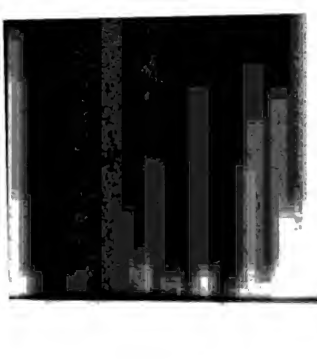

selben, nicht hätte erfolgen sollen, wie er denn auch in der Klage diese Maaßregel als eine ungesetzliche qualifizirt.

Daß eine solche Klage zur Verfolgung im Rechtswege gesetzlich nicht geeignet ist, darin muß dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor beigetreten werden.

Nach §. 1. Nr. 4. §. 2. der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 909) ist die Steuerbehörde zu exekutivischen Maaßregeln in Beitreibung der Schlachtsteuer befugt. Der §. 3. dieser Verordnung, der in seinem Alinea 2 wegen vermeintlicher Mängel des exekutivischen Verfahrens — es mögen dieselben die Form der Anordnung, oder die Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfandbaren gehören, betreffen — nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde zuläßt, bestimmt zwar in seinem Alinea 1:

„Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt",

und es fragt sich daher:

ob die der Klage zum Grunde liegende Behauptung des Klägers, daß Eingeweide geschlachteter schlachtsteuerpflichtiger Thiere nach §§. 10 und 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Ges.-Samml. S. 143) steuerfrei seien, die behufs Geltendmachung der von der Steuerbehörde angenommenen Steuerpflichtigkeit solcher Objekte verfügte Beschlagnahme daher ungesetzlich sei, sich nach den sonst bestehenden Gesetzen zum Rechtswege qualifizire?

Dies ist zu verneinen. Nach der auch im §. 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. von 1817 S. 248) in Bezug genommenen Vorschrift des §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts findet der Regel nach über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, kein Prozeß statt.

Der Rechtsweg ist nach §. 79. daselbst nur ausnahmsweise in gewissen Fällen zulässig, die in den dort in Bezug genommenen Vorschriften der §§. 4—8 und resp. 9. daselbst bestimmt bezeichnet sind, nämlich wegen behaupteter Prägravation (§. 9.) unter den Kontribuenten — ein Fall, der hier nicht in Frage kommen kann —, der die Steuer oder sonstige allgemeine Auflagen erhebenden Behörde gegenüber aber nur dann, wenn Befreiung aus besonderen Gründen — Vertrag, Privilegium oder Verjährung — behauptet werden kann.

Zu den im §. 78. a. a. O. erwähnten allgemeinen Anlagen gehört unbedenklich auch die Schlachtsteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820, und die vorliegende Klage, welche gegen die Besteuerung der fraglichen Eingeweide und gegen die zum Behuf derselben von der Steuerbehörde verhängten Exekutionsmaaßregeln ankämpft, ist nicht auf die Behauptung basirt, daß Kläger aus irgend einem jener drei besonderen Gründe ein Recht auf Befreiung erworben habe; sie stützt sich lediglich auf die Behauptung, daß die gedachten Objekte nach §§ 10. und 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, also nach der bestehenden Landesverfassung der Besteuerung nicht unterworfen seien, und will gerade die, durch den §. 78. vom Rechtswege ausgeschlossene Frage über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Schlachtsteuer von gewissen Objekten nach der allgemeinen Landesverfassung zur richterlichen Entscheidung bringen, ein Ergebniß, zu dem auch der Kommissar des Königlichen Stadtgerichts zu Breslau in seinem gutachtlichen Bericht durch das hier irrig angewendete argumentum e contrario gelangt, ohne zu berücksichtigen, daß dadurch der Vorschrift des §. 78. a. a. O. jede Bedeutung entzogen werden würde.

Es kann dabei auch nicht der vom Kommissar des Königlichen Stadtgerichts allegirte Plenarbeschluß des Senats für Strafsachen des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. Juni 1856 (Entsch. Bd. 33 S. 479; Bd. 34 S. 367) in Betracht kommen, weil jener Plenarbeschluß in einer Strafsache ergangen ist, in der es sich um die Frage handelte, ob der Angeklagte mit einer Defraudationsstrafe zu belegen sei, eine Frage, die allerdings vom Richter zu beurtheilen war, während es sich hier um die, lediglich zur Kognition der Steuerbehörden gehörige Frage handelt, ob die fraglichen Objekte steuerpflichtig sind? und um die zur Beitreibung der Steuer getroffenen Maaßregeln.

Aus demselben Grunde kann es aber auch darauf nicht ankommen, daß Kläger in zweien von der Klage mit betroffenen Fällen von der ihm Schuld gegebenen Steuerdefraudation durch den Untersuchungs-

Digitized by Google

richter freigesprochen ist. Beides ist schon in der früheren Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 14. April 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 201) anerkannt.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 17. April 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IX. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

224) Bescheid an die Königliche General-Kommission zu N., daß für unvereidete Protokollführer in Auseinandersetzungs-Sachen keine Diäten passiren, vom 11. September 1858.

Die von der Königlichen General-Kommission mittelst Berichts vom 2. v. M. nachgesuchte Ermächtigung, in einzelnen Fällen den Spezial-Kommissarien ausnahmsweise gestatten zu dürfen, auch für unvereidete Protokollführer den regulativmäßigen Diätensatz von 20 Sgr. zu liquidiren, kann diesseits nicht ertheilt werden; denn die am Schlusse jenes Berichts allegirten Bestimmungen des Regulativs vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 10. Juni ejd. lassen um deshalb keine andere Deutung zu, als solche in dem diesseitigen Cirkular-Erlasse vom 22. Dezember 1851 (Minist.-Bl. S. 300.) gegeben worden, weil ein unvereideter Schreiber, auch wenn der Kommissarius ihm ein Protokoll diktirt, dadurch nicht zum Protokollführer wird und den öffentlichen Glauben eines solchen nicht erlangt. Mit Rücksicht hierauf muß es bei dem Grundsatze des vorerwähnten Reskripts verbleiben, und dem Regierungsrath N., dessen Gesuch zu dem obigen Antrage der Königlichen General-Kommission die Veranlassung gewesen, die Bewilligung von Diäten für den von ihm als Protokollführer benutzten N. versagt werden.

Dem Uebelstande, daß eine große Zahl von Schreibern, welche sich später als untauglich erweisen, mit dem Protokollführer-Eide belegt werden, läßt sich leicht vorbeugen, wenn die Königliche General-Kommission die Vereidigung nur solcher Individuen gestattet, welche sich nicht allein bis dahin untadelhaft geführt, sondern auch ihre geschäftliche Brauchbarkeit bereits dargethan haben. Berlin, den 11. September 1858.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1858. Titelblatt und Register werden baldigst nachfolgen.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hierselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preiserhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer Hr. Starcke hierselbst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlich zugesandt werde.

Für die ersten 12 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1851) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angedeuteten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besitzer Hrn. Starcke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 18. Dezember 1858.

Register

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1858.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1838.			
4. Aug.	Erlaß, Portofreiheits-Verhältnisse der Straf-Anstalten.	27. a.	25.
1851.			
26. Aug.	Cirk., Inbetriebsetzung der Dampf-Maschinen auf Berg- u. Hüttenwerken.	13. a.	9.
1853.			
12. Dezbr.	Bescheid, Tabackrauchen. Denunzianten-Antheil.	110. a.	135.
1856.			
5. Novbr.	Kompetenz-Erkenntniß, Züchtigungsrecht der Geistlichen und Lehrer.	39.	37. 38.
22. —	Kompetenz-Erkenntniß, Züchtigungsrecht der Geistlichen und Lehrer.	39.	40.
1857.			
24. Febr.	Erlaß, Defekte bei Militair-Verwaltungen.	158.	177.
18. April	Kompetenz-Erkennin., Kommunikations-Wege bei Eisenbahnbauten.	15.	10.
4. Juli	Kompetenz-Erkenntniß, Streitigkeiten unter Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armen-Pflege.	23.	18.
21. Oktbr.	Cirk., Ressort-Verhältnisse im Gebiet der evangelischen Kirchen-Verwaltung.	19.	13.
24. —	Kompetenz-Erkenntniß, Schulgeld.	92.	105
5. Novbr.	Kab.-Order, Versorgung der Jäger im Forstdienst.	17.	12.
7. —	Kompetenz-Erkennt., Straßenpflasterung.	75.	72.
7. —	Kompetenz-Erkenntniß, Umpflasterung von Straßen.	94.	107.
7. —	Kompetenz-Erkenntniß, Eisenbahn-Gesellschaften. Miethssteuer.	95.	108.
8. —	Bescheid, Eisenbahnen. Rein-Ertrag. Kommunal-Steuer.	21.	17.
21. —	Polizei-Verordnung, Hüttenwerke. Aufseher.	63.	64.
21. —	Kompetenz-Erkenntniß, Gemeinde-Vermögen, Kämmerei-Vermögen.	76.	74.
21. —	Kompetenz-Erkenntniß, Ordnungsstrafen, polizeiliche, gegen Kirchen-Kassen-Rendanten.	145.	165.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1857.			
24. Novbr.	Orts-Statut der selbstständigen Gewerbetreibenden für Berlin.	100.	112.
30. —	Bescheid, Inkommunalisirung von Domainen-Grundstücken.	5.	4.
30. —	Erlaß, Unterstützung der an einem andern Orte befindlichen Familie.	7.	5.
30. —	Bescheid, Agenten für Lebensversicherungs-Gesellschaften. Bedürfnißfrage.	25.	24.
30. —	Verf., Beschäftigung d. Strafgefangenen mit Schreibwerk.	26.	24.
1. Dezbr.	Reglement für Feldmesser.	80.	81.
5. —	Kab.-O., Militair-Pensionen u. Wartegelder.	36.	33.
6. —	Cirk., Bekanntmachung von Verzögerungen in der Ankunft der Posten.	14. a.	10.
11. —	Verf., Umzugskosten unverheiratheter und mit Gehaltsverbesserung versetzter Beamten.	2.	1.
12. —	Cirk., Erlös für verkaufte alte Akten.	3.	2.
16. —	Bescheid, Eisenbahnen. Rein-Ertrag. Kommunal-Steuer.	21.	17.
16. —	Bescheid, Kleinhandel der Destillateure mit selbstfabrizirten Getränken.	12.	8.
19. —	Cirk., Befugniß der Landräthe zur Anstellung von Leichen-Pässen.	4.	2.
22. —	Instruktion für das Berg-Eichungsamt zu Waldenburg.	82.	87.
24. —	Cirk., Bekanntmachung von Verzögerungen in der Ankunft der Posten.	14.	9.
24. —	Bekanntmachung, Unzulässigkeit der Versendung von Photogen mit der Post.	30.	26.
25. —	Erlaß, Genehmigung von Kommunal-Einkommensteuer-Regulativen.	6.	4.
27. —	Cirk., Verjährungsfristen für die Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer.	16.	11.
29. —	Just.-Minist.-Verf., Expropriationen in der Rhein-Provinz.	8.	5.

Digitized by Google

Datum. 1858.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1857. 29. Dezbr.	Cirk., Anstellung von Strafanstalts-Geistlichen.	10.	7.
31. —	Cirk., Zöglinge der Real-Schule zu Münster. Militairdienst.	34.	32.
1858. Janr. 1.	Bekanntmachung, Militairdienst als Marine-Arzt.	69.	68.
4.	Kab.-O., Disciplinarhof. Personal.	1.	1.
8.	Erlaß, Konzessionirung und Inbetriebsetzung von durch Wind oder Wasser bewegten Triebwerken bei Bergwerks- und Hütten-Anlagen.	13.	8.
9.	Kompetenz-Erkenntniß, Amtshandlungen der Gendarmen. Konflikt.	24.	21.
11.	Cirk., Würung der nach Rußland und Polen ausgestellten Reise-Pässe.	9.	7.
11.	Cirk., Landesgericht. Rechen-Unterricht.	20.	16.
12.	Cirk., Bürtenberg. Leichen-Transporte.	28.	25.
13.	Cirk., Schul-Abtheilung zu Potsdam.	33.	31.
13.	Aufnahme von Freiwilligen.	67.	67.
13.	Cirk., Klassensteuer der Kompagnieführer der Landwehr. Dienstlungen.	44.	44.
14.	Bekanntm., Hagelversicherungs-Bedingungen der Preuß. Gesellschaften und der Union zu Weimar.	29.	26.
15.	Cirk., Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungs-Platze nach dem Bestimmungs-Orte im Innern.	11.	8.
20.	Cirk., Eichung u. Stempelung außeleuer Gewichte am Orte der Fabrikation.	18.	13.
25.	Cirk., Stempel zu Bestallungen, Patenten, Dimissorialien.	31.	28.
25.	Cirk., Eisenbahnen. Reserve- und Erneuerungs-Fonds.	31. a.	26.
27.	Cirk., Eisenbahnen. Bildung von Reserve- und Erneuerungs-Fonds.	31.	26.
29.	Bescheid, Behandlung d. Rehabilitations-Gesuche.	40.	41.
29.	Bescheid, Chaussee-Polizei-Uebertretungen. Vorläufige Straf-Festsetzung.	56.	60.
30.	Kompetenz-Erkenntniß, Armen-Fonds.	143. 159.	160. 178.
30.	Kompetenz-Erkenntniß, kirchliche Bauten. Kirchen-Kassen-Defizit.	161.	182.
30.	Kompetenz-Erkenntniß, Züchtigung wegen unordentlichen Schulbesuchs.	72.	70.
31.	Cirk., Gemeinde-Zuschläge zu den Staatssteuern.	22.	18.
31.	Bescheid, Auswanderungs-Konsens für körperlich untaugliche Militairpflichtige.		
Febr. 2.	Cirk., Anstellung von Militair-Anwärtern im Eisenbahn-Dienst.	32.	30.
Febr. 5.	Bescheid, Landgemeinden. Abgabenvertheilung. Obervarm.	73.	70.
6.	Cirk., Straf-Anstalten. Portofreiheit.	27.	25.
9.	Cirk., Anstellungen versorgungsberechtigter Militairs.	68.	67.
13.	Bescheid, Armenverbände. Transportkosten. Verpflegungskosten.	41.	42.
13.	Kompetenz-Erkenntniß, Befreiungen von der Kommunal-Einkommensteuer.	163.	186.
13.	Kompetenz-Erkenntniß, Beiträge zu Kirchenbauten.	204.	224.
13.	Kompetenz-Erkenntniß, Dotation kathol. Schullehrer-Stellen in Schlesien.	216.	235.
13.	Kompetenz-Erkenntniß, Anlegung von Fußwegen.	35.	32.
16.	Bekanntm., Anstellung in der Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Partie.	91.	96.
20.	Bekanntm., Landesschule Pforta. Aufnahme-Bedingungen.	46.	47.
21.	Cirk., Dienstwohnungen. Bauten und Reparaturen.	45.	47.
22.	Erlaß, Ausländische Bankknoten.	42	43.
25.	Cirk., Straf-Anstalten. Dienstkleidung der Aufseherinnen und Hausmütter.	37.	34.
28.	Cirk., Disziplinar-Sachen. Staats-Anwalte. Rechtsmittel.	43.	43.
28.	Bescheid, Bekleidung zugendlicher Verbrecher bei ihrer Entlassung in den Gesinde-Dienst.	48.	48.
März 5.	Cirk., Konzessionen zur Abfassung schriftlicher Aufsätze.	64.	63.
7.	Cirk., Ausredung der von der Regierung in Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine.	65.	66.
7.	Cirk., Nachsteuer von derartigen Gewerbescheinen.	51.	55.
8.	Cirk., Verminderung portofreier Packet-Sendungen.	63.	64.
8.	Polizei-Verordnung, Pülvermerke. Aufseher.	49.	49.
10.	Telegraphen-Reglement.	47. a. 74.	46. 69.
13.	Cirk., Aktien-Privilegien.		
14.	Verf., Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind.	49.	49.
15.	Bekanntmachung wegen Einführung eines neuen Telegraphen-Reglements.	106.	123.
15.	Instr., Grundsteuer-Kataster. Berichtigungen.	55. 62.	60. 64.
17.	Cirk., Sachsen-Altenburg. Leichen-Pässe.		
19.	Cirk., Stellung der Beichen auf Eisenbahnen. Signale.	205.	220.
19.	Erkenntniß, Dotation der Schullehrer-Stellen bei Gemeindetheilungen.		

Chronologisches Register. Jahrgang 1858.

Datum, 1858.	Inhalt.	Nr.	Seite.
März.			
24.	Bescheid, Reisekosten. Versetzung in ein Amt mit geringerem Range.	66.	66.
26.	Bescheid, Mustalienhändler-Prüfungen.	57.	60.
28.	Cirk., Offiziere der Land-Gendarmerie. Einkommensteuer. Klassensteuer.	83.	90.
29.	Cirk., Erhaltung von Alten und Schriftstücken über vaterländische Geschichte.	50.	57.
30.	Erlaß, Verwendung der Strafgefangenen zu städtischen Pflaster-Arbeiten.	58.	61.
April.			
2.	Cirk., Eben französischer Unterthanen in Preußen.	54.	59.
3.	Cirk., Eichungsbehörden. Gebühren-Taxe.	59.	61.
3.	Kompet.-Erkenntniß, Privatdache, deren Verwendung im öffentlichen Interesse bei Wassermangel.	217.	236.
5.	Cirk., Stuten-Prämien.	87.	92.
6.	Cirk., Kommunal-Einkommensteuer-Regulative.	52.	58.
6.	Cirk., Zulassung jüdischer Handwerksgesellen aus den Niederlanden.	53.	59.
8.	Cirk., Schutz nützlicher Thiere.	84.	90.
15.	Cirk., Visirung von Pässen nach Frankreich.	77.	79.
17.	Cirk., Innungs-Prüfungs-Kommissionen. Zulassung zur Meisterschaft.	60.	62.
17.	Kompetenz-Erkenntn., Mahl- u. Schlachtsteuer. Eingeweide von geschlachtetem Vieh.	223.	244.
19.	Cirk., Baumaterialien-Verzeichnisse.	79.	80.
20.	Cirk., Wechsel der Stationswagen bei Extrapost-Reisen.	61.	63.
21.	Bescheid, Meilengelder der Boten der Spezial-Kommissarien.	86.	91.
21.	Cirk., Forstgeld-Rechnungen. Kass- und Belegbuch.	128.	149.
21.	Bescheid, Reisediäten für Sachverständige in Auseinandersetzungs-Sachen.	135.	152.
28.	Instr., Ortswechsel. Veränderungen im Grundsteuer-Kataster.	106.	123.
29.	Verf., Branntwein. Steuer-Vergütung.	104.	119.
30.	Bescheid, Gemeindegrenzen. Auseinandersetzungs-Behörden.	74.	71.
30.	Bescheid, Erlaß-Aufhebung. Zuziehung des Bürgermeisters rc.	130.	149.
Mai.			
4.	Cirk., Einziehung der bis 1816 geprägten ungeänderten Thalerstücke.	106.	132.
4.	Cirk., Landesgewicht. Schiffergewerbe-Steuer.	105.	120.
4.	Erlaß, Perlschierstechen-Gewerbe auf Jahrmärkten.	98.	111.
4.	Polizei-Verordnung, Bergwerke. Befahren der Schächte auf dem Seile	103.	118.
5.	Kab.-O., Inspektion der technischen Institute der Artillerie.	70.	69.

Datum. 1858.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Mai.			
6.	Kab.-Ordre, Invaliden. Blinden- und Krüppel-Zulagen.	85.	91.
6.	Kab.-O., Anrechnung der Theilnahme an den Gefechten in Dresden als Kriegsjahr.	129.	149.
7.	Verf., Pensions-Empfänger, deren Dienst-Einkommen, wenn sie pensionsbeitragspflichtige Stellen verwalten.	136.	153.
7.	Instr., Vermessungen Behufs Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters.	193.	212.
10.	Cirk., Invaliden. Holzunterstützungen.	127.	148.
10.	Bescheid, Beamte und Pensionaire. Gemeindelasten.	93.	106.
11.	Cirk., Ablösung fixirter Holzberechtigungen.	126.	147.
13.	Cirk., Gold- und Silberwaaren. Münzgewicht.	78.	79.
17.	Cirk., Landesgewicht. Eisenbahnen. Rechnungswesen.	80.	94.
17.	Cirk., Kleinhandel mit Spiritus.	99.	111.
17.	Erlaß, Parzellen-Austausch und Abverkauf.	134.	151.
23.	Cirk., Stempelung gußeiserner Gewichtstücke in Cylinder-Form.	81.	87.
25.	Cirk., Landesgewicht. Rechnungswesen. Domainen- und Forstverwaltung.	88.	93.
25.	Bekanntm., Preis der Gesetz-Sammlung.	117.	140.
26.	Polizei-Verordnung, Bergwerke. Befahren der Schächte auf dem Seile.	103.	118.
Juni.			
4.	Cirk., fernere Anwendung des Zollgewichts.	97.	110.
4.	Verf., Portofreiheit der Kreisblätter.	102.	118.
7.	Cirk., Landesgewicht. Schifffahrts-Abgaben.	122.	144.
9.	Cirk., Domainen-Pächter. Kaution. Zinsen.	125.	147.
11.	Cirk., Interimistikum in Wegebau-Sachen.	101.	116.
14.	Cirk., Zeugnisse für Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge.	138.	154.
14.	Cirk., Kontrolle der Ausführung des Eichungsgeschäfts.	96.	110.
14.	Cirk., Strafanstalten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten.	115.	138.
15.	Bescheid, Beschlagnahme von Ueberverdienstgeldern der Strafgefangenen.	113.	137.
18.	Cirk., Transport entzündlicher Gegenstände auf Eisenbahnen.	120.	144.
21.	Cirk., Vertrags-Stempel zu Lizitations-Protokollen.	123.	146.
22.	Bescheid, Lehrer an Straf-Anstalten. Miethsentschädigung.	114.	137.
23.	Kompetenz-Erkenntn., Elementar-Schullehrer. Emeriten-Gehalt. Bramten-Qualität.	142.	156.
23.	Erlaß, Eisenbahn-Polizei.	150.	169.

Digitized by Google

Datum. 1858.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Juni.	Bekanntm., Postvereins-Vertrag. Nachtrag.	118.	141.
24.	Bekanntm., Postvertrag zwischen Preußen und Frankreich.	119.	142.
26.	Kab.-O., freiwillige bei der Kavallerie und reitenden Artillerie.	153.	170.
29.	Cirk., Eichen von Fässern.	116.	138.
29.	Bescheid, Prüfungsgebühren bei Anstellungen.	109.	135.
29.	Cirk., Minderjährige Auswanderer. Unterthand- und Militair-Verhältnisse.	131.	150.
30.	Bescheid, Umzugskosten. Wiederangestellte pensionirte Beamte.	180.	204.
Juli. 3.	Bescheid, Dismembration. Verbleibung unsitrierter Geldleistungen und Dienstpflichten.	107.	133.
4.	Cirk., Rations-Sätze für die Pferde der Land-Gendarmerie.	112.	136.
5.	Cirk., Forst-Hülfsaufseher. Militair-Gnadengehalt.	152.	170.
6.	Cirk., Unterstützungen aus Domainen-Firmen-Fonds.	151.	169.
7.	Cirk., Halbmeiliger Umkreis. Mahl- und Schlachtsteuer.	174.	200.
8.	Bescheid, Pensionirte Staatsdiener. Einzugsgeld.	108.	134.
10.	Cirk., Deserteurs. Auslieferungs- und Unterhaltungskosten.	132.	150.
12.	Cirk., Gewerbefreiheit der Abdecker.	101.	212.
15.	Kab.-O., Invalidenhäuser. Unteroffiziere. Gehalts-Kompetenz.	155.	171.
17.	Bescheid, Kleidungsstücke für polizeilich detinirte Personen.	111.	136.
19.	Cirk., Nachrichten über Waaren-Exporte.	140.	168.
23.	Cirk., Hohenzollern. Gewerbebetrieb im Umherziehen.	124.	140.
23.	Bescheid, Tabackrauchen. Denunzianten-Antheil.	110.	135.
23.	Erlaß, Staatarische Vereinigung von Rittergütern und Gemeinden.	139.	154.
23.	Bescheid, Uebernahme von Personen, welche aus diesseitigem Unterthanen-Verbande ausgeschieden sind.	140.	155.
23.	Bescheid, Naturalisation Hannöverischer Unterthanen.	141.	155.
24.	Cirk., Transport von Deserteurs deutscher Bundesstaaten.	133.	151.
26.	Instr., Bergwerke. Frei-Erklärung.	173.	198.
28.	Bescheid, Militair-Anwärter, deren Anstellung.	137.	153.
29.	Bescheid, Schießpulver-Transporte auf Eisenbahnen.	121.	144.
August. 3.	Erlaß, Umzugs-Atteste. Stempel.	144.	164.
5.	Cirk., Paß-Visa fremder Gesandten.	147.	167.
August. 13.	Cirk., Freiwillige bei der Kavallerie und reitenden Artillerie.	154.	171.
13.	Bescheid, Feuertisch-Hülfe.	162.	186.
20.	Cirk., Porto der dienstlichen Korrespondenz außerhalb des Wohnorts.	157.	176.
20.	Cirk., Besetzung südischer Forstbeamten-Stellen.	162.	184.
21.	Cirk., Nationen für Gendarmerie-Pferde.	146.	166.
23.	Bescheid, Paß-Visa fremder Gesandten.	145.	167.
23.	Cirk., Titular-Räthe. Diäten. Kassen-Revisionen.	203.	224.
24.	Cirk., Triennium auf der akademischen Lehr-Anstalt zu Münster.	160.	182.
25.	Bescheid, Stellung der Landräthe zu der Bezirks-Regierung.	179.	204.
27.	Cirk., Ressort in Gewerbe-Polizei-Sachen.	183.	207.
31.	Bescheid, Transportkosten. Auslieferung.	166.	183.
31.	Cirk., Ehlichkeitsfeste. Legitimation bei Landreisen.	164.	194.
Septbr. 1.	Bekanntm., Gewerbe-Institut. Kursus für Schiffbauer.	170.	196.
3.	Cirk., Eisenbahn-Wagen. Brutto-Belastung eiserner Achsen.	172.	197.
4.	Bescheid, Zinsbare Belegung von Ablösungs-Kapitalien.	195.	218.
7.	Cirk., Uebernahme der Auszuweisenden.	167.	193.
9.	Cirk., Fuhr-Unternehmer. Personen-geld.	171.	196.
9.	Bekanntm., Beleuchtung und Signalisirung der Seeschiffe.	188.	209.
10.	Cirk., Pastarien. Kaufleute. Fabrikanten ꝛc.	165.	192.
10.	Cirk., Vorbehalte in Statuten von Aktien-Gesellschaften.	168.	194.
11.	Bescheid, Diäten für unvereidete Provinzial-Steuer-Beamte.	214.	248.
13.	Cirk., Visa für Auslands-Päße.	182.	209.
15.	Cirk., Abgestuftes Dauerstandsgeld.	182.	205.
19.	Cirk., Spezial-Baukassen-Rendanten. Remuneration.	168.	195.
19.	Cirk., Gendarmen. Zeugen-Termine.	184.	207.
24.	Erlaß, Gast- und Schankwirthschaft in der Nähe von Kirchen.	186.	208.
26.	Cirk., Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten bei den Regierungen.	178.	204.
26.	Bers., Portofreiheit der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.	191.	213.
27.	Cirk., Berrechnung der dem Fiskus gehörigen Polizei-Strafen.	181.	206.
27.	Cirk., Schiffs- und Schiffer-Patente. Stempel.	189.	211.
20.	Cirk., Frankreich. Deserteurs. Effekten.	194.	217.

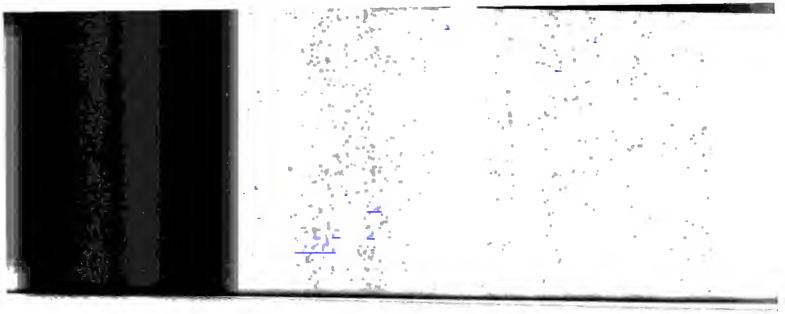

Chronologisches Register. Jahrgang 1858.

Datum. 1858.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Oktbr.			
7.	Cirk., Anwendung des Feldmesser-Reglements.	196.	220.
9.	Verf., Reisen der Polizei-Anwalte.	210.	232.
12.	Cirk., Zulassung zum Regierungs-Referendariat.	201.	223.
13.	Cirk., Prüfungen der Bauhandwerker. Reisekosten.	190.	211.
13.	Polizei-Verordnung, Schacht-Oeffnungen bei Maschinen-Schächten.	220.	240.
17.	Bescheid, Befreiung der Beamten vom Einzugsgelde.	208.	231.
19.	Cirk., Wahlen zum Abgeordneten-Hause.	176.	202.
19.	Erlaß, Wahl von Magistrats-Personen.	207.	231.
20.	Cirk., Volkszählungen.	222.	242.
21.	Cirk., Amtliche Publikationen. Immediatberichte.	177.	203.
25.	Kab.-O., Regenschaft. Eid.	175.	201.
25.	Kab.-O., Diäten der Eisenbahn-Beamten.	219.	238.
26.	Protokoll, Regentschaft. Eid.	175.	201.
26.	Erlaß, Behandlung geisteskranker Sträflinge.	s. 218.	237.
Oktbr.			
26.	Polizei-Verordnung, Schacht-Oeffnungen bei Maschinen-Schächten.	220.	240.
Novbr.			
2.	Bescheid, Apotheker. Spiritus.	212.	233.
5.	Kab.-O., Präsidium des Staats-Ministeriums.	197.	221.
5.	Cirk., Urwähler-Listen.	199.	222.
6.	Kab.-O., Zusammensetzung des Staats-Ministeriums.	198.	221.
8.	Erlaß, Pulver-Transporte. Vorkehrungen.	215.	234.
9.	Cirk., Rang-Verhältnisse der Kreis- ꝛc. Baumeister.	209.	223.
12.	Erlaß, Gewerbliche Verhältnisse der Musiker.	211.	233.
15.	Bescheid, Schankwirthe. Verleitung zum Branntweingenusse.	213.	234.
16.	Bescheid, Viehweide an Sonntagen.	214.	234.
17.	Cirk., Wahlen zum Abgeordneten-Hause.	200.	222.
18.	Cirk., Unterstützungs-Wohnsitz großjähriger Dienstboten.	206.	229.
23.	Cirk., Diäten der Eisenbahn-Beamten.	219.	238.

Digitized by Google

II. Sachregister. Jahrgang 1858.

Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.

A.

Abgeordneten-Haus, Bestimmungen über die Wahlen für dasselbe. 202. — Gesichtspunkte für die Wahlen. 223. — Aufstellung der Urwähler-Listen. 222.

Ablösungen, Uebersicht der bis Ende 1857 ausgeführten. 172. 173. — Verfahren bei Ablösung fixirter Holzberechtigungen. 148.

Achsen, eiserne, bei Eisenbahn-Wagen, Maximum der Brutto-Belastung derf. 197.

Agenten, von Versicherungs-Gesellschaften, in Bezug auf die Bedürfnißfrage sind Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaften zu unterscheiden. 24.

Akademie zu Münster, auf solcher können diejenigen, welche sich dem höhern Lehrfache widmen, das akademische Triennium zurücklegen. 182.

Akten, alte, für die verschiedenen Zweige der vaterländischen Geschichte nutzbar, deren Erhaltung. 57. — unbrauchbare, Bewilligung einer Remuneration von 25 pCt. des Erlöses an Subaltern-Beamte der Provinzial-Behörden. 2.

Aktien-Gesellschaften, Vorsicht bei der Prüfung und Bestätigung neuer oder der Umänderung bereits bestehender Statuten. 48. — Vorbehalte hinsichtlich der kirchlichen, Schul-, Gemeinde- und Polizei-Verhältnisse. 195.

Apotheken, Verkauf von Spiritus in derf. 233.

Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen, Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen der Physiker über Lehr- und Servirzeit. 154.

Armen-Fonds, gewisse bestimmte, ob dieselben der Stadt oder der Kirche zustehen, ist im Rechtswege zu entscheiden. 160. — über die Verwaltung und Beaufsichtigung hat die Regierung zu befinden. 160. — Bewilligung fortlaufender Unterstützungen aus dem Domainen-Armenfonds. 169.

Archive, s. Kriegs-Archiv.

Armenpflege, die Entscheidung darüber, ob Jemand zur Unterstützung seiner Kinder ꝛc. anzuhalten sei, steht der Behörde des Wohnsitzes zu. 5. — Streitigkeiten darüber, welchem von mehreren Armen-Verbänden die Verpflegung eines Armen obliege, sind im Rechtswege zu entscheiden. 18. — Streitigkeiten über bereits verausgabte Verpflegungs- und Transportkosten. 41. — Unterstützungs-Wohnsitz der Dienstboten. 229. — Ausgaben für Bekleidung polizeilicher Delinquenten sind nicht Armenpflege, als Kosten der Armenpflege anzusehen. 136. — s. Holz-Unterstützungen.

Artillerie, Einrichtung einer Inspektion der technischen Institute derf. 69. — Eintritt und Berittenmachung der einjährigen Freiwilligen bei derf. 170. 171.

Artillerie-Werkstätten sind sortan der Inspektion der technischen Institute der Artillerie untergeordnet. 69.

Aufsätze, schriftliche, Ertheilung von Konzessionen zur Abfassung derf. 48.

Auseinandersetzungen, Uebersicht der bis einschließlich 1857 ausgeführten. 172. 173. — Bewilligung besonderer Reise-Diäten für Sachverständige. 152. — für unvereidete Protokollführer. 248. — s. Parzellen. —

Auseinandersetzungs-Behörden, Vorpflichtigkeit der amtlichen Korrespondenz von Beamten oder Angestellten, die sich in Privat-Angelegenheiten außerhalb ihres amtlichen Wohnorts aufhalten. 176. — Meilengelder der Spezial-Kommissarien. 92. — Unzulässigkeit der Diäten für unvereidete Protokollführer. 248.

Ausgewiesene, Uebernahmeschein für Personen, welche aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande ausgeschieden sind, gleichwohl aber von Preußen übernommen werden müssen. 155. — Verfahren bei Ausführung des Gothaer Vertrages wegen Uebernahme der Ausgewiesenden. 193.

Ausländer, namentlich französische Unterthanen, Eingehung von Ehen derselben in Preußen. 59. — hannoversche, deren Naturalisation. 155. — s. Ausgewiesene.

Auslands-Pässe, Verfahren bei Beschaffung der Visa fremder Gesandten für dies. 167. 209.

Auslieferung von Verbrechern, nach Frankreich, Kosten des Transports dahin. 193.

Auswanderer, Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern. 26. — Unterthans- und Militair-Verhältnisse von Personen, welche als minderjährige Kinder ihren ohne Konsens ausgewanderten Aeltern in das Ausland gefolgt sind und später zurückkehren. 150.

Auswanderungs-Konsens, für Personen, welche von Erfüllung der Militairpflicht wegen körperlicher Untauglichkeit gänzlich entbunden sind. 18.

Ausweisung, s. Ausgewiesene.

Digitized by Google

B.

Banknoten, ausländische, Unzulässigkeit der Leistung von Zahlungen mittelst derf. im kleinen Verkehr. 47.

Baukassen-Rendanten, Spezial-, Grundsätze über deren Remuneration bei eintretendem Wechsel in der Person der Rendanten. 195.

Bau-Materialien, Aufstellung von Verzeichnissen der in den einzelnen Baukreisen zur Anwendung gelangenden. 80.

Baumeister, deren Rang-Verhältnisse 223.

Bau-Verwaltung, Erleichterung derf. bei Revision der bei Dienstwohnungen auszuführenden Bauten und Reparaturen. 47.

Beamte, Verhältnisse der Militair-Anwärter und Supernumerare bei Anstellungen. 153. — Freilassung von Gemeinde-Einkommen-Steuern. 106. — s. Reisekosten. Einzugsgeld. Portofreiheit.

Bekleidung, jugendlicher Verbrecher, bei ihrer Entlassung aus der Detentions-Anstalt in den Gesinde-Dienst. 43.

Berg-Eichungsamt zu Waldenburg, Instruktion für dasselbe. 87.

Bergwerke, Konzessionirung und Inbetriebsetzung von durch Wind oder Wasser bewegten Triebwerken auf solchen. 8. — unter Aufsicht der Bergbehörde stehende, Anstellung von Aufsehern bei derf. 64. — Befahren der Schächte auf dem Seile. 118. — Frei-Erklärung eines Bergwerkes wegen unterlassenen Betriebes. 198. — Sicherung der Schacht-Oeffnungen bei den Maschinen-Schächten. 240.

Bestallungen, s. Stempel.

Branntwein, Ermittelung der Menge des gegen Steuer-Vergütigung auszuführenden. 119. — Verfahren gegen Schankwirthe, welche zum Branntwein-Genuß verleiten. 234.

Bürgerschulen, höhere, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte. 95. — s. Schulen.

Bundes-Kartel-Konvention, vom 10. Februar 1831, Auslieferungs- und Unterhaltungskosten für Deserteure. 150. — Transport der letzteren. 151.

C.

Chausseebauten, s. Wegebau-Sachen.

Chaussee-Polizei-Uebertretungen, Zuständigkeit der vorläufigen Straf-Festsetzung bei solchen. 60.

Civil-Supernumerarien, deren Verhältnisse bei Anstellungen den Militair-Versorgungsberechtigten gegenüber. 153.

D.

Dampfmaschinen auf Berg- und Hüttenwerken, die Erlaubniß zu deren Inbetriebsetzung ist von den Bergämtern zu ertheilen. 9.

Defekte, bei Militair-Kassen ꝛc., Nachtrag zur Instruktion über die Festsetzung und den Ersatz derf. 177.

Denunzianten-Antheile, von Geldstrafen, fernere Gültigkeit der älteren Bestimmungen darüber. 135.

Departements-Ersatzkommission, in der Rhein-Provinz, Zuziehung des Bürgermeisters oder Orts-Vorstehers zu derf. 149.

Deserteure, aus den deutschen Bundesstaaten, Erstattung der Auslieferungs- und Unterhaltungskosten für dies. 150. — Transport der Deserteurs deutscher Bundesstaaten. 151. — Transport der nach Frankreich auszuliefernden Deserteure. 193.

Destillateure, bedürfen zum Kleinhandel mit selbstfabrizirten Getränken eines besonderen polizeilichen Erlaubnißscheins. 8.

Detinenden, polizeiliche, die Ausgaben für deren Bekleidung sind als polizeiliche Detentionskosten anzusehen. 136. — jugendliche, Kosten ihrer Bekleidung bei der Entlassung in den Gesindedienst. 43.

Diäten, der Titular-Räthe bei selbstständig vorzunehmenden auswärtigen Kassen-Revisionen. 224. — der Polizei-Anwälte für Lokal-Termine. 232. — der Sachverständigen in Auseinandersetzungs-Sachen zu Reisen. 152. — desgl. für unvereidete Protokollführer. 248. — der Eisenbahnbeamten. 248.

Dienstboten, großjährige, Unterstützungs-Wohnsitz derf. 229.

Dienstbücher, der Elbschiffleute, inwiefern sie die Legitimation der letztern bei Landreisen vertreten können. 191.

Dienst-Vergehen, s. Disziplinar-Sachen.

Dienstwohnungen, Bauten und Reparaturen unter 20 Thaler, in welchen Fällen die Revision der letzteren durch die Kreis-Baubeamten nur noch erforderlich ist. 47. — für Lehrer an Straf-Anstalten, werden nicht gewährt. 137.

Dimissoriale, s. Stempel.

Disziplinar-Hof für nicht richterliche Beamte, Veränderungen im Personal desselben. 1.

Disziplinar-Sachen, Stellung der in solchen fungirenden Staats-Anwälte und Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen erster Instanz. 34.

Dismembrationen, Vertheilung unfirirter Geldestlumen für Kommunal-, Kirchen- und Schulzwecke bei solchen. 133.

Domainen-Armenfonds, Verfahren bei Bewilligung fortlaufender Unterstützungen aus demselben. 166.

Domainen-Grundstücke, Verfahren bei deren Inkommunalisirung. 4.

Domainen-Pächter, Realisirung der Zins-Koupons der von ihnen als Pacht-Kaution deponirten inländischen Staats-Papiere und Pfandbriefe. 147.

Domainen-Verwaltung, Anwendung des neuen Landesgewichts bei derf. 93.

Dropsfig, Nachrichten über die Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände das. 34.

Digitized by Google

E.

Ehen, französischer Unterthanen in Preußen. 59.

Eichung, gußeiserner Gewichte am Orte der Fabrikation. 7. — Gewichte in Cylinderform. 87. — Fässer, mit welchen Flüssigkeiten in den Handel gegeben werden sollen. 138 — Instruktion für das Berg-Eichungsamt zu Waldenburg. 87. — Beaufsichtigung der Eichungs-Behörden, namentlich in Bezug auf Abweichungen von der Gebühren-Taxe. 61. — sorgfältige Ausführung des Eichungsgeschäfts. 110.

Eidesleistung, Sr. Königl. Hoheit des Regenten, Prinzen von Preußen, auf die Verfassung. 201.

Einkommen-Steuer, Veranlagung der Offiziere der Land-Gendarmerie. 90. — Gemeinde-Einkommensteuern, Genehmigung der darüber aufgestellten Regulative durch die Regierung. 4. 58. — Berechnung des der Kommunal-Steuer unterliegenden Rein-Ertrages der Eisenbahnen. 17. — Freilassung der Pensionaire. 106. — Verjährungsfrist. 11.

Einzugsgeld, ist eine direkte Kommunal-Abgabe. 231. Erhebung eines solchen von pensionirten Staatsdienern mit weniger als 200 Thaler Pension. 131 231.

Eisenbahn-Baumeister, deren Rang-Verhältnisse. 223.

Eisenbahnbeamte, Diäten derf. bei Dienstreisen. 238.

Eisenbahnen, Einführung sicherer Signale wegen Sicherung der Weichen. 64. — Transport entzündlicher Gegenstände. 144. — namentlich Wollen-Streichgarn. 144. — Schießpulver. 144. — Mitwirkung der Regierungen bei dem Erlaß polizeilicher Vorschriften. 169. — Maximum der Brutto-Belastung eiserner Achsen. 197. — Berechnung des der Kommunal-Steuer unterliegenden Rein-Ertrages derf. 17.

Eisenbahn-Gesellschaften zu Berlin, deren Heranziehung zur Miethsteuer. 106.

Eisenbahn-Verwaltung, Bildung und Verwaltung von Reserve- und Erneuerungs-Fonds. 26. 28. 29. — Anzeige von angestellten Militair-Anwärtern. 30. — Anwendung des neuen Landesgewichts. 94. — Sammlung vollständiger Nachrichten über die Waaren-Ausfuhr. 168.

Eisernes Kreuz, Gewährung der Gehalts-Kompetenz der überzähligen Feldwebel einer Provinzial-Invalidenkompagnie an die in den Invaliden-Instituten befindlichen, dasselbe besitzenden Unteroffiziere. 171.

Elbschiffsleute, deren Legitimation bei Landreisen durch die Dienstbücher. 191.

Elementarlehrer, an städtischen Schulen, sind zu den besoldeten Gemeinde-Beamten nicht zu rechnen. 156. — dienstunfähige, die Bestimmung und Anweisung des Emeriten-Gehalts steht der Regierung zu. 156.

Ersatz-Aushebung, Zuziehung des Bürgermeisters, beziehungsweise Ortsvorstehers bei derf. 149.

Erziehungsanstalt, für evangelische Töchter höherer Stände zu Droyssig. Nachrichten über dies. 34.

Expropriationen, im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, Verfahren dabei. 5.

Extra-Posten, Wechsel der Stations-Wagen bei Reisen mit derf. 63.

F.

Fässer, mit welchen Flüssigkeiten in den Handel gegeben werden sollen, Verfahren bei deren Eichung. 138. — Quart-Inhalt derf. 138.

Feldmesser-Regiement, allgemeines. 81. — Anwendung desselben. 220.

Feldwebel, bei den Jäger-Bataillonen, Militair-Dienstzeit derf. behufs Erlangung von Ansprüchen auf Forstversorgung. 12.

Feuertisch-Hülfe, Verpflichtung der Städte, diese auf die Entfernung von einer Meile zu leisten. 186.

Feuerversicherungs-Gesellschaften, Beitragspflicht bei der Konzessionirung von Agenten. 24.

Feuerwerks-Laboratorium, ist fortan der Inspektion der technischen Institute der Artillerie untergeordnet. 69.

Flußschiffer, Gewerbesteuer derf. mit Rücksicht auf das neue Landesgewicht. 120.

Forstdienst, anderweite Bestimmungen wegen der zur Versorgung in dems. erforderlichen Militair-Dienstzeit. 12. — Verhältnisse der als Hülfsaufseher angenommenen Jäger von mindestens zwölfjähriger Militair-Dienstzeit in Bezug auf das Militair-Gnadengehalt. 170. — Anstellungen im südlichen Forstdienst. 184.

Forst-Geldrechnungen, Nachweis des Tar-Betrages bei unentgeltlich oder gegen theilweise Zahlung verabfolgten Kass- und Lesholz-Zetteln darin. 149.

Forst-Verwaltung, Anwendung des neuen Landesgewichts in deren Rechnungen. 93. — Schutz nützlicher Thiere zur Abwehr von Ungeziefer-Schäden. 20.

Frankreich, Kaiserthum, Postvertrag mit dems. 142. — Eröffnung der dorthin ausgestellten Meile-Pfähle. 79. — Kosten des Transports der dahin auszuliefernden Verbrecher. 193. — Ehen dortiger Unterthanen in Preußen. 59.

Fuhrgelegenheiten, f. Privat-Fuhrgelegenheiten.

Fuhrkosten, f. Reisekosten.

G.

Garnison-Verwaltung, Erfordernisse der Anstellung bei solcher. 32.

Gastwirthschaft, in der Nähe von Kirchen. 206. — f. Schankrechte.

Gebühren-Taxe für Eichungsbehörden, Verhütung von Abweichungen von derf. 61.

Gehülfen, Arbeitsverhältnisse derf. in Berlin. 113.

Geistliche, evangelische, von Straf-Anstalten, zu deren Anstellung ist die Zustimmung des Ministers des Innern nöthig. 7. — Nichtbeschreitung des Zuziehungsgerichts gegen Schulkinder. 37—41.

Geldleistungen, unfixirte, für Kommunal-, Kirchen- und Schulzwecke, Vertheilung derf. bei Dismembrationen. 133.

Gemeinde-Abgaben, zur Unterhaltung des Straßenpflasters. 72. — zum Bau von Kirchen. 206. — Berechnung des der Kommunal-Steuer unterliegenden Rein-Ertrages der Eisenbahnen. 17. — Beitrag der Eisenbahn-Gesellschaften in Berlin zur Miethssteuer. 108. — Forterhebung von Gemeinde-Zuschlägen zu direkten Staatssteuern. 70. — Landgemeinden, Aufrechthaltung der observanzmäßig bestehenden Verfassung bei Vertheilung der Abgaben. 70. — s. Einzugsgeld, Hausstandsgeld 2c.

Gemeinde-Beamte, dahin sind die Elementarlehrer an städtischen Schulen nicht zu rechnen. 156. — Besetzung städtischer Forstbeamten-Stellen. 184.

Gemeindebezirk, Aufnahme von Domainen-Grundstücken in derf. 4. — desgl. von Rittergütern. 154.

Gemeinde-Einkommensteuer, mit Genehmigung der Regierung von der Stadtbehörde angeordnete, gegen deren Erhebung ist der Rechtsweg nur zulässig, wenn eine Befreiung davon aus einem besonderen Rechtstitel in Anspruch genommen, oder wenn Prägravation behauptet wird. 186. — der Einwand, daß ein Grundstück nicht im Stadtbezirk liege, der Schuldner daher nicht zur Stadtgemeinde gehöre, ist nicht geeignet, um den Rechtsweg zu begründen. 186. — Genehmigung der für solche aufgestellten Regulative durch die Regierung. 4. 58. — Freilassung der Pensionaire von solcher. 106.

Gemeinde-Grenzen, in den Befugnissen der Auseinandersetzungs-Behörden zur Regulirung derf. ist durch die Landgemeinde-Ordnung nichts geändert. 71.

Gemeinde-Heerden, deren Austreiben an Sonntagen. 234.

Gemeinde-Steuern, von der Stadtbehörde mit Genehmigung der Regierung angeordnete, gegen deren Erhebung ist der Rechtsweg nur zulässig, wenn eine Befreiung davon aus einem besonderen Rechtstitel in Anspruch genommen oder wenn Prägravation behauptet wird. 186.

Gemeinde-Vermögen, dessen Ertrag bisher an einzelne Mitglieder der Gemeinde vertheilt worden, dessen Verwandlung in Kämmerei-Vermögen. 74.

Gemeinheitstheilungen, Uebersicht der bis Ende 1857 ausgeführten. 172. 173.

Gendarmen, s. Land-Gendarmen.

Geschützgießerei, ist sortan der Inspektion der technischen Institute der Artillerie untergeordnet. 69.

Gesellen, gewerbliche Verhältnisse derf. in Berlin. 113.

Gesetz-Sammlung, Ermäßigung des Preises derselben. 140.

Gesinde, Unterstützungs-Wohnsitz desselben. 229.

Gewerbe, der Konzipienten. 48. — der Petschaftstecher auf Jahrmärkten. 111. — der Musiker. 233.

Gewerbe-Institut, Königliches, Eröffnung eines Kursus für Schiffbauer bei demf. 196.

Gewerbe-Polizei-Sachen, Bestimmungen über die Ressort-Verhältnisse in solchen bei dem Ministerium des Innern und für Handel. 207.

Gewerbescheine, zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, Einführung der darauf bezüglichen Bestimmungen in den Hohenzollernschen Landen. 65. 146. — Ausdehnung der von der Regierung in Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine auf andere Regierungsbezirke. 65. 146. — Nachsteuer. 66.

Gewerbesteuer, der Schiffer, deren Berechnung mit Rücksicht auf das neue Landes-Gewicht. 190. — Nachsteuer bei Ausdehnung der von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine auf andere Regierungsbezirke. 66. — Verjährungsfrist. 11.

Gewichte, gußeiserne, können am Orte der Fabrikation geeicht und gestempelt werden. 8. — in Cylinderform, deren Eichung. 87. — fernere Anwendung des Zollgewichts von den zu dessen Gebrauche Berechtigten. 110. — s. Eichung.

Goldwaaren, Anwendung des neuen Münzgewichts auf dies. 79.

Grundsteuer-Kataster, in Westphalen und Rheinland, Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der durch Güter-Wechsel und sonst entstandenen Veränderungen. 123. — Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Forstschreibung. 212.

Gymnasien, Verzeichniß derf. 94. — Landesschule Pforta, Bedingungen der Aufnahme von Zöglingen in dies. 96.

H.

Hagelversicherung, Bekanntmachung der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaften zu Berlin, Köln, Magdeburg und Elberfeld, sowie der Union zu Weimar. 44.

Handwerks-Gesellen, Verhältnisse derf. in Berlin. 113. — Kompetenz der Prüfungs-Kommissionen bei deren Zulassung zur Meister-Prüfung. 62. — jüdische, aus den Niederlanden, deren Zulassung als Gesellen bei inländischen Meistern. 58.

Hannover, Königreich, Naturalisation dortiger Unterthanen. 155.

Hausstandsgeld, ist eine direkte Kommunal-Abgabe. 231. — abgekaufted, Zulässigkeit der Einführung desselben. 205.

Hohenzollernsche Lande, s. Gewerbescheine.

Holzberechtigungen, fixirte, Ablösung derf. 147.

Holz-Unterstützungen, für bedürftige Militair-Invaliden. 148.

Hüttenwerke, Konzessionirung und Inbetriebsetzung von durch Wind oder Wasser bewegten Triebwerken auf solchen. 8. — Anstellung von Aufsehern bei den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden. 64.

J.

Jäger, anderweite Bestimmungen wegen ihrer Militair-Dienstzeit Behufs Erlangung von Ansprüchen auf Forst-

Jäger,
Versorgung. 12. — Verhältnisse der als Forst-Hülfs-Aufseher angenommenen Jäger von mindestens zwölfjähriger Dienstzeit in Bezug auf das Militair-Gnadengehalt. 170. — Anstellungen im städtischen Forstdienst. 184.

Jahrmärkte, Betrieb des Petschirstecher-Gewerbes auf solchen. 111.

Immediatberichte, an den Regenten, Prinzen von Preußen, Adresse derselben. 203.

Inspection, der technischen Institute der Artillerie, deren Einrichtung. 69.

Interimistikum, in Wegebau-Sachen, Verfahren bei Feststellung desselben. 116.

Invaliden-Pensionen, Blinden- und Krüppel-Zulagen an die Gemeinen der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser. 91. — der als Forst-Hülfs-Aufseher angenommenen Jäger. 170. — der in den Invaliden-Instituten befindlichen, das eiserne Kreuz besitzenden Unteroffiziere. 171.

Juden, Beiträge ders. zu den Patronatslasten. 206. — s. Handwerksgesellen.

K.

Kataster, s. Grundsteuer-Kataster.

Kavallerie, Einstift und Berittenmachung der einjährigen Freiwilligen bei ders. 170. 171.

Kirchen-Bauten, über die Verbindlichkeit zu Beitragsleistungen für dergl. ist der Rechtsweg gestattet. 178. — wenn ein Theil der Baukosten als Patronatslast von den städtischen Behörden übernommen und auf die Einwohner der Stadt vertheilt ist, so findet der Rechtsweg nicht statt. 206. — auch nicht, wenn Jemand behauptet, als Jude zu einem Beitrage zu den Patronatslasten nicht verpflichtet zu sein. 206.

Kirchenkassen, Zahlungen aus denselben für Ausführung polizeilicher Maaßregeln auf Anweisung des Landraths. — Deckung eines Defizits im Wege der Einziehung von Beiträgen. 178.

Kirchen-Verwaltung, evangelische, Ressort-Verhältnisse in derf. 13. — s. Parochie.

Klassen-Steuer, Veranlagung der Offiziere der Landwehr. 90. — Dienstanlage der Kompagnieführer der Landwehr. 67. — Verjährungsfrist. 11.

Kleinhandel mit selbstfabrizirten Getränken, dazu berechtigen Destillateure eines besonderen polizeilichen Erlaubnißscheins. 8. — mit Spiritus, fernere Anordnungen über ders. 111. — s. Schank-Wirthschaft.

Kommunikations-Wege, s. Wege.

Konflikte, nach dem Gesetze vom 13. Febr. 1854, ist die Dienstbehörde zu erheben befugt, bei Ansprüchen wegen Handlungen, welche von Gendarmen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstpflicht vorgenommen sind. 21. — in Sachen wider Lehrer und Geistliche wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts. 37.

Krankenkassen, gewerbliche, in Berlin, Verpflichtung zum Beitritt. 115.

Kreisbaumeister, deren Rang-Verhältnisse. 223.

Kreisblätter, Bestimmungen über die Portofreiheit derf. 118.

Kreis-Ersatz-Kommissionen, in der Rhein-Provinz, Zuziehung der Bürgermeister und Ortsvorsteher zu ders. 149.

Kreis-Sekretarien-Stellen, gehören nicht zu den Subaltern-Stellen der Regierungen. 153. 154.

Kriegs-Archiv, Aufnahme aller, für die Preußische Kriegsgeschichte nutzbar zu machender Akten und Schriftstücke in daselbe. 57.

L.

Landbaumeister, deren Rang-Verhältnisse. 223.

Landesgericht, neues, Anwendung desselben im Rechnungswesen. 93. — namentlich bei der Domainen- und Forst-Verwaltung. 93. — bei der Eisenbahn-Verwaltung. 94. — desgl. bei Berechnung der Gewerbesteuer vom Betriebe des Schiffergewerbes. 120. — desgl. bei Erhebung der Schiffahrts-Abgaben. 144.

Landgemeinden, Aufrechthaltung der obervormundschaftlichen Verfassung bei Vertheilung der Abgaben. 70.

Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856, durch deren §. 1. ist in den Befugnissen der Auseinandersetzungsbehörden zur Regulirung der Gemeinde-Grenzen nichts geändert. 71.

Land-Gendarmerie, Rations-Sätze für die Pferde derf. 136. 166. — Veranlagung der Offiziere derf. zur Einkommen- oder Klassensteuer. 90. — Unzulässigkeit von Diäten für Abwartung von Zeugen-Terminen in nicht gerichtlichen Strafsachen. 207.

Landräthe, deren Stellung zu den Regierungen und Regierungs-Präsidenten. 204. — Ressort derf. bei Ausstellung von Leichen-Pässen. 2.

Land-Schullehrer, s. Lehrer.

Lazareth-Verwaltung, Erfordernisse der Anstellung bei solchen. 32.

Lebensversicherungs-Gesellschaften, Bedürfnißfrage bei Konzessionirung von Agenten. 24.

Lehrer, Konflikts-Erhebung in Sachen wider dies. wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts. 37. — an Seminar-Anstalten, haben auf Miethe-Entschädigung oder freie Wohnung keinen Anspruch. 137. — an ländlichen Elementarschulen, sind nicht zu den Gemeindebeamten zu rechnen. 156. — dienstunfähige, die Bestimmung und Anweisung des Emeriten-Gehalts steht der Regierung zu. 156. — ebenso die Regulirung der Domizil-Entschädigung. 224. — Katholischer Schullehrer-Stellen in Schlesien. 224. — Theilungen. 226.

Lehrlinge, Verhältnisse derf. in Berlin. 114.

Leichen, deren Ausgrabung Behufs der Versendung. 3. — deren Transport von und nach Würtemberg. 15. —

Leichen, deutsche Staaten, mit welchen diesfällige Vereinbarungen bestehen. 26. — Sachsen-Altenburg. 60.

Leichen-Pässe, deren Ausstellung steht künftig den Landräthen zu. 2. — Formular zu Leichen-Pässen. 3.

Lizitations-Protokolle, fiskalische, die Stelle eines Vertrages vertretende, Verwendung des Stempels zu solchen. 146. —

Lootsen-Fahrzeuge, nächtliche Signale für dies. 211.

M.

Magistrats-Personen, deren Wiederwahl vor abgelaufener Dienstzeit. 231. —

Mahlsteuer, Sicherung der Entrichtung derf. von Handelstreibenden, welche innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahlsteuerpflichtigen Stadt wohnen. 208.

Marine-Arzt, Ableistung des freiwilligen Militair-Dienstes als solcher. 68.

Meilengelder, der Boten der Spezial-Kommissarien. 91.

Meister-Prüfung, Kompetenz zu solcher bei stattgefundener Verlegung des Wohnsitzes des Gesellen. 62.

Miethe-Entschädigung, für Lehrer an Straf-Anstalten, findet nicht statt. 137.

Miethsteuer, in Berlin, Heranziehung der Eisenbahngesellschaften zu derselben. 108.

Militair-Beamte, versorgungsberechtigte, im Civildienst angestellte oder beschäftigte, Wiedereinziehung oder Belassung von Militair-Pensionen und Wartegeldern. 33.

Militair-Dienst, von Personen, welche als minderjährige Kinder ihren ohne Konsens ausgewanderten Aeltern in das Ausland gefolgt sind und später zurückkehren. 150. — einjähriger, freiwilliger, dessen Ableistung als Marine-Arzt. 68. — Eintritts-Termin und Berittenmachung der Freiwilligen bei der Kavallerie und reitenden Artillerie. 170. 171. — Verzeichniß der Gymnasien und der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen. 94. — Zulassung der Zöglinge der städtischen Realschule in Münster zu solchem. 32. — Anrechnung des Jahres 1849 für die an den Gefechten in Dresden betheiligt gewesenen Personen als ein Kriegsjahr. 149.

Militair-Gnadengehalt, Verhältnisse der als Forst-Hülfs-Aufseher angenommenen Jäger von mindestens zwölfjähriger Dienstzeit in Bezug auf dasselbe. 179.

Militair-Invaliden, Holz-Anweisungen für dies. 148.

Militair-Kassen, Festsetzung und Ersatz der dabei vorkommenden Defekte. 177.

Militair-Magazine, s. Militair-Verwaltung.

Militair-Pensionen, der im Civildienst wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Militair-Beamten, deren Wiedereinziehung oder Belassung. 33.

Militair-Versorgungsberechtigte, deren Anstellung in Subalternen-Stellen 2. Klasse. 153. — in der Garnison-Militairversorgungs-Berechtigte, Verwaltungs- und Lazareth-Partie. 32. — im städtischen Forstdienst. 184. — jährliche Nachweisungen der erfolgten Anstellungen. 67. — Anrechnung des Jahres 1849 für die an den Gefechten in Dresden betheiligt gewesenen Personen als ein Kriegsjahr. 149. — s. Jäger.

Militair-Verwaltung, Festsetzung und Ersatz der dabei vorkommenden Defekte. 177.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Ressort desselben im Gebiet der Kirchen-Verwaltung. 13.

Münster, Akademie, Triennium der Studirenden, welche sich dem höheren Lehramte widmen. 182.

Münzen, Einziehung der bis Ende 1816 geprägten ungeränderten Thalerstücke. 132.

Münzgewicht, neues von 1857, dessen Anwendung auf Gold- und Silberwaaren. 79.

Musikalienhändler, deren Prüfung und Konzessionirung. 60.

Musiker, deren gewerbliche Verhältnisse. 233.

N.

National-Kokarde, Anträge auf deren Wiederverleihung. 41.

Naturalisation, Hannoverscher Unterthanen. 155.

Niederlande, Königreich der, Zulassung jüdischer Handwerksgesellen von dort zur Beschäftigung bei inländischen Meistern. 59.

O.

Oberjäger, bei den Jäger-Bataillonen, Militair-Dienstzeit derf. Behufs Erlangung von Ansprüchen auf Forstversorgung. 12. — Anstellungen im städtischen Forstdienst. 184.

Ober-Kirchen-Rath, ev., Ressort desselben im Gebiet der evangelischen Kirchen-Verwaltung. 13.

Offiziere, versorgungsberechtigte, im Civildienst angestellte oder beschäftigte, Wiedereinziehung oder Belassung von Militair-Pensionen und Wartegeldern. 33. — s. Einkommensteuer und Klassensteuer.

Orts-Statut, für Berlin, betreffend das Verhältniß der Gewerbetreibenden ꝛc. 113.

P.

Pacht-Kaution, der Domainen-Pächter, in Staats-Papieren ꝛc. deponirte, Realisirung der Zins-Koupons. 147.

Packet-Sendungen, portofreie, deren Beschränkung. 58.

Pässe, deren Visirung zu Reisen nach Polen und Rußland. 7. — desgl. nach Frankreich. 79. — Verfahren bei Beschaffung der Visa fremder Gesandten für Auslands-Pässe. 167. 209. — Legitimation der Elbschiffsleute bei Landreisen durch ihre Dienstbücher. 191.

Parochie, die Frage, ob Jemand zu einer gewissen bestimmten Parochie gehöre, ist von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden. 178.

Digitized by Google

Parzellen, von Grundstücken, Austausch und Abverkauf derf. 151. — Unschädlichkeits-Atteſt. 151.

Parzellirungen, Vertheilung unfrirter Geldleiſtungen für Kommunal-, Kirchen- und Schulzwecke bei ſolchen. 133.

Paßkarten, deren Verabreichung an Kaufleute und Fabrikanten, reſp. Handels-Reiſende, welche Waarenbeſtellungen im Umherziehen aufſuchen. 192.

Patronate, ſ. Stempel.

Patronats-Laſten, ſ. Kirchenbauten.

Penſionaire, Freilaſſung derſ. von der Kommunal-Einkommen-Steuer. 146. — ſ. Eingangsgeld.

Penſionsbeiträge, Berechnung des Dienſt-Einkommens von Penſions-Empfängern, welche penſionsbeitragspflichtige Stellen verwalten. 153.

Perſonengeld, Erhebung höherer Sätze von Unternehmern regelmäßiger Privat-Fuhrgelegenheiten. 196.

Peſtſchiffe, deren Gewerbebetrieb auf Jahrmärkten. 111.

Pferdezucht, Verwendung der den landwirthſchaftlichen Vereinen zu Stuten-Prämien überwieſenen Gelder. 92.

Pforta, Landesſchule, Bedingungen der Aufnahme von Zöglingen in dieſelbe. 96.

Photogen, einzulöſigkeit der Verſendung deſſelben mit der Poſt. 26.

Polen, Reiſe-Päſſe dahin müſſen von der Ruſſiſchen Geſandtſchaft oder einem Ruſſiſchen Konſulat viſirt ſein. 7.

Polizei-Anwälte, Atteſte über Nothwendigkeit, Ausführung und Dauer ihrer Dienſtreiſen. 232.

Polizei-Strafen, dem Fiskus gebührende, ſind im Haupt-Etat der Regierungs-Hauptkaſſen bei dem Titel „an Geldſtrafen" zu verrechnen. 205.

Polizei-Vorſchriften für die unter Staatsverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen, deren Erlaß unter Mitwirkung der Regierungen. 169.

Portofreiheit, der Straf-Anſtalten, wie weit dieſelbe ſich erſtreckt. 25. — der Kreisblätter. 118. — desgl. der dienſtlichen Korreſpondenz von Beamten und an Beamte, die ſich in Privat-Angelegenheiten außerhalb ihres amtlichen Wohnorts aufhalten. 176.

Poſt, Unzuläſſigkeit der Verſendung von Photogen und ähnlichen Oelen mit derſ. 26.

Poſt-Verwaltung, Wechſel der Stationswagen bei Extra-Poſten. 63. — Bekanntmachung von Verzögerungen in der Ankunft der Poſten. 9. — Bekanntmachung der auf der dritten deutſchen Poſt-Konferenz zu München getroffenen Vereinbarungen. 141. — Poſtvertrag zwiſchen Preußen und Frankreich. 142.

Privatbäche, Verwendung des Waſſers derſ. für öffentliche Zwecke. 236.

Privat-Fuhrgelegenheiten, Bewilligung höherer Perſonengeld-Sätze für dieſelben. 196.

Protokollführer, unvereidete, in Auseinanderſetzungs-Sachen, erhalten keine Diäten. 248.

Prüfungsgebühren, den Vorſitzenden der Zunungs-Prüfungs-Kommiſſionen ſteht eine Theilnahme an ſolchen nicht zu. 135.

Prüfungs-Kommiſſion, Zunungs-, Kompetenz-Verhältniſſe bei Zulaſſung von Geſellen zur Meiſter-Prüfung. 62. — dem Vorſitzenden ſteht keine Theilnahme an den Prüfungsgebühren zu. 135.

Publikationen, amtliche, Eingangs-Formeln für dieſ. während der Dauer der Regentſchaft. 203.

Pulverfabriken, militairiſche, ſind fortan der Inſpektion der techniſchen Inſtitute der Artillerie untergeordnet. 68.

R.

Real-Schulen, zu Entlaſſungs-Prüfungen berechtigte, Verzeichniß derſ. 95. — ſ. Schulen.

Rechnungs-Weſen, Anwendung des neuen Landesgewichts bei demſelben. 93. — namentlich bei der Domainen- und Forſt-Verwaltung. 93. — bei der Eiſenbahn-Verwaltung. 94.

Rechtsmittel, gegen Entſcheidungen erſter Inſtanz in Disziplinar-Sachen. 34.

Rechtsweg, iſt zuläſſig wegen Entſchädigungs-Anſprüchen, welche wegen der von der Eiſenbahn-Verwaltung zu den Grundſtücken der Anlagenten angelegten Wege erhoben werden. 10. — bei Streitigkeiten, welchen unter mehreren Armen-Verbänden die Verpflegung eines Armen obliege. 18. — über das Eigenthum beſtimmter Armen-Fonds. 160. — bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu Beitragsleiſtungen für kirchliche Bauten. 178. — iſt nur bedingt zuläſſig, wenn die Unterhaltung des Straßenpflaſters in einer Stadtnach der beſtehenden Observanz den Hausbeſitzern obliegt und von den ſtädtiſchen Behörden demnächſt mit Genehmigung der Regierung eine neue Regulirung dieſer Kommunal-Laſt vorgenommen wird. 72. — bei Ueberſchreitung des Züchtigungsrechts Seitens der Geiſtlichen, Lehrer und Schul-Vorſtände. 37. 182. — bei Erhebung ſtädtiſcher Steuern, insbeſondere Kommunal-Einkommenſteuern. 186. — iſt unzuläſſig wegen der Breite und Steigungs-Verhältniſſe der Kommunikationswege, welche bei Eiſenbahnbauten auf Anordnung der Regierung nach den Grundſtücken der Adjacenten angelegt werden. 10. — bei Anſprüchen wegen Handlungen, welche von Gendarmen bei Ausübung oder in Veranlaſſung der Ausübung ihrer Dienſtpflicht vorgenommen ſind. 21. — wenn durch Beſchluß der ſtädtiſchen Behörden Gemeinde-Vermögen, deſſen Ertrag bisher an einzelne Mitglieder der Gemeinde vertheilt worden, in Kämmerei-Vermögen verwandelt wird. 74. — wenn Jemand, weil er ſeine ſchulpflichtigen Kinder mit Genehmigung der Aufſichtsbehörde in eine andere, als die Ortsſchule ſchickt, von dem Lehrer der letzteren wegen Zahlung von Schulgeld in Anſpruch genommen wird. 105. — wegen Beſtimmung und Anweiſung des Emeritengehalts für dienſtunfähige ſtädtiſche Lehrer. 136. — wegen Verwaltung und Beaufſichtigung von Armen-Fonds. 160. — gegen Ordnungsſtrafen, wenn der Rendant einer Kirchenkaſſe dem Befehle des Landraths, die

Rechtsweg, ist zulässig für die Ausführung einer polizeilichen Maßregel entstandenen Kosten aus der Kirchenkasse zu erstatten, nicht Folge teilet. 165. — bei Einziehung von Beiträgen zur Deckung eines Kirchenkassen-Defizits. 178. — über die Frage, ob Jemand zur Parochie einer bestimmten kirchlichen Gemeinde gehört. 178. — wegen Beiträgen zu Patronatslasten, namentlich zum Kirchenbau. 206. — bei Regulirung der Dotation katholischer Schullehrer-Stellen in Schlesien. 224. — bei Anlegung von Fußwegen aus polizeilichen Rücksichten. 235. — bei Verwendung von Privatbächen für öffentliche Zwecke. 236. — in Bezug auf die Steuerfreiheit der Eingeweide von geschlachtetem Vieh. 244.

Regierungen, Mitwirkung derf. bei Erlaß polizeilicher Vorschriften für die unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen. 169. — Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. 204. — Stellung der Landräthe zu den Regierungen. 204.

Regierungs-Präsidenten, Stellung der Landräthe zu denf. 204.

Regierungs-Referendarien, Bedingungen der Zulassung als solche. 223.

Regulirungen, gutsherrlich-bäuerliche, Uebersicht der bis einschließlich 1857 ausgeführten. 172. 175.

Rehabilitationsgesuche, deren Behandlung. 41.

Reisekosten für Beamte, welche mit Beibehaltung ihres Ranges in ein anderes Amt von geringerem Range versetzt werden. 66. — für Titular-Räthe bei selbstständig vorzunehmenden auswärtigen Kassen-Revisionen. 224. — Pauschquantum der zum Reisen mit Extrapost nicht berechtigten Beamten bei Dienstreisen zu Lande, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können. 69. — für Sachverständige in Auseinandersetzungs-Sachen 152. — für Gendarmen bei Zeugen-Vernehmungen in nicht gerichtlichen Strafsachen. 207. — für Polizei-Anwälte, deren Bescheinigung. 232. — für Eisenbahndeamte. 238.

Rhein-Provinz, Verfahren bei Expropriationen im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes. 5. — s. auch Grundsteuer-Kataster.

Rittergüter, deren statuarische Vereinigung mit Gemeinden. 154.

Rußland, Päße dahin müssen von der Russischen Gesandtschaft oder einem Russischen Konsulat visirt sein. 7.

S.

Sachsen-Altenburg, Vereinbarung mit dessen Regierung wegen der Päße zum Transport von Leichen. 60.

Schankwirthe, welche zum Branntweingenuß verleiten, Verfahren gegen dieselben. 234.

Schank-Wirthschaft, in der Nähe von Kirchen, ist nach wie vor nicht zu dulden. 208. — s. Kleinhandel.

Schießpulver, darf auf Eisenbahnen nicht transportirt werden. 144. — Anzeige bei Transporten von mehr als fünf Zentnern. 234.

Schiffbauer, Eröffnung eines Kursus für solche beim Königlichen Gewerbe-Institut. 196.

Schiffer, Gewerbesteuer derf. mit Rücksicht auf das neue Landesgewicht. 120. — Legitimation der Elbschiffer bei Landreisen durch ihre Dienstbücher. 191.

Schiffer-Patente, deren Stempelpflichtigkeit. 211.

Schifffahrts-Abgaben, Ausführung des Gesetzes über das allgemeine Landesgewicht bei Erhebung derf. 145.

Schiffs-Patente, deren Stempelpflichtigkeit. 211.

Schlachtsteuer, Sicherung der Entrichtung derf. von Gewerbetreibenden, welche innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen. 200. — Steuerfreiheit der Eingeweide von geschlachtetem Vieh. 244.

Schul-Abtheilung zu Potsdam, Nachrichten für die Freiwilligen, welche bei derselben eingestellt zu sein wünschen. 31.

Schulen, Elementar-, Zahlung des Schulgeldes, wenn Kinder in einer andern als der Ortsschule unterrichtet werden 105. — deren Dotation bei Gemeinheitstheilungen. 226. — katholische, die Regulirung deren Dotation steht in Schlesien der Regierung zu. 224. — höhere Bürger- und Real-, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte, Verzeichniß derf. 85. — städtische zu Münster, Zulassung ihrer Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Militairdienst 32.

Schulgeld, über dessen Entrichtung an die Orts-Schule, wenn Jemand seine Kinder in eine andere Schule sendet, hat die Verwaltungs-Behörde zu entscheiden. 105.

Schullehrer, s. Lehrer.

Schul-Versäumnisse, Ahndung derf. durch körperliche Züchtigung. 183.

Schulzucht, s. Züchtigungsrecht.

Seeschiffe, neue Vorschriften über die nächtliche Beleuchtung und Signalisirung derf. 209.

Signale, nächtliche, für Seeschiffe. 209. — für Lootsen-Fahrzeuge. 211.

Silberwaaren, Anwendung des neuen Münzgewichts auf dieselben. 79.

Sonntage, Austrieb der Gemeinde-Heerden an solchen. 234.

Sparkassen, Nachweisung über den Geschäftsbetrieb derf. pro 1857. Beilage zu S. 232.

Spezial-Baukassen-Rendanten, s. Baukassen-Rendanten.

Spezial-Kommissarien, Meilengelder der Boten derf. 91.

Spiritus, weitere Vorschriften über den Kleinhandel mit demf. 111. — dessen Verkauf in den Apotheken. 233.

Staats-Ministerium, dess. Zusammensetzung im November 1858. 221. Präsidium 221.

Städte-Ordnung, s. Magistrats-Personen, Einzugsgeld u. s. w.

Stempel, zu Bestallungen, Patenten und Dimissorialien sind zu den Akten der Provinzial-Behörde zu kassiren, welche die Aushändigung der Urkunde bewirkt 13. — zu

Digitized by Google

Stempel, fiskalischen Lizitations-Protokollen, welche die Stelle eines Vertrages vertreten. 146. — zu amtlichen Bescheinigungen der Kreis-Physiker über Lehr- und Servizzeit der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge. 154. — zu Schiffs- und Schiffer-Patenten. 211.

Sterbe-Kassen, gewerbliche in Berlin, Verpflichtung zum Beitritt. 115.

Stempel-Freiheit, der Umzugs-Atteste, welche eine Beschäftigung über die Führung enthalten. 164.

Sträflinge, inwiefern deren Beschäftigung mit Schreibwerk zulässig sei. 24. — Unzulässigkeit der Beschäftigung derselben mit städtischen Pflasterarbeiten. 61. — Unzulässigkeit der Beschlagnahme von Ueberverdienstgeldern zur Unterhaltung der Angehörigen. 237. — geisteskranke, deren Behandlung. 157.

Straf-Anstalten, bei Besetzung der Stellen von evangelischen Geistlichen an solchen ist stets die Zustimmung des Ministers des Innern nöthig. 7. — Lehrer haben auf Miethe-Entschädigung oder freie Wohnung keinen Anspruch. 137. — Dienstkleidung der Aufseherinnen und Hausmütter. 42. — Vorkehrungen zur Verhinderung von Krankheiten in der heißen Jahreszeit. 138. — Portofreiheits-Verhältnisse der Straf-Anstalten. 25.

Straf-Festsetzung, vorläufige, bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen. 60.

Strafgefangene, s. Sträflinge.

Strafgelder, s. Polizei-Strafen.

Straßenpflaster, Geldbeiträge zur Unterhaltung desselben. 72.

Straßendamm, Entschädigung der durch dessen Niedriger-legung benachtheiligten Hausbesitzer. 107.

Stuten-Prämien, Verwendung der dazu den landwirthschaftlichen Central-Vereinen überwiesenen Gelder. 92.

Subaltern-Stellen 2. Klasse, Anstellung von Militair-Anwärtern in solchen. 153.

T.

Telegraphen, neues Reglement für deren Benutzung. 49.

Thalerstücke, s. Münzen.

Thiere, nützliche, Schutz verf. zur Abwehr von Ungeziefer-schäden. 90.

Transport, auszuweisender, von der Zwangs-Route abweichender Personen. 193.

Transportkosten, welche im Interesse der öffentlichen Armenpflege verwendet worden, deren Erstattung. 41. — bei nach Frankreich vertragsmäßig auszuliefernden Verbrechern. 193. — bei auszuweisenden, durch Transport zu befördernden Personen. 193.

Triebwerke, durch Wind oder Wasser bewegte, auf Berg- und Hüttenwerken, deren Konzessionirung und Inbetriebsetzung. 8.

U.

Uebernahmescheine, für Personen, die aus dem Preuß. Unterthanen-Verbande ausgeschieden sind, gleichwohl aber von Preußen übernommen werden müssen. 155.

Ueberverdienstgelder, der Strafgefangenen, deren Beschlagnahme zur Unterhaltung ihrer Angehörigen ist unzulässig. 137.

Umherziehen, Gewerbebetrieb im, s. Gewerbescheine.

Umzugs-Atteste, welche eine Bescheinigung über die Führung enthalten, sind stempelfrei. 164.

Umzugskosten, für unverheirathete und mit Gehaltsverbesserung versetzte Beamte, deren Berechnung. 1. — der mit Beibehaltung ihres Ranges in ein anderes Amt von geringerem Range versetzten Beamten 66. — deren Gewährung an wiederangestellte pensionirte Beamte ist unzulässig. 204.

Universitäten, s. Akademie.

Unschädlichkeits-Atteste, dessen Ausstellung bei dem Austausch und Verkauf von Grundstücken. 151.

Unteroffiziere, das eiserne Kreuz besitzende, in den Invaliden-Instituten befindliche, Gewährung der Gehalts-Kompetenz der überzähligen Feldwebel einer Provinzial-Inwaliden-Kompagnie an dies. 171.

Unterstützungs-Kassen, gewerbliche in Berlin, Verpflichtung der Gewerbetreibenden, zu deren Beitritt 115. vom 30. Mai 1849 bei Ausstellung derf. 222.

Urwähler-Listen, fernere Anwendung der Verordnung

V.

Verbrecher, jugendliche, Kosten der Bekleidung derf. bei ihrer Entlassung aus der Detentions-Anstalt in den Gesinde-Dienst. 43.

Verfassungs-Eid, Sr. Königlichen Hoheit des Regenten, Prinzen von Preußen, Ableistung desselben. 201.

Versicherungs-Gesellschaften, bei Konzessionirung der Agenten ist hinsichtlich der Bedürfnißfrage zwischen Feuer-, Lebens- und anderen Versicherungs-Gesellschaften zu unterscheiden. 24.

Viehhüten, an Sonntagen, inwiefern es statthaft. 234.

Volkszählung, Verfahren dabei. 241.

W.

Waaren-Ausfuhr, Einziehung von Nachrichten über dieselbe. 168.

Wahlen, zum Abgeordneten-Hause, wie dabei zu verfahren. 202. — Gesichtspunkte, welche dabei ins Auge zu behalten. 222. — Aufstellung der Urwähler-Listen. 222.

Wartegeld, der im Civildienst wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere u. Militair-Beamten, dessen Wiedereinziehung oder Belassung. 33.

Wasser, von Privatbächen, dessen Verwendung für öffentliche Zwecke. 236.

Wasserbaumeister, deren Rang-Verhältnisse. 223.

Wege, nach den Grundstücken der Adjazenten, bei dem Bau von Eisenbahnen anzulegende, deren Breite und Steigungs-Verhältnisse sind von der Regierung zu bestimmen. 10. — Anlegung von Fußwegen aus polizeilichen Gründen. 235.

Wegebau-Sachen, Verfahren bei Feststellung des Interimistikums in solchen. 116.

Westphalen, Provinz, s. Grundsteuer-Kataster.

Wohnsitz, s. Dienstboten.

Wollen-Streichgarn, Transport desselben auf Eisenbahnen. 144.

Würtemberg, Königreich, Vereinbarung mit der Regierung desselben wegen des Transports von Leichen. 25.

Z.

Zoll gewicht, dessen fernere Anwendung von den dazu Berechtigten. 110.

Züchtigungsrecht, der Lehrer und Geistlichen, Konflikts-Erhebung in Sachen wider dieselben wegen Ueberschreitung dieses Rechts. 37. — desgl. der Schul-Vorsteher. 182.

Zwangspässe, für auszuweisende oder ausgewiesene Personen, deren Inhalt. 193. — Verfahren, wenn der Inhaber von der Tour abweicht. 193.

Digitized by Google

Anzeige.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hierselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preiserhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer Hr. Starcke hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlich zugesandt werde.

Für die ersten 12 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1851) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angedeuteten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besitzer Hrn. Starcke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

Druck von J. F. Starcke in Berlin, (Charlottenstraße Nr. 29.),
welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

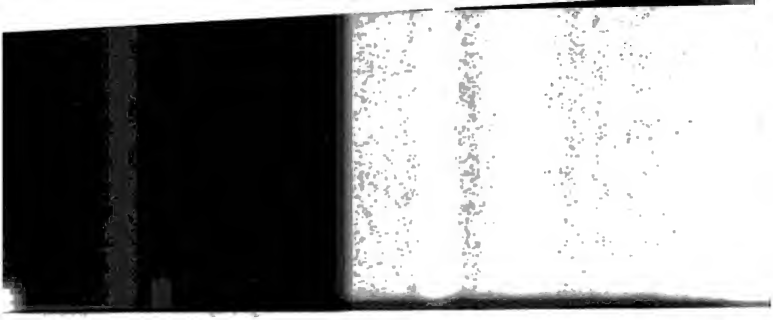
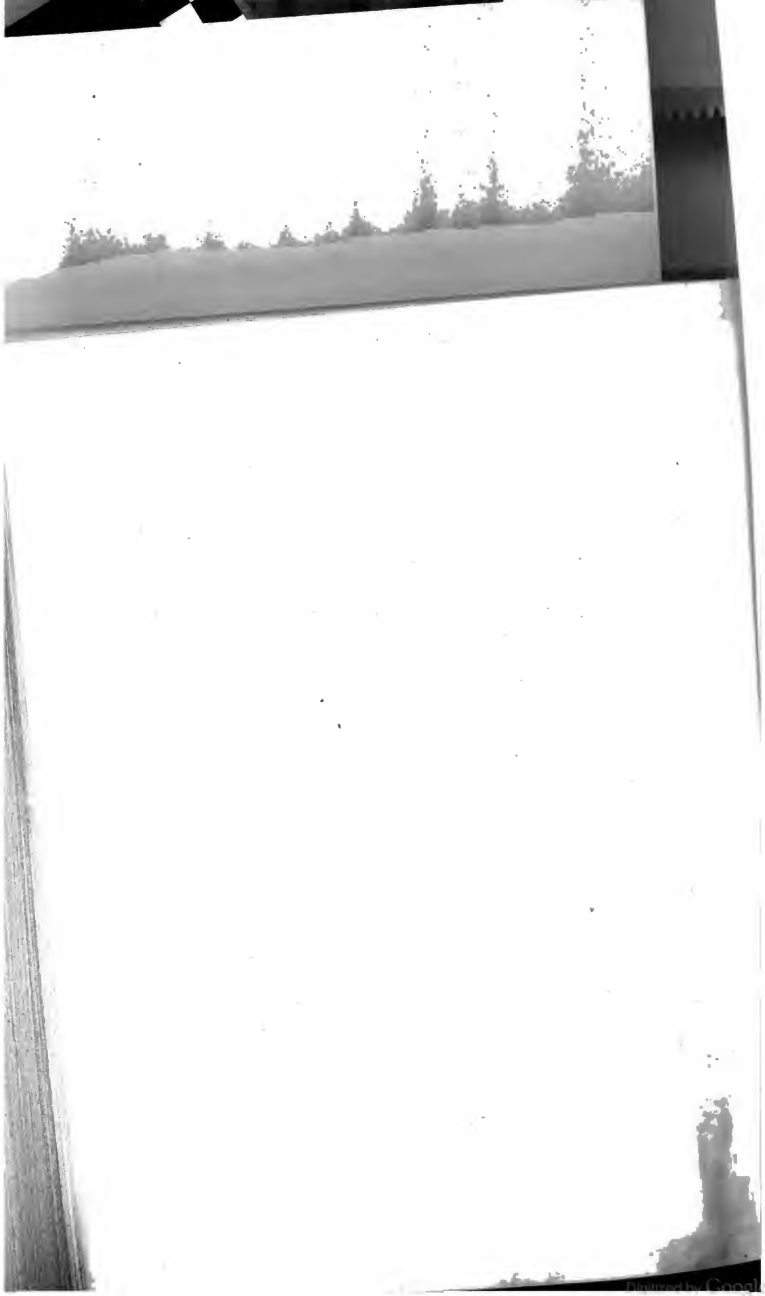
Digitized by Google